This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07577468 1

NG!
Abt,C

Abt, Chr.

Deutsche

Zeitung ohne Censur.

Mannheim,

Verlag von Heinrich Hoff.

1846.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
139074B
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
B 1941 L

Vorrede.

Jeder deutsche Schriftsteller von ehrenhafter Gesinnung hat immer einige Stoßseufzer in seiner Brust, welche ihn Polizei und Censurzwang auszustoßen verhindern. Man hat uns, wie sich irgend ein Autor geäußert, klein Gewehr, Säbel, Pistolen und Flinten genommen, womit in censurfreien Ländern die Freunde der Freiheit durchsetzen, was sie auf dem Herzen haben, es ist deßhalb natürlich, daß wir zum schweren Geschütz der Zwangigbogenfreiheit greifen und eine größere Ladung auf einmal loslassen, wenn wir unsere Munition nicht in kleineren Parthieen anwenden dürfen.

Ein solcher Mehralszwanzigbogenschuß entladet sich nun auch in vorliegender Schrift. Gegen wen er gerichtet ist, brauche ich hier nicht erst näher zu bezeichnen. Es gilt den Feinden unserer deutschen Freiheit, in welcher Form und Gestalt sie auch auftreten mögen. Daß die Blöße des Feindes getroffen wird, hoffe ich, wie ich es wünsche, daß immer neue Freunde der Freiheit ihre Kraft anwenden mögen, um die Bresche immer breiter zu machen, welche bereits in die Festung der Gegner geschossen ist.

Ueber die Tendenz meines Buches brauche ich also nichts Näheres voranzustellen, sie wird dem Leser aus jedem einzelnen Aufsatze entgegenleuchten. Zu bemerken habe ich nur, daß die Theile des Ganzen nicht aus einem Gusse hervorgingen, und deßhalb auch nicht als Ganzes, sondern jeder für sich zu beurtheilen sind. Es wird sich deßhalb hie und da eine kleine Wiederholung eingeschlichen haben, auch ist es möglich, daß Notizen, welche die jüngsten Tage geliefert, in den zuerst entstandenen Artikeln nicht mehr berührt sind, ich bitte deßhalb die strengen Leser in dieser Beziehung um Nachsicht.

Ich widme dieses Buch den Männer des „unerschütterlichen Vertrauens."

Januar 1846.

Der Verfasser.

Die

deutschkatholische Bewegung. *)

Die Behandlung dieses Stoffes rechtfertigt sich einestheils durch die Ausdehnung dieser Schrift über zwanzig Bogen, anderseits durch die Wichtigkeit, welche gedachte Bewegung in unserer Zeit und für unsere Zeit erlangt hat, und welche sie, schlägt sie die rechte Richtung ein, noch weit mehr erlangen kann. Durch die Ausdehnung über zwanzig Bogen sage ich, denn heut zu Tage, wo der Zeitgeist alles Bestehende vor sein Tribunal ladet, um es nach seiner vernünftigen Berechtigung zu fragen, sind alle Fragen über allgemeine Interessen so verfänglich geworden, daß eine unbefangene Antwort nicht leicht durch die Scheere des Censors unversehrt geht, wovon Verfasser dieses diverse Belege gerade in Beziehung auf die fragliche Angelegenheit vor sich liegen hat. Durch ihre Wichtigkeit sage ich, denn jede Bewegung ist wichtig, die massenhaft gegen eine im Staate geltende Gewalt sich richtet, vornemlich aber, wenn es einer Macht gilt, wie die katholische Kirche eine ist.

Um nun aber gründlich die Sache zu bearbeiten, dem Leser auf einen richtigen Standpunkt zu verhelfen und eine klare Anschauung zu erleichtern, ist es bei dem natürlichen Zusammenhang der modernen kirchlichen Bewegung mit der katholischen Staatskirche, unumgänglich nothwendig einige Zeit bei deren Ursprung zu verweilen und einen Blick auf die Entstehung des Christenthums zu werfen.

---

*) Geschrieben im August 1845. Anmk. d. Verfs.

Als Anmerkung bemerke ich hier, daß ich mich, was sowohl die historischen Daten, als deren Beurtheilung betrifft, an die Darstellung der Kirchengeschichte von Gfrörer halte, so weit ich nämlich mit ihrer Auffassung einverstanden bin.

Das Christenthum wurde im Schooße des Judenthums erzeugt, eine Darstellung der Zustände des Judenthums in der Zeit vor Christus gehört daher wesentlich in den Plan dieser Abhandlung.

Nach der von Cirus den Juden gestatteten Rückkehr aus dem babilonischen Exil nach Palästina, hatte unter dem Namen Farisäer oder Schriftgelehrte, die jüdische Priesterherrschaft nach und nach das Monopol des geistigen Verkehrs ganz in ihre Hände gebracht, die ursprüngliche mosaische Religion vollkommen ihres geistigen Inhaltes entleert, zu einer leeren, hohlen Form umgeschaffen, an das Wesen derselben einen äußerst complizirten, kleinlichen und lästigen Ceremoniencult gesetzt, und die Masse des Volks so willenlos und von sich abhängig gemacht, so geknechtet und entmündigt, daß die Geschichte kaum ein anderes Beispiel von Volksbevormundung und geistiger Zwingherrschaft aufzuweisen vermag. Als Mittel zu ihrem Zwecke diente dieser Priesterherrschaft, Vermehrung der Schulen und Aufführung eines „Zaunes" um das Gesetz, das heißt Vermehrung und weitere Fortbildung der von Moses ausgegangenen religiösen Vorschriften. Durch jene gewannen sie ausschließlichen Einfluß auf die Jugend und dadurch die Denkweise des ganzen Volks, durch diese das ganze Privatleben der Juden in die Hände. — „Da das mosaische Gesetz seinen Bekennern eine Menge Gebräuche für die Geschäfte des alltäglichen Lebens vorschreibt, und da die Farisäer die Auslegung und Erweiterung dieses Gesetzes völlig an sich gerissen hatten, so wurde das ganze Treiben des Volks von ihnen abhängig. Kein Jude konnte auf die Welt kommen, beschnitten, auferzogen und unterrichtet werden, ein Weib nehmen und sterben, keiner den Sabbath oder andere Feste feiern, ein Handwerk ergreifen, Verträge schließen, ein Hauptvieh schlachten, ohne den thätigen Beistand eines Rabbinen. Diese Menschen waren die Gewissensräthe, die Lehrer, die Richter, die Verwalter und Aerzte ihrer Nation, und führten

dieſelbe ſo vollkommen am Gängelbande, als es vielleicht nie ſonſt bei irgend einem Volke geſchehen iſt.“ Wir haben in Dieſem das vollkommenſte Bild eines hierarchiſchen Abſolutismus, einer despotiſchen Prieſterſchaft, einer in alle Räume und Verhältniſſe des Volkslebens eindringende Bevormundung, vor welcher auch der leiſeſte Verſuch der Gedankenfreiheit und geiſtiger Selbſtſtändigkeit unmöglich war. — Natürlich konnte unter dieſen Umſtänden eine Religion, und wäre ſie die reinſte, die geiſtigſte, wäre ſie auch nicht die ohnehin weſentlich ceremonielle und hierarchiſche des Moſaismus geweſen, ſich nicht in ihrer Reinheit erhalten. — An die Stelle der Geiſtigkeit und Innerlichkeit trat, wie geſagt, leeres Formenweſen, an die Stelle der innerlichen Gottesverehrung äußerer Ceremoniendienſt, an die Stelle der Urlehre, mündliche prieſtergerechte Ueberlieferung, die Religion wurde als das Mittel um zu herrſchen, als das Mittel um eine Gewalt auszuüben, von einer privilegirten Claſſe benützt.

Solange aber ein Volk nicht entnervt und gänzlich demoraliſirt iſt, gebiert Druck ſtets Widerſtand, Despotie den Drang nach Freiheit, und es konnte daher nicht fehlen, daß auch unter der jüdiſchen Nation ſich Oppoſition gegen dieſe Prieſterherrſchaft bildete. — Der beſſere Theil der Nation ſehnte ſich nach etwas Beſſerem, als was der Ceremoniendienſt der Staatskirche bot, und ſuchte die Befriedigung, die er in ihr nicht fand, außer ihr auf. — Dieſe Befriedigung ſchien auch wirklich von außen zu kommen.

In Alexandrien hatte ſich nämlich unter den Ptolemäern eine aus griechiſchen und orientaliſchen Elementen gemiſchte Filoſofie gebildet, welche unter dem Namen alexandriniſche Religionsfiloſofie bekannt iſt. — Eine Maſſe Juden, die in Alexandrien anſäßig waren, lernten ſie kennen und paßten ſie der vaterländiſchen Religion an, indem ſie dem Buchſtaben ihrer moſaiſchen Religionsbücher einen geheimen Sinn unterlegten, und ſo eine neue Art der Interpretation ſchufen, die Allegorie, welche im Gegenſatze, zu der fariſäiſchen am Buchſtaben klebenden Auslegung, auch in den jüdiſchen Religionsſchriften die Lehren jener Filoſofie wieder fand.

Es gehört nicht in den Plan vorliegender Darstellung, näher auf das Wesen dieser Filosofie einzugehen, hier nur soviel, daß sich einige Zeit vor Christus unter den ägyptischen Juden eine Secte, die Therapeuten, befand, welche die Lehren jener jüdisch-alexandrinischen Filosofie practisch ausbildete. — Diese Secte gewann, trotz dem, daß die einheimischen Priester das Volk gegen alle von außen kommenden geistigen Einflüsse hermetisch verschlossen, besonders griechische Filosofie und Sprache geächtet hatten, unter den palästinensischen Juden bald Proseliten und erzeugte hier ebenfalls eine Verbindung, welche unter dem Namen Essener bekannt ist.

Der Orden der Essener hatte eine doppelte Seite, eine dogmatische in Beziehung auf ihre Lehre und eine practische in Beziehung auf ihre Verfassung. Das essenische Dogma betreffend, so bestand es in einer mistischen Mischung von mosaischen und alexandrinisch-filosofischen Elementen. Die Essener legten den Büchern Mosis, welche sie ausschließlich als göttliche Offenbarung anerkannten, einen geheimen allegorischen Sinn unter und brachten dadurch den Mosaismus in Einklang mit ihren filosofischen Speculationen, die sie in oft wahrhaft abentheuerlicher Weise ausspannen. — Besonders war es das Wesen Gottes, die Schöpfung u. s. w., um welche sich ihre Speculation drehte, die, zwar getrübt durch den Einfluß einer überschwenglichen Filosofie, doch die Gottheit viel geistiger auffaßte, als der rauhe Mosaismus. — Besonders aber wurde auch die jüdische Messiasidee auf eine eigenthümliche Weise von ihnen bearbeitet.

Bei weitem am wichtigsten und interessantesten aber ist für uns ihr practisches Verhalten und ihre Verfassung. Die mosaischen Ceremonialgesetze verwarfen sie beinahe ganz, nur der Sabbath und einige Feste wurden geheiligt, aber in mistischem Sinne, — der Tempeldienst zu Jerusalem erschien ihnen als ein Gräuel. Statt der Ceremonien des Farisäismus, statt der Opfer, welche die Leviten und Farisäer im Tempel zu Jerusalem darbrachten, verlangte die essenische Lehre einen Gottesdienst im Geiste und in der Wahrheit. — Die Essener übten ferner eine strenge Askese durch Bezwingung der sinnlichen Begierden, verwarfen deßhalb

auch, wenigſtens ein Theil von ihnen, die Ehe, übten dagegen Glaube, Liebe und Demuth, die Tugenden der Reſignation. — Ein gemeinſames Bruderband vereinigte alle Mitglieder. Keiner hatte eigenes Vermögen, es beſtand vollkommene Gütergemeinſchaft, die durch beſtimmte Verwalter aufrecht erhalten wurde. — Sie hatten keine Reichen und keine Armen. — Jeden Tag verſammelten ſie ſich zu einem gemeinſamen Brudermahle, bei welchem, nachdem man ein mäßiges Gericht genoſſen, über religiöſe Dinge geſprochen wurde, wobei jedoch Keiner einen Vorrang behauptete, ſondern jeder Einzelne zu ſprechen befugt war. Im Uebrigen erkannten ſie aber gewiſſe Obere an, welchen ſie unbedingten Gehorſam leiſteten. Dabei befleißigten ſie ſich eines ſtillen, ruhigen, arbeiſamen und ſittlichen Lebenswandels, beobachteten aber in Beziehung auf ihre Lehre und Verfaſſung das ſtrengſte Geheimniß gegen Nichtmitglieder, wozu ſie durch die feierlichſten Schwüre verbunden wurden.

Faſſen wir das Geſagte kurz noch einmal auf, ſo ergibt ſich aus dieſem Bilde, wie es Gfrörer von den Eſſenern entwirft, daß dieſe Geſellſchaft das Product eines unbefriedigten Sehnens nach beſſerer Erkenntniß, als die jüdiſche Staatskirche ihren Bekennern bot, und eines durch die troſtloſen Zeitverhältniſſe erzeugten Gefühles der Reſignation war. — Die Eſſener ſuchten in einer miſtiſchen Filoſofie Erſatz für die aller Innerlichkeit baar gewordenen Ceremonien der jüdiſchen Staatskirche, legten dieſe ihre beſſere Erkenntniß in einer Geheimlehre nieder, umgaben ſich mit den Formen einer geheimen Verbindung, weil es gefährlich war, offen der Prieſterſchaft entgegenzutreten, und bildeten ſo eine Art antiker Freimaurerei, deren Mitglieder durch ein gemeinſames Band vereinigt waren. Unverkennbar ſind in dieſer Geſellſchaft die erſten Keime des Chriſtenthums enthalten. — Es bedurfte nur eines Geiſtes, der dieſe rohen Anfänge vollendete, ſie von den Schlacken des Judenthums und einer abentheuerlichen Speculation reinigte, das ihnen zu Grunde liegende Weſen einer geheimen Verbindung negirte und aus der beſſeren Erkenntniß ein Allen zugängliches Gemeingut machte.

Jesus war der Mann, der dieses unternahm. In seinem Geiste reifte der Entschluß zu der großartigen Reform der Religion, welche durch das Christenthum bewirkt wurde. Er erklärte auf der einen Seite dem Ceremoniendienste der jüdischen Staatskirche den Krieg, während er auf der andern Seite die in dem Essenerorden enthaltene bessere Erkenntniß von den sie beengenden Schranken und dem Unpassenden, das ihr anklebte, befreite und „nur dasjenige von den Eigenthümlichkeiten des Ordens beibehielt, was ihm gesund schien."

Um nun aber auf die Menge, für welche er sein Wirken bestimmt hatte, influiren zu können, bedurfte er einer Idee, für welche sich die Mehrheit des Volks enthusiasmiren konnte. Ohne diese Idee wird nie etwas Großartiges geleistet werden, ohne sie beschränkt sich die Bewegung auf einen kleinen Kreis, der die Menge unberührt läßt. Glücklicherweise war zur Zeit Jesu das Judenthum für eine Idee empfänglich und von ihr durchdrungen, wie vielleicht noch nie ein Volk. Es war die Messiasidee. — Von Alters her hatte sich, genährt durch ihre heiligen Schriften, unter den Juden von Generation zu Generation die Vorstellung vererbt, daß einst unter ihnen Einer aufstehen werde, um das Volk Gottes in politischer und religiöser Beziehung zu einem Glücke hinzuführen, wie es nur die ausschweifendste Fantasie erschaffen konnte. — Denjenigen, der solches bewirken werde, nannte man Messias. — Die Vorstellung von der Ankunft des Messias hatte zur Zeit Jesu das seiner nationalen Macht und Würde vollkommen beraubte Volk zu einer solchen Fieberhitze der Ungeduld gebracht, die trostlose Wirklichkeit contrastirte so sehr mit dem Ideale des Messiasreichs, daß die Nation Jedem bereitwillig sich in die Arme warf, von dem sie erwarten konnte, daß er der Ersehnte sei. — Die Art und Weise übrigens, wie dieser auftreten werde, wurde verschieden aufgefaßt.

„Die Einen (worunter namentlich die Farisäer) hielten sich an die politischen Weissagungen der älteren Proseten, und sahen demgemäß in dem Verheißenen einen Helden aus Davids Stamm, der mit außerordentlichen Kräften von Gott ausgerüstet, obwohl ein Mensch, durch Waffengewalt Israel befreien, und zur Herr-

schenden Nation erheben werde. — Andere erblickten in ihm nach Daniels Ausspruch ein überirdisches Wesen, das aus den Himmeln herniedersteigend, die Feinde des Gotterwählten Volkes bestrafen, die Todten zum Weltgerichte aus den Gräbern rufen und dann die Frommen zur ewigen Seligkeit hinführen werde. Eine dritte Classe hielt ihn für den zweiten Gott, den Sohn des Höchsten, Logos oder auch Uradam genannt, der nach dem Sündenfall des ersten Elternpaars die Erde verlassen habe, und nur am Ende der Zeiten wieder erscheinen werde, um das Paradies wiederherzustellen. Endlich gab es wieder eine Parthei, welche ausschließlich die Stelle Deuteron. XVIII, 15 auf den Messias bezog, und demgemäß einen verklärten Moses in dem Ersehnten sah. Die unendliche Mehrzahl des jüdischen Volks schwur zu den zwei oder drei ersten Formen der Messiaslehre, die Essener dagegen glaubten an die vierte. — Jesus Christus hat, obwohl nur zum Theil und auf eigenthümliche Weise sich für dieselbe Ansicht entschieden."

Jesus betrachtete sich als Reformator des Judenthums. Auf der einen Seite vergeistigte er Jehovah den antropomorfirten zornigen Judengott, indem er nichtsdestoweniger die abentheuerlichen und mistischen Speculationen verwarf, womit die Essener sein Wesen zergliedert hatten, auf der andern Seite vernichtete er das Ceremonialgesetz, den Cult und die Satzungen der jüdischen Priester. — Er führte die Religion auf ihr Wesen zurück, indem er ihre beiden Auswüchse, das Dogma und die äußere Kirchenverfassung negirend, sie rein als die Mutter der Sittlichkeit, Moralität und Veredlung eines in seiner Natürlichkeit versunkenen Menschengeschlechts darstellte. — Seine Lehre hatte deßhalb auch wenig dogmatische Bestandtheile, sie war wesentlich praetisch. — Sittlichkeit, Anerkennung der Menschenrechte, Humanität waren die Grundlagen, auf welchen er das Glück und das Wohlergehen des Menschengeschlechts errichten wollte; um nun dieß erreichen zu können, knüpfte er seine Lehre an die Idee eines liebevollen Vaters an. Diese Auffassung der Gottheit, war ihm unentbehrliches Mittel zum Zweck, denn in der Darstellung Gottes als eines reinen, geistigen Wesens, als eines liebevollen Vaters, lag für seine Anhänger die Aufforderung, diesem göttlichen Ideale ähnlich,

ebenfalls sittlich-rein, liebevoll und human zu werden. Da von ihm diese Lehre ausging, so konnte Jesus mit Recht sagen, er sei der Weg zur Wahrheit und Niemand komme zum Vater als durch ihn, er sei der Mittler zwischen Gott und den Menschen, der wahre Messias und Erlöser, allein sein Reich sei nicht von dieser Welt, sondern ein Reich der Wahrheit, ein Reich des Lebens.

Allein diese geistige Auffassung des Messiasbegriffs hatte für ihn ihre eigenthümliche Schwierigkeiten und Gefahren. — Auf der einen Seite stand die Priesterschaft der Staatskirche, Jedem Vernichtung drohend, der ihre Lehre, und die Satzungen der bestehenden Kirchenverfassung, angriff. Auf der andern Seite war dem Volke nur durch die Messiasidee beizukommen, diese aber wurde von ihm so aufgefaßt, daß dadurch der Zweck Jesu gänzlich vereitelt worden wäre. — Nach der Volksvorstellung hätte Jesus müssen an die Spitze einer nationalen Bewegung, einer politischen Revolution sich stellen, eine solche aber lag ihm ebenso ferne, als sie seiner reinen Absicht hindernd in den Weg getreten wäre. — That er dieß aber nicht, ging er nicht auf die Volksidee ein, so riskirte er, daß er bei der ersten Veranlassung, welche dem Volke seine wahren Absichten offenbarte, von diesem, weil es ihn nicht verstand, desavouirt und preisgegeben wurde. — In dieser zweideutigen Lage faßte er den Entschluß, sich aufzuopfern, da er der Ueberzeugung lebte, daß erst durch seinen Tod Denjenigen das Verständniß geöffnet würde, welche während seines Lebens seine Lehre nicht zu begreifen vermochten. — Er ließ sich von dem über den gefährlichen Reformator erbitterten Priestervolke fassen, von diesem bei der römischen Obrigkeit als Hochverräther anklagen, zum Tode verurtheilen und hinrichten.

Dieser Tod verfehlte seine Wirkung nicht. — Es ist eine allbekannte Sache, daß Märtirerblut den Fortgang der Sache, für welche es geflossen, ungemein befördert; der Tod Jesu hatte aber noch die weitere Folge, daß seine Anhänger, die sich so plötzlich dadurch aus allen ihren glänzenden Träumen herausgeschleudert, ihre Erwartungen alle getäuscht sahen, eigentlich jetzt erst auf das Wesen und die wahre Bedeutung der Lehre ihres Meisters hingeführt wurden. — Jetzt erst, als die Jünger sahen, daß von keinem

irdischen Reiche die Rede sei, jetzt erst begannen sie den Sinn zu ahnen, den der Meister in seinen Worten ausgedrückt hatte. Mit neuem Muthe wurden sie erfüllt und gingen nun unverdrossen an's Werk, den Saamen der neuen Lehre auszustreuen, zu „predigen das Evangelium aller Welt."

Die bis jetzt theilweise berührten Verhältnisse des Judenthums führten ihnen nicht wenige Anhänger zu, zur Verbreitung des „Evangeliums" trug aber noch weit mehr folgender Umstand bei.

Die griechische und römische Religion hatte die Garantien der Sittlichkeit und öffentlichen Moral großentheils dem Staate überlassen. Sie selbst, nur für die Kindheitsperiode der Völker geeignet, war nachgerade zum Kinderspotte geworden, weil mit der steigenden Kultur auch die Masse über das Wesen derselben klar geworden und ihre Bildung mit Götter- und Heldensagen nicht mehr abgespeist werden konnte. Inzwischen waren aber auch die Staatsformen der alten Republik, diese einstigen Säulen der öffentlichen Tugend und Sittlichkeit, gefallen, das ganze Staatsleben war in Fäulniß übergegangen und so war gar nichts mehr vorhanden, an was die Forderungen der Moral und Sittlichkeit hätten angeknüpft werden können. Das Volk war in einer trostlosen Lage. An der Stelle der durch die republikanische Verfassung aufrecht gehaltenen Einfachheit und Sittenreinheit, grenzenlose Liederlichkeit, an der Stelle des Patriotismus und der aufopfernden Bürgergesinnung, ein ganz materieller, alle besseren Regungen absorbirender Egoismus, statt der großartigen staatsbürgerlichen Freiheit, ein kaum begreiflicher asiatischer Despotismus, die hergebrachte Religion ein Spott, an ihrer Stelle eine öde, durch nichts ausgefüllte Leere, überall eine alle Verhältnisse angreifende Fäulniß und Auflösung, — es war eine Zeit der Trostlosigkeit und Verzweiflung, denn von nirgendsher schimmerte auch nur irgend ein Strahl von Hoffnung. — Vergebens hatte man alle Filosofien der alten und neuen Zeit durchstöbert und wieder aufgefrischt, vergebens alle orientalischen Götterlehren und Culte der einheimischen Religion einverleibt, nirgends fand sich ein Anhaltspunct, überall entweder hohle, abstracte Speculationen, oder misteriöse simbolische Götter-

culte. — Da kam das Christenthum und entschädigte für den Druck mit Anerkennung der Menschenrechte, bekämpfte die Sittenverderbniß, die öffentliche Liederlichkeit, das Laster mit einer reinen Moral, setzte an die Stelle der lächerlich gewordenen Jupiters, Apollos, oder der vergeblich citirten Isis und Serapis einen das ganze Menschengeschlecht als seine Familie umfassenden liebevollen Vater, predigte statt der das Gemüth nicht befriedigenden Götterculte einen Gottesdienst im Geist und in der Wahrheit.

War es unter diesen Verhältnissen ein Wunder, daß eine solche Lehre, die „als die Zeit erfüllet war" erschien, von all den tausend Gedrückten, Verzweifelten, Trostlosen, Leeren mit Inbrunst ergriffen wurde?

Einige bedeutende Geister, wie Paulus, bildeten die allgemeine Bestimmung der neuen Lehre, ihre kosmopolitische Seite, die beinahe von der jüdischen Auffassung eines Theiles der Jünger und Apostel absorbirt worden wäre, weiter aus, und machten es möglich, daß sie dem gesammten Menschengeschlechte zugänglich gemacht wurde, indem sie mit Nachdruck die antichristus'sche Ansicht von der Beibehaltung der mosaischen, alle Nichtjuden wegen ihrer ungemeinen Beschwerlichkeit abschreckenden Ceremonien, bekämpften.

Verweilen wir nun einige Zeit bei der neuen Lehre, wie sie im Urchristenthum sich äußerte.

Die ersten Christengemeinden hatten fast gar keine dogmatischen Elemente in sich, denn Christus war ein wesentlich practischer, in's Leben eingreifender Reformator gewesen und kein filosofischer Speculant. Er hatte Buße, Selbstprüfung und sittliche Besserung verlangt, aber nicht den Glauben an diesen, oder jenen Lehrsatz. — Zwar hatte er seine Moral an das Dasein eines persönlichen Gottes angeknüpft, weil ihm das religiöse Gefühl ein unentbehrliches Medium gewesen, und dieses religiöse Gefühl seiner Natur nach auf ein höheres Wesen dringt. — Allein in dieser Beziehung hatte er sich als Reformator wesentlich von allen Religionsstiftern unterschieden; dadurch daß er der Speculation und filosofischen Grübeleien über die Natur und das Wesen dieses Gottes gar keinen Raum gelassen, hatte er ja gerade die Gotteslehre der Essener von diesen filosofischen Zuthaten gereinigt. Der

christliche Gott hatte als das Prinzip der Liebe und Sittlichkeit nur Beziehung auf das practische Verhalten, auf das Leben und Treiben seiner Bekenner. — Wir finden deßhalb auch in den ersten Christengemeinden weit weniger Beziehung zu Gott, als zu Jesus, dem unmittelbaren Verkündiger des Christenthums, denn jener stand ihnen um einen Grad ferner als dieser, an welchen sie durch tausend Erinnerungen und da er durch seine Lehre eine rein practische Richtung eingeschlagen, fast durch jede Thätigkeit des gewöhnlichen Lebens angeknüpft wurden. Allein auch dieses Verhältniß der ersten Christen zu Jesus war keineswegs dogmatisch. — Es wurde weder über seine Natur, oder sein Wesen, und seine Beschaffenheit nachgegrübelt, noch ein Simbol oder Glaubenssätze aufgestellt; die ganze dogmatische Beziehung bestand in dem Warten auf seine baldige Wiederkehr als glorreicher Messias, weil die messianischen Vorstellungen durch das Leiden und Ende Christi keineswegs befriedigt worden waren. Daran schloß sich noch der Glaube an die Auferstehung des Leibes und das Weltgericht, als Anhängsel der jüdischen Messiasvorstellung mit in's Christenthum herübergekommen.

Ich wiederhole es noch einmal, denn es ist wichtig, das Urchristenthum hatte kein Dogma, keine festen, abgeschlossenen Glaubenssätze, weder über das Wesen und die Natur Gottes, noch über die des Stifters Jesus, noch über die Rechtfertigung und den Tod Christi und wie die sonstigen Sätze der modernen Katechismen lauten. — Was für die ersten Christen hauptsächlich Werth hatte und was sie besonders an ihren Stifter knüpfte, das war sein Leben, sein Wandel, sein Beispiel, seine Lehre, als eine Aufforderung zur Besserung und zu einem reinen sittlichen Lebenswandel.

Demgemäß waren die ersten Christenvereine auch rein practisch, ihre Grundlage Sittlichkeit, ihr Zweck geistige und sittliche Veredlung des Menschen, ihr Prinzip Humanität. Es waren Vereine, deren Mitglieder sich zu einem sittlichen und rechtschaffenen Lebenswandel verpflichteten, einander gegenseitig helfend zur Seite standen, und durch die That und ihren Wandel bewiesen, daß sie die Träger einer höheren, besseren, menschenveredelnden Erkenntniß waren.

Ihre gesellschaftlichen Einrichtungen waren verwandt mit denen der Essener, doch waren keine misteriösen Gebräuche unter ihnen im Schwange. Sie versammelten sich, wie es scheint, täglich in Privathäusern. — In größeren Städten theilten sie sich in mehrere Gemeinschaften, die ihre abgesonderten Betsäle hatten. Vorlesung von Abschnitten aus dem alten Testament (die Schriften des neuen Testaments entstanden ja erst lange Zeit nach dem Tode des Stifters), Erklärung derselben, freier Vortrag, Gebet, Gesang wechselten in den Versammlungen mit einander ab. Am Schlusse derselben wurde gewöhnlich, zum Andenken an Christi letztes Abendmahl, das Bundesmahl unter dem Namen Agape gefeiert. Keineswegs aber wurde diesem Mahle irgend eine übernatürliche, magische Wirkung oder gar die Bedeutung eines Sacraments beigelegt; Sacramente waren dem Urchristenthume so fremd, als dem Stifter desselben.

Das Urchristenthum hatte keine besondern Ceremonien und keine religiösen Gebräuche, keine äußere Verfassung, denn alle diese Formen sind nur denjenigen religiösen Gemeinschaften wesentliche Bestandtheile, welche größtentheils dogmatische Elemente in sich vereinigen und die Religion als etwas Aeußeres, neben ihren Bekennern Hergehendes darstellen, die Religion des Christenthums aber bestand, wie schon gesagt, in einem sittlichen Leben und so war eigentlich jede gute Handlung ein religiöser Act, alle Thätigkeiten des sittlichen Lebens religiöse Gebräuche.

Das Urchristenthum war ein freiwilliger Verein und Jeder, der den Beruf in sich fühlte, war eingeladen, Jeder willkommen, der nach besserer Erkenntniß dürstete; aber Keiner wurde gezwungen, noch irgend Jemand, der nicht eintreten wollte, oder sich von dem Bunde wieder lossagte, verfolgt.

Das Urchristenthum war aber auch ein freier Verein. Es übte keinen andern Zwang auf seine Bekenner aus, als den der Anforderung eines sittlichen Lebens. — Es stellte seinen Bekennern keine Glaubenssätze auf, auf welche sie hätten schwören, oder welche zu glauben sie sich hätten zwingen sollen; es verpflichtete auch Keinen, irgend einen Gebrauch mitzumachen, die Versammlungen zu besuchen, das Brudermahl zu nehmen, Alles war

freiwillig, Alles geschah aus eigenem Antrieb, Niemand wurde genöthigt oder gezwungen. — Das Urchristenthum war aber auch in noch anderer Beziehung ein freier Verein. Jedes seiner Mitglieder war gleichberechtigt, denn es waren ja Alle Brüder, es gab keinen bevorzugten Stand, keine bevorrechtete Kaste. — Zwar bestanden in jeder Gemeinde Presbiter und Diakone, allein diese Beamten besorgten mehr die äußeren Angelegenheiten der Gemeinde, besorgten die Einkünfte, verwalteten die Einnahmen, vertheilten die Almosen, und wenn sie auch eines besondern Ansehens genossen, so haftete dieß an ihrer Persönlichkeit, aber nicht an ihrem Stande oder Berufe. „Das Lehramt wurde nicht als eine besondere, oder ausschließliche Obliegenheit der Presbiter oder Bischöfe betrachtet, obgleich Paulus wünscht, daß die Presbiter zum Lehren tauglich sein sollen. Vielmehr galt diese Gabe für ein Geschenk des heiligen in der Gemeinde wirksamen Geistes, der sich in verschiedenen Mitgliedern auf verschiedene Weise äußere. 1. Corinth. XII. 1 flgd. Wer demnach Kraft in sich fühlte, etwas zur Erbauung der Gemeinde vorzutragen, konnte dieß frei thun."

„Durch Apostel oder Apostelschüler gegründet, bewahrte die Kirche (?) des ersten Jahrhunderts den vom Stifter eingehauchten Geist so rein, als es bei den Mängeln unserer Natur und den damaligen Umständen möglich war. — Im Allgemeinen zeichnete thätige Bruderliebe, Barmherzigkeit gegen Nothdürftige, Geduld in Ertragung der Leiden, bereitwillige Hingebung für die christliche Sache die verschiedenen Gemeinden mehr oder minder aus." Allein nach dem ersten Jahrhundert entwickelte sich das Urchristenthum auf eine eigenthümliche Weise: die einfache Anknüpfung der christlichen Moral an die Gottheit, dieses Minimum von Dogma, das durch die sonst practische Tendenz und Haltung des Urchristenthums beinahe absorbirt, jedenfalls bedeutend überflügelt wurde, genügte, als das Christenthum sich weiter verbreitete, dem zu filosofischen Grübeleien, spitzfindigen Untersuchungen, abstracten Speculationen ohnehin, zu jener Zeit aber in einem besonders hohen Grade geneigten Geiste der Griechen nicht mehr. Man

mußte das Weſen und die Natur Gottes und Chriſti kennen lernen, man verſuchte das Chriſtenthum filoſofiſch aufzufaſſen und mit der herrſchenden Filoſofie zu verſöhnen. Zahlreiche Secten und filoſofiſche Schulen ſpeculirten über Gott und Chriſtus, über das Verhältniß des letzteren zu dem erſteren und ſo entfernte ſich das Chriſtenthum immer mehr von ſeiner practiſchen Bedeutung und erging ſich in ſpitzfindigen Unterſuchungen und Speculationen über dieſe miſteriöſen Fragen — das Chriſtenthum war in die Periode des Dogma getreten. Im zweiten Jahrhundert wurde der Grund zu dieſer Entwicklung gelegt und im dritten und vierten wurde dieſe Seite hauptſächlich weiter fortgebildet.

Die Art und Weiſe, wie die dogmatiſchen Streitigkeiten geführt wurden, läßt die Entſtehung der chriſtlichen Dogmen in einem keineswegs glänzenden Lichte erſcheinen, denn die Waffen, mit welchen man kämpfte, waren gewöhnlich aus der Rüſtkammer einer ſpitzfindigen Dialektik genommen; ſehr häufig beſtanden ſie aber aus noch ſchlechterem Material und wurden von noch ſchlechteren Händen geführt.

Einige Beiſpiele mögen die Wahrheit dieſer Behauptung beweiſen, ſie dienen zugleich weſentlich zur Würdigung des noch jetzt geltenden Katechismus.

In den drei erſten Jahrhunderten war das Verhältniß zwiſchen Gott dem Vater und Jeſus Chriſtus nicht recht fixirt worden, die Schriften des N. Teſtaments ſchweigen darüber (die hierher gehörigen Stellen ſind ein ſelbſt von den orthodoxeſten Theologen anerkanntes Machwerk ſpäterer Zeiten), und ſo hatten ſich denn über dieſes Verhältniß verſchiedene individuellen Anſichten gebildet. Die Einen lehrten das menſchlichem Denken unbegreifliche und menſchlichem Ohre ganz unglaublich klingende, ſich ſelbſt widerſprechende ewige Gezeugtſein des Sohnes, Andere ordneten ihn dem Vater unter und machten ihn zu einem Geſchöpfe des Vaters, wie andere Geſchöpfe auch, wieder Andere ſprachen, der Sohn iſt vom Vater von Ewigkeit her gezeugt, ein göttliches Urweſen gleich dem Vater und doch dem Vater unterzuordnen, kurz das Verhältniß zwiſchen Chriſtus und Gott, zwiſchen Gott dem Vater und Gott dem Sohne, hatte die menſchliche Vernunft ſo

zur Verzweiflung gebracht, daß sie sich zu den abentheuerlichsten, allen Denkgesetzen widersprechenden Auffassungen und Definitionen entschloß, und z. B. von einem ewigen Gezeugtsein, d. h. von einem von Ewigkeit her bestehenden und doch in der Zeit entstandenen Sein sprach.

Da trat zu Anfang des vierten Jahrhunderts ein Priester Namens Arius auf mit der Lehre, es seien nur zwei Behauptungen möglich: entweder sei Christus göttliches Urwesen, Gott gleich, dann seien aber zwei Götter vorhanden, oder aber sei Christus gleich allen andern Geschöpfen von Gott durch seinen Willen geschaffen worden. Eine ursprüngliche Zweiheit von Göttern anzunehmen, sei aber durch die Schrift verboten, folglich bleibe nur die andere Behauptung, welche Christus gleich andern Geschöpfen von Gott erschaffen werden lasse, übrig. Gegen diese Lehre aber erhob sich mit Macht die Parthei des „ewigen Gezeugtseins", an ihrer Spitze Athanasius, der Diakon des Bischofs Alexander zu Alexandrien. Ein heftiger Streit begann, in welchem sich die Partheien auf eine theilweis scandalöse Weise herumbalgten, indem sie gegenseitig Sinoden hielten, sich einander excommunizirten und da auch das Volk Parthei nahm, große Uneinigkeit und Verwirrung in der Kirche herbeiführten, wie es denn häufig geschah, daß heute eine Sinode von h. Geist erfüllten Bischöfen verdammte, was gestern eine andere, ebenfalls aus h. Geist erfüllten Bischöfen zusammengesetzte über das Wesen Christi und sein Verhältniß zum Vater zu bestimmen für gut gefunden hatte. Endlich mischte sich der Kaiser Constantin in den Streit. Er schrieb an die Anführer der Partheien, ermahnte sie zum Frieden in „unwichtigen" Streitsachen, legte beiden Theilen Stillschweigen auf, und machte besonders Alexander, dem Bischof von Alexandrien, Vorwürfe wegen seines Benehmens gegen Arius. Bald aber änderte sich die Ansicht des Kaisers, er hält den Streit für so wichtig, daß er ihn nur durch ein allgemeines Concil für beilegbar erklärt und zu diesem Zwecke die berühmte Sinode zu Nicäa abhalten läßt. — Der innere Zusammenhang zwischen diesen Ereignissen ist folgender: Gleich Anfangs hatte sich für Arius der Bischof zu Nikomedien Eusebius entschieden und in diesem Sinne den obgenannten Brief

des Kaisers kraft seines Einflusses bei diesem verfaßt. Dieser Eusebius, ein ehrgeiziger Priester, hatte aber einen gefährlichen Gegner an einem gewissen Hosius von Corduba, Günstling und Hoftheologen Constantins. Hosius hatte jenen Brief nach Alexandrien überbracht, mit dem mündlichen Auftrage, Frieden zu stiften und zu versöhnen. — Statt aber die streitenden Partheien in Alexandrien auszusöhnen, verband er sich mit dem Bischof von Alexandrien, der ebenfalls eifersüchtiger Nebenbuhler von Eusebius war, beide verständigten sich über einen Feldzug gegen den gemeinschaftlichen Gegner und die Frucht dieses Einverständnisses war das nachherige Concil zu Nicäa, welches abzuhalten Hosius den Kaiser bestimmte, um da den Feind in einer Hauptschlacht zu besiegen.

Die Theilnehmer an der Sinode wurden aber nicht selbstständig von den bischöflichen Gemeinden des Reichs gewählt, sondern von dem Kaiser, d. h. von dem Bischof Hosius, der in des Kaisers Namen handelte, herbeigerufen. — Man nannte ferner das nicenische Concil zwar ein ökumenisches, weil es die ganze christliche Welt vertreten sollte, allein das ganze lateinische Abendland war nur von ungefähr 7 bis 8 Bischöfen vertreten, weil man, der Ansichten des Abendlandes über die schwebende Streitfrage nicht gewiß, dessen Urtheil nicht riskiren wollte, während in Beziehung auf die morgenländischen Bischöfe, wo fast die meisten vorher für die eine oder andere Meinung Parthei genommen hatten, sich leicht zum voraus berechnen ließ, wie jeder der Berufenen auf dem Concil stimmen werde.

Als dieses endlich sich versammelte, machten sich drei verschiedene Ansichten über das Wesen Christi unter den anwesenden Bischöfen geltend: „die streng arianische, nur von wenigen Streitern vertreten, eine vermittlende derer, welche, ohne die äußersten Folgerungen aus den Sätzen des Arius anzuerkennen, doch die ältere Freiheit des Glaubens im Sinne des Origines bewahren und vor allem sich nicht gutwillig vom alexandrinischen Stuhle ein Dogma aufdringen lassen wollten, das wenigstens seiner Fassung nach ganz neu war. Diese Abtheilung umfaßte die meisten, aber auch an Charakter die schwächsten Väter, welche sich durch die Mittel, welche der dritten Parthei zu Gebote standen, leicht

bearbeiten ließen, sie war der große Troß, den die Häupter des Concils mit kluger Berechnung zusammengebracht hatten, um einen Schein von Unpartheilichkeit herzustellen, und doch zugleich des Erfolgs sicher zu sein. — Die dritte Parthei endlich bildete jener Hosius und seine Freunde, wenige, aber entschlossene Männer, die außerdem über das ganze Gewicht des kaiserlichen Einflusses verfügten. Theils durch die wohlangebrachte Beredtsamkeit des Athanasius, der als Diakon seinen Bischof begleitet hatte und der kühnste Vertheidiger des „ewigen Gezeugtseins" war, theils durch Drohungen mit der Ungnade Constantins, oder entgegengesetzte Versprechungen brachten sie allmählig die Mitte auf ihre Seite herüber." Ueber den Gang der Verhandlungen nur soviel: Arius trat zuerst auf und vertheidigte seine Lehre, wurde aber überschrieen. Nach ihm erhoben sich Redner des Juste milieu, welchen sich Eusebius von Cäsarea anschloß und folgendes Simbol vorschlug: „Wir glauben an Einen Gott ꝛc. und an einen Herrn Jesum Christum, das Wort Gottes, Gott aus Gott, Licht aus Licht, Leben aus Leben, den eingebornen Sohn, den Erstgebornen der Schöpfung, der vor aller Welt aus Gott dem Vater gezeugt ward, durch welchen auch Alles geschaffen und der zu unserer Erlösung Fleisch geworden ist und unter uns gewohnt hat ꝛc. — Wir glauben auch an den heiligen Geist ꝛc."

Gegen diese Sätze hätten nun eigentlich Hosius und seine Freunde von ihrem theologischen Standpuncte aus nichts einwenden können, allein sie wiesen sie deßhalb zurück, weil ihre Gegner dadurch nicht gestürzt zu werden vermochten, denn Arius konnte ohne Verrath an seiner Sache, obiges Simbol Satz für Satz unterschreiben. Darum und weil es also der alexandrinischen Parthei nur um den Sturz ihrer Gegner zu thun war, so wurde von ihnen (also aus politischen Gründen) folgendes Simbol entworfen: „Wir glauben an Einen Gott und an Einen Herrn Jesum Christum, den Sohn Gottes, den Eingebornen, gezeugt aus dem Vater, das ist aus dem Wesen des Vaters, Gott aus Gott, Licht aus Licht, wesentlicher Gott aus dem wesentlichen Gott gezeugt und nicht gemacht, Eines Wesens mit dem Vater ꝛc.

Die Mehrheit der anwesenden Bischöfe widerstrebte heftig dieser Formel, weil sie gar nicht in der heiligen Schrift begründet, also verwerflich sei. — Allein nun schob Hosius wieder den Kaiser vor, und aus dessen Munde vernahmen nun die versammelten (heil. Geisterfüllten!) Bischöfe, daß sie jene Formel und besonders das Wort „Homusios" (eines Wesens) anzunehmen hätten, widrigenfalls ihre Absetzung erfolgen werde. Dieser Drohung fügten sich alle, bis auf zwei, welche sodann auch ihrer Bisthümer entsetzt und nach Illirien verwiesen wurden. — Die Uebrigen unterschrieben die Formel, und so wurde die Christenheit mit der Lehre von der Dreieinigkeit beschenkt, welche nach ihrem Ursprung verwerflich, nach ihrer Fassung unsinnig, heute noch in allen Katechismen enthalten ist und in Kirchen und Schulen gelehrt wird.

Aber weit entfernt, daß mit diesem Resultate der Streit beendigt gewesen wäre, entbrannte er jetzt erst recht. Bald wurden die Arianer Sieger und excommunicirten kraft ihres bischöflichen Amtes und des ihnen innewohnenden heiligen Geistes die Dreieinigkeitsgläubigen, bald kamen diese wieder an's Ruder, rächten sich mit den fürchterlichsten Repressalien, ebenfalls kraft ihres bischöflichen Amtes und des ihnen innewohnenden heiligen Geistes. Die bizantinischen Imperatoren, ihre Maitressen und Eunuchen gaben gewöhnlich den Ausschlag. — Wollte ein Concil sich nicht vereinigen, so dictirte ein kaiserliches Reskript das Glaubensbekenntniß; fürchtete eine Parthei zu verlieren, so wurde die kaiserliche Maitresse oder der Favoriteunuche bestochen, um den Einfluß des Hofes zu gewinnen, denn dieser entschied, wie über Alles, so auch über Glaubenssachen. Man machte Zugeständnisse, markte mit einander in Beziehung auf das Dogma, versprach von dem ewigen Gezeugtsein des Sohnes etwas nachzulassen, wenn dafür die Gegenparthie Demselben ein Zugeständniß mache, und wenn diese diplomatischen Mittel nichts fruchteten, so nahm man zu handgreiflicheren seine Zuflucht. Die Gegner wurden durch Verbannung unschädlich gemacht. Arius fiel einige Stunden vor Beginn einer Hauptkrisis zu Constantinopel auf der Straße todt zu Boden, er war vergiftet. Ein andermal erklärte der Kaiser

Constantin den auf einer Synode versammelten Bischöfen: „Was ich will, das ist Gesetz der Kirche“ und zwang die Träger des heiligen Geistes gegen Willen und Ueberzeugung eine dem Selbstherrscher unangenehme Lehre zu verdammen. — Auf diese Weise wurde über das Verhältniß Jesu zu Gott entschieden, auf diese Weise die Natur des Sohnes Gottes bestimmt.

Sechzig Jahre lang dauerte dieser Streit, in welchem „für und wider die Dreieinigkeit die gewissenlosesten Ränke gespielt, sogar Verbrechen verübt worden waren.“ Endlich machte der energische Kaiser Theodosius dem Kriege, der auf das ganze Staatsleben verderblich eingewirkt hatte, durch seinen Machtspruch ein Ende. Er war aus Gewohnheit und Politik Anhänger der Dreieinigkeit und erließ deßhalb ganz einfach eine „Cabinetsordre“, worin er erklärte, er wolle, daß alle Völker, die unter Sr. Gnade Szepter stehen, vom Glauben an die Eine Gottheit des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes in gleicher Majestät und Dreieinigkeit, huldigen. Nur wer diesen Glauben annehme, dürfe in Zukunft den Ehrennamen eines katholischen Christen führen, „auf den Andern aber, heißt es, die wir für Unsinnige und Narren erklären, soll die Schande der Ketzerei haften. Ihre elenden Zusammenkünfte sollen sie nimmermehr wagen, Kirchen*) zu nennen (!), auch wird sie die göttliche Ahndung, hernach aber auch die Strafe treffen, welche wir aus himmlischem Antriebe näher zu bestimmen uns vorbehalten.“ Bald nach diesem auch neueren Cabinetsordres sehr ähnlichen, nur etwas salbungsvollerem Dictat berief Theodosius eine allgemeine Synode nach Constantinopel, wo dann die nicenische Dreieinigkeit nochmals festgesetzt wurde.

„Man wußte jetzt, daß Jesus Christus, der unter Herodes geboren, durch Pilatus am Kreuze geendet hat, eine von den drei Personen der dreieinigen Gottheit sei. Aber wie das allmächtige und ewige Wesen Fleisch anziehen und als Jude erscheinen konnte, oder genauer gesprochen, wie seine Gottheit mit der rein menschlichen Entwicklung, welche Jesu in den Evangelien zugeschrieben

*) Man vergleiche mit dieser die Cabinetsordre des modernen Absolutismus gegen die Deutsch-Katholiken. Anmk. d. Verfs.

wird, in Einklang gebracht werden müsse, das wußte man noch nicht." — Es mußten deßhalb nothwendiger Weise bald Fragen in dieser Beziehung aufgeworfen werden, und diese Fragen erzeugten nun, da eine Parthei die Natur Jesu als rein menschliche auffaßte, bald ebenso spitzfindige, ebenso malitiöse Streitigkeiten, die auf dieselbe Weise, mit denselben Waffen, Motiven und Triebfedern ausgefochten wurden, wie die arianischen. Die Kirchengeschichte kennt sie unter dem Namen nestorianische Streitigkeiten, deren Ende war, daß wiederum durch äußere Gewalt ein Dogma Geltung erlangte, welches aus Jesus einen „wahren Gott und wahren Menschen in einer unzertrennten Person" machte, ein Dogma, das göttliche Vollkommenheit und menschliche Schwäche, göttliche Allmacht und menschliche Hülflosigkeit, göttliche Allwissenheit und menschliche Beschränktheit, göttliche Reinheit und menschliche Sündhaftigkeit in eine Person vereinigend, der menschlichen Vernunft ebenso viel zu schaffen macht, als die Lehre von der Dreieinigkeit, aber ebenso wie diese annoch in dem christlichen Katechismus enthalten ist und in Kirchen und Schulen gelehrt wird.

Auf die angegebene tipische Weise wurde nach und nach in den verschiedenen Dogmen der christlichen Kirche der ganze Katechismus verfertigt, — das Christenthum war in die Periode des Dogma getreten. — Die Entwicklung des Urchristenthums nahm aber Hand in Hand mit der vorigen noch eine andere Richtung.

Die Beamten und Vorsteher der ersten Christengemeinden, welche unter dem Namen Presbiter oder Bischöfe und Diakone die Gemeindeangelegenheiten verwalteten, im Urchristenthum aber, generell und graduell durch nichts von den übrigen Gemeindemitgliedern verschieden waren, aus der freien Wahl der Gemeinde hervorgingen, ihr Amt nicht als Geschäft betrieben, sondern außerhalb der Versammlungen, in welchen sie jedoch niemals eine ausschließliche und Andere ausschließende Berechtigung ausübten, als reine Privatpersonen dastanden, diese Gemeindebeamten fixirten sich nach und nach und fingen an, einen besondern Stand zu bilden. Das Presbiter- oder Diakonenamt wurde bald ein ausschließliches und ausschließendes. — Ausschließlich, denn die damit Bekleideten nahmen es auch mit in's Privatleben herüber, beschränkten es

nicht mehr nach der Weise des Urchriſtenthums auf die ſpeziellen Functionen. Ausſchließend, denn dieſe Beamten uſurpirten bald die alleinige Beſorgung der religiöſen Gebräuche und Angelegenheiten, traten in Gegenſatz zu der Gemeinde, unterſchieden ſich von der Gemeinde und vindizirten ſich die alleinige Inſpiration durch den heiligen Geiſt, durch welchen ſie allein zu Organen und Vollſtreckern des göttlichen Willens gemacht wurden. Anfänglich waren dieſe Beamten aus der freien Wahl der Gemeinde hervorgegangen. Dieſe Wahl wurde aber immer mehr beſchränkt, der Einfluß der Laien immer mehr verringert, beſtand bald nur noch der Form und dem Namen nach und am Ende ſtand dieſe Beamtenſchaft als eine vom Volke unabhängige Kaſte da, welche ſich alleinige Autorität in Beſorgung der religiöſen Angelegenheiten, alleinige Machtvollkommenheit in Entſcheidung über Glaubensſachen vindizirte und ihre Mitglieder als die alleinigen und unmittelbaren Werkzeuge und Träger des göttlichen Willens proclamirte — das Chriſtenthum hatte Prieſter bekommen, es war Kirche geworden.

Zweierlei Urſachen mochten dazu mitgewirkt haben. Gfrörer führt die Entſtehung und Ausbildung der Prieſterſchaft hauptſächlich auf die aus dem Judenthum in's Urchriſtenthum übergegangene Erwartung der zweiten glorreichen Wiederkunft des Meſſias zurück. Weil nämlich im Urchriſtenthum der Glaube herrſchend geweſen, daß der Meſſias zum zweitenmale herrlich und mächtig erſcheinen werde, ſo ſei der Gedanke, daß der himmliſche Meſſias für den kurzen Zeitraum zwiſchen ſeinem Verſchwinden von der Erde und ſeiner glorreichen Rückkunft die geſellſchaftliche Leitung der Kirche einer Art von Statthaltern, einem irdiſchen Stellvertreter übergeben wiſſen wolle, damit derſelbe jetzt ſchon die künftige Gründung des göttlichen Staats nach Kräften vorbereite, dieſer Gedanke ſei nahe gelegen. Ich gebe dieß zu, allein jener Gedanke mag hauptſächlich der Gründung des Papſtthums, der Organiſation der Hierarchie Vorſchub geleiſtet haben, zunächſt aber handelt es ſich um die Entſtehung des chriſtlichen Prieſterthums. Dieſe aber muß nothwendig auf die dogmatiſchen Elemente des Urchriſtenthums, ſo unbedeutend ſie auch ſind, zurückgeführt werden. Chriſtus hatte, wie ſchon geſagt, ſeine Moral an das religiöſe

Gefühl angeknüpft, dieſes aber befriedigt ſich nur in dem Glauben an einen Gott. Da nun durch dieſes religiöſe Gefühl die Chriſten in eine genaue Beziehung zu Gott geſetzt wurden, ihr ganzes Leben als einen Gottesdienſt, ihre Vereine als Gott geweihte Geſellſchaften betrachteten, ſo bedurfte es nur eines kleinen Schrittes, um diejenigen, welche an der Spitze dieſes Gottesdienſtes ſtanden, die Vorſteher der Chriſtengemeinden, vorzugsweiſe als die Diener Gottes, als die Vermittler zwiſchen Gott und den Gemeinden aufzufaſſen. — War dieſer Schritt gethan, ſo ergab ſich von ſelbſt die Lehre, daß dieſe Diener Gottes die Organe ſeines Willens, die Träger ſeines Geiſtes ſeien, in welchen dieſer vorzüglich wirkſam, und welche er allein berechtige, in religiöſen Angelegenheiten thätig zu ſein, die religiöſen Verſammlungen anzuordnen und zu leiten, und als ausſchließliche Autorität in religiöſen Dingen zu gelten. Dieſe Lehre, mit dem Prieſterthum ſich ausbreitend und ihre mächtigſte Stütze, verlieh natürlich Allem, was von Prieſtern ausging, den unantaſtbaren Rechtstitel der Unfehlbarkeit, welche beſonders auf den verſammelten Biſchöfen ruhe, obgleich es kein Geheimniß war, daß die Kirchenverſammlungen vom Hofe aus gelenkt wurden und der heilige Geiſt gewöhnlich „mit der Reichspoſt wohleingepackt von Conſtantinopel kam“, und obgleich das Prieſterthum im vierten Jahrhundert bereits ſo demoraliſirt war, daß ſchon der berühmte Kirchenvater Gregor von Nazianz die Theilnehmer an den Concilien Chriſtuskrämer, Händler mit dem Heiligſten nennt, und die Kirchenverſammlungen mit Jahrmärkten vergleicht, auf welchen Jeder ſeine Rechnung finde, der den Mantel nach dem Winde zu hängen wiſſe.

Auf dieſe Weiſe alſo, mögen auch noch andere Verhältniſſe und Urſachen dabei in Betracht kommen, mag auch der practiſche Geiſt der Lateiner hauptſächlich der Prieſteridee ſich bemächtigt, die Hierarchie organiſirt und ausgebildet haben, auf dieſe Weiſe entſtand und entwickelte ſich gedachter Maßen das Prieſterthum — und als eine natürliche Wechſelwirkung mit ihm das Dogma. Mit der Prieſterſchaft erhielt das Urchriſtenthum allmählig auch eine Kirchenverfaſſung, einen äußeren Gottesdienſt, religiöſe Formen, Ceremonien, den Cultus und trat dadurch vollſtändig in die

Reihe aller andern Religionen. Ungeachtet es ein Hauptzweck Jesu gewesen war, den Damm des jüdischen Ceremoniendienstes, den äußerlichen Cultus zu brechen und dafür einen sich durch die That und im Leben bewährenden Gottesdienst im Geist und in der Wahrheit zu stiften, ungeachtet das apostolische Urchristenthum, nachdem das judenchristliche Element unterdrückt war, dem Geiste dieser Lehre gemäß sich constituirt und keine äußerlichen Gebräuche und Ceremonien angenommen hatte, wurden doch durch die Priesterschaft, diese Merkmale unlauterer, unreiner, der Innerlichkeit entbehrender Priesterreligionen auch in das Christenthum wieder eingeführt. — Die ursprünglichen Gebräuche des Urchristenthums wurden im Laufe der Zeit religiöse Acte, welchen man magische, übernatürliche Wirkung zuschrieb. Das Abendmahl, in dem Urchristenthum nichts anderes, als eine Erinnerung an Christus, den Stifter, wurde nach und nach zu einer misteriösen Handlung, zu einem Sacramente gestempelt, welchem man eine übernatürliche spezifische Wirkung zuschrieb. — Die Taufe, ursprünglich ein Symbol der Reinigung, wurde zu einem Acte gemacht, durch welchen der Geist Gottes auf den Täufling gelange. — Dazu kamen, als die heidnische Religion von dem Christenthum nach und nach absorbirt wurde, eine Masse von heidnischen Gebräuchen in die Kirche, — Opferkleider, Weihwasser, Räuchereien, Weihwedel, Schellen, Ornamente, Feste, Prozessionen entstanden wie im Heidenthum, es entstand die Verehrung der Märtirer, als Surrogat für die heidnischen Heroen und Halbgötter, es entstand die Verehrung von Reliquien, es entstanden christliche Tempel, diesem oder jenem Untergotte oder Märtirer geweiht, kurz, dem Heidenthum wurde ein vollständiger Göttercult abgeborgt, und am Ende hatte das Christenthum ein ebenso complizirtes Ceremonialgesetz, einen ebenso pompösen äußerlichen Gottesdienst, als vor ihm jede andere Priesterreligion gehabt hatte.

Das Christenthum hatte nun fixirte Glaubensgesetze, es hatte eine außer dem Volk stehende, vom Volk unabhängige, absolute, in religiösen Angelegenheiten als erste, alleinige und infallible Autorität entscheidende Priesterschaft, es hatte einen äußerlichen Gottesdienst und misteriöse Gebräuche, das Christenthum hatte sich zur

Kirche entwickelt, vollendet wurde diese Entwicklung durch seine Erhebung zur Staatskirche. Diese gestaltete sich folgendermaßen:

Bis auf den Imperator Diocletian hatte der Absolutismus der römischen Despoten sich mit republikanischen Formen verbrämt. Das Staatsgebäude der römischen Republik hatten die Alleinherrscher stehen gelassen und den Imperator nur als oberste Spitze hinzugefügt, die republikanischen Staatsformen waren fast unversehrt geblieben, nur mit einem andern Geiste wurden sie erfüllt. Bis auf Diocletian bestanden fast alle republikanischen Magistraturen und Richter, wenn auch nur der Form nach, und die Verwaltung und Rechtspflege wurde immer noch — wenn auch nur dem Namen nach — vom Volke ausgeübt. Es gab immer noch Volksbeamte und Volksrichter, dagegen nur wenig oder gar keine kaiserliche Zwischen- und Localbeamte, einzelne Statthalter ausgenommen. Diocletian änderte dieß. „Um alle Lande mit dem Schrecken despotischer Gewalt zu erfüllen, wurden die Provinzen in Stücke zerlegt, die Zahl der unabhängigen Statthalter außerordentlich vermehrt, eine Menge von Vögten und Beamten ernannt", die Volksverwaltung aufgehoben und eine wohlgegliederte Bürokratie geschaffen. Statt daß früher öffentliche vom Volk ausgehende Volksmagistrate die öffentlichen Geschäfte und Rechtspflege unentgeltlich besorgten, wurden diese nun von kaiserlichen besoldeten Beamten um's Geld versehen, unter diesen eine ungemein complizirte Rangordnung eingeführt und so das System der Zentralisation in's Leben gerufen, welches sämmtliche Gewalt im Staate in die Hände eines Einzelnen, des Alleinherrschers legt, der sie durch seine Werkzeuge, seine Oberpräsidenten, seine Räthe aller Art, seine Bezirks- und Unterbeamte aller Art, die in allen Bezirken und Gemeinden des Landes angestellt werden, ausüben läßt.

Dieses System, die natürliche Folge des Absolutismus aller, alter wie neuer, Zeiten, wurde von Constantin weiter ausgebildet. Constantin vollendete die Rang- und Hofordnung „zu einer langen Pyramide", schuf eine Masse von neuen Rang- und Titelclassen und begründete so einen Zustand der Dinge, wodurch alle Geltung im Staate, alle Ehre und Ansehen von der Willkühr des Fürsten abhängig gemacht, und die Masse der Staatsbürger durch künstliche

Unterschiede von einander getrennt wurde. — Die selbstständige Volksgewalt sollte um jeden Preis vernichtet werden. Wir treffen überall in der Geschichte diese Erscheinung. — Sobald bei einem Volke die allein natürliche Gewalt im Staate, die Volksgewalt, in die Hände einer nicht im Volke wurzelnden, vom Volke unabhängigen selbstständigen Regierung überzugehen anfängt, sobald der Absolutismus die Oberhand gewinnt, so ist es sein Erstes, daß er die Gewalt dem Volke aus den Händen windet, die Volksfreiheit und seine Selbstständigkeit vernichtet, und sich selbst als einzige, alleinige und oberste Macht aufstellt. Dieß geschieht dadurch, daß eine Masse von Regierungsdienern geschaffen und ihnen, den willenlosen, abhängigen Werkzeugen der Regierung, alle Staatsgewalt übertragen wird. — Ein flüchtiger Blick auf die Zustände aller absoluten Staaten beweist diese Wahrheit. Man blicke auf die Länder, wo absolute Regierung herrscht, wo Alleinherrscher vorhanden und forsche nach den Mitteln, durch welche sie ihre Existenz sichern, so wird man überall ein zahlreiches, wohlorganisirtes Beamtenheer erblicken, das den Willen des Alleinherrschers auch in den entferntesten Winkeln des Reichs zur Ausführung bringt. — Die Thätigkeit der Staatsgewalt, die in freien Staaten unmittelbar vom Volke ausgeht und stets wieder zum Volke zurückströmt, ist in absolutistischen, in Despotenstaaten nur in den Händen von bezahlten willenlosen Werkzeugen der Regierung, das Volk ist in jeder Beziehung passiv, eine Maschine, welche produzirt.

Dieß genügt aber noch nicht, denn das Volk könnte möglicher Weise jene Werkzeuge der Gewalt mit feindseligen Blicken betrachten, es könnte sie für aufgedrungene Werkzeuge einer unvolksthümlichen Gewalt ansehen, könnte, besonders wenn ihm die Erinnerung an eine volksthümliche Regierung, an republikanische Einrichtungen, Volksbeamte zur Hand ist, ihnen einen ruhigen Widerstand entgegensetzen, und den ersten günstigen Augenblick benützen, um die Frohnvögte zu vertreiben und der volksmidrigen Gewalt sich zu entledigen. Dieß wäre möglich. Damit dieß nun aber nicht geschehe, greift der Alleinherrscher zu folgendem Mittel.

Bekanntlich ist in der Masse des Volkes das religiöse Gefühl lebendig, dieses erzeugt in dem Volke den Glauben an die

Gottheit, den Glauben, daß unbedingt, ohne warum zu fragen, ohne mit der Vernunft zu untersuchen, dem göttlichen Willen gehorsamt werden müsse. Organ und Vollstrecker dieses göttlichen Willens nennt sich die Priesterschaft, durch sie wird jener Glaube genährt und erhalten, und die Priesterschaft dadurch zu einer allmächtigen Gewalt, denn sie hat zu bestimmen, was der göttliche Wille sei, sie interpretirt das göttliche Gesetz, sie läßt es durch ihre Gläubigen vollstrecken, ihre Glieder haben daher als Seelsorger und Beichtiger der Gemeinde auf jedes einzelne Glied dieser Gemeinde einen Einfluß, welcher es vollständig in ihre Hände gibt, einen Einfluß, welchen die Organe des weltlichen Herrschers niemals erreichen können. Diese haben nur die rohe Gewalt, oder Gründe der Vernunft anzuwenden, welchen das Volk möglicher Weise seine Gewalt, seine Meinung entgegensetzt, der Priester aber ist Herr des religiösen Gefühls und somit für Raisonnements unerreichbar. Was ist daher natürlicher, als daß der Alleinherrscher sich dieser mächtigen Gewalt, welche, Alles was ihr beliebt, für göttlichen Willen ausgeben kann, zu versichern sucht, als daß er dieser Gewalt, die, in seinen Diensten, sein Interesse als göttlichen Willen unterschieben, aber nicht mit ihm verbunden, nicht an seine Interessen gekettet, ein höchst gefährlicher Feind werden kann, sich zu bemächtigen trachtet? Was natürlicher, als daß er durch die Priesterschaft sich des religiösen Gefühls zu versichern sucht, das blind und ohne warum zu fragen, ohne zu grübeln Allem gehorcht, was ihm als göttlicher Wille vorgespiegelt wird? Es ist dieß so natürlich, daß sich die Verbindung des politischen Absolutismus mit der Priesterschaft von selbst einstellt. Denn auf der andern Seite bedarf jene kirchliche Gewalt, das Priesterthum, des weltlichen Armes, um Ungehorsame und Widerspänstige im Zaume zu halten, um Freche, die es wagen, selbstständig denken und glauben zu wollen, die es wagen, dem priesterlichen Einflusse sich zu entziehen und dadurch das Ansehen und Interesse der Priesterschaft zu gefährden, um solche religiöse Rebellen durch die fiskische Gewalt der weltlichen Macht zu unterdrücken. Willig geht daher die Priesterschaft das Bündniß mit dem weltlichen Despotismus ein. — Auf der einen Seite sanctionirt nun der Alleinherrscher,

sanctionirt die weltliche Macht die Lehren des Prieſterthums, belehnt ſie in ihren Staaten mit dem Privilegium der ausſchließlichen Geltung, mit dem Monopole des religiöſen Verkehrs, zwingt ſeine Unterthanen zum Gehorſam gegen die Prieſterſchaft, erſchafft eine Staatskirche. — Auf der andern Seite drückt die Prieſterſchaft dem weltlichen Despotismus den Stempel des göttlichen Willens auf, gibt ihm gleichſam die göttliche Anerkennung und verpflichtet dadurch ihre Unterthanen zum unbedingten Gehorſam gegen den von Gott eingeſetzten Beherrſcher.

Die Errichtung der Staatskirche iſt das Fundament und der Schlußſtein jeglichen Abſolutismus, und es hat auch, ſeit es eine Geſchichte gibt, keinen abſoluten Alleinherrſcher gegeben, der nicht im Bunde mit der Prieſterſchaft geweſen wäre. Denn dadurch hat der Alleinherrſcher nicht nur ſeine Staatsbeamten, ſondern auch die Prieſter als Vollſtrecker ſeines Willens. — Nun iſt er nicht mehr ein widerrechtlicher Tirann, ſondern ein von Gott eingeſetzter Herrſcher, nun hat er ſeine Berechtigung nicht mehr zu beweiſen, ſondern er iſt von Gottes Gnaden, eine von Gott eingeſetzte Obrigkeit, der das Volk Religionshalber gehorchen muß. Nun hat er in jedem Prieſter einen natürlichen Verbündeten, der an ſein Intereſſe gekettet iſt, der für ihn in der Kirche betet, er hat das ganze religiöſe Gefühl des Volkes in ſeiner Gewalt, die Religion iſt ihm zinsbar.

Später noch Mehreres über dieſes Bündniß zwiſchen geiſtlicher und weltlicher Gewalt, zwiſchen Prieſterthum und Königthum, jetzt wieder zu Conſtantin zurück.

Dieſer pfiffige Alleinherrſcher erkannte ſehr gut dieſes Verhältniß und ſäumte daher nicht, dem Gebäude ſeines Despotismus die Spitze aufzuſetzen, dadurch daß er das Chriſtenthum als Staatskirche proclamirte, d. h. ihr in ſeinen Staaten das Monopol des religiöſen Verkehrs ertheilte, ſie als die allein wahre Kirche, ihre Lehren als die allein richtigen Satzungen anerkannte und gewiſſe ſtaatsbürgerliche Rechte von dem Gehorſam gegen dieſe Kirche und der Anerkennung ihrer Satzungen abhängig machte.

Für die chriſtliche Kirche hatte dieſe Erhöhung zur Staatskirche im Reiche eines Despoten in materieller Beziehung ungemeine

Vortheile, in Beziehung auf ihre Moralität und Reinheit aber ungemeine Nachtheile im Gefolge.

Vor dieſem Acte lebten die meiſten Biſchöfe und Prieſter in ziemlicher Dürftigkeit, nun ging die Kirche ſchnell von beſchränktem Wohlſtande oder Dürftigkeit zum Reichthum und Ueberfluß über. Conſtantin bedachte ſie nicht nur mit reichlichen Geſchenken, ſondern erſtattete ihr auch die von Diocletian entriſſenen Güter wieder, und wieß ihr ſtändige Einkünfte an, wozu ſpäter noch ein großer Antheil an den heidniſchen Tempelgütern kam. Beſonders wichtig aber war ihre Erhebung zur juriſtiſchen Perſon, welche ihr Conſtantin und damit die testamenti factio passiva, d. h. die Befugniß verlieh, in Teſtamenten und Vermächtniſſen bedacht zu werden. Die nächſte Folge dieſer Vermehrung der kirchlichen Einkünfte war die immer mehr ſich ausdehnende Unabhängigkeit der Prieſterſchaft von dem Laienſtande, ohne deſſen Unterſtützung ſie früher nicht hätte beſtehen können.

Ferner wurde die Prieſterſchaft mehr und mehr ein bevorrechteter, mit vielen Freiheiten und Privilegien begabter Stand. Befreiung von der Uebernahme der damals überaus unangenehmen, ja gefährlichen Munizipalämter, Befreiung von Steuern und Frohndienſten wurde der Prieſterſchaft zu Theil, ſie erhielt eigene Gerichtsbarkeit, eigene Civil- und Criminaljurisdiction und nicht nur über die Cleriker ſelbſt, ſondern auch in unendlich vielen Fällen über die Laien. Das ganze Eherecht mit allem, was deſſen Gebiet angehört oder nur berührt, die Abſchließung der Ehe, Ehebruch, Kupplerei, Nothzucht, Entführung, Inzeſt und ſonſtige verbotene Verwandtſchaft, Alles dieß kam in die Hände des Clerus zur Entſcheidung. — Conſtantin verordnete, daß jede Parthei, ſelbſt gegen den Willen ihres Gegners, den Rechtsſtreit vor den Biſchof bringen könne, und zwar nicht blos im Anfang des Prozeſſes, ſondern auch im Fortlauf desſelben, bis zum Urtheilsſpruch und daß die biſchöfliche Entſcheidung durch keinerlei Rechtsmittel ſolle angefochten werden können, alſo inappellabel ſei. Außerdem wurde die Prieſterſchaft zur oberſten Sittenaufſichtsbehörde beſtellt, welcher eine förmliche Strafgewalt zuſtand. Ganz unſchuldig war der Anfang dazu geweſen. Anfangs hatte die Gemeinde die oberſte

Aufsicht über den sittlichen Wandel der Gläubigen ausgeübt, später hatte die Priesterschaft diese Befugniß für sich allein usurpirt, wurde aber natürlich, solange das Christenthum nicht Staatskirche war, nur von denjenigen respectirt, welche ihr freiwillig dieses Recht zugestanden. Kaum aber war von Constantin die Staatskirche geschaffen, so verwandelte sich diese zwanglose kirchliche Censur in eine mit Zwang und Strafgewalt begabte Ober-Sittenaufsichtsbehörde, die alle Handlungen des Privatlebens vor ihr Tribunal ziehen konnte. — In allen Sprengeln bildeten sich geistliche Gerichte, welche die Verdächtigen vorluden, und Jeden, der etwas von einem begangenen Verbrechen erfahren, zur schleunigen Anzeige verpflichtete, wenn er nicht selbst wie der Schuldige angesehen werden wollte. — Die Bevormundung der Priesterschaft ging aber noch weiter. Der Sonntag mußte ganz nach Art des jüdischen Sabbaths durch Unterlassung jeglicher Arbeit gefeiert werden. — Jedes Mitglied der Gemeinde wurde durch ein Gesetz zum pünktlichen Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes genöthigt, bei Strafe des Bannes, wenn Einer 3 Sonntage hintereinander aus der Kirche wegblieb, oder aus der Kirche wegging, ehe der Priester „Amen“ gesagt hatte. Jedem Laien wurde ferner die Pflicht auferlegt, alle Sonntage das Nachtmahl zu genießen, Jedem wurde zur Pflicht gemacht, Alles zu glauben, was die Synoden zur Kirchenlehre stempeln. Selbstprüfen zu wollen, oder über Glaubenssätze hin und her zu reden, galt für Verbrechen. Wer sich dennoch beigehen ließ, im Geringsten anderer Meinung zu sein, als seine Priester, wurde für einen Ketzer erklärt, d. h. er verlor alle bürgerlichen und menschlichen Rechte, sein Vermögen wurde confiszirt und er in den meisten Fällen des Landes verwiesen.

So wurde durch die Erhebung des Christenthums zur Staatskirche aus der christlichen Priesterschaft eine, alle weltliche Herrschaft weit hinter sich lassende, das Volk auf eine grenzenlose Weise bevormundende, seine Freiheit ganz und gar vernichtende, jeden einzelnen Bürger zum unmündigen Schulknaben herabwürdigende, das Privatleben der Einzelnen bis auf die kleinste Thätigkeit beaufsichtigende Gewalt im Staate erschaffen, diese Gewalt

von dem gekrönten Alleinherrscher in Besitz genommen, nach Art seines Beamtenheeres und nach den Grundsätzen des Centralisations- und Abstufungssistems eine Religionsbeamtenkaste gebildet, in welcher der Höhere die unbegrenzteste Macht über den Niedereren ausübte und der Höchste also auch die größte Macht besaß und durch Alles dieß ein fürchterlicher Bund zwischen weltlichem und priesterlichem Absolutismus geschaffen.

Aber nicht blos das Christenthum, sondern auch die Physiognomie des weltlichen Regimentes und des Hofes veränderte sich nach Erhebung des Christenthums zur Staatskirche. „Das feierliche und steife Zeremoniel des Palastes, sagt Gfrörer, war, ob es gleich sehr oft tiefe Verdorbenheit und Verbrechen bedeckte, stets mit einem heiligen Firniß überzogen. — Nichts mehr sieht man von jenen markigen Lastern der heidnischen Kaiserzeit, welche kühn an's Tageslicht hervortreten. In der Stille und unter löblichen Vorwänden zu sündigen ist die Regel. Gleiche Heuchelei theilte sich unglaublich schnell dem Volke des bizantinischen Reichs mit — den Schein zu wahren und der von oben gegebenen Vorschrift nachzuleben, erscheint als Summe der Weisheit, und besser sein zu wollen als die Regel, gilt nicht nur für gefährlich, sondern selbst für lächerlich. Merkwürdig ist, mit welcher Meisterschaft schon Constantin diese neue Sittenlehre den griechischen Kirchenhäuptern einimpfte. — In der am Concil zu Nicäa von ihm gehaltenen Rede sagte er unter Anderem Folgendes: „Es ist nicht gut, wenn das Volk die Schwächen seiner Hirten kennt, denn es möchte leicht nicht blos Anstoß, sondern auch einen Vorwand, ungescheut zu sündigen, daraus entnehmen. Wenn dabei vor meinen Augen ein Bischof sich öffentlich eines Ehebruchs schuldig machte, würde ich nicht anstehen, sein Vergehen mit meinem kaiserlichen Mantel zu bedecken, damit dasselbe nicht die Seelen derer verletzte, die es sehen würden."

Sieht man hieraus nicht ganz deutlich das Bild jener aus absolutistischen Gründen beschützten Hofreligion, jene gleißnerische Hofmoral, jenes hoflakaienhafte, entweihte Christenthum, wie es noch heut zu Tage von dem politischen Absolutismus gepflegt wird,

um seine volksfeindlichen Tendenzen mit einem religiösen Firnis, mit einem pietistischen Anstrich zu übertünchen.

Werfen wir nun, in der Entwicklung des Christenthums bei diesem Stadium angekommen, einen Blick auf das Urchristenthum zurück, um mittelst einer kleinen Vergleichung die Veränderung überschauen zu können, welche sich nun ergeben hat. Um mit einem Worte diese zu bezeichnen, so liegt der ganze Unterschied zwischen der christlichen Staatskirche und dem Urchristenthum darin, daß aus der Religion eine Kirche geworden, daß das Urchristenthum seine Freiheit und Innerlichkeit verloren.

Seine Freiheit verlor es. — Das Urchristenthum hatte dem religiösen Gefühl, dem Glauben seiner Bekenner durch keinen Zwang befohlen, denn das Urchristenthum hatte keine fixirten Glaubenssätze aufgestellt. Im Urchristenthum herrschte vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Die christliche Staatskirche vernichtete diese Freiheit vollständig, denn sie verfertigte ein Glaubensgesetz, welchem Alle gehorsamen mußten, sie verfertigte Glaubensnormen, welchen jeder Einzelne sein individuelles religiöses Gefühl anzupassen gezwungen wurde. — Das Urchristenthum sprach zu seinen Bekennern, Friede sei mit Euch, Ihr seid alle Kinder eines liebevollen Vaters, welchen Ihr verehren sollt durch einen frommen, moralischen, gottseligen Wandel, die christliche Staatskirche spricht zu ihren Unterthanen, so ist Gott, so beschaffen ist er, das ist sein Wesen, das seine Natur, und so ist Christus, so beschaffen ist er, das ist sein Wesen und das seine Natur und so muß jeder von Euch ihn sich vorstellen, so muß jeder von Euch an ihn glauben, und wer nicht so ihn sich vorstellt, wer nicht so an ihn glaubt, der ist ausgeschlossen nicht nur aus der christlichen Gemeinschaft, sondern auch von allen menschlichen und bürgerlichen Rechten, einem Verbrecher, einem Geächteten gleich. — Ja nicht allein auf Glaubenssachen erstreckte sich der Zwang der christlichen Staatskirche, sondern auf das geistige Leben, auf das Denken überhaupt. — Wer anders denkt, droht die Staatskirche, als meine Priester es für gut finden, ist ein Ketzer, ist geächtet, wird verfolgt, hat

keine Heimath, kein Bürgerrecht, überhaupt gar keine rechtliche Existenz mehr. — So spricht die Staatskirche.

Das Urchristenthum war ferner ein freier Verein gewesen, in welchem jedes Glied seine Berechtigung. — Gleichheit aller war das erste Prinzip der ursprünglichen Vereine gewesen. — Sie hatten sich selbst constituirt, hatten ihre Angelegenheiten selbst geordnet und geleitet, natürlich durch selbstgewählte Beamte und Vorsteher. Im Urchristenthum gab es lauter Privatleute, lauter Brüder, und Liebe und Humanität bildete das Verhältniß der Einzelnen zu einander, Liebe und Humanität war das Band, welches die Einzelnen mit einander verband.

Die christliche Staatskirche aber hat Priester. Sie hat Religionsbeamte und Glaubensaufseher. Sie hat keine Freien, sondern Unterthanen, sie ist eine Gewalt, welche herrscht. In der Staatskirche werden die Ordner und Leiter der Gemeinden nicht mehr durch die freie Wahl der einzelnen Glieder gewählt, nein, in der christlichen Staatskirche werden Religionsbeamte und Glaubensaufseher dem Volke von außen her, von oben herab ernannt und bildet eine außer dem Volke stehende, vom Volke unabhängige absolute Gewalt, welche dem Volke befiehlt. Und diese Religionsbeamte und Glaubensaufseher verlangen unbedingten Gehorsam von ihren Unterthanen, und diese Beamten und Aufseher begnügen sich nicht allein mit der absoluten Herrschaft in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten, sondern ziehen das ganze Privatleben, das ganze bürgerliche Dasein ihrer Untergebenen in den Kreis ihrer Herrschaft herein und üben einen Zwang, eine Bevormundung, eine Despotie aus, durch welche der Mann zum unmündigen Knaben herabgedrückt wird.

Aber nicht nur seine Freiheit, auch seine Innerlichkeit verlor das Urchristenthum. — Sein Wesen, sein Kern und Inhalt bestand in der Moral, welche seine Bekenner durch ein sittliches, „Gott wohlgefälliges Leben" durch die That beweisen und ausüben sollten. — Das Wesen des Urchristenthums war also nicht etwas Aeußeres, es unterschied sich von andern Religionen nicht etwa durch andere Opfer, andere Ceremonien, andern Cult, oder es gehörte nicht etwa zu den Erfordernissen eines Christen, daß er

diese oder jene Ceremonie, diesen oder jenen Brauch ausübte. — Nein, der Stifter des Urchristenthums hatte ja gerade das Wesen seiner Lehre darein gesetzt, daß er den steinernen Tempel zu Jerusalem abbrach, daß er das jüdische Ceremonialgesetz, den äußeren Gottesdienst der Farisäer vernichtete und an ihre Stelle einen Gottesdienst im Geist und in der Wahrheit setzte. — Dieser Gottesdienst war aber ein innerlicher. Von innen heraus mußte der Drang zum Christenthum kommen, im Innern des Menschen mußte der Entschluß zum sittlichen Lebenswandel reifen, durch sein Inneres mußte Einer beweisen, ob er Christ war oder nicht.

Ganz anders in der christlichen Staatskirche. — Vorerst eine große Anzahl von Dogmen oder Glaubenssätzen, spitzfindige unnatürliche Bestimmungen über das Wesen und die Natur Gottes und Christi, und der Glaube an diese Bestimmungen ein wesentliches Erforderniß für den Christen. Christus hatte gepredigt: „thut Buße und Bekehrung", aber nicht „glaubt an die Dreieinigkeit, glaubt an meine Gottmenschlichkeit, glaubt an die Jungferschaft meiner Mutter Maria, glaubt dieß oder das!" — „Handelt, handelt, seid practisch", hatte Christus zu seinen Schülern gepredigt, der christlichen Staatskirche aber ist es hauptsächlich um den Glauben zu thun, denn der Glaube ist, wohlgemerkt! blind. — Ja, sie verzeiht eher ein Vergehen gegen das Sittengesetz, als einen Fehler gegen das Glaubensgesetz. — In der christlichen Staatskirche trat an die Stelle der practischen Richtung und Bedeutung des Urchristenthums größtentheils die dogmatische, und schon dadurch wurde die urchristliche Innerlichkeit veräußerlicht, noch mehr aber durch die Kirchenverfassung und religiöse Gebräuche. — Alle jene Ceremonien, alle jene Priestersatzungen, alle jene religiösen Gebräuche, der ganze äußere Gottesdienst des Judenthums, welchen Christus so heftig bekämpft, wurde in der christlichen Staatskirche wieder aufgelegt. Es kamen wieder Opfer, Priester-Uniformen, ceremonieller Gottesdienst, pompöse Aufzüge aus dem Judenthum, und überdieß eine Masse Gebräuche aus dem Heidenthum herein. Und an diesen Aeußerlichkeiten hing nun die Kirche, hing das Volk. Dieser äußere Prunk vertrat die Stelle des Gottesdienstes im Geiste und in der Wahrheit, und auch hier verzieh die Kirche

weit eher einen Fehler gegen die Sittlichkeit, als eine Vernachlässigung der Ceremonien; auch hier kam es der Priesterschaft weniger auf die Moralität und Sittlichkeit ihrer Untergebenen an, als auf ein fleißiges Mitmachen der Ceremonien und des äußeren Cultus. — Das Urchristenthum hatte in der Staatskirche seine ehemalige Innerlichkeit und practische Richtung vollständig eingebüßt, es war vollständig in die Reihe anderer Priesterreligionen eingetreten.

Dadurch aber hatte sich die christliche Staatskirche in eine ganz unnatürliche Stellung versetzt, Unnatur aber hebt sich selbst auf. In ihrer nunmehrigen Stellung mußte die Staatskirche mit dem menschlichen Geiste, dessen Entwicklung sie eine Schranke entgegenstellte und mit dem religiösen Gefühle, welches sie seiner Freiheit und Innerlichkeit beraubt hatte, nothwendig in Collision kommen. — Der menschliche Geist drängt seiner Natur nach vorwärts, die Kirche aber verlangt unbedingt Stillstand, verlangt unbedingte und ewige Anerkennung dessen, was sie in der Zeit gemacht hat, ungeachtet Alles in der Zeit Gemachte und Entstandene nur für eine bestimmte Zeit Geltung haben kann. Das religiöse Gefühl verlangt Freiheit und erträgt, weil es ein individuelles ist, keine allgemeine Glaubensnorm, kein Glaubensgesetz, sein Wesen ist Innerlichkeit und es wird daher durch ein äußeres Gepränge, durch hohle Formen nicht befriedigt, darum mußte der menschliche Geist und das religiöse Gefühl um ihre Freiheit und Innerlichkeit in einen Kampf gerathen, in einen Kampf auf Leben und Tod. Es war durch eine innere Nothwendigkeit geboten, daß der Geist, das religiöse Gefühl sich dem Drucke, dem Zwange, der Zwingherrschaft der Staatskirche zu entziehen und die Freiheit des Urchristenthums wiederherzustellen versuchte. Zahllose solcher Versuche wurden daher von dem Augenblicke an gemacht, in welchem das Christenthum zur Kirche geworden, zahllose Versuche, die Kirchengeschichte kennt sie unter dem Namen Ketzereien. Wir sehen von der Zeit der Entstehung der Kirche durch's ganze Mittelalter herab bis in unsere Tage solche Versuche neben der Kirche hergehen. Zahllose Ketzergesellschaften entstanden schon in den ersten Jahrhunderten und vermehrten sich unendlich, als im Mittelalter zu dem Despotismus die, aller unbeschränkten Alleinherrschaft als

weltlichem Institute nachfolgende Corruption seiner Werkzeuge, der Priester kam. Zahllose Ketzergemeinden entstanden, um die Freiheit ihres Denkens, um die Freiheit ihres religiösen Gefühls außerhalb der Staatskirche zu suchen und außerhalb der Staatskirche die Befriedigung zu erlangen, die ihnen die entweihte Kirche nicht bieten konnte. — Allein sie kämpften mit der Kirche einen Vertilgungskampf, sie kämpften einen Kampf um Sein oder Nichtsein. — Sobald nämlich die Kirche, zu einer außer dem Volke stehenden Freiheit vernichtenden Gewalt sich gestaltet hatte, sobald sie eine Zwingherrschaft geworden, so wurde sie die Sclavin ihrer eigenen Tirannei, kam sie unter den Fluch des Despotismus, unter den Causalzwang der bösen That.

Der Despotismus ist der consequenteste Tirann des Tirannen — denn er peitscht ihn von einer bösen That zur andern. Selbst wenn er wollte, kann der Despot nicht mehr Freiheit gewähren. Nicht der Stimme der Vernunft, nicht den Forderungen des Rechts, nicht dem Drange des Wohlwollens, nicht dem Zuge des Herzens darf er folgen, selbst wenn er wollte. Er ist gezwungen zur Despotie, denn als die unerbittlichen Rächer jedes Zugeständnisses an die Freiheit stehen die bleichen Schatten der Vergangenheit, steht sein System wider ihn auf, Verderben drohend. Nirgends rächt sich Inconsequenz schrecklicher, als im Kampfe wider die Freiheit.

Alles dieß ist in seinem ganzen Umfang auf die christliche Staatskirche anwendbar, — eben dadurch ihren Charakter als Despotie beurkundend. Sobald einmal die christliche Kirche oder vielmehr Priesterschaft sich außer das Volk, sich als infallibel hingestellt — weil Trägerin des heiligen Geistes und Vollstreckerin des göttlichen Willens — sobald sie also eine unvolksthümliche Stellung angenommen, einen vom Volke unabhängigen Willen, eine absolute Gewalt ausübte, ihre Lehre als göttliche Offenbarung, als unfehlbar, sich selbst als oberste und höchste Autorität außerhalb des Volkes proclamirt hatte, konnte sie um ihrer Existenz willen keinen Widerspruch mehr dulden, denn der Despotismus hat seinen Lebenskeim nur im blinden Gehorsam, in der gänzlichen Willenlosigkeit des Beherrschten. Jeder Andersdenkende

war für die Kirche ein Todfeind, denn er griff ihr innerſtes Leben an, er gab das Zeichen zu einer allgemeinen Empörung, er gab das frevelhafte Beiſpiel eines ihre ganze Exiſtenz untergrabenden Ungehorſams. — Duldete die Kirche den Andersdenkenden, ſo geſtand ſie dadurch factiſch die Unwahrheit und Ungerechtigkeit der von ihr in Anſpruch genommenen Unfehlbarkeit ein, that ſie aber dieß, ſo war damit das Signal zu einer allgemeinen Kritik ihrer Lehren und zu der Schlußfolgerung gegeben, daß wenn eine Lehre falſch, es auch die übrigen ſein können. — Durch dieſes Raiſonnement aber wurde der gefährlichſte Feind der Kirche, die kritiſirende Vernunft in's Lager geführt, dadurch wurde das innerſte Leben der Kirche verletzt, denn ſie, einzig und allein auf dem unbedingten blinden Glauben, auf der unbedingten Unterdrückung der Vernunft, auf der unbedingten Fürwahrannahme ihrer Lehrſätze beruhend, konnte um keinen Preis eine ſelbſtſtändige geiſtige Bewegung in ihrem Schooße aufkommen laſſen. Die Kirche mußte alſo jeden ſolchen Verſuch der Glaubensfreiheit unterdrücken, um jeden Preis unterdrücken, blutig unterdrücken, — ſie war dazu gezwungen, denn ſie iſt die Sclavin ihrer eigenen Despotie. — Und ſie hat es auch gethan. — Solange ſie die Macht dazu hatte, bezeichneten rauchende Scheiterhaufen, geheime Inquiſitionskerker, blutige Unterdrückung, grauſame Verfolgung der Ketzer ihren Weg. — Die Ketzerverfolgungen in älterer Zeit, die Kreuzzüge gegen die Albigenſer, wo die Menſchen tauſendweis hingeſchlachtet wurden, weil ſie nicht ſo glaubten, wie es die Kirche vorſchrieb, die Bartholomäusnacht, die Verfolgung der Hugenotten, die Scheiterhaufen eines Huß, die Schlachtopfer in den Kerkern einer geheimen Inquiſition, ſie alle waren Verſuche der chriſtlichen Staatskirche, die Freiheit des Glaubens und Denkens um jeden Preis zu unterdrücken. Aber die größte Macht auf der Welt iſt der Geiſt, er vermag durch äußere Gewalt zwar eine Zeitlang auf ſeiner Bahn aufgehalten zu werden, aber auf ewig ihn in Banden zu ſchlagen, auf ewig ihn zu unterdrücken, dazu war ſogar eine chriſtliche Staatskirche zu ſchwach.

Nachdem viele Jahrhunderte lang die Prieſterſchaft eine Geiſtesdespotie ausgeübt, vor welcher jeder Hauch der Selbſtſtändigkeit

verschwand, nachdem sie nach und nach das ganze geistige Leben in ihre Denkformen eingezwängt, jede Wissenschaft unterdrückt, das ganze bürgerliche Leben durchdrungen hatte, nachdem ihre Bevormundung bis zur Absurdität sich gesteigert, und nachdem sie endlich dem Schicksal jeglicher Zwingherrschaft, einer grenzenlosen Corruption und moralischen Fäulniß anheimgefallen und so ihre innere Kraft aufgelöst war, da erhob sich im 16. Jahrhundert die unterdrückte Geistesfreiheit noch einmal mit Macht und die Fesseln waren gebrochen. Die Reformation versetzte der katholischen Staatskirche den Todesstoß, denn es war eine Ketzerei, die nicht mehr unterdrückt werden konnte. — Durch die Reformation wurde das Signal zum allgemeinen Aufstand gegen die kirchliche Despotie gegeben, dieses Signal wiederhallte mächtig in allen Theilen der Christenheit und war das Zeichen zu einem sieggekrönten Kampfe gegen den Feind der Freiheit, der zwar noch nicht ganz überwältigt, aber bedeutend geschwächt wurde. Zwar wurde durch die Reformation nur ein Anstoß gegeben, zwar war der Sieg nur ein halber, zwar mußte die Ketzerei sich selbst wieder als Kirche constituiren, allein die Bedeutung der Reformation war eine weltgeschichtliche, eine unendlich wirksame, eine wahrhaft großartige. — Wie bei jeder Auflehnung gegen eine bestehende Gewalt, so war auch bei der Reformation die Hauptsache, daß sie gelang, daß sie nicht unterdrückt wurde. Dadurch wurde der katholischen Staatskirche die factische Anerkennung einer Ansicht abgenöthigt, welche einen großen Theil ihrer Lehren für unvernünftig erklärt, welche dadurch das katholische Lebensprinzip, die Unfehlbarkeit der Kirche vernichtet und wenigstens dem Prinzip nach die Glaubens- und Denkfreiheit als Consequenz mit sich führt. — Durch das Entstehen und Bestehen des Protestantismus erhielt die Filosofie, die unbeschränkte Forschung der Vernunft ihren Rechtstitel zu ihren weitern Consequenzen, und es wurde dadurch all den Revolutionen Bahn gebrochen, welche seither auf dem Gebiete des Geistes entstanden, es wurde Leben und Bewegung in das stehende Wasser der katholischen Kirche hineingebracht. Die ganze Stellung der katholischen Kirche wurde dadurch wesentlich eine andere. — Während sie das ganze Mittelalter hindurch mit dem politischen

Despotismus, mit der weltlichen Herrschaft um die Hegemonie gekämpft und sich selbst zu einer für sich bestehenden politischen Despotie ausgebildet hatte, sah sie sich in Folge der Reformation genöthigt, wieder das innige Bündniß mit der weltlichen Macht einzugehen, das sie bei ihrer Erhebung zur Staatskirche mit der byzantinischen Despotie geschlossen hatte. Nun kehrte die Periode der Hoftheologen und Beichtväter wieder. Nicht mehr mit Gewalt und durch den Bannstrahl, nicht mehr durch eigene Kraft suchte nun die Kirche ihre Herrschaft auszuüben, sondern mittelst der weltlichen Gewalt. Durch jene schleichenden und geräuschlosen Mittel, durch Erziehung der Prinzen und Thronfolger, durch Bevormundung und Gängelung der Regierer suchte sie jetzt ihre Zwecke zu erreichen, welche sie während des Mittelalters auf eine so derbe und rauhe Art zu realisiren gesucht hatte. Aber auch in anderer Beziehung änderte sich das Sistem der Kirche. Die Erschütterung der Reformation hatte sich natürlich nicht blos auf die Protestanten beschränkt, sondern hatte auch weit in das Gebiet der katholischen Kirche hineingezittert. Die schlummernden Geister wurden geweckt und es kam, wenn auch nicht der Theorie nach und formell, doch factisch das moderne Prinzip in die katholische Kirche hinein, das Prinzip der Aufklärung und einer freieren Weltanschauung. Die Kirche mußte factisch dem Zeitgeist Zugeständnisse machen. Gewisse Ceremonien, Gebräuche und Institute, die man vordem tagtäglich und ohne Scheu zur Schau getragen und öffentlich gehalten hatte, wurden jetzt stillschweigend bei Seite gelegt, Prozessionen, Wallfahrten unterlassen, Klöster aufgehoben, der Jesuiterorden aufgehoben, das ganze aus dem Heidenthum herübergekommene, für den Pöbel berechnete Gepränge der katholischen Kirche drängte sich nicht mehr so öffentlich zu Tage, der gebildete Theil der Laien, die Kirche selbst fing an sich zu schämen und wagte es nicht mehr so offen dem Zeitgeist entgegenzutreten. Die Kirche wurde zu einer Passivität zurückgedrängt, deren ganzes Sistem nur noch darin bestehen konnte, sich in sich selbst zurückzuziehen, kein Aergerniß zu geben durch zu plumpes und derbes Auftreten, und nur auf das Erhalten bedacht zu sein. — So vegetirte die katholische Kirche fort bis in die neuere Zeit.

Diese neuere Zeit, welche überhaupt eine Zeit der Entscheidung zu werden scheint, in welcher alles Bestehende auf seine ursprüngliche Idee zurückdrängt, trieb auch die Kirche sich ihrem ursprünglichen Begriffe gemäß wieder aufzufassen. Es scheint fast, als ob zur Beschleunigung der Krisis die neuere Zeit alles Bestehende seine letzten Kräfte zusammenraffen läßt, damit es in einem Kampfe auf Leben und Tod nun versuche, entweder die ehmalige Geltung wieder zu erobern oder zu Grunde zu gehen. Toleranz und Friede ist verschwunden, überall Unduldsamkeit und Kampf der Gegensätze auf allen Gebieten des Geistes. — Jene Zeit katholischer Freisinnigkeit und Toleranz gegen Andersdenkende ist vorüber und gut, daß sie vorüber ist, denn wie alles Juste milieu war sie hauptsächlich geeignet, eine Entscheidung zu verhindern und bei der Masse jenen Indifferentismus zu erzeugen, welcher gleichgültig in den hergebrachten Formen fortschlendriant, gerade dadurch der Form das Bestehen rettet und so die Gefahr, daß diese wieder mit giftigem Inhalte angefüllt werde, niemals ganz beseitigen läßt. — Jetzt lautet es anders. — Der Geist des Mittelalters, der Geist des völkerbeherrschenden, freiheitvernichtenden, volksbevormundenden, masseverdummenden Priesterthums hat sich wieder erhoben mit Macht und sich gerüstet zu ringen den Kampf mit dem Zeitgeist. Jetzt muß es sich zeigen, jetzt muß es sich entscheiden, ob der Geist mächtiger ist, und endlich seine Freiheit von der Staatskirche erringen wird, oder ob diese gewaltiger und wir wiederum in die katholische Nacht des Mittelalters zurückgeschleudert werden; ob Papstthum, Bann, Acht und Inquisition wiederkehren, ob wiederum Gallilei seine Irrthümer abschwören, ob Filosofie und Vernunft wiederum der Staatskirche zinsbar und dienstbar werden müssen. Nun wohlan, die Kriegserklärung wurde abgeschickt und der Kampf kann nun nicht länger ausbleiben.

Es gehörte zur Taktik des modernen Katholizismus, so allmählig jene Insignien und Merkmale der mittelalterlichen vorreformatorischen Zeit, welche eine gewisse Scham bei Seite gelegt und seither hatte im Staube fast untergehen lassen, wieder hervorzuholen. Klöster wurden wieder errichtet, Wall- und andere Fahrten wieder angeordnet, Prozessionen wieder aufgeführt und

dergleichen mittelalterliche Dinge wieder in's Leben gerufen. Die Reaction wurde nach und nach immer dreister und als sie sich stark genug glaubte, wurde ein Hauptstreich versucht. — Im Sommer des vorigen Jahres erinnerte sich plötzlich der Bischof Arnoldi von Trier, daß er in seinem Dome eine jener angeblichen Reliquien aufbewahrt habe, welche in Zeiten katholischer Finsterniß von dem gläubigen Pöbel verehrt wurden — und zwar sollte die Trierer Reliquie direct von dem Stifter des Christenthums abstammen, sollte sogar von ihm auf dem Leibe getragen worden sein. — Jedermann kennt den sogenannten heiligen Rock. Dieser Rock, lange Zeit im Staube gelegen, wurde neu ausgebürstet und für die gläubige Menge zur Verehrung ausgestellt. Es war eine Demonstration, die man versuchte und verschiedene Gründe schienen dazu gerathen zu haben. Einmal wollte man zeigen, welche Streitkräfte man noch besitze, man wollte zeigen, daß man doch nicht so schwach sei, als man nach der vorhergegangenen Periode der Aufklärung, des Indifferentismus und der Toleranz glauben konnte, man wollte zeigen, über wie viel vornehmen und niedern Pöbel man noch zu verfügen habe, man wollte imponiren und einschüchtern. Die Opfercassen zu füllen, mag secundärer Zweck gewesen sein. Die Sache schien Anfangs auch nach Wunsche zu gehen, über eine halbe Million Pöbel vornehmen und niederen Standes, darunter sogar Freiherren, rockfuhren nach Trier. Die Presse wurde so gut censirt, daß sie über bescheidene Angriffe nicht hinausging, die rheinischen Blätter selbst wurden perfid, die Priester jubilirten — und der bessere Theil der Nation ärgerte sich im Stillen über den Unfug. — Da gab ein schlesischer Priester dem allgemeinen Unwillen Sprache und schrieb seinen berühmt gewordenen Brief. — Jedermann kennt dessen Inhalt und Wirkung, ich brauche deßhalb hier nicht weiter darauf einzugehen, aber einen Blick auf den dummen Streich, auf den politischen Fehler, den sich die ultramontane Voreiligkeit durch die Veranstaltung der Trierer Rockfahrt zu Schulden kommen ließ, will ich werfen.

Für eine Macht ist nichts verderblicher, als wenn ihre Unmacht zu Tage kommt. Schon aus diesem Grunde also hätte sollen die katholische Kirche die Trierer Rockfahrt unterwegen sein lassen.

Die Rockfahrt, das mußte sie wissen, provozirte die Angriffe des Zeitgeistes. Journalisten übergossen sie, soweit es in ihrer Macht stand, mit Spott, einzelne Regierungen verboten ihren „Unterthanen" sie zu frequentiren, traten also der Kirche direct entgegen und die Kirche hatte keine Macht, diese ihre Gegner zu züchtigen. Ja, im Mittelalter, wo die Kirche Ketzer verbrennen, Spötter einmauern, widerspänstige Regierungen mit dem Bannstrahl belegen konnte, da waren Wallfahrten am Platze, im 19. Jahrhundert aber, wo der katholischen Kirche, wenigstens in einem großen Theile von Deutschland, die fisische Macht fehlt, wo sie unmächtig den Angriffen Andersdenkender ausgesetzt ist, da war eine Demonstration, wie die Trierer Rockfahrt, ein politischer Fehler. Allein noch ein anderer weit gewichtigerer Grund hätte sie abhalten sollen in dem ziviliſirten, aufgeklärten Theile von Deutschland eine solche Demonstration zu machen und von ihrem Sisteme der Passivität abzuweichen. Die Trierer Rockfahrt mußte nothwendig mit der Bildung des Volkes in Widerspruch kommen, und eine Lehre der Kirche die Lehre von der Verehrung der Reliquien compromittiren. — Nun ist aber die Kirche ein so wohlorganisirtes Sistem, ein so zusammenhängendes Gebäude, daß auch nicht der kleinste Theil davon angegriffen werden kann, ohne das Ganze zu treffen. Die Kirche lehrt die Verehrung der Reliquien vermöge ihrer Unfehlbarkeit und der Tradition, wird nun aber diese Lehre von der Verehrung der Reliquien angegriffen, so ist es gerade so wichtig, als ob irgend ein anderes Dogma, als ob die Lehre von Gott Vater selbst in Zweifel gezogen würde und nicht blos jene einzelne Lehre, sondern die ganze Kirche, ihre Unfehlbarkeit, die Tradition ist compromittirt, die ganze Dogmatik der Kirche ist dem Angriffe ausgesetzt. Denn so gut eine Lehre, z. B. die Reliquienverehrung in Zweifel zu ziehen, die menschliche Vernunft das Recht hat, ebenso gut muß es ihr dann in Beziehung auf alle andern auch freistehen. — Die Kirche hat also durch jene leichtsinnige Demonstration, durch das unvorsichtige Preisgeben einer, wenn auch unwesentlichen Lehre, einen Feind provozirt, welcher ihr an's Leben gehen mußte, sie hat die schlafende Kritik des Zeitgeistes geweckt, und diese Kritik begnügte sich nicht damit,

eine einzelne Lehre zu verwerfen, sondern drang in das Innere des Heiligthums ein und zerstörte, was sie für gut fand.

Die nächste Zeit nach der Trierer Rockfahrt lehrte die Wahrheit des Gesagten. — Kaum hatte Ronge seinen Brief veröffentlicht und damit dem Volksbewußtsein Sprache verliehen und einen Impuls gegeben, so bildeten sich bald einzelne Gemeinden, welche sich nicht blos von der Reliquienverehrung, sondern auch von allem andern Katholischen lossagten, was ihrem religiösen Gefühle nicht mehr entsprach. Das Beispiel fand bald Anklang und in dem seit der Trierer Rockfahrt verflossenen Jahre hat die neue Bewegung eine Bedeutung und Ausdehnung erlangt, welche ihr einen der wichtigsten Plätze unter allen gegenwärtig obschwebenden Zeitfragen einräumt.

Ich bin nun bei der eigentlichen Materie dieser Abhandlung angelangt und entledige mich eines Theils meiner Aufgabe, indem ich das Verhältniß beleuchte, in welches der „Deutsch-Katholizismus" zu dem Bestehenden und in welches das Bestehende zu ihm sich setzt.

Die katholische Kirche mußte natürlich in der neuen Bewegung einen um so größeren Todfeind erblicken, als ihr gerade für ihre neueren Bestrebungen eine solche Diversion höchst ungelegen und zur Unzeit erschien. — Nachdem daher die täglich mehr anwachsende Zahl der Abtrünnigen sich mehrte und deßhalb der Kunstgriff, die ganze Bewegung als eine locale und unbedeutende hinzustellen, nicht mehr wirksam war, wurde zu dem alten Mittel gegriffen, womit die katholische Kirche ihre Feinde zu allen Zeiten bekämpft hat, zu dem Mittel, den moralischen Werth der Gegner zu verdächtigen und ihre Sittlichkeit zu compromittiren. — Es gab kein Schimpfwort, kein schlechtes Prädicat, kein beschimpfendes Epitheton, welches nicht der neuen „Secte" beigelegt wurde. Wenn man katholische Stimmen hörte, so bestand der ganze Anhang Ronge's, sämmtliche Mitglieder der neuen Gemeinden aus lauter galgenreifen Bösewichten, aus lauter Gesindel und Verbrechern, die Vorsteher waren die gemeinsten, sittenlosesten, moralisch verdorbensten Subjecte; kurz, es bildete sich keine Gemeinde in ganz Deutschland, ohne daß nicht die katholischen Organe ein neues

in grau zeichnendes Signalement ihrer Mitglieder veröffentlichten. Alle diese Ausfälle waren in einer Sprache abgefaßt, wie sie nur die ihrer selbst nicht mehr mächtige Wuth, wie sie nur der im Bewußtsein seiner Unmacht schäumende Ingrimm, wie sie nur die rabiateste Verzweiflung führen kann.

Insonders aber bemühten sich die Ultramontanen, die neue Bewegung in Zusammenhang mit andern Zeichen der Zeit bringend, die Furcht der weltlichen Gewalt rege zu machen. — Die Deutsch-Katholiken sind nichts anders als verkappte Liberale, Communisten und Gott weiß was sonst noch, zischelte man dem weltlichen Absolutismus in die Ohren. — Merkt Ihr denn nicht Ihr bethörten Regenten die Gefahr, die euch droht, wenn eine selbstständige geistige Bewegung geduldet wird? Seht Ihr Euren Untergang nicht vor Augen, wenn Ihr diesen religiösen Radikalen das Handwerk nicht niederlegt? So denunzirte und schürte die kirchliche Reaction und suchte, wie sonst die politische, die Furcht vor der Revolution zu erregen, eine Furcht, von welcher sie wußte, daß sie einmal rege geworden, kein Erbarmen mehr kennt, ohne Gnade jeden Versuch der Selbstständigkeit vernichtet, das Kind im Mutterleibe nicht mehr schont und nicht bälder ruht, als bis auch der letzte angebliche Revolutionär entweder aus dem Vaterlande vertrieben, oder in Staatsgefängnissen lebendig begraben, oder in der Gefangenschaft wahnsinnig geworden, oder in den Kerkern der geheimen Inquisition heimlich ermordet ist. — Durch Alles dieß, sowie überhaupt durch die Entstehung der „Dissidenten" an sich, sah sich der politische Absolutismus in eine eigenthümlich zweideutige Lage versetzt.

Auf der einen Seite muß er als Absolutismus, als wahrer und ächter Absolutismus, d. h. als eine Gewalt im Staate, die außer dem Volke steht und vom Volke unabhängige Interessen verficht, die deßhalb auch das Volk stets in einer Unselbstständigkeit und Willenlosigkeit erhalten muß, in welcher es diesem unmöglich ist, die absolute unvolksthümliche Gewalt abzuschütteln, als eine solche Gewalt muß der Absolutismus seiner Natur nach jede Bewegung mit Argwohn betrachten, die als die Aeußerung eines eigenen Willens, als der Act einer Selbstständigkeit, als

eine Lebensthätigkeit ohne hohe obrigkeitliche Bewilligung erscheint. Noch größere Aufforderung zum Argwohn und Mißtrauen mußte der Absolutismus erhalten durch die Wahrnehmung, daß die neue Bewegung auf einem Gebiete sich regte, das er besonders tauglich erachtet hatte, um darin seine unvolksthümliche Saat einzusäen und nachher wieder unter das Volk auszustreuen. Der Absolutismus mußte besonders deßhalb die neue Bewegung beargwohnen, weil sie sich auf kirchlichem Gebiete erhob und er in neurer Zeit besonders das Sistem der Volksbevormundung durch Priester und Kirche angenommen und angewendet hatte.

Auf der andern Seite aber hatte der Absolutismus vor einigen Jahren sich mit etwas Liberalität verbrämt und mit der Freisinnigkeit gebuhlt, gerade so stark, um den Widerspruch zwischen seinem Sisteme und seinen Betheuerungen, Fraſen und Reden hervortreten zu lassen, überdieß hatte der Absolutismus, welchen ich meine, sich an die Spitze einer Kirche gestellt, welche ihrem Prinzip nach Glaubens- und Gewissensfreiheit statuirt. So sah er sich daher auch der neuen religiösen Bewegung gegenüber in dieselbe Stellung der Unnatürlichkeit versetzt, welche er auch in politischer Hinsicht dem Zeitbewußtsein gegenüber einnimmt, und an welcher er am Ende doch noch zu Grunde gehen muß — in die Stellung des liberalen Absolutismus. — Sich selbst überlassen oder unterstützen konnte er die neue Bewegung nicht, dieß gestattete die Natur des Absolutismus nicht, sie aber ganz zu unterdrücken und zu vernichten erlaubte weder der Zeitgeist, noch die simulirte Liberalität und Gewissens- und Glaubensfreiheit. — Deßhalb wurde folgender Ausweg ergriffen. Der Absolutismus zog sich hinter die Neuheit der Sache zurück, sie habe sich noch nicht gehörig entwickelt, um ein Urtheil über sie fällen zu können, deßhalb dürfe man sie noch nicht gewähren lassen, könne sie noch nicht anerkennen, noch nicht berechtigen, ihr noch nicht den Stempel der Gültigkeit ertheilen. — Bevor sie also noch nicht bewiesen habe, die neue Bewegung des Geistes, daß sie nicht staatsgefährlich sei, werde sie, als eine ohne hohe obrigkeitliche Bewilligung entstandene beobachtet und dann nach Umständen erst später für gesetzmäßig erklärt, gemäß dem absolutistischen Grundsatz, daß

keine geistige Thätigkeit des „Unterthanen" geduldet wird, welche nicht vorher um Erlaubniß gefragt hat. Deßhalb seien daher auch den „Dissidenten" vor der Hand fast alle staatsbürgerlichen Rechte entzogen, sie dürfen ihre Gemeinschaft nicht Kirche nennen, dürfen nicht öffentlich zusammenkommen, um ihre Andacht zu verrichten, sondern seien in die Classe der Juden zu verweisen — in die Classe der Geduldeten, in die Classe derjenigen, die einen andern Gott verehren, als den privilegirten, monopolisirten des christlich-germanischen Absolutismus. *)

So entschied der protestantische Absolutismus beinahe in allen größeren und kleineren Reichen Deutschlands; nur da, wo es den Jesuiten gelang, sich eine Maßregel zu erkaufen, wurde der Deutsch-Katholizismus verboten. In den Staaten des katholischen Absolutismus aber, wo die Jesuiten als Beichtväter regieren und die bornirte weltliche Gewalt zu ihrem Lohnbedienten gemacht haben, wurde die neue Bewegung natürlich dem Hochverrath gleichgestellt.

Einige Worte zur Beurtheilung dieses Benehmens der Staatsgewalt. Dem bestehenden Zustande, dem politischen Sisteme, dem positiven Staatsrechte gemäß, waren sie allerdings consequent diese Maßregeln. Denn ist es wohl nicht consequent, daß in einem Lande, wo der Wille eines Alleinherrschers oberste Instanz ist, daß in einem Lande, wo eine Cabinetsordre dem Recht seinen Gang vorschreiben kann, daß in einem Lande, wo jegliche Garantie eines Rechtszustandes fehlt, daß in einem Lande, wo die Regierung nicht einmal an eine Verfassung gebunden, wo noch nicht einmal die erste Voraussetzung des Staates vorhanden, wo durch eine autokratische Verfügung in jedem Augenblick den ersten Forderungen des Völkerrechts und der Humanität Hohn gesprochen werden kann, daß in einem Lande, wo Censur herrscht, wo also das Volk nur mit Bewilligung der Regierung und nur nach Vorschrift der Regierung denken darf und soll, ist es nicht consequent,

*) Diese Sätze wurden geschrieben zur Zeit der hieher gehörenden Cabinetsordres. In neurer Zeit scheint der Absolutismus die deutschkatholische Bewegung als Mittel zu seinem Zweck benutzen und damit dem Katholizismus, dem Dorn in seinem Fleische, einen Damm entgegensetzen zu wollen. Anmk. d. Verfs.

ganze Bewegung zum Tode. Ich frage aber alle Diejenigen, die dieses gethan, was wohl ausgerichtet worden wäre, hätten die Reformatoren im Sinne der Radikalen gehandelt? Ich frage, ob nur ein Mensch aus dem Volke ihnen sich angeschlossen, wenn sie, mit verbundenen Augen über das Bestehende hingallopirend, Alles negirt hätten? Ich frage jenen Radikalismus, ob es eine unsinnigere Ansicht gibt, als diejenige, welche verlangt, daß, weil nicht Alles und das Höchste auf einmal erreicht wird, überhaupt gar nichts erreicht werden soll, daß, weil das Glaubensbekenntniß der neuen Gemeinden nicht vollkommen in die filosofischen Schablonen hineinpaßt, die ganze Bewegung hätte unterbleiben und die Deutsch-Katholiken deßhalb lieber unter der Herrschaft des Papstes, bei der Ohrenbeichte, dem Cölibat u. s. w. hätten verharren sollen. — Es ist ein großer Unterschied zwischen Theorie und Praxis. Wenn es sich um Aufstellung eines filosofischen Sistems, wenn es sich um wissenschaftliche Kritik des Bestehenden handelt, dann radical zu Werke gegangen, dann streng-logisch gedacht, dann negirt und verworfen Alles, was vor der Vernunft nicht besteht. Aber wenn es sich um die practische Durchführung, wenn es sich davon handelt, daß etwas Besseres in's Leben trete, factisch existire, dann auf das Bestehende Rücksicht genommen und wenn auch nicht Alles mit einem Male bewirkt wird.

Ich möchte doch sehen, welcher Fortschritt gemacht würde, wenn nicht den Radikalismus die practischen Männer vermittelten. Ich möchte doch sehen, wie weit der politische Radikalismus, wie weit die starren Republikaner, welche practisch auf das Bestehende gar nicht einzuwirken vermögen, wie weit sie kämen, wenn nicht der Liberalismus handelte, indem er auf das Bestehende Rücksicht nimmt. — Gerade so auf religiösem Gebiete. — Vor der Hand handelt es sich um Vernichtung der Priestergewalt, der Gewalt der Staatskirche, diese ist aber etwas factisch Bestehendes und kann daher nur durch handelnde, practische Reformatoren wirksam bekämpft werden, denn diese berühren das Volk unmittelbar, filosofischen Speculationen aber steht dieses ferne und es braucht lange Zeit, bis diese in das Volksleben eingedrungen sind.

Ich gestehe allerdings zu, daß das Glaubensbekenntniß der neuen Gemeinden — eben weil es ein Glaubensbekenntniß — den Forderungen einer absoluten Kritik nicht genügt, ich gestehe zu, daß theilweise nicht die rechten Männer an der Spitze stehen, daß besonders an dem pfäffischen und fanatischen Priester Czerski Manches auszusetzen, gestehe zu, daß mit den Reformatoren manch' lächerliche Abgötterei getrieben, und ihnen eine Wichtigkeit beigelegt wird, die sie für ihre Person in der That nicht haben, gestehe auch zu, daß manche Comödie mit unterläuft, trotz dem aber bin ich kein so absoluter Kritiker, kein so unpractischer, das Bestehende ganz ignorirender Speculant, daß ich das Kind gleich nach der Geburt als einen Erwachsenen verlange, und den Werth, die Wichtigkeit und die Bedeutung verkenne, welche die religiöse Bewegung für unsere Zeit hat und immer mehr erlangen wird. Die deutschkatholische Bewegung hat eine unendliche Bedeutung und eine Wichtigkeit schon deßhalb, weil sie dem Haupt- und Erbfeind unserer Freiheit, dem Absolutismus der römischkatholischen Staatskirche den Krieg erklärt, weil sie dem furchtbarsten Werkzeug der Tirannei, der volksbevormundenden, geistknechtenden, volksverdummenden römischkatholischen Priesterschaft den Gehorsam aufkündigt und zu einer Zeit aufkündigt, wo diese sich in Bereitschaft gesetzt hat, ihre in früherer Zeit theilweis verlorne Gewalt wieder zu erringen und neue Fesseln zu schmieden, zu einer Zeit, wo der politische und hierarchische Absolutismus auf's neue sich eng verbunden hat zu gemeinsamer Unterdrückung der Völker und Volksfreiheit. — Allein weit größer kann die Wichtigkeit und Bedeutung der neuen Bewegung erst noch werden, wenn sie ihre Aufgabe richtig erkennt und sich vorsieht, daß sie nicht auf Abwege geräth und unschädlich gemacht wird.

Es ist daher ein des Schriftstellers weit würdigerer Beruf, diese Aufgabe ihr zum Bewußtsein zu bringen und auf die drohenden Gefahren aufmerksam zu machen, als von der Höhe der Speculation herab mitleidig lächend den Stab über sie zu brechen.

Worin nun im Allgemeinen diese Aufgabe bestehe, das haben die neuen Gemeinden bereits erkannt und dieß dadurch bewiesen, daß sie Apostolische sich nennen; aber mit dem Worte allein ist es

nicht geſchehen, das Wort muß auch zur That, es muß auch in Wahrheit das apoſtoliſche Chriſtenthum wiederhergeſtellt werden.

Werfen wir nun einen Blick auf die Darſtellung des Urchriſtenthums zurück, ſo hat ſich uns als der Unterſchied zwiſchen ihm und der Form des jetzigen Chriſtenthums das ergeben, daß das Urchriſtenthum Religion, das moderne Chriſtenthum aber Kirche iſt, d. h. daß das Weſen des Urchriſtenthums in der Freiheit und Innerlichkeit, das Weſen der Kirche aber in der Unfreiheit, in dem Zwange, in der Gewalt, in der Aeußerlichkeit und hohlen Form beſteht. Daraus ergibt ſich die Aufgabe des Deutſch-Katholizismus von ſelbſt, ſie heißt Aufhebung des Unterſchieds zwiſchen Religion und Kirche, Aufhebung des kirchlichen Zwanges, des kirchlichen Abſolutismus, des äußerlichen Formenweſens, Rückkehr zur urchriſtlichen Freiheit und Innerlichkeit.

Das Weſen der urchriſtlichen Freiheit beſtand nun erſtens in der Freiheit von dem Dogma. — Das Urchriſtenthum hatte keine Glaubensſätze fixirt, welche dem religiöſen Gefühl ſeiner Bekenner als Geſetz und Dictat galten, und darum bezeichne ich auch als erſte Aufgabe der deutſchkatholiſchen Reform, ſich freizuhalten von dem Dogma, von beſtimmten, fixirten Glaubensſätzen. Verſchiedene Gründe und zwar gewichtige, unterſtützen dieſe Aufforderung.

Der Glaube iſt eine Aeußerung des religiöſen Gefühls, dieſes religiöſe Gefühl iſt aber ſeiner Natur nach individuell. Jeder Einzelne fühlt nur nach ſeiner Individualität, empfindet nur nach der Beſchaffenheit ſeiner Natur, und es wäre daher gewiß eine große Abſurdität, wenn man Geſetze aufſtellen wollte als Norm, wornach ſich die Gefühle des Individuums zu richten hätten. — Das Gefühl läßt ſich nicht erzwingen, das Gefühl, als die Wirkung des Berührtwerdens durch die Außenwelt iſt bei dem Einen ſo, bei dem Andern anders. — Was aber für das ſinnliche Gefühl gilt, das gilt ebenſo für das religiöſe. Auch das religiöſe Gefühl iſt durchaus individuell, durchaus von der Culturſtufe und der geiſtigen Beſchaffenheit des Individuums abhängig, ſo abhängig, daß unter der Geſammtzahl aller Chriſten nicht zwei aufgefunden werden könnten, welche ein und dieſelbe Vorſtellung von Gott hätten. Die Vorſtellung von Gott, und den Gegenſtänden

religiöser Verehrung richtet sich ganz und gar nach der geistigen Beschaffenheit des Menschen, wie dessen sinnliches Gefühl nach seiner fisischen Natur. Ein ungebildeter Mensch hat rohe, anthropomorfische Vorstellungen von dem höchsten Wesen, ein Gebildeter faßt seinen Gott geistig. — Es widerstrebt also der Natur des religiösen Gefühls vollständig, wenn man ihm, dem individuellen, gewisse Glaubenssätze aufnöthigt, denen es seine religiösen Vorstellungen anpassen soll. Dieß wäre schon dann der Fall, wenn die Dogmen und religiöses Gefühl, dasselbe Material wären, wenn also Gefühl vom Gefühl Gesetze annehmen sollte, allein die Absurdität und Unvernünftigkeit in Glaubenssachen Gesetze aufstellen zu wollen, wird zum niemals vereinbaren Widerspruch durch die Natur dieser Glaubensgesetze und die Art und Weise ihrer Entstehung. — Dogmen und Glaubensgesetze sind wesentlich Producte der dialectischen Vernunft, Gott und religiöse Dinge aber sind wesentlich Gegenstände des Vorstellens und des Gefühls. Durch Aufstellung von Dogmen wird also ein ungeheurer unnatürlicher Widerspruch begangen, es werden vom individuellem Verstande Kategorien und Gesetze geschaffen und einem fremden individuellen Gefühle zugemuthet, sich daran zu accomodiren, Gott und die religiösen Dinge werden zu Producten des Verstandes gemacht, das Wesen und die Natur derselben dadurch völlig aufgehoben und die Religion auf ein ganz anderes Gebiet hinübergespielt. — Es ist jene Aufforderung an das Gefühl aber kein größerer Widerspruch, als wenn man z. B. dem Geruch anmuthete, zu empfinden, daß 2 mal 2 4 sei, oder als wenn man den Geschmack einer Birne logisch deduziren, und diese Deduction dem Gaumen eines Menschen als Vorschrift aufdringen, oder als wenn man das Mitleid über einen Unglücksfall mit den vier Spezies berechnen und das Facit dem Herzen eines Menschen als Dictat aufdringen wollte.

Die katholische Staatskirche suchte sich gegen diese Einwürfe freilich dadurch zu helfen, daß sie die Lehre von ihrer Unfehlbarkeit aufgestellt hat. Die Dogmen, lehrt sie, seien von der Kirche geschaffen worden kraft des ihr inwohnenden h. Geistes, kraft ihrer Unfehlbarkeit und seien also keineswegs das Resultat menschlichen

Denkens, ſondern als göttliche Offenbarung ja gerade wieder Gegenſtände für das religiöſe Gefühl. Wie es aber, abgeſehen von der hierin enthaltenen **petitio principii**, mit dieſer Unfehlbarkeit und mit dieſer angeblichen Entſtehung der Dogmen ſteht, darüber habe ich ſchon früher mich ausgelaſſen und Beiſpiele angeführt. Gerade ihre Entſtehung, gerade der Umſtand, daß die Dogmen, weit entfernt, Aeußerungen des religiöſen Gefühls der Gemeinde, das Reſultat des geſammten chriſtlichen Bewußtſeins zu ſein, größtentheils das Product theologiſcher Disputirſucht, pfäffiſcher Ränke, der Intriguen des bizantiniſchen Hofgeſchmeißes und der Dictate römiſcher Imperatorendespotie ſind, gerade dieſer Umſtand berechtigt ſie am wenigſten, von dem religiöſen Gefühle der Chriſten angenommen zu werden.

Gerade die ſo eben berührte Unfehlbarkeit der Kirche oder vielmehr der Prieſter, iſt aber weiter ein Hauptgrund, den ich gegen das Dogma geltend mache. Um den Dogmen unbedingte Anerkennung zu verſchaffen, mußte natürlich die Kirche auf die Lehre verfallen, daß die Verſammlungen ihrer Prieſter den Geiſt Gottes repräſentiren und deßhalb ihre Ausſprüche unfehlbar ſeien. Durch dieſe Unfehlbarkeit wird nun aber einem Stande im Staate, einer Corporation von Religionswegen göttliche Allmacht, abſolute Willkühr verliehen, und jedes ihrer Gebote und Dictate zu einem göttlichen Willensacte gemacht. Wenn einmal die Unfehlbarkeit der Kirche anerkannt iſt, dann gibt es gar keine Abſurdität, gar keine Schlechtigkeit mehr, die nicht im Namen Gottes, im Namen der Religion ausgeübt werden könnte. — Darum hütet Euch Ihr deutſchkatholiſchen Gemeinden vor dem Dogma, denn Ihr habt für die Conſtituirung dieſes Dogma keinen andern Rechtstitel, als die Unfehlbarkeit, als die Inſpiration; mit dieſer Inſpiration, mit dieſer Unfehlbarkeit kann aber Alles gerechtfertigt werden, was Eure Prieſter zu lehren und aufzuſtellen für gut finden werden.

Sodann frage ich weiter, wem iſt die Schuld beizumeſſen, daß die Staatskirche nach und nach vollſtändig mit dem Zeitgeiſte verfallen, und mit dem Bewußtſein, den Vorſtellungen in der Culturſtufe ſpäterer Zeiten vollſtändig in Colliſion gerathen iſt? Wem iſt die unnatürliche Lage der Kirche zuzuſchreiben, in welcher

sie die Freiheit des menschlichen Geistes und Denkens vollständig vernichten muß, um selbst bestehen zu können,? Niemand anders als dem Dogma. Weil nämlich das Dogma als ein in der Zeit entstandenes geistiges Product von der Entwicklung des menschlichen Geistes bald überholt wurde, weil, (abgesehen davon, daß es die individuelle Ansicht Einzelner zur allgemeinen Norm erhebt,) die Culturstufe eines späteren Jahrhunderts sich nicht mehr befriedigen läßt durch Satzungen einer früheren Zeit, weil das Dogma stabil ist, die Menschheit und ihre Ansichten und Denkweise aber sich verändern, weil deßhalb die Kritik des Zeitgeistes, Alles was er aus früheren Tagen vorfindet, untersucht, so mußte die Kirche für die Existenz ihrer unhaltbaren Glaubensgesetze fürchten und sah sich genöthigt, dem Geiste einen Maulkorb anzulegen, ihn für unmündig zu erklären, seine Bewegung zu überwachen, damit er das Heiligthum nicht betaste. Ein Gran geistiger Freiheit sprengt das ganze Gebäude der kirchlichen Dogmen in die Luft. Es ist eine schauderhafte Wahrheit, daß Vernunft für die Kirche todtbringend ist, daß, Freiheit dem Geiste gewähren, das Todesurtheil der Kirche unterschreiben heißt, daß wenn die Kirche nicht selbst untergehen will, sie die Freiheit des Geistes vernichten muß und keinen, auch noch so schwachen Versuch selbstständigen Denkens gestatten kann. — Nichts anders als die Wirkung des Dogma. — Das Dogma hat die katholische Staatskirche zur fluchbeladenen Beherrscherin der geistigen Bewegung, zur Todfeindin des selbstständigen Denkens, zur Vormünderin der Gedanken, zur Unterdrückerin der Filosofie, zur finstern, Finsterniß und Geistesnacht verbreitenden, Despotie gemacht. — War dieß im Urchristenthum auch der Fall? War für das Urchristenthum Vernunft auch Tod, sah sich das Urchristenthum auch genöthigt, die Vernunft zu unterdrücken und dem Geiste den Krieg zu erklären? Mit nichten! Und warum nicht? Darum nicht, weil das Urchristenthum practisch war. Das Urchristenthum hatte kein Dogma, hatte keine Glaubensgesetze mit ewiger Geltung; das Dogma des Urchristenthums hieß: „liebet Euch untereinander" und die Wahrheit eines solchen Glaubensbekenntnisses wurde von keiner Vernunft angetastet.

Aber nicht nur ein Glaubens- und Gewiſſenszwang wird durch das Dogma ausgeübt, nicht nur die Freiheit des religiöſen Gefühls und die Freiheit des menſchlichen Geiſtes wird durch dasſelbe vernichtet, ſondern auch die Innerlichkeit der Religion.

Solange das Urchriſtenthum nicht dogmenbehaftet war, behielt es die von dem Stifter ausgegangene Reinheit und Sittlichkeit. Das Weſen des Chriſtenthums beſtand in jener ſittenveredelnden practiſchen Wirkſamkeit nach Außen, und in jener tiefen, die ganze geiſtige Natur des Bekenners durchdringenden moraliſchen Beſtimmung im Innern. Es handelte ſich nicht darum, was ein Chriſt glaubte, ſondern wie er lebte, wie er handelte, ob er ſein Leben dem Geiſte des Stifters gemäß einrichtete. — Anders in der Staatskirche. — Nachdem die Staatskirche entſtanden und Dogmen bekommen, kam es nicht mehr darauf an, wie einer lebte, ſondern was einer glaubte. Die Kirche fragte ihre Bekenner nicht mehr, wie beſchaffen iſt dein Leben und Wandel, ſondern wie beſchaffen iſt dein Glaube? ſie fragte nicht mehr, hältſt du die Geſetze der chriſtlichen Sittenlehre, ſondern glaubſt du an die Dreieinigkeit, glaubſt du an die Jungferſchaft der Maria? Die Kirche bekümmerte ſich wenig um die Moral ihrer Unterthanen, aber glauben mußten ſie. Was ſie glauben wurde unterſucht, und wehe ihm, wenn Einer nur am kleinſten Sätzchen zu zweifeln ſich erlaubte, er wurde ohne Gnade von dem Glaubensgericht als Ketzer verurtheilt. Ja in der Blüthezeit der katholiſchen Staatskirche, war die Verkehrtheit ſo groß, war die Dogmenwuth ſo groß, war der Glaube ſo einzig und allein zur Hauptſache geworden, daß die Ketzer auf's blutigſte und grauſamſte verfolgt wurden, ungeachtet ihrem Lebenswandel durchaus nichts zur Laſt gelegt werden konnte, ungeachtet ſie ſittlicher und moraliſcher lebten, als die Unterthanen und Gebieter der Staatskirche. — Alle die berühmten Ketzergemeinden, die Albigenſer und Waldenſer, die Hugenotten, zeichneten ſich beſonders durch einen moraliſchen Lebenswandel aus, und doch wurden ſie tauſendweis verbrannt — warum? — weil ſie nicht ſo glaubten, wie es das Glaubensgeſetz der Staatskirche vorſchrieb, und weil ſie deßhalb von dem kirchlichen Abſolutismus als rebelliſche Unterthanen, als Hochverräther

betrachtet wurden. — Diese Verkehrtheit steigerte sich am Ende so sehr, daß horribile dictu schon das sittlich-reine Leben eines Menschen bei den Priestern den Verdacht der Ketzerei erregte, und man hat Beispiele, daß z. B. Frauenzimmer, weil sie sich den Lüsten der Priester widersetzt, und dadurch den Verdacht der Ketzerei rege gemacht, eingezogen und wegen ihrer Sittlichkeit in den Flammen geopfert wurden. — So wurde durch das Dogma die höhere Weihe des Christenthums, seine practische Bedeutung, sein eigentlicher, innerer Werth und Kern vernichtet.

Darum lautet die erste und vornehmste Ermahnung an die neuen Christengemeinden: hütet Euch vor dem Dogma. Hütet Euch, ein Glaubensgesetz aufzustellen, welchem der Einzelne gehorsamen soll.

Consequenterweise und ohne ihrem Prinzip zu widersprechen, kann überhaupt die neue Gemeinschaft gar kein Dogma aufstellen. Sie hat einmal angefangen einige, mehrere, ja sogar viele Dogmen der katholischen Kirche zu verwerfen, hat sie dieß aber einmal gethan, hat sie A gesagt, so muß sie auch B sagen. Hat sie einmal die Vernunft als die Richterin über die Dogmen bestellt, so muß sie deren Richteramt auch für alle anerkennen. — Hat sie einmal dem individuellen Dafürhalten, der Freiheit gestattet, diese und jene Dogmen zu verwerfen, weil sie es für gut findet, so muß sie auch gestatten, jene und diese und noch andere nicht anzuerkennen. Es wäre doch gewiß höchst lächerlich und absurd, wenn die neue Reform z. B. die Lehre von der Reliquienverehrung, von der Ohrenbeichte, vom Priestercölibat, vom Papste ꝛc. verwürfe, und dessenungeachtet aber Anerkennung der übrigen Dogmen verlangte. Es ist, wenn man einmal z. B. die Wunderthätigkeit des sogen. heiligen Rockes zu Trier verworfen hat, überall kein Recht mehr vorhanden, zu verlangen, man solle dessenungeachtet die Lehre von den Wundern, den Glauben an die Wunder noch beibehalten. — Wenn einmal Wunder möglich und geschehen sind, warum sollen sie nicht auch beim sogen. heil. Rocke möglich und wirklich sein? Die Ausstellung und Verehrung des heiligen Rockes war daher nur eine Folge des Dogma's von den Wundern, und die allgemeine Entrüstung über den Trierer Unfug war

daher nur ein indirectes Urtheil des Volkes über den Wunderbegriff überhaupt.

Mit der Lehre von den Wundern fällt aber augenblicklich auch die Lehre von der Göttlichkeit Christi, und mit ihr fällt die Dreieinigkeit und mit dieser wieder eine andere und so fort. Das Lehrgebäude der katholischen Kirche ist so zusammenhängend und in einander verwachsen, daß nicht das kleinste Theilchen entbehrt werden kann, daß mit dem kleinsten Theilchen der ganze Bau eingerissen wird. — Wer daher nur ein Theilchen dieses Lehrgebäudes, wer nur ein anscheinend unwesentliches Sätzchen angreift und verwirft, weil es ihm nicht vernünftig erscheint, wer also der Vernunft die Berechtigung zuerkennt, nur über das kleinste Lehrsätzchen zu aburtheilen, der muß ihr auch das Recht lassen, über jedes andere zu entscheiden. Nirgends gibt es ein so starres Entweder Oder, als in der Kirche. — Entweder Tod oder Leben, entweder Schlaf oder Wachen, entweder starres Festhalten am Dogma und gänzliche Unterdrückung der Vernunft, oder vollständige Glaubensfreiheit. — Mittelzustand gibt es keinen und würde einer geschaffen, so trägt er in seiner Geburt schon den Stempel der Unnatürlichkeit und zwitterhaften Halbheit.

Es kann daher keine größere Inconsequenz geben, und im höchsten Grade lächerlich und abgeschmackt ist es, wenn ein Czerski gegen das Leipziger Concil auftritt und spricht: „Ja es gibt einen Gottmenschen, Christus ist in Wahrheit ein Gott.“ — Warum ist Christus Gott? Weil er, der Herr Czerski, ihn dafür erklärt. Weil er, der Herr Czerski, im Gegensatz zu einer die übrigen Gemeinden vertretenden Versammlung ihn dazu macht. Kein Mensch mag ihm dieß wehren; wenn Czerski das Bedürfniß nach der Göttlichkeit Christi hat, so mag er daran glauben, unbedingte Glaubensfreiheit muß herrschen, aber die Anmaßung sei ihm verwehrt, sein Gefühl, seinen Glauben zu einem allgemein gültigen Glaubensgesetz zu erheben. — Das sei ihm verwehrt, daß er das, was er, der individuelle Czerski, fühlt, auch allen Andern als Gesetz aufdringe. — Warum soll denn Christus ein Gott sein? Weil er im N. Testament so genannt ist? Was ist das N. Testament? Göttliche Offenbarung. — Das glaubt Ihr, weil Ihr

es glaubt; wir aber erlauben uns dasselbe mit unserer Vernunft zu prüfen, mit unserer Kritik es zu untersuchen, zu sondiren, nach seinem Ursprung zu forschen und die ächten von den untergeschobenen Stellen zu scheiden — und dieses Unterfangen werdet Ihr uns hoffentlich nicht wehren. Ihr, die Ihr über einen Theil der Dogmen die Vernunft als Richterin aufgestellt, Ihr müßt uns gestatten, auch in Beziehung auf die göttliche Offenbarung zu zweifeln. Wollt Ihr dieß aber nicht dulden, wollt Ihr wiederum gewisse Glaubenssätze als unantastbar hinstellen, so fragen wir, mit welchem Rechte geschieht dieß? Wir fragen, wer gestattet Euch diese, nachdem Ihr einmal die Unfehlbarkeit der Kirche verworfen und die Vernunft als Autorität anerkannt habt? Die Kirche soll also für das Ganze nicht unfehlbar sein, Ihr aber verlangt für einen Theil Infallibilität! Welche inconsequente Arroganz! Ihr wollt also wieder in denselben Fehler verfallen, der Euch zum Abfall von der Staatskirche bewog; denn eine Anzahl von Glaubenssätzen für infallibel und der Vernunft für unantastbar zu erklären, heißt nichts anderes, als sich für dieses Quantum von Dogmen wieder als Kirche zu konstituiren. Wie aber, wenn es nun nach Verfluß einiger Jahre Einigen unter Euch einfällt, von diesem Dogmenrecht wieder einen Theil zu verwerfen, weil er nicht mehr befriedigt, was beginnt Ihr dann? Werdet Ihr diese Abtrünnigen nicht als Ketzer betrachten, werdet Ihr sie nicht aus der Gemeinschaft verstoßen, werdet Ihr sie nicht auch verfolgen müssen, wie die katholische Staatskirche die ihrigen? Nein, werdet Ihr vielleicht antworten, wir lassen sie gewähren, wir lassen Jedem seine Glaubens- und Gewissensfreiheit. — Gut! erwiedere ich, allein beweist dieß doch lieber gleich jetzt. Stellet lieber gleich jetzt in Wahrheit das Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit auf, dadurch, daß Ihr kein Glaubens- und Gewissesgesetz aufstellt, keinen Glaubenszwang errichtet. Ueberlaßt es lieber gleich jetzt dem einzelnen Gewissen, seinen Glauben sich zu machen nach seinem Bedürfniß. Es wäre doch gewiß höchst lächerlich, für die Nachkommen Glaubensfreiheit zu statuiren, den Jetztlebenden aber sie zu verweigern. Es wäre gewiß höchst unsinnig, nach einigen Jahren Glaubensfreiheit zu gestatten und

Vorsorge dafür zu treffen, jetzt aber sie zurückzuhalten. Es wäre gewiß Wahnsinn, mir, wenn ich Mitglied einer deutschkatholischen Gemeinde werde, Glaubensfreiheit zu versagen, trotz dem, daß meinem Bewußtsein sie angemessen ist, einer spätern Zeit aber sie zu gestatten, eben weil das Zeitbewußtsein sie verlangt. — Ueberhaupt wozu das Dogma? Welche Nothwendigkeit, oder welche Gründe erheischen dessen Beibehaltung? Was ist denn der Zweck jeder Religion und besonders der christlichen? Ist es nicht die Moralität und Sittlichkeit, ist es nicht die Veredlung und Besserung des Menschengeschlechts durch Sittlichkeit und Humanität? Sind aber dazu Dogmen, sind dazu in bestimmte Worte gefaßte Glaubensgesetze nöthig? Muß ich, um ein moralischer Mensch zu sein, an Christus glauben, sowie der Katechismus und sei es auch ein deutschkatholischer, es vorschreibt. Oder ist nicht vielmehr die Moralität des Menschen ein Product geistigen Kampfes und geistiger Selbstständigkeit? Wahrhaftig, eine Tugend, die nicht die Tochter des selbstbewußten Willens ist, steht auf schwachen Füßen, und gefährlich ist es, die Moralität an das Dogma zu knüpfen. Gefährlich, denn durch das Dogma wird die Kirche zur Unfehlbarkeit gezwungen, als unfehlbare kann sie keine ihrer Satzungen mehr zurücknehmen, sie muß dadurch der Zeit entfremdet werden, und da die Kirche zugleich die Form der Religion ist, so entfremdet sich die Zeit nicht blos der Form, nicht blos der Kirche, sondern auch dem Wesen, der Religion. Woher kommt denn der Atheismus, woher der Indifferentismus, die Irreligiosität, über die man so schmerzliche Klage führt, woher anders, als vom Dogma, durch welches die Bildung unserer Zeit das Volksbewußtsein abgeschreckt und dadurch zugleich von der Religion überhaupt entfernt wird? — Die Stabilität der kirchlichen Dogmen hat in der That weit mehr Atheismus und Irreligiosität verbreitet, als alle Filosofie, denn diese ist nicht für den großen Haufen berechnet, der Katechismus der Staatskirche aber ist nicht nur der Masse der Gebildeten, sondern einem großen Theile des Volkes lächerlich geworden.

Gefährlich ist es an Glaubenssätze und ihre Anerkennung die Moralität der Bekenner zu knüpfen, denn jede Erschütterung dieses

Glaubensgesetzes, jeder Zweifel an der Wahrheit der offiziellen Lehre, führt auch die Erschütterung der Moralität mit sich, bringt auch das Fundament der Tugend zum Schwanken. — Eine religiöse Gemeinschaft, welche die Tugend ihrer Bekenner an gewisse Glaubenssätze und Glaubensverordnungen geknüpft, also die Glaubens- und Gewissensfreiheit unterdrückt hat, steht auf derselben schwankenden Grundlage, wie eine Herrschaft, deren Existenz auf der unterdrückten Freiheit beruht, wie eine Herrschaft, die durch Censur und Polizeiverordnungen aufrecht erhalten wird. — Wie diese nicht die geringste Bewegung der Freiheit erträgt, so kann auch die auf dem Dogma beruhende Tugend nicht den leisesten Windstoß des Zweifels aushalten. — Wie in absolutistischen Staaten jede freie Versammlung von Bürgern, Rede- und Preßfreiheit das Fundament des ganzen politischen Systems untergraben würde, und deßhalb durch Bundesbeschlüsse und Cabinetsordres unterdrückt werden muß, so schwebt eine auf dem Dogma beruhende religiöse Gemeinschaft stets unter dem Damoklesschwerdt der Empörung des Geistes gegen den widernatürlichen Druck. Wie aber auf der andern Seite England nur durch seine freie Verfassung im Stande ist, die großartigen Bewegungen im Schooße seines Volkes ohne Nachtheil zu empfinden, so wird auch nur diejenige religiöse Gemeinschaft für ihr Bestehen unbesorgt sein können, welche nicht die Tugend und Moralität ihrer Mitglieder an Dogmen, an Glaubenssätze geknüpft hat, und welche deßhalb auch die freie Bewegung des Geistes und die Denk- und Gewissensfreiheit nicht zu unterdrücken braucht.

Niemand halte mir entgegen, daß die Resultate der Wissenschaft für die Menge nie zugänglich seien, daß die Kritik des Rationalismus an dem Volke vorübergehe, Niemand halte mir dieß entgegen, denn es ist eine große Täuschung. Allmählig, wenn auch nicht plötzlich, wird auch das Volk vom Zeitgeist erfaßt, und im Verlaufe der Zeit werden die Ideen, welche ursprünglich nur Besitz Einzelner gewesen, auch unter dem Volke verbreitet. Mit der Zeit dringt der Rationalismus auch unter das Volk und zerfrißt seinen Glauben, die Stützen seiner Tugend, die Garantien seiner Moral. — Wehe aber einem Staate, in welchem der

Volksglaube lächerlich geworden. Griechenland und Rom gingen darüber zu Grunde.

Halte mir Niemand entgegen, daß ich mit meiner Forderung keine Glaubenssätze aufzustellen, daß ich durch meinen Kampf gegen das Dogma die Religion angreife, die Gottheit negire, Atheismus verbreite, halte mir dieß Niemand entgegen, denn ich will gerade das Gegentheil, ich will der Religion (nämlich der wahren, der practischen, moralischen Religion, allerdings nicht der Dogmenreligion) eine Stütze bereiten, will sie aus der Verbindung mit der Herrschaft lostrennen und ihr ein Gebiet anweisen, auf welchem sie sicher ist vor jeglicher Anfechtung, ich will ihr vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit verschaffen und so der Entwicklung des Individuums und der Culturstufe des Einzelnen sie überlassen. — Dem religiösen Gefühle jedes Einzelnen sei es überlassen, seine Glaubenssätze, seine religiösen Vorstellungen sich zu schaffen. Freiheit von Glaubenszwang, Freiheit von Glaubensgesetzen heißt die Losung und sie wird Jeder zum Feldgeschrei erheben, dessen Verstand nicht mit geistiger Nacht und dessen Gesinnung durch jesuitisch-absolutistisches Herrschergelüste nicht demoralisirt ist.

Nach dem Bisherigen ergibt sich also für die religiösen Gemeinschaften, die sich in neuerer Zeit gebildet, die Alternative, entweder Glaubenssätze, seien es deren auch noch so wenige, aufzustellen, dann aber zugleich auch in Beziehung auf sie die freie Forschung zu verbieten und sich zur Kirche zu constituiren, oder aber der Vernunft und dem Denken freien Lauf zu lassen, dann aber keine Dogmen, keine Glaubenssätze aufzustellen. Welches von beiden gewählt werden soll, das liegt, wenn anders Gründe der Vernunft noch etwas gelten und die Geschichte nicht vergebens ihre Stimme erheben soll, liegt auf der Hand. Es heißt ein Verbrechen, einen Mord gegen die Natur des Menschengeistes begehen, wenn man ihn, dessen Wesen, Begriff und Natur es ist, frei zu sein, in bestimmte Formen eingießen, wenn man ihn von seiner natürlichen Entwicklung zurückhalten will, und dieses Verbrechen sollte um des gefährlichen Preises der Dogmen von vernünftigen Menschen doch nicht begangen werden.

Aber, könnte Jemand einwenden, der Protestantismus hat ja auch Dogmen und proclamirt doch Glaubens- und Gewissensfreiheit, warum sollte dieß nicht auch den Deutschkatholischen möglich sein? — Nein gerade recht! der Protestantismus kann als warnendes Beispiel für jede kirchliche Reformation dienen. — Was ist das für ein innerer Widerspruch, auf der einen Seite Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Prinzip der freien Forschung anzuerkennen und auf der andern Dogmen zu construiren, welche absolut geltend, unantastbar sein sollen? — Wie reimt sich das zusammen, Glaubensfreiheit zu verkündigen und daneben ein Simbol aufzustellen? Gegen den Protestantismus ist alles das anwendbar, was über Czerski gesagt wurde. — Ebenso gut als die Ohrenbeichte hätte z. B. Luther auch das Abendmahl und die Taufe fallen lassen können, und er stand auch in der That lange in der Wahl, was er thun sollte, bis er sich zu deren Beibehaltung entschied. Was ist aber heute im 19. Jahrhundert für Verbindlichkeit vorhanden, irgend einen Glaubenssatz anzuerkennen, weil ein Reformator im 16. Jahrhundert ihn beizubehalten für gut befunden. Der Protestantismus ist deßhalb auch nichts anderes, als eine verunglückte halbe Maßregel, der das Merkmal der Halbheit an der Stirne trägt, und dessen Unhaltbarkeit, innere Zerrissenheit und Leere mit jedem Tage mehr an den Tag kommt. — Wenn es einmal Kirche sein soll, dann lieber ein wohlgeschlossenes consequentes Sistem, wie der Katholizismus, als ein willkührliches, einheitsloses Machwerk wie der Protestantismus, der sich für seine Satzungen und Dogmen doch wieder als Kirche constituiren mußte. Oder haltet Ihr es vielleicht für ersprießlich, wenn zu gleicher Zeit auf protestantischen Universitäten, gemäß dem Prinzip der freien Forschung, Filosofie und filosofische Theologie gelehrt, und von der protestantischen Kirche den angehenden Predigern der Eid auf das augsburgische Simbol abgenommen wird? Oder haltet Ihr es vielleicht für moralisch, wenn auf protestantischen Universitäten die Kritik an den Wundern und der Entstehung der Dogmen sich übt und der Prediger nachher über die Hochzeit zu Canaan und die Dreieinigkeit zu predigen hat? Oder ist es Gewissensfreiheit, wenn der Protestantismus von der Anerkennung seiner Simbole

den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte abhängig macht? Oder ist es Gewissensfreiheit, wenn im protestantischen Staate der Wiedertäufer, der sich nicht nach protestantischem Ritus copuliren läßt, criminell bestraft wird? — Mit einem Wort, ist da Gewissens- und Glaubensfreiheit, wo Staatskirche ist? Kann da Glaubens- und Gewissensfreiheit sein, wo die Kirche zwar kein Bündniß mit dem weltlichen Absolutismus eingegangen, aber zur willenlosen, feigen, verächtlichen Dienstmagd derselben sich hat herabwürdigen lassen? Der Protestantismus ist eine Bewegung zum Bessern, die auf halbem Wege stehen geblieben; der Protestantismus ist eine religiöse Gemeinschaft, welche das Unmögliche versucht hat, welche Kirche und Glaubensfreiheit vereinigte, welche Dogmen und freie Forschung nebeneinander gestellt. Wegen dieses ungeheuren, ganz großartigen Widerspruchs, hat deßhalb auch der Protestantismus jene geistige Mißgeburt erzeugt, welche mit ihrem Dasein besonders in neurer Zeit das geistige Leben verpestet. Der Pietismus, diese ekelhafte Gestalt, ist nichts anderes, als eine Geburt der protestantischen Kirche, ein Erzeugniß des Dogma, um dieses gegen die Kritik aufrecht zu erhalten. — So wohlthätig der Protestantismus nach der einen Seite hin durch Schaffung der Kritik wirkte, so verderblich war seine Zeugungskraft auf der andern, auf der Seite des Dogma. Das kirchliche Dogma mußte als etwas Stabiles mit dem fortschreitenden Zeitbewußtsein in Collision kommen, der Katechismus wurde nach und nach lächerlich und so erzeugte sich nicht blos unter den sogenannten Gebildeten, sondern auch unter der Masse des Volks, weil es den von der Kirche aufgestellten Formen entfremdet wurde, ein Indifferentismus, welcher den Pietismus als Reaction hervorrief.

Darum also noch einmal, wenn die neue Bewegung ihre Aufgabe nur einigermaßen richtig erfaßt, so wird sie nicht nur bei dem Beschlusse des Leipziger Concils beharren, sondern wird überhaupt den Glauben und das religiöse Gefühl ihrer Anhänger in keine positiven Glaubenssätze und Normen einzwängen. Sie wird sich hüten vor einer Einrichtung, welche ihr augenblicklich den Stempel der Kirche aufdrücken, und sie geradezu derjenigen gleichstellen würde, von welcher sie sich losgesagt hat; sie wird sich

hüten vor einer Einrichtung, welche abermals einen Haltpunct dem politischen Absolutismus gewährte, um darauf eine Staatskirche zu bauen; sie wird sich hüten vor einem positiven Glaubensbekenntniß, welches in den Bund des Katholizismus und Protestantismus als das „dritte" aufgenommen und an dessen Anerkennung ebenfalls der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte geknüpft werden müßte. Die neue religiöse Gemeinschaft braucht nicht einmal ein negatives Bekenntniß, braucht nicht einmal die Nichtanerkennung gewisser katholischer Dogmen von ihren Anhängern zu fordern, es genügt die Proclamirung vollständiger Glaubens- und Gewissensfreiheit, vollständige Anerkennung der Freiheit des individuellen religiösen Gefühls. — Ich denke mir z. B. den Fall, eine gläubige Seele findet nur ihre Beruhigung in einem mündlichen, speziellen Bekenntniß ihrer Sünden, warum wollte man in diesem Falle den Trost ihr rauben, warum sie deßhalb aus der Zahl der Deutschkatholischen ausstoßen, sie die sonst in anderen Fragen ganz mit der übrigen Gemeinde einverstanden ist? Ueberdieß würde durch die vollständige und unbedingte Proclamirung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, durch Aufstellung des Grundsatzes, daß die Gemeinschaft gar nicht nach dem Glauben des einzelnen Gliedes fragt, gänzlich von diesem absieht, dadurch würde der neuen religiösen Bewegung noch der ungeheure Vortheil zuwachsen, daß alle diejenigen Wissenden ihr sich anschlössen, welche die Staatskirche bekämpfen, aber dem Deutsch-Katholizismus sich deßhalb nicht näherten, weil sein Glaubensbekenntniß sie nicht befriedigte.

Aber nicht blos durch das Dogma war das Urchristenthum entweiht, seiner Freiheit und Innerlichkeit beraubt worden, sondern auch und hauptsächlich durch das Priesterthum. — Ich gehe deßhalb auf dieses über, es näher zu betrachten und die Gründe auseinanderzusetzen, welche die Deutsch-Katholiken bewegen sollten, um jeden Preis das Institut der Priester aufzugeben.

Was nun zuerst den Begriff des Priesters betrifft, so ist er ein sich selbst widersprechender, die Menschennatur aufhebender, somit unnatürlicher. Der Priester ist seinem Begriff nach ein Wesen, das den Menschen mit Gott vermittelt, ein Mittler zwischen

dem Geschöpf und dem Schöpfer, eine Person, welche sich als Träger des göttlichen Geistes, als Ausleger des göttlichen Willens, als Werkzeug und unmittelbarer Diener des Höchsten, als Mittheiler des heiligen Geistes proclamirt. Der Priester gibt sich als solcher aus, trotz dem, daß er seiner ganzen Natur nach vom Kopf bis zur Zehe ein Mensch ist, geboren wird, ißt, trinkt, schläft, genießt, schwach ist, krank wird, stirbt, wie ein anderer Mensch auch. — Der Priester ist also eben dasselbe und gar nichts anderes, als ein anderer Mensch auch, mit einer individuellen Menschennatur, einem individuellen Charakter, individuellen Neigungen, gerade wie ein anderes Menschenkind auch. Und doch soll er Träger des heil. Geistes, Interpret des göttlichen Willens sein, doch soll er vor allen andern Menschen ausgezeichnet, privilegirt sein! Das ist ein Widerspruch, der nicht bestritten werden mag, wenn nicht in Beziehung auf den Priester, alle Beurtheilung und die gewöhnlichen Gesetze des Denkens aufhören sollen. Allein der Priester ist auch ein unnatürliches Wesen, denn ihm werden wesentlich andere Eigenschaften, Kräfte und Fähigkeiten zugeschrieben, als dem gewöhnlichen Menschen. Des Priesters Menschennatur wird in's Uebernatürliche erhöht, er wird entmenschlicht. — Diese Unnatürlichkeit und Unmenschlichkeit des Priesterbegriffs hat deßhalb auch in jeder Religion, welche Priester ernährte, factisch die Wirkung hervorgebracht, daß man dem Priester alle diejenigen Thätigkeiten absprach, welche der Menschennatur und der menschlichen Schwäche angehören. — So wurde in der katholischen Kirche bald das Cölibat eingeführt, wohl aus keinem andern, als dem inneren, dem Bewußtsein der Kirche vielleicht unbewußt innewohnenden, Grunde, daß es wohl unpassend wäre, wenn ein Mensch den Gläubigen das wahrhaftige Blut und den wahrhaftigen Leib Gottes des Sohnes austheile, von dem der Gläubige nicht gewiß sein kann, ob er nicht eine halbe Stunde zuvor als Ehemann fungirt hat. Wenn es möglich wäre, hätte man auch dem Priester das Essen und Trinken untersagt, nur um ihn, den Mittler zwischen Gott und den Menschen, nicht in einer Situation erscheinen zu lassen, welche ihn in einer Abhängigkeit von einem menschlichen Bedürfnisse zeigt.

Ich habe ferner schon oben darauf hingedeutet, wie durch die Priester das Wesen des Christenthums, seine Reinheit und sein Geist entweiht wurde. — Priester gehören der Naturreligion an, dem Heidenthum, aber nicht dem Christenthum. — Das Wesen des Christenthums, wie es aus der Hand des Stifters hervorging, ist absolut unverträglich mit dem Priesterthume, deßhalb hat auch Christus keine Priester eingesetzt. Das Urchristenthum war frei von dem Dogma und von dem Cultus, hatte also auch keine Priester, denn des Priesters Element ist das dem Geiste des Urchristenthums, als eines practischen Vereines, als eines religiösen Vereines, dessen Gottesdienst im „gottseligen Leben" bestand, total fremde Dogma und der Cultus. — Durch die Priester wird also Etwas dem Geiste des Christenthums ganz Widersprechendes in dasselbe hineingebracht, in ihm weiter ausgebildet und aufrecht erhalten. Man betrachte einmal einen katholischen Priester im Ornate, man betrachte ihn in seiner Function, vor einer Prozession einherziehend, in bunten Gewändern, Gebete murmelnd, oder bei einem Begräbniß den Weihwedel handhabend, das Weih-Rauchfaß schwingend, ob er nicht an heidnische Opferpriester erinnert, ob man nicht viel eher einen heidnischen Umzug, eine heidnische Beerdigung zu sehen vermeint, denn eine christliche Ceremonie. — Und wer anders hat denn den ganzen Kram äußerlichen Gottesdienstes, das ganze pompöse Gepränge des Katholizismus, das dem Urchristenthum so fremd war, hereingebracht, wer anders als die Priester? Wer anders hat jene Masse von widersinnigen Dogmen, jene Märtirers- und Reliquienverehrung, jene Fegefeuerlehre und den Ablaßkram hereingebracht, als die Priester? Sprechen wir nicht mit Hegel, alle diese Dinge sind gerechtfertigt und vernünftig, weil sie einst nothwendig und eine Frucht des Zeitgeistes und der Zeitverhältnisse waren, nein, dieß ist keine Entschuldigung, sonst gäbe es keine historische Absurdität mehr, denn keine Einrichtung, keine That, kein Factum in der Weltgeschichte steht isolirt da und nicht im Zusammenhang mit der Zeit seiner Entstehung.

Aber nicht blos dadurch wurde die Innerlichkeit und die Reinheit des Christenthums von den Priestern entweiht, sie haben noch

mehr zu verantworten, es ſpricht noch mehr gegen ſie. — Jeder Menſch im Staate hat eine Beſtimmung, einen Lebensberuf. — Der Prieſter iſt — und wenn er ſich noch ſo ſehr ſträubt — auch ein Menſch. — Was hat denn nun er für einen Lebensberuf, womit ſucht er ſich zu ernähren? Ach, er iſt ein Religionsbeamter, er lebt von der Religion, ſein Beruf, oder vielmehr ſein Handwerk iſt, daß er betet, daß er Menſchen mit Gott vermittelt! Iſt das nicht ſchrecklich? Das, was der Menſch nur in andächtiger heiliger Stimmung beginnt, nur in den Stunden, in welchen er zur Gottheit ſich erhebt, ſeines höheren Weſens ſich bewußt wird, das treibt der Prieſter als Handwerk, das hat der Prieſter zu ſeinem Lebensberufe gemacht. Wie ein anderer Menſch Morgens an die Arbeit, in die Werſtätte, die Amtsſtube geht, ſo geht der Prieſter Morgens in die Meſſe; ſein Handwerk iſt Gottesdienſt zu verrichten, ſein Handwerk iſt zu beten. — Es iſt ſchon unvereinbar mit der Idee der Gerechtigkeit, daß Rechtsbeamte Recht ſprechen um's Geld, daß ſie das Handwerk des Rechtſprechens treiben; es iſt ſchon der Idee des Staates unangemeſſen, daß beſoldete Amtmänner Ordnung aufrecht erhalten um's Geld, daß ſie das Handwerk des Ordnungsaufrechterhaltens treiben, aber unerträglich iſt der Gedanke, religiöſe Acte zu verrichten um's Geld, unerträglich Religion von Amtswegen zu treiben, unerträglich von Amtswegen zu beten.

Iſt es nicht die größte Entweihung, iſt es nicht Befleckung ihrer Reinheit und Innerlichkeit, wenn die Religion zur Verſorgungsanſtalt für eine gewiſſe Claſſe von Menſchen gemacht wird? Da die Prieſter von der Religion leben, und das religiöſe Gefühl der Gläubigen als ihre Nahrungsquelle betrachten müſſen, ſo erheiſcht es ihr Intereſſe, daß Religion ſei. Nun tritt an die Stelle der göttlichen Menſchen veredelnden Beſtimmung der Religion als Vermittlerin der Moralität und Sittlichkeit, des Guten und Schönen, — das Intereſſe der Prieſter und dieſes Intereſſe der Prieſter wird leitendes Prinzip für die ganze Thätigkeit und Stellung der Kirche. — Nun kommt es nicht mehr darauf an, was ſittlich gut und moraliſch, ſondern was nützlich für die Prieſter. Nun kommt es nicht mehr darauf an, was der

Menſchheit heilſam und förderlich, ſondern was dem Intereſſe der Prieſter dienlich iſt. — Wenn es daher das Intereſſe der Prieſter erheiſcht, daß dieſer und jener kirchliche Lehrſatz geglaubt werde, ſo muß er aufrecht erhalten werden und wer ihn nicht anerkennt, wird, wie die Geſchichte es lehrt, verfolgt, wird verbrannt und wäre er der ſittlich-reinſte Menſch — warum? Weil es das Intereſſe der Prieſter erheiſcht. Die Reformatoren und Ketzer waren gewöhnlich Menſchen von dem fleckenloſeſten Lebenswandel, ſie wurden getödtet — warum? Weil es das Intereſſe der Prieſter erheiſchte.

Das Intereſſe der Prieſter erheiſcht, daß Religion ſei? Was iſt denn nun aber die Religion, die der Prieſter verlangt. Der Prieſter iſt kein Mann der Innerlichkeit, er iſt nur ein Dogmenverwalter, ſein Gottesdienſt iſt nicht im Herzen der Gläubigen, ſondern im äußerlichen Gepränge und Ceremonienweſen. Das Dogma und der Cultus iſt ſeine Religion. Daß nun dieſe, das Dogma und der Cultus aufrecht erhalten werden, dieß erheiſcht das Intereſſe der Kirche. — Die Kirche, d. h. die Prieſterſchaft, muß daher darauf ſehen, daß die Gläubigen ſtets auf derjenigen Culturſtufe erhalten werden, welche jenen Satzungen angemeſſen iſt; ſie muß darauf ſehen, daß die Gemeinde nie eine Culturſtufe erreicht, wo ihr jene dogmatiſchen und ceremoniellen Prieſterſatzungen nicht mehr heilig ſind. — Die Prieſterſchaft iſt daher nicht nur auf das religiöſe Gefühl der Gläubigen angewieſen, ſondern auch auf ihre geiſtige Unmündigkeit. — Daher, daß die Exiſtenz der Prieſterſchaft auf der Unnatürlichkeit beruht, daß die Culturſtufe ſpäterer Jahrhunderte immer noch die Satzungen früherer Zeiten, Zeiten geringerer Cultur, anerkennen ſolle, daher kommt es, daß die Prieſter die natürlichen, gebornen und geſchwornen Feinde der natürlichen und vernunftgemäßen Entwicklung der Völker geweſen ſind, ſind und ſein werden, welche im Namen Gottes dieſe in geiſtiger Finſterniß zu halten ſich beſtreben. Daher, weil auf einer gewiſſen Bildungsſtufe angekommen, das Volk die Prieſterſatzungen verlacht und dadurch das Intereſſe, das Anſehen und die Gewalt der Prieſterſchaft geſchmälert und geſchwächt wird, daher kommt es, daß die katholiſche Kirche zur volksbevormundenden, fortſchrittfeindlichen, geiſtesnachtverbreiten-

den, vernunftunterdrückenden finstern Gewalt wurde, daher kommt es, daß die Priester die Jugenderziehung sich vindiziren, daß sie dem Lichte der Aufklärung feind und abhold, und nicht nur Religionsbeamte, sondern auch Glaubensaufseher sind.

So haben die Priester also nicht blos die Reinheit und Innerlichkeit des Urchristenthums, sondern auch seine Freiheit vernichtet; die christlichen Priester haben sich nicht nur unter die Kategorie der Haruspices, Augurn, Druiden, Schamanen, sondern auch der volksbevormundenden egyptischen Priesterkaste gestellt. Aber nicht nur die Innerlichkeit und Freiheit, sondern auch das urchristliche Prinzip der Gleichheit Aller, die urchristliche Humanität wurde durch die Priester vernichtet. Aus den urchristlichen Gemeindebeamten bildete sich eine vom Volke abgesonderte unabhängige Klasse von Menschen, eine Kaste, welche abgesonderte, vom Volke unabhängige Sonderinteressen zu vertreten hatte, und deren Mitglieder über die Gemeindeangehörigen eine Gewalt ausübten, ohne von diesen autorisirt, beaufsichtigt und gewählt zu werden. Die christliche Religion wurde zur Kirche, die Kirche aber ist eine Gewalt, welche absolut und unabhängig vom Volke über dieses herrscht, und dadurch die Volksthümlichkeit und Gleichheit Aller des Urchristenthums vollständig aufhebt und vernichtet. Jede Gewalt aber im Staate, die nicht vom Volke ausgeht und immer wieder zum Volke zurückströmt, ist Absolutismus, und jede Gewalt im Staate, die einem vom Volke unabhängigen Sonderinteresse dienstbar, ist unnatürlich und Despotie, denn es gibt im Staate nur eine natürliche Gewalt, das ist die Gewalt des Volkes.

Dadurch daß die christliche Religion durch Entstehung von Priestern, welche unabhängig vom Volke und von der Volkswahl ein besonderes priesterliches Interesse verfolgen, zur Kirche wurde, welche als eine vom Volke unabhängige Gewalt herrscht, trat diese vollständig in die Reihe der absoluten Gewalten, nahm sie vollständig die Natur der Despotie und des Absolutismus an. Zwischen dem Absolutismus der christlichen Kirche und zwischen dem Absolutismus der weltlichen Alleinherrscher ist nur der Unterschied des Wortlauts. — Wie in den Staaten des politischen Absolutismus die Staatsgewalt vom Volke unabhängig ist und

ausgeübt wird, so auch die Kirchengewalt. Wie in den Staaten des politischen Absolutismus das Volk von aller Theilnahme an der Regierung ausgeschlossen, so in der Kirche von aller activen Theilnahme an der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten. Wie der politische Absolutismus das Volk zur ewigen Passivität verurtheilt und jede selbstständige Handlung verpönt, so auch der kirchliche. — Wie der politische Absolutismus alle Thätigkeiten und Aeußerungen der Staatsgewalt durch seine besoldeten, von ihm abhängigen, ihm gegenüber willenlosen Beamten und Staatsbedienten ausüben läßt, so läßt der kirchliche Alles durch die Hände seiner besoldeten Priester besorgen. Wie es in den Staaten des politischen Absolutismus kein anderes Interesse gibt, als das Interesse des Alleinherrschers, so in der Kirche kein anderes, als das der Priester. Wie der Absolutismus unter dem Vorwande die Ordnung im Staate aufrecht zu erhalten, im Namen des Königs die usurpirte Staatsgewalt handhabt, so herrscht der kirchliche im Namen Gottes angeblich um die Religion aufrecht zu erhalten. — Wie der politische Absolutismus den Namen des Alleinherrschers mißbraucht, so mißbraucht der priesterliche den Namen Gottes. — Wie der politische Absolutismus nur durch ein wohlgegliedertes, zahlreiches, wohldressirtes Heer von nach oben willenlosen, nach unten allmächtigen und übermüthigen Bedienten, vulgo Staatsbeamten sich zu erhalten vermag, so der kirchliche durch ein ebenso gut organisirtes Heer von Priestern. Wie der politische Absolutismus nur in der vollständigen Knechtung des Volks, in der vollständigen Unterdrückung aller staatsbürgerlichen Freiheit sein Bestehen hat, so muß auch der kirchliche jeden Gedanken, der anders geboren wird, als unter den Auspizien der Kirche, blutig verfolgen. — Russische Zwingherrschaft, preußische Bevormundung, deutsches Beamten- und Heerwesen, päpstliche Despotie, haben alle ein und dieselbe Natur — die Natur des Absolutismus, der Unvolksthümlichkeit, der vom Volke unabhängigen Gewalt. Priesterliche und politische Zwingherrschaft brauchen auch ganz dieselben Mittel. — Von Päpsten wurde die Censur erfunden und in Deutschland und Rußland wird sie gebraucht. Metternich und der König von Preußen können so wenig ohne Censur bestehen, als Papst

Alexander VI. und alle seine Nachfolger. Politischer und kirchlicher Absolutismus hat aber auch ganz dieselben Wirkungen. Beide demoralisiren die Werkzeuge der Gewalt, entnerven die Beherrschten. — Nirgends findet man größere Niederträchtigkeit, als unter russischen Beamten, nirgends größere Unfähigkeit, als unter russischen Unterthanen — das ist der Fluch der Despotie. — So auch in der Kirche; kaum hatte sich die Priesterschaft zur herrschenden Gewalt erhoben, kaum die Freiheit unterdrückt, so beschuldigt schon Ziprian, der Kirchenvater, die Priester der Unterschlagung von Kirchengeldern, der Schändung von Jungfrauen und noch anderer Dinge.

Darum wiederhole ich es, Priester sind die gefährlichsten Feinde des Menschengeschlechts, Priester sind die verderblichsten, mächtigsten Gegner der Freiheit, denn sie sind die Herren des religiösen Gefühls im Volke, sie benützen das religiöse Gefühl, den gewaltigsten Hebel der Menschennatur, zu ihren verderblichen Zwecken. — Jede Religion, die Priester bekommt, wird entweiht, wird entweder zur Dienstmagd der eigenen kirchlichen, oder der weltlichen Tirannei. — Priester, ich wiederhole es, sind dem Geiste des Urchristenthums so fremd, der Religion der Liebe und Humanität, der volksthümlichen, offenen, redlichen Religion der Bruderliebe so widersprechend, so direct entgegengesetzt, daß durch sie das Urchristenthum in seinem Grundprinzip verletzt und alterirt werden mußte. — Priester haben das Urchristenthum zur Kirche, zu einer unvolksthümlichen, absolutistischen Gewalt herabgewürdigt, Priester haben die christliche Urlehre zu einer dem Volke entfremdeten Geheimlehre gemacht, Priester haben widersinnige Dogmen erfunden, Priester haben Glaubensverfolgungen, Censur und Inquisition hervorgebracht, Priester haben das Christenthum, die Religion der Liebe mit Blut befleckt, Priester haben den Namen Gottes durch Mord an Andersdenkenden entweiht, Priester haben das Christenthum zum Gegenstande des Spottes und der Angriffe des Atheismus gemacht. Priestertrug und Priesterdruck haben die Kirchenspaltungen hervorgerufen, haben auch die Deutsch-Katholiken aus der katholischen Kirche vertrieben, und diese Deutsch-Katholiken sollten wiederum Priester annehmen! Nein, wenn die neuen

religiösen Gemeinden nur entfernt ihrer Bestimmung sich bewußt werden, wenn sie nur einen oberflächlichen Blick auf die Kirchengeschichte zurückwerfen, so werden sie sich von einer Einrichtung frei halten, welche in dem Christenthum so traurige Wirkungen hervorgebracht. Wenn sie nur einigermaßen bedenken, welche Gefahr einer Religion durch die Priester droht, so werden sie sich vor Religionsbeamten hüten, deren Beruf oder Handwerk es ist, von der Religion zu leben. — Aber, werden sie mir entgegenhalten, der Protestantismus ist auch eine christliche Kirche und hat doch keine Priester, hat nur Prediger, Religionslehrer und Seelsorger, können wir nicht ebenso gut solche anstellen? Nun, wir wollen sehen, wer diese protestantischen Prediger und Religionslehrer sind.

Sie, die den wahrhaftigen Leib und das wahrhaftige Blut Christi an die Gemeinde austheilen, sind sie nicht auch Priester, sind sie nicht auch unnatürliche Mittler zwischen Gott und den Menschen? Sie, die aus der Religion ein Geheimniß, eine zu erlernende Wissenschaft gemacht, sind sie nicht auch Priester? Sie, die ein fixirtes Glaubensgesetz aufrecht erhalten, sind sie nicht auch Priester? Sie, die um's Geld und um jährliche Besoldung das Evangelium predigen, sind sie nicht auch Priester? Sie, die die Kunst der Theologie, die Wissenschaft der Gottesgelehrsamkeit studiren, sind sie nicht auch Priester? Sie, die von Amtswegen beten, die handwerksgemäß Gottesdienst verrichten, sind sie nicht auch Priester? Sie, die außerhalb des Volkes stehen, sind sie nicht auch Priester? Bildet der protestantische Clerus nicht auch eine organisirte, außer dem Volke stehende Gewalt, ist er nicht auch eine absolutistische Herrschaft? Doch, daß ich nicht zu weit gehe, Gewalt und Herrschaft ist die protestantische Geistlichkeit nicht, beinahe wäre ich ihr zu nahe getreten, sie bildet keine selbstständige Hierarchie. — Sie steht unter der weltlichen Herrschaft. Der weltliche Alleinherrscher ist ihr Oberhaupt, ist oberster Landesbischof. Der König ernennt die einzelnen Pfarrer, und in manchen Staaten ist derselbe Minister, der auch das Beschälwesen und die Polizeidiener unter sich hat, der jeden Tagschreiber und Polizeiamtmann anstellt, auch der Vorgesetzte der protestantischen Geistlichkeit. O! diese protestantischen Pfarrer, diese kirchlichen

Staatsdiener, dieſe Diener des politiſchen Abſolutismus, dieſe Bevölkerungs- und Zollliſten-Ausfertiger, dieſe beſoldungshungrigen Religionsbeamten, die da avanciren nach Art eines Leutnants, dieſe gemietheten Hirten, die um einige hundert Gulden mehr oder weniger ihre Gemeinde verlaſſen, um auf den beſſeren „Dienſt“ vorzurücken, wie verhalten ſich dieſe zum Urchriſtenthum! So ſchrecklich für mich die katholiſche Hierarchie iſt, ſo iſt ſie mir doch achtungswerther, wegen ihres inneren Haltes, wegen ihrer Selbſtſtändigkeit, als dieſe königlichen und großherzoglichen proteſtantiſchen Pfarrer.

Aber, könnten die deutſchkatholiſchen Gemeinden ferner entgegenhalten, wir wählen ja unſere Prediger ſelbſt, wir erklären ausdrücklich, daß alle Gewalt nur in der Gemeinde beruht und Alles nur durch die Gemeinde und für die Gemeinde geſchieht, und haben dadurch zum Voraus das Entſtehen einer unvolksthümlichen Gewalt und Prieſterkaſte unmöglich gemacht. Nun, ich verweiſe einfach auf das Urchriſtenthum und frage, ob in ſeinen Gemeinden urſprünglich die Vorſteher nicht auch aus der Volkswahl hervorgingen und ob nicht trotz dem die Prieſterſchaft bald nachher ſich entwickelte? — Ferner mache ich darauf aufmerkſam, daß abgeſehen von dieſer Gefahr, jedenfalls die Unnatürlichkeit der Stellung eines deutſchkatholiſchen Predigers „mit einem jährlichen Gehalt von 1600 Gulden“ auch durch die Wahl der Gemeinde nicht entfernt wird, daß es ſtets und immer dem Geiſte des Chriſtenthums widerſpricht, eigens beſoldete Religionsbeamte aufzuſtellen, deren Beruf oder Handwerk es iſt, gottesdienſtliche Verrichtungen vorzunehmen, daß jedenfalls, auch wenn gegen die jetzigen Prediger nichts einzuwenden, in der zweiten Generation das Handwerksmäßige der Stellung, das Unnatürliche ſich wieder geltend machen wird. Endlich mache ich darauf aufmerkſam, daß, ſobald deutſchkatholiſche Prediger exiſtiren, damit auch die Handhabe geſchaffen iſt, an welcher der politiſche Abſolutismus die Reform packen, ſie zu einer ſtaatskirchlichen Confeſſion und dadurch unſchädlich machen wird. — Nur dadurch, daß der Deutſch-Katholizismus vom Prieſterthum ſich freihält, entgeht er der Gefahr, entweder das entehrende Bündniß mit dem politiſchen Abſolutis-

mus schließen, oder sich zum verächtlichen Werkzeug der Regierungszwecke gebrauchen lassen zu müssen.

Aber werden Einige befremdet fragen, wer wird künftig uns die Bibel erklären, wer wird uns Religionsunterricht ertheilen, wenn wir keine Prediger, keine studirten Theologen annehmen sollen? Nun bitte ich aber, ihr lieben Leute! ist denn die Religion eine Wissenschaft, die gelehrt oder gelernt werden muß? Waren denn die Apostel und Gemeindevorsteher in den ersten christlichen Jahrzehnten Theologen, oder hatte das Urchristenthum irgendwo eine theologische Facultät? Oder ist denn das N. Testament so confus, so schwer zu verstehen, sind die Lehren des Christenthums so unverständlich, ist das Gebot: „liebet Euch untereinander wie Brüder", so unklar, daß es eines besondern Studiums bedürfte, um den Sinn davon herauszudüfteln, so unklar, daß das Volk den Geist des Christenthums erst von studirten Gottesgelehrten sich vorkauen lassen müßte? Wer sollte so thöricht sein, aus der zweiten Hand zu nehmen, wenn die erste Quelle offen steht? Wer wird aus einer trüben Quelle unklares, künstliches Gebräu schöpfen, wenn der Born des klaren, ungemischten, einfachen Lebenswassers offen steht? Wer möchte das aberwitzige, spitzfindige, dogmatische, individuelle Machwerk der Theologen, dem einfachen, klaren Geiste des Christenthums, seiner Sittenlehre vorziehen? Worin besteht denn die Weisheit unserer Gottesgelehrten, was haben sie denn Neues und Wahres niedergelegt in ihren dicken Büchern gelehrten Unsinns? Haben sie etwa dem Geiste der Urlehre etwas beigefügt, haben sie etwa die Urlehre verbessert, oder geläutert oder klarer gemacht, oder verständlicher? Oder haben sie nicht vielmehr gerade jene Dogmen, die das Urchristenthum entweihten, jene metafisischen Spitzfindigkeiten und aberwitzigen Producte einer späteren Zeit darin behandelt?

Nein, das religiöse Gefühl, das Religionsbewußtsein ist keine Wissenschaft, die erlernt werden muß, ebenso wenig der Geist des Christenthums. — Das Christenthum ist durch und durch practisch und kennt keine Theorie. Drum weg mit allen Theoretikern, die nur die Kraft verwässern und das Christenthum seinem Geiste entfremden. Weg mit allen Gottesgelehrten, die in dem Christen-

thum den heidnischen Dualismus von Wissenden und Gläubigen, von einer Priesterlehre und Volkslehre, von Priestern und Laien hervorbringen. Wer aber soll unsere gottesdienstlichen Handlungen verrichten, wer unsern Gottesdienst leiten? höre ich wiederum fragen. Nun, wer hat denn im Urchristenthume jene verrichtet und diesen besorgt? Etwa angestellte Pfarrer mit Besoldung? Examinirte Theologen, Doctoren der Gottesgelahrtheit, geistliche Räthe oder Dekane? Nein, gewiß nicht, sondern allemal der, der in der Gemeinde Beruf und Fähigkeit dazu hatte. — Die der Gemeinde angehörigen, von der Gemeinde gewählten Vorsteher leiteten die Verhandlungen, theilten bei den Apagen das Abendmahl aus, lasen den einen oder den andern Abschnitt aus den „h. Schriften" vor, erinnerten sich an Christus, im Uebrigen aber bestand der Gottesdienst des Urchristenthums im Geist und in der Wahrheit, in einem „gottseligen Leben", in einem sittlichen Wandel. — Die Verfassung des Urchristenthums sei das Vorbild auch der Deutsch-Katholischen. Das Spezifische des Christenthums ist seine Sittenlehre, in Beziehung auf Dogma, Kirchenverfassung und Cultus ist es das Spezifische des Christenthums, daß es ihrer entbehrt. Weßhalb soll denn die neue Confession, die ja das Urchristenthum wiederherzustellen sich zur Aufgabe macht, ihrer nicht auch entbehren? Weßhalb soll in den neuen Gemeinden nicht auch die Einrichtung getroffen werden, daß außer dem Amte als Privatpersonen lebende Vorsteher gewählt werden, welchen die Leitung der Versammlungen und Besorgung der Gemeindeangelegenheiten obliegt? Weßhalb sollen die neuen Gemeinden nicht zur Einfachheit der urchristlichen Zustände zurückgehen können? Weßhalb sollten sie größeres Gepränge, mehr Ceremonien nöthig haben, als die apostolischen Gemeinden?

Fassen wir das Gesagte noch einmal kurz wieder auf, so besteht die Aufgabe des Deutsch-Katholizismus, wie sie der Zeitgeist gestellt hat, einzig und allein darin, das Urchristenthum wiederherzustellen, die Freiheit und Innerlichkeit des Urchristenthums wiederherzustellen, und zwar durch Aufgebung und Aufhebung der Staatskirche. — Die deutschkatholischen Gemeinden dürfen keine Einrichtungen annehmen, durch welche ihre Confession zur Staats-

kirche gemacht werden könnte. Sie dürfen keine Dogmen aufstellen, keine Glaubenssätze, durch welche das religiöse Gefühl des Individuums beschränkt und dominirt wird, — denn die Religion ist Sache des Einzelnen und Resultat der Bildung des Einzelnen. Sie dürfen keine Glaubenssätze aufstellen, weil damit entweder die Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche wiederkehrt, oder der Grund zu einem inneren Widerspruch gelegt wird, an welchem über kurz oder lang das Ganze zu Grunde geht. Die Deutsch-Katholiken dürfen aber auch ferner keine Priester annehmen, sie dürfen keine besoldeten Religionsbeamten aufstellen, keine geistlichen Amtmänner, die von Amtswegen Religion treiben, die die Religion als Gewerbe ausüben, deren Beruf es ist, um's Geld und Besoldung zu beten und religiöse Dinge vorzunehmen.

Thun sie das nicht, so hat die ganze Bewegung ihre Bedeutung verloren, so hat sie den Zeitgeist um seine Erwartung betrogen und wird über kurz oder lang dem Schicksal aller andern Confessionen anheimfallen. Sobald die deutschkatholischen Gemeinden ihre Prediger von dem weltlichen Absolutismus anerkennen und genehmigen lassen, von demselben verächtlichen, schändlichen Absolutismus, der einen Weidig im Kerker ermorden ließ, der unsere Nation meineidig um ihre Freiheit betrogen, sobald ist ihre Sache verloren, und jeder einsichtsvolle, den Geist unserer Zeit begreifende Mann, wird sich von ihr zurückziehen. Dann, wenn dieß geschieht, wird diese deutschkatholische Secte zur dritten oder vierten staatskirchlichen Confession erhoben, dann bekommen die Deutsch-Katholiken zum Oberhaupte statt des Papstes, die deutschen Minister und Amtmänner, dann werden sie deutschkatholische Facultäten erhalten, dann werden sie eine deutschkatholische Theologie bekommen, und damit nach und nach alle übrigen Zuthaten der bestehenden Staatskirchen. — Dann ist aber ein für allemal kein Grund mehr vorhanden, der einen vernünftigen Mann zum Uebertritt bewegen könnte, dann ist es ganz gleichgültig, ob ich Mitglied der katholischen, der protestantischen, oder der deutschkatholischen Confession bin, dann, wenn meine bürgerliche Existenz einmal von der Betheiligung an einer der vom politischen Absolutismus anerkannten Confession abhängig ist, ist es ganz irrelevant,

ob ich Katholik, Proteſtant oder Deutſch-Katholik bin. — Sobald die Deutſch-Katholiken ſich von dem politiſchen Abſolutismus anerkennen und die Wahl ihrer Prieſter von ihm genehmigen laſſen, ſo haben ſie ſich damit den Lebensfaden ſelbſt abgeſchnitten. Eine religiöſe-Bewegung, wenn ſie bedeutend, umfaſſend und großartig werden will, muß einen Kampf beſtehen; ohne Kampf kein Sieg und ohne Kampf wird nichts Erſprießliches erzielt werden. — Unterwerfen ſie ſich aber der politiſchen Zwingherrſchaft, dann wird die Sache ganz ſtill abgemacht. Es wird ſich hie und da eine Gemeinde bilden, ſie läßt ihren Prieſter von der Büreaukratie anerkennen und tritt damit in die Reihe jeder andern ſtaatskirchlichen Gemeinſchaft. Dem politiſchen Abſolutismus iſt es ganz gleichgültig, ob ſeine Unterthanen proteſtantiſch oder deutſchkatholiſch ſind, ob ſeine Unterthanen ein paar Dogmen mehr oder weniger anerkennen, wenn nur er ſeines Einfluſſes auf ſie gewiß iſt, wenn nur er letzte Inſtanz ihrer Prieſter und Religionsbeamten iſt, wenn nur dieſe von ihm abhängig ſind. — So iſt es ihm, dem politiſchen Abſolutismus, auch ganz gleichgültig, was ſeine Unterthanen für Katechismen, Gebet- und Geſangbücher haben, wenn nur er vorher genehmigen darf, wenn er nur gewiß iſt, daß er darauf influiren kann, wenn er nur weiß, daß in den deutſchkatholiſchen Liturgien ſogut, „für alle Regenten der Erde, für den allergnädigſten Landesfürſten, für ſeinen Sohn den Kronprinzen, für die Königin ſeine Gemahlin, ſowie für das ganze königliche Haus" gebetet wird, wie in den Agenden der übrigen Staats- und Hofkirchen.

Deutſch-Katholizismus mit dem Prinzip alles durch und alles für die Gemeinde, wie kann er beſtehen neben der Anerkennung durch den politiſchen Abſolutismus, neben der Genehmigung ſeiner Prieſter durch die Regierungen! Mit jenem Grundſatz, den die Deutſch-Katholiken als ihr oberſtes Prinzip hinſtellen, haben ſie Alles in die Hände der Gemeinde gelegt, haben ſie die Gemeinde als letzte Inſtanz in allen religiöſen oder kirchlichen Angelegenheiten proclamirt. Wie aber, wenn nun der deutſchkatholiſche Prieſter mit der Gemeinde in Colliſion geräth, mit dem Prieſter, der von der Büreaukratie genehmigt iſt, mit dem Prieſter, der

dem Miniſterium genehm ſein muß? Wer wird in einem ſolchen Streite entſcheiden, wer wird auf die Gemeinde, wenn auch vielleicht anfangs nicht direct, ſo doch indirect influiren? — Die Deutſch-Katholiken nennen ſich Wiederherſteller des apoſtoliſchen Chriſtenthums. — Nun! haben die Urchriſten ihre Gemeindevorſteher auch von der römiſchen Obrigkeit anerkennen laſſen, haben die Presbiter und Diakonen des Urchriſtenthums auch der Genehmigung der römiſchen Herrſcher und ihrer Trabanten bedurft?

Aber wir haben doch chriſtliche Regierungen, hält man mir entgegen. — Chriſtliche Regierungen? Ein merkwürdiger Widerſpruch! Wir haben Regierungen, deren Mitglieder ſich äußerlich zur chriſtlichen Hof- und Staatskirche bekennen, allein eine Regierung kann niemals eine chriſtliche ſein. Eine politiſche Gewalt hat mit der Religion gar nichts zu ſchaffen, kann mit der Religion in gar keine Verbindung geſetzt werden, das iſt in der Natur beider Begriffe begründet. Ob aber unſer neudeutſches politiſches Siſtem, ob die Natur der neudeutſchen Staatsgewalten ſich vom römiſchen Abſolutismus unterſcheide, ob Vernichtung der Preßfreiheit trotz beſchworner Verfaſſungen und eidlicher Verſprechen, ob politiſche Inquiſitionen, ob Weidig's Tod und Jordan's Gefangenſchaft, ob Lichtfreunde-Verfolgung und Schriftſteller-Ausweiſungen von chriſtlichem Geiſte zeugen, das zu bedenken, will ich den Deutſch-Katholiken ſelbſt überlaſſen, die ihre Gemeindevorſteher von dieſem politiſchen Abſolutismus genehmigen laſſen wollen.

Damit iſt es noch nicht gethan, daß Deutſch-Katholiken exiſtiren, daß nur ſo geſchwind deutſchkatholiſche Gemeinden ſich bilden, Prieſter anſtellen und dieſe von der politiſchen Gewalt confirmiren laſſen, damit iſt es nicht gethan. — Der Zeitgeiſt macht andere Anſprüche. — Der Deutſch-Katholizismus ſoll, ich wiederhole es noch einmal, keine ſtaatskirchliche Confeſſion werden, dieſe braucht unſere Zeit nicht, nach dieſer hat unſere Zeit kein Verlangen, wir haben deren ſchon genug. — Der Deutſch-Katholizismus ſoll ein Verein werden, in welchem alle Diejenigen ihr Unterkommen finden, die durch die Staatskirche, d. h. durch den Prieſterzwang einerſeits und den politiſchen Zwang anderſeits die Religion für entweiht halten, die davon ausgehen, daß das religiöſe Gefühl

ſeiner Natur nach keinerlei Zwang duldet, die deßhalb in einem Vereine Befriedigung ſuchen, in welchem Gleichheit Aller herrſcht und von Niemand gefordert wird, an beſtimmte Satzungen zu glauben, ſondern in welchem es der Culturſtufe und dem individuellen Bedürfniſſe überlaſſen bleibt, ſeine religiöſen Begriffe ſich zu bilden und zu unterhalten. Der Deutſch-Katholizismus ſoll ein Verein werden, welcher, von dem Glaubensbekenntniß ſeiner Mitglieder ganz abſehend, und ſo auf ſeinen beiden Enden die Wiſſenden und Gläubigen umfaſſend, Jedem, dem Gebildeten, wie dem Glaubensbedürftigen Raum gibt, nur eine practiſche Bedeutung hat und dem Geiſte des Urchriſtenthums getreu, als ein practiſcher Verein zur Humanität, als ein Verein der Bruderliebe, in welchem Jeder Anerkennung ſeiner Menſchenrechte finde, ſich geſtaltet. Nur dann, wenn er ſeine Aufgabe ſo auffaßt, wird er eine großartige und welthiſtoriſche, damit auch nachhaltige Erſcheinung ſein, wo nicht, vergeht er, wie der Rauſch einer Stunde, und ſinkt zu einer vorübergehenden, efemeren, unbedeutenden Bewegung herab, die mit ihrem Auftreten zu Hoffnungen berechtigte, eine Zeitlang künſtlich aufrecht erhalten wurde, an ihrer Prinziploſigkeit und an innerem Widerſpruch aber wieder zu Grunde ging. An innerem Widerſpruch ſage ich, denn wenn einmal eine Kirche exiſtirt, ſo muß es auch eine wahre Kirche ſein, ſo muß ſie Unfehlbarkeit ſich vindiziren, muß ein infallibles kirchliches Oberhaupt haben, muß ausſchließliche Religionsbeamte als Werkzeuge und Vollſtrecker des göttlichen Willens und Träger des göttlichen Geiſtes haben, muß göttliche Offenbarung und alles das Uebrige lehren, muß mit einem Worte das ſein, was die katholiſche Kirche iſt; ebenſo wenn man die Kirche aufhebt, müſſen mit dem kirchlichen Oberhaupt auch die Unterbeamten, mit der Unfehlbarkeit auch die Kirchenlehre aufgehoben werden. — Dieß iſt abſolute Nothwendigkeit. — Wollte aber eine Kirche das kirchliche Oberhaupt verwerfen, die Unterbeamten aber ſtehen laſſen, ſo müßte ſie nothwendig unter die Herrſchaft des weltlichen Herrſchers gerathen und den allergnädigſten Landesfürſten zum oberſten Biſchof erhalten, wollte ſie die Unfehlbarkeit und die Kirchenlehre verwerfen, dagegen Glaubensſätze beibehalten, ſo würde ſie dadurch auf

der einen Seite Glaubens- und Gewiſſensfreiheit proclamiren, auf der andern ihr aber eine Schranke entgegenſtellen, die eben darum nicht reſpectirt wird, weil ſie eine willkührliche wäre. Eine ſolche Kirche aber wäre gebaut nicht auf einem Felſen, ſondern auf der Unnatürlichkeit, auf innerem Widerſpruch, auf Prinziplosigkeit. Eine ſolche Kirche würde eine Theorie aufſtellen, die in ewigem Kampfe läge mit der Praxis. Eine ſolche Kirche würde aus einer großartigen, ſelbſtſtändigen, ſich ſelbſt regierenden, geiſterbeherrſchenden Macht, zu einer elenden, unterthänigen, dienſtbaren Magd der weltlichen Tirannei, würde das Werkzeug der Büreaukratie, würde mit einem Worte das, was der Proteſtantismus iſt. Für den politiſchen Abſolutismus gibt es keine angenehmere und bequemere Kirche, als eine ſolche proteſtantiſche Zwittergeſtalt. Der Abſolutismus kann ſeiner Natur nach keine ſelbſtſtändige Macht im Staate neben ſich dulden, er wird deßhalb ſtets in katholiſchen Staaten ein Bündniß eingehen mit der kirchlichen Macht, in proteſtantiſchen aber wird er im Geheimen die katholiſche Kirche immer bekriegen, denn er fühlt ſie als einen Dorn in ſeinem Fleiſche, ſie iſt eine Macht, eine gewaltige Macht, mit der er, der proteſtantiſche Abſolutismus, nie ein aufrichtiges Bündniß eingehen kann. Darum kann dieſem proteſtantiſchen Abſolutismus gar nichts erwünſchter ſein, als wenn eine Secte ſich bildet, welche die Macht der katholiſchen Kirche unterminirt, welche die Macht der katholiſchen Prieſterſchaft bricht, ſelbſt aber wieder als Kirche ſich conſtituirt. Erwünſcht muß dem proteſtantiſchen Abſolutismus dieß ſein, denn jetzt nimmt der weltliche Herrſcher den Stuhl des heil. Vaters in Beſitz, jetzt wird der weltliche Herrſcher der oberſte Biſchof und an die Stelle der Prieſter kommen ſeine Amtmänner und Polizeidiener, die er nun Prediger oder Pfarrer zu nennen beliebt. Gar erwünſcht ſind dem proteſtantiſchen Abſolutismus dieſe königlichen Pfarr- und Dekanatämter, die in letzter Inſtanz unter dem Miniſter des Inneren, unter demſelben Miniſter ſtehen, der auch alle andern Polizeidiener unter ſich hat, die von demſelben Miniſter ernannt werden, der auch andere Polizeidiener ernennt, die von demſelben Miniſter im Diſciplinarwege entlaſſen werden können, der auch andere Polizeidiener abſetzt, die von demſelben Miniſter

ihre Existenz, ihren Lebensunterhalt erhalten, der auch andere Polizeidiener anstellt.

Ich will mich hierüber nicht weiter auslassen, eine besondere Betrachtung der Zustände des protestantischen Priesterthums mag diese Behauptungen weiter ausführen; soviel, das glaube ich bewiesen zu haben, soviel ist gewiß, daß damit die deutschkatholische Sache nicht abgethan ist, wenn man dem Papst den Gehorsam aufkündet und ein paar Dogmen den Abschied ertheilt. Wenn der Deutsch-Katholizismus nicht weiter geht, wenn er überhaupt nicht dem politischen Absolutismus den Weg abschneidet, seine Gemeindevorsteher zu seinen Werkzeugen zu machen, wenn die deutschkatholischen Gemeindevorsteher überhaupt nicht dem politischen Absolutismus unerreichbar gemacht werden, dann wäre es besser, man bliebe beim Papstthum, dann würde der Deutsch-Katholizismus zum neuen Fluche in unserm Vaterlande, denn er würde die Macht und den Einfluß der politischen Zwingherren vermehren. Wir haben bereits gesehen, daß da, wo der protestantische Absolutismus pfiffiger ist als anderswo, den Deutsch-Katholiken unter der Hand die Hindernisse weggeräumt werden, die man ihnen Anfangs, ehe man über sie in's Reine gekommen, in den Weg gelegt hatte. Protestantischen Regierungen, die viele Katholiken unter ihrer Obhut haben, kann nichts erwünschter sein, als wenn ihrem Erbfeind, der römischen Hierarchie, eine deutschkatholische Diversion gemacht wird. Darum seht Euch vor, damit Ihr nicht blindlings Eurem Untergang entgegenrennt, und in unschuldiger Einfalt und Schwärmerei das bewußtlose Werkzeug einer noch viel schändlicheren Macht werdet, als das Papstthum eine ist.

Zwar wird die Verfolgung nicht ausbleiben, wenn statt mit Fassung von Dogmen und dogmatischen Spitzfindigkeiten sich zu befassen, die Wirksamkeit der neuen Bewegung nur auf das practische Gebiet sich wendet; zwar wird der politische Absolutismus, wenn die Deutsch-Katholiken nicht gutwillig ihm sich in die Arme werfen, den Krieg ihnen ankündigen, er wird seine Polizeidiener und Schandarme gegen sie loslassen, allein dieß schadet nichts. — Polizei und Schandarme haben noch niemals in die Länge eine geistige Bewegung unterdrückt, wenn sie vom Zeitgeist beschützt war.

Wenn daher die deutschkatholische Bewegung unserer Zeit Befriedigung gewährt, dadurch, daß sie ihren Bedürfnissen entgegenkommt, wenn sie die Kraft der Reinheit ihrer Sache bewahrt, und sich vor Beimischung verderblicher Elemente hütet, dann wird keine Gewalt im Stande sein, sie zu unterdrücken. Dann, aber auch nur dann, wird sie eine welthistorische werden, eine für die Menschheit unberechenbare Bedeutung erhalten, und in kurzer Zeit eine innere und äußere Kraft und Stärke produziren, die jeden Widersacher in Achtung und Ehrfurcht erhalten wird.

Proteſtantismus und proteſtantiſche Prieſter im Lande der Amtsehre.

Ich habe mich im vorhergehenden Aufſatze über den Proteſtantismus geäußert in einer Weiſe, die einestheils eine weitere Ausführung rechtfertigen wird, während mir anderntheils Data zu Gebot ſtehen, die beſſer in einer eigenen Abhandlung als in dem Contexte der vorhergehenden ihre Stelle finden.

Zuvörderſt wird es wohl nöthig ſein, Einiges über den Proteſtantismus als Kirche zu ſagen, vielleicht iſt es ſchon anderswo geſagt, ich weiß es nicht, jedenfalls gehört es aber in den Zuſammenhang meiner Darſtellung und jedenfalls vor das Publicum in unſerer Zeit, wo die kirchlichen Angelegenheiten überhaupt ihre Erledigung zu finden ſcheinen. Nothwendig muß dabei von der katholiſchen Kirche ausgegangen werden, denn der Proteſtantismus iſt ihr Sohn, wenn auch vielleicht ihr natürlicher, und wider den Willen der Mutter zur Welt gekommen.

In dem vorigen Abſchnitte habe ich die Entwicklung der chriſtlichen Religion zur chriſtlichen Kirche weitläuftiger dargelegt und kann alſo darauf zurückweiſen. Hier nur noch einmal Folgendes:

Als die in dem Urchriſtenthum, wenn auch nur als Keime enthaltenen Glaubenselemente ſich mit dem Ausbreiten der neuen Religion weiter ausbildeten, und der Natur der Religion gemäß, als Ausdruck des religiöſen Gefühls der einzelnen Individuen, in verſchiedene Anſichten, Meinungen und Auffaſſungen auseinander gingen, wurde dadurch Veranlaſſung zu einem Kampfe gegeben, aus welchem die Kirche entſtand, zu einem Kampfe, durch welchen

eine bestimmte Glaubenslehre als allgemein geltendes Gesetz erhoben, in welchem sämmtliche einzelnen Glaubensansichten ihren Untergang fanden. Aus den dogmatischen Kämpfen der ersten Jahrhunderte, die ich gleichfalls im vorhergehenden Aufsatze berührte, ging nämlich eine Glaubenslehre hervor, welche sich die orthodoxe nannte. Diese Glaubenslehre war anfangs das Product theils zufälliger Umstände, theils äußerer Gewalt, auch vielfach bedingt durch die damaligen politischen Verhältnisse, und wurde später vollendet durch ein consequentes Weitergehen auf dem einmal betretenen Weg. Ein Dogma gebar, wie wir gesehen haben, das andere.

Vollendet wurde die Kirche, als sie in das jeder Religion unvermeidliche Stadium eintrat, wo sich die Religion mit der Staatsgewalt verbindet, und zur herrschenden, allein gültigen oder wenigstens privilegirten, zur Staatskirche erhoben wird. Als das Wesen und die Natur der Kirche im Gegensatz zur Religion bezeichnete ich den Zwang, den sie auf ihre Angehörigen ausübt, und vermöge dessen alle individuelle religiöse Freiheit in ihr untergehen muß, ich bezeichnete gegenüber der Religion, als innerlichen Bestimmung des Menschen, die Kirche als eine äußerliche Macht, welche herrscht, als einen Zwang, welcher unterdrückt. Eine innere Nothwendigkeit führt jede Kirche dahin. Die Kirche entsteht durch Unterdrückung des individuellen Glaubens, der individuellen Meinungen und Vorstellungen. Ebendeßhalb muß sie einen fortwährenden Zwang ausüben und mit der Staatsgewalt sich verbinden. Die Kirche stellt ferner Sätze auf, für welche sie unbedingte Anerkennung von Jedem fordert, und in Beziehung, auf welche sie Niemand den freien Gebrauch seiner Vernunft, die Anwendung seiner Freiheit gestattet. Ebendeßwegen mußte sie auch alle die Lehren von ihrer Unfehlbarkeit, von ihrer Infallibilität, von ihrer Göttlichkeit aufstellen, um dadurch den Rechtstitel für ihre einzelnen Satzungen, wie für die von ihr in Anspruch genommene absolute, ewige und unveränderliche Geltung zu gewinnen.

So wurde die Kirche nothwendig ein festes abgeschlossenes consequentes System, in welchem jeder einzelne Theil auf's innigste mit den andern und mit dem Ganzen verbunden ist, in welchem

auch das geringſte, unſcheinbarſte Sätzchen dieſelbe Wichtigkeit hat wie eine Hauptlehre, in welchem jeder einzelne Theil organiſch verwachſen iſt mit dem Ganzen, und das Ganze begründet und gebaut iſt auf jedem einzelnen Theile.

Handelt es ſich nun um Beurtheilung dieſer Kirche, ſo kommt ganz dasſelbe in Betracht, was bei der Kritik jeder geſchichtlich entſtandenen Erſcheinung zu berückſichtigen iſt. Jede Inſtitution, jeder wirklich gewordene Begriff iſt einer doppelten Kritik zu unterwerfen, einer abſoluten und einer relativen (materiellen und formellen). Jene entſcheidet, unabhängig, rückſichtslos, einzig und allein nach den Geſetzen der Vernunft, urtheilt über die Vernünftigkeit und Berechtigung der Idee an ſich, dieſe berückſichtigt das Beſtehende, fragt, ob der Begriff ſeiner Idee entſpricht, bekümmert ſich aber nicht weiter um deſſen abſolute Vernünftigkeit. Ich mache mich durch ein Beiſpiel klar. Bei der Beurtheilung der Rechtspflege entſcheidet die abſolute Kritik einfach über die Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit der Juſtizverwaltung durch bezahlte Richter, ſubſumirt dieſe unter die Geſetze der Vernunft, unter die kategoriſchen Anforderungen der Rechtsidee und ſagt ganz einfach, es gibt nur eine vernünftige Art der Rechtspflege, das iſt die durch Volksgerichte, die andere alſo, die mittelſt bezahlter Rechtsſprecher ausgeübt wird, hat keine vernünftige Berechtigung mehr. Wenn nun aber einmal das Inſtitut der beſoldeten Richter beſteht, und deſſen einzelne Zweige innerhalb des ganzen Siſtemes beurtheilt werden ſollen, ſo muß ſich die abſolute Kritik zurückziehen und es iſt dann nur noch die Frage, entſpricht z. B. das Collegium des Hofgerichts, oder entſpricht das Bezirksgericht der Idee des Gerichtsverfahrens, wie es bei dieſem oder jenem Volke exiſtirt? — Abſolut die Sache beurtheilt, würde die Frage verneinend beantwortet werden müſſen. — Wo ein natürliches, vernünftiges, volksthümliches Gerichtsweſen exiſtirt, da iſt ein Richtercollegium, beſtehend aus beſoldeten Rechtſprechern, ein Unſinn. Innerhalb des beſtehenden Siſtemes aber iſt das Daſein dieſer Inſtanzen ein — freilich relativ — berechtigtes, nothwendiges, unentbehrliches. — Eine Einrichtung, eine Idee, ein Siſtem kann daher ganz leicht aller vernünftigen Berechtigung entbehren, und doch muß jeder einzelne

Theil, jeder einzelne Begriff, jeder einzelne Satz innerhalb des Ganzen, als (relativ) berechtigt, vernünftig, nothwendig, consequent und unentbehrlich angesehen werden. Das Institut der bezahlten Richter ist unvernünftig und doch kann es innerhalb dieses Institutes wieder Einrichtungen geben, die als relativ nothwendig, unentbehrlich, vernünftig anzuerkennen sind, eben weil sie der Idee des ganzen Institutes entsprechen. — Auf die kathol. Kirche diese Sätze angewendet, wird sie vom Richterstuhle der absoluten Kritik aus, als Ganzes verurtheilt und ihr die Berechtigung abgesprochen werden müssen, eben weil die Idee der Kirche unvernünftig und mit dem Volkswohl, mit der Freiheit des menschlichen Geistes, mit der vernünftigen und natürlichen Verfassung des Staates unvereinbarlich ist. Trotz dem aber wird innerhalb dieser Kirche jeder einzelne Begriff, jede einzelne Einrichtung anzuerkennen sein, eben weil sie ihre Berechtigung in der Kirche haben, weil sie consequente Folgerungen aus der Idee der Kirche sind, weil sie in einem nothwendigen Zusammenhang mit der ganzen Anstalt, weil sie innerhalb der Kirche unentbehrlich sind. Die Wahrheit dieser Behauptung soll unten im Einzelnen weiter ausgeführt werden, hier nur beispielsweise die Ohrenbeichte. Sie ist an und für sich betrachtet ein absolut verwerfliches Institut, durchaus unvernünftig und heillos, innerhalb der Kirche aber ihr höchster Triumpf, vollkommen begründet, consequent und somit vernünftig.

Also von diesem Standpunct aus die katholische Kirche, ihre Lehren und Einrichtungen betrachtet, wird man für jede einzelne eine innere Nothwendigkeit und Berechtigung nicht in Abrede ziehen können, so lange das Allgemeine, die Kirche besteht. Wer die Prämisse anerkennt, muß auch die Consequenzen sich gefallen lassen. — Daraus folgt dann für eine Reformation, für eine Aenderung des Bestehenden der einzig richtige Weg von selbst.

Entweder muß man die katholische Kirche sammt ihrem ganzen Lehrsystem annehmen, oder man muß die ganze Anstalt verwerfen. — Ich habe dieß schon im vorigen Abschnitt auseinandergesetzt, und wiederhole es hier noch einmal, denn es ist wichtig für unsere Zeit.

Es ist im höchsten Grade inconsequent und nur vom Standpuncte einer ganz seichten prinziplosen und unlogischen Trivialität aus möglich, auf einzelne Lehren der katholischen Kirche die absolute Kritik anzuwenden, und sie anders als im Zusammenhang mit der ganzen Anstalt zu beurtheilen. Eine Reformation innerhalb der Kirche vornehmen zu wollen, ist unmöglich; es ist Unsinn, die Idee der Kirche stehen zu lassen, die Consequenzen derselben, die einzelnen Lehren und Institute aber zu verwerfen. Es ist Anmaßung, einen Theil der katholischen Lehrsätze schwinden zu lassen, weil sie der Vernunft widerstreben, den Rest aber zu behalten. Denn was in Beziehung auf den Theil erlaubt ist, muß auch für das Ganze gestattet sein. Wenn eine Lehre verworfen wird, weil sie nicht absolut vernünftig sei, so muß man auch alle übrigen verwerfen können, weil sie der Vernunft widerstreiten, denn der Vernunft widerstreiten alle Glaubenslehren, sintemal Glauben nichts Anders heißt, als die Vernunft nicht anwenden.

Ganz anders aber hat es der Protestantismus gemacht. Als nämlich die katholische Kirche ihrer Natur gemäß und nothgedrungen ihre sistematische Vernunftunterdrückung und Freiheitsvernichtung auf den höchsten Grad getrieben, da erhob sich gegen die Unnatur nach verschiedenen vergeblichen Versuchen im 16. Jahrhundert die beleidigte Menschheit in Masse und begann den Kampf gegen den unnatürlichen Druck. — Mit dem Erbfeinde der katholischen Kirche, mit der Vernunft, mit der Kritik alliirte sich der Protestantismus und eröffnete die Laufgräben gegen die Festung der Kirche, eroberte schnell einige Hauptpuncte, riß verschiedene Forts nieder und setzte sich endlich in Besitz eines großen Theiles des befestigten Platzes — Alles mit Hilfe seines Alliirten, der Vernunft oder genauer gesprochen der rücksichtslosen, absoluten Kritik.

Nachdem die Eroberung gemacht und der Besitz des Platzes gesichert, begann der Sieger sich häuslich einzurichten. — Mit Fug und Recht hätte man nun erwarten können, daß er die Verdienste seiner Mitstreiterin, die Verdienste der Vernunft, mit deren Hilfe und Beistand er obgesiegt hatte, gebührend würdigen und ihr es überlassen werde, die Verhältnisse in dem eroberten Theile des Platzes zu arrangiren. — Mit Fug und Recht konnte man ver-

langen, daß der Proteſtantismus in ſeinem Gebiete alle die Bollwerke, Caſematten und Zwangsanſtalten niederreißen werde, in welchen vordem die katholiſche Kirche die Freiheit und die Vernunft geknechtet und die Feſſeln des menſchlichen Geiſtes aufbewahrt hatte, mit Fug und Recht konnte man auf den Zinnen des Proteſtantismus das Banner der Freiheit erwarten. — Aber die Sache machte ſich ganz anders. — Kaum fühlte er ſich wohnlich, der Proteſtantismus, ſo fing er an, diejenigen Theile der Feſtung, die er nicht niedergeriſſen, ganz auf dieſelbe Weiſe wieder zu befeſtigen, wie ſeine Vorgängerin die katholiſche Kirche. — Rings um ſein Gebiet wurde die Mauer einer zweiten Kirche aufgeführt. Da ein Bollwerk gegen die Glaubensfreiheit errichtet, dort ein dogmatiſches Zeughaus erbaut und vor allem wieder ein zahlreiches Heer von gemietheten und beſoldeten Waffenknechten errichtet. Die gute Vernunft wurde auf halben Sold geſetzt und in Gnaden entlaſſen.

Ohne Bild geſprochen, heißt dieß nichts anderes, als der Proteſtantismus bekämpfte die Lehren der katholiſchen Staatskirche mit den Waffen und mit dem Rechte der Vernunft, der abſoluten Kritik und der Glaubensfreiheit, conſtituirte ſich aber, ſtatt dieſer vollkommen ihr Recht widerfahren zu laſſen, für den Reſt der Dogmen, die er theils übrig gelaſſen, theils neu aufgeſtellt hatte, ebenſo gut wieder als Kirche, wie die katholiſche für die ihrigen. An die Stelle der katholiſchen Unfehlbarkeit trat das augsburgiſche Bekenntniß und Luthers Souverainetät und einige Zeit nach der Reformation war die proteſtantiſche Orthodoxie und das proteſtantiſche Prieſtervolk ebenſo unduldſam, gewaltthätig und brutal, wie die katholiſche Hierarchie, nur bei weitem bornirter als dieſe.

Durch dieſe ſeine Stellung, dadurch, daß der Proteſtantismus für den Dogmenreſt, den er beibehielt, ſich wieder als Kirche conſtituirte, kam er aber in eine eigenthümliche Lage der Widernatürlichkeit und Inconſequenz. — Auf der einen Seite mußte er, eingedenk ſeines Urſprungs, Glaubens- und Gewiſſensfreiheit proclamiren, dadurch aber das Fundament jeder Kirche vernichten, auf der andern aber wurde er wieder zur Kirche, und mußte dadurch eben jene Freiheit wieder aufheben. Auf der einen Seite negirte

er Consequenzen und Theile des Sistems, weil sie mit der Vernunft unvereinbar, das Ganze aber, den Obersatz, aus welchem die Consequenzen entstehen, die Kirche, behielt er bei, ungeachtet auch sie vor der absoluten Kritik nicht besteht. Dieser innere Widerspruch, begründet, wie gesagt, in der Natur der Kirche und der Glaubensfreiheit, drückt dem Protestantismus den Stempel der Inconsequenz und inneren Unhaltbarkeit auf, an welcher er, wenn die daraus folgenden Consequenzen mit der Zeit mehr und mehr practisch zu Tage kommen, zu Grunde gehen muß.

Es ist ganz ungeheurer Widerspruch: der Theorie nach Glaubens- und Gewissensfreiheit und unbeschränkte Forschung, also Freiheit des individuellen religiösen Gefühls, in der Praxis aber Kirche, also allgemeines Gesetz für Alle, Zwang der Einzelnen, Vernichtung der Freiheit. Der Theorie nach muß es gestattet sein, unbeschränkt und frei seine Vernunft in Glaubenssachen zu gebrauchen, der Theorie nach muß es gestattet sein, die Lehrsätze der Kirche zu kritisiren, weil Luther sie auch kritisirte, muß es gestattet sein, die Lehrsätze eben dieses Luther zu kritisiren, weil er eben auch nur ein Mensch, und seine Ansicht keine infallible Autorität sein kann, in der Praxis aber soll das augsburgische Simbol gelten, in der Praxis soll die Meinung eines Mannes, Namens Luther, soll des Eislebener Bergmannssohnes Lehre göttliche Autorität, unumstößliche Geltung haben. Wahrhaftig! da war die katholische Kirche, welche die Unfehlbarkeit ihrer Dogmen auf den göttlichen Zimmermannssohn zurückführt, weit eher zur Infallibilität berechtigt, als wir Protestanten, die wir nicht weiter zurück können, als auf Luther und glauben sollen, was er zu dictiren für gut fand. In der That, es kann keine größere Unverschämtheit geben, als diese Forderung, die zwar im Protestantismus nicht direct ausgesprochen, aber offen daliegt, sobald man die Decke nur einigermaßen gelüftet.

Der Protestantismus ist ein würdiger Pendant zur constitutionellen Monarchie. In beiden dieselbe Prinziplosigkeit, derselbe unvereinbare Widerspruch zwischen Freiheit und Zwang, dort zwischen religiöser Freiheit und Kirche, hier zwischen bürgerlicher und dem Absolutismus. Beides Zwittergestalten, Halbheiten, Ueber-

gangsſtufen. Für beide gibt es nur zwei Möglichkeiten. Entweder vollſtändige Glaubensfreiheit, gänzliche Aufhebung der Staatskirche, oder conſequente Unterdrückung der Vernunft und der Glaubensfreiheit, ein folgerichtiges kirchliches Siſtem, in welchem aus einem Oberſatze alle einzelnen Mittelglieder entſpringen. — Entweder eine rechte Kirche oder gar keine. — Entweder vollſtändige ſtaatsbürgerliche Freiheit, vollſtändige Regierung des Volkes durch ſich ſelbſt, oder vollſtändiger Abſolutismus, vollſtändige Willenloſigkeit und Abhängigkeit der Einzelnen von einer außer dem Volke ſtehenden Regierung. Zu vereinigen ſind beide Extreme practiſch niemals. — In beiden Inſtituten wird das mächtigere Extrem das ſchwächere aufzehren. — Im Proteſtantismus wird in der Wirklichkeit die Glaubensfreiheit von der Kirche abſorbirt, in der ſogen. conſtitutionellen Monarchie frißt das Königthum die Volksſelbſtſtändigkeit auf und producirt jene curioſe Erſcheinung, die in unſern Tagen immer lächerlicher wird, ich meine den conſtitutionell ausgeſchmückten Abſolutismus der ſtets nur dinaſtiſche Intereſſen verfechtenden Regierungen.

Der Widerſpruch zwiſchen proteſtantiſcher Theorie und Praxis iſt aus allen Bewegungen erſichtlich, die ſeit ſeinem Urſprung innerhalb ſeiner Mauern entſtanden. Alle Erſcheinungen auf proteſtantiſchem Gebiete ſind auf dieſen Grund zurückzuführen, auf den Kampf zwiſchen proteſtantiſcher Theorie und Praxis, auf die Unmöglichkeit, unter den gegebenen proteſtantiſch-kirchlichen Verhältniſſen die Theorie in der Praxis zu realiſiren, auf den Zwieſpalt und Urbegriffsfeindſchaft zwiſchen Glaubensfreiheit und Kirche. — Die proteſtantiſche Orthodoxie, wie ſie nach der Reformation durch proteſtantiſche Theologen betrieben wurde, was war ſie anders, als ein Kampf der proteſtantiſchen Kirche mit der proteſtantiſchen Glaubensfreiheit? Was war ſie anders, als ein Ausfluß des einen Elements, ein Beſtreben der Kirche, Einhalt zu thun der Entwicklung, welche von dem andern Urbeſtandtheil, von der Glaubensfreiheit ausging? Was war ſie anders, als eine Reaction der Kirche gegen die proteſtantiſche Filoſofie? — Der Pietismus, in ſeiner ſpätern Ausbildung, in ſeiner heutigen Geſtalt, nichts anders als proteſtantiſcher Jeſuitismus, iſt er nicht ein

Sohn der protestantischen Kirche, ein Schooßkind des protestantischen Klerus, durch welches dieser als Hierarchie sich bewußt wird, womit er die Filosofie, Tochter der protestantischen Glaubensfreiheit vom Leibe sich halten will, weil die Schöne den protestantischen Kirchenangehörigen, den protestantischen Simbolgläubigen die Köpfe verrückt, die Oberhirten, die Pastores lächerlich macht und vor der Gemeinde prostituirt, weil sie den Leuten in die Ohren flüstert, was eigentlich des Pudels Kern sei. Der Gustav-Adolfsverein, was ist er anders, als ein, wenn auch sich selbst unbewußtes Zuückgehen aus der protestantischen Zerrissenheit zur kirchlichen Einheit, ein dunkler Drang, ausgehend vom kirchlichen Elemente und zurückdrängend auf die Idee der Kirche. — Dagegen die Bewegung der Lichtfreunde nichts anderes, als ein Erzeugniß der protestantischen Theorie, der Glaubensfreiheit, eine Erinnerung an die Entstehung des Protestantismus, ein Zurückgehen auf die erste und ursprüngliche Natur der Reformation, eine Reaction des einen protestantischen Grundbestandtheils gegen den andern, eine Reaction der Glaubensfreiheit gegen die Kirche.

Man sieht also, die ganze Stellung des Protestantismus, als eine sich selbst widersprechende, an inneren Widersprüchen laborirende, auf Prinziplosigkeit gebaute Erscheinung, ist eine unhaltbare. — Zwei ewig nie vereinbarliche Elemente in einen Organismus gebannt, streiten im Schooße desselben mit einander. Kirche und Freiheit, Rationalismus und Dogma zum unnatürlichen Bunde vereinigt, kämpfen mit einander und wenn auch der Kampf dieser feindlichen, diametralisch einander entgegengesetzten Kräfte bisher auch nur in kleineren Kreisen geführt wurde, so droht er jetzt allgemein zu werden, bereits hat er die Masse des Volkes ergriffen und so ist an Frieden nimmer zu denken, die Entscheidung muß kommen. Wie wird die Krise sich enden?

Auf diese Frage gibt es nur zwei Antworten. Entweder siegt die Kirche oder die Glaubensfreiheit. — Entweder wird ein vollständiges protestantisches Kalifat errichtet, und die religiöse Freiheit des Einzelnen in die Zwangsjacke der Kirche eingeschnürt, oder löst der auf den Schwingen des modernen Denkens daher

brauſende Zeitgeiſt, der Volksgeiſt, mit allen übrigen auch die Feſſel des vorgeſchriebenen Glaubens. — Entweder ſiegt der Abſolutismus, als kirchlicher und politiſcher in einander verſchmelzend, oder weht das Banner der Freiheit in der Kirche, wie in dem Staate. — Entweder verbindet ſich die himmliſche Zwangsanſtalt auch mit der irdiſchen und die Herren von Gottes Gnaden treten auch an Gottes Stelle, Cabinetsbefehle reguliren nicht blos das Denken, ſondern auch den Glauben der allerunterthänigſten Unterthanen, die Religion wird uniformirt; oder aber verſchwinden die Dogmen der Kirche mit den Sätzen des Staatsrechts, theilen die Altäre daſſelbe Schickſal mit den Kronen, werden die Unterthanen der Kirche frei mit den Unterthanen der Könige, wenn einſt der Gedanke zur Wirklichkeit wird, daß jede Macht im Staate, die das Volk nicht in der Gewalt hat, Abſolutismus iſt, Despotie, wenn einſt die Neuzeit Gericht hält über die Ueberreſte des Mittelalters und alles „Angeſtammte“ vernichtet, was nicht vom Volk ſtammt, nicht wurzelt in der Freiheit des Volkes und unverträglich iſt mit der Würde, der Freiheit des Volkes und der Rechtsgleichheit aller Einzelnen. Wird das Entweder ſiegen oder das Oder? Wird aus dem bis jetzt reinen Ideenkampfe das reine Königthum und die Kirche als Siegerin hervorgehen, oder das freie Bürgerthum und die Religion? Wird das Volk ſiegen oder die Einzelnen, die man bis jetzt noch an der Feſſel des politiſchen und religiöſen Zwanges gegängelt? Die Antwort liegt in der Antitheſe dieſer Fragen. Da iſt der Sieg, wo die Macht iſt, nicht aber da, wo die Gewalt. Wann aber wird wohl die Endſchlacht geſchlagen, wann wohl die Kriſe beendigt? Dann fällt die Frucht vom Baume, wenn ſie reif iſt. Dann kommt die Umwandlung, wenn die Maſſe ſelbſtbewußt wird, wenn die neue Idee unter der Menge Boden gewinnt. Die Bewegung der Lichtfreunde und der Deutſch-Katholiken iſt das Vorſpiel dazu, ſie wird die Gegenſätze zum Kampfe führen, aus welchem der Stärkere als Sieger hervorgehen wird. — Wir ſtehen am Vorabend einer welthiſtoriſchen Revolution, durch welche die Menſchheit von allen unnatürlichen, von fremder Gewalt ihr angelegten Banden ſich losreißen wird. — — Gehen wir nun nach dieſer

vorläufigen allgemeineren Darſtellung zur Hauptaufgabe dieſes Abſchnittes über.

Der innere Widerſpruch, die Prinziploſigkeit und Halbheit des Proteſtantismus zeigt ſich vornehmlich darin, daß er gewiſſe Einrichtungen, die, weil ſie folgerichtige Conſequenzen aus dem Begriffe der Kirche, nur vernünftig ſind in der Form, wie die katholiſche Kirche ſie hat, ſich zurecht machte und ſeinen inconſequenten trivialen Vorſtellungen anpaßte. Vornehmlich trifft dieß beim proteſtantiſchen Prieſterthum zu. — Der Proteſtantismus hat keine Prieſter im Sinne der katholiſchen Kirche. Er hat keine Prieſter, welche Gefäße ſind des heiligen Geiſtes, Werkzeuge und Träger des göttlichen Willens, welche Vermittler ſind zwiſchen der Gemeinde und der Gottheit, welche der Kanal ſind, durch welchen dieſe mit jener communizirt. Solche Prieſter hat der Proteſtantismus keine, denn er hat in dem erſten Anlauf, den er genommen, die Abſurdität und Widernatürlichkeit dieſes Prieſterbegriffes erkennend, die katholiſchen Prieſter ihrer Uebermenſchlichkeit, ihrer Weihe entkleidet, ihres Oberhauptes beraubt, verheurathet und ſie zu bloßen Religionsbeamten, Predigern und Seelſorgern degradirt.

Wenn nun aber einmal innerhalb einer Religionsgeſellſchaft Perſonen exiſtiren, deren ausſchließlicher Beruf es iſt, die religiöſen Angelegenheiten zu verwalten, wenn einmal eine Kirche exiſtirt, eine Anſtalt, die z. B. ihren Glaubenslehren göttliche Autorität und Abſtammung vindizirt, und dieſe Lehren durch ihre Diener verwalten läßt, ſo können dieſe nur in der Geſtalt von Prieſtern, und nur als ſolche Prieſter auftreten, wie die katholiſche Kirche ſie hat. Sie müſſen nothwendig als vom Geiſt Gottes Inſpirirte, als außerhalb und über der Gemeinde ſtehend aufgefaßt werden, ſonſt fehlt ihnen die Grundlage, ſonſt fehlt ihnen die Berechtigung ihrer Stellung. Der katholiſche Prieſter hat ſeine Berechtigung in der Kirche, und in der übernatürlichen Stellung, die ihm die Kirche, kraft ihrer Lehre, zu welcher ſie als Kirche das Recht hat, anweiſt. Die proteſtantiſchen Prediger und Pfarrer aber ſind Menſchen, wie andere Gemeindemitglieder auch, und haben als ſolche keine andere Natur, keine höhere Weihe, als jedes andere

Glied der Genoſſenſchaft. Dieſer Unterſchied zwiſchen katholiſchem Prieſter und proteſtantiſchem Pfarrer tritt hauptſächlich in ihrer beiderſeitigen practiſchen Stellung hervor. — Während in der katholiſchen Kirche die Individualität des Prieſters gänzlich abſorbirt und in den Hintergrund gedrängt wird, während die Perſönlichkeit des katholiſchen Prieſters ganz und gar nicht in Betracht kommt, iſt im Proteſtantismus auf dieſe, auf die Individualität des Predigers, oder Pfarrers Alles geſtellt. Der proteſtantiſche Pfarrer als Lehrer und Seelſorger hat nur ſoviel Werth, Würde und Berechtigung, als er für ſeine Perſon für ſich zu erwerben verſteht. Nur der geiſtreiche Prediger, nur der ſittliche reine Seelſorger, der durch ſein Beiſpiel und ſeinen Wandel der Gemeinde voranleuchtet, hat Anſpruch auf Achtung, löſt ſeine Aufgabe, erfüllt ſeine Beſtimmuug. Im Katholizismus tritt die Kirche für jeden einzelnen Prieſter ein, im Katholizismus wird durch die Weihe die Individualität des einzelnen Prieſters gänzlich indifferent, der Prieſter iſt der Kanal, durch welchen die Kirche ihre Bekenner mit der Gottheit vermittelt. — Vom Standpuncte der abſoluten Kritik aus betrachtet iſt nun natürlich ein ſolcher Prieſterbegriff abſolut zu verwerfen, denn er hebt die Menſchennatur eines Menſchen auf und macht den Prieſter zu einem über- oder unmenſchlichen Weſen, allein wenn einmal eine Kirche exiſtirt, ſo iſt er eine nothwendige, folgerichtige, unentbehrliche Conſequenz. Durch die Stellung, welche der Proteſtantismus ſeinen Prieſtern anweiſt, durch die Art und Weiſe, wie der Proteſtantismus ſeinen Prieſterbegriff auffaßt, wird die Hauptſache dem Zufall anheimgegeben, dem blinden Ungefähr überlaſſen. Das religiöſe Wohl der Gemeinde hängt in der proteſtantiſchen Kirche davon ab, ob zufällig der Pfarrer A. ein gutes Rednertalent, oder ob der Pfarrer B. keine unſittliche Neigungen, oder ob der Pfarrer C. moraliſche Kraft genug hat, ſeines Herzens Gelüſte zu bändigen, oder ob der Pfarrer D. nicht mit einem ſtarken Geſchlechtstrieb behaftet, oder ob der Pfarrer E. nicht mit dem Laſter der Trunkſucht erfüllt iſt. Iſt dieß alles nun zufällig nicht der Fall, ſo bekommt die Gemeinde einen ſchlechten Prediger, einen demoraliſirten Seel-

ſorger, einen leichtſinnigen Pfarrer, einen Wollüſtling, einen Trunkenbold als Hirten.

Aus dieſen Beiſpielen erhellt zur Genüge die widerſinnige Stellung eines proteſtantiſchen Pfarrers. — Es iſt Unſinn, Perſonen ein Amt beizulegen, deſſen Ausübung in allgemein menſchlichen Thätigkeiten beſteht. Es iſt widerſinnig, dasjenige als beſondere Aufgabe einzelner Menſchen hinzuſtellen, was allgemeine Forderung der Moral und der Sittlichkeit für Jedermann iſt. Es iſt abſurd, den Gehorſam gegen das Sittengeſetz, die Befolgung der Geſetze der Moral zu einem Amte, zu einer äußerlichen Function und zur Nahrungsquelle für die damit Beauftragten zu machen. Es iſt Unſinn, Perſonen aufzuſtellen, deren Beruf es iſt, eine gute Rednergabe zu beſitzen, deren Amt es iſt, moraliſch zu leben, deren Handwerk es iſt, einen ſittlichen Charakter zu haben. Wenn nun zufällig der liebe Mann die nothwendigen Eigenſchaften nicht hat, ſo iſt eben in Gottes Namen die Gemeinde betrogen, der ganze Zweck des proteſtantiſchen Prieſters verfehlt, und ändern läßt ſich die Sache nicht, da der Pfarrcandidat von ſeiner Individualität und Sittlichkeit keine Probe ablegen kann und der unbrauchbare Pfarrer auf keine andere Weiſe ſein Brod zu verdienen gelernt hat, auf's Predigen, auf's Seelſorgen als ſeinen Nahrungszweig angewieſen iſt.

In der katholiſchen Kirche iſt dieß, wie geſagt, ganz anders. Sie hat wohlweislich erkannt, daß wenn einmal eine Kirche da iſt, dieſe nur durch die Prieſter beſtehen kann. Damit nun aber der Menſch niemals den Prieſter überwiege, damit die Kirche durch den Prieſter niemals proſtituirt werde, ertheilt ſie dieſem die Weihe und hebt damit ſeine Menſchennatur vollſtändig auf, ſo daß dieſe beim katholiſchen Prieſter weiter gar nicht in Betracht kommt, für ſeine amtliche Stellung alſo ganz einflußlos und irrelevant iſt. — Das iſt ein Stück von der bewundernswerthen Conſequenz der katholiſchen Kirche, von dem feinen Scharfſinn, womit ſie ihr Syſtem errichtete, ſo daß alle ihre Lehren und Inſtitute ihre vollkommenſte Berechtigung innerhalb ihres Begriffes bekommen.

Der Proteſtantismus dagegen, wie er eine Kirche mit Glaubensfreiheit geſchaffen, ſo ſchafft er Prieſter mit Menſchennatur, die

nicht nur an und für ſich in einer unvernünftigen Stellung, ſondern auch innerhalb des eigenen Begriffes mit ſich ſelbſt in ewigem Widerſpruch ſind und ſein müſſen. Wie in Beziehung auf die proteſtantiſche Kirche Theorie und Praxis in ewigem Hader ſich feindlich gegenüber befinden, weil man den Unſinn beging, Glaubens- und Gewiſſensfreiheit neben der Kirche aufzuſtellen, ſo iſt die Stellung des proteſtantiſchen Pfarrers innerhalb des eigenen Begriffs eine ſich ſelbſt widerſprechende, weil man das Unmögliche verſuchte, weil man in ihm den Prieſter mit dem Menſchen gepaart, und ſo die Möglichkeit geſchaffen, daß der letztere den erſteren überwiegt und die Wirkſamkeit des Prieſters von der zufälligen Beſchaffenheit des Menſchen aufgehoben werden kann. Ein dunkles Gefühl von der Natur und dem Weſen, von der Unmenſchlichkeit des Prieſters drängt indeß auch die proteſtantiſchen Gemeinden, von ihren Prieſtern eine gewiſſe Asceſe, eine Enthaltſamkeit von gewiſſen rein menſchlichen Genüſſen und Vergnügungen zu verlangen. Was dem gewöhnlichen Menſchen, ja, was dem weltlichen Beamten erlaubt, oder wenigſtens nicht verboten iſt, das iſt für den Religionsbeamten ein Verbrechen, welches ſogar ſeine Entlaſſung nach ſich führen kann. — Ein proteſtantiſcher Prieſter ſoll keine öffentlichen Tanzbeluſtigungen, darf in manchen Städten nicht einmal das Theater beſuchen, wird caſſirt, wenn er ein unehliches Kind zeugt. Warum? weil er eine unmenſchliche Stellung, ein widernatürliches Amt bekleidet, womit ſich natürliche, menſchliche Genüſſe und Situationen nicht vertragen. In der That, es iſt ſehr bezeichnend auch für die Stellung eines proteſtantiſchen Prieſters, daß die Ausübung eines ſo natürlichen und menſchlichen Actes, daß die Zeugung eines menſchlichen Weſens ihn zu ſeinem Amte untüchtig macht. — Die verſchiedene Wirkſamkeit, welche die katholiſche und proteſtantiſche Kirche ihren Prieſtern anweiſt, trägt natürlich das Ihrige zu dem gedachten Widerſpruch bei. — In der katholiſchen Kirche iſt der Prieſter das Gefäß, durch welches die Gemeinde die magiſche, übernatürliche Kraft der Kirche erhält, dieſe muß zu allen Zeiten und aller Orten ganz gleich und auf dieſelbe Weiſe auf die Gemeinde herabſtrömen, denn ſie iſt unabhängig von dem Gefäß, durch welches dieſe Strömung bewirkt wird.

Die Wirksamkeit der katholischen Kirche ist daher zu allen Zeiten dieselbe und gleich stark. — Anders im Protestantismus. — Da Hauptgeschäft des Priesters besteht hier im Reden halten, auch „Erbauen“ genannt, im Seelsorgen, gutes Beispiel geben, gottseligen Wandel führen; also in lauter Beschäftigungen, die vom Zufalle, von der zufälligen Beschaffenheit Dessen, dem sie obliegen, abhängig sind. — Abermalen die Inconsequenz des Protestantismus, seine ganz unhaltbare Auffassung der kirchlichen Institutionen, seine unverstandene halbe Reformerei, in welcher er die Betise begeht, Priester zu schaffen, die allgemein menschliche Thätigkeiten von Amtswegen, also als etwas Besonderes, betreiben.

Aber weiter zu den übrigen Verhältnissen der protestantischen Priester.

Der Protestantismus hat dem Papstthum, der katholischen Hierarchie den Krieg an- und den Gehorsam aufgekündet. Er that Recht daran, denn solange eine unvolksthümliche Priesterkaste vorhanden, ist der Fluch der Unfreiheit auf einem Volke gelagert. Vor dem gesunden Menschenverstande, vor der Vernunft und im Interesse der Freiheit und des Volkswohls und Volksglücks kann eine selbstständige Priesterkaste niemals bestehen. Priester sind eine Landplage, die gebornen und geschwornen Feinde jeglicher Freiheit und selbstständigen Bewegung. — Wo ein Priester hintritt, wächst kein Gras mehr, wo Priester herrschen, erstarrt der Hauch des Lebens, erlöscht das Licht, entsteht geistige Nacht, ein Stillstand, eine geistige Versumpfung, in welcher keine andere Bewegung wahrnehmbar, als Befehl und Gehorsam, in welcher Dummheit zum Volkszweck gemacht wird. Allein eine andere Frage ist es, ob die Hierarchie ihre Berechtigung in dem Begriffe der Kirche hat, ob sie eine nothwendige und vernünftige Consequenz der Kirche ist, und ob eine Kirche bestehen kann, auch ohne Hierarchie?

Die Kirche ist eine Anstalt, in welcher die religiöse Freiheit des Einzelnen aufgeht in dem Gesetze, das für Alle als allein gültige Norm aufgestellt wird. Die Kirche ist eine Macht, welche über ihre Angehörigen herrscht. Als solche braucht sie nothwendig gewisse Beamte, durch welche sie repräsentirt wird, welche ihr Interesse aufrecht erhalten, die Untergebenen im Gehorsam erhalten,

und die angeblich von Gott ſtammende, alſo unfehlbare Lehre fortpflanzen und verkünden; die Kirche kann nicht beſtehen ohne Prieſter, das Lebenselement der Kirche iſt zunächſt die Prieſterſchaft. Jede Macht aber, die nicht ſelbſtſtändig iſt, wird einer andern unterthan; jede Macht, die nicht Selbſtzwecke verfolgt, wird zum Werkzeug einer andern. Die Prieſterſchaft muß daher als eine über der Gemeinde ſtehende Macht ſelbſtſtändig ſein, d. h. ſich ſelbſt regieren, ein eigenes Oberhaupt haben, ſonſt wird ſie die Dienſtmagd einer außer ihr ſtehenden Herrſchaft. Da die Kirche die göttliche Lehre tradirt, alſo unfehlbar iſt, alſo jede individuelle Zuthat abhalten, alſo immer und ewig eine und dieſelbe Lehre verkünden muß, ſo folgt daraus von ſelbſt, daß das Oberhaupt der Kirche ein unumſchränktes, ein abſolutes ſei, deſſen Ausſpruch unfehlbar, deſſen Befehl unbedingt zu gehorchen. — Aus der abſolutiſtiſchen Natur dieſes Oberhauptes folgt von ſelbſt die unbedingte Unterwerfung aller unter ihm ſtehenden Diener, daraus folgt von ſelbſt die büreaukratiſche Gliederung der Prieſterſchaft, wie ſie in der katholiſchen Kirche beſteht. Die katholiſche Hierarchie iſt ein ebenſo folgerichtiges Inſtitut aus dem Begriffe der Kirche, als alle ihre übrigen Einrichtungen. Eine Kirche, welche unmittelbar göttliche Lehre, göttlichen Willen verkündet, den Geiſt Gottes mittheilt, muß eine wohl gegliederte, gänzlich unterwürfige, willenloſe Prieſterſchaft haben, denn dem heiligen Geiſt gegenüber, dem göttlichen Willen gegenüber hört die menſchliche Selbſtſtändigkeit auf. Ebenſo muß eine Macht, welche ſelbſtſtändig ſein, welche nicht in die Gewalt einer andern gerathen, nicht das Werkzeug eines fremden Willens werden will, ſich ſelbſt regieren, Autonomie haben, ſonſt hört ſie auf eine ſelbſtſtändige Macht zu ſein. — Alles dieß beweiſt die Nothwendigkeit einer wohlgegliederten Hierarchie für eine Kirche, Alles dieß beweiſt die Nothwendigkeit des Papſtthums ſammt Zubehör, wenn einmal eine Kirche exiſtirt.

Nun kommt aber der Proteſtantismus, gibt dem heil. Vater den Abſchied, kündet dem römiſchen Oberprieſter den Gehorſam auf, — läßt aber ganz ruhig dabei die Kirche, ganz ungenirt auch die übrigen Prieſter ſtehen. Da ſteht er nun der bedaurungswürdige Prieſterrumpf ohne Kopf, da ſtehen ſie nun die proteſtanti-

schen Religionsbeamten und haben kein Oberhaupt, sind herrenlos. Glücklicherweise kommt aber des Weges daher der politische Absolutismus, sieht das Zwittergeschöpf der protestantischen Priesterschaft, die nach unten gegen das Volk hin die priesterliche Macht und den Einfluß der Seelsorger noch haben, erklärt die Leute für gute Prise, setzt sich selbst die dreifache Krone auf's Haupt und macht den allergnädigsten Landesvater zum obersten Landesbischof. Nun hat die protestantische Kirche, oder vielmehr die verschiedenen königlichen und großherzoglichen, herzoglichen und fürstlichen Kirchen wieder ein Oberhaupt, oder vielmehr ihre Oberhäupter, nun wissen die Herrn Pfarrer wieder, wem sie gehören. — Zwar die Selbstständigkeit der Hierarchie ist gebrochen, die Selbstständigkeit der Kirche ist dahin, die Autonomie ist fort, es gibt keinen Papst mehr, allein, mag die katholische Kirche als absolutistische Macht noch so verwerflich sein, sie ist doch eine selbstständige Macht, sie ist doch ehrfurchtgebietend, sie ist doch großartig, die protestantische Kirche aber ist die Magd der weltlichen Herrschaft. — Aus der Kirche wird durch den Protestantismus eine vollständige Polizeianstalt. Die protestantischen Pfarrer sind nichts anders, als königliche und großherzogliche Diener, wie die andern Staatsdiener auch, die ganze Kirche erhält eine Amtsstubeneinrichtung, und wird gerade so verächtlich, als die katholische hassenswerth. — Ja er ist, wie gesagt, für den politischen Absolutismus eine bequeme Einrichtung, dieser Protestantismus. Auf der einen Seite nach unten, gegen das Volk zu, Kirche mit Priestern und Priestereinfluß auf's Volk, nach oben kopflos ohne eigenes Oberhaupt und deßhalb unter dem Ministerium des Innern zur beliebigen Verfügung uud Benützung. — Die katholische Kirche muß in der politischen Herrschaft stets als ebenbürtige Macht anerkannt werden, mit welcher er sich verbündet, die protestantische aber als Magd, welche sie zu ihren Diensten verwendet. Zwischen der Büreaukratie der Staatsdiener und zwischen der Büreaukratie der Kirchendiener ist nur der Unterschied der Beschäftigung. — Protestantische Kirchendiener werden vom absolutistischen Staatsoberhaupt ernannt, wie die Statsdiener auch, bekleiden ein königliches Amt, wie die übrigen Diener auch, üben im Namen des Königs dieses Amt

aus, wie die übrigen Diener auch. — Im Namen des Königs taufen sie also die Leute in's Christenthum, predigen sie sie in's Himmelreich hinein, copuliren sie, reichen ihnen im Namen des Königs den Leib und das Blut Christi, predigen im Namen des Königs das Wort Gottes. — Die kirchlichen Diener legen der politischen Herrschaft ihre Examina ab, wie die Staatsdiener auch, sie schwören dem allergnädigsten Landesfürsten Treue und Gehorsam, wie die Staatsdiener auch, bekommen Lohn, Besoldung, Pension, wie die Staatsdiener auch, werden angestellt und befördert, wie die Staatsdiener auch, haben Ober- und Unterämter, wie die Staatsdiener auch, haben Beiberichte, Amtszimmer, Canzleien, Acten, geheime Conduitenlisten, Denunziation und Angeberei, wie die Staatsdiener auch. — Die kirchlichen Diener, wenn sie heurathen wollen, müssen sie von der vorgesetzten Behörde Erlaubniß einholen, wie die Staatsdiener auch. — Die kirchlichen Diener haben eine Amtsgewalt, eine Amtsehre, wie die Staatsdiener auch; kurz, zwischen der weltlichen Bureaukratie und der geistlichen, zwischen der politischen Dienerschaft und der kirchlichen, besteht nur der Unterschied, daß jene durch Gewalt, Polizei, Schandarmuth und Gefängniß, diese aber durch Benützung des religiösen Gefühls im Volke das Bestehende aufrecht erhält.

Nicht wahr, das lautet anders, als im Urchristenthum? Ja wahrhaftig, wenn der edle Nazarener, an dessen Namen das Christenthum geknüpft wird, hätte voraussehen können, wie seine Lehre verunstaltet, besudelt und zur Fessel der Völkerfreiheit gemacht werden würde, wahrhaftig, er hätte eher Hand an sich selbst gelegt, als daß er am Kreuze gestorben wäre, um protestantische, Pfarr- und Decanatämter, Consistorialräthe und Prälaten in's Dasein zu rufen.

Woher stammt auch diese Widernatürlichkeit wieder, daß Prediger und Seelsorger, daß Religionsverwalter und Pfarrer fürstliche Diener geworden, woher stammt auch diese verächtliche Stellung der protestantischen Kirche, welche die Oberaufsicht über den Glauben in die Hände der in evangelicis beauftragten Minister legt? Aus jener Prinziplosigkeit und Halbheit, womit der Protestantismus Alles betreibt, daraus, daß er das Papstthum aufhob, die Kirche aber stehen ließ, daraus, daß er Priester, unvolksthümliche Priester

139074B

belieſs, ihr Oberhaupt aber abſetzte, ſo daß ſie nothwendig und unmittelbar der politiſchen Gewalt in die Hände geführt werden mußten. — Abermals entweder katholiſche Kirche oder gar keine, abermals entweder Papſtthum und Hierarchie, oder gar keine Prieſter. — Halbheit führt zur Unnatur und Unvernunft innerhalb des eigenen Begriffes und iſt nur im Stande, eine Carrikatur zu erſchaffen. — Die römiſche Hierarchie iſt haſſenswerth, der proteſtantiſche Klerus aber verächtlich. Was iſt denn aber ſo gar Verächtliches an dieſer Stellung des Proteſtantismus? höre ich fragen. Nichts iſt verächtlicher, als der Bediente eines Despoten, denn der Diener der abſoluten Macht iſt das Werkzeug, durch welches unmittelbar die Volksfreiheit vernichtet wird, das Werkzeug, in welches eine unſittliche Macht ihren Willen hineinlegt, um es für ihre Zwecke und Intereſſen zu benützen. — Zenſoren und proteſtantiſche Prieſter haben ein und denſelben Gebieter. — Die Früchte dieſer unwürdigen Stellung des proteſtantiſchen Clerus fangen übrigens an, immer mehr zu Tage zu kommen. — Wislizenus wird für einen meineidigen Prieſter erklärt, und in gerichtliche Unterſuchung gezogen, weil er es gewagt, die proteſtantiſche Glaubensfreiheit in Anſpruch zu nehmen und anders zu denken, als der „mächtige Herr", der allergnädigſte Landesvater, als oberſter Landesbiſchof zu erlauben für gut fand. — Uhlig wird wie ein Vagabund in ſeine Gemeinde confinirt, um ihn von einer Communication mit Gleichgeſinnten und der Mittheilung einer religiöſen Anſicht abzuhalten, die nicht königlich preußiſche Uniform trägt. — Wodurch iſt dieß möglich gemacht? Wodurch anders, als weil Wislizenus und Uhlig königliche Diener, königliche Religionsbeamte ſind, die nur nach vorgeſchriebener Inſtruction ſeelſorgen ſollen. Was in aller Welt hat die Polizei darnach zu fragen, wie einer glaubt? Was in aller Welt hat der Staat mit der Religion zu ſchaffen, mit dem religiöſen Gefühle des Einzelnen? Zwar meinen gewiſſe Leute, Trennung der Kirche vom Staate müßte die letztere in's Verderben und eine unendliche Zerſplitterung in Secten und Parthien herbeiführen, müßte einen nordamerikaniſchen Zuſtand herbeiführen. Zwar meinen gewiſſe Leute, auch die deutſchkatholiſche Bewegung ſollte ſich unter der

Aegide der Staatsgewalt fortentwickeln, und allmählig eine Verschmelzung der Confessionen, eine deutsche Nationalkirche herbeiführen. Alle Gefahr könne beseitigt werden, wenn die Wahl der Priester in die Hände der Gemeinde gelegt werde. — Diese Nationalkirche müßte aber jedenfalls eine Nationalstaatskirche werden, denn eine Kirche ist nur als Staatskirche denkbar, ohne Anerkennung von der Staatsgewalt und Beziehung auf sie ist keine Kirche, ist nur Religionsgesellschaft, Sectenverein möglich. Ich habe aber, abgesehen davon, daß eine absolutistische Staatsgewalt alles entweiht, was sie berührt, und freiwillig nie ihre Stellung aufgibt, abgesehen also davon, daß eine politische Revolution vorhergehen müßte, ehe die Staatsgewalt ohne Gefahr eine Kirche protegiren könnte, abgesehen davon, habe ich bereits auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die Kirche, als eine äußere Macht, als eine Anstalt, die unvolksthümlichen Zwang übt, in allen Fällen zu negiren, habe nachgewiesen, daß die Reinheit und Integrität der Religion ausschließliche Priester, besoldete Religionsbeamte, Seelsorger von Amtswegen niemals erträgt, habe also nachgewiesen, daß die Idee der Religionsfreiheit ebenso wenig eine Nationalkirche, als eine Nationalstaatskirche erträgt. — Die Natur der Religion, als die moralische Bestimmung des Menschen, je nach der Individualität des Einzelnen, duldet keine Priester, die ausschließlich Religionsbeamte sind, duldet keine Kirche als allgemeine, Alle umfassende Anstalt, die das innerliche religiöse Gefühl des Einzelnen in äußere Gesetze einzwängt, sie erträgt nur Secten und Gemeindevorsteher, die als Privatpersonen die religiösen Gebräuche vornehmen, welche das Bedürfniß der einzelnen Gemeinden nothwendig macht. Darum ist auch das protestantische Concil zu Berlin eine total verfehlte Speculation, — verfehlt, weil sich Priester herausnehmen über Herzensangelegenheiten der Einzelnen zu verfügen, verfehlt also, weil dem individuellen religiösen Gefühle außer ihm gemachte Bestimmungen aufgedrungen, weil also die religiösen Angelegenheiten der Gemeinden von einer außer ihnen stehenden Macht arrangirt werden. Wer gibt denn diesen Consistorialräthen und Hofpredigern das Recht, auf diesem Concile Anordnungen zu treffen, die nachher als religiöse Gesetze gelten sollen?

Und womit wird die Verbindlichkeit für die Gemeinden begründet, diesen Anordnungen Folge zu leisten? Das ist kirchlicher Absolutismus, meine Herren Abgeordneten des Berliner Concils, Alles was Sie dort treiben und beschließen!

Sehen wir zu einem andern Verhältnisse der protestantischen Priester. — Der katholische Priester lebt ehelos, lebt freiwillig wie ein Castrat. Eine Unnatur und Widernatur dieß, wie nicht leicht eine andere — und vom Standpuncte der absoluten Kritik aus ohne Weiteres zu verwerfen, aber innerhalb einer Kirche vollständig gerechtfertigt. Der Priester der katholischen Kirche ist vollständig entmenschlicht, zu einem un- und übermenschlichen Wesen, zu einem Canal gemacht, durch welchen der heilige Geist auf die Gemeinde herabfließt. — Ein solches Wesen muß, so viel als möglich, aller rein menschlichen Verhältnisse entkleidet, aller Situationen enthoben werden, in welchen der Mensch vorzugsweise seiner Menschlichkeit sich bewußt wird und einen rein menschlichen natürlichen Act ausübt. — Die Vereinigung mit einem Wesen seiner Gattung ist für den Menschen die menschlichste natürlichste Thätigkeit, die es gibt. Sie wurde deßhalb, sobald die christliche Religion zur Kirche sich entwickelte, mit der Ausbildung der Priesterschaft mehr und mehr angefeindet. Schon in den ersten Jahrhunderten wurde der Grund zum Cölibate der Priester gelegt, und Gregor hat die Maßregel nur allgemein durchgeführt, wozu ihn ebensowohl das klare Erkennen der Natur und des Wesens des Priesters, als hierarchisch-politische Motive bewogen.

Auch diese Institution hat der Protestantismus in seiner Weise reformirt. Er hat das Cölibat aufgehoben, hat seinem Priester eine Gattin gegeben, hat ihn zum Familienvater gemacht, und ihn auf diese Weise den übrigen Gemeindemitgliedern gleichgestellt, ihn auf diese Weise wieder zum Menschen gemacht. Allein er hat, wie oben gezeigt wurde, auf der andern Seite auch wieder den Priester belassen, hat Religionsbeamte aufgestellt, die der Gemeinde gegenüber eine ausschließliche und ausschließende Stellung einnehmen, die sich ausschließlich und von Amtswegen mit Religion beschäftigen, die das Wort Gottes verkünden, die den Leib und das Blut des Sohns Gottes austheilen, die also Priester

sind, obgleich ihre Wirksamkeit nach protestantischen Prinzipien, vornehmlich im guten Beispiel, das sie von Amtswegen zu geben haben, im gottseligen Wandel, den sie von Amtswegen führen und in der Sittlichkeit, die sie von Amtswegen üben sollen, besteht. Man könnte nun allerdings fragen, worin die Ehe dem protestantischen Priester in diesen seinen Functionen hinderlich sein, worin die Ehe mit dem Priesterbegriff, wie ihn der Protestantismus feststellt, unvereinbar sein könnte. — Nun eben darin, antworte ich, besteht der Widerspruch zwischen dem protestantischen Priester und seiner Stellung als Ehemann und Familienvater, weil diese eine rein menschliche, eine bürgerliche, der Priesterbegriff aber ein unmenschlicher, ein widernatürlicher ist. — Mir wenigstens, wenn ich ein Gläubiger wäre, wäre der Gedanke unerträglich, daß der Wortgottesverkündiger, der da auf der Kanzel steht und göttliche Wahrheiten predigt, daß der Leib und Blut Christiaustheiler, der mir so eben das Abendmahl gereicht hat, vielleicht vor Kurzem noch als Ehemann fungirte. — Mir wenigstens wäre es ein ungemein störender Gedanke, daß ein Wesen, das in diesem Augenblick als Diener der Kirche, als „Diener am Wort Gottes" fungirte, vielleicht vor Kurzem noch einen so rein menschlichen, so natürlichen Act ausübte. — In wie viele tausend Beziehung bringt ferner nicht die Ehe und das Familienleben den protestantischen Priester zum täglichen Leben, zu all' den kleinlichen, materiellen, niedrigen Verhältnissen des täglichen Lebens! — In wie viele unangenehme, einem Religionsbeamten, einem Seelsorger und Wortgottesverkündiger unangemessene diffizile Situationen und Verhältnisse bringt nicht die Ehe und das Familienleben den protestantischen Priester! — Der protestantische Priester ist ein Mensch, mit menschlichen Schwächen, wie leicht kann es geschehen, daß er unter das Pantoffelregiment seiner Frau kommt? Der Gedanke wäre mir unerträglich, daß der Mann, der so eben noch in salbungsvoller Rede göttliche Weisheit verkündigte, den Leib und das Blut eines Gottes austheilte, das schwache und willenlose Geschöpf einer Weibsperson ist, und vielleicht kurz vorher eine demüthigende Strafpredigt anhörte, er, der gerade so recht im Zuge ist, der Gemeinde eine Bußpredigt zu halten. —

Wie leicht ist es möglich, daß der protestantische Priester einen unverträglichen Charakter besitzt, oder eine keifende Xantippe geheurathet hat? Welch' unpassende Lage für einen Seelsorger, von dem in der ganzen Gemeinde bekannt ist, daß er in häuslichem Unfrieden lebt! Wie leicht ist es möglich, daß der protestantische Priester eine schlechte Kinderzucht hat, ungerathene Kinder heranzieht? — Wie unpassend aber und unerträglich für einen zartfühlenden Gläubigen, wenn die Kinder des Wortgottesverkündigers die unartigsten im Dorfe sind! Oder wenn die Kinder des Wortgottesverkündigers mit den Buben des Hans oder Kunz sich herumbalgen! Oder wenn der Sohn des Wortgottesverkündigers einen Diebstahl begeht, oder Mädchen verführt, oder seine Tochter einem ärgerlichen Lebenswandel sich ergibt.

Alle diese und noch viele andere Fälle sind möglich und thatsächlich, alle beweisen sie aber die Wahrheit, daß ein so rein menschliches, so natürliches Verhältniß wie die Ehe, absolut unvereinbar ist mit der delicaten Stellung eines Priesters, und besonders unvereinbar mit der Stellung eines protestantischen Priesters, dessen ganze Wirksamkeit auf seine Individualität, auf seine Persönlichkeit gestellt ist und bei welchem deßhalb um so mehr alles zu vermeiden wäre, was ihm als Seelsorger, als sittlichem Vorbild, als moralischem Muster in seiner Achtbarkeit und Sittlichkeit von Amtswegen hinderlich sein könnte.

Soviel hierüber, gehen wir weiter zur Bildung des protestantischen Priesters, zu der Art und Weise, wie er zur Priesterschaft vorbereitet und tauglich gemacht wird. — Da entsteht vor allem die Frage nach den Motiven, welche das Individuum bewegen, dem Priesterthum sich in die Arme zu werfen, ein Diener der Kirche zu werden. Sind es vielleicht edle Motive, die hier thätig sind, will sich der junge Mensch Gott weihen, will er ein Gesalbter des Herrn werden, oder ist seine Brust durchbebt von der Heiligkeit und Würde seines künftigen Berufes, Lehrer des Volks, Seelsorger und Verkündiger des Wortes Gottes zu werden? Ich betrachte die Mehrzahl der Fälle und sage, wenn der Junge 10, 11, 12 oder 14 Jahre alt ist, so berathschlagen die Eltern, was aus ihm machen? Was für eine Versorgung ihm

geben? Womit soll der Junge künftig sein Brod verdienen? Soll er das Handwerk des Rechtsprechens, oder das Handwerk des Ordnungsaufrechterhaltens, oder das Handwerk des Lederbereitens, oder des Schuhmachens, oder des Kleiderverfertigens, oder des Colonial- und Ellenwaarenverkaufens, oder des Häuserbauens, oder was soll er für ein Handwerk erlernen? Soll er als Richter oder als Polizeidiener, oder als Gerber, oder als Schuhmacher, oder als Schneidermeister, oder als Kaufmann, oder als Architekt künftig sein Brod verdienen? Der Vater möchte ihn vielleicht dem einen oder dem andern der genannten Handwerke bestimmen, nun kommt aber gewöhnlich die Mutter, meint, es sei doch besser, wenn der Junge einmal Pfarrer werde, er habe so sein sicheres Brod, es sei ein wohlfeiles Studium, ein Pfarrer habe ein ruhiges, angenehmes Leben und sei mit Geschäften nicht sehr überhäuft, könne auch später die Schwestern, wenn sie alte Jungfern werden, zu sich nehmen. — Alles in Allem betrachtet, leuchten diese Vortheile dem Vater ein und so wird der Junge dem Priesterhandwerke bestimmt, wird zum künftigen Religionsbeamten, Wortgottesverkündiger designirt. Was waren für Motive thätig bei dieser Wahl des Berufs? Hatte man vielleicht die erhabene und ehrwürdige Stellung eines Priestes im Auge, ließ man sich durch die Ehrwürdigkeit und edle Bestimmung des Priesters, Seelsorger und Muster von Sittlichkeit zu sein, bestimmen, oder gab nicht vielmehr die Rücksicht auf seine Versorgung den Ausschlag? Wurde nicht die Kirche als eine Versorgungsanstalt betrachtet, in welcher der künftige Priester auf öffentliche Kosten ernährt werden soll? — War irgend ein anderes Motiv bestimmend, als bei jeder andern Berufs- und Handwerkswahl auch, ein anderes Motiv, als die Rücksicht auf den materiellen Vortheil, die jährliche Einnahme, die der Priesterstand gewährt? Diese Erniedrigung des protestantischen Priesterthums zum Handwerk, diese Erniedrigung der protestantischen Kirche zur melkenden Kuh, ist eine der Hauptinstanzen, welche gegen sie spricht. Ja, es ist wahrhaft schrecklich, die Religion zu einem Gewerbe zu machen, den Wortgottesverkündiger, den Seelsorger zu einem Handwerksmann, der das religiöse Gefühl der Gemeinde ausbeutet und aus den Herzensangelegen-

heiten der Menſchen einen Broderwerb macht. Das ſind die gemietheten Hirten, die proteſtantiſchen Prieſter, von welchen Chriſtus ſpricht, das ſind die Miethlinge, das die theologiſchen Amtmänner, die Religionsbeamten, die eine jährliche Beſoldung beziehen, zu beſſern Dienſten avanciren, die Gemeinden nach der Rente taxiren, welche der „Dienſt" jährlich einträgt, das ſind die Handwerker, die für jede Taufe und Hochzeit ihre Taxe beziehen, wie die Polizeidiener ihre Sporteln. — Mir, wenn ich Gläubiger wäre, würde unwillkührlich die Frage ſich aufdringen, was hat dieſer Mann da, der jetzt gerade eine ſalbungsvolle Predigt abließt, der jetzt gerade das Abendmahl austheilt, ein Kind in das Chriſtenthum hineintauft, einen Andern in das Himmelreich hineinpredigt, was hat dieſer Mann für eine Veranlaſſung, dieſes zu thun? Unerträglich aber wäre mir die Antwort darauf, die nahe liegende Antwort, er thut es um's Geld, für eine beſtimmte Taxe, für jährliche Beſoldung, für ſo und ſo viele Thaler theilt er jetzt den Leib und das Blut Chriſti aus, predigt er, tauft er, copulirt er. — O ihr Krämer und Wechsler, ihr habt das „Gotteshaus" zu einem Kaufhaus gemacht, hinaus mit euch zum Tempel, die Tiſche umgeſtoßen, einen Strick her, damit man euch austreibt!

Oder hat man bei der Berufswahl auch die Individualität, den Charakter und die Neigungen des Jungen in Obacht genommen, als man ihn zum Seelſorger beſtimmte? Hat man bedacht, ob er auch die nöthigen Fähigkeiten, Anlagen und geiſtigen und moraliſchen Erforderniſſe beſitzt, um dereinſt dem Begriffe ſeines Standes entſprechen zu können? Ich glaube ſchwerlich. — Es kommt ja blos in Betracht, ob der Knabe eine gute Verſorgung erhält, ob er künftig ſein Auskommen haben wird, es wurde nur darnach gefragt, was für Ausſichten da ſind, als man den künftigen Prieſter zum Diener der Kirche beſtimmte. Daher kommt es denn auch, daß die ſpätere Entwicklung des Individuums ſo gar häufig in Widerſpruch kommt mit den Anforderungen ſeines Standes. — Daher kommt es, daß ſo manche Pfarrer, wenn ſie einſt in ihrer amtlichen Stellung ſich befinden, alles andere eher ſind, als Prieſter, weil der eine von der Natur zum Jäger, der andere zum Muſikant, zum Bauer, zum Künſtler, zum Schauſpieler, zum

Soldaten bestimmt war. — Unerträglich im Protestantismus, wo alles auf die Individualität und Persönlichkeit des Priesters ankommt, wo die Gemeinde gar nichts mehr hat und um die ganze Wirksamkeit ihres Seelsorgers betrogen ist, wenn dieser zufällig nicht zum Priester brauchbar und tauglich sein sollte. — In der katholischen Kirche, wo die Persönlichkeit und Individualität des Priesters durch die Kirche vollständig absorbirt wird, kommt diese fast gar nicht in Betracht, denn der katholische Priester ist durch die Weihe zu einem Kanal geworden, durch den der Geist Gottes unverfälscht auf die Gemeinde herabfließt. — Bei jedem andern Handwerk, das keine publizistische Stellung hat, ist die Untauglichkeit des Individuums dazu für das Allgemeine irrelevant. Wenn der Schuhmacher schlecht schustert, der Schneider schlecht schneidert, der Gerber schlecht gerbt, so verliert er die Kundschaft, und er selbst hat allein den Schaden davon. — Wenn aber ein protestantischer Pfarrer schlecht predigt, oder schlecht seelsorgt, oder einen anstößigen Wandel verführt, so ist die ganze Gemeinde betrogen und ändern läßt sich die Sache nicht, denn irgend eine Gemeinde im Lande muß ihn ernähren den Untauglichen, er hat ja auf öffentliche Versorgung ein Recht, er hat ja das Examen gemacht.

Betrachten wir ferner die Art und Weise, wie der Junge zum protestantischen Priester gebildet wird, so treffen wir dieselben Inconvenienzen, dieselben Widersprüche, wie in den bereits angeführten Beziehungen. Der Priester kann seinem künftigen Stande gemäß nur in sogenannten Priesterseminarien mit klösterlicher Zucht und Ordnung erzogen werden. Ein Wesen, das dazu bestimmt ist, später als ausschließlicher Religionsbeamter in einer Gemeinde zu wirken; der die Aufgabe hat, später das Wort Gottes zu verkündigen, den Leib und das Blut eines Gottes an die Gläubigen auszutheilen, der den Beruf hat, dereinst der Gemeinde durch sein erhabenes Beispiel als Muster von Religiosität und Frömmigkeit voranzuleuchten, der muß nothwendig schon frühe, der muß schon in den Jahren, wo die menschliche Natur noch unentweiht ist von den Genüssen des irdischen Lebens, wo die kindliche Seele noch rein und unberührt ist von profanen weltlichen Verhältnissen, der Welt und dem irdischen Treiben entzogen werden und von diesem

abgeschlossen bleiben, bis er hervortritt, um seinen erhabenen Beruf anzutreten.

Dieß hat die katholische Kirche gar wohl erkannt und daher überall, wo sie in ihrer Integrität sich erhielt, nicht protestantisirt ist, geistliche Recrutenhäuser, Priestervorbereitungsanstalten, Knabenseminare u. dgl. errichtet, in welchen ihre Priester nach ihrem Sinne sich bildeten und aus welchen sie ihre Priester als ächte und wahre Priester erhält. — An und für sich vom absoluten Standpunct aus diese Anstalten betrachtet, sind sie fluchwürdige Institute, Anstalten, in welchen sistematisch der Körper und Geist des Menschen entweiht, verdorben, dressirt und entnaturalisirt wird, widernatürliche Zwangshäuser, in welchen menschliche Wesen entmenscht und entmenschlicht, ihrer Menschennatur beraubt werden. Allein innerhalb einer Kirche sind sie vollkommen gerechtfertigt. Der Priester ist ein unnatürliches, unmenschliches Wesen, er darf keine menschliche Erziehung genießen, er muß zu seinem unmenschlichen Berufe auf unnatürliche, unmenschliche Weise herangebildet werden. Geschieht dieß nicht, wie im Protestantismus, wird der Priester auf rein menschliche Weise gebildet und erzogen, so muß diese menschliche Bildung und Entwicklung des Individuums ewig in Conflict kommen mit den Anforderungen, die später der Priesterstand macht, so bleibt es immer dem Zufall überlassen, ob aus der rein menschlichen Bildung auch ein Wesen hervorgeht, das zum Priesterthum tauglich sein wird. — Ja dadurch, daß die katholische Kirche Anstalten errichtet, in welchen die Priester herangebildet werden, sowie sie sie braucht, dadurch sichert sie sich vor der Gefahr, dereinst Priester zu bekommen, die nicht in ihr System, nicht in ihren Kram taugen, und so innerhalb der Kirche selbst Gegensätze und Inconvenienzen herbeiführen. Man betrachte dagegen einmal die Laufbahn eines protestantischen Theologen. Er wird gebildet und erzogen, wie jeder andere junge Mann auch, besucht die Gimnasien, Lizeen und sonstige Vorbereitungsanstalten, wie ein anderer junger Mann auch, verlebt einige Jahre auf Universitäten, wie ein anderer junger Mann auch, macht da alle die burschikosen Streiche mit, wozu ihn seine Individualität hinreißt, wird Mitglied einer Studentenverbindung, macht Commerse mit,

betrinkt sich, opfert der Venus, besucht Bälle und sonstige Lustbarkeiten, geht in's Theater, macht Schulden, verführt Mädchen, kurz „treibt alles, was der Weltbrief ausweist", macht dann das Examen und der lustige Student steckt einige Wochen darnach im Kirchenrock, trägt Bäffchen, ist Wortgottesverkündiger, Seelsorger, Leib- und Blut Christiaustheiler, und der Mann, der alle Genüsse des Lebens kennen gelernt, der in der gewöhnlichen Welt sich gebildet, ihre Eindrücke in sich aufgenommen, soll nun nach beendigten Universitätsjahren sogleich ein anderer Mensch sein, dem Leben und seinen süßen Gewohnheiten Valet sagen und in irgend einer Gemeinde als ausschließlicher Religionsbeamter, d. h. als Priester fungiren. Gibt es ein anderes Mittel, um diesen fatalen Uebelstand zu vermeiden, als den zukünftigen Priester schon in früher Jugend dem Leben zu entreißen, ihn von der Welt abzuschließen und ihm eine solche Erziehung und Bildung zu geben, ihn so unmenschlich, unnatürlich, einseitig zu machen, daß er dereinst ein würdiger Priester und gerade so unpractisch, auffallend, zurückgezogen, aszetisch, augenverdrehend, heuchlerisch, hierarchisch werde, ein so übernatürliches Ansehen sich gebe, so unmodisch, unästetisch sich kleide und so eigenthümlich einherziehe, wie es einem ächten und wahren Priester geziemt. Diese Nothwendigkeit folgt aus dem Begriffe der Kirche und des Priesterthums, sie ist zwar ein indirecter Beweis von der Unnatürlichkeit und Widernatürlichkeit der Kirche selbst, allein eine so consequente und nothwendige Folgerung aus ihr, daß Priesterbildung ohne Klöster und Seminare als ein Unding erscheint und Inconvenienzen herbeiführt, welche ich oben angedeutet habe.

Auch hier also wieder derselbe Widerspruch, den wir schon mehrere Male getroffen, der Widerspruch zwischen Priester und Mensch. Die Alternative, entweder den Priester menschlich zu machen, dann aber eine Priestercarricatur zu schaffen und zu riskiren, daß er aus der Art schlage und in ihm die reine Menschlichkeit die Oberhand gewinne, oder aber im Priester den Menschen aufgehen zu lassen, dann aber die menschliche Natur und die Vernunft auf den Kopf zu stellen und in ihr Gegentheil zu verkehren.

Gehen wir weiter zum Studium, durch welches der Prieſter zu ſeinem Amte herangebildet wird, zur Theologie. — Die Theologie nennt ſich eine Wiſſenſchaft. Wiſſenſchaft aber iſt die reine Erkenntniß, das Reſultat unbeſchränkter Anwendung der Vernunftgeſetze und nur möglich, wenn dieſe in ungehinderter Entwicklung fortgebildet werden. Das Weſen der Theologie aber, das Element des Prieſters iſt der Glaube. Glaube aber iſt das Nichtanwenden der Vernunft, das Fürwahrhalten, ohne mit der Vernunft zu unterſuchen, Glaube iſt das directe Widerſpiel von Vernunft. In der Natur dieſer beiden Begriffe iſt es alſo gegründet, daß eine Wiſſenſchaft des Glaubens, daß eine wiſſenſchaftliche Darſtellung und Bearbeitung auf dem Felde des Glaubens eine abſolute Unmöglichkeit, ein Unding iſt. Wiſſenſchaft innerhalb einer Kirche heißt nichts anderes, als unbeſchränkte Freiheit in einer Zwangsanſtalt. Wenn daher eine Kirche exiſtirt, ſo iſt eben damit auch die Nothwendigkeit gegeben, die Denkfreiheit zu vernichten, der Thätigkeit des menſchlichen Geiſtes eine Schranke zu ſetzen, ſeine freie Entwicklung zu unterdrücken. Die katholiſche Kirche mußte die Filoſofie ſcholaſtiziren, die katholiſche Kirche konnte ihre angehenden Prieſter nicht in der freien Wiſſenſchaft heranbilden, ſonſt nährte ſie die Natter am Buſen, ſonſt zimmerte ſie ihren eigenen Sarg. Wir ſehen auch hier wieder dieſelbe Alternative. Entweder muß die freie Forſchung, die rein wiſſenſchaftliche Erkenntniß, die unbeſchränkte Entwicklung des Geiſtes unterdrückt und jede einzelne Disciplin im Intereſſe der Kirche tractirt werden, dann aber exiſtirt keine Wiſſenſchaft mehr, oder aber muß vollſtändige Freiheit der Forſchung, ungehinderte freie Wiſſenſchaft exiſtiren, dann aber kann die Kirche nicht mehr beſtehen. Im erſten Falle iſt die proteſtantiſche Theologie keine Wiſſenſchaft, im andern Falle keine Theologie mehr. Im erſten Falle muß ſie die Denkfreiheit, im andern Falle den Glauben vernichten. Im erſten Falle muß ſie die Vernunft, im andern Falle die Kirche bekriegen. Beides vereinigen zu wollen, iſt abſolute Unmöglichkeit. Trotz dem aber hat es der Proteſtantismus verſucht. Wir ſehen auf den Univerſitäten Profeſſoren, die eine Filoſofie lehren, welche geradezu das Weſen und die Grundlage der Kirche

aufhebt. Angesichts der künftigen Priester, die im Namen Gottes des Vaters die Neugebornen taufen, gestaltet sich in dem Munde des „modern denkenden" Lehrers der christliche Gott zum ewigen Gedanken, der ewig die Welt aus sich selbst erzeugt und ewig in sich zurücknimmt. Vor den künftigen Dienern der Kirche, welche am Trinitätsfeste über Gott Vater, Sohn und den heiligen Geist predigen sollen, wird weitläuftig bewiesen, daß die Stellen, auf welche diese Lehre zurückgeführt, unächt seien, ein eingeschmuggeltes Machwerk späterer Zeiten. Die künftigen Priester, die einen langen Turnus von Christi Wundern der Gemeinde vortragen müssen, werden ganz speziell über die Art und Weise aufgeklärt, wie eigentlich diese „Mithen" entstanden, und daß sie nichts anders seien, als ein Ciclus von Sagen, zusammengetragen in spätern Zeiten. Die künftigen Wortgottesverkündiger, welche dereinst über ewige Höllenstrafen, ewige Vergeltung, Weltgericht u. s. w. die Gemeinde erbauen sollen, erhalten sehr sorgfältige Anweisung über die Art und Weise, wie man das Jenseits in's Diesseits herüberzieht, werden sehr gründlich überzeugt, daß an eine persönliche Fortdauer des menschlichen Geistes zu glauben, ein Unsinn sei. Die künftigen Leib- und Blut Christiaustheiler, die an jedem Festtag der Gemeinde die Hostie und den Kelch reichen und die Worte sprechen müssen „Nehmet hin und trinket, das ist das Blut Christi für eure Sünden vergossen", und „Nehmet hin und esset, das ist der Leib Christi für eure Sünden dahingegeben u. s. w.", werden sehr genau darüber unterrichtet, daß der Transsubstantiationsglaube allen Vernunftgesetzen Hohn spreche und so weiter. — Nun, was ist dieß für ein Zustand? Ist dieß nicht ein systematisches Gebäude von Lüge und Heuchelei, ist dieß nicht eine Betrügerei, wie sie nur unter egiptischen Priestern und römischen Augurn vorkommen konnte? — Ja das Volk, das arme Volk, das muß glauben, dem wird blauer Dunst vorgemacht, dem werden Sachen zugemuthet, über die man heimlich selbst lächeln muß. — Woher kommt dieser entsetzliche Zustand? Abermals aus dem grandiosen Widerspruch im Protestantismus zwischen Denkfreiheit und Kirche, zwischen Lehrfreiheit und Dogma. Es ist kaum glaublich, wie man überhaupt je es versuchen konnte, innerhalb einer Kirche Lehrfreiheit

zu gestatten, wie man es erlauben konnte, künftigen Priestern auf Universitäten eine filosofische, wissenschaftliche Bildung zu geben. Entweder, ich sage es nochmals, muß die Lehrfreiheit vernichtet, muß die theologische Disciplin, Wissenschaft kann ich sie nicht nennen, nur innerhalb vorgesteckter Grenzen sich bewegen dürfen, oder muß die Kirche aufhören. Eine Theologie als freie Wissenschaft ist undenkbar, Theologie überhaupt, sowie sie in unserer Zeit sich entwickelt, ein Unding, entweder die Werkstätte, in welcher die gefährlichsten Waffen für die Kirche selbst geschmiedet werden, oder eine Pflanzschule der Orthodoxie, dann aber keine Wissenschaft mehr. Theologie ist eine Disciplin, die niemals practisch anwendbar ist, weil sie als freie Wissenschaft nur destruiren kann, nur niederreißen, sobald sie practisch das anwendet, was die Theorie entdeckt und aufgestellt hat.

Dieser fatale Uebelstand hat nun aber auch seine schönen Früchte getragen, der Zustand der protestantischen Kirche gibt Zeugniß davon. — Entweder müssen die protestantischen Priester der freien Richtung sich anschließen, dann aber sind sie elende Heuchler, Augurn und Haruspices, die eine Geheimlehre besitzen und hegelsche oder schleiermachersche oder andere Speculationen in christliche Fraſen einkleiden und so dem Volke produziren. Gewiß ein Zustand der Heuchelei und Immoralität, das Volk ebenso sehr herabwürdigend, wie die Priester selbst, eine Thatsache, welche die Kirche zu einer demoralisirenden Lügenanstalt macht und das Volk zu einem Haufen unmündiger Kinder, denen man Märchen erzählt. Oder aber werden die Priester orthodox, dann aber sind sie von Hause aus angewiesen auf die Dummheit und den Aberglauben des Volkes und die geschwornen Feinde jeder freien Regung und Bewegung, die verdammungswürdigen Hindernisse der Volksselbstständigkeit und Volksmündigkeit. Leider nimmt die letztere Richtung in neurer Zeit unter dem protestantischen Priestervolke immer mehr über Hand. Das eine Element des Protestantismus, die Glaubens- und Denkfreiheit, hat sich nachgerade so weit entwickelt, daß das andere, das kirchliche, nothgedrungen sich ihr entgegenstemmen mußte, wollte nicht die Kirche selbst allmählig gänzlich unterhöhlt werden. Das kirchliche Element gebar

deßhalb ein eckelhaftes Monstrum, den modernen Pietismus, der nichts anders ist, als eine Consequenz aus der protestantischen Kirche. Eine verunglückte Nachbildung, eine Carricatur der römischen Hierarchie, des Jesuitismus, hat er ganz dieselben Tendenzen, ganz dasselbe Ziel vor Augen, wie die ultramontane Richtung im Katholizismus. — Erhaltung und Ausbildung der Kirche als absoluter, über dem Volke stehender Macht, Vernichtung und Unterdrückung der Glaubens- und Denkfreiheit, Aufhebung jeder freien und selbstständigen Richtung und Bewegung auf dem Gebiete der kirchlichen Wissenschaft durch das starre Dogma, das ist sein Zweck, das sein Streben. Natürlich stehen ihm keine Priesterseminare zu Gebot, um darin die jungen Theologen von der Welt abzuschließen und zu ächten Priestern heranzuziehen, natürlich kann er die filosofische Richtung auf Universitäten nicht mit Gewalt unterdrücken und mit einem Male in scholastische Formen einzwängen, allein er erzeugt dafür jene frömmelnde Richtung, wie sie in neuren Zeiten auf den Hochschulen bemerkbar, beaufsichtigt den Wandel der Einzelnen, verdrängt freisinnige Lehrer von den Kathedern, macht Orthodoxie und aszetisches Leben der Studenten zur conditio sine qua non bei den Prüfungen, kurz, wendet alle ihm zu Gebot stehenden Mittel an, um seine hierarchischen Zwecke durchzuführen und ein Surrogat für Priesterseminar und scholastische Theologie zu erhalten. Deßhalb wirft sich ihm auch das junge Volk größtentheils in die Arme und wir sehen unter seinen Händen eine wohldressirte Glaubensarmee von fanatischen Priestern entstehen, die das ganze Volksleben vergiften und in kurzer Zeit aus dem Protestantismus ganz dasselbe machen würden, was die Priester des Mittelalters aus der katholischen Kirche, wenn ihnen nicht der Zeitgeist mit Macht sich widersetzte.

Ich habe bis jetzt nur Behauptungen aufgestellt und Ausführungen gemacht, deren Wahrheit nur auf innern Gründen beruhte, um nun aber das Gesagte auch thatsächlich zu beweisen, sei es mir erlaubt, einige Beispiele hier zu veröffentlichen, sowie ich sie zu erfahren und beobachten Gelegenheit hatte. Voraus bemerken will ich, daß mir keine Thatsachen aus Norddeutschland, aus Preußen ꝛc. zu Gebot stehen, sondern daß sich die nachfol-

genden Charaktere alle im Lande der Amtsehre befinden. Das Land der Amtsehre kann aber auch in theologischer Hinsicht als Tipus betrachtet werden, denn dort werden verhältnißmäßig die meisten Theologen in ganz Deutschland produzirt; weit mehr, als im Lande selbst consumirt werden können.

Ich habe es als eine der auffallendsten Inconvenienzen bezeichnet, daß der protestantische Priester eine gewöhnliche Menschenbildung erhält, die gewöhnlichen Bildungsanstalten besucht, das Universitätsleben mitmacht, mit einem Worte, weltlich erzogen wird, und habe nachgewiesen, daß sobald eine Kirche und ausschließliche Religionsbeamten, — wären es auch nur protestantische „Pfarrer", — existiren, Priesterseminare nothwendig sind, in welchen der künftige Seelsorger, getrennt von der Welt, eine klösterliche Erziehung erhält. — Ich habe es freilich zugleich als indirecten Beweis von der Unnatürlichkeit eines Institutes bezeichnet, daß dieses nur durch unnatürliche Einrichtungen bestehen kann, allein die Nothwendigkeit unnatürlicher Priestererziehung für eine Kirche, die Nothwendigkeit der Priesterseminare wird Niemand bestreiten, der consequent zu denken gewohnt ist, und Erfahrungen zu machen Gelegenheit hat, wie sie in nachfolgenden Beispielen enthalten sind.

Theol. stud. Fr. war von der Natur zum Waidmann bestimmt, denn er hatte eine unüberwindliche Neigung zum Wald und zur Jagd. Seine Eltern aber hielten eine Pfarrstelle für eine bessere Versorgung und so mußte der Junge das Priesterhandwerk erlernen. Auf der Universität verlebte er, die Natur läßt sich nur schwer unterdrücken, mehr Zeit in Wald und Feld, als in den theologischen Hörsälen, und da zufällig keine Gelegenheit zur gesetzlichen Befriedigung seiner Jagdlust vorhanden war, so wurde er Wilderer. — Anfangs beschränkten sich seine Jagdvergehen auf Hasen und **ferae minorum gentium**, später lockte die nahe liegende wildreiche Hofjagd und der Herr Studiosus der Gottesgelehrsamkeit verband sich mit einigen gewerbsmäßigen Wilderern eines nahe gelegenen Dorfes, um sich von Zeit zu Zeit einen Rehbock oder einen Hirsch zu stehlen. Auf einem dieser Streifzüge gerieth die illegitime Jagdgesellschaft mit den Jagdhütern zusammen, als eben ein frisch geschossener Hirsch zerlegt werden

ſollte. Es kam zum Handgemenge, beide Parthien eröffneten ein Gewehrfeuer gegen einander und der Theologe bekam eine Ladung Rehpoſten in die Beine. Einige Zeit nachher machte er, nachdem er das erſtemal durchgefallen, das Examen und war nun wohlbeſtellter Seelſorger und Wortgottesverkündiger. — Er iſt nun Vikar und geht als ſolcher noch jetzt nie ohne Stockflinte und Haſenſchlingen aus.

Theol. stud. Tr. war von der Natur mit ungemein ſtarkem Geſchlechtstriebe begabt. Während ſeiner Univerſitätsjahre wurde er Vater von mehreren unehelichen Kindern, hatte diverſe Scandale mit verſchiedenen Mätreſſen, war längere Zeit mit der Sifilis behaftet und lebte ſo ausſchweifend, daß ſelbſt ſeine näheren Bekannten, Mitglieder einer Studentenverbindung, die ſonſt nicht ſehr rigoriſtiſch ſind in dieſer Beziehung, ſich in's Mittel legen mußten. — Seine Lebensweiſe war ſo berüchtigt, daß die theologiſchen Examinatoren ihn zweimal durch's Examen fallen ließen; was war nun zu machen? Der gute Mann reſolvirte ſich kurz, wurde Pietiſt, verdrehte die Augen, ſpielte den reuigen Sünder und ſiehe da, das nächſtemal beſtand er in dem Examen — jetzt iſt er wohlbeſtellter Pfarrer und verkündigt das Wort Gottes — gibt Braut und Bräutigam zuſammen und hält Chriſtenlehre mit 18jährigen Mädchen.

Theol. stud. R. war eines der demoraliſirteſten Subjecte, ein Corpsburſch, ſo roh und beſtialiſch, wie einer nur ſein kann, den ganzen Tag auf der Bierbank oder auf dem Fechtboden, täglich beſoffen, und führte ſich ſo auf, daß er mehreremal ſogar aus der Studentenverbindung excludirt wurde, welcher er angehörte. Kurz vor dem Examen hatte er ein Piſtolenduell; einige Wochen nachher wurde er Seelſorger und dieſelbe Hand, die kaum die Piſtole niedergelegt hat, womit ſie die mörderiſche Kugel auf einen Mitmenſchen abfeuerte, theilt jetzt den Leib und das Blut des Sohnes Gottes an die Gläubigen aus.

Stud. X. oder **Y.** oder **Z.** hat ſeine Collegien fleißig beſucht, mit Eifer Filoſofie ſtudirt und iſt entſchiedener Hegelianer, vollkommen einverſtanden mit Strauß und Bruno Bauer, — alſo nichts weniger als Chriſt. Dieß hindert ihn aber keinen Augen-

blick, protestantischer Priester zu sein, über Dreieinigkeit zu predigen, die Wunder Christi zu tractiren und jeden Sonntag das vorgeschriebene Gebet an den persönlichen Gott zu richten.

Dieß sind nur so einige Beispiele, die mir gerade zur Hand sind; allein geht aus ihnen nicht zur Genüge der schauervolle Zustand der protestantischen Kirche hervor. Ist daraus nicht ganz evident zu erkennen, wie eine rein menschliche Bildung des künftigen Priesters absolut unverträglich sei mit dem Begriffe der Kirche? Geht daraus nicht die Nothwendigkeit hervor, den Priester unnatürlich, fern von der Welt, in Klöstern und Seminarien heranzuziehen? Ist aber aus dieser Nothwendigkeit nicht ebenso evident die Unnatürlichkeit der Kirche zu erkennen, als eine Anstalt, die nur dadurch bestehen kann, daß ihre Diener und unmittelbaren Werkzeuge eine unnatürliche, unmenschliche Erziehung erhalten, erst entmenscht und entmenschlicht werden müssen, ehe sie brauchbare Diener der Kirche werden?

Ich bezeichnete es ferner als eine bewunderungswürdige Consequenz der katholischen Kirche, daß sie durch die Priesterweihe im Priester die Menschennatur vollständig aufhebt, weil sonst die priesterliche Wirksamkeit auf die Seelsorge, auf das sittliche Beispiel, auf den Privatcharakter, die Individualität des Priesters gestellt und ganz und gar vom Zufall abhängig gemacht wird. Die Wahrheit dieser Behauptung mögen nachfolgende Charakterbilder beweisen.

Pfarrer Naß zu Schmalenberg (möge er heißen), ist eine ganz gutmüthige, aber ungemein schwache Natur. — Man kann nicht von ihm sagen, er sei ein habitueller Säufer, allein so oft er sein Wohnhaus verläßt und in Gesellschaft geräth, wird er auch jedesmal vom Weine übermannt. Sehr häufig wurde er im Zustande bewußtloser Trunkenheit von Gemeindeangehörigen auf der Landstraße gefunden. — Einmal kollerte er in demselben Zustande zur großen Belustigung der Anwesenden einen steilen Berg hinunter, bei welcher Fahrt er Hut, Stock und alles, was nicht niet- und nagelfest an ihm war, einbüßte. — Ein andermal gerieth er im nahen Bade in Gesellschaft lustiger Affenziere. Die Gesellschaft sprach tüchtig den Weingläsern zu, und nach Verlauf weniger Stunden war der Wortgottesverkündiger so berauscht, daß die

uniformirten Vaterlandsvertheidiger in öffentlicher Wirthsstube ihr Lubibrium mit ihm trieben auf eine wahrhaft ärgerliche Weise. — Derselbe Pfarrer Naß möchte gern heurathen, allein seine Besoldung ist ebenso gering, als seine Liebenswürdigkeit und so ist es ihm bis dato noch nicht gelungen. — Dagegen wurden nach einander zwei seiner Mägde schwanger, und die Gemeinde ist jetzt auf dem Puncte, dem Scandal durch eine Anzeige ein Ende zu machen.

Nicht weit von diesem ist Pfarrverweser Hanz angestellt, dicht an der Grenze. Jede Woche macht er eine Tour nach dem nahen Badeort, frequentirt da den grünen Tisch und sonstige Anstalten, welche die dortige große Welt bietet. Abends ist er regelmäßig in einer gewissen, zwei Stunden von seinem Wohnort entfernten Actienbierbrauerei anzutreffen, und in seiner Gemeinde geht allgemein das Gerücht, daß die junge Wirthin seine Bewerbungen nicht spröde zurückweise. Er ist übrigens ein strenger Regent, hält sehr genau auf Einhaltung der Polizeistunde, hat aber selbst schon das Unglück gehabt, beim Uebersitzen angetroffen zu werden, gerieth auch beim Nachhausegehen um Mitternacht in Collision mit Bauerburschen, die ihn mit Knüppeln begrüßten, weil sie auf die Gunst eifersüchtig waren, in welcher der Seelsorger bei einer hübschen, jungen Nähterin steht.

Pfarrverweser B. wohnte dicht an der Grenze und war Mitglied eines Clubbs in einer nahgelegenen Stadt des Auslandes, der mehreremal in der Woche seine Orgien hielt; Pfarrverweser B. versorgte die Gesellschaft mit der Erfindung, die dem Cardinal Rohan zugeschrieben wird, und womit der Vermehrung des Menschengeschlechts vorgebeugt, sowie die Ansteckung verhindert werden kann. Er hatte beständig eine Niederlage von diesem Palliativmittel und trieb ausgebreiteten Handel damit. Er ist jetzt Seelsorger in irgend einer Landstadt, verkündet das Wort Gottes und leuchtet der Gemeinde als sittliches Musterbild voran auf dem Wege des Heils.

Blümlein, früher Pfarrverweser, nunmehriger Pfarrer, war ebenfalls Mitglied besagter Gesellschaft. Er versammelt jedes Jahr einigemal die jungen Leute beiderlei Geschlechts in seiner Gemeinde und auf seinem Filial und hält donnernde Strafpredigten an sie,

wegen geschlechtlicher Ausschweifungen. Auch hat er sich als hospitirendes Mitglied eines in der Residenz bestehenden Pietistenvereins einschreiben lassen und Christlichkeit ist das zweite Wort in seinem Munde. Alles dieß hinderte ihn aber nicht, die Orgien genannten Clubbs und zwar, um diplomatisch genau zu referiren, Mittwochs und Samstags zu besuchen, wo er sich einst, zum Beweise daß ich Wahrheit berichte und genau unterrichtet bin, unter allgemeinem Applaus von der unverheuratheten Schwester des Wirths einen an einer sehr delicaten Gegend entstandenen Riß seiner Beinkleider zunähen ließ, ohne diese ganz abzuziehen. Nicht zu vergessen ist, daß er auf einer früher von ihm bekleideten Stelle mit der 14jährigen Tochter des sehr begüterten Schulzen Liebschaft anknüpfte und sich auch später mit ihr verehlichte. — Diesen könnte ich auch noch unter eine andere Kategorie subsumiren, denn er war von der Natur zum Ackerbauer bestimmt, betreibt sehr emsig den Landbau, legte eigenhändig Düngerhaufen an, gebraucht auch den Kunstgriff, wenn er Taglöhner auf seinen Gütern beschäftigt, Morgens die Kirchenuhr um eine Stunde vor- und Abends um eine Stunde zurückrichten zu lassen, um auf diese Weise 2 Arbeitsstunden zu gewinnen.

Pfarrer — doch wozu soll ich die Chronique scandaleuse weiter verfolgen — ich glaube genug gesagt zu haben. Es ist zwar hart und enthält schwere Anklagen, was ich da veröffentliche, allein der Zustand dieser protestantischen Kirche muß einmal an den Tag kommen. Es muß an den Tag kommen Alles, was geeignet ist, die Unnatur des Priesterthums, die Fäulniß, die Heuchelei, die Lüge zu offenbaren, an welcher die protestantische Kirche krankt. Es muß der Schleier gelüftet werden, in welchen sich diese protestantischen Wortgottesverkündiger gehüllt, es muß die Widersinnigkeit klar werden, Menschen aufzustellen, die von Amtswegen moralisch sein, die von Amtswegen einen sittlichen Wandel verführen sollen, deren Amts- und Berufspflicht in dem guten Beispiele liegt, das die Gemeinde von ihnen fordert. Ja, dieser grandiose Unsinn muß klar gemacht werden, auf der einen Seite Jedem, der gewisse Kenntnisse auswendig lernen kann, die Kirchenthore zu öffnen und auf der andern doch dabei zu verlangen,

daß Alle reine Engel sein sollen. Ich glaube indeß durch Veröffentlichung der angegebenen Zustände das Meinige, so sehr sich auch mein Zartgefühl sträubte, dazu beigetragen zu haben, um diese traurige Lage des Protestantismus der Welt klar vor Augen zu legen. Ich glaube darauf hingewiesen zu haben, daß es eine entsetzliche Verkehrtheit ist, den Gemeinden besoldete Religionsbeamte aufzudringen, die Kirche zu einer Versorgungsanstalt zu machen, das Amt eines Gemeindevorstehers, eines Religionsgebräuchebesorgers zu einem ausschließlichen zu machen, das seinen Mann ernährt, und das deßhalb von einer gewissen Classe als Beruf erwählt wird, dem sich die Einzelnen widmen, wie jedem andern Handwerk auch, gleichviel, ob sie die nöthigen moralischen Fähigkeiten dazu besitzen oder nicht. Wie ist aber da zu helfen? Etwa durch eine Presbiterialverfassung mit Belassung der Priester, wie sie jüngst ein Kammermitglied auf dem Landtage beantragte? Gewiß nicht. So lange ausschließliche Religionsbeamte bestehen, die lebenslänglich ernannt werden, die ihr Amt als Nahrungsquelle betrachten, die eine Anwartschaft auf Bedienstung haben, sobald sie gewisse theoretische Kenntnisse besitzen, so lange wird die Möglichkeit da sein, daß der Charakter und sittliche Zustand des Individuums mit den Anforderungen des Amtes geradezu unvereinbarlich ist. — Oder soll vielleicht eine strenge Beaufsichtigung, eine rigoristische Sittencensur eingeführt werden? Damit kann im besten Falle entweder nur ein allgemeines System der Heuchelei geschaffen, oder muß damit eine kirchliche Erziehung der Priester verbunden werden, diese aber ist noch weit verderblicher, denn sie führt zur noch größeren Exclusivität der Priesterschaft und direct zur Hierarchie. — Es ist mit einem Worte nicht anders zu helfen, als durch Aufgebung des Prinzipes. — Die ausschließliche Priesterschaft muß fallen, die Religionsamtmänner müssen verschwinden, es muß jeder Gemeinde, die ein Priesterbedürfniß fühlt, aus ihrer Mitte einen Privatmann zu wählen gestattet sein, der die erforderlichen Eigenschaften hat, um die religiösen Angelegenheiten zu besorgen, und entlassen werden, in den Privatstand zurücktreten kann, sobald er nicht mehr für tauglich befunden wird. In Nordamerika ist der „Pfarrer" respect. Gemeindevorsteher die Woche

über hinter dem Pflug, oder sonst bei seiner Beschäftigung, Sonntags verrichtet er die kirchlichen Gebräuche, und wenn er hiezu nicht mehr tauglich befunden wird, überträgt die Gemeinde seine Obliegenheit einem andern.

Ich habe es ferner hervorgehoben, freilich ebenfalls wieder als einen Beweis von der Unnatürlichkeit des Priesterthums, daß die Idee desselben es ihm nicht erlaubt, eine so rein menschliche Verbindung einzugehen, wie die Ehe, und habe darauf aufmerksam gemacht, in welche indelicate Situationen ein protestantischer Pfarrer als Gatte und Familienvater kommen kann. — Einige Beispiele, wie sie mir gerade am nächsten liegen, mögen diese Behauptung beweisen.

Pfarrer B., in der Nähe der Universität angestellt, war ein guter Mann und großer Mathematiker, der sich um Seelsorge und die Verhältnisse des Lebens wenig bekümmerte, weil er stets in tiefsinnige mathematische und geometrische Meditationen versenkt war. Wäre er blos Mensch gewesen, so hätte dieß Niemand geschadet, wäre er katholischer Priester gewesen, so hätte dieß die göttliche Kraft der Kirche durchaus nicht geschwächt, allein er war protestantischer Pfarrer und alles kam deßhalb auf seine Person an, seine Individualität war die einzige Garantie für die Gemeinde, daß er sein Amt gehörig bekleide. Leider aber war diese Persönlichkeit ganz und gar nicht für das Seelsorgen und Beispielgeben geschaffen, denn der gute Pfarrer B. stand der Welt so fern, daß in seinem eigenen Hause sich Scandalosa ereigneten, welche keineswegs zur Erbauung der Gemeinde beitragen mochten. — Sein Töchterlein nämlich, fast ganz sich selbst überlassen, wurde sehr bald bekannt mit den Studenten der nahen Hochschule. Anfangs hielt sie sich nur an einen, später an einige und endlich wurde sie gemäß den psichologischen Gesetzen, die den sittlichen Untergang des Menschen bedingen, das Gemeingut der ganzen Universität, so sehr, daß die Wirthin einer dem Pfarrhause nahe liegenden Kneipe das liebeglühende Töchterlein des Seelsorgers ganz ungenirt herbeiholte, so oft Studenten ankamen, um der Venus Cypria ein Opfer zu bringen. Als Straßenhure in der Residenz beschloß die Tochter des protestantischen Pfarrers ihre unglückliche Laufbahn.

Pfarrer M. wollte einen seiner Söhne wider dessen eigenen Willen und Neigung ebenfalls dem Priesterhandwerke bestimmen. Der Sohn studirte invita Minerva und die Folge davon war, daß er beim ersten Examen nicht bestand. Aus diesem Grunde wurde er bei seiner Ankunft im väterlichen Hause von seinem Erzeuger so maltraitirt, daß er in der Verzweiflung Hand an sich selbst legte. Eine Stunde, ehe der Pfarrer in die Kirche sich begab, um hier der Gemeinde das Wort Gottes zu verkünden, fand er den Leichnam seines Sohnes an einem Strick, er hatte sich erhenkt.

Der Sohn des Pfarrers Z. machte sich während seiner Anwesenheit im elterlichen Hause einer Injurie gegen einen Gemeindeangehörigen schuldig. Er wurde vor das Dorfgericht geladen und von diesem zu 24 Stunden Gefängniß verurtheilt. — Der Sohn desjenigen, der als sittliches Muster der Gemeinde von Amtswegen voranleuchten soll, wurde von dem Dorfbüttel in's Gefängniß abgeführt und mußte allda 24 Stunden verweilen.

Der Sohn des Dekans K. (dieses Beispiel ist nicht aus dem Lande der Amtsehre) erhielt eine so schlechte Erziehung, daß er sich unter anderm eines Uhrendiebstahls schuldig machte. — Er sitzt jetzt im Zuchthaus.

Nun, was sagen die Vertheidiger des Protestantismus zu solchen Thatsachen und Beispielen? Ich möchte doch fragen, wie es mit der Wirksamkeit eines Seelsorgers beschaffen ist, dessen Tochter eine erklärte Hure, der seinen Sohn zum Selbstmorde treibt, dessen Sohn in der eigenen Gemeinde zum Gefängniß verurtheilt wird, dessen Sohn als Dieb im Zuchthause sitzt. — Hat ein solcher Seelsorger nicht alles Ansehen, alle Würde verloren? Muß er nicht gewärtigen, daß ihm, wenn er von der Kanzel das Wort Gottes predigt, zur Sittlichkeit auffordert, stillschweigend die Gemeinde entgegenhält, er möchte doch zuerst in seinem eigenen Hause Moralität herstellen, ehe er außerhalb desselben darauf hinwirken wolle. — Muß er nicht verstummen, wenn ihm ein Sünder aus seiner Gemeinde, dessen Seele er besorgen will, ihm zurückgibt, er möchte doch zuerst besorgt sein, daß in seinem eigenen Hause keine Unsittlichkeit herrsche, ehe er andere Leute davon zurückbringen wolle? Was ist aber der Grund einer solchen In-

convenienz? Gewiß kein anderer, als die Stellung des protestantischen Priesters, eine Stellung, in welcher er einerseits ein unnatürliches Amt, das Amt moralisch zu sein, bekleidet, während er andererseits reiner Mensch ist, im menschlichen Verhältniß der Ehe sich befindet, in einem Verhältniß, das die angeführten und noch viele andere Facten und Beispiele als Möglichkeiten in sich enthält. Im Katholizismus sind, abgesehen von der factischen Unmöglichkeit der katholischen Priester, legitime Kinder zu haben, derartige Inconvenienzen prinzipmäßig nicht denkbar, denn ein katholischer Priester ist unmenschlich gemacht, er ist kein Mensch, er ist nur Priester, und als solcher ist in ihm die Kirche und der heilige Geist wirksam, auch wenn seine Persönlichkeit und seine äußern Verhältnisse noch so unpassend wären.

Ich stellte ferner die protestantischen Priester vollständig unter die Kategorie der Staatsdiener und bezeichnete es als eine der größten Unwürdigkeiten, daß die protestantischen Wortgottesverkündiger im Dienste derselben Gewalt stehen, welcher auch die Censoren unterthan sind. — Ich will zum Beweise, daß die Stellung der protestantischen Priester in gar nichts verschieden ist von der der übrigen Polizeidiener, einen geheimen Erlaß hier anführen, der im Lande der Amtsehre vor einigen Jahren an die Decanatämter erging. Er lautet also:

„Aus Veranlassung mehrerer Disciplinaruntersuchungen gegen Kirchendiener, hat man wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß die Decane nicht immer ihrer Verpflichtung zu genauer Ueberwachung der ihnen untergebenen Geistlichen bezüglich deren Aufführung in und außer dem Amte und zur Anzeige der ihnen zugekommenen Nachrichten über dießfällige Verfehlungen in der Weise nachkommen, wie solches einerseits durch die Anforderungen, welche im Interesse des Dienstes und zur Erhaltung einer wohlthätigen Wirksamkeit der Seelsorger an diese zu machen sind, anderseits aber auch durch die Rücksicht auf die betreffenden Geistlichen selbst in so fern geboten ist, als dieselben vielfach durch rechtzeitige Warnungen und Correctionen zur Ordnung zurückgeführt werden können, während eine unzeitige Nachsicht sie zuweilen sich so weit verirren läßt, daß bei endlicher Anzeige und Untersuchung ihrer Verfehlungen,

ſelbſt ihre und die Exiſtenz ihrer Familien gefährdet wird. Man will daher ſämmtliche Decane hierdurch aufgefordert haben, zur Aufrechthaltung der Disciplin mit Eifer und Gewiſſenhaftigkeit mitzuwirken, und zu dieſem Behufe die ihnen untergebenen Geiſtlichen ſowohl in ihrer amtlichen Thätigkeit, als in ihrem, eine wohlthätige Wirkung derſelben weſentlich bedingenden Privatleben ſtets genau und ſtrenge zu überwachen, die ihnen amtlich oder auſſeramtlich zukommenden Nachrichten zu den geeigneten Nachforſchungen zu benutzen, und je nach dem Ergebniß derſelben ſowohl ſelbſt die nöthigen Ermahnungen zu ertheilen, als auch nach Umſtänden Bericht darüber zu erſtatten, wobei man noch bemerkt, daß zur Unterlaſſung einer ſolchen Anzeige darin kein Grund gefunden werden kann, daß an der Erbringung eines vollſtändigen Beweiſes gezweifelt wird, indem es vielmehr der Beurtheilung der Oberkirchenbehörde zu überlaſſen iſt, ob, und welche Maßregeln zu ergreifen, ſie nach den Umſtänden des einzelnen Falles für geeignet halten wird.

Zugleich werden die Decanatämter benachrichtigt, daß die Bezirksämter durch die Kreisregierungen angewieſen worden ſind, (!) die Decanatämter in ihrer Aufſicht auf die ihnen untergeordneten Geiſtlichen, durch Mittheilung alles deſſen zu unterſtützen, was ihnen gelegenheitlich ihrer Amtsreiſen, oder ſonſt von einzelnen Geiſtlichen Geſetz- oder Ordnungswidriges bekannt wird."

St. (Hauptſtadt des Landes der Amtsehre) N. N.
den 13. Dez. 1839. (Präſident.)

Dieſer Erlaß, der ganz und gar nicht für die Oeffentlichkeit beſtimmt war, ſondern als eine jener geheimen Inſtructionen, wie ſie jede bürcaukratiſche Verwaltung, in welcher der Niedere von dem Höheren willenlos abhängig iſt, von Zeit zu Zeit ausſchreibt, nur durch ein Verſehen zur Oeffentlichkeit gelangte, dieſer Erlaß bezeichnet ſehr deutlich die Stellung, welche die proteſtantiſche Prieſterſchaft einnimmt. Da iſt der untere Diener, wie in jedem andern Departement der Staatsdienerſchaft, von dem geheimen Berichte ſeines Vorgeſetzten ganz und gar abhängig. Der Vorgeſetzte hat die Aufgabe, nicht nur das dienſtliche Verhalten, ſondern auch das Privatleben des Untergebenen zu controliren, er hat

die Verpflichtung, nicht nur die Amtsobliegenheiten, sondern auch das Familienleben der Untergebenen, und zwar nicht nur das, was notorisch und nachweisbar, sondern alles, was ihm zu Ohren kommt, jede Klatscherei, jedes Gerücht zu berichten, ohne daß dem Untergebenen irgend eine Vertheidigung zu Gebot steht. Dieß ist der Hauptkunstgriff aller Büreaukraten, die untergebenen Werkzeuge in steter Todesangst, in immerwährendem Zittern zu erhalten, abhängig zu machen von der Gunst der Vorgesetzten, und da bei der büreaukratischen Gliederung jeder Diener einen Vorgesetzten hat, so ist klar, daß dadurch alle Macht zuletzt auf die letzte und oberste Stelle, auf die Minister, als die Diener höchsten Ranges, zurückgeführt wird. Bei einer solchen Einrichtung ist es natürlich aus mit der Selbstständigkeit der Untergebenen, nun darf keiner mehr wagen, selbstständig zu denken, oder selbstständig sich zu äußern, nun darf sich kein Pfarrer mehr unterstehen, seine Gemeinde über das aufzuklären, was sie nicht wissen soll, oder gar die politische Freiheit zu unterstützen, denn wenn der Decan oder der Amtmann als der Bezirksdienerschaftsvorgesetzte etwas davon erfährt, durch diesen oder jenen gemeinen Denunzianten, so muß er es berichten, oder wenn er auch nichts davon erfährt, so kann er doch berichten, was ihm beliebt, dorthin, wo das Leben jedes einzelnen Untergebenen angefangen und vollendet wird in der **Santa Casa** heiligen Registern. — Nicht wahr, dieß lautet anders, als im Urchristenthum? Ja, ihr protestantischen Priester und Seelsorger, ihr augenverdrehenden Consistorialräthe und Hofprediger, ihr frömmelnden Prälaten und Generalsuperintendenten, ihr Pastores und Dorfpfarrer, die ihr euch „Diener am Wort Gottes" zu nennen beliebt, und christliche Kirche und die Heiligkeit und Würde eures Amtes als zweites Wort im Munde führt, ihr seid so weit vom Urchristenthum entfernt, als ein heutiger Polizeicommissär von einem römischen Volksbeamten.

Diese Entweihung, diese unwürdige Stellung der protestantischen Priester im Lande der Amtsehre, hat aber auch bereits eine Demoralisation, ein geheimes Denunziationssistem, ein außeramtliches Mittheilungssistem hervorgebracht, wie man es überall da antrifft, wo despotisches und absolutes Regiment die Menschwürde

verletzt und das Wesen der Menschen vernichtet. Es ist fast keine Diözese im ganzen Lande, in welchem nicht ein oder zwei oder mehrere Pietisten sitzen, welche von Zeit zu Zeit ihre Besuche in der Hauptstadt abstatten und dort über ihren Collegen berichten. Ist es doch Thatsache, daß ein kürzlich verstorbener Consistorialrath sich rühmte, er wisse von jedem Pfarrer, wie viel er täglich Schoppen Wein trinke.

Ein Beispiel mag für mehrere genügen. Pfarrer Oezold wurde wegen Nichtdenunzirung einer zur Zeit der geheimen Demagogenumtriebe in seinem Dorfe abgehaltenen „revolutionären" Versammlung zu mehreren Monaten Festungsstrafe verurtheilt und überdieß suspendirt. Nachdem er seine Strafe überstanden, ließ er sich in der Residenz als Privatlehrer nieder und beschäftigte sich hauptsächlich damit, die Wirthshausbesuche der dortigen Gimnasiasten auszuspioniren, und sie seinem Protektor, einem Gimnasialprofessor, zu hinterbringen. Der Professor wurde später Consistorialrath und der Protegé bekam bald darauf eine der einträglichsten Pfarreien des Landes, auf welcher er nun sein ehrliches Geschäft als geheimer Referendär über das Leben und Treiben seiner Amtsbrüder noch weiter ausdehnt und stets eifrige Correspondenz mit seinem Patronus unterhält.

Es ist dieß nur ein Beispiel für viele andere, die ich noch anführen könnte. — Natürlich und offenbar aber muß durch ein Sistem, welches der geheimen Angeberei, der Denunziation und Spionerie Thür und Thore öffnet, eine Demoralisation, eine allgemeine Heuchelei, sowie eine unterthänige Knechts- und Bedientengesinnung sich erzeugen, wie überall, wo absolutes Regiment existirt. — In der That haben sich auch die protestantischen Priester im Lande der Amtsehre vollständig verbunden mit den Bezirkspolizeidienern zur Unterdrückung und Vernichtung aller freisinnigen Regung und Bewegung im Volke, und der Polizeistaat hat in den Pfarrern auf jedem Bauerndorfe ein willfähriges Instrument, welches von seiner Gunst und Gnade Beförderung und Besoldungszulage erwartet und um diesen Preiß die Freundschaft mit den Werkzeugen der weltlichen Gewalt eingeht. Rechnen wir noch zu allem diesem, daß überdieß offiziell-geheime

Conduitenliſten eingeführt ſind, ſo gut als im Königreich Preußen, daß die Pfarrer über die Schullehrer und Vikare, die Decane über die Pfarrer und Vikare eine Controle und geheime Berichterſtattung nachführen, die ſo detaillirt iſt, daß ſie ſich ſogar auf Angabe der Kleidung erſtreckt, in welcher ferner eine eigene Rubrik „politiſches Verhalten" vorkommt, rechnen wir dieß alles zuſammen, und bedenken wir nochmals, daß ſämmtliche „Kirchendiener" zum Departement des Miniſters des Inneren gehören, von demſelben Miniſter dem Landesvater zur Ernennung vorgeſchlagen werden, welcher auch das Beſchälweſen und die Stutterein unter ſich hat, dieß Alles in Betracht gezogen, wird Niemand mehr zweifeln, daß die proteſtantiſche Kirche die willenloſe, verächtliche Dienſtmagd des politiſchen Abſolutismus, daß die proteſtantiſchen Pfarrer nichts anders ſind als Polizei-Staatskirchendiener, und unter dieſelbe Kategorie und Beurtheilung gehören, unter welche die weltlichen Diener auch zu ſubſumiren ſind.

Man glaube aber ja nicht, daß durch dieſe unwürdige Stellung des Proteſtantismus, als gehorſamer Diener der weltlichen Zwingherrſchaft, die proteſtantiſchen Prieſter verhindert wurden, das kirchliche Element anzubauen. Ich habe oben gezeigt, daß im Proteſtantismus zwei Grundkräfte in ewigem Hader mit einander liegen, daß Glaubensfreiheit und Kirche einen Dualismus bilden, deſſen Gegenſätze nie und nimmermehr ſich vereinigen. Und in der That faßt ſich ein Theil des proteſtantiſchen Klerus immer kirchlicher, in der That tritt das hierarchiſche Element, das jeder Kirche zu Grund liegt, täglich unter den proteſtantiſchen Prieſtern mehr hervor. — Vertreten iſt dieſe Richtung durch den modernen Pietismus, und ſeine Tendenz unterſcheidet ſich von den jeſuitiſch-ultramontanen Beſtrebungen nur dadurch, daß dieſe auf Wiederherſtellung der Autonomie der katholiſchen Kirche hindrängen, während der Pietismus feige ſich der weltlichen Zwingherrſchaft in die Arme wirft, um die Freundſchaft der Polizeidiener und Schandarmen buhlt, zufrieden, wenn ihm die Vormundſchaft über die Gemeinden verbleibt. — Dieſer Richtung gehören vorzugsweiſe die jüngeren Prieſter im Lande der Amtsehre an, einer Richtung, die ebenſo gut eine Tochter des Zeitgeiſtes iſt, als das Streben

nach Freiheit. In unserer Zeit, wo alles, was besteht, über seine vernünftige Berechtigung befragt, und wenn es diese nicht mehr hat, über Bord geworfen wird, faßt sich alles Bestehende noch einmal in seiner ganzen Kraft zusammen, rafft noch einmal alle Kräfte zusammen, um den letzten Kampf zu kämpfen, um seine Existenz zu retten, und sich seinem ursprünglichen Begriffe gemäß zu setzen. Wir haben im Protestantismus eine Periode der aus kantischer Filosofie entsprungenen rationalisirenden Toleranz hinter uns, in welcher die protestantischen Priester mehr humanistisch fortvegetirten, alles Strenge, Consequente, Durchgreifende vermeidend, nachgebend, wo nachzugeben war, aufgebend, was nicht mehr zu halten. Diese humanistische Richtung hat aufgehört. Der Zeitgeist hat der Kirche den Kampf angekündet und diese hat in den jüngeren Klerikern eine Armee aufgestellt, welche mit Vehemenz den Begriff der Kirche erfassen und sich mit ächt priesterlicher Zähigkeit und Hartnäckigkeit daran klammern. — Es soll im Volke wieder jene Willenlosigkeit, jener glaubensdumme Gehorsam verbreitet werden, der des Priesters Lebenselement ist. — Darum wird von diesen Menschen alles bekämpft, was nach freier selbstständiger Bewegung riecht. — Jedes lebenslustige, fröhliche Auftreten des Volkes, wäre es auch noch so volksthümlich, wird verpönt, denn es soll jene düstere Dumpfheit des Dahinbrütens geschaffen werden, welche dieses Leben nur als ein Jammerthal betrachtet, als eine Vorbereitung für das Jenseits. — Vor allem zeichnet sich genannte Richtung durch das gewaltsame Streben aus, eine ängstliche Sabbathfeier, eine rigoristische Kirchenpolizei wieder herzustellen, denn das Volk soll durch strenge Ceremonialgesetze an unbedingten Gehorsam gegen den Priester wieder gewöhnt werden. — Wie in den Zeiten der Entstehung der christlichen Kirche, so arbeiten die jüngern Priester wieder auf „Heilighaltung des Sabbaths" hin, die Kaufläden werden geschlossen, das „Weltmarktleben" soll still sein, jedes Geräusch soll verstummen, denn es ist der Tag des Herrn, der Tag, an welchem der Priester im Ornate auftritt, der Amtstag des Priesters.

Pfarrer Oezold verbot seinen Gemeindeangehörigen von der Kanzel herab, am Sonntag in die benachbarte Stadt sich zu

begeben, um dort den regelmäßigen Wochenlohn abzuholen. — Decan Judenlieb wollte nicht dulden, daß am Sabbath Güterwagen durch die Stadt fahren, was beiläufig gesagt, eine Störung in der Route hervorgebracht hätte, die sich bis ans schwarze Meer erstreckte. — Pfarrer Blümlein ist streng darauf aus, daß Sonntags in Wirthshäusern nicht gesungen und um 10 Uhr kein Gast mehr bei einem Glase Wein angetroffen wird. — Pfarrer Eifer duldet nicht, daß Sonntags während des Gottesdienstes Jemand auf der Straße geht. — Pfarrer Oezold verschreibt sich vom Oberamt Schandarme, um die Recruten zu hindern, am Tage der Conscription einen Tanz zu halten. — Pfarrer Blümlein verschreibt sich von dem Oberamtmann, der sein Freund ist, ebenfalls Schandarme, die zu seiner beliebigen Verfügung gestellt werden, und die er in seiner Filialgemeinde aufpflanzt, weil diese ihr Kirchweihfest begeht. — Vikar Hey, ein 21jähriger Bursche duldet nicht, daß der Schullehrer des Dorfes, der einen Gesangverein gestiftet hat, das Lied „was ist des Deutschen Vaterland" einübt, weil es ein weltliches Lied sei. — Pfarrverweser Bäcker stiftet selbst einen Gesangverein, aus welchem er alle Lieder verbannt, in welchen das Wort „Liebe" vorkommt. Ich frage nun, sind dieß nicht veritable kirchliche Polizeidiener? Wird durch solche Bevormundung, durch solch' sistematische Ertödtung aller Selbstständigkeit und Lebendigkeit das Volk nicht gänzlich entmündigt und demoralisirt Das aber ist die Frucht der Occupation der protestantischen Kirche durch den Polizeistaat, das sind die Wirkungen einer vom Volke unabhängigen Gewalt, das die Resultate des protestantischen Priesterthums.

Ich schließe die Aufzählung der Thatsachen mit einer protestantisch-jesuitischen Schandthat, die ich füglich unter dem Titel „der Pietismus auf Menschenraub" veröffentlichen könnte. — Sie ist aktenmäßigen Zeugnissen und Documenten entnommen und von ihrer Wahrheit zu überzeugen, stehen die betreffenden Papiere zur Einsicht bereit.

In der Hauptstadt des freisinnigsten Staates von Deutschland existirt ein Seminardirector Namens St. durch seine Fisiognomie, auf welcher hervorstechende Brutalität und Gemeinheit gelagert,

ebenso sehr gebrandmarkt, als durch seine jesuitisch-pietistische Gesinnung. — Ich lasse mich vorerst nicht weiter über die Tendenz dieses Menschen aus; seine im Jahr 1843 bei einem sogenannten Missionsfest zu Basel gehaltene Rede übergehend, worin er sich weitläufig darüber ausließ, daß die Juden uns einestheils ein Fluch seien, weil sie so viel Sinn für kaufmännische Geschäfte haben, und weil damals ein Jude (August L.) eine gewisse Narrenzeitung redigirt, anderntheils aber auch ein Segen, weil sie Gefäße des Zorns Gottes und Schlachtopfer seiner Drohungen seien. Diese Aeußerungen übergehend, wende ich mich zu besagten St's. Wirksamkeit als Jugend- und Seminarlehrer.

Einst kam ein seinen Eltern sonst sehr anhängliches Kind aus dem Religionsunterrichte des St. nach Hause zurück, und verbarg sich zerknirscht, furchtsam, scheu in einen Winkel, seine Eltern vermeidend und sie, die sich ihm näherten, abwehrend, weil — wie es sich unter Thränen äußerte — Professor St. ihm vorgestellt hatte, es habe keinen Vater mehr hier auf Erden, sein Vater sei ein leiblicher, sündhafter Vater, sei nicht sein rechter Vater, im Himmel sei sein rechter Vater und an den solle es sich allein halten!!

Was soll man ferner dazu sagen, daß Professor St. die israelitischen Zöglinge seines Schullehrerseminars auf jede Art vor den christlichen herabzusetzen sucht, daß er ihnen einen besondern Platz im Hintergrunde des Zimmers anweist! Was soll man zu der raffinirten Malice sagen, daß er die jüdischen Eleven nicht einzeln beim Namen nennt, sondern um ihnen einen eigentlichen Volksfluch anzuhängen, nur mit dem Collectivnamen Israel sie anredet? Als: „Israel muß hinten sitzen, Israel ist verwaist, Israel komm daher, Israel geh' dorthin, Israel ist ein träges Volk, Israel kann nicht selig werden" u. s. w. — Was soll man ferner dazu sagen, daß Seminardirector St. die christlichen Zöglinge unterweist, nicht mit „Du" die israelitischen anzureden, um dadurch schon die jungen Herzen mit dem Samen religiösen Fanatismus, theologischer Controverse zu erfüllen. Dieß möchte aber Alles noch gering erscheinen vor seiner Wuth Proseliten zu machen, ich veröffentliche deßhalb als überzeugenden Beweis ein durch das Zeugniß

achtbarer Bürger beglaubigtes Geständniß eines jüdischen Jünglings, den jener Pietist zum Protestantismus oder vielmehr zur Muckerei verführen wollte. — Die Aussage des jungen Menschen lautet ungefähr folgendermaßen:

„Professor St. ließ mich durch einige Seminaristen, namentlich durch den Seminaristen S. (einen getauften Juden aus Pesth) zu sich bescheiden, und suchte mich beim ersten Male schon durch Geld für sich zu gewinnen, das ich auch ohne Argwohn annahm. Er sprach sich bei dieser Gelegenheit über unsere Religion aus, und ich mußte ihm noch öftere Besuche versprechen. Bei jedem Besuche gab er mir Geld, und suchte mich mit aller Gewalt zum Abfall von meinem Glauben zu bewegen. Er versprach unter dieser Bedingung jetzt und in Zukunft für mich zu sorgen, ich könne mich irgend einem Fache widmen, zu welchem ich Lust hätte, er wolle für Alles sorgen. — Er bewegte mich auch wirklich, daß ich zweimal nach Straßburg zur Missionsgesellschaft ging. Die Reisekosten zahlte er, und gab mir noch nebenbei eine ziemliche Summe mit auf den Weg, nebst zwei Empfehlungsbriefen an den Vorsteher der dortigen Missionäre. Ueberdieß bot er mir Kleider und Wäsche an, welche ich jedoch zurückwieß. Besonders verbot mir Professor St. mit aller Strenge und ließ es auch wirklich nicht zu, daß ich vor meiner Abreise nochmals mein väterliches Haus betrat. Ich durfte meine Eltern durchaus nicht mehr sehen, sondern mußte sogleich zur Eisenbahn mich begeben, in Gesellschaft des Architekten M. aus W., der mich bis nach B. begleiten mußte. So schwer es meinem Herzen fiel, und so hart es mich auch beklemmte, von meinen Eltern ohne Abschied wegzugehen, denn ich dachte nicht, sie sobald wieder zu sehen, weil Professor St. mir immer sagte, je weiter ich mich entferne, desto besser sei es, so konnte ich von ihm doch nicht die Erlaubniß erhalten, vor meiner Abreise nochmals zu ihnen zu gehen. Als ich dem Professor St. die Vorstellung machte, daß ich mich wegen der nahen Conscription nicht so weit entfernen dürfe, und daß ich ihrethalber im nächsten Jahre doch wieder zurückkehren müßte, so gab er mir zur Antwort, da sei noch Rath, es wäre überhaupt das Beste, wenn ich gar nicht

mehr zurückkehren würde. Er werde an die Missionsgesellschaft nach Basel schreiben, welche mich aufnehmen und dann weiter befördern solle. Schließlich mußte ich ihm versprechen, *ihn niemals bei Tage, sondern immer nur bei Nacht zu besuchen, damit Niemand etwas davon erfahre.*"

Aus diesen Thatsachen erhellt also, daß Professor St., ein protestantischer Priester, sich nicht scheute, durch Geld und Kronenthalerweis dem fraglichen jungen Mann das Judenthum ab- und ihn in das Christenthum einzukaufen. Durch Speisen und Getränke (er wieß, wie mir versichert wird, einen Gastwirth an, dem künftigen Apostaten zu essen und zu trinken zu geben, soviel er wolle), durch Handgeld, wie ein ächter Werber, suchte also dieser St. seine Fahne zu verstärken, und seiner Kirche „Miethlinge", wie sie Christus nannte, zuzuführen. Ja, der Priester scheute sich nicht einmal, junge Leute zum Ungehorsam gegen die Gesetze, zur Desertion und Conscriptionsentweichung zu verleiten.

Einen andern jungen Menschen jüdischer Religion verleitete derselbe Proselitenmacher seinen Eltern zu echappiren, besorgte ihn in's Missionshaus nach Straßburg und später nach Basel, allwo er gegen den Willen seiner Eltern wahrscheinlich noch jetzt festgehalten wird. Vergebens waren die fußfälligen, flehentlichsten Bitten der Eltern, ihnen ihr Kind, auch wenn es bereits Christ geworden sei, wieder zu schenken. Nur ihr Kind, ihr einziges geliebtes Kind wollten sie wieder haben und noch einmal sehen. Vergebens waren die Anstrengungen des Vorstandes der Judengemeinde zu Basel, zu dem jungen Menschen zu gelangen, ihn in den Schooß der tiefbetrübten Familie zurückzuführen, Alles war vergebens, Professor St. braucht Recruten, die Mucker haben Verstärkung nöthig. — Es hat sich nun vor einiger Zeit der alte Vater des Knaben nach Basel gebettelt, um seinen Sohn wieder zu bekommen, der ihm von Professor St. entführt wurde und wider seinen Willen in einer propagandistischen Anstalt des protestantischen Jesuitismus zurückgehalten wird. Ob der Vater seine Absicht erreichte, ist mir bis jetzt noch nicht bekannt.

Was ist nun auch in Beziehung auf diese Thatsachen wieder der letzte Grund, der sie hervorbringt? Was hat wohl den

fraglichen Professor St. zum Proselitenmachen, zum eigentlichen Menschenraub veranlaßt? St. ist Pietist, d. h. protestantischer Jesuit. — Im Jesuitismus repräsentirt sich das consequente System der Kirche, der letzte Grund des Jesuitismus ist die Rücksicht für hierarchische Interessen, die Rücksicht für eine außerhalb des Volkes stehende Macht, der Vortheil einer Anzahl von Privilegirten, der Vortheil der Kirche. — Die Kirche ist eine Macht, und als solche muß sie stets auf Ausdehnung ihres Einflusses und ihrer Gewalt bedacht sein, muß stets darauf aus sein, ihre Streitkräfte zu vermehren. In jedem Apostaten gewinnt sie einen Recruten für ihre Glaubensarmee. Proselitenmacherei ist ein wesentliches Merkmal der Kirche. — Sobald keine Kirche mehr existirt, sobald keine außer dem Volke stehende Priesterschaft mehr vorhanden, welche eine äußere Macht bildet, sobald Glaubens-, Gewissens- und Sectenfreiheit anerkannt ist, wird es Niemand mehr einfallen, durch äußere Mittel Proseliten zu machen.

Wie ist es aber möglich, könnte man zweifelhaft fragen, wie ist es möglich, daß in einem zivilisirten Staate solche Schandthaten ungestraft ausgeübt werden? Warum werden sie nicht an's Tageslicht gebracht, warum nicht der Oeffentlichkeit übergeben und die Verbrecher an den Pranger der öffentlichen Meinung gestellt? Allerdings wäre dieß das wirksamste Mittel, um dem Treiben dieses im Finstern schleichenden Eulengezüchts entgegenzuwirken, allein man vergißt, daß der fragliche Professor St. der Diener einer Regierung ist. — Ich hatte kaum die nöthigen Beweise für die Wahrheit der Thatsachen in Händen, als ich sie augenblicklich der Presse übergab. Ich sandte die Geschichte zuerst an die Redaction einer Zeitung, deren Censor jener katholisch-jesuitische Ehrenmann ist, durch dessen Censur in neuester Zeit beinahe ein Bürgerkrieg erregt worden wäre — mein Aufsatz wurde von ihm gestrichen. Ich sandte ihn an ein anderes Blatt, und er erlitt das nämliche Schicksal — warum? Weil er einen Priester der Staatskirche prostituirt hätte, weil der Pietismus von oben herab gehegt wird, weil der pietistische Priester ein Werkzeug absolutistischer Regierungen ist zur Knechtung und Verdummung des Volkes. — Ja so wenig erlaubten es die absolutistischen Interessen eines ihrer Werkzeuge

vor der öffentlichen Meinung zu compromittiren, daß man sogar die Verleitung zum Ungehorsam gegen die Gesetze, zur Desertion vor der Conscription übersah, eine Verleitung, die unter andern Umständen und von andern Personen begangen, nachdrücklich geahndet worden wäre.

Allein es kommt noch ein weiteres und viel wichtigeres Bedenken in Betracht. Wer ist dieser St.? Er ist Seminardirector, also Vorstand einer Anstalt, in welcher junge Leute als künftige Volksschullehrer vorbereitet werden. — Seht, auf diese Weise wird systematisch dem Volke das Gift der Glaubensdummheit, der Geistesknechtung eingeflößt! Seht, in die Hände solcher Leute ist der Haupteinfluß auf die Denk- und Vorstellungsweise unsers Volkes gegeben! Wahrhaftig, der deutschen Nation liegt ein tüchtiger Kern zu Grunde, sie hat eine unverwüstliche Gesundheit, daß sie nicht längst gänzlich demoralisirt und nichtig geworden unter solcher Zucht und Erziehung; daß nicht längst eine allgemeine Geistesversumpfung, eine durch und durch fressende Fäulniß eingetreten ist durch solche systematische Vergiftung!

Ich schließe diesen Abschnitt mit dem Refrain: so lange es eine außer dem Volke stehende Priesterschaft gibt, die ihre eigenen Interessen verficht und entweder eine selbstständige Macht, oder die Magd einer unvolksthümlichen Macht ist, so lange ist kein Fried' im Lande, so lange bleibt das Volk geknechtet, Werkzeug eines fremden Willens, und der Absolutismus — sei es der politische oder der kirchliche — hat in jedem Bauerndorfe ein willfähriges Werkzeug, einen Glaubensaufseher, der an dem Gängelbande der Religion das Volk zu nichtigen Unterthanen einer außer ihnen stehenden Macht heranzieht. — Ich wiederhole den oft wiederholten Ausspruch: Priester — einer selbstständigen Kirche sowohl, als einer Polizeistaatskirche — sind die gebornen und geschwornen Feinde der Volksfreiheit, das Haupthinderniß einer würdigen, selbstständigen Stellung der Nation, die gefährlichsten Feinde des Menschengeschlechts. — An die Wand mit ihnen!

Der politische Absolutismus und seine Mitschuldigen.

Wenn man den Charakter der Zeit näher in's Auge faßt, die mit jedem Tage umfassender, großartiger und gewaltiger sich gestaltende Bewegung, die Gegensätze im Staatsleben, die mit jedem Tage sich schroffer einander gegenüber stellen, die Gährung und den Kampf, in welchem die Völker sich befinden, den Kampf, der jeden Tag hartnäckiger wird, den Kampf, der so oft die Sonne aufgeht, einen Schlachttag erlebt, den Kampf, der eine immer größere Anzahl von Streitern in seinen Bereich hineinzieht, wenn man diese Erscheinungen betrachtet, so drängt sich unwillkührlich die Frage auf, was wohl der letzte Grund und Ursprung dieser Bewegung, dieses Kampfes, dieser Gegensätze sein möge? Es steht doch kein auswärtiger Feind vor den Thoren, man hört doch von keiner fremden Armee an den Grenzen, und doch allenthalben Kriegsgeschrei, allenthalben der Ruf zu den Waffen. Wo und wer ist denn der Feind, der bekämpft werden soll? Ich beantworte diese Fragen, indem ich die Entwicklung der Staatsverfassungen, den Verlauf, den das Staatsleben jeglichen Volkes, ewigen Grundsätzen der menschlichen Bildung und Entwicklung gemäß, haben muß, näher beleuchte.

Ich habe es also mit der Staatsverfassung, mit der Form, dem äußeren Rahmen der Gesellschaft zu thun, es sei mir gestattet, vorläufig auf die einzig vernünftige Möglichkeit, auf diejenige Staatsform hinzuweisen, in welcher die Idee des Staates allein verwirklicht werden kann.

Das Volk, der Complex aller durch das Band gemeinsamer Sprache, Sitten, Gewohnheiten und Denkweise vereinigten Individuen, bildet die Grundlage, auf welcher diese Idee des Staates, als vernünftiges Zusammenleben, als selbstbewußte, sittliche Gesellschaft sich verwirklicht. Der Staat ist der lebendige Organismus, in welchem jeder Einzelne die Möglichkeit erlangt, der Idee der Menschheit gemäß, als selbstbewußtes, sittliches Wesen sich darstellen, entwickeln und ausbreiten zu können. Diese Möglichkeit beruht auf dem richtigen Verhältniß, in welches die Gesammtheit, d. h. die Gesellschaft zu jedem Einzelnen, und jeder Einzelne zur Gesellschaft sich setzt. Dieses richtige Verhältniß ist nur dann vorhanden, einerseits wenn der Einzelne auf seine rein thierische, rücksichtslose Freiheit verzichtet, seinen rohen, natürlichen Egoismus auf das richtige Maas zurückführt und die Gesellschaft berücksichtigt, anderseits aber, wenn die Gesammtheit den Einzelnen in der Entwicklung seines Wesens nicht hindert, sondern gegen seine individuelle Ausbreitung eine Schonung beobachtet, so weit diese mit dem Wohle des Ganzen verträglich ist. — Damit nun die erste Seite dieses Verhältnisses hervortrete, damit der natürliche Egoismus des Einzelnen keine Uebergriffe mache in fremde Rechtssfären, muß der Wille der Gesammtheit sich geltend machen. Dieser Wille der Gesammtheit muß ein sittlicher, sich selbstbewußter Wille sein, sonst kann er die sittliche Idee nicht verwirklichen. Das äußere Dasein dieses sittlichen Gesammtwillens wird vermittelt durch gewisse Organe, welche den Volkswillen exequiren, durch die Staatsämter, welche zusammengenommen die Regierung ausmachen und Träger der Staatsgewalt sind. Mittel für sie ist das Gesetz, ihr Zweck ein geordneter Rechtszustand, eine auf vernünftige Prinzipien gegründete Gesellschaft.

Um dem Staate die gegen außen nöthige Einheit und dem Organismus der Gewalten seine Vollendung zu geben, ist es, beiläufig gesagt, nöthig, daß *eine* Persönlichkeit an der Spitze der Staatsverwaltung stehe. — — Ich mache hier eine Pause, um den Royalisten, die dieses lesen, Zeit zu lassen von ihrer Freude, und den Republikanern von ihrem Unwillen sich zu erholen. Jene haben jubilirt, und diese haben sich geärgert, weil ich in obigem

Satze vermeintlich das Königthum, als die vernünftigste Regierungsform dargestellt habe. — Allein weit gefehlt. Dadurch, daß ich an die Spitze der Staatsverwaltung eine fisische Person setze, schaffe ich blos Monarchie. Monarchie aber und Königthum sind zwei wohl zu unterscheidende Begriffe. Monarchie drückt nichts anderes aus, als diejenige Staatsform, welche einen in einer fisischen Person vereinigten Willen an die Spitze der Staatsverwaltung, an die Spitze der Regierung stellt. Sie ist ihrer Idee nach die vernünftigste Regierungsform, denn sie schließt eine andere aus, welche an die Spitze der Staatsverwaltung eine Mehrheit von fisischen Personen stellt, und so die erste Bedingung des Willens und der Kraft aufhebt, nämlich die Einheit. Die Monarchie ist so vernünftig und nothwendig, daß sie augenblicklich von selbst sich einstellt, sobald nur irgend eine Sozietät, ein Verein, eine Gemeinde sich bildet. An der Spitze der Gemeinde und ihrer Verwaltung steht der Gemeindevorstand in einer Person, an der Spitze eines Vereins und seiner Verwaltung der Vereinsvorstand in einer Person — beides monarchische Verwaltungsformen.

Mit der Monarchie und dem Dasein der Organe der Staatsgewalt an sich ist aber die Vernünftigkeit der Regierungsform noch keineswegs hergestellt, — in absolutistischen Monarchieen steht an der Spitze der Staatsverwaltung auch nur eine Person. — Es kommt daher auch die andere Seite des oben berührten Verhältnisses in Betracht. Die Einzelnen, die Glieder der Gesammtheit müssen Garantie haben, daß der Wille und die Gewalt dieser Gesammtheitsorgane nicht ebenfalls zu weit gehe, und den Willen, das Recht, die Befugnisse der Einzelnen absorbire. Diese Garantie besteht darin, daß der Gesammtwille, die Staatsgewalt stets der Gesammtheit, also stets Volkswille und Volksgewalt verbleibe. Möglich ist dieß nur dann, wenn die Organe des Gesammtwillens, die Träger der Staatsgewalt stets im Bereiche des Volkes bleiben. Die Regierung muß eine volksthümliche, aus dem Volke hervorgehende, stets in der Gewalt des Volkes befindliche sein. — Das Volk muß die Organe seines Willes stets in der Gewalt haben, damit diese nicht selbstständig, nicht eine für sich bestehende, vom Volke unabhängige Macht werden. Der Ortsvorstand darf

nicht unabhängig von der Gemeinde, der Vereinsvorstand nicht unabhängig von der Gesellschaft entstehen und seine Gewalt ausüben, ebenso wenig die übrigen Gemeinde- und Vereinsbeamte. Die Staatsverwaltung muß von der Spitze der Regierung bis zum niedersten Beamten herab stets vom Volke ausgehen, und immer wieder auf das Volk zurückströmen. — Die Monarchie darf nicht zum Königthum werden.

Darin liegt das ganze Geheimniß einer vernünftigen Regierungsform. Volksthümlichkeit der Regierung, ihre Abhängigkeit vom Volke ist die einzige Garantie für das Bestehen des Staates und der vernünftig geordneten Gesellschaft. Das ist das Wesen der Republik. Unabhängigkeit von einer außer dem Volke stehenden Gewalt, Autonomie des Volkes, durch welche die Freiheit der Einzelnen verbürgt, das Absolutwerden der Staatsgewalt unmöglich gemacht und zugleich der Staatszweck realisirt wird. Eine Ausartung dieser Monarchie aber ist das Königthum. Dieses ist die von der Volksgewalt emancipirte Monarchie, die unabhängig gewordene Regierung und hinter ihr her ein Schweif von Attributen und Anhängseln, vor welchen ich, da sie der Vernunftstaat nicht kennt, hoch und höchlich mich verwahrt wissen will. — Ich habe mit dem Königthum Erblichkeit der Thronfolge, Selbstzweck der Regierung, deren Unabhängigkeit vom Volke, also Staatsgewalt außerhalb des Volkes, also Unfreiheit des Volkes, ich habe dinastische Interessen, Civillisten, Apanagen, Hofgeschmeiß, Adel u. s. w., lauter Dinge, die keineswegs zu den Merkmalen der Monarchie gehören. — Es ist ein großer Unterschied zwischen Monarchie und Königthum. — Monarchist in meinem Sinn wird jeder Republikaner sein, ein Royalist aber ist stets Absolutist. Der Präsident von Nordamerika ist Monarch, denn er steht allein an der Spitze der Regierung, welche herrscht, König ist Nikolaus, das Oberhaupt der Kalmücken und Koriäken. Zwischen Monarchie und Königthum derselbe Unterschied, der zwischen einem englischen Friedensrichter und einem russischen Gouverneur ist.

Wie nun aber die vernünftige Staatsform, die Monarchie in der Wirklichkeit speziell sich gestalten soll, die einzelnen Institute und Einrichtungen, die verschiedenen Organe der Staatsgewalt und

ihr Verhältniß zum Volke, die einzelnen Garantieen der Volksfreiheit näher auseinanderzusetzen, ist hier nicht meine Aufgabe, wo es sich nur um die Idee, um Fundamentalbestimmungen handelte. Sache der Praxis ist es, diese in's Leben zu rufen und Filosofie des Staatsrechts hat sie einzeln zu begründen.

Allein gerade diese Wirklichkeit läßt sich nicht so schnell construiren, wie die Idee auf dem Papier. Die Praxis hält nicht gleichen Schritt mit dem Gedanken. Bis dieser durchdringt, in die Wirklichkeit eintritt, die historische Unvernunft überwindet, gehen Jahrhunderte dahin und die Menschheit bekommt eine Geschichte, als das Zeugniß ihrer fortschreitenden Entwicklung aus dem Zustande der bewußtlosen Natürlichkeit, des unmündigen Knabenalters zur männlich politischen Selbstständigkeit der Völker.

Werfen wir nun einen einleitenden Blick auf diese Entwicklung und zwar zunächst auf denjenigen Zustand, welcher die Unfreiheit der Völker erzeugt und erzeugte. — Gewöhnlich spricht man in dieser Beziehung von einer Urfreiheit, Autonomie und Selbstständigkeit des Volkes, und läßt im Laufe der Zeiten aus dieser heraus die Unfreiheit, Knechtschaft und den Absolutismus sich entwickeln. Allein diese Behauptung gehört dem Reiche der Selbsttäuschungen an. Wahre Freiheit hat noch niemals in der Kindheitsperiode eines Volkes so wenig, als in der eines Individuums existirt, sondern tritt erst als das Resultat der vollendeten Entwicklung ein. Ich erlaube mir daher jene sogenannte Urfreiheit etwas näher zu betrachten.

Man beruft sich als Beweis für ihr Dagewesensein auf die freie Volkswahl, aus welcher die Oberhäupter oder die Fürsten der Franken und der übrigen deutschen Stämme hervorgegangen. Man zitirt zahlreiche Stellen alter Chronikenschreiber, worin die Abhängigkeit der Frankenfürsten von dem Willen und der Anerkennung der freien Franken bewiesen sei. Man deutet auf die Volksversammlungen, in welchen Gesetze erlassen, Krieg und Frieden beschlossen, Könige gewählt oder abgesetzt, die Verwaltung des Gemeinwesens geordnet, die Verbrechen der Vornehmen abgeurtheilt worden seien. Allein ein etwas tiefer gehender Blick auf den Zusammenhang dieser Einrichtungen mit dem Charakter ihrer

Zeit, eine Berücksichtigung der Kulturstufe jener Völker wird a priori die Unmöglichkeit ihrer wahren Freiheit beweisen, historische Data aber widerlegen jene Ansicht vollkommen.

Freiheit, wahre sittliche und menschliche Freiheit ist unmöglich ohne Selbstbewußtsein, dieses aber setzt einen hinreichenden Grad von Bildung auch unter der Mehrheit voraus. Solange die Kultur noch nicht begonnen, oder nur auf einzelne Auserwählte beschränkt ist, solange die Rohheit und das Barbarenthum dominirt, so lange ist wahre sittliche, staatsbürgerliche Freiheit des ganzen Volkes, also der Staat, als die „Wirklichkeit der sittlichen Idee" niemals vorhanden.

Allerdings waren die Häuptlinge oder Könige jener Franken und Germanen nach der Völkerwanderung noch nicht souverain, allerdings gingen sie aus freier Volkswahl hervor, allerdings wurden sie nach Belieben weggeschickt und abgesetzt, wenn sie nicht mehr gefielen, allerdings waren sie nicht im Stande die einzelnen Glieder ihres Stammes zu ihren Unterthanen zu machen, allerdings waren diese Glieder keiner außer ihnen stehenden Staatsgewalt unterworfen, allerdings wurden auf Volksversammlungen gemeinsame Maßregeln berathen — allein trotz alle dem war dieß kein Zustand der Freiheit. Es war die ferocitas, es war die Freiheit, welche auch die wilden Pferde in den Steppen der Ukraine genießen. Allerdings ist der an der Spitze des Zuges einherschreitende Hengst auch nicht unbeschränkter Gebieter der Heerde, allerdings gehorcht diese nur freiwillig, allerdings ist der Leithengst nur solange der Herzog, als die Heerde es duldet, allein Niemand wird deßhalb behaupten, ein wildes Thier sei im Besitze der Freiheit. Ja, wenn äußere Ungebundenheit Freiheit zu nennen, dann ist auch die brutale Wildheit der Unbändigkeit jener Völker Freiheit gewesen.

Man werfe doch einen Blick auf die Zustände jener finsteren Zeiten. Waren nicht Thronenraub, Verwandtenmord, rohe Gewaltthat und alle Verbrechen der Herrschgier und Brutalität an der Tagesordnung? War nicht der Grundsatz gültig, daß wer der Stärkere ist, auch der Besitzende, wer den Besitz hat, auch die Macht, wer die Macht, auch das Recht hat? Es war ein auf

Sittlichkeit und Achtung der Menschenwürde gegründeter Rechtszustand, eine sittliche Gesellschaft überall nicht vorhanden. Der Anführer, oder wenn man will, der Fürst, war dem Tode und dem Untergange verfallen, sobald es einem Stärkeren gelang, ihn zu erdolchen und die Anführerschaft zu usurpiren; gerade wie der wilde Hengst nur solange Herzog bleibt, als er im Stande ist, seinen Nebenbuhler niederzutreten.

Die angebliche Freiheit des Volkes war also anfangs nichts anderes, als die brutale Wildheit der Barbarei, in welcher die rohe Kraft Jeden zerschmettert, der ihre Ungebundenheit zu gefährden versucht. Es war die Freiheit jenes Zustandes, in welchem sich jedes wilde Thier gegen denjenigen wehrt, der ihm die Schlinge um den Hals werfen will. Jene angebliche Freiheit war nicht das Product der Kultur, nicht gegründet auf Sittlichkeit, nicht erbaut auf den Garantieen des Rechts, war keine Tochter des sich selbstbewußten Geistes, sondern eine Frucht des Ungeistes, der Rohheit, aufrecht erhalten durch die Naturkraft der Wildheit. Als solche konnte sie nicht von Bestand sein, als solche mußte sie im Laufe der Zeiten verschwinden und einem Zustande der Unfreiheit Platz machen. Sobald jene thierische Freiheit der Völker geschwächt wurde durch bleibende Wohnsitze, sobald die Anfänge der Kultur die rohe Naturkraft der Wälder zu brechen begannen, so wurde jener angeblichen Freiheit das Fundament ihres Bestehens entzogen und der Grund zu der nachherigen Unfreiheit gelegt.

Wenden wir uns an die Geschichte, um sie die Wahrheit dieser Ausführung beweisen zu lassen. Es liegt zwar außer dem Bereich dieser Abhandlung, umständlich auf das allmählige Verschwinden jener angeblichen Urfreiheit einzugehen, allein eine gedrängte Darstellung der Art und Weise, wie sich ebenso allmählig die Unfreiheit in des Volkes eigener Mitte, und damit jene freiheitvernichtende Gewalt, der Absolutismus, von innen heraus entwickelte, ist um so unerläßlicher, als eben dadurch der Ursprung, Urgrund und die Natur der Unfreiheit, des Absolutismus klar gemacht wird.

Zweierlei Gründe waren bei dieser Entwicklung besonders wirksam.

Als die Fluthen der Völkerwanderung zu verlaufen, die Grenzmarken der verschiedenen Völkerschaften sichtbar zu werden, und diese auf dem in Besitz genommenen Ländergebiete sich wohnlich einzurichten anfingen, so wurde das Land unter die Sieger vertheilt und die Eingebornen dadurch nicht nur theilweise ihres Eigenthums, sondern auch der Freiheit ihrer Personen beraubt. — Der Erwerb war ein gewaltsamer gewesen, begründet durch das Recht des Stärkeren und entstanden durch Verletzung fremder Rechte, Unterdrückung fremder Freiheit. Unterdrückung der Freiheit von Menschen ist aber die größte Unthat, die größte Unnatur und Unsitte, und muß deßhalb stets unglückliche Folgen nach sich ziehen. Durch Unterdrückung der Freiheit wird rohe Gewalt zur Ordnerin der Gesellschaft gemacht, zum Prinzip erhoben, als Recht anerkannt und dieses böse Beispiel, einmal gegeben, wuchert fort vermöge des Causalzwanges der bösen That, vergiftet die ganze Gesellschaft und statuirt immer die Möglichkeit, daß unter gewissen Umständen und Verhältnissen der Schwächere eine Beute des Stärkeren werde. — Eine menschliche Gesellschaft, in welcher ein Theil der von Natur gleichberechtigten Mitglieder von dem andern geknechtet ist, steht auf widernatürlicher Grundlage, verleiht dem unterdrückenden Theil absolute Gewalt über den unterdrückten, erzeugt also Despotismus mit all' seinen Folgen und Wirkungen. Sobald durch Freiheitsunterdrückung eines Theils der Gesellschaft der andere seine Rechtssfähre über die natürliche Grenze erweitert, entsteht eine Ungleichheit der Macht, des Vermögens, welche an einzelnen Puncten unverhältnißmäßig viel anhäuft und so Einzelne über die Uebrigen erhebt. Vermöge des Causaldruckes der Macht wirkt diese Ungleichheit fort, bis der Mindermächtige in dem ungleichen Kampfe sein Recht und seine Freiheit eingebüßt hat. — Also schon der eine Umstand, daß ein Theil der Bewohner unfrei gemacht, oder unfrei gelassen wurde, hätte absolute Gewalt erzeugt. Es trug dazu aber wesentlich Folgendes noch bei. *)

Außer den als Kriegsbeute unter die einzelnen Freien vertheilten — und den früheren Besitzern belassenen — Grundstücken blieb

*) Ich folge, die historischen Daten betreffend, Kolbs Geschichte der Menschheit, da mir gerade kein anderes Buch zur Hand ist. Anmk. d. Verfs.

ein Theil des Bodens gemeinsames Besitzthum der Gesammtheit behufs der Verwendung für gemeinsame Zwecke. Ein solcher war die Belohnung derjenigen, die dem Gemeinwesen in irgend einer Eigenschaft Dienste leisteten. Statt einer Besoldung gab das Volk ihnen, dem König wie andern Functionären, solche Gemeindegüter in Nießbrauch, ursprünglich jedoch nur auf gewisse Jahre. Der Genuß des Gutes dauerte nur so lange, als die Bekleidung des Amtes. — An sich war dieß wohl eine unschädliche Gewohnheit gewesen, allein sie artete in jenen Zeiten bald zu einem verderblichen Mißbrauche aus. — Es ist in der Natur des Menschen begründet, daß der Besitzer sich nur ungern von seinem Besitzthume trennt. Ueberall, wo besessen wird, ist das Streben, den Besitz dauernd zu machen, zu vergrößern, zu befestigen, auszudehnen. Was war natürlicher, als daß die Besitzer jener Gemeingüter zunächst den Nießbrauch erblich, allmählig zum Eigenthum zu machen sich bestrebten? Nur zwei Mittel waren dieß zu verhindern geeignet. Entweder mußten wohlberechnete Grundgesetze die Garantieen enthalten, durch welche jene Erblichkeit und damit ein Umsichgreifen der Gewalten im Volke unmöglich gemacht wurde, was jedoch stets einen bedeutenden Grad von geistiger und sittlicher Bildung der Masse voraussetzt. Oder aber mußte die Masse des Volkes in jenem Zustande unbändiger Freiheit verbleiben, in welcher es stets mit den Waffen in der Faust sowohl äußeren, als auch in seinem eigenen Schooße sich erzeugenden, unabhängigen Gewalten entgegentritt.

Unglücklicherweise aber war in jener Periode keine von beiden Bedingungen vorhanden. Alles war noch roher Anfang, die Gesellschaft fing erst an sich zu bilden, Staat war noch keiner vorhanden, der jene Garantieen enthalten hätte, die Masse war noch in geistiger Finsterniß befangen, von Kultur und Geist noch keine Spur, Alles noch dem Gesetze blinder Nothwendigkeit folgend, kein Selbstbewußtsein der Nation, das die sozialen Verhältnisse durchdrungen und geordnet hätte. Zugleich aber übten die ersten Anfänge der Kultur, die Fixirung der Wohnsitze auf die wilden Natursöhne jenen einschläfernden, erschlaffenden Einfluß, durch welchen ihre rohe Kraft allmählig geschwächt und ihnen so

unvermerkt die Waffe aus der Hand gewunden wurde, womit ſie ſich bisher vertheidigt. Unvermerkt wurden daher die, urſprünglich nur auf gewiſſe Zeiten verliehenen Aemter und damit auch der Genuß jener Commungüter lebenslänglich, von der lebenslänglichen Dauer zur Erblichkeit, war aber nur ein Schritt. Es war dieß eine Veränderung, welche an ſich bedeutend und einflußreich, noch viel wichtigere und wirkſamere Folgen nach ſich zog. — Eine derſelben beſtand darin, daß der Eid, den der Nutznießer zu leiſten hatte, von ihm bald nicht mehr auf die redliche Ausübung des Amtes, alſo eigentlich nicht mehr auf die dem Gemeinweſen ſchuldige Treue, ſondern vielmehr auf die Perſon desjenigen, von dem die Belehnung geſchehen war, ſich bezog. — Die Dienſte und die Verpflichtung, welche der Gemeingutbeſitzer eigentlich dem Gemeinweſen ſchuldete, geſtalteten ſich dadurch allmählig in militäriſche oder ſelbſt häusliche Dienſtleiſtungen zum Vortheile des Lehnsherrn um. Auf dieſe Weiſe wurde der Eine Herr, der Andere ſein Untergebener. Eine Anzahl des Volkes bekam eine Gewalt über die Uebrigen, dieſe geriethen in ein Abhängigkeitsverhältniß zu jenen. — Das ganze Verhältniß, urſprünglich wohl nur den Fürſten und einzelne Beamte berührend, wurde im Verlauf der Zeit dadurch immer weiter ausgedehnt, daß die Lehnsträger ſelbſt wieder einen Theil ihrer Beſitzthümer an Andere abgaben, um ſelbſt als Lehnsherren erſcheinen zu können. — Dieſes Lehnsverhältniß wurde immer allgemeiner, complicirter und ſtufenreicher, da die einzelnen Lehnſchaften nach und nach einen gewiſſen Vereinscharakter annahmen und dadurch als compacte, ſämmtliche Kräfte der untergebenen Lehnsträger zuſammenfaſſende, Körper dem einzelnen, iſolirten, freien Beſitzer gegenüber ſich conſtituirten, gegen welchen jener am Ende ſein Recht nicht mehr zu vertheidigen im Stande war. Die einzelnen freien Grundbeſitzer ſahen ſich bald in die Nothwendigkeit verſetzt, dem Drange der Zeit nachzugeben und ſich mit ihrem freien Eigenthum unter den Schutz und in die Dienſte eines Lehnsherrn zu flüchten. Dieſe Anfangs freiwillige Unterwerfung wurde nach und nach eine gezwungene, bis am Ende aller Grundbeſitz ſammt dem darauf wohnenden Beſitzer unfrei gemacht und die Maſſe des Volkes einzelnen Dienſt- und Lehnsherren zinsbar geworden war.

Faßt man die Geſchichte jener Periode und den Gang der ſozialen Entwicklung zuſammen, ſo ergibt ſich alſo als der Grund dieſer Verſchlimmerung der Mangel eines durch Selbſtbewußtſein erzeugten Volkswillens, welcher allein ſichere Garantieen der Freiheit ſchafft und dadurch die Idee des Staates realiſirt. Die Einzelnen erfaßten ſich im Barbarenthum nicht als ſelbſtbewußte durch ſittliche und vernünftige Motive geleitete Geſammtheit, ſie erfaßten ſich nicht als organiſche Einheit, die ihre ſtaatlichen und ſozialen Verhältniſſe ſelbſtbewußt und mit Ueberlegung den Grundſätzen des Rechts, der Vernunft und der Freiheit gemäß ordnete, ſondern ſie bildeten ein bewußtloſes, rohes, ſoziales Conglommerat, in welchem die einzelnen Theile überall da und ſo waren, wohin und wie der Zufall, das blinde Ungefähr ſie getrieben. Natürlich iſt im Reiche des Zufalls, der Unvernunft, des Ungeiſtes von keinem harmoniſchen Einklang der Einzelnen unter ſich, von keinen freundſchaftlichen, ſittlichen und humanen Beziehungen zu einander und Rückſichten gegen einander die Rede, ſondern Jeder ſteht in der vom Zufall ihm angewieſenen Stellung nur unter dem Einfluſſe ſeiner egoiſtiſchen Triebe, und der Geſellſchaft feindlich gegenüber, auf deren Koſten er ſein Privatintereſſe verfolgt. So mußte jene urſprüngliche Freiheit der natürlichen Wildheit, einem Zuſtande der Unfreiheit weichen, ſobald die ferocitas in den erſten Anfängen der Civiliſation erſchlaffte, ſobald die nur durch ewige Unruhe und Kämpfe aufrecht erhaltene Volkswachſamkeit erloſch. Wie der einzelne rohe, natürliche Menſch ſeiner eigenen Unfreiheit unterthan wird, ſo erzeugt ſich unter barbariſchen geiſtig gebundenen Völkern die abſolute Gewalt Einzelner und die Knechtſchaft der Uebrigen aus ihrer eigenen Mitte heraus. Wo war nun die Urfreiheit, wo war die Autonomie und Selbſtſtändigkeit des Volkes, wo war die anfängliche Wildheit und Ungebundenheit? Sie war vernichtet und aufgegangen in der allgemeinen Unfreiheit. Die unmittelbare Theilnahme des Volkes an der Staatsverwaltung hörte vollſtändig auf. — Die Volksverſammlungen verſchwanden unvermerkt, denn die Lehnsherren verzichteten gerne darauf, da ſie ja jedem einzelnen Volksgenoſſen, da ſie ja allen Lehnsträgern und Dienſtmannen ihre urſprüngliche Freiheit zurückgegeben und die Lehnsherren

selbst wieder in die Gleichheit mit allen übrigen Volksangehörigen herabgezogen hätten. Die Volkswahl der Könige hörte auf, an die Stelle der unmittelbaren Wahl durch Volksversammlung traten die Churfürsten. Die Staatsoberhäupter selbst wurden immer meisterloser und der Volkscontrole immer mehr entzogen. Ein elender Egoismus riß ein, das Privatinteresse überwand vollständig das Volksinteresse und vom Könige bis auf den niedersten Reichsvasallen herab war jeder Gewalthaber nur auf Vergrößerung, Vermehrung, Befestigung seiner Hausmacht bedacht, so daß jener Zustand nicht ausbleiben konnte, welcher dem Mittelalter einen ewigen Schandfleck anhängt, jener Zustand, da die Masse des Volkes sogar die Freiheit der Person verlor und leibeigen wurde.

Die neue Ordnung oder vielmehr Unordnung der Dinge, die neue Form der Gesellschaft war aber so unnatürlich, so weit von allen Bedingungen eines vernünftigen Zusammenlebens entfernt, so sehr allem Rechte widersprechend, der Menschennatur so direct entgegengesetzt, daß ihre Wirkungen nur unnatürlich und fürchterlich sein konnten. — Das Prinzip und der leitende Gedanke der nunmehrigen Gesellschaft war der rohe materielle Egoismus, der des Nachbars Recht und Freiheit mit Füßen tritt, nur auf fremde Kosten, durch Kränkung und Beeinträchtigung fremder Rechte und Interessen besteht. Ein Rechtszustand war daher da nimmermehr möglich, wo das Fundament der Gesellschaft Rechtsunterdrückung war, und so mußte nothwendig jener Zustand eintreten, den die Geschichte mit dem Namen „Faustrecht" bezeichnet. — Unter den widerrechtlichen Usurpatoren, die sich mit der verschwundenen „Urfreiheit" gemästet und auf Kosten der Gesammtheit groß geworden, mußte der Fluch der bösen That, der Fluch der Unfreiheit und des Unrechts fortwuchern und einen Krieg Aller gegen Alle hervorrufen. Unrecht war zum Gesetz erhoben, Gewalt galt für den besten Rechtstitel, und so war es natürlich, daß Jeder, der die Kraft dazu hatte, von diesem Rechte Gebrauch machte. Das ganze Mittelalter bietet das Bild einer großartigen Anarchie, in welcher die einzelnen Dinasten, die einzelnen Privilegirten, die einzelnen Gewalthaber, ihrem Ursprung, dem Prinzip des Egoismus getreu, einander gegenseitig zerfleischten. Jeder arbeitete nur für

sein Interesse, nur für seinen Vortheil, Jeder dachte nur an sich, die rohen Triebe des Egoismus waren entfesselt und wütheten durch das Volk hin. — Ein solcher Zustand kann aber nicht von Bestand sein, denn er trägt in sich selbst den Keim seines Untergangs. — Eine Gesellschaft, in welcher die einzelnen Glieder einander feindlich gegenüberstehen, eine Gesellschaft, in welcher kein Gesammtzweck angestrebt wird, in welcher kein gemeinsames Interesse vorhanden, welche keine gemeinsame Idee der Sittlichkeit durchdringt, sondern wo tausend und aber tausend einzelne Interessen, durch keine höhere Rücksicht niedergehalten, einander feindlich durchkreuzen, eine solche Gesellschaft ist zu widernatürlich, als daß sie Bestand haben könnte. Daher geschah es denn auch, daß die einzelnen sich gegenseitig bekämpfenden absoluten Gewalthaber allmählig einander sich selbst aufrieben, und am Ende, ganz den Gesetzen des Krieges gemäß, der mächtigern Gewalt zur Beute wurden. — Der in viele tausend Dinastieen zersplitterte Feudalabsolutismus consolidirte sich mehr und mehr im Verlaufe der Zeit in der fürstlichen Gewalt.

Das ganze Mittelalter herab zieht sich der Prozeß der Aufreibung kleinerer Gewalthaber durch die größeren. Die mächtigeren Vasallen mästeten sich von den schwächeren und sie selbst wurden wieder eine Beute des fürstlichen Absolutismus. In Frankreich und England kämpfte in zahllosen Bürgerkriegen das Königthum mit den Vasallen. In Deutschland war es gemeinsames Streben der Kaiser, auf Kosten der Reichsfürsten, dieser, auf Kosten der schwächeren Dinasten ihre Hausmacht zu vergrößern. Später zog sich feindliche Gewalt im Staate auf das Haupt eines Herrschers zurück, oder wurde der Absolutismus vielköpfig und repräsentirte sich am Ende, nach verschiedenen Mediatisirungsperioden, in soviel und soviel absolutistischen Gewalthabern.

Es ist ein Glück, daß es dem Königthum gelang, die hundertköpfige Hider des dinastischen Absolutismus zu vernichten, daß die unvolksthümliche Gewalt dort auf einen, hier auf wenige absolute Willen reduzirt wurde, es ist ein Glück dieß, denn es ist leichter einen auf einen Punct conzentrirten Feind zu besiegen, als wenn er, in unzählige Theile zersplittert, überall ist. — Es ist ein Glück, denn mag der auf einem Thron sitzende Absolutismus,

mag die fürſtliche Gewalt noch ſo unerträglich ſein, ſo entſetzlich und heillos iſt ſie niemals, als das Unweſen eines zahlreichen Dinaſtenregiments. Darum hat Machiavelli ſeinen „Fürſten“ geſchrieben, darum hat Dänemark einen abſoluten Herrſcher angenommen, weil ein abſoluter Wille bei weitem nicht ſo unerträglich iſt, als wenn eine ganze Schaar von kleinen Despoten ein Volk maltraitirt.

Trotz dem iſt aber niemals zu vergeſſen, wen dieſer ſpätere Abſolutismus beerbte. Niemals iſt zu vergeſſen, daß die unvolksthümliche Gewalt nur die Form geändert, keineswegs aber ihre Natur und ihr Weſen abgelegt hat. Abſolutismus iſt und bleibt Abſolutismus, ſei er nun ausgeübt von Vielen, von Wenigen oder nur von Einem. Die Maſſe des Volkes bleibt geknechtet, ob nun Viele, Wenige oder nur Einer unvolksthümlich regieren.

Nach dieſer Ausführung wird ſich die Natur und das Weſen des Abſolutismus von ſelbſt klar machen.

In den Zeiten des Barbarenthums hatten ſich im Schooße des Volkes nach und nach einzelne Privilegirte gebildet, welche ſämmtliche Gewalt des Volkes abſorbirten, auf den übrigen Theil des Volkes eine Macht, eine Herrſchaft ausübten, dadurch die Freiheit des Volkes vernichteten, dieſes, das Volk für ihre Privatzwecke und Familienintereſſen benützten, es hatte ſich ein dinaſtiſcher Adel, eine vom Volke unabhängige, unvolksthümliche Macht, es hatte ſich der dinaſtiſche Abſolutismus gebildet. Dieſer wurde im Laufe der Zeit unterdrückt und abſorbirt von dem fürſtlichen Abſolutismus, es bildete ſich aus der urſprünglich volksthümlichen und volksabhängigen Monarchie das Königthum. — Das Weſen dieſes fürſtlichen Abſolutismus beſteht nun ganz in denſelben Merkmalen, die den Begriff des feudalen Dinaſtenthums ausmachten. Sie laſſen ſich auf zwei Grundbegriffe zurückführen. Vernichtung der Volksfreiheit, Occupation der Staatsgewalt durch eine vom Volke unabhängige Regierung und Benützung dieſer Staatsgewalt und des Volkes für die Privatzwecke und Privatintereſſen der Herrſchaft.

Die abſolutiſtiſche Regierung entſteht ohne Zuthun des Volkes, geht nicht aus dem Volke hervor, handhabt ohne Theilnahme und Mitwirkung des Volkes unabhängig von ihm die Staatsgewalt,

ſtellt ſomit einen vom Volke getrennten, vom Volke unabhängigen Willen dar, vindizirt ſich ein vom Volke nicht zu ertheilendes Recht über dieſes zu herrſchen, verficht ein vom Volke unabhängiges Intereſſe, hat mit einem Worte eine vom Volke unabhängige Selbſtſtändigkeit, iſt ſich ſelbſt Zweck, hat ihren letzten Grund in ſich ſelbſt, regiert um ihrer ſelbſt willen. Der ſpätere Abſolutismus iſt nichts anderes, als die feudaliſtiſch-abſolutiſtiſche Souverainetät der mittelalterlichen Dinaſten, concentrirt auf den Thronen.

Betrachten wir dieſe Merkmale des Abſolutismus als Prämiſſen, ſo geht daraus folgerichtig als Conſequenz das Verhältniß des Beſitzes hervor, in welchem das Volk zur abſolutiſtiſchen Regierung ſich befindet. — In einem auf Rechtsgrundſätzen, den Geſetzen der Vernunft und der Freiheit gemäß eingerichteten, mit Ueberlegung und Selbſtbewußtſein conſtruirten Staate, beruht die Staatsgewalt ſtets auf dem Volke, d. h. dieſes regiert ſich ſelbſt, weil es ganz allein den Staat bildet, und hat die Staatsgewalt ſtets in ſeiner Gewalt, weil es die einzige Macht im Staate iſt. Es iſt der Staatsgewalt nicht ſchlechthin unterthan, ſondern dieſe geht aus ihm hervor, ſtrömt wieder zu ihm zurück, bleibt ſtets in ſeinem Bereich, iſt alſo nicht ſouverain, nicht unabhängig vom Volke, ſtellt alſo keinen für ſich und außerhalb des Volkes beſtehenden, ſondern nichts anderes dar, als den Geſammt-Willen des Volkes. Das Volk iſt frei, und der Einzelne wird, durch die geſellſchaftlichen Einrichtungen nicht gehindert, Menſch zu werden. — Unter dem Abſoluitsmus dagegen, unter einem außer dem Volke ſtehenden, von außen kommenden, für ſich beſtehenden Willen, iſt das Volk nicht ſelbſtſtändig, nicht ſich ſelbſt Zweck, nicht frei. — Alles aber, was ohne ſein Zuthun, durch eine äußere Nothwendigkeit einem fremden Willen, einer fremden Gewalt unterthan iſt, wird beſeſſen, iſt Sache, iſt Mittel für fremde Zwecke. Im abſolutiſtiſch regierten Lande iſt daher die Regierung der unabhängige Eigenthümer, das Volk willenloſes Beſitzthum, eine Sache.

Urſprünglich war der Regierer buchſtäblich und im eigentlichen Sinne des Wortes Eigenthümer ſeiner „Unterthanen.“ Er war frei, ſie war leibeigen, er war der Herr, ſie die beliebig verfügbare Sache, er war Gebieter, ſie die Knechte. — Factiſch wurde

dieſer Zuſtand zwar ſpäter aufgehoben, allein, wenn auch die fiſiſche Leibeigenſchaft verſchwunden, ſo ſind in dem politiſchen Verhältniß zwiſchen abſoluten Regierern und abſolutiſtiſch Regierten, in der Art und Weiſe, wie in ihm die Staatsgewalt aufgefaßt und ausgeübt wird, immer noch die Merkmale und der Begriff des Beſitzes vorhanden. Der abſolute Regierer iſt Landesherr, iſt ſtaatsrechtlich Eigenthümer von Land und Leuten, wenn auch privatrechtlich dieſe ſelbſt wieder Beſitzer ſein können, — hatte der römiſche Sclave in dem peculium doch auch wieder eine Art von Beſitz. — Nach abſolutiſtiſchem Staatsrecht hat der Beherrſchte nicht das Recht, eigenen Willen zu haben, der im Staate allein gültige Wille ſitzt auf dem Thron, und dieſer Thron wird beſetzt, mag das Volk wollen oder nicht, und von dieſem Thron herab regiert der abſolute Wille in unerforſchlicher Weisheit und erhabener Majeſtät ſeine „Unterthanen.“ Nach abſolutiſtiſchem Staatsrecht haben die Beherrſchten keinen Einfluß auf den Willen, der ihnen befiehlt, dieſer regierende Wille iſt ganz unabhängig von dem Willen der „Unterthanen“, dieſe ſind in der Gewalt eines außer ihnen ſtehenden Willens, alſo dem Begriffe nach immer noch Sache, denn Sache iſt ja gerade diejenige willenloſe, todte Subſtanz, in welche der Eigenthümer ſeinen Willen beliebig hineinlegt, indem er ſie für ſeine Zwecke gebraucht. — Da der abſolutiſtiſche Herrſcher Eigenthümer ſeines Volkes iſt, ſo kommen für dieſes auch alle Rechtsverhältniſſe, für jenen alle Befugniſſe in Anwendung, die auf den Beſitz, auf das Eigenthum überhaupt anwendbar ſind. Der abſolutiſtiſche Herrſcher vererbt Land und Leute an ſeine Descendenten, wie jede andere Sache auch. — Der abſolutiſtiſche Regierer hat die testamenti factio activa, er kann teſtiren, kann letzte Willensbeſtimmungen treffen, welche für die Unterthanen maßgebend ſind, kann einen ſeiner Descendenten enterben, kann einen jüngeren Sohn zur Thronfolge rufen, wenn es ihm beliebt, mit einem Worte, das abſolutiſtiſch regierte Land geht mit ſammt ſeinen Bewohnern durch den Tod des Beſitzers vermöge des Erbrechts in das Eigenthum ſeines Succeſſors über, wie jede andere Sache auch. Ob der künftige Beſitzer geiſtige und moraliſche Fähigkeit beſitze, darnach hat das abſolutiſtiſch regierte Volk ſo wenig

zu fragen, als die **heredilas jacens**, der Thronfolger kann daher ein Halbverrückter, ein Dummkopf, ein Ignorant, ein moraliſches Scheuſal ſein, Alles eins, ſein Wille wird doch zum herrſchenden erhoben, denn das Volk iſt Eigenthum des Herrſchers, und als ſolches hat es keinen Einfluß auf die Entſtehung des Willens, dem es zu gehorchen verbunden iſt.

Mag auch die Praxis in neurer Zeit von dieſen und noch andern Möglichkeiten und Eigenthumsrechten nicht mehr den vollen Gebrauch machen, weil die Klugheit und Politik denn doch einige Rückſichten auf die beſeſſenen Unterthanen zu nehmen gebietet, mag auch die Praxis unter einem erleuchteten Despoten noch ſo mildernd dazwiſchen treten, dem Begriff nach ſind alle jene Möglichkeiten in dem modernen Abſolutismus vorhanden. — Auch die römiſchen Sclaven wurden, wie ſchon bemerkt, in ſpäteren Zeiten nicht mehr behandelt, wie unter der Herrſchaft des ſtarren Zivilrechts, allein in ihrem Rechtsverhältniß bewirkte dieß keine Veränderung, ſie waren und blieben Sclaven, Sache, Eigenthum, **res in commercio**, mochte der Zeitgeiſt, die humane Vorſtellungsweiſe ſpäterer Zeiten ihren Zuſtand factiſch noch ſo ſehr erleichtert, ihr Loos noch ſo erträglich gemacht haben. Wenn ſpätere Zeiten keinen Nero mehr ertragen, ſo gebührt dafür nicht das Verdienſt dem Abſolutismus, ſondern der Bildung des Jahrhunderts und dem Zeitgeiſt. Immerhin aber bleibt die ſtaatsrechtliche Möglichkeit abſolutiſtiſcher Regierungen ſchrecklich. So lange Cabinetsordre's infallible Autorität haben, und der Wille eines Menſchen oberſte Gewalt im Staate, vom Volke unabhängige Gewalt iſt, ſo lange bleibt die Möglichkeit, daß dieſer Wille thut, was ihm gutdünkt. So gut eine abſolutiſtiſche Regierung das Recht hat, den Unterthanen vorzuſchreiben, was ſie denken ſollen, den Unterthanen zu verbieten, daß ſie dieß oder das leſen, dieß oder das ſchreiben, dieß oder das drucken; zu verbieten, daß ſie ſich beliebig verſammeln, über beliebige Gegenſtände ſich beſprechen, ebenſo gut iſt die juriſtiſche Möglichkeit vorhanden, daß abſolutiſtiſche Regierer durch Cabinetsordre's alle Zeitungen unterdrücken, iſt die Möglichkeit vorhanden, daß abſolutiſtiſche Regierer vorſchreiben, was der Unterthan eſſen oder trinken, oder wie lange er ſchlafen dürfe.

Ebenso gut als absolutistische Regierer das Recht haben, beschworne, eidlich verbürgte Grundverträge zu brechen, gegen den Willen des Volkes, sogar gegen das geschriebene, beschworne, positive Recht Censur einzuführen, statt der Preßfreiheit, ebenso gut ist die Möglichkeit vorhanden, daß absolutistische Herrscher eine Kleiderordnung einführen. Mit demselben Rechte, womit der Petersburger Despot den Israeliten seines Reichs ihre Costüme zu ändern befiehlt, mit demselben Rechte verbietet man anderwärts Volksversammlungen und Vereine, mit demselben Rechte unterdrückt man anderwärts die Presse, mit demselben Rechte handhabt man anderwärts Censur.

Man könnte mir hier nun zurufen: Halt! es gibt (z. B. in Frankreich) eine Staatsverfassung, in welcher das Volk als selbstständig anerkannt ist und Theil an der Regierung, an der Handhabung der Staatsgewalt nehmen darf, trotz dem, daß ein vom Volke verschiedener Wille im Staate existirt — es existirt die constitutionelle Monarchie. — Ich erwartete diesen Einwurf und werde ihm zu begegnen wissen, indem ich zunächst die constitutionelle Monarchie etwas näher beleuchte. — Die constitutionelle Monarchie gibt allerdings dem Volke das Recht der Theilnahme an der Regierung mittelst der Repräsentation, das Volk darf mitrathen und mitsprechen, hat einen Einfluß auf den Gang der Regierung. Allein liegt hierin nicht eine ungeheure Ironie, liegt hierin nicht ein schneidender Spott? So also das Volk darf doch mitrathen, mitsprechen, wenn die Regierung eine Verfügung, einen Regierungsact vorzunehmen im Begriffe ist, es darf sogar influiren auf den Gang der Regierung?

In der That ein kostbares Recht, in der That ein großartiges Zugeständniß. — Wer legt denn dem Volke, oder vielmehr den Repräsentanten des Volkes den Gesetzesentwurf vor, wer hat diesen ausersdacht? Die Regierung. Wer ist diese Regierung? Ist sie eine vom Volke ausgehende, eine vom Volke abhängige Gewalt? Nein, sie ist eine für sich bestehende, ohne Zuthun des Volkes entstandene Gewalt, die einen vom Volke unabhängigen Willen geltend macht. Die constitutionelle Monarchie statuirt also zwei Willen, zwei Gewalten, eine Volksgewalt und eine Regierungsgewalt, und da diese verschieden sind, also auch zwei Interessen,

ein Volksintereſſe und ein Regierungsintereſſe. Iſt dieß aber ein adäquates Verhältniß? Iſt es möglich, von zwei Gewalten zu ſprechen, wo nur eine natürlich, zwei Willen anzuerkennen, wo nur einer vernünftig, eine Regierung mit einem unabhängigen, ſelbſtſtändigen Willen zu ſtatuiren, während die Regierung nur den Willen des Volkes exequiren ſoll, eine unabhängige Gewalt außerhalb des Volkes zu ſchaffen, während das Volk nur eine Gewalt ausüben kann, ſeine eigene Volksgewalt?

Man denke ſich dieſen Dualismus in Beziehung auf ein Individuum ausgeſprochen. So wenig ein Menſch zwei verſchiedene Willen in ſich vereinigen, zwei verſchiedene Intereſſen anſtreben kann, ebenſo wenig kann es der Staat, denn der Staat iſt ebenſo gut ein lebendiger Organismus als das Individuum. — Die conſtitutionelle Monarchie iſt daher in politiſcher Beziehung nichts anderes, als was der Proteſtantismus in kirchlicher. Eine Uebergangsſtufe, eine Vermittlung zwiſchen Abſolutismus und Volksfreiheit. Ein Nachgeben von der einen und ein Zugeſtändniß an die andere Seite. Wie der Proteſtantismus es verſucht, Glaubensfreiheit mit der Kirche zu vereinigen, ſo will die conſtitutionelle Monarchie abſolutiſtiſches Regiment mit Volksſelbſtſtändigkeit paaren. — Wie der Proteſtantismus neben der Glaubensfreiheit noch eine Kirche anerkennt, ſo ſtatuirt der Conſtitutionalismus neben der Volksfreiheit noch eine unabhängige für ſich ſelbſt beſtehende Regierung. — Wie daher im Proteſtantismus Freiheit und Kirche, alſo Freiheit und Zwang in ewigem Hader begriffen ſind, ſo ſtellt auch die conſtitutionelle Monarchie einen ewigen Kampf zwiſchen Volksgewalt und Regierungsgewalt, zwiſchen Volksintereſſe und Regierungsintereſſe, zwiſchen Volkswillen und Regierungswillen dar. — Zwei ſelbſtſtändige Willen in einem und demſelben Organismus, bilden einen inneren Widerſpruch, rufen einen Dualismus hervor, wo Einheit, erzeugen einen Kampf, wo harmoniſches Zuſammenwirken ſein ſoll. Iſt ſie nicht eine kraſſe Abſurdität, die geſetzliche Oppoſition, die perpetuirliche Oppoſition des Volkes gegen dasjenige Organ, welches den Volkswillen verwirklichen ſoll? Iſt es ein natürlicher Zuſtand, wenn zwei Gewalten im Staate einander bekämpfen und das Volk gegen diejenige

Gewalt Opposition macht, welche eigentlich Volksgewalt sein soll? Im vernünftigen Staate würde das Volk, wenn es der Regierung opponirte, sich selbst opponiren. — Hat man es aber je erlebt, daß in Rom das Volk gegen die Consuln opponirte (wie in constitutionellen Staaten die Kammern gegen die Minister), oder dem Prätor prinzipiellen Widerstand entgegenstellte? Hat man es je erlebt, daß das Volk in Amerika im Kampfe lag mit seinem Präsidenten, sowie in constitutionellen Staaten die Opposition es gewohnt ist? Hat man es je erlebt, daß ein römischer Consul, oder ein Prätor, oder ein amerikanischer Präsident von seinem unabhängigen Rechte gesprochen, wie ein constitutioneller Minister es sich herausnimmt? Was ist das für ein politischer Zustand, wenn ein Minister Angesichts der Repräsentanten des Volkes von einem Willen der Regierung zu sprechen es wagt, der niemals auf diese oder jene Forderung eingehen, dieses oder jenes Verlangen des Volkes erfüllen werde? — Solche Sprache kann nur da geführt werden, wo noch vom Volke unabhängige Gewalt herrscht, wo noch vom Volke unabhängige Gewalt mit Besonderinteressen im Staate existirt, wo die Staatsgewalt nicht vom Volke kommt, nicht stets im Bereiche des Volkes ist, nicht stets wieder auf das Volk zurückströmt, sondern sich selbst erzeugt, für sich da steht, vom Volke unabhängig ist.

Wer wagt es zu behaupten, daß da nicht mehr vom Volke unabhängige Gewalt vorhanden, wo erbliche Thronfolge, mithin das Merkmal des Besitzes noch da ist? Wer wagt es, das Dasein jener Gewalt da zu bestreiten, wo dinastische Interessen noch leitendes Prinzip der Regierungsmaßregeln sind? Aber England! Allerdings ist in England die Staatsgewalt in den Händen des Volkes, allerdings übt das englische Volk Self government, allein damit ist die absolutistische Natur der Regierung nicht vollständig unterdrückt, damit ist das Merkmal des Besitzes noch nicht vollständig entfernt. Der Absolutismus ist dort nur unschädlich gemacht und seiner wesentlichsten Merkmale beraubt, allein dem Begriffe nach nicht vollständig vernichtet. Erblichkeit der Thronfolge, Majestät, Civillisten, Apanagen, sind und bleiben absolutistische Merkmale, und wenn sie auch von allen andern nur noch allein übrig geblieben.

In England kommt übrigens die Staatsform der Idee der Volksherrschaft noch am nächsten, aber schon in Frankreich weiß Herr Louis Filippe seine Regierungsgewalt trefflich zur Befriedigung seiner dinastischen, also absolutistischen Gelüste zu benützen, trotz dem, daß ihn die Revolution, also unmittelbar der Volkswille, auf den Thron gesetzt. Vollständig vom Volke unabhängige Gewalt muß, jedoch freilich bedeckt mit etwas constitutionellem Firniß, da vorhanden sein, wo die Verfassungen Gnadenacte der Herrscher, und nicht einmal vollständig in Wirksamkeit sind. — Wie kann sich ein Volk die Freiheit schenken lassen, wie kann da Volksselbstständigkeit sein, wo der Drang der Umstände dem absoluten Herrscher formell einige Zugeständnisse abgenöthigt, wo sogar die ersten und wichtigsten Bedingungen der Volksfreiheit nicht vorhanden sind? Wie kann da Volksfreiheit existiren, wo Preß-, Rede-, Versammlungs-, Vereinsfreiheit fehlt, wo vom Volke unabhängige Fürstendiener Recht sprechen und die Staatsgewalt handhaben. Nein, Absolutismus ist und bleibt Absolutismus, bleibt unvolksthümliches widernatürliches Regiment, und wäre er auch noch so sehr mit constitutionellen Fetzen verbrämt, würde er auch noch so sehr hinter constitutionellen Spiegelfechtereien seine souveraine Gewalt verbergen. Ich fahre deßhalb in meiner Darstellung fort.

Von dem Verhältnisse des Besitzes, in welchem das Volk zur absolutistischen Regierung steht, habe ich gesprochen, ich frage nun weiter, ist dieß ein vernünftiges Verhältniß? Nur diejenige Staatsverfassung ist vernünftig, in welcher der Wille desjenigen herrscht, durch welchen der Staat wirklich gemacht wird. — Ja, wenn der absolute Regierer mit seinem Anhang und seinen Trabanten den Staat bildet, dann ist sein Wille allein berechtigt, zu herrschen, dann darf es mit Recht neben ihm keine andere Gewalt mehr geben. Wer bildet aber den Staat, wer die Grundlage, die einzige Möglichkeit des Staates? Die Person des Herrschers und seine Bediente und Knechte? Ist der Staat schon vorhanden, wenn ein Fürst existirt, oder gehört noch Jemand anders dazu? Hat man ein Volk nöthig, wenn ein Staat in der Wirklichkeit vorhanden sein soll? Ich brauche darauf keine Antwort zu geben,

ſie liegt auf der Hand. Ebenſo klar iſt dann aber auch, daß nur der Volkswille es ſein kann, der recht- und vernunftmäßig regiert. Was iſt denn das für ein Verhältniß, wenn z. B. Millionen einem oder mehreren Willen gehorchen, die gar keinen Rechtstitel für ſich haben, als den Zufall und die rohe Gewalt? Was iſt das für ein Anblick, Millionen zu ſehen, die da ſeufzen nach Preßfreiheit, nach Redefreiheit, Verſammlungsfreiheit, Vereinsfreiheit, nach Volksgericht, und ihrer entbehren, weil einer oder wenige Menſchen nicht wollen, weil ein oder wenige fremde Willen nicht wollen? Wäre das ein natürlicher Zuſtand, wenn Millionen bitten, wo ſie zu befehlen, gehorchen, wo ſie zu regieren, entbehren, wo ſie zu genießen haben? Könnte es ein Räthſel in der Geſchichte geben, ſo wäre es das, daß Millionen daſtehen, um jene Freiheiten bittend, und etlich und dreißig von ihnen unabhängige Willen verweigern ſie. — Wenn die Menſchheit ſich nicht ebenſo gut organiſch entwickeln, nicht ebenſo gut, wie das Individuum aus der Unmündigkeit, Unfreiheit, Bewußtloſigkeit zum Selbſtbewußtſein, zur Selbſtſtändigkeit, zur Freiheit ſich fortbilden müßte, wahrhaftig, ſo wäre es ein unbegreifliches Räthſel, wenn ſich Millionen ſoviel und ſoviel außer ihnen ſtehenden Willen unterwerfen, und gegen ihren eigenen ſoviel und ſoviel Millionen ſtarken Willen, Inſtitute und Einrichtungen ſich gefallen laſſen würden, denen der Fluch der Geſchichte anklebt, welche das Volksbewußtſein geächtet, die Vernunft verwirft, das Recht verurtheilt, die Sittlichkeit verabſcheut. So aber bringt es das Geſetz der Entwicklung mit ſich, daß auch ein Volk ſo lange geknechtet, ſo lange einem fremden Willen unterthan bleibt, ſo lange unter ſeiner eigenen Unfreiheit leidet, als es noch nicht aus der Vormundſchaft herausgetreten, großjährig, ſelbſtſtändig, mannhaft und achtunggebietend. Wahrhaftig, nicht die Kraft, die dem Abſolutismus etwa inwohnt, iſt es, welche ihn aufrecht erhält, nicht ihre innere Stärke iſt es, welche abſolutiſtiſchen Thronen die Fortdauer ſichert, nicht ihre Macht iſt es, welche eine reactionäre Miniſterpolitik am Leben erhält, nicht ſein überwiegender Geiſt, nicht ſeine auffallende Schlauheit, nicht ſein Talent und Genie, nicht ſein überlegener Verſtand gibt dem Erhalter des abſolutiſtiſchen Regierungsſyſtems,

jenem altersgrauen Diplomaten, der, selbst ein Werkzeug der Jesuiten, die Cabinete dirigirt, die Zügel der Herrschaft in die Hände, sondern die Bewußtlosigkeit der Masse, die geistige Gebundenheit, die Unmündigkeit der absolutistisch beherrschten Nation. Nur erhalten, conserviren kann er diesen Zustand, nur hemmen kann er die naturgemäße Entwicklung, aber ganz zu unterdrücken vermag er sie nicht, denn vor dem geistigen Erwachen eines Volkes fallen die Fesseln der Unfreiheit, verschwinden die unheimlichen Gewalten der Finsterniß, wie die Mitternacht vor den Strahlen der aufgehenden Sonne.

Wenn denn nun aber immerhin absolutistisches Regiment der Idee des Staates so widerspricht, daß man sein Dasein und seine Fortdauer kaum begreift, womit wird es denn vertheidigt, womit rechtfertigt es seine Existenz, womit sucht es seine Berechtigung zu beweisen, nichts in der Welt ist ja so absurd, daß es nicht einen Vertheidiger fände? Auch der Absolutismus weiß sich zu helfen, denn er gebraucht denselben Kunstgriff, der für alles benützt wird, was, menschlichem Denkvermögen unbegreiflich, menschlichem Verstande unerfaßlich, plausibel gemacht werden soll. Wenn der Verstand nicht überzeugt werden kann, muß das Gefühl sich dazu bequemen, der Absolutismus zieht sich hinter den Glauben zurück, und stellt den lieben Gott, diesen Lückenbüßer für alles Unbegreifliche, auch hier vor den Riß. — Es wird die hirnverrückte, wahnsinnige Lehre vom göttlichen Rechte der Fürsten erfunden. Gott habe dem Alleinherrscher zur Herrschaft verholfen, Gott habe ihm die Krone übertragen, Gott habe ihn auf den Thron gesetzt, und ihm die Gewalt auf Erden verliehen, Gott allein habe er daher auch Rechenschaft abzulegen über seinen Haushalt. Allerdings ein bequemes Auskunftsmittel diese Lehre vom göttlichen Rechte, nur schade, daß in neurer Zeit der Glaube fast allen Credit verloren und seine Anweisungen nicht mehr allgemein acceptirt werden, nur schade, daß mit diesem göttlichen Rechte eben alles Bestehende plausibel und als mit Zustimmung Gottes bestehend, dargestellt werden kann. — Mit göttlichem Rechte wurde auch Polen zertheilt, mit göttlichem Rechte wird die Volksfreiheit vernichtet, wird Censur eingeführt statt eidlich beschworner Preß-

freiheit, mit göttlichem Rechte werden daher auch freigeschaffene Menschen zu blinden Werkzeugen fürstlicher Willkühr gemacht. Ein schönes Recht, dieses göttliche Recht. Wahrhaftig, der liebe Gott würde sich selbst dafür bedanken, so plötzlich Mitschuldiger aller absolutistischer Schandthaten, hochverrätherischer Bundesbeschlüsse zu werden, und alle die Schergen des Absolutismus, Censoren, Polizeidiener, Gensdarme und Prätorianer in seine Dienste zu bekommen.

Nein, ihr Lehrer des göttlichen Rechtes, ein Gott, der dem Menschen den Trieb zur Freiheit in's Herz pflanzte und zu gleicher Zeit es zum Hochverrath stempelte, frei sein zu wollen, ein solcher Gott wäre perfid, im höchsten Grade perfid. Ein Gott, der den Menschen frei geschaffen, kann ihn nicht zum Sclaven bestimmt haben, ein Gott, der ein Gott der Liebe ist, kann nicht zugleich ein Gott der Unterdrückung sein. — Das göttliche Recht heißt daher, in's Deutsche übersetzt, auch nichts anderes, als Ursache bringt entsprechende Wirkung hervor, Alles was besteht hat einen Grund und besteht so lange, als dieser Grund wirksam ist. So lange die Völker nicht zum Selbstbewußtsein kommen, lassen sie sich knechten, so lange der Absolutismus die Macht hat, regiert er — mit göttlichem Rechte. Wenn daher eine Nation ihren Herrscher von Gottes Gnaden in Ruhestand versetzt, so thut sie es auch mit göttlichem Rechte. Mit demselben göttlichen Rechte, womit die Bourbonen absolutistisch regiert und die Nation in's Elend gestürzt haben, mit eben demselben wurde Louis XVI. guillotinirt. Mit demselben göttlichen Rechte wurde Charles X. zum Teufel gejagt, mit welchem er die Juliordonnanzen publizirte. — Man sieht, der liebe Gott ist so klug und hält es mit dem, der gewinnt. Nahe lag sie übrigens diese Lehre vom göttlichen Rechte, denn der Absolutismus hier auf Erden ist nur ein Abglanz des himmlischen Despotismus. — Nach kirchlichem Katechismus ist ja der Mensch auch nur blindes Werkzeug des göttlichen Willens, steht also in himmlischer Beziehung auch unter absolutistischer Gewalt, warum soll er nicht auch schon hier auf Erden willenloser Unterthan sein? Mit dieser Frage kommen wir aber bereits auf ein anderes Gebiet, auf den Zusammenhang zwischen Thron

und Altar, zwischen politischem und kirchlichem Absolutismus, und ich müßte daher theils wiederholen, was ich in den beiden ersten Abschnitten bereits näher berührt, theils würde ich dem vorgreifen, was weiter unten ausgeführt werden soll. Deßhalb hierüber nichts Weiteres.

Eine Consequenz aus dem göttlichen Rechte kann ich aber hier nicht unberührt lassen, es ist die Majestät. Da nach absolutistischem Staatsrechte der Fürst unmittelbar von Gott eingesetzt, von Gottes Gnaden, also politischer Papst ist, so folgt daraus von selbst, daß er über andere Sterbliche weit erhaben, daß er ein ganz anderes Wesen ist, als ein gewöhnlicher Mensch. — Ein absolutistischer Monarch ist erhaben über Gesetz und alle Verhältnisse, die für gewöhnliche Menschen bindend und gültig sind. Ein absolutistischer Herrscher ist ein majestätisches Wesen, ganz anders als andere menschliche Wesen. Ein Mensch, dessen Wille für andere Gesetz, dessen Meinung verwirklicht wird, sobald sie entsteht, hat etwas Göttliches an sich, ist ein Stück von der Allmacht. — Orientalische Alleinherrscher, römische Imperatoren, französische Ludwigs, englische Stuarts und alle die Herrscher, die ihre Krone aus den Händen Gottes empfangen, sind göttliche Würdenträger, Statthalter Gottes und deßhalb der menschlichen Natur entrückt, übermenschliche Wesen, unfehlbare Oberpriester des absolutistischen Staates, der fürstlichen Gewalt. Lauter folgerichtige Consequenzen aus der unbeschränkten Alleinherrschaft, aber ebenso überzeugend von dem unsinnigen und widernatürlichen Begriffe dieser souverainen Gewalt. So unsinnig und der Menschennatur widersprechend ist diese absolute Staatsgewalt, daß ihre Besitzer entmenschlicht, der Menschennatur entzogen, übermenschlich, majestätisch gemacht werden müssen. So unsinnig ist diese Gewalt, daß sie schwache, sterbliche, sündhafte, gebrechliche Menschen zu Göttern erhebt, ihnen göttliche Eigenschaften und Merkmale beilegt. Hat man je von der absoluten Majestät eines römischen Consuls, von der absoluten Majestät eines amerikanischen Präsidenten gehört? Hat man je davon vernommen, daß eine römische Obrigkeit, das Staatsoberhaupt eines selbstständigen freien Volkes, zu einem übermenschlichen Wesen gemacht worden wäre? Allerdings gibt es eine Majestät,

eine Hoheit, dieß aber iſt die Majeſtät eines freien Volkes, dieß war die **majestas populi romani**, dieß iſt die Würde und Hoheit einer ſich ſelbſt regierenden freien Nation freier Männer, welche denn auch übergeht auf die Volksobrigkeit, während ihrer Amtszeit. Abſolute Majeſtät aber zu ſchaffen, iſt nur da möglich, wo es keine Volksmajeſtät gibt. — In allem dieſem, in dem ganzen Begriff und Weſen des Abſolutismus liegt aber eine Unſittlichkeit, welche grenzenlos iſt. — Eine Unſittlichkeit, ſage ich, denn Abſolutismus kann nur auf Koſten der Freiheit beſtehen. Wenn Einer zu viel hat, muß ein Anderer zu wenig haben, wenn Einer zu viel Gewalt hat, muß ein Anderer zu wenig haben, muß um ſo viel weniger Freiheit beſitzen, als der Andere zu viel hat. Es iſt aber im Begriffe des Menſchen, in der Idee der Menſchheit begründet, daß er frei, daß er ſich ſelbſt Zweck ſei, damit er in dieſer Freiheit die Idee der Sittlichkeit verwirklichen könne. Iſt dieſe Freiheit aber nicht vorhanden, ſo iſt der Menſch von ſeiner natürlichen, in ſeinem Weſen begründeten Beſtimmung zurückgehalten, in ſeinem Selbſtzwecke geſtört, verhindert zur ſittlichen Idee ſich zu erheben, muß deßhalb unſittlich werden. Ein unfreier Menſch iſt ein Thier, ein Menſch, durch eine außer ihm liegende Nothwendigkeit zum Werkzeug für einen fremden Willen gemacht, iſt kein Menſch mehr, hat ſeine Menſchennatur verloren, iſt zur Sache herabgewürdigt, zum Werkzeug einer blinden Nothwendigkeit, in welcher, weil von Freiheit, auch von Sittlichkeit keine Rede mehr ſein kann. Der Verluſt der Menſchheit durch die Unfreiheit iſt ſo vollſtändig, daß bei allen ſclavenhaltenden Völkern, die Sclaven, **ipso jure** zur Sache gemacht wurden. Der römiſche Sclave war reines Beſitzthum, **res in commercio**, kein Menſch mehr, ohne Recht, ohne Vermögen, ohne Eigenthum, ohne Verwandtſchaft. In dem Verhältniß des abſoluten Herrſchers zu ſeinen „Unterthanen“ herrſcht deßhalb auch dieſelbe Unſittlichkeit, wie in der Sclaverei, wie in einem Bordell. Der Sclave iſt das Mittel für die Zwecke ſeines Herrn, die Hure das Hausthier, die der Macron für ſeine Zwecke, zu ſeinem Vortheil, in ſeinem Intereſſe verwendet, vermiethet, verleiht. Der Unterthan eines abſoluten Herrſchers iſt das Werkzeug, das dieſer zu ſeinem Privatvortheil, zum Nutzen ſeines Hauſes

gebraucht. — In der Sclaverei, in einem Hurenhaus, in einem absolutistisch regierten Lande werden Menschen durch außer ihnen liegende Gewalt, durch fremden, von ihnen unabhängigen Willen zu fremden Zwecken, zu fremdem Vortheile und Nutzen verwendet. Diese Unfreiheit, dieses Benützen freigeborner Geschöpfe als Mittel für fremde Zwecke ist es gerade, was die Sclaverei, die Bordelle zu unsittlichen Instituten stempelt, unsittlich muß ebendeßhalb auch absolute Regierung sein. — Ja, es liegt eine grenzenlose Unsittlichkeit in dieser absoluten Staatsgewalt, in diesen Cabinetsordre's, diesen Ministerialrescripten absoluter Regierungen, eine Unsittlichkeit, die allem den Stempel der Verworfenheit aufdrückt, was von ihnen ausgeht. Sobald der absolutistische Regierer ausspricht: „Ich will", sobald der Minister einer absoluten Regierung sagt: „das soll geschehen", versündigt er sich an der Menschheit, an der Natur, dem Recht, der Vernunft, der Sittlichkeit, denn er macht Gebrauch von einer unsittlichen Gewalt, von einer Gewalt, die in ihrem Entstehen unsinnig, widernatürlich in ihrem Bestehen, schrecklich in ihren Wirkungen ist, weil sie auf der Unfreiheit von menschlichen Wesen beruht, welche frei geschaffen sind, frei, zur Freiheit berufen. Und trotz dem spricht man von einer Cabinetsordre, von einem Ministerialrescript, als wenn gar nichts geschehen, und doch geht der große Haufe so leichtsinnig an ihnen vorbei, und fühlt gar nicht mehr die Unsittlichkeit, die in ihnen liegt.

Der Absolutismus, als unsittliche Herrschaft, kann natürlich auch keine sittlichen Wirkungen hervorbringen, er demoralisirt die Herrscher sowohl, als die Beherrschten. Absolutismus hat daher auch zu allen Zeiten und unter allen Völkern eine Demoralisation hervorgebracht, durch welche nach und nach das ganze Staatsleben in Fäulniß überging. — Welche Laster und Gräul, welche Schandthaten nennt die öffentliche, verschweigt die geheime Geschichte absoluter Throne? — Die römischen Imperatoren, ein Nero, Claudius, Caligula, Heliogobal — welchen Lastern ergaben sie sich, welch' grenzenlose Liederlichkeit, welch' unglaubliche, wahrhaft abentheuerliche Unsitte war auf ihre Thronen einheimisch? — Die mittelalterlichen Dinasten, welch' grenzenlose Entsittlichung führten sie herbei, eine Demoralisation, die an's Unglaubliche grenzt, die

das jus primae noctis geſchaffen, die ſogar die Leiber der Unterthanen als Werkzeuge der viehiſchen Wolluſt ihrer Gebieter benützten! Die Stuarts, welche Schandthaten und Gräuel wurden an ihrem Hofe verübt! Die abſoluten Regierer des vorigen Jahrhunderts in Frankreich und Deutſchland, welch' grandioſe Liederlichkeit verbreiteten ſie wie einen großen Beinfraß der Menſchheit über alle Nationen. Die Schandthaten der franzöſiſchen Ludwige, die Hirſchpark's, die Mätreſſenwirthſchaft der Pompadour's, Du Barry's u. ſ. w., die Laſter der kleineren Herrſcher in Deutſchland, das Leben und Treiben eines Auguſts von Polen und Sachſen und anderer gekrönter Schwelger, die ihre Länder zu Hurenhäuſer en gros umſchufen, die faſt unglaubliche aſiatiſche Unſitte, die ſchamloſe, ganz offen und unverhüllt auftretende Verdorbenheit der Höfe des 18. Jahrhunderts, was waren ſie anders, als Wirkungen des Abſolutismus, der dem Willen des regierenden Menſchen göttliche Allmacht verleiht und die Gelüſte und Neigungen eines Privilegirten zum Geſetz ſtempelt. — Von allem aber, könnte man einwenden, was da ſo eben angeführt wurde, findet man heut zu Tage keine Spur mehr. Verſchwunden iſt die Liederlichkeit, vorüber ſind die Zeiten der Hurenwirthſchaft an deutſchen und franzöſiſchen Höfen des vorigen Jahrhunderts, der Vorwurf dieſer Unſittlichkeit kann wenigſtens dem ſpäteren Abſolutismus nicht mehr gemacht werden. Allerdings, erwiedere ich, herrſcht die freche Schamloſigkeit nicht mehr wie früher, allein auch die Unfreiheit iſt nicht mehr ſo gräßlich wie vordem und doch exiſtirt keine politiſche Freiheit. — Das iſt das Verdienſt und die Wirkung des Fortſchritts und der öffentlichen Meinung, die ſich gebildet, die Wirkung der größeren Freiheit, die der Zeitgeiſt dem Abſolutismus nach und nach abgenöthigt. — Man darf daher ſpätere Zuſtände nur im Verhältniß zu früheren betrachten und wie es, um mit Heinzen zu ſprechen, verhältnißmäßig ebenſo arg iſt, wenn man in Preußen einen Menſchen widerrechtlich einſperrt, als wenn man in der Türkei einem den Kopf abſchlägt, ſo iſt die Unſittlichkeit des ſpäteren Abſolutismus noch ebenſo groß als früher, denn die ſpätere Zeit iſt bereits viel empfindlicher geworden und wird durch eine Unſittlichkeit beleidigt, die in früheren Zeiten kaum bemerkt

worden wäre. — Wenn man übrigens den ſittlichen Zuſtand der Reſidenzen des ſpäteren Abſolutismus betrachtet, wenn man die geheimen Sünden, die feinen und exquiſiten Ausſchweifungen, die noblen Paſſionen, die Orgien und Gelage der abſolutiſtiſchen Regierer und Prinzen ſpäterer Zeiten, die kaum aus den Kinderſchuhen heraus, ſchon ihre eigene Mätreſſe erhalten, wenn man alles dieß in Betracht zieht, ſo iſt klar, daß der Abſolutismus ſeine Natur niemals ablegt. So lange es eine Regierungsform gibt, welche die Begierden und Gelüſte einzelner zufällig Begünſtigter jeder Schranke entledigt und ihr Leben der gewöhnlichen Beurtheilung entzieht, ſo lange es Menſchen gibt, deren Neigungen, ſobald ſie entſtehen, befriedigt zu werden gewöhnt ſind, ſo lange herrſcht Unſitte, dieſe verſchwindet nur dann, wenn es nur noch Gleichberechtigte, lauter Ebenbürtige gibt.

Der Abſolutismus, die Regierungsform, welche den Herrſcher durch Majeſtät entmenſchlicht, ihn heilig ſpricht bei lebendigem Leibe, und ihn von den übrigen Menſchenkindern generell unterſcheidet, erhebt ihn auch über die Geſetze, welche nur für gewöhnliche Menſchen gemacht ſind. Ein abſoluter Regierer hat ſich nicht nach den Forderungen der Sittlichkeit zu richten, denn dieſe werden ja von Außen an ihn geſtellt, er aber hat ſein Geſetz, ſeine Richtſchnur allein in ſich ſelbſt, in ſeinem Willen, dieſer iſt allein maßgebend für ihn und ſeine Untergebenen. Für ihn, den abſoluten Herrſcher, ſind daher auch die Vorſchriften nicht da, welche die Moral für gewöhnliche Menſchen aufſtellt, denn alles, was er will, wird ja augenblicklich zum Geſetz, alſo zum Recht, ſobald er gewollt. Gewöhnliche Menſchenkinder ſind meineidig, wenn ſie geſchworne Eide verletzen, hat aber ein abſoluter Herrſcher geſchworen, ſo braucht er nicht zu halten, was er verſprochen, denn ſobald er nicht will, ſo iſt dieſes Nichtwollen Geſetz, alſo Recht, und er iſt ſeiner Verbindlichkeit quitt. Der abſolute Herrſcher, wenn er vielleicht in Zeiten der Noth und Gefahr ſeinem getreuen Volke Freiheit und ihre Wohlthaten, wenn er ihm einen auf gewiſſe Garantieen gegründeten Rechtszuſtand verſprach, iſt ſeines Verſprechens entbunden, ſobald die Gefahr nicht mehr da iſt. Er braucht ſich nicht mehr um ſeinen Eid zu bekümmern, ſobald die

Veranlaſſung dazu nicht mehr vorhanden und er nicht mehr will, denn in demſelben Moment, da er will, wird dieſer Wille Geſetz und der abſolute Herrſcher darf von Rechtswegen einen Meineid begehen. Abſolute Regierer, wenn ſie vielleicht ihren „Unterthanen“ in unbewachten Stunden voreilig Preßfreiheit mittelſt der Verfaſſung eidlich verſprachen, ſind ihres Eides entbunden, ſobald ſie die Luſt dazu haben, ihr Wille ſtempelt ja all' ihr Thun zu einem rechtlichen Handeln, drückt all' ihren Thaten das Gepräge abſoluter Gültigkeit auf. — Wehe daher dem Einfältigen, der dem Eide eines abſoluten Herrſchers vertraut, wehe dem Gutmüthigen, der an die Verſprechungen abſoluter Regierer geglaubt, der jemals gehofft hat, ein abſolutes Staatsoberhaupt werde ſein Wort halten! Wehe dem Volke, das noch Vertrauen zu einer abſoluten Regierung beſitzt! Es iſt betrogen, denn iſt die Gefahr vorüber, ſo halten es die Herren doch für angenehmer, ihre Verſprechungen nicht zu erfüllen, verpflichten ſich nöthigenfalls ſelbſt noch gegenſeitig dazu, und dieſe letztere Verpflichtung iſt dann, weil ſie es wollen, Entſchuldigungsgrund für gebrochene Eide. — Hat es doch ſchon abſolute Herrſcher gegeben, welche mit unbegreiflicher Naivetät ihrem Volke auseinanderſetzten, daß ſie ihre Eide deßhalb nicht zu halten brauchen, eben weil ſie ſich ſpäter mit andern Regierern dazu verabredet.

Aber weit größer und verderblicher noch iſt die entſittlichende Wirkung, welche der Abſolutismus auf die Beherrſchten, auf die „Unterthanen“ ausübt. Unfreiheit hebt die Menſchennatur auf und verkehrt den menſchlichen Geiſt, deſſen Zweck, Weſen und Subſtanz Freiheit, alſo Sittlichkeit iſt, in ſein Gegentheil. Ein Menſch, der unfrei, der ſich alſo nicht ſeiner Idee gemäß, ſeiner Beſtimmung gemäß, ſeiner Natur gemäß ausbilden darf, muß eine unnatürliche, ſchiefe, entgegengeſetzte Richtung einſchlagen, alſo krankhaft ſich entwickeln, er kann nicht ſittlich, muß alſo unſittlich werden. Sclaven und Bedientenpack iſt das liederlichſte Volk von der Welt. Wo triumphirt mehr das Laſter, wo herrſcht größere Liederlichkeit, als unter unfreien Menſchen? Orientaliſche Deſpoten, römiſche Imperatoren, Bourbonen in Frankreich, Stuarts in England und andere abſoluten Herrſcher, haben ſie moraliſche

„Unterthanen“ geschaffen, oder schaffen sie solche? Wo herrscht größere Corruption, als im Reiche des Czaren? Alle Klassen der Gesellschaft sind dort von moralischer Fäulniß ergriffen. Bestechung dringt bis in die unmittelbare Umgebung des Despoten. Der russische Waffenknecht verkauft dem Feinde sein eigenes Pulver. Geheime Laster, muckerische Schändlichkeiten, im Verborgenen schleichende Unsittlichkeit sind nur unter absolutistischen Regierungen möglich, unter welchen die Oeffentlichkeit ihr Haupt verhüllt und die Zustände der Gesellschaft mit Nacht und Dunkel bedeckt sind, wo das Laster unter der Maske des Anstandes im Geheimen fortschleicht, wo es kein öffentliches Urtheil, keine freie Meinung gibt, die auf die gesellschaftlichen Uebel aufmerksam zu machen befugt ist.

Freiheit allein erzeugt Männer, Unfreiheit Knechte. Nur in der Freiheit wird sich der Mensch seiner Würde und seines Werthes bewußt und stolz darauf, nur Freiheit erzeugt ehrenhafte Gesinnung und Heldensinn. Zwingherrschaft nimmt dem Menschen sein Selbstgefühl, denn er gehört sich nicht selbst, sondern einem andern, seine Achtbarkeit, denn er wird als Unfreier für nichts geachtet, seinen Stolz, denn er hat keinen Werth. — Absolutismus erzeugt daher jene Hundsdemuth, jene Lakaiengesinnung, jenes Filisterthum, in welchen alle mannhafte Gesinnung verschwindet. In absolutistisch regierten Ländern tritt an die Stelle jener vaterländischen Männergesinnung — die Mutter des aufopfernden Patriotismus, die Erzeugerin der Heldenthaten, die nur in Freistaaten heimisch — ein elender, feiger, niederträchtiger, materieller Egoismus, der einzig und allein auf Erwerb bedacht, jede Handlung nur nach dem Vortheile berechnet, den sie ihm bringt. — Freistaaten bringen Bürger hervor, absolute Herrschaft erzeugt Filister. Der Jude, der Filister in Universitätsstädten läßt sich schlagen, läßt sich treten, läßt sich maltraitiren, läßt alles mit sich geschehen, küßt die Hand, die ihn züchtigt, schmeichelt dem, der ihn knechtet, wenn er nur Geld dabei verdient. Warum thut er dieß, er ist unfrei, ist unterdrückt, darf kein Mensch sein. — Die römische Republik hatte einen Curtius geboren, freudig ging er für's Vaterland in den Tod, lächelnd ließ Scävola seine Hand im Feuer verdorren,

er war der Sohn eines Freistaates, Leonidas und seine Helden waren Bürger einer Republik, — in der römischen Imperatorenzeit aber war am Ende fast gar kein Mann mehr zu finden. Die Volksgerichte konnten nicht mehr besorgt werden, weil eine so grenzenlose Niederträchtigkeit der Gesinnnung allgemein wurde, daß ein wackerer Mann für ein moralisches Wunderthier galt. Nur der Absolutismus war Schuld an dem dumpfen Dahinbrüten, an dem Filisterthum, in welches die deutsche Nation versunken, in welchem sie hilflos geworden, rath- und thatlos, ein Raub des fremden Eroberers. Der Absolutismus muß diese heillose Wirkung hervorbringen, denn er, ein Sohn des Egoismus, ist es ja, der die sittlich vernünftige Gesellschaft, das harmonische Zusammenleben der Einzelnen, den vernünftigen Sozialzustand, in welchem die einzelnen Interessen und Beziehungen harmonisch in einander greifen, und dem höheren Interesse für die Gesammtheit sich unterordnen, auflöst in lauter vereinzelte einander entgegenstrebende Richtungen und Interessen, in ein disharmonisches soziales Conglommerat, in welchem die einzelnen Interessen feindlich sich durchkreuzend einander gegenüberstehen, eben deßhalb der Einzelne Alles nur auf sich bezieht, und ein roher Egoismus sich entfaltet, dessen blinde Triebe natürlich am Ende als das allein bewegende Prinzip in der Masse alle Thätigkeit der Einzelnen bedingen müssen. Der Absolutismus, seinem Ursprung nach ein Sprößling des rohesten Egoismus, der blinden Rücksichtslosigkeit für fremde Interessen, der Unterdrückung des Schwächeren durch den Stärkeren, muß wieder Egoismus erzeugen, muß Filister hervorbringen, die von Vaterlandsliebe keine Ahnung, welchen Patriotismus ein Spott, Aufopferung für das allgemeine Wohl unbegreiflich, Theilnahme an den öffentlichen Interessen eine Lächerlichkeit ist. Geht einmal unter absolutistisch regierte Unterthanen, mischt euch unter das absolutistisch beherrschte Volk und seht, welche Interessen es in Bewegung setzen? Erkundigt euch, ob unter ihm die edleren Regungen der Freiheit, die Empfänglichkeit für etwas Anderes, als die erbärmlichen Interessen des täglichen Lebens vorhanden? Ob Patriotismus, ob Heldenkühnheit, ob Männergesinnung unter ihm lebendig? Unbekümmert um die öffentlichen Zustände, demüthig

vor dem Höheren, ſchweifwedelnd vor dem Mächtigeren, feig wie ein Hund vor dem Stärkeren, einzig und allein auf den täglichen Erwerb bedacht, vegetirt ſie dahin die Maſſe des Volkes, dumm, dumpf, bewußtlos, unſelbſtſtändig, ein blindes Werkzeug eines fremden Willens.

Ich frage aber, iſt dieß nicht ein heilloſer, erbärmlicher, nichtswürdiger, elender Zuſtand eines Volkes? Wie wird eine ſolche Nation von Hausthieren, eine ſolche bemitleidenswerthe Schaar von Filiſtern ſich anlaſſen, wenn die Gefahr hereinbricht, wenn eine Kriſe entſteht, und das Vaterland des Heldenmuths und der Männergeſinnung ſeiner Bürger bedarf? Wird ein Haufen Knechte, denen kein edles Gefühl mehr die Bruſt ſchwellt, welchen träges Filiſterblut in den Adern dahinſchleicht, die nur zu gehorchen gewohnt ſind, wird eine ſolche Race kühn und mannhaft dem Feinde die Stirn bieten? Wird eine Nation, die unfähig geworden ſich ſelbſt zu regieren, die Alles mit ſich geſchehen zu laſſen gewohnt iſt, die in willenloſer Unterthänigkeit aufwächſt, wird eine ſolche Nation ſich ſelbſt zu vertheidigen im Stande ſein? Die Unterthanen der römiſchen Imperatoren wurden eine Beute roher Barbarenhorden, ein Raub für Halbwilde. In den Staub wurden ſie geſchmettert die unvolksthümlichen Prätorianer von der rohen Kraft ungezähmter Barbaren. Deutſche Filiſter wurden von einem fremden Zwingherrn unterjocht; wie Spreu vor dem Winde zerſtoben die Regimenter entnationaliſirter Soldknechte, ſtehender Fürſtentrabanten, vor der Begeiſterung republikaniſcher Krieger. Und Schläge auf Schläge bekamen die Filiſter und rath- und thatlos ſtand ſie da die unfreie Nation, preißgegeben der Gnade und Ungnade eines fremden Despoten. — So wirkte der Abſolutismus. — Und doch gehen dieſe Warnungen der Geſchichte ſpurlos vorüber an dem niederträchtigen verſtockten Abſolutismus, der auf ſeine elenden Prätorianer vertraut.

Soviel über die Unſittlichkeit des Abſolutismus, gehen wir weiter. Der Staat exiſtirt nur da, wo Geſetz und Recht herrſcht. Geſetz und Recht ſind das Bindemittel der Geſellſchaft. Das Volk und das Organ ſeines Willens, die Regierung, ſtehen zu einander in einem Rechtsverhältniß, hervorgegangen aus dem Rechtsbewußt-

ſein des Volkes, erzeugt durch die Nothwendigkeit, daß als letzter Grund der Staatsgewalt und ihrer Anwendung, letzter Grund der Regierungsmaßregeln Vernunft und Sittlichkeit ſei, daß gewiſſe Grundſätze unter allen Umſtänden heilig zu halten, erzeugt durch das Bewußtſein, daß Etwas exiſtiren muß, was das Weſen, die Subſtanz, die conditio sine qua non der Geſellſchaft bildet. Es iſt dieß das Recht, die Negation der Willkühr, des Zufalls, das Poſitive, die Aufhebung des Naturzuſtandes, der Beſtialität, der Thierheit. — Die Idee des Rechts ordnet die politiſchen Verhältniſſe, ſchafft die Garantie für ein menſchliches Zuſammenleben, durchdringt die ganze Staatsverwaltung, erzeugt mit einem Worte einen Rechtszuſtand, in welchem es allein möglich iſt, als Menſch zu exiſtiren. Anders beim Abſolutismus — da iſt der letzte Grund, auf dem das Beſtehende fußt, der Zufall, die Willkühr, die rohe Gewalt, die Brutalität, die gewaltſame Niederdrückung eines Theils der Geſellſchaft durch den andern. — Die abſolutiſtiſche Regierung hat keinen Rechtstitel für ihre Gewalt, iſt nicht ein Product des Rechtsbewußtſeins im Volke, hat den letzten Grund ihres Daſeins nicht im Rechte, nicht im Willen des Volkes, ſondern in der rohen Gewalt. Die abſolutiſtiſche Regierung bleibt nur ſo lange Regierung, als es ihr gelingt, die Gewalt zu beſitzen, das abſolutiſtiſch regierte Volk iſt und bleibt nur ſo lange beherrſcht, als es nicht zum Bewußtſein ſeiner Kraft kommt, als es ihm nicht einfällt, ſeine Kraft zu gebrauchen. Das abſolutiſtiſch regierte Volk gehorcht nicht, weil es will, ſondern weil es muß. Der Gehorſam des abſolutiſtiſch regierten Volkes iſt nicht ein Sohn der Freiheit, nicht hervorgegangen aus freiem Entſchluß, aus der Achtung vor Recht und Geſetz, ſondern iſt ein Kind des Zwanges, er iſt erzwungen, erzeugt durch die Gewalt. Rohe Gewalt iſt die Stütze der abſolutiſtiſchen Regierung. Man nehme die nächſte beſte abſolutiſtiſche Cabinetsordre zur Hand und bedenke die Worte: „Ich will.“ — Wer will? Will das Volk? Nein, der Alleinherrſcher, der Autokrat. Warum darf er wollen? Wer hat ihm das Recht gegeben zu wollen? Mit weſſen Bewilligung will er? Wo iſt der Rechtstitel für ſein Wollen? Mit welchen Gründen beweiſt er das Recht ſeines Willens? Darf er wollen und befehlen,

weil ihn der consensus omnium bevollmächtigt, weil er den Gesammtwillen repräsentirt, weil dieser ihm durch einen Rechtsact übertragen wurde? O nein! Er darf wollen, weil er die Gewalt dazu hat. Er darf wollen, weil er zufällig der Sprößling einer mittelalterlichen Dinastenfamilie ist, die der Zufall begünstigt und conservirt hat. Er darf befehlen, weil er mächtig genug ist, den Ungehorsam zu strafen, der Zufall ist sein Rechtstitel, die rohe Gewalt seine Berechtigung. — Jeder absolute Regierer hat für seine Cabinetsordre's kein anderes Recht, als Nero, Caligula, Claudius und die übrigen römischen Despoten für ihre Constitutionen. — Mit demselben Rechte, womit Nero die Christen verfolgen ließ, drückt der Absolutismus seine Unterthanen, die eine kirchliche Reform vornehmen wollen. Mit demselben Rechte, womit Caligula sein Leibpferd vergöttern ließ, führt der Absolutismus ein Strafgesetz ein, weist reisende Bürger aus seiner Hauptstadt, verjagt dissentirende Prediger aus seinen Landen, läßt Militär ausrücken gegen Gemeindeversammlungen, die gegen Censurdruck und Polizeigewalt petitioniren wollen, unterdrückt Zeitungen, unterdrückt Preßfreiheit, jagt Versammlungen auseinander u. s. w. — Warum und mit welchem Rechte wird in absolutistisch regierten Ländern die Presse geknebelt? Warum wird gegen den Willen des Volkes von willenlosen Fürstendienern Recht gesprochen? Warum und mit welchem Rechte wird in absolutistisch regierten Ländern Vereins-, Versammlungs- und Redefreiheit unterdrückt? Weil die Regierung die Gewalt dazu hat, weil sie die Bajonette, die Polizei und Schandarme in ihrem Solde, weil sie denjenigen niederzuschießen die Macht hat, der nicht gehorcht. — Der Absolutismus hat keinen andern Rechtstitel für seine Gewalt, als seine Degenspitze. Seine Berechtigung ist in die Gewehrläufe seiner Trabanten geladen, und damit beweist er, daß Blut darnach fließt. — Jede Einwirkung, jeder Einfluß einer Person auf die andere, eines Willens auf den andern, jede Verbindlichkeit eines Menschen gegen den andern, jede Abhängigkeit eines Willens von einem andern muß aber auf einem Rechtsgeschäft, auf einem Rechtsact beruhen, muß auf dem freiwilligen Entschlusse des Schuldners, des Obligirten, des Abhängigen fußen, sonst ist es rohe Gewalt,

sonst ist es gewaltsame Unterdrückung, widerrechtlicher Zwang. Das Verhältniß zwischen absolutistisch Regierenden und absolutistisch Regierten ist daher das des Stärkeren zum Schwächeren, des Siegers zum Besiegten, des Unterdrückers zum Unterdrückten.

Ist dieß aber ein Staat, ist dieß eine auf Sittlichkeit, Vernunft und Recht begründete und mit Selbstbewußtsein geordnete Gesellschaft? Ist dieß ein freies Zusammenleben von Freien? Ist dieß ein aus sittlichen Motiven handelnder Verein? Nein, wahrhaftig nein! Dieß ist kein Staat, dieß ist das Zusammenleben der Thiere, dieß ist kein menschlicher Zustand, es ist der rohe, bestialische Naturzustand, in welchem der Stärkere den Schwächeren bemeistert und das Faustrecht entscheidet.

Darum ist auch Gewaltthat stets das Ende des Absolutismus. Regierer und Regierte sind auf Gewalt angewiesen, wenn daher die letzteren nicht ganz demoralisirt sind, greifen sie am Ende zum Schwerdt. Man nennt dieß gewöhnlich Revolution, sie ist nichts anderes, als eine gegenseitige Beweisantretung, nichts anderes, als die litis contestatio des absolutistischen Staatsrechts. Der Gefangene muß factisch so lange das Recht seines Freiheitsberaubers anerkennen, als dieser die Macht dazu hat, es ihm zu beweisen. Wird der Gefangene stärker, so hat das Recht seines Zwingherren ein Ende, und jener setzt sich in Freiheit. — Der absolutistische Regierer hat so lange das Recht seinen Unterthanen zu knechten, als er die Macht hat sich zu behaupten. Die Stuarts übten so lange Gewalt, bis das Volk zur Gewalt griff. Die Bourbonen regierten so lange nach absolutistischem Staatsrecht, bis das Volk sich sein Recht vindizirte und Gewalt mit Gewalt vertrieb. Für seine Julyordonnanzen hatte Charles X. keinen andern Rechtstitel, als seine Gewalt. Das Volk erkannte diesen nicht an, und lieferte in der Julirevolution den Gegenbeweis. — Hätte der Bourbon die Gewalt auf seiner Seite, so behielt er Recht, und die Franzosen wurden und blieben absolutistisch regierte „Unterthanen", zufällig hatten diese aber mehr Stärke und Gewalt und Charles X. verlor deßhalb nach absolutistischem Staatsrechte seinen Prozeß, d. h. er wurde zum Teufel gejagt. Hätte man 1793 geschrieben, statt 1830, so hätte man ihn guillotinirt. Die verschiedenen Conferenz-

beſchlüſſe, die diverſen Decrete und andere Juliordonnanzen, die Unterdrückung der Rede- und Preßfreiheit, der Volksverſammlungen und Vereine, die geheime Inquiſition u. ſ. w., haben ſie einen andern Rechtstitel als die Gewalt. Wie lange können ſie beſtehen? So lange als die brutale rohe Gewalt, ſolange Bajonette, Polizei und Schandarme mächtiger ſind als das Volk!!!

Das iſt Staatsrecht des Abſolutismus, es heißt Gewalt, das iſt das Rechtsverhältniß zwiſchen abſolutiſtiſch Regierenden und abſolutiſtiſch Regierten, es heißt, wie geſagt, Unterdrückung des Schwächeren durch den Stärkeren.

Wo Brutalität herrſcht und widerrechtliche Gewalt, iſt natürlich keine Freiheit, abſolutiſtiſche Regierung iſt daher das Grab jeglicher Freiheit. — Freiheit iſt für den Menſchen die Möglichkeit ſeiner naturgemäßen Entwicklung. Ein freies Volk gehorcht dem Geſetze alles Lebendigen, es entwickelt ſich zum Beſſeren. Das Lebenselement der Freiheit iſt Bewegung, im Schooße eines freien Volkes herrſcht daher ſtets eine geiſtige Bewegung, die von den gegebenen Verhältniſſen aus das Volk fortbildet, und mit ihm die im Staate vorhandenen Einrichtungen und Inſtitute. So wenig ein Knabe für ewige Zeiten ſein erſtes Paar Hoſen trägt, ſo wenig bewegt ſich ein freies Volk ewig in denſelben Staatsformen, ſonſt würde es ewig auf derſelben Stufe der Bildung verbleiben. Das Fundamentalprinzip eines Freiſtaates iſt daher der Grundſatz, daß die beſtehenden Inſtitute und Staatsformen nicht für ewige Zeiten gültig ſein ſollen. Ein Freiſtaat begeht niemals die deſpotiſche Anmaßung, für ſeine inneren Einrichtungen Unfehlbarkeit und ewige Geltung in Anſpruch zu nehmen. Er hat daher in ſeiner Verfaſſung dafür geſorgt, daß obſolet gewordene Inſtitute abgeſchafft werden können, damit die Staatsform ſtets mit der fortſchreitenden Entwicklung des Volkes gleichen Schritt halte. Rom ſchaffte ſich auf dieſe Weiſe ein ſtrenges, exorbitantes Civilrecht vom Halſe, und ſtellte in dem prätoriſchen Edict ein Ideal auf für alle künftigen Zeiten, in der lex annua, die ſich ſtets den laufenden Bedürfniſſen und dem Volksbewußtſein accommodirte, ein Muſterbild auf, das in dieſer oder jener Form in jedem Freiſtaate angeſtrebt wird. Organ für dieſe Entwicklung zum Beſſeren

iſt die öffentliche Meinung. Reflex und Erzeugerin der öffentlichen Meinung die Preſſe. Die Preſſe iſt die Geburtshelferin der fortſchreitenden Bildung, ſie unterhält die friedliche Revolution, durch welche im naturgemäßen Zuſtande Unbrauchbares bei Seite gelegt, das nothwendig gewordene Neue errungen wird. Zeitgemäße Aenderung der Geſetze, nothwendig gewordene Neuerungen in der Staatsverfaſſung werden durch die Preſſe vorbereitet, von ihr wird der Boden aufgelockert, der die beſſere Saat aufnehmen ſoll.

Der Abſolutismus aber hat ſeine Exiſtenz nur in einer beſtimmten Regierungsform, nur in derjenigen Staatsverfaſſung, die das Volk von aller Mitwirkung an der Regierung, von aller Ausübung der Staatsgewalt ausſchließt, der Abſolutismus kann nur dann beſtehen, wenn gewiſſe Staatsformen, gewiſſe Inſtitute und Einrichtungen, die er geſchaffen, beſtehen. Das Lebenselement des Abſolutismus iſt Stabilität, Aufrechthaltung des Beſtehenden, Stillſtand, für welchen die Sprache zwar ein Wort, die Natur aber keine Wirklichkeit hat. Der Abſolutismus kennt kein Fortſchreiten zum Beſſeren, denn das Beſſere würde ihm den Tod bringen. Der Abſolutismus kann nicht geſtatten, daß eine Staatseinrichtung aufgegeben werde, denn nur das Beſtehende ſichert ihm ſeine Exiſtenz. Würde er Fortſchritt geſtatten, würde er der Entwicklung des Volkes ihren natürlichen Lauf laſſen, ſo müßte er gewärtigen, daß gerade diejenigen Staatsformen, diejenigen Staatseinrichtungen, die das Gepräge der Unfreiheit, der Unmündigkeit des Volkes an ſich tragen, aufgegeben würden, ſobald dem Volke ihre Unvernünftigkeit und Abſurdität klar geworden. Der Abſolutismus würde dadurch ſein eigenes Todesurtheil unterſchreiben. Er ſieht ſich daher gezwungen, dem Fortſchreiten des Volkes ein Halt entgegenzurufen, die Entwicklung des Volkes um jeden Preiß aufzuhalten, der Abſolutismus iſt weſentlich conſervativ. Natürlich kann er deßhalb das Organ der Volksentwicklung, das Organ des Fortſchrittes, das Organ der öffentlichen Meinung nicht ſich ſelbſt überlaſſen. Er kennt ja keine Entwicklung, denn nur das Beſtehende, mag es noch ſo abſurd ſein, iſt für ihn brauchbar, er kennt keinen Fortſchritt, denn Stillſtand iſt ja ſein Lebenselement, er kennt keine öffentliche Meinung, denn er hat ja alle Meinung im

Staate verſchlungen, er iſt die allein gültige Meinung. Natürlich kann er keine allgemeine Kritik der beſtehenden Zuſtände ertragen, er ſorgt ja für Alles, er hat ja alle Thätigkeit des Volkes abſorbirt, er iſt deßhalb auch für Alles verantwortlich und jeder Uebelſtand fällt ihm zur Laſt, jeder Uebelſtand liegt auf ſeinem Gewiſſen, jeder Uebelſtand wurde von ihm herbeigeführt. Darum vernichtet er die Freiheit der Kritik, darum entzieht er die öffentlichen Zuſtände der öffentlichen Beſprechung, verbirgt ſich in das Dunkel des Geheimniſſes, breitet einen Schleier der Nacht über ſeine Verwaltung, ſtatt der freien Preſſe führt er Cenſur ein. Die Cenſur iſt nichts anderes, als eine Einrichtung, wodurch der Abſolutismus ſeinen Einfluß auf die Entwicklung des Volkes ſich ſichert. In abſolutiſtiſch regierten Ländern darf und ſoll Alles nur mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung geſchehen, eine Selbſtſtändigkeit gibt es außer der herrſchenden Gewalt nicht. In abſolutiſtiſch regierten Ländern darf daher auch die Volksentwicklung nicht ſelbſtſtändig ſein, das Volk iſt ja nur Mittel für die Zwecke der Regierung, und als ſolches darf es keine andere Richtung einſchlagen, als deren Intereſſe es erlaubt. — Ein abſolutiſtiſch regierter Unterthan darf nicht ſo denken, wie ſeine geiſtige Natur ihn beſtimmt, ſondern wie der Vortheil und das Intereſſe der Regierung es will. Einem cenſirten Volke iſt es nicht mehr erlaubt zu denken, wie die Geſetze der Vernunft und die Natur des menſchlichen Geiſtes es verlangen, der Abſolutismus ſchafft eine eigene Logik und ihren Kategorieen müſſen die Gedanken ſeiner Unterthanen gerecht ſein, ſonſt werden ſie geſtrichen, ſonſt haben ſie das Leben verwirkt. Unter Cenſur iſt einem Volke nicht mehr erlaubt, die Faſen der natürlichen Entwicklung zu paſſiren, die Geſetze des naturgemäßen Fortſchrittes ſind nicht vorhanden für ein abſolutiſtiſch regiertes Volk, an ihre Stelle tritt die allerhöchſte Meinung des Herrſchers, der Wille der Regierung, und ſie läßt durch ihre Cenſoren beſtimmen, wie die Entwicklung des Volkes ſich geſtalten, welchen Weg ſein geiſtiges Leben einſchlagen ſoll.

Wo alſo Cenſur herrſcht, ſteht über dem Volke eine von ihm unabhängige ſelbſtſtändige Gewalt, welche dieſes zu ihren Zwecken benützt, und deßhalb ſtets darauf bedacht ſein muß, daß die Ent-

wicklung des Volkes eine gewiſſe Stufe nicht überſchreitet. Wo Cenſur herrſcht, iſt die Regierung nicht das natürliche Organ des Volkswillens, ſondern eine von dem Volke unabhängige Gewalt, wo alſo Cenſur herrſcht, ſteht die Regierung nicht auf dem Rechtsboden, nicht in einem Rechtsverhältniß zum Volke, ſondern iſt für dieſes eine zufällig entſtandene Gewalt. Ein freies Volk kennt keine Cenſur, denn ein freies Volk müßte ſich ſelbſt cenſiren, müßte ſeine eigene Entwicklung aufhalten, müßte ſein eigener Feind ſein, und dieß iſt nicht möglich, da ein Volk nicht verrückt und wahnſinnig werden kann. — Die römiſchen Imperatoren freilich konnten keine Preſſe cenſiren, weil es zu ihrer Zeit keine gab, allein kaum war ſie erfunden, ſo ſtellte ſich auch die Nothwendigkeit der Cenſur ein, denn Guttenberg machte ſeine Erfindung in einer Zeit, wo abſolutiſtiſche Regierungsgewalt exiſtirte. — Aber die Päpſte, die Stuarts, die Bourbonen übten einen Preßzwang, hemmten die öffentliche Mittheilung der Gedanken und Ideen, unterdrückten den leiſeſten Verſuch einer Kritik der öffentlichen Zuſtände. — Friedrich Wilhelm, im 18. Jahrhundert der Despot von Preußen, duldete in ſeinem Lande gar keine Zeitungen; abſolutiſtiſche Regierungen können überhaupt um keinen Preiß Freiheit der Preſſe ertragen, wenn ſie nicht ſelbſt untergehen wollen. Cenſur iſt ſo ſehr das Merkmal ſelbſtſtändiger, vom Volke unabhängiger Regierung, daß die Preßverhältniſſe den ſicherſten Maßſtab für die Beurtheilung einer Regierung abgeben, daß ſogar aus der Handhabung der Cenſur die größere oder geringere Volksthümlichkeit der Regierung und Freiheit des Volkes bemeßbar iſt. — Wo alſo Cenſur herrſcht, iſt ferner die Regierung eine vom Volke unabhängige Macht. Wo Cenſur herrſcht, verſicht die Regierung dinaſtiſche Intereſſen, wird das Volk beſeſſen, und in ſeinem von der Natur ihm vorgeſchriebenen Entwicklungsgange aufgehalten, ſoll ſich die Volksbildung, die Vorſtellungs- und Denkweiſe des Volkes nach dem Wunſche der Regierung geſtalten. — Wo Cenſur herrſcht, alſo die öffentliche Meinung unterdrückt wird, ertragen die öffentlichen Zuſtände keine freie Beurtheilung, hat man ein böſes Gewiſſen, iſt man ſich ſchlimmer Abſichten bewußt, die man verbergen muß, die man nicht an's Tageslicht kommen

laſſen darf, hat man etwas auf dem Gewiſſen, und wäre es nur ein unerfülltes Verſprechen, ein unerfüllter Eid, dem man laut zu werden verbieten muß. — Wo Cenſur herrſcht, iſt kein Rechtszuſtand, denn die Cenſur gibt ſelbſtbewußte Weſen in die Willkühr eines fremden Willens. Die Cenſur ſtellt meiner Meinung die ihrige entgegen und unterdrückt ſie, nicht weil die ihrige vernünftiger, ſondern weil ſie die Polizei und Schandarme, die Bajonette ihrer Prätorianer zur Seite hat, und dieß iſt der entſetzlichſte Zuſtand, wenn man den Geiſt durch die rohe, fiſiſche Gewalt der Brutalität unterdrückt.

Die Cenſur iſt ſo ſcheußlich, ſo heillos und niederträchtig, daß ſie ſich vor ſich ſelbſt ſchämt, und wie ein feiger Bandit ihre eigenen Fußſtapfen verwiſcht, ihre eigenen Spuren vertilgt und Cenſurlücken nirgends geſtattet. Wenn etwas der Cenſur den Stempel der Niederträchtigkeit und Gemeinheit aufdrückt, wenn etwas ihre ganze Schändlichkeit zu bezeichnen vermag, ſo iſt es das Bewußtſein ihrer eigenen Schande, das ſich in jenem Schamgefühl ausſpricht, und ſie ihre eigenen Wirkungen zu verbergen beſtimmt.

Eine weitere Folge des Abſolutismus iſt die Unterdrückung der Verſammlungs- und Vereinsfreiheit. — Wenn eine Nation frei iſt, ſich ſelbſt regiert, keiner abſolutiſtiſchen Regierung unterthan iſt, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die Bürger, ſo oft Veranlaſſung dazu vorhanden, ſich verſammeln, um über ihre Angelegenheiten ſich zu berathſchlagen. — In allen Freiſtaaten älterer und neuerer Zeit übten die Bürger dieſes Recht der Verſammlungen und der Vereine. In den griechiſchen Republiken, in Rom waren die Volksverſammlungen ſogar geſetzgebende Körper. In England, in Nordamerika ſind Volksverſammlungen an der Tagesordnung und bilden die Grundlage des dortigen politiſchen Lebens, auf welcher das ganze Staatsgebäude fußt. Verſammlungs- und Vereinsfreiheit iſt dort nebſt der Gewiſſens- und Preßfreiheit ein ewig geltendes Fundamentalprinzip, das nicht einmal durch einen Majoritätsbeſchluß abgeſchafft werden kann, weil durch ſeine Nichtanerkennung das Volk aufhören würde, Volk zu ſein, weil jene Freiheit das Weſen des Menſchen bedingt, die Menſchennatur ausmacht, weil ohne ſie der einzelne Menſch aufhört Menſch zu ſein,

ein willenloſer Knecht, ein „Unterthan“, ein Sclave wird. Es iſt jene Freiheit natürlich, denn wenn eine Nation nicht als Mittel für dinaſtiſche und büreaukratiſche Zwecke und Intereſſen Einzelner benützt wird, wenn ſie ſelbſtſtändig iſt, Selfgovernement, Autonomie ausübt, ſo iſt ja Niemand vorhanden, der ihr das Verſammlungsrecht vorenthielte. Eine freie Nation müßte ſich denn ſelbſt die Ausübung dieſes Rechtes verbieten, was ebenſo undenkbar iſt, als daß ein freier Menſch freiwillig zum willenloſen Werkzeug eines außer ihm ſtehenden Willens ſich herabwürdigte.

Anders hält es eine abſolutiſtiſche Regierung. Sie kann nur dann beſtehen, wenn das Volk entmündigt iſt, nicht für ſich ſelbſt ſorgt, ſondern für ſich ſorgen läßt, nicht ſich ſelbſt regiert, ſondern regiert wird, keinen eigenen Willen hat, ſondern einem fremden Willen gehorcht. In abſolutiſtiſch regierten Ländern begeht daher der Bürger ein Verbrechen, wenn er um ſeine öffentlichen Angelegenheiten ſich bekümmert. Er ſoll ſich nicht mit Staatsgedanken beſchäftigen, ſondern in tiefſter Unterthänigkeit, Unterwürfigkeit und Reſignation ein Hausthierleben verführen, ſeine Steuern zahlen, ſeinem Eigenthümer und Herrn Nutzen gewähren, und ſich leiten und gängeln laſſen, wie es dem unerforſchlichen Rathſchluſſe der von Gott eingeſetzten Regierung beliebt. Aus dieſen Gründen kann die abſolutiſtiſche Regierung ihren Unterthanen niemals einen Act politiſcher Selbſtſtändigkeit auszuüben geſtatten. Volksverſammlungen, in Freiſtaaten eine ſich von ſelbſt verſtehende Befugniß der Bürger, werden daher von ihr zum Hochverrath geſtempelt und mit der Aufruhracte bedroht. So wenig ein Sclavenhalter ſeinen Sclaven freie Verſammlungen erlaubt, um darin Sclavenintereſſen zu berathen, ebenſo wenig geſtattet dieß ihren „Unterthanen“ eine abſolutiſtiſche Regierung. Wie der Sclavenhalter für die von ihm beſeſſenen Sclaven Alles in Allem, Vorſehung iſt, welche deren Angelegenheiten beſorgt, ſo darf auch der abſolutiſtiſche Unterthan ſich nicht herausnehmen, über ſeine Angelegenheiten mit ſeinen Genoſſen in freier Verſammlung ſich zu berathen. So wenig als die Hure, ſo lange ſie in der Gewalt des Macron iſt, nach Belieben ausgehen darf, ebenſo wenig dürfen die Landeskinder abſoluter Regierer in einer Volksverſammlung eine freie

Bewegung sich machen. In der Türkei gibt es keine Volksversammlungen, im Lande des Zaren auch nicht, unter den römischen Imperatoren verschwanden sie nach und nach, die französischen Tirannen duldeten sie nicht, und ebenso wenig dulden sie andere volksfeindliche absolutistische Regierungen, dagegen, wie gesagt, in England Volksversammlungen, in der Schweiz Volksversammlungen, in Amerika Volksversammlungen, kurz überall Volksversammlungen, wo das Volk selbstständig, wo es nicht Eigenthum seiner Regierung, wo diese nicht volksfeindlich, nicht eine fremde unnatürliche Gewalt ist, wo ein Rechtszustand, wo nicht rohe Gewalt und Brutalität herrscht, wo die Regierten nicht im Verhältniß der Nothwehr zur Regierung sich befinden.

Der Absolutismus vernichtet alle Freiheit im Staate, also auch die Freiheit des religiösen Gefühls. — Ich habe bereits in den beiden ersten Abschnitten darauf hingewiesen, warum der Absolutismus auch die religiöse Freiheit vernichtet und eine Staatskirche schafft. Der absolutistisch regierte Unterthan soll nichts thun ohne hohe obrigkeitliche Bewilligung, nicht einmal glauben darf er wie er will, nicht einmal seinen Gott verehren wie er will, wenn er nicht empfindliche Nachtheile erleiden will. Das religiöse Gefühl ist ein zu wichtiges Medium, als daß der Absolutismus es nicht benützen und für seine Zwecke gebrauchen sollte. Die Staatskirche ist daher nichts anderes, als eine Zwangsanstalt, ein polizeiliches Institut, in welchem der Unterthan zum unbedingten Gehorsam gegen den Herrscher von Gottes Gnaden angehalten wird. — Aus diesem Grunde wird eine Staatskirche errichtet, welche der politische Absolutismus entweder vollständig absorbirt und oberste Landesbischöfe auf den Thron setzt, wie in Rußland, in der Türkei und in den Kalifaten des Orients, oder einen Bund zwischen Thron und Altar bildet, wie in katholischen Ländern. Deßhalb werden absolutistisch regierte Unterthanen, die sich von den Satzungen einer Staatskirche lossagen oder die Autorität der Simbole verwerfen wollen, chikanirt und unterdrückt, weil die Gestattung der Glaubens- und Gewissensfreiheit den Absolutismus seines Einflusses auf das religiöse Gefühl seiner „Unterthanen" und damit eines der mächtigsten Hebel berauben würde.

Es liegt eine unglaubliche Despotie, Unsittlichkeit und Widernatürlichkeit in diesem Staatskirchenwesen, in dieser Religionsfreiheitsvernichtung. Wenn man bedenkt, daß dem Bürger nicht einmal gestattet sein soll, nach seinem Belieben die kirchlichen Formen zu wählen, die seiner Kulturstufe angemessen sind, wenn man bedenkt, daß die Regierung sogar den Glauben ihrer „Unterthanen" controlirt, so sollte man in der That nicht wähnen, man lebe in einem civilisirten Staate. — Es ist schon unsinnig, wenn die Regierung sich nur einigermaßen bekümmert um die Religion und den Glauben der Bürger, es ist schon widernatürlich, wenn es nur die geringste Schwierigkeit kostet, in religiösen Angelegenheiten eine beliebige Wahl zu treffen, aber wahrhaft schrecklich ist es, wenn dieß sogar verboten wird, wenn die wichtigsten bürgerlichen Rechte und Wohlthaten von dem unbedingten Gehorsam gegen die monopolistische Staatskirche abhängig gemacht sind. — Was in aller Welt hat ein Minister mit dem religiösen Gefühl der Staatsbürger zu schaffen? Was geht es die Staatsgewalt an, ob eine Anzahl der Bürger dem Simbol die Anerkennung versagt. Es kann daher keinen größeren Despotismus geben, als wenn ein Minister Glaubensgesetze und Simbole aufrecht erhalten will, die das Volk nicht mehr anerkennt.

Ich verlasse damit die Wirkungen des Absolutismus und gehe zu einem andern Punct über. — Schon oben bezeichnete ich als wesentliches Merkmal des Absolutismus seine Occupirung der Staatsgewalt und deren Benützung für seine Privatzwecke. Während im Freistaate die Staatsgewalt den Willen Aller, den consensus omnium darstellt und ausgeübt wird zum Wohle Aller, um den Staat und eine vernünftig geordnete Gesellschaft möglich zu machen und zu erhalten, ist in absolutistisch regierten Ländern die Staatsgewalt für die Regierung das Mittel unvolksthümlich zu herrschen. Alle Acte, Befugnisse und Thätigkeiten dieser Staatsgewalt, die im Freistaate Volkszwecken dienstbar sind, werden daher von der absoluten Regierung als Mittel für ihre Privatzwecke benützt. So namentlich auch die Gesetzgebung und die Gesetze. Das Gesetz, der Ausdruck des Rechtsgefühls und Rechtsbewußtseins im Volke, ist im Freistaate das Fundament der vernünftigen Gesellschaft, die

Garantie der persönlichen Freiheit des Einzelnen und der Sicherheit ihres Besitzes, mit einem Worte, das Mittel, um einen Rechtszustand zu begründen, und wird ebendeßhalb auch mit der Gesammtkraft des Volkes, mit der ganzen Staatsgewalt aufrecht erhalten. — Im absolutistisch regierten Lande dagegen wird auch das Gesetz als Mittel für die Regierungszwecke benützt. Hauptzweck des absolutistischen Gesetzgebens ist daher nicht das Wohl des Ganzen, das Interesse des Volkes, der Rechtszustand, diese Rücksichten treten ganz in den Hintergrund, voran steht das absolutistische Interesse, dieses erheischt Knechtung des Volkes und so berechnet der absolutistische Legislator jeden Paragrafen nur für diesen Zweck, corrumpirt das Gesetz, um damit jede ihm feindliche, selbstständige Bewegung im Volke und dessen natürliche Entwicklung zu unterdrücken. Es wird deßhalb eine Masse von abentheuerlichen, rechtswidrigen Strafbestimmungen geschaffen, es werden Majestäts- und Amtsehre-Beleidigungsgesetze gemacht, juridische monstra, vor welchen das Recht zurückschaudert. Es werden Hochverraths- und Aufruhrartikel verfertigt, es werden ganz neue Verbrechen geschaffen. Es wird frecher Tadel der Landesgesetze, Aufreizung zu Haß und Mißvergnügen, Verbreitung aufreizender Schriften, Versuch zum Hochverrath, entfernter Versuch zu Aufruhr, Unterlassung der Denunziation von beabsichtigten Verbrechen, zufällige Mitwissenschaft von hochverrätherischen Verbindungen und Versammlungen, Alles dieß wird zum Verbrechen gestempelt. — Es wird eine Ehrenkränkung der Staatsregierung statuirt, Beleidigung fremder Gesandten und Minister zu einem besonderen Verbrechen gemacht und eine Masse dergleichen abentheuerlicher, allen Rechtsgrundsetzen Hohn sprechender Bestimmungen aufgestellt. Es werden heillose Ehegesetze, elende Strafprozeßordnungen mit dreiviertels Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, verwerfliche Gemeindeordnungen vorgelegt und publizirt, — kurz der Absolutismus vergiftet die ganze Gesetzgebung, unter seiner Hand wird Alles zum Fluch. Er vernichtet die erste Grundlage des Staates, er macht einen Rechtszustand unmöglich. Denn am Ende ist es ganz gleichgültig, ob ich von einem türkischen Pascha geknechtet bin, ob ich auf Befehl eines Janitscharen-Aga Fußsohlenhiebe erhalte, oder ob

moderne Strafgesetze benützt werden, um mich zu züchtigen. Am Ende kommt es auf eins und dasselbe heraus, ob der Sultan mir die seidene Schnur schickt, oder ob mich der absolute Regierer durch seine Rechtsschergen „von Rechtswegen" wegen Amtsehrebeleidigung einthürmen läßt. — Ja, dieser letztere Justizmord ist viel schändlicher, denn jenes ist doch offenbare Willkühr und Gewaltthat, mit der Majestäts- oder Amtsehrebeleidigungsgesetzesanwendung aber heuchelt der Absolutismus die Ordnung des Staates aufrecht zu erhalten, der Rechtsidee Genüge zu leisten, und benützt mit seinem schändlichen Kunstgriff dazu die Staatsgewalt, welche auch den vernünftigen, rechtsgemäßen Gesetzen des Freistaates zur Seite steht.

Woraus entspringt auch wiederum dieser schreckliche Zustand? Weil das Volk unter absolutistischer Regierung willenlos ist, sich nicht selbst Gesetze gibt, sondern von oben herab seine Gesetze erhält, wie das Dictat oder den Tagesbefehl eines fremden Eroberers. — Setzen wir einmal den Fall, Volksstämme, welche mit obgenannten Gesetzen beglückt werden, wären frei, wären selbstständig, wären nicht Knechte und „Unterthanen" ihrer Regierer, müßten keine volksfeindlichen, „angestammten" dinastisch-absolutistischen Herrscher von Gottes Gnaden ernähren, setzen wir diesen Fall und fragen wir, ob dann auch noch solch' horrible, abentheuerliche, ja schrecklich-komische Gesetze geschaffen würden. — Ich wenigstens glaube nicht, daß ein freies Volk, das keinen durch Majestät entmenschten Herrscher besitzt, eines Majestätsbeleidigungsgesetzes bedarf, glaube kaum, daß ein volksthümlich regierendes Volk mit Volksgerichten und Volksbeamten ein Amtsehrebeleidigungsgesetz nothwendig hat. Nein, das Volk bedarf ihrer gewiß nicht, wohl aber eine volksfeindliche, widernatürliche Regierung und ihre Amtmänner, und daraus folgt, daß der Absolutismus die Gesetze, die Garantieen des Rechtszustandes, das Fundament des Staates, die Stützen der öffentlichen Moralität, für seine Interessen und Zwecke benützt, daß er die Formen des Rechts benützt, ihnen aber einen andern Inhalt unterlegt.

Das ist der Hauptkniff des Absolutismus, daß er die Formen der vernünftigen Freistaatsgewalt, die Institute und Staatseinrich-

tungen des Freistaates occupirt, um sie zu seinen Zwecken zu verwenden. So auch die Polizei. Die Polizei, wenn sie volksthümlich, nicht vom Volke unabhängig ist, ist eine ganz vernünftige, wohlthätige und unentbehrliche Einrichtung, kein zivilisirtes Volk entbehrt ihrer. Sie ist die Vollstreckerin des Staatswillens, dasjenige Organ, welches unmittelbar in's Leben eingreift. — Als solches kann seine Thätigkeit nicht durch bestimmte Normen fixirt sein, diese hängt mehr von der jeweiligen Veranlassung ab, und es muß daher nothwendig den Polizeibehörden ein weiterer Spielraum gelassen werden, als z. B. den Gerichten. — Es ist deßhalb klar, daß ein solches Institut eine furchtbare Gewalt bildet und nur dann eine dem Gesammtwohl ungefährliche Stellung einnehmen kann, wenn gehörige Garantieen vorhanden sind, durch welche seine Abhängigkeit vom Volkswillen verbürgt wird. — Diese Garantieen sind in den Ländern des Absolutismus nicht vorhanden. Auch die Polizei, wie jedes andere Staatsinstitut, nimmt der Absolutismus und benützt sie für seine Zwecke. Die Polizei — im engeren und weiteren Sinne des Wortes — macht das Wesen des Absolutismus aus, so sehr, daß absolutistische Staatsformen sogar den Namen davon bekommen und als Polizeistaaten gebrandmarkt werden, zum Zeichen, daß Willkühr und Brutalität oberstes Prinzip, Entmündigung und Knechtung des Volkes ihr vornehmster Zweck und Erfolg sei. — Ja, die Polizei heißt in's Deutsche übersetzt nichts anderes als Willkühr und rohe Gewalt. Sie bildet eine vom Volke unabhängige, nicht einmal durch gesetzliche Formen eingeschränkte, sondern Alles lediglich auf den Willen des Vorgesetzten zurückführende Gewalt. Die Polizei des Absolutismus ist die fluchwürdigste Anstalt, eine wahre Geißel der Völker, die unter ihr leiden. Sie ist das eigentliche Organ der Rechtsunterdrückung und Brutalität. Alle Gewaltmaßregeln, alle Schandthaten und Rechtsverletzungen werden zunächst von der Polizei ausgeübt. Sie ist um so furchtbarer, als ihrem Willen, ihrer Entscheidung augenblicklich die Verwirklichung nachfolgt. Gegen Brutalität und Unrecht in Gesetzesformen begangen, habe ich doch noch Recurs an die höheren Instanzen, die Polizei aber greift unmittelbar in's Leben ein. — Ein Polizeidiener und sei es auch der niedrigsten und geringsten

einer, ist eine furchtbare Macht im Staate, furchtbarer als das Oberappellationsgericht, denn die Entscheidungen dieses Tribunals müssen sich wenigstens in Rechtsformen bewegen, müssen wenigstens ein positives Gesetz hinter sich haben, der elendeste Polizeidiener aber tritt vor eine ganze Versammlung von Bürgern und jagt sie im Namen des Königs durch ein bloßes Wort auseinander, denn hinter ihm steht die ganze Staatsgewalt und augenblicklicher Gehorsam ist deßhalb das einzige Mittel, einer Widersetzungs- oder Aufruhrsklage zu entgehen.

Die Polizei ist es vornehmlich, welche die bürgerliche Freiheit vernichtet. Wie zäher Leim hängen sich die tausend und aber tausend Polizeistaatsverordnungen an das öffentliche Leben, wie der schuhtiefe Sand der Ukermark hindern die unzähligen Polizeidictate den Bürger an der freien Bewegung. Wie ein Eisenbahngeleise reihen sich die verschiedenen Polizeigesetze an einander und schreiben dem bürgerlichen Leben seinen Gang vor. Keinen Schritt kannst du thun, ohne über eine Polizeiverordnung zu stolpern. Wie der giftige Sandstaub des Samum dringt die Polizei in alle Räume und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens ein, tödtet alles Leben und jegliche Freiheit, Selbstständigkeit und Mündigkeit des Volkes. Die Polizei bildet eine große Vormundschaftsbehörde, welche eine ganze Nation entmündigt, zu einem Haufen unmündiger Schulknaben herabwürdigt. Alles geschieht mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung und Erlaubniß. Nicht eine öffentliche Thätigkeit ohne Polizei und Schandarmen. Die Polizei regulirt das Tanzen, verfügt über das Tabakrauchen, beaufsichtigt den Wirthshausbesuch, ordnet Volksfeste, kurz, pflanzt eine Masse von Geßlershüten auf, um das Volk an unbedingten Gehorsam zu gewöhnen. Ich kenne Städte, wo die hohe Obrigkeit bei strenger Strafe dem Bürger verboten hat, am Sonntag Vormittag während des „Gottesdienstes" im Wirthshause ein Glas Wein zu trinken. Da sitzen nun Männer, erwachsene, mündige Männer, sitzen da wie die Schulknaben und warten, bis die Glocke die Erlaubniß zum Trinken ertheilt. Ist das nicht schrecklich, entsetzlich, furchtbar? Ist das nicht russisch oder chinesisch? Ist das nicht die allerheilloseste Volksbevormundung, eine wahrhaft aben-

theuerliche Entmündigung? Oder ist es ferner nicht entsetzlich, wenn vorher polizeiliche Erlaubniß eingeholt werden soll, ehe eine Geige in Bewegung gesetzt werden darf? Ist es nicht gräßlich, daß vorher obrigkeitliche Erlaubniß erbeten sein muß, ehe man seine Füße ungestraft in tanzende Bewegung versetzen darf? Und dann die wahrhaft unglaublichen Rechtsverletzungen, welche die Polizei in den Ländern sich erlaubt, wo jeder Polizeidiener mehr Gewalt hat, als der König von England! wo man sogar Verletzung positiver Gesetze sich erlaubt und dadurch einen sicheren Rechtszustand vernichtet! Es besteht z. B. in irgend einem absolutistisch regierten Lande, beschwornen Eiden zum Trotz, Censur. Das Preßgesetz dieses Landes gestattet indeß Preßfreiheit für Schriften über 20 Bogen. Das Gesetz gestattet dieß, die Polizei aber hebt es auf, und bedroht einen Buchhändler mit einer Strafe von mehreren hundert Gulden, wenn er nochmals eine Schrift von gewissem Inhalte ohne Censur drucken lasse. — Die Polizei thut dieß, ungeachtet das Landesgesetz für Schriften über 20 Bogen Censurfreiheit gestattet, ungeachtet die fragliche Schrift über 20 Bogen stark ist, ungeachtet die höchste Polizeistrafe 150 Gulden nicht übersteigen darf? Solches und Aehnliches thut die Polizei. Wo bleibt da die Garantie eines Rechtszustandes? Ist da noch ein Staat, da noch zivilisirte Gesellschaft, oder ist es türkisches oder russisches Regiment, oder Mehemet Alis-Commando? Allein darf man sich wundern, daß solches geschieht, wenn anderes geschieht? Darf man sich wundern, daß ein einzelner Gesetzesparagraf unberücksichtigt bleibt, wenn das Staatsgrundgesetz verletzt und Censur statt Preßfreiheit eingeführt wird? Darf man sich wundern, daß solches geschieht, wenn eine absolutistische Regierung am Ruder, wenn eine souveraine Herrschaft von Gottes Gnaden, unabhängig vom Volke dominirt? Der Absolutismus ist, wie schon bemerkt wurde, die Herrschaft der Brutalität des gemeinen, unverschämten Egoismus, was fragt der nach Gesetz? Sein Wille ist ja Gesetz, sobald er gewollt, und gewollt hat er, sobald sein Interesse sich verletzt glaubt. — Die Polizeistaatsverwaltung ist daher gewöhnlich nichts anderes, als militärische Brutalität, unbeschränkte Willkühr von oben, willenlose Unterwerfung nach oben,

Brutalität und rohe Gewalt der Rechtstitel, Insubordination und eigene Meinung das größte Verbrechen.

Ich habe nun den Absolutismus betrachtet nach allen Seiten, habe seinen Ursprung, sein Wesen, die Merkmale seines Begriffes, seine Wirkungen beleuchtet, es bleibt mir nur zum Schlusse noch eine Frage zu beantworten übrig. Wodurch äußert sich eigentlich der Absolutismus? d. h. wodurch wird eigentlich die Staatsgewalt absolutistisch, unvolksthümlich, volksfeindlich? Mit der Antwort auf diese Frage komme ich zu den Werkzeugen und Organen der Staatsgewalt, zu den sogenannten Staatsdienern. Die ganze Staatsgewalt wird repräsentirt und ausgeübt durch die öffentlichen Beamten, die Verwalter der öffentlichen Aemter, es ist daher eine der ersten Handlungen des Absolutismus, daß er sich dieser Staatsämter bemächtigt und sie mit jenem oben schon berührten Kunstgriffe für seine Zwecke einrichtet und verwendet. Es hat noch nie ein despotisch regiertes Land gegeben und gibt keine volksfeindliche Regierung, welche nicht sämmtliche Staatsämter occupirte und durch ihre Diener verwalten ließe. — In ihnen, in diesen sogenannten Staatsdienern stellt sich nun der Absolutismus eigentlich dar, denn sie sind die Organe der souverainen Staatsgewalt und vollstrecken den Willen der absoluten Regierung in den hintersten Winkeln des Reiches. Die sogenannten Beamten bilden die eigentliche Natur und das Wesen der absoluten Regierung. — Nehmt den absolutistisch regierten Ländern ihre Staatsdiener und sie sind frei, stellt in England Regierungsbeamte an und der Polizeistaat ist vorhanden. — Was macht denn nun aber die Staatsdiener vornehmlich zu absolutistischen Beamten? Was drückt ihnen hauptsächlich den Stempel des Absolutismus auf?

Das ist vor allem und besonders ihre vom Volke unabhängige Entstehung, d. h. Ernennung durch die Regierung. — Die Staatsgewalt, das wurde längst bewiesen, muß auf dem Volke beruhen, muß vom Volke ausgehen und immer wieder auf das Volk zurückströmen, sonst ist das Volk nicht frei, sondern einer über ihm stehenden Macht unterthan, also geknechtet. Beamte sind die Träger und unmittelbaren Inhaber und Vollstrecker der Staatsgewalt, es wird deßhalb nicht erst zu beweisen sein, daß

in einem natürlich und vernünftig organisirten Staate die Staatsbeamten vom Volke ausgehen, d. h. vom Volke ernannt werden müssen. Volkswahl sämmtlicher Träger und Inhaber der Staatsgewalt ist das charakteristische Kennzeichen und Lebensbedingung des Freistaates. Ist dieß nicht der Fall, entstehen die Beamten ohne Zuthun unabhängig vom Volke, so bilden sie eine über dem Volke stehende Macht, eine unvolksthümliche Gewalt, winden dem Volke die Staatsgewalt aus den Händen, machen diese absolut, und das Volk unfrei, zur Sache, unterwerfen es einer außer ihm stehenden Gewalt, bilden selbst einen Gegensatz zum Volke, einen Staat im Staate, eine besondere abgeschiedene Klasse, eine Kaste, begründen einen unnatürlichen, künstlichen Unterschied zwischen Bürgern und Beamten. Der absolutistische Staatsbeamte ist nicht mit dem Volke verwachsen, sondern wandert von Ort zu Ort als Commissär einer unvolksthümlichen Gewalt. Wenn ein fremder Eroberer ein absolutistisch regiertes Land occupirt, so braucht er nur seine Diener mit den absolutistischen Staatsämtern zu bekleiden. Die absolutistischen Beamten stehen daher zu dem Volke in dem Verhältnisse des Eroberers zu den Eroberten, d. h. sie handhaben eine außer dem Volke stehende Gewalt.

Das zweite Merkmal des absolutistischen Beamtenthums ist das dinastische Interesse, das ihm zu Grunde liegt. — Im Freistaate besteht der erste, alleinige Zweck der Beamten in der Besorgung der öffentlichen Functionen. Der Volksbeamte, der gewählt wird auf eine gewisse Periode, besorgt Volkszwecke und damit das Volksinteresse. Er ist ein Bürger, der nach niedergelegtem Amte wieder in's Privatleben zurückkehrt, zu seinen Geschäften. Der Volksbeamte ist Beamter nur so lange er fähig und kräftig genug ist, sein Amt zu besorgen, so lange er das Vertrauen seiner Mitbürger rechtfertigt, ist er zu alt, schwach, steif oder krank, so wird er nicht mehr gewählt und Niemand leidet Schaden dadurch, denn der Volksbeamte war vor seinem Amtsantritt Privatmann, der ohne ein Amt nöthig zu haben, existirte. — Anders gestaltet sich die Sache beim Absolutismus, im Polizeistaate, beim unvolksthümlichen, regierungsernannten Beamten. Dieser ist Diener der Regierung, der ihre Geschäfte und Zwecke besorgt, er wird dafür

beſoldet, bekommt dafür eine Belohnung. Dadurch geſtaltet ſich die Function des Regierungsdieners nach und nach zu einer Kunſt, welche erlernt wird, und zwar erlernt, um die dafür ausgeſetzte Beſoldung zu erlangen; es bildet ſich aus dem Volksamt der Staatsdienſt, welcher lebenslänglich von dem Einzelnen betrieben wird. Nun gibt es keine Bürger mehr, die mit dem Amte beauftragt werden und wenn ihre Zeit abgelaufen, es wieder niederlegen und in den Privatſtand zurücktreten, nein, das Amt wird zu einer Nahrungsquelle für den Beamten. Der junge Menſch wird zum Beamten beſtimmt, um ihm eine Verſorgung zu bereiten, das Amt iſt ein Handwerk, das erlernt wird, eine Profeſſion, die ihren Mann ernährt und lebenslänglich betrieben wird, eine Staatsverſorgungsanſtalt für den, der es bekleidet. Nun wird der Bürger nicht mehr Beamter, um dem Vaterlande Dienſte zu leiſten, um Volkszwecke und Volksintereſſen zu beſorgen, ſondern um ſeine Privatzwecke, ſeine Sonderintereſſen zu erreichen. Das iſt der dinaſtiſche Egoismus des Abſolutismus, hervortretend beim abſolutiſtiſchen Staatsoberhaupt, wie beim niederſten Träger der Staatsgewalt, wie beim geringſten Polizeidiener. Das Wohl, der Vortheil, das Intereſſe des Beamten und ſeiner Familie, iſt in abſolutiſtiſch regierten Ländern Hauptzweck des Thrones, iſt Hauptzweck beim geringſten Polizeidiener. Das volksunabhängige Beamtenthum iſt daher nichts anderes, als dinaſtiſcher Abſolutismus. Wie im Feudalismus eine Schaar adeliger Dinaſten vom Volksmarke ſich mäſtete, ſo ſaugt im Polizeiſtaate eine Anzahl angeſtellter hungriger vornehmer Proletarier am Herzblut des Volkes. — Das iſt die Unſittlichkeit und Unnatur des abſolutiſtiſchen Beamtenthums, daß die Ausübung der Staatsgewalt zur Nahrungsquelle, zur Rentenanſtalt für eine gewiſſe Klaſſe von Privilegirten geworden iſt, die auf Koſten des Volkes gefüttert werden, und dieſe Unnatur und Unſittlichkeit liegt darin, daß ein vernünftiges und ehrenhaftes Inſtitut ſeinem urſprünglichen Zwecke entfremdet, alſo corrumpirt wurde, weil die Staatsgewalt nicht mehr zum Wohle und im Intereſſe der Allgemeinheit, ſondern deßhalb ausgeübt wird, um einer gewiſſen Klaſſe von Einzelnen — Werkzeugen der abſolutiſtiſchen Regierung — Brod zu verſchaffen. Es liegt eine grenzen-

loſe Unſittlichkeit und Unnatur in dem Rechtſprechen um's Geld, in dem Ordnungsaufrechterhalten um's Geld. Es iſt entſetzlich, die Gerechtigkeit zur melkenden Kuh und die Staatsverwaltung zur Nahrungsquelle zu machen für eine privilegirte Kaſte im Staate. Warum ſtraft im abſolutiſtiſch regierten Lande der Richter, warum fällt er ein Todesurtheil, warum verurtheilt er ſeinen Mitbürger in's Zuchthaus, warum beraubt er ihn der Freiheit? Aus demſelben Grunde, aus welchem ein anderer Schuhe flickt oder ein Paar Hoſen verfertigt. Um's Geld verurtheilt er zum Tode, um's Geld verurtheilt er in's Zuchthaus, er treibt ſein Handwerk, er handhabt die Gerechtigkeit um jährliche Beſoldung. So unerträglich es iſt, daß der Prieſter das Taufen, Wortgottesverkündigen, das Leib und Blut Chriſtiaustheilen als Handwerk treibt, ebenſo unerträglich iſt es, wenn hier Einer das Rechtſprechen, dort Einer das Ordnungsaufrechterhalten als Handwerk betreibt. Dieſe Handwerksmäßigkeit der abſolutiſtiſchen Staatsdiener bricht ihnen den Hals, iſt zu unnatürlich, als daß ſie nicht unnatürliche Wirkungen hervorbringen ſollte. — Man betrachte, um von anderen Verhältniſſen vorerſt zu ſchweigen, nur die Lebensberufswahl dieſer handwerksmäßigen Staatsdiener. Wenn der junge Menſch einen Beruf wählen ſoll, ſo entſcheiden ſich die Eltern mit einer Naivetät für den Staatsdienſt, die komiſch wäre, wäre ſie nicht ſchrecklich. — Wie Einer für das Schneider- oder Schuſterhandwerk ſich entſcheidet, ſo wählt ein Anderer den Staatsdienſt als ſeine künftige Nahrungsquelle. Das Volksamt, die öffentlichen Functionen, werden dadurch zu Mitteln — nicht mehr für öffentliche — ſondern für Privatzwecke gemacht, und dieß iſt Unnatur.

Allein Beamte muß es ſtets geben, wird man mir entgegenhalten, und man kann Niemanden zumuthen, daß er unentgeltlich zu öffentlichen Functionen ſich hergebe, Beſoldungen wird es daher geben müſſen, ſo lange es Beamte gibt; hat doch ſelbſt der Präſident der Vereinigten Staaten eine jährliche Beſoldung. — Ich will dieß zugeben, will dem Beamten eine Beſoldung geſtatten, obgleich ich nicht einſehen kann, warum der Friedensrichter nicht ebenſo gut unentgeltlich ſein Amt verſehen ſoll, als ein Gemeinderath. Allein wenn auch, beſonders die höheren, Beamten

Entschädigung erhalten sollen, dafür daß sie ihre Zeit dem Dienste des Vaterlandes widmen, so ist doch ein- für allemal kein Grund vorhanden, der die Handwerksmäßigkeit des modernen Beamtenthums rechtfertigt, und diese Handwerksmäßigkeit besteht darin, daß der Staatsdienst lebenslänglich, eine besondere Kunst geworden, die erlernt wird wie ein Handwerk, um das tägliche Brod damit zu verdienen. Diese das Amt zum Handwerk stempelnde Lebenslänglichkeit muß verschwinden, das Amt muß aufhören eine Nahrungsquelle, eine Rentenanstalt für den Beamten zu werden, der „Staatsdienst" darf nicht als eine Kunst erlernt und betrieben werden, wenn ein Freistaat existiren soll, und dieser ist nur möglich, wenn Volksbeamte die Stelle einnehmen der fürstlichen Bedienten, wenn die Beamten gewählt werden auf eine bestimmte Periode. Durch die Volkswahl der Beamten auf gewisse Zeit, hört das Beamtenthum auf, eine Kaste zu bilden, denn so lange die Lebenslänglichkeit der Aemter besteht, bilden sie, wie gesagt, eine fortdauernde Nahrungsquelle für ihre Inhaber, wird die Ausübung der Staatsgewalt erlernt und getrieben wie ein Handwerk, werden die jungen Leute in früher Jugend dazu bestimmt, werden dadurch dem Bürgerleben und anderweitigem Berufe entzogen und sind als Beamte keine Bürger mehr, die ein anderes Geschäft treiben, sondern auf ihr Amt als Lebensberuf angewiesen. Diese Volkswahl, die den Präsidenten von Nordamerika nur auf eine bestimmte Periode zum obersten Staatsbeamten ernennt, diese bildet das wichtigste Merkmal seiner Volksthümlichkeit und verhindert, daß er ein absoluter Gewalthaber, seine Stelle zur Nahrungsquelle, zur Rentenanstalt für ihn und seine Familie wird. — In den Ländern dagegen, wo das absolutistische Beamtenthum dominirt, ist jeder Staatsdiener ein absoluter Gewalthaber, denn er ist unabhängig vom Volke, er benützt mittelst öffentlicher Institutionen das Volk als Mittel, sein und seiner Familie Interesse zu fördern; ein absolutistischer Beamter ist dem Volke gegenüber ein absoluter Dinast. Ueberhaupt verträgt die Idee des Amtes, als etwas Allgemeines, von der Allgemeinheit Ausgehendes, der Allgemeinheit Angehörendes, nie und nimmermehr eine Vereinigung mit einer individuellen Persönlichkeit auf deren ganze Lebensdauer, weil das Allgemeine

dadurch dem Besonderen untergeordnet, durch die individuelle Zufälligkeit und Fähigkeit bedingt und so seinem Selbstzweck entfremdet wird.

Als absolute Gewalt muß das unvolksthümliche Beamtenthum aller öffentlichen Functionen, aller Thätigkeiten, welche im Freistaate das Volk mittelst seiner volksthümlich angestellten Bürger selbst ausübt, sich bemächtigen, muß alle Gewalt im Staate absorbiren, das absolutistische Beamtenthum wird Büreaukratie. Eine unmittelbare Folge davon ist die Entmündigung und Freiheitsunterdrückung des Volkes. Das Volk verwaltet nicht mehr selbst den Staat, der Staat wird verwaltet, das Volk regiert sich nicht mehr selbst, es wird regiert, das Volk spricht nicht mehr selbst Recht, es wird ihm Recht gesprochen, das Volk wird gänzlich entmündigt, willenlos gemacht, wird gegängelt, die einzige Thätigkeit, die ihm erlaubt ist, ist der Gehorsam. Es kann nicht anders sein, denn, da die Büreaukratie nur besteht, wenn das Volk aller Selbstthätigkeit beraubt, von aller Theilnahme an der Staatsverwaltung ausgeschlossen ist, so muß sie in ihrem eigenen Interesse darauf hinarbeiten, daß das Volk niemals einen Grad der politischen Bildung erreiche, auf welcher es selbstständig wird, die Zügel der Regierung selbst in die Hand nimmt, sich selbst regiert, selbst verwaltet, denn der Augenblick, in welchem dieses geschieht, bezeichnet die Todesstunde der Büreaukratie. Der büreaukratische Beamte ist Priester des Polizeistaates, denn der Priester ist nichts anderes, als ein kirchlicher Beamter, der unabhängig vom Volke, im Interesse einer absoluten Macht, der Kirche, die kirchlichen Angelegenheiten verwaltet. Der Priester der Kirche ist auf die Glaubensdummheit des Volkes angewiesen und der natürliche Feind der religiösen Freiheit, der Priester des Polizeistaates auf die politische Unmündigkeit der Bürger und deßhalb ein ebenso natürlicher Feind der politischen Freiheit. Die Büreaukratie ist es daher, welche in absolutistisch regierten Ländern vom Minister an bis zum letzten Polizeidiener herab das Volk knechtet, die Büreaukratie ist es, welche das Volk entmündigt und willenlos macht. Die Büreaukratie ist es, welche alle Freiheit, welche Preß-, Rede-, Versammlungs-, Vereinsfreiheit unterdrückt. Die Büreaukratie ist

es, welche Censur übt, welche durch polizeiliche Gewaltstreiche den Rechtszustand vernichtet. Die Büreaukratie ist die Mitschuldige der Meineide, der Rechtsverletzungen, der Willkühr, des Despotismus. Die Büreaukratie ist da, wo sie herrscht, ein Krebsschaden des öffentlichen Lebens, eine große Nationalkrankheit. — Was für Nero, Claudius, Caligula ihre Henker und Verschnittenen waren, das ist für den Absolutismus die Büreaukratie. — Nehmen wir die nächste beste Maßregel des Absolutismus zur Hand, z. B. die Concessionszurücknahme eines liberalen Vaterlandsblattes. Ist sie nicht ein Frevel an der Volksfreiheit, ausgeübt, um die öffentliche Meinung zu unterdrücken? Wer übt sie aus? Beamte. — Wer bestraft diejenigen, die sich ihr etwa widersetzen? Beamte. — Wer weist in absolutistisch regierten Ländern völkerrechtswidrig reisende Bürger und mißliebige Schriftsteller aus? Beamte. — Wer ist überhaupt in solchen unglücklichen Ländern das Organ für die absolute Staatsgewalt? der Beamte. Ein absolutistischer Beamter ist übrigens selbst wieder ein bemitleidenswerthes Werkzeug, denn ebenso absolut als er nach unten ist, ist er nach oben willenlos, ein Instrument für die Befehle des Vorgesetzten. — Nein, der büreaukratische Beamte ist kein Beamter mehr, kein volksthümlicher Repräsentant der Volksgewalt, sondern ein fürstlicher Diener, der Bediente eines absoluten Willens und als solcher ein Geschöpf ohne eigenen Willen, ohne eigene Meinung. — In der Livree seines Herrn muß er einhergehen der absolutistische Beamte, mit dem Namenszuge seines Gebieters am Haupte geziert, wie der Hund mit dem Halsbande, ein Bedienter, der versetzt, entlassen, belohnt und begünstigt wird, je nachdem er dem Herrn angenehm ist. — Da ist z. B. einer angestellt als Professor des Staatsrechts. Zufällig äußert er eine eigene Meinung über die politischen Verhältnisse des Landes. Diese Meinung wird zufällig gedruckt. Was geschieht? Der Staatsbediente wird degradirt, weil er eine eigene Meinung geäußert. Ist das nicht eine verächtliche, bemitleidenswerthe Stellung eines Dieners? Gerade so macht es der Student mit seinem Stiefelknecht, wenn dieser ihm nicht mehr gefällt. — Oder ein absolutistischer Regierungspräsident ist z. B. gegen die Errichtung eines Klosters. Was geschieht? Er wird

abgerufen, weil er nicht denſelben Geſchmack hat, wie der jeſuitengegängelte Gebieter. — Oder eine Gemeindeverſammlung iſt z. B. im Begriffe ſich über eine Petition wegen Polizei- und Cenſurdruckes zu berathen. In der Stadt befindet ſich ein Polizeidiener höheren Ranges. Was geſchieht? Dieſer ſtürzt wie wüthend herbei, bringt einige Regimenter Prätorianer mit und jagt die Verſammlung auseinander. Warum muß dieß geſchehen und wodurch werden ſolche Beiſpiele möglich? Weil die Beamten vom niederſten bis zum höchſten nichts anderes ſind, als blinde Werkzeuge für den vorgeſetzten Willen. — Die Büreaukratie iſt nichts anderes, als eine Stufenleiter von Polizeidienern höheren und niederen Ranges, von welchen jeder unbedingt dem höheren Befehle zu gehorſamen hat.

Nun frage ich aber, haben ſolche Menſchen, haben blinde Werkzeuge, welchen die conditio sine qua non der Menſchheit, die Freiheit des Willens fehlt, haben ſolche Geſchöpfe noch Anſpruch auf Ehre? Hat ein Individuum, das ſich zur Ausübung eines widerrechtlichen Gewaltſtreiches hergibt, noch Ehre? Hat ein Menſch, der Cenſur übt, obwohl dieſe, wie er wohl weiß, vielleicht verfaſſungswidrig, obwohl die Preßfreiheit vielleicht ſogar eidlich verſichert und garantirt iſt, noch Ehre? Hat der Diener des Abſolutismus, hat ein Menſch noch Ehre, wenn er auf Seite einer volksfeindlichen, verfaſſungsbrüchigen Regierung ſteht? Hat der Diener einer Regierung, welche Cenſur üben läßt, Vereins-, Verſammlungs-, Redefreiheit unterdrückt, noch Ehre? Ich will dieſe Frage nicht beantworten. Aber ſage ich zuviel, wenn ich ſage: ſo lange eine Regierung ihren „Unterthanen“ Rechte vorenthält, welche die Menſchheit bedingen, ſo lange ſie meineidig Preßfreiheit und andere Freiheiten unterdrückt, ſo lange iſt jeder, der auf ihre Seite ſich geſtellt hat, ihr Mitſchuldiger, und jeder, den zufällige Umſtände in ihre Dienſte gebracht haben, in einer jammervollen Lage, wenn ſein ehrenvoller Privatcharakter in tägliche Colliſionen mit der publiziſtiſchen Unſittlichkeit ſeines Amtes kommt. Darum iſt es in abſolutiſtiſch regierten Staaten Sache der Ehre, ein Feind der Regierung zu ſein. Darum iſt es ein Unſinn, in abſolutiſtiſch regierten Ländern von Freiheit der politiſchen Mei-

nung zu ſprechen. Der Despotismus der Moral, der Zwang der Sittlichkeit muß die Freiheit vernichten, auf die Seite einer unſittlichen Gewalt ſich zu ſtellen. — Unbegreiflich iſt es, wie ein ehrlicher Mann es nur wagen kann, öffentlich auf Seite einer Regierung ſich zu ſtellen, welche alle Volksfreiheit vernichtet. Unbegreiflich iſt es, daß abſolutiſtiſche Staatsbedienten, daß Büreaukraten es wagen, am hellen Tage dem Volke ſich zu zeigen, daß ſie ſich nicht vor ſich ſelbſt ſchämen, nicht fürchten, es möchte ihnen Jedermann im Geſichte anſehen, daß ſie büreaukratiſche Handwerker ſind, Beamte um's Geld, Diener und Mitſchuldige einer abſolutiſtiſchen Regierung. — Aber ſo tief frißt ſich in abſolutiſtiſch regierten Ländern das Geſchwür in das Volksleben ein, ſo tief faßt das Uebel mit der Zeit Wurzel, daß bald ſogar das Volk ſelbſt nicht mehr fühlt, was es heißt, dem Staatsdienſte ſich zu widmen, daß das Volk ſelbſt die Unnatur nicht mehr fühlt, ein öffentliches Amt als Handwerk zu treiben. In abſolutiſtiſch regierten Ländern ſollte ſich daher kein Regierungsbeamter mehr zeigen dürfen, ohne daß man an Cenſur und Meineid, an Volksentmündigung und Freiheitsvernichtung, an Despotismus und Abſolutismus ſich erinnert. Dieß wird in ſolchen Ländern übrigens geſchehen, ſobald dem Volke der Unterſchied klar geworden ſein wird zwiſchen Freiſtaatsbeamten und fürſtlichen Dienern, ſobald das Volk den Kunſtgriff des Abſolutismus durchſchaut haben wird, womit er den corrumpirten Begriff für den geſunden, Regierungsbeamte auf lebenslänglich angeſtellt, ihr Amt als Handwerk treibend, für Volksbeamte ausgibt, und für ſie alles das in Anſpruch nimmt, was nur dem Volksbeamten gebührt. Ja, der Volksbeamte iſt ein Mann von Ehre, ein Volksamt iſt ein ehrenvolles Inſtitut und ziert den, der es bekleidet, aber dieſe Ehre geht nicht mit dem Namen auch auf den abſolutiſtiſchen Beamten über. — Ehrenvoll war es in Rom Prätor zu ſein, ehrenvoll iſt es in England Friedensrichter zu ſein, denn beide ſind Volksämter, beide haben den Zweck, die Ordnung des Staates aufrecht zu erhalten, der Beamte des Abſolutismus aber will ſich und ſeine Familie ernähren, und gibt ſich um dieſen Preiß in die Dienſte einer volksfeindlichen Regierung. Wenn man deßhalb gegen abſo-

lutiſtiſche Beamte zu Felde zieht, ſo will man damit nicht den Begriff des Amtes, die Aemter überhaupt aufheben, dieß wäre Unſinn, Organe der Staatsgewalt muß es geben, ſo lange keine Anarchie beſteht, aber das will man aufheben, daß die Inhaber dieſer Staatsgewaltsorgane unabhängig vom Volke entſtehen, ernannt werden, und ihr Amt als Nahrungsquelle für ſich und ihre Familie als Handwerk lebenslänglich betreiben.

Aber die Richter, könnte man mir entgegenrufen, die Richter bilden doch einen achtbaren Stand. Nun, ich frage einfach, wie muß ein Mann beurtheilt werden, der z. B. nach einem Amtsehrebeleidigungsgeſetze ſtraft, obwohl ſein juriſtiſcher Verſtand und ſein Rechtsgefühl ihm ſagen, daß Amtsehrebeleidigung kein beſonderes Verbrechen iſt, und eine Amtsehrebeleidigung aufzuſtellen, geradezu den Rechtszuſtand vernichten heißt? Wie muß ein Mann beurtheilt werden, der Geſichterſchneiden gegen einen Schützen als Auflauf beſtraft? Der einen 13jährigen Knaben, wegen Steinwerfens auf die Schützen zu einjährigem Gefängniß verurtheilt? Der Vergehen gegen die Cenſur beſtraft, ungeachtet das Landesgrundgeſetz Preßfreiheit ſtatuirt? Aber das poſitive Geſetz dictirt ſolche Strafen, nicht der Richter, höre ich wieder entgegnen. Gut, antworte ich, das Geſetz kann ich nicht ändern, aber als Mann von Ehre werde ich nicht Straffälle darunter ſubſumiren. Als Mann von Ehre werde ich nicht das Handwerk des Rechtſprechens betreiben, werde mich nicht um's Geld als Urtheilsmaſchine gebrauchen laſſen, werde nicht den geſetzeskundigen Polizeidiener machen, werde mich nicht zum Handlanger abſolutiſtiſcher Gerechtigkeit hergeben, der die armen Schlachtopfer meines Volkes verurtheilt.

Ein beſoldeter Richterſtand, der vom Volke unabhängig dieſem Recht ſpricht, verträgt ſich ein- für allemal nicht mit einer würdigen Stellung, mit der Selbſtſtändigkeit dieſes Volkes, um ſo weniger, wenn dieſe Richter Diener einer abſolutiſtiſchen Regierung ſind. Nicht einmal in Staaten mit volksthümlicher Regierung ſind lebenslänglich angeſtellte, das Rechtſprechen als Handwerk betreibende Richter annehmbar, die Ausübung der Gerechtigkeit iſt eine ſo heilige und hochwichtige Sache, daß ſie unmittelbar auf dem Volke beruhen muß. Wenn aber gar die Regierung noch abſolu-

tistisch, vom Volke unabhängig ist, dann heißt es geradezu den Rechtszustand aufheben, wenn man die Organe der Ausübung der Gerechtigkeit, die Richter zu Dienern dieser Regierung macht, und sie dem, wenn auch nicht directen, so doch niemals vertilgbaren indirecten Einflusse ihres vorgesetzten Dienstherrn, dem Einflusse des Polizeistaates zugänglich macht. Es wird deßhalb die Zeit kommen, wo bezahlte, lebenslänglich angestellte Beamte, die um's tägliche Brod ihr Handwerk verrichten, richtig beurtheilt werden, wo es dem Volke klar geworden, daß es eine Unsittlichkeit ist, publizistische Functionen um's Geld zu verrichten und das Rechtsprechen als Handwerk zu treiben. — Es hat noch keinen Freistaat gegeben und gibt keinen Freistaat, in welchem dem Volke von oben herab durch die Diener der Regierung Recht gesprochen wird. Das Volk muß sich selbst Recht sprechen, denn das Volk kann auch nur selbst das Recht bilden. — Aber die Aerzte, Advokaten ꝛc. treiben ja ihre Geschäfte auch nur um's Geld, hält man mir weiter entgegen, und doch ist es noch Niemanden eingefallen, dieß für eine Inconvenienz anzusehen. Mir selbst auch noch nicht, erwiedere ich, denn es ist ein großer Unterschied, ob ich meine individuelle Thätigkeit in irgend einer Weise für mich als Künstler, Arzt, Advokat zu Geld mache, oder ob publizistische Functionen, Staatsämter, Organe der Gesammtheit ihrem ursprünglichen Begriffe und Zwecke abtrünnig gemacht und zu Mitteln für Privat-Zwecke, -Interessen, -Vortheile, zur Nahrungsquelle Einzelner herabgewürdigt werden. Das ist politische Unsittlichkeit. Wenn ein Arzt schlecht kurirt oder ein Advokat schlecht processirt, so verliert er seine Kundschaft und seine Unkenntniß schadet nur ihm selbst. Wenn aber ein untüchtiger Beamter publizistische Functionen schlecht verrichtet, so leidet das Publicum darunter und es herrscht kein vernünftiger Zustand der Gesellschaft.

Trotz alle dem möchte übrigens immer noch Manchem mein Urtheil über die Staatsdiener zu hart und ungerecht scheinen. Es gibt zu viele ehrenwerthe, wackere Männer in diesem Stande, als daß man so allgemein hin behaupten könnte, jeder besoldete Staatsdiener ist als Werkzeug einer unsittlichen Regierung ein

Schurke. Dieß iſt ganz richtig, und ich bin auch weit entfernt, es zu leugnen. Es gibt auch in abſolutiſtiſch regierten Ländern einzelne Gerichte und Richter, die nicht corrumpirt ſind, es gibt auch Verwaltungsbeamte, denen ein ehrenwerther Privatcharakter nicht abzuſprechen iſt. Allein ich habe auch nicht gegen Perſonen geſprochen, ſondern gegen den Begriff und das Siſtem, und dieſes iſt heillos und verderblich, dieſes Siſtem des abſolutiſtiſchen Staatsdienerthums. — Innerhalb dieſes Siſtems gibt es aber in Beziehung auf die Beurtheilung der einzelnen Perſönlichkeiten nur zwei Möglichkeiten. Entweder iſt der Beamte ſelbſtbewußt und fördert mit vollem Bewußtſein, und die ganze Scheußlichkeit des abſolutiſtiſchen Regierungsſiſtems kennend, die Zwecke dieſes Siſtems. Oder aber iſt er in jener traurigen Verblendung befangen, in welcher er den Zuſtand ſeines Vaterlandes nicht kennt, in gutem Glauben fortlebt, den Kunſtgriff des Abſolutismus nicht durchſchaut, den Kunſtgriff, womit dieſer die volksthümlichen Inſtitute und Aemter in abſolutiſtiſche umwandelt und für ſeine Zwecke benützt. Im erſten Fall iſt er ein Schurke, im zweiten iſt er in politiſcher Beziehung geiſtesbeſchränkt. Die Fälle möchten ſehr ſelten ſein, in welchen ein politiſch gebildeter Beamter ſein gutes Gewiſſen und ſeine Ehrenhaftigkeit neben ſeinem Amte behält. Wenn es ſich alſo um Beurtheilung eines Richters handelt, der eine Amtsehrebeleidigung dem Geſetze gemäß verurtheilt, ſo fragt es ſich, ob dieſer Richter ſeiner Rechtsverletzung ſich bewußt, oder ob er in jener traurigen Verblendung befangen iſt, in welcher er ſeine Stellung überſieht, die ihn zu einer abſolutiſtiſchen Urtheilsmaſchine herabwürdigt, welche um's Geld einzelne Fälle unter ein rechtswidriges Geſetz ſubſumiren muß. — Oder wenn ein Verwaltungsbeamter, der eine Gemeindeverſammlung mit Prätorianern auseinander ſprengt, oder wenn ein Miniſter, der die Regierung vertheidigt, oder wenn ein Staatsdiener beurtheilt werden ſoll, der die Regierungsmaßregeln in Schutz nimmt, ſo fragt es ſich in jedem einzelnen Falle, iſt das Benehmen dieſes Verwaltungsbeamten, oder dieſes Miniſters, oder dieſes Staatsdieners auf Rechnung ſeines Verſtandes oder ſeines Charakters zu ſetzen. Handelt

er in politiſcher Geiſtesbeſchränkung, in bedauerlicher Verblendung und in ſeines Herzens Einfalt oder aber mit ſelbſtbewußter Abſicht? Iſt er in culpa oder in dolo?

Unter dieſe Alternative iſt jeder Anhänger und Diener abſoluter Regierungen zu ſtellen und ſeine Perſönlichkeit wird daher ſtets den richtigſten Maßſtab für ſeine Beurtheilung abgeben.

Was ſoll ich endlich über die bewaffneten Hatzhunde des Abſolutismus mich auslaſſen, über ein volksfeindliches, entnationaliſirtes, abſolutiſtiſches Militär? Der Abſolutismus iſt, wie ſchon bemerkt, die Staatsverfaſſung der Brutalität, in welcher ſich die Regierung zu dem beherrſchten Volke auf Kriegsfuß, in das Verhältniß des Siegers zum Beſiegten geſetzt hat. Eine ſolche Regierung muß ſtets eine ſchlagfertige Armee in Bereitſchaft haben, um damit jeden Verſuch des Volkes ſich vom widernatürlichen Drucke zu befreien, mit der Schärfe des Schwerdtes zu unterdrücken. Alle abſoluten Regierungen haben, ſtatt der volksthümlichen Landwehr, Trabanten, Satelliten, Keulenträger, Prätorianer, Strelitzen, Janitſcharen, abſolutiſtiſches Militär, das nicht auf die Verfaſſung beeidigt werden darf. Bei dieſen Prätorianern iſt nun alles auf die Spitze getrieben, was unnatürlich und unvernünftig an den übrigen Dienern des Abſolutismus iſt. — Sie, die Prätorianer, ſind die eigentlichen und unmittelbaren Bedienten des Thrones, gewärtig auf jeden Wink zu thun, was der Herrſcher befiehlt. Bei ihnen iſt die Willenloſigkeit des Despotenknechts zur ſclaviſchen Nichtigkeit, die Unvolksthümlichkeit zu einer offen organiſirten Gewalt außer dem Volke durchgeführt. Das abſolutiſtiſche Militär iſt, ſammt Gemeinen und Ungemeinen, eine Maſchine ohne Willen, ſchlagfertig jeden Augenblick auf das Volk einzuhauen, wenn es ſich rührt. Die erſte Maßregel, die ein Eroberer mit den Beſiegten vornimmt, beſteht darin, daß er ſie wehrlos macht. Ebenſo macht es eine Regierung, die zu ihren „Unterthanen“ im Verhältniſſe des Siegers zum Beſiegten ſteht, auch der abſolutiſtiſch regierte Unterthan wird wehr- und waffenlos gemacht, darf ſich nicht ſelbſt vertheidigen, ſondern wird vertheidigt, wie jedes andere Eigenthum, wie jedes andere Hausthier auch. Das abſo-

lutiſtiſch regierte Volk iſt durchaus paſſiv, es regiert nicht, es wird regiert, es ſpricht ſich nicht ſelbſt Recht, ihm wird Recht geſprochen, es darf ſich nicht ſelbſt vertheidigen, es wird vertheidigt. — Unvolksthümliche Regierung, unvolksthümliche Beamte, unvolksthümliche Richter, unvolksthümliche Waffenknechte, das ſind die Werkzeuge des Abſolutismus. — Ich will mich übrigens nicht länger bei den letzteren aufhalten, über abſolutiſtiſches Militär iſt ſchon zur Genüge geredet und geſchrieben worden. Ich will nicht davon ſprechen, wie durch Conſcription und Kaſernenleben eine grenzenloſe Unſittlichkeit im abſolutiſtiſch regierten Volke erzeugt, wie dadurch ein großer Theil ſeiner Jugend dem Bürgerſtande entfremdet, zum Müßiggang und Faullenzen ſiſtematiſch gewöhnt, zu den bürgerlichen Geſchäften untauglich gemacht, zum Sclavengehorſam angehalten wird. Ich übergehe die maßloſen Ausgaben, welche abſolutiſtiſche Heere verſchlingen und dadurch ein um ſich freſſendes Geſchwür im Volksleben bilden, ich ſchweige davon, daß das Mark des Volkes für nichts und wieder nichts vergeudet wird, vergeudet, um eine Anzahl uniformirter Tagediebe, portepeetragender Faullenzer in den Garniſonsſtädten und Reſidenzen zu ernähren, deren ganzes Geſchäft darin beſteht, unnütze Bewegungen zu machen, werthloſe Spielereien Tag für Tag zu wiederholen, der Liederlichkeit und dem Nichtsthun nachzuziehen. Dieſe Uebelſtände, dieſe Widernatürlichkeit, dieſe Nachtheile des abſolutiſtiſchen Militärs ſind ſchon zu oft beſprochen worden, als daß ich ſie hier weiter ausführen ſollte. — Aber das kann ich auch hier wieder nicht unterlaſſen zu ſagen, daß es eine Unnatur iſt, eine beſondere bewaffnete Kaſte zu ſchaffen, deren Handwerk es iſt, Soldatendienſte zu verrichten. Ebenſo widerſinnig es iſt, das Rechtſprechen zu einem Handwerk zu machen, das von einer Juriſtenzunft als Nahrungsquelle betrachtet wird, ebenſo widerſinnig es iſt, das Staatsverwalten zu einer Profeſſion zu machen, die eine unvolksthümliche Beamtenkaſte ernährt, ebenſo widerſinnig es iſt, das Religionsgebräuchebeſorgen, den moraliſchen Lebenswandel, das gute Beiſpielgeben zum Lebensberuf zu machen, der von einer Prieſterkaſte erlernt und getrieben wird, ebenſo widerſinnig, widernatür-

lich, verderblich ist es, das Kriegführen, das Menschenschlachten, das Vaterlandsvertheidigen zu einer zünftigen Kunst zu machen, die von einer unvolksthümlichen Soldatenkaste ausgeübt wird.

Vaterlandsvertheidiger von Profession zu sein, widerspricht der Idee des Freistaates ebenso sehr, als das Institut der handwerksmäßigen Richter, Beamten und Priester. — Ein freies Volk vertheidigt sich selbst, ein freies Volk ist selbst waffengerecht und weiß seinen Heerd selbst zu schützen. Wäre dieß nicht der Fall, so wäre es kein Volk, sondern ein Haufen verächtlicher Steuerzahlungsmaschinen, eine unwürdige Hausthiernation, die im Dienste, zum Nutzen und Vortheil ihrer Herren gefüttert und vertheidigt wird. Ein freies Volk bedarf deßhalb auch keiner besondern Vaterlandsvertheidiger, die im Kriege um Sold sich todtschießen lassen, im Frieden in Kasernen eingepfercht sind. — Das Kriegführen ist übrigens auch nur Nebenzweck der absolutistischen Soldateska. Absolutistische Heere sind nichts anderes, als Polizeianstalten im Großen, aufgestellt, um die Ruhe im Innern aufrecht zu erhalten. Auf den Bajonetten seiner Trabanten beruht das Recht und das Dasein des Absolutismus, die Kanonen und Flintenläufe seiner Prätorianer sind die **ultima ratio** der unvolksthümlichen Regierung gegen die „Unterthanen", die sich etwa erkühnten anderer Meinung zu sein, als ihre Regierer. — Und diese Prätorianer wagen es, von Ehre, von militärischer Ehre zu sprechen, diese Prätorianer, die das willenlose Werkzeug sind des Absolutismus, diese Staatspolizeidiener, welche auf Commando hungrige Weber todtschießen, Gemeindeversammlungen auseinanderjagen, auf ein Hornsignal wehrlose Bürger niederstrecken müssen, diese Staatspolizeimaschinen wagen es von militärischer Ehre zu sprechen. Sie sprechen von Ehre, sie, denen die erste Voraussetzung einer ehrenhaften Existenz, denen die Freiheit fehlt, die nicht einmal über ihre eigenen Körper Herr sind, die den Schnurrbart ordonanzmäßig wachsen, und den Backenbart auf Commando rasiren müssen. Sie sprechen von Ehre, diese Livreeträger, diese uniformirten Fürstenbedienten, diese Trabanten des Rückschritts, die **ex officio** serviler Gesinnung sein müssen, und von den Bewegungen der Zeit durch

einen Tagesbefehl entfernt werden. — Und der dumme Pöbel hat ſeine Freude daran, wenn die Volkskraft in glänzenden Manövres verpufft wird. Und das dumme Volk blickt mit Wohlgefallen auf die ſchönen Regimenter, in welchen ſeine Söhne als entmenſchte Gliederpuppen einherziehen, und die Jungfrauen haben eine Freude an dem geputzten Affenzier, ihnen gefällt der uniformirte Bediententroß, und die Bürger leben in Freundſchaft mit den fürſtlichen Lakaien, die vielleicht morgen zum Bürgermord commandirt werden. Aber es wird in abſolutiſtiſch regierten Ländern die Zeit kommen, wo der Bürger beim Anblick eines Soldaten ergrimmt ausruft, auch du mein Sohn biſt unwillkührlich ein Werkzeug der widerrechtlichen Gewalt, wo der Bürger, ſo oft er einen Affenzier in Uniform ſieht, ſeinem Nachbar in die Ohren flüſtert: „da geht ein fürſtlicher Bedienter in Livree, ein Vaterlandsvertheidiger von Profeſſion“, wo das Volk beim Anblick eines Regimentes mit klinglendem Spiele ſchweigend ſich zuruft, da marſchiren unſere Gefangenwärter, und wenn ein Manöver oder eine Revue gehalten wird, ergrimmt, weil man den Schweiß der Armen vergeudet und zu Ehren eines „fremden Monarchen“ die Söhne des Vaterlandes ihre Kunſtſtücke machen läßt.

Faſſen wir nun das bisher Geſagte zuſammen, ſo hat ſich Folgendes ergeben:

Jedes Volk hat die Entwicklungsfaſen zu paſſiren, welche auch dem Individuum gelten. Es gibt eine Zeit der Volksunmündigkeit, in welcher das Volk in Folge ſeiner Selbſtbewußtloſigkeit und Natürlichkeit in einem Zuſtande der Unfreiheit befangen iſt, welcher darin beſteht, daß es einer außer ihm liegenden, abſoluten Gewalt unterthan iſt, das Volk wird beherrſcht. Urſprünglich iſt dieſe abſolute Gewalt in den Händen einzelner Dinaſten, einzelner Privilegirten, zufällig Emporgekommenen, der ſogenannten Ariſtokratie. Jedes Volk hat dieſen Zuſtand zu erleiden. — Das römiſche Volk war anfänglich Eigenthum und beherrſcht von einzelnen bevorrechteten Familien, den Patriziern. Andere Völkerſtämme kamen unter die Herrſchaft des feudaliſtiſchen Dinaſtenthums, aus welchem ſich im Verlaufe der Zeit der fürſtliche Abſolutismus, das

Königthum entwickelte, welches die unter verschiedene kleinere und größere Souveraine und Seigneurs vertheilte und zersplitterte absolute Gewalt auf den Thronen konzentrirte. — Das Wesen dieses Absolutismus besteht in der vollständigen Unmündigkeit des Volkes, in der Unterdrückung seiner Selbstständigkeit, seines Selfgovernements, seiner Autonomie, in der Benützung des Volkes als Sache, als Eigenthum zum Vortheile und im Interesse der absoluten Gewalt. Alle Thätigkeiten, welche das freie Volk selbst ausübt, werden in diesem Zustande von der Regierung absorbirt und von dieser unabhängig vom Volke bewirkt. Das Volk wird ohne sein Zuthun regiert, verwaltet, gerichtet, vertheidigt durch unvolksthümliche Beamte, Richter und Soldaten. Dieser Zustand ist aber so unnatürlich, daß das Volk, sobald das Selbstbewußtsein in ihm erwacht, sich dagegen opponirt nnd einen Kampf dagegen beginnt. Dieser Kampf ist die Revolution. Diese Revolution ist die Entwicklungskrankheit der Völker, durch welche sie vom Zustande der Unmündigkeit zur Mannbarkeit übergehen. Sie besteht entweder in einem lange dauernden, mehr oder minder in gesetzlichen Formen sich bewegenden Kampfe, wie in Rom, oder je länger sie aufgehalten, je länger der Volksgeist zurückgehalten wird, in einer desto gewaltsameren Explosion, wie in England und Frankreich. — Das Wesen dieser Revolution besteht darin, daß die Art und Weise der Regierung abgeändert, daß die Unvolksthümlichkeit, der Absolutismus, die Unabhängigkeit, die Souverainetät der Regierung vernichtet, und dagegen eine volksthümliche Regierung errichtet wird, durch welche das Volk selbst regiert. Dieß geschieht dadurch, daß der Staat eine Verfassung erhält, in welcher die Garantieen der Volksfreiheit enthalten sind, d. h. die Organe der Staatsgewalt, die Staatsämter werden vom Volke abhängig gemacht, das Volk erhält volksthümliche Staatsoberhäupter, volksthümliche Beamte, Richter und eine volksthümliche Wehrverfassung. — Das Sonderinteresse der Regierung hört auf, an seine Stelle tritt das Volksinteresse, die Regierung wird Organ des Volkes, ist des Volkes Willen da, das Volk erklärt sich für mündig und nimmt die Zügel der Regierung selbst in die Hand.

Uebergangszuſtand von der abſoluten zur volksthümlichen Regierung, von dem Königthum zum Freiſtaate, iſt die conſtitutionelle Monarchie. In ihr werden beide Elemente, Königthum und Republik, zu vermitteln geſucht. Dieſe conſtitutionelle Monarchie, mag ſie nun Volksregierung ſein bis auf den Begriff der Erblichkeit der Thronfolge, bis auf die Apanagen und Civilliſten, mögen dieß noch die einzigen Ueberreſte des Königthums ſein, iſt und bleibt eine halbe Reform, ein innerer Widerſpruch, eine Halbheit. Die beiden heterogenen Elemente, Königthum und Volksthum, laſſen ſich nicht vereinigen, es entſteht deßhalb ein fortwährender Kampf, der ſich äußert in der geſetzmäßigen Oppoſition des Volkes gegen die Regierung, — der größte politiſche Widerſpruch, der je gedacht werden kann. Die Regierung iſt Organ des Volkswillens, dieſes kann alſo naturgemäß niemals im Kampfe ſich befinden mit dem Willen, den es verwirklichen ſoll. In einem natürlichen Organismus kann nie ein Theil mit dem Ganzen in Widerſpruch gerathen, eine ſelbſtſtändige, iſolirte Richtung annehmen, ſonſt iſt es Krankheit. Die conſtitutionelle Monarchie führt deßhalb auch am Ende entweder zum reinen Abſolutismus zurück oder zur reinen Volksherrſchaft vorwärts.

Der Entwicklungskrankheit der Völker der Revolution gehen aber merkliche Simptome vorher, die den Zuſtand der Gährung anzeigen. Dieſe Gährung beſteht in einem Kampfe zwiſchen der abſoluten Gewalt mit dem erwachenden Selbſtbewußtſein der Völker und näher in der Verfolgung und Unterdrückung aller derjenigen Bewegungen und Perſonen, durch welche dieſes Selbſtbewußtſein erregt, genährt und erzeugt wird. Alle volksthümlichen Bewegungen, alle ſelbſtſtändigen Verſuche, alle Perſonen, welche ſolche Bewegungen, entweder unmittelbar oder durch Rede und Schrift veranlaſſen, werden von der abſoluten Gewalt mit einer Wuth und Conſequenz verfolgt, die das Vorgefühl des unvermeidlichen Untergangs hervorruft. Es iſt ein ſicheres Anzeichen einer nahen Revolution, wenn die Regierung eines Landes mit den Organen der Oeffentlichkeit, mit der Preſſe und den Schriftſtellern in einem hartnäckigen Kampfe ſich befindet. Voltaire mußte aus dem Va-

terlande entfliehen, und sandte vom Auslande her seine revolutionären Ideen in's Vaterland, die Bastille und die Gefängnisse füllten sich einige Zeit vor der Revolution — mit Schlachtopfern des Absolutismus. — Und überall, wo eine Revolution bevorsteht, werden Schriftsteller im Inlande verfolgt, flüchten sich in's Ausland und führen die Wahrheit als Contrebande über die Grenze. Vergeblich sind alle Vorsichtsmaßregeln. Gegen Gedanken gibt es keine wirksame Douane, die Revolution, wenn der Zeitgeist sie will, steckt in der Luft und theilt sich dem Athemholenden mit. — Vergeblich werden die Märtirer der Freiheit in jahrelangen Untersuchungen, in den fürchterlichen Kerkern einer geheimen Inquisition um Freiheit, Gesundheit, ja um das Leben gebracht. Vergebens wird die Presse durch die schamloseste Censur verknechtet, jede freie Bewegung verhindert, Bücher verboten, Schriften confiszirt, Schriftsteller verfolgt, eingefangen und eingesperrt, die ersten, natürlichsten, sich von selbst verstehenden Befugnisse freier Männer verboten, Versammlungen verboten, Vereine verboten, Petitionen verboten, Alles verboten, was nur von ferne einer selbstständigen Regung, einem selbstständigen Gebrauche seiner Menschenrechte ähnlich sieht. — Alle diese Vorsichts- und Gewaltmaßregeln sind vergebens, denn statt eines unterdrückten Kämpfers stehen immer zehn andere wieder auf, Stunde um Stunde wälzt der Zeitstrom neue Wellen herbei gegen den Damm des Absolutismus, jede Geburt setzt, wenn einmal der Geist der Freiheit erwacht ist, einen neuen Freiheitskämpfer auf die Welt, der mit der Muttermilch schon die Ideen des Zeitgeistes einsaugt. Vergeblich sind die krampfhaften Zuckungen und Anstrengungen des Absolutismus, denn seine Stärke besteht in der Schwäche des Volkes, in dessen Bewußtlosigkeit; sobald es erwacht, und erwachen muß es ob dem Geräusche der Tagesfragen, so stürzt die unvolksthümliche Gewalt zusammen vor dem mächtigen Hauche des Zeitgeistes. Wie mürbe gewordene Schnüre zerreißt der Simson des erwachenden Volksgeistes im Schooße der Delila die Fesseln des Absolutismus.

Ein Sistem, das in seinen Grundfesten unterminirt ist, das durch und durch faul, das Gerichte, Staatsämter und alle öffent-

lichen Institute corrumpirt, ein System der Lüge und Heuchelei, aufrecht erhalten durch Gewaltthat, sich stützend auf Meineid, dessen Triebfedern das Mißtrauen, die Furcht und die Angst — Zeugen des bösen Gewissens — ein solches System muß endlich an seiner eigenen Unvernunft verenden. Jedes Zugeständniß an die Freiheit, verleiht dieser neue Stärke, jeder Gewaltstreich erzeugt Märtirer und damit immer neue Kämpfer, der Absolutismus mag machen was er will, er ist verloren, sobald das Volk erwacht ist, denn Nachgiebigkeit ist ihm fast ebenso verderblich, als unerbittliche Strenge.

Die soziale Frage.

Ein offenes Sendschreiben an die Herausgeber der „Rheinischen Jahrbücher zur gesellschaftlichen Reform", von einem Anhänger der vernünftig organisirten Gesellschaft.

Meine Herren! Ihre Schrift kam mir in die Hände, während ich mich mit Ausarbeitung der meinigen, die Sie hier vor sich sehen, beschäftigte. Ich habe darin die Haupthindernisse besprochen, die der menschlichen Freiheit im Wege stehen, und das Bestehen einer vernünftigen Gesellschaft unmöglich machen. Meine Kritik richtete sich, wie Sie bemerkt haben werden, bis jetzt gegen politischen und kirchlichen Absolutismus, und ich gehöre deßhalb, als „politisch Liberaler oder Radikaler", Ihrer Ansicht nach, auch zu der „Steinbrecherzunft", welche „Handlangerdienste beim großen Bau des Menschenglückes" verrichtet, hätte also eigentlich kein Recht, ein Wort darein zu sprechen, und mit Ihnen, den Baumeistern zu verkehren, welche die Oberleitung an dem Menschenglückesbau übernommen. Allein jedenfalls interessirt mich, obwohl Ihrer Meinung nach nur Handlanger, der Fortgang des Werkes zu sehr, als daß ich nicht auch hier und da meine Meinung abgeben sollte, besonders wenn ich glauben muß, daß die Herren Oberbaumeister nach einem unhaltbaren Plane arbeiten und verkehrte Streiche zu machen im Begriffe stehen. Sie erlauben mir deßhalb, Einiges über den Plan zu bemerken, den Sie in Ihrer oben angeführten Schrift der Oeffentlichkeit vor Augen gelegt haben.

Gestatten Sie mir, vor Beleuchtung der Hauptfrage, einige Nebenbemerkungen, und entschuldigen Sie mich vorerst, daß ich mit jedem einzelnen Mitarbeiter nicht besonders mich unterhalte,

ſondern Ihre Anſichten mehr im Allgemeinen beleuchte. Sie müſſen mir dieſes geſtatten, denn einmal entdeckte ich in verſchiedenen Abſchnitten Ihres Werkes ſtatt eines ſiſtematiſch und ſillogiſtiſch aufgeführten logiſchen Gebäudes, mehr ein in allgemeinen Redensarten und Urtheilen verſchwimmendes Bild, deſſen einzelne Parthien in ewigem Zirkel von Wiederholungen und Umſchreibungen ein und desſelben Satzes ſich drehen, und von abſonderlichen, eine Maſſe von hochtrabenden Beiwörtern aufeinander häufenden Ausdrücken ſtrotzen, die alle ein und denſelben Gedanken bezeichnen. Sodann iſt die Grundanſicht, von welcher Sie alle miteinander ausgehen, bei allen ein und dieſelbe. Ich werde deßhalb jeden der Herren einzeln nur da anſprechen, wo ich beſondere Veranlaſſung dazu habe.

Sehr leid thut es mir ferner, daß ich über den Ihnen gebührenden Titel gänzlich im Unklaren bin. Ich weiß in der That nicht, ſoll ich Sie als Communiſten, als Sozialiſten oder Humaniſten anreden. Ich ſelbſt kenne als Laie den Unterſchied nicht, welcher dieſe Begriffe von einander trennt, und wollte mich daher in Ihrem eigenen Werke Raths erholen, wie man Sie eigentlich zu tituliren habe, allein leider gelang es mir auch hier nicht in's Klare zu kommen, da Sie ſelbſt noch in derſelben Lage ſich zu befinden ſcheinen. Von Hrn. Herrmann Semmig hoffte ich noch am eheſten Auskunft zu erhalten, denn er widmete ja den Ausdrücken „Communismus, Sozialismus, Humanismus" einen eigenen Abſchnitt. Allein entweder kennt Hr. Herrmann Semmig die Bedeutung dieſer Ausdrücke ſelbſt nicht, oder weiß er ſich andern Leuten nicht verſtändlich zu machen. Er ſpricht zwar viel davon, daß der Communismus den Rechtsſtaat nicht auflöſe, ſondern erfülle, daß er den Begriff des Eigenthums nicht auflöſe, ſondern nur allgemein mache, daß er nur die ſtarre Gleichheit des Despotismus gebe, daß er die Maſſe vor ſich habe, der Sozialismus dagegen den Gattungsmenſchen, daß der Communismus den Menſchen immer noch als Sclaven belaſſe, weil er aus der Erde ein ungeheures Atelier bereite, während der Sozialismus nur die freie Entwicklung jeder Perſönlichkeit ſichere, die der menſchlichen Gattung weſentlich eigenthümliche „anarchiſche Ord-

nung" (!) gebe, daß somit also Sozialismus eigentlich der richtige Begriff und die adäquate Bezeichnung sei. — Allein ich muß gestehen, daß Hrn. Semmigs Deduction mich so unklar gelassen, wie vorher, denn ich wußte nun immer noch nicht, wie eigentlich der Sozialismus die vernünftige Gesellschaft gibt, wie er die freie Entwicklung jeder Persönlichkeit sichert, worin eigentlich die der menschlichen Gattung wesentlich eigenthümliche „anarchische Ordnung" bestehe. — Gesetzt aber auch, Hr. Semmig hätte dem Sozialismus den Sieg errungen, so wurde ich durch die Bemerkung des Herausgebers wieder in die vorige Ungewißheit zurückgeschleudert, denn er stürzt geradezu Alles wieder um, was Hr. Semmig aufgebaut hat, wenn er ihm, der den Sozialismus als „Schiboleth" empfiehlt, den Communismus wieder anräth, da ja in Wahrheit zwischen Communismus (dogmatisch-diktatorisch, despotisch, nach Semmig) und Sozialismus nur der Unterschied stattfinde, der Theorie und Praxis von einander trenne. So muß ich denn also auf gut Glück eine dieser Bezeichnungen wählen, da ich wohl nicht alle drei occupiren kann, und ich entscheide mich daher für das Wort Communist.

Sie gehen nun meine Herren Communisten! von dem gegenwärtigen Zustand der menschlichen Gesellschaft aus, nennen ihn widernatürlich, unvernünftig, heillos. Meine Herren! ich bin, einige exorbitante Ausdrücke abgerechnet, vollständig mit Ihnen einverstanden. Auch ich stimme vollständig mit Ihnen überein, daß ein gesellschaftlicher Zustand, welcher einen Theil der Menschen, und zwar die Mehrzahl zu Dienern und Taglöhnern der Uebrigen macht, im höchsten Grade widernatürlich ist und abnorm. Ich erkenne vollständig mit Ihnen die Scheußlichkeit an, daß es vom Zufall abhängt, ob ich ein glückliches, angenehmes, menschliches Dasein verleben, oder ob ich im Elend und Kummer mein Leben hinbringen soll, ob ich als Mensch im Mitgenuß aller Freuden und Genüsse der Erde mich befinden, oder ob ich als Märtirer der Gesellschaft einem zweibeinigen Thiere gleich, in Armseligkeit, schwerer Arbeit und Mangel mein Leben hinschleppen soll. Ich habe noch niemals geleugnet, daß es fürchterlich ist, wenn der Zufall zum obersten Leiter des Schicksals der Menschen gemacht

wird, und dieſen dazu verdammt, ſein ganzes Leben hindurch körperliche Verrichtungen, in einer beſtimmten Bewegung ſeiner Gliedmaßen beſtehend, vorzunehmen, alſo als Maſchine ſich benützen zu laſſen, und dabei bitteren Mangel zu leiden, während er jenen im Vollgenuß aller Freude der Erde aufwachſen läßt, und ihm in der Wiege ſchon die Möglichkeit gibt, menſchengemäße Bildung zu erlangen, alſo Menſch zu werden. Ich anerkenne, daß unſere ſozialen Verhältniſſe durch und durch faul, ſo faul und corrupt ſind, daß früher oder ſpäter eine Reform eintreten muß, wie ſie die Weltgeſchichte noch niemals erlebte, eine Reform, welche die ganze Vorſtellungsweiſe der Menſchheit verändern und eine ganz neue Aera des Denkens begründen wird. Alles dieß geſtehe ich zu, und — meine Herren! Sie dürfen mir's glauben — ich fühle die ganze Unnatur unſerer Verhältniſſe ebenſo tief wie Sie. Auch ich werde ebenſo peinlich berührt wie Sie, meine Herren! wenn ich einen Holzhacker erblicke, der Jahr aus Jahr ein um erbärmlichen Lohn, eine gewiſſe Bewegung der Arme vornehmen muß, um Brennſtoff zu zerkleinern, weil es dem Zufall beliebte, ihn arm auf die Welt kommen zu laſſen, während der Sohn eines mediatiſirten Dinaſten in glänzender Equipage an ihm vorüberbrauſt, eben auch nur, weil es dem Zufall beliebte, ihn in eine fürſtliche Wiege zu betten.

Dieſe Unnatur, dieſes Unrecht iſt zu ſchreiend, als daß es in unſerer Zeit, die jeglichem Unſinn auf den Zahn fühlt, nicht ſollte zur Sprache kommen. Der Zeitgeiſt hat darum auch die ſoziale Frage in den Vordergrund gedrängt, darum iſt ſie es vor allen andern, die gegenwärtig ventilirt wird, die täglich bedeutender, bedenklicher, umfaſſender wird, täglich mehr an Ausdehnung, täglich neue Organe für ſich gewinnt, und eine ganz neue Literatur geſchaffen, welcher ſich, weil ſie eine Frage des Jahrhunderts behandelt, eine nicht unbedeutende Anzahl von Talenten, beſonders unter den jüngeren Schriftſtellern zuwendet.

Ueber die Thatſache wären wir alſo vollkommen mit einander einverſtanden, meine Herren! nicht aber über die Art und Weiſe, wie geholfen werden ſoll. Ihr „Daß“ erkenne ich vollſtändig an, keineswegs aber Ihr „Wie.“

Sie machen sich die Sache ganz leicht, meine Herren! Sie heilen das Uebel allerdings nicht dadurch, daß Sie die „Symptome desselben äußerlich wegkuriren.“ Sie gehen radikaler zu Werke. Unsere sozialen Uebelstände, sagen Sie, beruhen auf der ungleichen Vertheilung des Eigenthums, unsere soziale Krankheit äußert sich am Besitz, am Vermögen. Dieses Vermögen wird repräsentirt durch das Geld. Um daher das Uebel mit der Wurzel auszurotten, gibt es kein einfacheres Mittel, als es mit Stumpf und Stiel zu vertilgen und den Besitz, das Geld überhaupt aufzuheben. Meine Herren! in dieser leichten Art und Weise zu heilen, liegt eine so naive Trivialität, daß diese schon Argwohn erregte, auch wenn keine andern, keine innern Gründe dagegen sich würden erheben. — Wissen Sie, meine Herren! wie der Volkswitz Aerzte bezeichnet, die in Ihrer Weise kuriren? Es gibt ein lustiges Liedlein, das singt von der Kurmethode des Doktor Eisenbart, der schießt den Zahn heraus mit dem Pistol, ach Gott, wie ist dem Mann so wohl. Die Gesellschaft hat das Podagra am Besitzthum. Das Podagra ist eine sehr schmerzhafte schwierige Krankheit, allein für communistische Aerzte nichts leichter, als sie zu kuriren. Sie schneiden einfach dem Kranken die Beine ab und heben den Besitz auf. Oder ein Mensch leidet an Hühneraugen. Hühneraugen kommen von den engen Stiefeln, wie ist da zu helfen? Ganz einfach, sagen die Herren Communisten. Der Mensch werfe die Stiefel weg und laufe baarfuß. Wenn keine Fußbekleidung mehr da ist, hören die Hühneraugen von selbst auf. — Das sind Doktor Eisenbarts Kuren, meine Herren!

Damit ich von Ihnen übrigens nicht den Vorwurf bekomme, als fertige ich Ihre Ansicht ebenso leicht ab mit einem Witze, wie Sie die Leiden der Gesellschaft, so folge ich den Beweisen, womit Sie Ihre Heilart plausibel zu machen versuchen, um so mehr, als Ihnen „schriftstellernde Witzbolde“ ohnehin nicht sehr genehm sind. Ich benütze zu diesem Zwecke gleich den ersten Aufsatz Ihres Buches, meine Herren! „Ueber das Geldwesen von M. Heß“, und bemühe mich recht sehr, den Gründen nachzukommen, durch welche Hr. M. Heß den Beweis führt, daß das Geld — und zwar an sich, denn das Geld soll ja überhaupt aufgehoben werden,

nicht blos die gegenwärtige Form des Geldwesens — die Schuld trägt an den sozialen Uebeln, durch welche er ferner auseinandersetzt, wie eine Gesellschaft nach Abschaffung des Geldes bestehen kann, ohne dieses Hülfsmittel des Verkehrs.

Hr. M. Heß begründet seine Theorie folgendermaßen:

1) Die Gesellschaft ist als das Medium des Austausches der sozialen Lebensthätigkeit, das soziale Lebenselement.

2) Der Austausch der individuellen Lebensthätigkeit, der Verkehr ist das wirkliche Wesen der Individuen. Er ist nur möglich durch das Zusammenwirken verschiedener Individualitäten. Das Wesen des Menschen besteht also im Zusammenwirken, in der Gesellschaft.

3) Der menschliche Verkehr hat eine Entwicklungsgeschichte, durch viele Kämpfe und Zerstörungen hindurch, wie jedes andere Wesen auch. Diese Entwicklung ist noch nicht vollendet, also auch die Menschheit noch nicht (aber sie ist ihrer Vollendung nahe).

4) Eine nothwendige Fase der menschheitlichen Entwicklung ist die gegenseitige Zerstörung der Menschen, denn diese waren nicht gleich im Anfange ihrer Bildung in einer organisirten Gesellschaft vereinigt, sondern vereinzelte egoistische Wesen, welche als solche nur von rohen egoistischen Trieben geleitet, in einem gegenseitigen Kampfe sich befanden. „Es waren, heißt es S. 8, anfänglich nur rohe Individuen, wo die einfachen Elemente der Menschheit — welche entweder noch nicht mit einander in Berührung kamen, und wie die Pflanzen ihre Nahrung, ihre leiblichen Bedürfnisse ganz unmittelbar von der Erde erhielten, oder nur so mit einander in Berührung kamen, daß sie in einem brutalen, thierischen Kampfe ihre Kräfte austauschten. Die erste Form des Productenaustausches, des Verkehrs, konnte daher nur Raubmord, die erste Form menschlicher Thätigkeit nur die Sclavenarbeit sein. Auf dieser Basis des historischen Rechts konnte es zu keinem organisirten Austausche, konnte es nur zu einer Verschacherung der Producte kommen — und dahin ist es auch gekommen."

Bis jetzt, Hr. Heß, haben Sie bewiesen, daß die Menschheit im Anfange ihrer Geschichte noch keine organisirte Gesellschaft gewesen, daß noch jetzt die Gesellschaft nicht organisirt sei, daß sie

aber organisirt werden müsse, weil nur in der organisirten Gesellschaft das wirkliche Wesen der Menschen, nämlich der wahre Verkehr stattfinden, der Mensch also nur in der organisirten Gesellschaft seines Wesens sich bewußt werden, zu seinem Wesen gelangen könne. Nach dieser Ausführung könnte man nun füglich erwarten, daß jetzt der Beweis kommen werde, durch welchen Sie darthun, daß der Feind des vernünftigen Verkehrs, des menschlichen Wesens das Geld an sich sei, und wenn dieses klar gemacht, so müßte sogleich dargethan werden, wie eigentlich der wahre Verkehr beschaffen sein, wie die Gesellschaft ohne Geld organisirt werden müßte. — Statt dessen aber gehen Sie folgendermaßen zu Werke. Sie versprechen (S. 8) zu zeigen, wie es zuletzt dahin gekommen sei, daß wir alle ohne Ausnahme, und in jedem Momente unsere Productionskraft, unser Vermögen, uns selber verschachern. Ihr Versprechen erfüllen Sie dadurch, daß sie im 5ten Abschnitte sagen, die Umkehrung des menschlichen und natürlichen Lebens überhaupt, bestehe darin, daß das Individuum zum Zwecke erhoben, die Gattung zum Mittel herabgewürdigt werde; daß unsern Filistern und christlichen Krämern und jüdischen Christen, das Individuum Zweck, das Gattungsleben dagegen Mittel des Lebens sei; daß sie eine aparte Welt für sich geschaffen haben; daß theoretisch die klassische Gestalt dieser verkehrten Welt der Himmel sei, in welchem das Gattungswesen, Gott, auch außerhalb des Individuums lebe; daß ebenso auch practisch in unserer Krämerwelt das Gattungsleben außerhalb der Individuen gesetzt und zum Mittel desselben herabgewürdigt werde, nämlich durch das Geld. Das Geld sei das entäußerte Vermögen der Menschen, ihre verschacherte Lebensthätigkeit, der in Zahlen ausgedrückte menschliche Werth, der — doch wozu soll ich die Scala der Kernsprüche und Beiwörter hinaufklettern, womit Sie die Fluchwürdigkeit des Geldes bezeichnen.

Nun bitte ich Sie aber bester Hr. Heß, wo sind denn die Mittelglieder, welche Schluß und Prämissen mit einander verbinden. Wie kommen Sie von der Prämisse, von dem allgemeinen Satze: die Gesellschaft ist noch nicht organisirt, zu dem Schluß, daß durch das Geld an sich, die Gattung zum Mittel des Individuum

herabgewürdigt werde. Wo bleibt der Beweis dafür, daß das Individuum Mittel für das Gattungsleben sein müsse? Wo bleibt der Nachweis, daß das soziale Uebel schlechthin im Dasein des Geldes bestehe? Wo die Angabe des Grundes, warum das Geld entstanden, warum das Geld an sich fluchwürdig? Wo bleibt der Beweis für die Ansicht, daß die schlechte Organisation der Gesellschaft überhaupt im Gelde ihren Grund habe? Wo sind die Gründe für die Abschaffung des Geldes, wo die Ausführung der Möglichkeit, daß die Gesellschaft auch ohne Geld bestehen könne? Umsonst meine Herren! bemühen Sie sich, diese logischen Sprünge hinter einer Fluth kräftiger und hochtrabender Redensarten und Ausdrücke für die Fluchwürdigkeit des Geldes zu verbergen. Ich hätte sie Ihnen alle geschenkt für ein einfaches, kunstloses Sätzchen, in welchem Sie mir die verlangten Beweise und Fragen geliefert und beantwortet hätten. Nein, Hr. Heß, so geht es nicht an. Wenn Sie dem Gelde den Untergang schwören und alleiniges Heil der Menschheit in der Aufhebung des Geldes erblicken, so wäre es an Ihnen gewesen, vor Allem nachzuweisen, wie das Geld entstanden, durch welches Bedürfniß es erzeugt worden, was also das Geld an sich sei, wie durch das Geld die Gesellschaft schlechthin desorganisirt werde und wie die Gesellschaft ohne diesen Stellvertreter der menschlichen Thätigkeit existiren könne. Ueber Alles dieses aber lassen Sie mich und alle Geldbesitzer im Unklaren und geben sich dafür große Mühe, in den verschiedensten Ausdrücken zu zeigen, was eigentlich das Geld Ihrer Meinung nach sei. Sie ziehen später so ungemein über den armen Schulz los, weil auch er nicht begreifen kann, wie die Erfindung des Geldes wieder abgeschafft werden könne. Sie halten ihm entgegen, daß die Erfindung der Münzen eine nützliche Erfindung, sogar eine nothwendige war, daß sie aber keineswegs auch in Zukunft nützlich und nothwendig sein werde. Ei warum haben Sie das nicht gleich bewiesen, warum haben Sie nicht auf der That Schulz in den Sand gesetzt mit seiner Behauptung? Es war wirklich nicht Recht, eine so schöne Gelegenheit unbenützt vorüberstreichen zu lassen. Hic Rhodus hic salta. Warum haben Sie den Sprung nicht gemacht, Hr. Heß. Sie zogen es vor, einen logi-

ſchen Sprung zu machen und deßhalb erlauben Sie mir, bis auf weiteren Beweis zu bemerken, daß Ihre Deduction eine unlogiſche, in der Luft hängende iſt, die ſich in allgemeinen, erbitterten Tiraden bewegt, und im Bewußtſein ihrer eigenen Schwäche ſich ſcheut einen Beweis anzutreten, welcher den Streit mit einem Male beendigen würde. — Auch ich, Hr. Heß, erblicke wie Sie unten ſehen werden, in dem Gelde die unmittelbare Quelle unſeres ſozialen Uebels, allein ich werde ein klein wenig anders zu Werke gehen, wie Sie ebenfalls zu bemerken Gelegenheit haben werden, vorher aber will ich nach einem andern Ihrer Collegen mich umſehen. — Nicht blos das Geld, ſondern der Privatbeſitz überhaupt ſoll aufgehoben werden, ſagen Sie, und ſind vielleicht in Begründung dieſer Behauptung glücklicher als mit der vorigen. Nun, wir wollen ſehen. Hr. Weller möge mir Rede ſtehen, er hat in Ihrer Schrift den Privatbeſitz zu vertilgen übernommen.

Weller beginnt wahrhaftig ganz ſchön, gegen ſeine Einleitung habe ich nicht ein Wort einzuwenden. Ich bin vollkommen mit ihm einverſtanden, wenn er ſagt: „Es iſt eine unwiderlegliche Thatſache, daß in unſerer Zeit, wie in der vergangenen, den Einzelnen zwar die Möglichkeit gegeben war und iſt, einigermaßen und beziehungsweiſe glücklich zu werden, daß Allen aber die Gewißheit, glücklich (d. h. Menſchen) zu werden, fehlte und noch fehlt. Glück beſteht in der menſchlichen Freiheit, alſo iſt Freiheit ein Begriff mit Glück; ohne Freiheit kein Glück und ohne Glück keine Freiheit. Nun herrſchen im Menſchen zweierlei Kräfte vor: die körperlichen oder ſinnlichen Kräfte und die geiſtigen Kräfte. Es wird alſo auch zweierlei Arten von Freiheit geben müſſen: körperliche oder ſinnliche Freiheit und geiſtige Freiheit. Nur wenn wir beide Arten gleichmäßig genießen können, ſind wir glücklich. Sowie die geiſtigen Kräfte in enger Verbindung ſtehen mit den körperlichen, ſo muß auch die geiſtige Freiheit mit der körperlichen verbunden werden. Getrennt ſind beide etwas Sinnloſes; es iſt nicht möglich, daß ein geiſtig freier Menſch auf die Dauer ohne die körperliche Freiheit beſtehen kann, und ebenſo ein körperlich freier Menſch auf die Dauer ohne die geiſtige Freiheit. Beide müſſen ein ewiges Ganzes bilden, die eine und ganze Freiheit.

Geistig frei ist der, dessen Geist nicht gefesselt wird von den Banden des Aberglaubens, der Vorurtheile, des Denk-, Sprech- und Schreibzwanges, der nicht dem Willen Anderer zu gehorchen gezwungen wird. Sinnlich frei ist der, dessen Körper Alles erhält, was er zum irdischen Leben, zu seines Leibes Nahrung, Kleidung und Beschützung braucht. Der freie Mensch darf nicht in den Zwangslehren irgend einer Religion erzogen werden; der freie Mensch soll den Beruf wählen, zu dem er sich durch seine ausgebildeten Geistesgaben und Fähigkeiten hingezogen fühlt: kein Vater wird ihn zu einem beliebigen Berufe zwingen dürfen; der freie Mensch arbeitet, weil er in der Arbeit Genuß findet, weil er durch Arbeit, sei es nun geistige oder körperliche, sich und seinen Nebenmenschen nützt. Denn das wahre Glück zeigt sich darin, daß wir, geistig und körperlich frei, unsern Mitmenschen auf jedmögliche Art zu nützen suchen.

Nun ist es aber bekannt, daß wir unsere geistige Freiheit noch nicht erlangt haben, und den Verlust der geistigen Freiheit, die Fesselung des Geistes ist um so unheilvoller, je mehr sich die besten Kräfte unserer Nation im Kampfe um dieselbe vergebens aufreiben. Ein anderes Feld ist's, das wir als ebenso wichtig betrachten müssen, und das noch nicht mit dem Eifer angebaut worden, dessen es wohl bedürfte. Wir meinen die körperliche oder sinnliche Freiheit, wir meinen die Vernichtung der Armuth, des immer größer werdenden Elends einer bisher völlig vernachlässigten Menschenklasse, und zwar nicht eines kleinen Theiles der Menschheit, sondern eines Theiles, welcher die Hauptmasse der Völker bildet. Schrecklich ist der Zustand dieser Unglücklichen, denen ein feiges Bedauern ebenso wenig nützt, als eine stolze Verachtung."

Vollständig mit Allem einverstanden, auch ich sage ferner mit Hrn. Weller:

„Wir können füglich die jetzt Lebenden in zwei Klassen theilen, in Reiche und Arme. Jene befördern auf Kosten der Armen ihr eigenes Wohlsein, diese unterliegen dem Zwange, den die Reichen bei der Befriedigung ihrer Genüsse ihnen auflegen. Während die Reichen bei nutzloser, schädlicher, oder gar keiner Arbeit ihr Leben zubringen, müssen die Armen bei ihrer geist- und körper-

tödtenden Arbeit sich von ihrem harten Brod, von ihren trockenen Kartoffeln sättigen, um ferner ihr Dasein zu fristen. Und weßhalb? Um den Reichen, für die sie stets arbeiten, dienstbar zu sein.

Es ist ein Zustand der Unordnung, da dem Einen mehr Rechte gegeben sind, als dem Andern u. s. w."

Bis hieher und mit dem, was Sie über die gegenwärtigen Zustände der Gesellschaft sagen, mit Ihrer Beschreibung der Thatsache, bin ich, wie gesagt, vollständig einverstanden, Hr. Weller. Es fehlt jetzt nur noch, daß Sie auch nachweisen, wo der Grund des Uebels sitzt, und wie da zu helfen ist. — Ich sehe mich um in Ihrem Aufsatze nach diesem Beweise und da stoße ich S. 186 auf folgende Stelle: „Aus Allem, was wir bisher gesagt, erhellt wohl deutlich genug, worin die Mittel bestehen, welche der Verarmung ein Ende machen müssen. Es besteht darin, die Armuth selbst zu vernichten. Und wie könnte dieß besser oder anders geschehen, als wenn das, was die Armuth erzeugt, beseitigt wird! Es läßt sich das Uebel nur mit der Wurzel ausrotten, und diese Wurzel ist der Privaterwerb der Einzelnen, und worauf dieser sich gründet das Geld." (Sic.)

Nun bitte ich Sie aber um's Himmels Willen, was ist das für eine Manier Bücher zu schreiben? Was ist das für eine Logik, Hr. Weller? Sie sagen, das, was die Armuth erzeugt, muß beseitigt werden. Nun frage ich aber, haben Sie mit einem Worte nachgewiesen, was die Armuth erzeugt? Haben Sie mit einem Worte nachgewiesen, daß der Privatbesitz an sich es ist, der die Armuth und unsere sozialen Uebelstände erzeugt? Ich kann doch wahrhaftig erwarten, daß besonnene Männer, wenn sie Theorieen aufstellen, welche die ganze bisherige Denkweise über den Haufen stürzen, welche eine totale Revolution der bisherigen Weltanschauung bewirken, daß solche Theoretiker ihre Ansicht wenigstens durch Gründe — wenn auch noch so sofistische — unterstützen. Aber davon ist bei Ihnen keine Spur. Die Gesellschaft ist unvernünftig, sagen Sie, unsere sozialen Zustände heillos und faul durch und durch — deßhalb muß der Privaterwerb der Einzelnen und das Geld abgeschafft werden. Allerdings eine bequeme Art zu beweisen, allerdings sehr leicht diese Manier. — Wenn ich nun aber

ſage, nein, der Privaterwerb der Einzelnen, das Geld iſt es nicht, was unſer ſoziales Unglück erzeugt, ſondern nur das corrumpirte unorganiſirte Verhältniß dieſes Privatzwecks, die corrumpirte Form des Geldweſens erzeugt das ſoziale Uebel, und dieſes verſchwindet, ſobald dieſer Privaterwerb und das Geldweſen vernünftig organiſirt wird. Wenn ich nun dieſe Anſicht aufſtelle, meine Herren, was halten Sie mir entgegen? Und warum, meine Herren, ſetzten Sie dieſe Anſicht nicht voraus? Warum — ſie liegt doch nahe genug — ſind Sie ihr nicht zum Voraus entgegengetreten? Warum machen Sie ſich ſolcher Sünden gegen die einfachſte Logik ſchuldig? Warum rücken Sie nicht heraus mit Ihren Beweiſen? Warum weiſen Sie im Einzelnen nicht nach, daß der Privatbeſitz und das Geld überhaupt, möge es nun organiſirt und geordnet ſein, wie es wolle, unſere geſellſchaftliche Abnormität begründe? Warum weiſen Sie mit keinem einzigen Worte nach, wie es auch möglich, daß die Geſellſchaft ohne Geld und Privateigenthum beſtehen könne? Ich weiß mir dieſes Räthſel nicht anders zu erklären, als durch Ihre eigene Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit Ihrer Behauptung. Darum, weil Sie die Unmöglichkeit wohl fühlen zu beweiſen, daß der Begriff des Privateigenthums und des Geldes an ſich, daß Privatbeſitz und Geld auch in der vernünftigſten Form das Grab der organiſirten Geſellſchaft ſei, darum, weil Sie Ihrer eigenen Schwäche ſich bewußt ſind, unterlaſſen Sie es, den unerläßlichen Beweis zu führen und begnügen ſich, Ihre Anſichten und Behauptung nackt, in ihrer ganzen Blöße hinzuſtellen, ohne alle logiſche Bekleidung, ohne allen Schutz und Schirm gegen eine andere Meinung. — Wahrhaftig, ich kann mich kaum erholen von meinem Staunen und meiner Verwunderung, daß ſo kühne Denker wie Sie, meine Herren, ſolche Verſtöße ſich zu Schulden kommen laſſen, Verſtöße gegen das einfachſte Denkgeſetz, die man gewöhnlich „in's Blaue hineinſchreiben“ bezeichnet. In der That, ich kann es Ihnen nicht verhehlen, welch' peinlichen Eindruck dieſe Wahrnehmung auf mich machte, als ich Ihr Buch las. Ich ſelbſt, das werden Sie zu bemerken Gelegenheit haben, bin kein Anhänger des Beſtehenden, am wenigſten in ſeiner gegenwärtigen Form, ich bin von der Wichtigkeit der ſozialen Frage ebenſo durchdrungen

als Sie, und wünschte je eher je bälder sie durch die That gelöst zu wissen. Mit Freude begrüße ich daher jede literarische Erscheinung, welche das ihrige dazu beiträgt, die Unvernunft unserer modernen Gesellschaft Jedermann vor Augen zu legen, und die geeigneten Mittel anzugeben, wie die Krankheit am sichersten geheilt werden kann. Ich las deßhalb auch mit großem Interesse die Schrift, die Sie herausgaben, ich las mit stillschweigender Anerkennung Alles das, was Sie über die heutige Gesellschaft gesagt, am gespanntesten aber war ich zu erfahren, mit welchen Mitteln Sie die Krankheit kuriren, welche Vorschläge zur Besserung Sie machen werden. Blatt um Blatt wandte ich um, suchend nach einem vernünftigen Vorschlage, nach einem practischen Mittel. Aber siehe da, je länger ich suchte, desto größer wurde meine Täuschung. Nirgends auch nur eine Spur von einem practischen Vorschlage, nirgends auch nur mit einem Worte bewiesen, wo eigentlich die Krankheit ihren Sitz habe. Daß am Gelde, am Privatbesitz unmittelbar die Krankheit erscheine, daß es um Eigenthum und Geld überhaupt sich handle, das wußte ich so gut, wie Sie, meine Herren, so gut, wie der Kranke es weiß, wo es ihn unmittelbar schmerzt. Das brauchten Sie nicht erst zu behaupten. — Aber eine genaue und wissenschaftliche Zerlegung des kranken Theiles, ein consequentes Zurückgehen auf den letzten Grund des Uebels, und wenn dieser gefunden, Angabe der wirksamsten Mittel, das, meine Herren, konnte ich von Ihnen erwarten. Statt dessen aber begnügen Sie sich, in ungeheuren Ausdrücken, den Zustand der modernen Gesellschaft zu beschreiben, zu verkünden, daß die Gesellschaft krank sei, daß sie da und dort krank sei, und daß diese Krankheit eine eckelhafte, gefährliche sei. Was soll das heißen, meine Herren? Wie soll ich mir solches Benehmen bezeichnen? Ich kann es nicht anders nennen, als eine kindische Wuth, womit der Gegenstand angegriffen wird, der unmittelbar den Schmerz zufügt. Kleine Kinder, wenn sie an einen Stuhl oder sonstigen Gegenstand sich stoßen, machen es geradeso, wie Sie, meine Herren. Der Stuhl hat ihnen wehe gethan, deßhalb wird der Stuhl gezüchtigt und mit Schimpfworten übergossen „du böser Stuhl du.“ Das Geld und der Besitz ist die unmittelbare

Veranlassung unseres gesellschaftlichen Schmerzes, deßhalb ärgert sich die kindische Wuth über das Geld und den Besitz, und will in ihrem Grimme ohne Weiteres Geld und Besitz abschaffen, ohne darüber nachzudenken, was wohl das Geld und den Besitz zur äußeren Veranlassung des gesellschaftlichen Schmerzes mache.

Damit Sie mir übrigens den Vorwurf, den ich Ihnen hier mache, nicht zurückgeben können, werde ich im Verlaufe dieser Darstellung meine Ansicht auseinandersetzen und wohl gemerkt, auch begründen, vorher aber bin ich so frei, Ihnen, meine Herren, die Unmöglichkeit und Unhaltbarkeit Ihrer Ansicht über die Abschaffung des Geldes und Privateigenthums **ad oculos** zu demonstriren.

Was nun zuerst das Privateigenthum betrifft, so sage ich, es ist eine Voraussetzung der Persönlichkeit. Ich, um Ich, um als Person zu sein, muß Eigenthum besitzen. Die erste Voraussetzung der Persönlichkeit ist das unmittelbare Sein. Dieses ist an sich aber noch ganz nackt und abstract. Dadurch, daß ich nur bin, bin ich noch nicht vollständig. Das reine Sein ist noch ganz abstract, das reine Sein ist nur meine Subjectivität. Damit ich vollständig sei, als Persönlichkeit, muß dieses reine Sein, diese Subjectivität sich objectiviren, „die bloße Subjectivität der Persönlichkeit muß sich aufheben", muß Realität gewinnen in einer äußerlichen Sache, in welcher ihr Wille sich bethätigt. „Erst im Eigenthum ist die Person als Vernunft." *Haben* ist daher ebenso gut Voraussetzung der Persönlichkeit, als *Sein*. Ich *habe*, ist ebenso gut persönliches Zeitwort, als ich *bin*. Mein abstractes Sein gewinnt erst dadurch Realität, Persönlichkeit, daß ich meinen Willen bethätige und ihn in etwas hineinlege, das außer mir liegt. Eigenthumsfähigkeit ist daher so sehr Voraussetzung der Persönlichkeit und der Freiheit, daß alles dasjenige eigenthumsunfähig ist, was nicht persönlich, nicht frei ist. Eigenthumsunfähigkeit tritt deßhalb ein, sobald die Persönlichkeit, die Freiheit aufhört. — Sobald ich einen Gefangenen mache, ihn seiner Freiheit beraube, nehme ich seine Person in Besitz und damit sein Eigenthum. Der Sclave ist eigenthumsunfähig, weil er keine Persönlichkeit, keine Freiheit besitzt. Das Hauskind ist so weit und so sehr in der Eigenthumsfähigkeit

beschränkt, als es in der väterlichen Gewalt steht, als es nicht vollständig frei und selbständige Persönlichkeit ist.

Aber nicht blos in subjectiver Beziehung muß der Mensch Eigenthum besitzen, er kann es auch in objectiver Hinsicht. Ich kann meinen Willen, weil er frei ist, manifestiren, Allem gegenüber, was mir willenlos gegenübersteht. Mein Wille hat nur einen fremden, mir ebenbürtigen Willen zu respectiren, mein Wille wird nur beschränkt durch die Rechtssfäre eines fremden Willens. Die Sache ist etwas Unpersönliches, Unfreies und als solches kann sie sich meinem Willen nicht widersetzen. Dieß kann nur geschehen, wenn bereits ein anderer Wille in ihr liegt, wenn sie bereits eines Anderen Eigenthum ist. Wäre dieß nicht, könnte ich die Sache nicht besitzen, so stände sie mir als gleiches, als ebenbürtiges Subject gegenüber, das eine Rechtssfäre hätte, die ich respectiren müßte. Die Sache nehme ich deßhalb in Besitz, mache ich zu der meinigen, wann und wo ich sie herrenlos treffe. Sobald ein Mensch eine unbewohnte, herrenlose Insel betritt, so wird sie eo ipso sein Eigenthum und mit allem Zubehör ihm unterworfen, denn Niemand ist da, der einen Willen seinem Besitz entgegensetzen könnte. — Darum ist der Mensch Herr der Erde und ihrer Güter.

Wir wollen aber auch das Eigenthum und den Besitz überhaupt nicht aufheben, werden Sie mir entgegenhalten, sondern nur den Privatbesitz, das Privateigenthum. Nun, ich berufe mich ganz einfach auf Ihren Collegen Semmig. Dieser schimpft S. 168 über den Communismus, weil er „nicht die Auflösung, sondern die Erfüllung des Rechtsstaates, wie er auch den Begriff des Eigenthums nicht auflöst, sondern seine destructiven Folgen nur dadurch zu paralisiren sucht, daß er es allgemein macht: statt der Einzelnen und ihres Privateigenthums setzt er die Gesammtperson der Gemeinschaft und das Gesammteigenthum.“ Sie sehen, meine Herren, wie in Ihrer Schrift mit dürren Worten sogar dem communistischen Begriffe Eigenthum, dem Besitz überhaupt, nicht blos dem Privatbesitz der Krieg erklärt wird. Es soll also überhaupt gar nicht mehr besessen werden, nicht blos vom Einzelnen nicht mehr, sondern nicht einmal von der Gesammtheit. Sie werden mir übrigens nicht zumuthen, meine Herren,

gegen solche Theorieen ein Wort zu verlieren. Sie werden auch nicht verlangen, daß ich ein Sistem (?) näher bezeichnen soll, dessen Verfechter einander gegenseitig selbst sich zerfleischen. Während Hr. Semmig S. 168 Obiges behauptet, den Besitz und das Eigenthum überhaupt aufhebt, redet Hr. Weller vom „allgemeinen Besitz" und fragt S. 187: „Sollte nie die Zeit der Gerechtigkeit erscheinen, eine Zeit, wo sie nur für sich, und indem sie für sich arbeiten, für ein ganzes Volk, für das Gesammtwesen arbeiten? Dem ganzen Volke sollen wir unsere Kräfte, die Erzeugnisse unserer Arbeit weihen, nicht Einzelnen." Während also der Eine den Besitz überhaupt aufhebt, will der Andere nur den Privatbesitz vertilgen, wer hat nun Recht von Beiden? meine Herren. Ich fordere Sie auf zu entscheiden in dieser verwickelten Geschichte. Hat Hr. Semmig Recht oder Hr. Weller? Wie kommt es, daß Sie, die Begründer eines nagelneuen Sistems, selbst einander bekämpfen, wie kommt es, daß die Herren unter sich selbst so uneinig sind, daß sie noch gar nicht einmal wissen, was eigentlich diesem Eigenthum für ein Schicksal bereitet werden soll?

Ich wüßte mir diese Fragen wohl zu beantworten, Sie nach reiflicher Ueberlegung wahrscheinlich auch, — lassen wir übrigens die Sache vor der Hand unentschieden und halten uns an Ihren allgemeinen Besitz.

Auch hier begegnet mir dieselbe Erscheinung, die sich als gemeinsamer Charakter durch alle Artikel Ihrer Schrift hinzieht, in welchen Sie etwas zu begründen versuchen. Hr. Weller spricht vom allgemeinen Besitz, der künftig die Stelle des Privateigenthums vertreten soll. Mit Fug und Recht hätte man daher erwarten können, daß Hr. Weller ganz sorgfältig begründe und nachweise, wie dieser allgemeine Besitz sich gestalten, wie die Gesellschaft mit allgemeinem Besitz organisirt werden, wie das Verhältniß des allgemeinen Besitzes zum Privateigenthum sich machen, worin der Unterschied zwischen diesem und jenem bestehen werde. Jedenfalls aber, wenn auch aus irgend einem Grunde diese Ausführung unterblieben wäre, konnte man verlangen, daß Hr. Weller, dem Titel seines Aufsatzes gemäß, weitläufig über diesen allgemeinen Besitz sich auslasse. Aber nichts von all' dem. Auch hier wieder

anfangs weitläufige Beschreibung des bestehenden Zustandes, den wir alle schon kennen, darauf mit zwei Worten die nackte Behauptung: das Unglück hat seinen Grund im Privatbesitz, dieser muß vertilgt werden, und hierauf wieder ungeheure Redensarten über die heillosen Folgen dieses Privatbesitzes. Was ist das für eine Manier? Mit welchem Rechte schreibt Hr. Weller an die Spitze seiner Arbeit: „Ueber allgemeinen Besitz?“ Mit welchem Rechte, frage ich, kann er dieß thun, ohne über allgemeinen Besitz etwas weiter zu sagen, als daß er an die Stelle des Privateigenthums treten müsse? Das sind mir logische Räthsel, die nur aus der Unfähigkeit und Unmöglichkeit erklärt werden können, das zu beweisen, was man behauptet. Betrachten wir übrigens diesen allgemeinen Besitz doch etwas näher, meine Herren! Worin soll er bestehen? Doch wohl nur darin, daß der Einzelne kein Eigenthum hat, daß alle fahrende und nicht fahrende Habe, daß Mobilien und Immobilien der Gesammtheit gehören. Denn im Eigenthum von irgend Jemand müssen sie doch sein, da sich ein Zustand nicht denken läßt, in welchem alle Sachen herrenlos sind. Sollen nun aber diese Sachen von irgend Jemand besessen werden, so muß dieß eine Person sein, denn nur eine freie Persönlichkeit ist fähig zu besitzen. Der Einzelne hat Ihrer Ansicht nach diese Persönlichkeit nicht. Was ist daher die nothwendige Folge davon? Sie müssen die Gesammtheit zur juristischen Person erheben und ihr sämmtliches Eigenthum vindiziren. Ist dieß aber nicht eine Unnatürlichkeit, frage ich Sie, meine Herren? Die natürliche Persönlichkeit der Einzelnen in der künstlich gemachten abstracten Persönlichkeit aufgehen zu lassen, wäre dieß nicht ein verrenkter Zustand? Sehen Sie, meine Herren! so nothwendig ist für das Eigenthum die Person, daß Sie eine künstliche Person schaffen müssen, wenn Sie die Eigenthumsfähigkeit der Einzelnen aufheben, daß Sie statt der natürlichen Persönlichkeit der Einzelnen, ein unnatürliches Abstractum zu setzen genöthigt sind, dem Sie die Rechte und Befugnisse der letzteren übertragen. Ist aber ein solcher Zustand practisch denkbar, ist er in der Wirklichkeit möglich? Vermögen Sie es, dem Einzelnen seine Eigenthumsfähigkeit vollständig zu rauben? Wird es Ihnen gelingen, das Mein und Dein vollständig aufzuheben?

Ich denke mir den Fall, es werde zu Ehren des allgemeinen Besitzes, an dem Tage, an welchem er an die Regierung gelangt, ein Festessen gehalten. Hr. Weller oder ein anderer Communist säße neben mir. Plötzlich fiele es meinem Nachbar ein, in seiner Herzensfreude über den allgemeinen Besitz seine Hand auszustrecken nach dem Glase Rothwein, das ich eben auszutrinken im Begriffe stände. Was bliebe mir in einem solchen Falle übrig, anders zu thun, als ihm zuzurufen: „Sie erlauben gefälligst, Hr. Weller, das ist mein Glas, das ist mein Wein“?

Oder ich verzehrte während dieses Festessens eine Gänsekeule, und mein Nachbar zur Rechten, ein ehrenwerther Communist, bekäme ebenfalls Lust zu der Speise und würde, weil zufällig aller Vorrath vergriffen, seine Hand darnach ausstrecken, eben als ich im Begriffe stände, einen schmackhaften Bissen davon zu genießen. Dürfte ich in diesem Falle den Mitesser nicht abweisen mit den Worten: „gehen Sie mir vom Leibe, Sie unverschämter Gast, der Sie sind, Sie Communist! das ist meine Gänsekeule“? — Oder aber ich hätte den Tag nach Einführung des allgemeinen Besitzes irgend ein Kunstwerk zu Stande gebracht, etwa ein schönes Gemälde, und es käme des Weges daher ein Communist, sonst ein ganz räsonabler Mensch, aber in diesem Augenblicke mit der Marotte behaftet, das von mir verfertigte Gemälde besitzen oder auch nur auf einige Zeit mit sich nach Hause nehmen zu wollen. Dürfte ich diesem communistischen Verehrer der Kunst nicht die Thüre vor der Nase zuschlagen und ihm sagen: „Packen Sie sich, das ist mein Gemälde“? — Hr. Weller behauptet zwar mit zuversichtlicher Naivetät, beim allgemeinen Besitz wird man den Künstler, die Gelehrten ehren, um ihrer Werke willen, und diese Ehre, das Bewußtsein ihres Verdienstes wird ihr einziger Lohn sein. Allein er hat die Möglichkeit obiger Fälle und diese zu entscheiden vergessen. Er gebe mir doch Antwort auf obige Fragen. Darf ich sagen, dieß ist mein Wein, meine Speise, mein Gemälde? Darf ich das letztere für mich behalten, oder muß ich es an den allgemeinen Besitz, an die juristische Person der Allgemeinheit abliefern? — Entweder darf ich sagen, das ist mein oder nicht, entweder darf ich mein Gemälde behalten oder nicht.

Im ersten Falle wird Privateigenthum zugestanden und der allgemeine Besitz aufgehoben, im andern Falle verliere ich meine Persönlichkeit und Freiheit und leide unter einem communistischen Despotismus, gegen welchen man, wie Hr. Semmig S. 168 treffend bemerkt, kaum die russische Tirannei vertauschen möchte. Dieß hätte Hr. B., „der Advokat der Bourgeoisie und des Liberalismus", den Herren der Elberfelder Versammlung entgegenhalten sollen. — Den Rock, den er am Leibe hatte, konnte er sein nennen, nicht weil er ihn redlich erworben, dieß ist nur ein positiv rechtlicher Grund, sondern weil es eine Aufhebung der Persönlichkeit und Freiheit wäre, wenn ich nicht mehr sagen kann: „dieß ist mein, in diesen Rock habe ich meinen Willen hineingelegt, ihn zu meinem Eigenthume gemacht, das ein Anderer respectiren muß und ohne meinen Willen nicht antasten darf.

Sehen Sie, meine Herren! dieß ist der Privatbesitz und seine Nothwendigkeit, dieß die Gründe dafür. Und diese Gründe hätten Sie voraussetzen und widerlegen müssen, wenn Ihre Theorie vom allgemeinen Besitze plausibel gemacht werden sollte. Und diese Gründe müssen Sie mir widerlegen, wenn ich Communist werden soll, und ein solcher werde ich augenblicklich, sobald Sie im Stande sind, mich zu überweisen.

Was nun ferner die Nothwendigkeit des Geldes betrifft, so lautet meine Ansicht folgendermaßen:

So lange der Mensch „an den Brüsten der Natur hing", hatte er nur einfache natürliche Bedürfnisse, welche unmittelbar von der Natur befriedigt wurden. Das ursprüngliche Dasein des Menschen war ein rein thierisches, seine ganze Lebensthätigkeit eine thierische, seine Bedürfnisse, rein thierisch, wurden unmittelbar von der Natur befriedigt, wie noch heut zu Tage die des Thieres. — Kunstlos und natürlich war das Dasein des Naturmenschen, unmittelbare Benützung der natürlichen Producte befriedigte seine Bedürfnisse. Je mehr aber der Mensch diesem rohen, thierischen Naturzustande sich entfremdete, je mehr er der Idee der Menschheit sich annäherte, desto künstlicher wurden seine Bedürfnisse, desto künstlicher ihre Befriedigung. Bald befriedigte das rohe Fleisch nicht mehr, es wurde gekocht. Die einfachen Früchte, wie sie der

wilde Boden der Erde erzeugte, reichten nicht mehr hin für seinen kultivirteren Geschmack. Der Boden wurde bebaut, die Früchte veredelt, die einfachen Nahrungsmittel zubereitet. Palmblätter und Felle genügten auch bald nicht mehr und es entstand eine Kochkunst, es wurden künstliche Menschenleiberbedeckungen, es wurden Kleider verfertigt. Je mehr sich die Menschheit von dem Naturzustande entfernte, desto weniger genügten die Naturproducte zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, desto mittelbarer, complizirter und feiner wurden diese Bedürfnisse und Hand in Hand mit dieser Entwicklung die Thätigkeit der Menschen. Mit den Bedürfnissen mehrten sich die Erfindungen, bis sie bald so vervielfältigt wurden, daß unmöglich ein einzelner Mensch durch seine Thätigkeit allein sich alles verschaffen konnte, was die gesteigerte Kultur ihm zum Bedürfniß gemacht hatte. Wie sollte der einzelne Mensch sich zugleich die künstliche Nahrung, Kleidung und alle andern Genüsse der Kultur unmittelbar durch seine Thätigkeit sich verschaffen? Wie hätte der Einzelne alle Handwerke und später alle Künste betreiben können, welche zur Befriedigung seiner gesteigerten Bedürfnisse nothwendig waren? Er hatte nur seine unmittelbare Thätigkeit und diese reichte unmittelbar nicht mehr aus. Es mußte deßhalb nothwendig eine Erfindung gemacht werden, welche die unmittelbare Thätigkeit des Menschen repräsentirte. Es mußte etwas Mittelbares erfunden werden, was als die unmittelbare menschliche Thätigkeit galt. Es war ein Mittel nothwendig geworden, welches als Stellvertreter der Thätigkeit, der Arbeit des Einzelnen, ihm alles dasjenige verschaffte, was die Thätigkeit aller Uebrigen produzirte. Dieses Mittel war das Geld. Es ist unentbehrlich, sobald der Mensch eine gewisse Kulturstufe erreicht, auf welcher es dem Einzelnen nicht mehr möglich ist, unmittelbar durch seine Thätigkeit seine Bedürfnisse zu befriedigen. Die Entstehung des Geldes — in welcher Form es immer auftreten mag — bezeichnet in der Entwicklungsgeschichte eines Volkes stets eine wichtige Epoche, bezeichnet stets einen gewissen Grad von Bildung, eine Entfernung vom Naturzustande, und je größer diese Entfernung wird, je mehr sich die Kultur und mit ihr die Bedürfnisse steigern, desto unentbehrlicher wird das Mittel, wodurch der Einzelne durch

seine Thätigkeit sich die Producte der Thätigkeit aller Uebrigen verschaffen kann. Das Geld ist also Stellvertreter der Thätigkeit des Einzelnen. Durch das Geld wird es möglich gemacht, daß der Einzelne, sobald er die Arbeit vornimmt, die er gewählt hat, Alles das erwirbt, was die Thätigkeit aller Uebrigen produzirt. Sobald das Geld erfunden ist, produzirt der Einzelne durch seine Arbeit gleichsam Alles, was überhaupt von allen Uebrigen produzirt wird und zur Befriedigung der ausgebildeten Bedürfnisse dient.

Sie sehen, meine Herren! wie vernünftig der Begriff des Geldes an sich, wie nothwendig und unentbehrlich es ist. — Aus Obigem wird Ihnen klar geworden sein, daß daß Geld um so unentbehrlicher wird, je gesteigerter die menschlichen Bedürfnisse werden, um so unentbehrlicher, wenn zur Befriedigung der Bedürfnisse in der modernen Gesellschaft die Producte verschiedener Welttheile nothwendig sind, wenn sogar der gewöhnliche Bürger an jedem Tage die Erzeugnisse ferner Länder verbraucht. — Das Geld an sich ist also nicht der entäußerte Mensch, wie Sie behaupten, sondern der Stellvertreter der Thätigkeit des Einzelnen und dadurch das Mittel der Erhaltung des Menschen und Befriedigung seiner gesteigerten, zivilisirten und feineren Bedürfnisse. — Sie behaupten zwar mit großer Zuversicht, daß auch die Erfindung der Münzen in Zukunft nicht mehr nützlich und nothwendig sein werde, so wenig als die der Buchstaben. Allein, bester Hr. Heß, zeigen Sie mir doch nur eine Stelle in Ihrem Aufsatze, wo Sie diese Behauptung begründen. Zeigen Sie mir doch nur ein Wort in Ihrer langen Abhandlung, womit Sie beweisen, daß die organisirte Gesellschaft auch ohne Geld ihre Bedürfnisse befriedigen könne. Sie behaupten zwar S. 32: „sobald die Menschen sich vereinigen, sobald ein unmittelbarer Verkehr zwischen ihnen stattfinden kann, muß das unmenschliche todte Verkehrsmittel abgeschafft werden. Sowie das Bedürfniß eines äußerlichen Vereinigungsmittels während der inneren Zerfallenheit des Menschengeschlechts die geistigen und materiellen Götzen in's Leben gerufen hatte, so wird das Bedürfniß einer unmittelbaren inneren Vereinigung diese Götzen wieder vernichten. Die Liebe, welche in den Himmel geflohen ist, als die Erde sie noch nicht zu fassen vermochte, wird ihren Wohnsitz

wieder an dem Orte, wo sie geboren und genährt wird, in der Brust des Menschen haben. Wir werden unser Leben nicht mehr außer uns und über uns suchen. Kein fremdes Wesen, kein Mittelding wird sich mehr zwischen uns eindrängen, um uns äußerlich und scheinbar zu vereinigen, während es uns innerlich und wirklich trennt und entzweit."

Aber bester Hr. Heß, was sollen diese Redensarten? Wie können Sie mit diesen gefühlvollen Sentenzen die Ueberflüssigkeit des Geldes beweisen? Was sollen diese Tiraden besagen? Sagen Sie mir doch nur mit zwei Sätzen, wie auch die organisirte Gesellschaft ohne das Geld als Stellvertreter der Thätigkeit des Einzelnen und Tauschmittel bestehen kann? Sagen Sie mir doch nur mit einem Worte, Hr. Heß, wie Sie, auch in der organisirten Gesellschaft, auch im allgemeinen Besitze, Kaffee trinken können ohne Geld? Oder weisen Sie mir doch nur wenigstens annähernd nach, wie auch in der organisirten Gesellschaft, selbst wenn kein Privateigenthum existirte, der Bewohner des rauhen Gebirges Wein trinken kann ohne Geld? Oder glauben Sie vielleicht, die „Liebe, die (im Communismus) ihren Wohnsitz wieder in der Menschenbrust haben wird", werde die Amerikaner bewegen, uns communistischen Europäern, aus reinem Mitleiden und in ihres Herzens Güte, Kaffee und Zucker, Pfeffer und Nelken vor unsere Thüre zu fahren? Ich glaube es nicht, denn eine solche Aufopferung widerspräche vollständig der Menschennatur. Es widerspräche aller Natur und Vernunft, daß die Amerikaner, auch wenn sie Communisten wären, uns unentgeltlich mit ihren Producten versehen, uns also gleichsam ein Almosen reichen würden. — Das Geld ist so nothwendig, daß sogar weit eher noch der Privatbesitz, als dieses Verkehrsmittel aufgehoben werden könnte. Selbst in der organisirten Gesellschaft mit allgemeinem Besitz müßte Geld vorhanden sein, und es könnte, nach communistischer Ansicht, nur von der Allgemeinheit, d. h. von der Verwaltung in Umlauf gesetzt werden, statt daß es jetzt noch von dem Einzelnen geschieht. In der organisirten Gesellschaft würde dann Alles auf Rechnung der Allgemeinheit besorgt werden, die Menschheit wäre ein großes Spital, in welchem jeder Einzelne von der Verwaltung seine

Portion erhielte, dagegen aber auch im Dienſte der Verwaltung arbeiten und von dieſer das Product ſeiner Arbeit, ſein Verdienſt verwenden laſſen müßte. Ehe ich aber ein ſolches Pfründnerhausleben ertrüge, würde ich lieber nach Rußland auswandern, denn dort wäre ich doch wenigſtens Herr meines Vermögens und meiner eigenen Producte.

Ich habe nun, meine Herren! Ihnen nachgewieſen, daß Ihre Theorie über allgemeinen Beſitz, Abſchaffung des Privateigenthums und des Geldes eine unhaltbare, an ſich unhaltbar und von ihnen mit keinem Worte bewieſene iſt, dagegen habe ich die Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit des Geldes ſowohl, als des Privateigenthums auseinandergeſetzt. Trotz dem aber, daß ich in dieſer Beziehung Ihnen widerſprach, ſtimme ich vollkommen mit Ihnen überein in der Beſchreibung des gegenwärtigen geſellſchaftlichen Zuſtandes und erkenne an, daß eine ſoziale Reform, eine durchgreifende radikale Revolution der geſellſchaftlichen Zuſtände, eine unabweisbare Forderung des Zeitgeiſtes iſt. Es handelt ſich daher nur noch um die Darlegung der Mittel, welche dem Uebel abhelfen, es handelt ſich um eine Theorie, welche auf vernünftige, practiſche, realiſirbare Weiſe die Methode der Heilung bezeichnen ſoll, und in dieſer Beziehung erlaube ich mir, Ihren Anſichten meine Meinung entgegenzuſtellen.

Vorerſt wird es nöthig ſein, den Urſprung der Krankheit und damit ihren Entſtehungsgrund aufzuſuchen, und dieſer beſteht weſentlich darin, daß die gegenwärtige Form der Geſellſchaft eine zufällig entſtandene iſt. — Die Menſchheit hat, wie jeglicher Organismus, eine Entſtehungsgeſchichte. Die erſten Perioden dieſer Geſchichte umfaſſen beim Ganzen, wie beim Theile, bei der Menſchheit, wie beim Individuum, die Zeiten ſeiner Unmündigkeit, ſeiner Unſelbſtſtändigkeit, ſeiner Unfreiheit. Wie das Individuum in den erſten Perioden ſeines Daſeins ſelbſtbewußtlos, unmündig, unfrei iſt, ſo ſind auch die Völker anfänglich ohne Selbſtbewußtſein und unfrei. Dieſe Unfreiheit der Völker äußert ſich dadurch, daß die Form der Geſellſchaft nicht nach vernünftigen Geſetzen, nicht mit Selbſtbewußtſein und Ueberlegung von ihnen geſchaffen wird, ſondern dem Zufall überlaſſen bleibt. Wenn aber die Form

der Gesellschaft nicht von dem Volke geschaffen wird, so constituirt sie sich unabhängig vom Volke, das Volk wird also einer von ihm unabhängigen Macht unterthan und ist deßhalb unfrei. Diese vom Volke unabhängige Macht ist der Absolutismus, er wird repräsentirt von Einzelnen. Weil die Gesammtheit nicht selbst die Leitung und Ordnung der Gesellschaft übernimmt, so kommt diese in die Hände von Einzelnen, welche die Träger des Absolutismus sind.

Dieser Absolutismus äußert sich dadurch, daß er diejenigen Begriffe und Einrichtungen, welche von der Gesammtheit im Interesse, zum Nutzen und Frommen Aller angewendet werden sollten, occupirt, sie für die Einzelnen, die Besitzer der unabhängigen Gewalt benützt, im Interesse, zum Nutzen und Frommen derselben verwendet und so die an sich vernünftigen, nothwendigen und unentbehrlichen Institute der Gesammtheit corrumpirt, ihrem ursprünglichen Zwecke entfremdet, ausarten und unnatürlich werden läßt. Diese Corruption findet statt in dreifacher Beziehung. Der Absolutismus nimmt die Organe in Besitz, durch welche im vernünftigen Zustande der Wille des Volkes ausgeübt wird, es entsteht die unvolksthümliche Regierung, der politische Absolutismus. Er nimmt ferner diejenigen Organe und Einrichtungen in Besitz, durch welche im natürlichen Zustande das religiöse Gefühl sich äußert, es entsteht die Kirche, der kirchliche Absolutismus. Und endlich nimmt der Absolutismus dasjenige Organ in Besitz, welches im natürlichen Zustande die Thätigkeit des Menschen vertritt, es entsteht die Geldherrschaft, der Absolutismus des Geldes. Der politische Absolutismus occupirt die Staatsämter und knechtet den Willen, der kirchliche occupirt die religiösen Gebräuche und knechtet das religiöse Gefühl, der geldliche Absolutismus occupirt den Stellvertreter der menschlichen Thätigkeit, das Verkehrsmittel, das Geld, und knechtet den Leib. Durch den politischen Absolutismus wird das Volk willensunfrei, durch den kirchlichen gefühlsunfrei, durch den geldlichen unmittelbar oder mittelbar leibeigen gemacht. Gemeinsamer Charakter dieses dreifaltigen Absolutismus ist die Benützung der Gesammtheit für die Zwecke und Interessen Einzelner, welche an die Stelle der Gesammtheit getreten, Alles dasjenige thun und empfangen, was der Gesammtheit gebührt, der Ge-

sammtheit also einen Theil ihres Rechtes berauben. — Durch den politischen Absolutismus wird die Gesammtgewalt Einzelnen in die Hände gegeben, welche sie unabhängig vom Volke ausüben zu ihrem Privatvortheile. Das Königthum mit seinem Anhange benützt das Volk für die dinastischen Interessen derjenigen Familien, in deren Händen die Staatsgewalt ist. Durch den kirchlichen Absolutismus werden Priester geschaffen, welche in ihrem Privatinteresse, zu ihrem Privatnutzen und Vortheil eine vom Volke unabhängige Gewalt ausüben. Und durch den Absolutismus des Geldes werden Geldherrscher geschaffen, welche ebenfalls zu ihrem Privatvortheil eine von den Uebrigen unabhängige Gewalt ausüben.

Sie sehen also, meine Herren! daß nicht der Begriff des Geldes und des Privateigenthums an sich es ist, dem wir unser soziales Unglück verdanken. Nur eine ganz denkfaule Trivialität, welche die Wirkungen so oberflächlich zu betrachten und in's Blaue hineinzuschwätzen gewohnt ist, nur eine Trivialität, die entweder zu faul oder zu unfähig ist, auf die Ursachen, welche die Wirkungen hervorbringen, und auf das wahre Wesen der Dinge tiefer einzugehen, nur eine solche Denkweise kann daher behaupten, „das Geld und Privateigenthum an sich ist der eigentliche Grund unseres Uebels, also weg mit ihm.“ — Es ist allerdings eine bequeme Manier dieß, besonders für diejenigen, die nicht denken können oder wollen, aber wissenschaftlich ist sie nicht und kann deßhalb auch nicht in wissenschaftlicher Form auftreten, nicht von wissenschaftlichen Gründen unterstützt sein. — So wenig die Staatsgewalt an sich Grund der politischen Unfreiheit ist, so wenig das religiöse Gefühl an sich die Ursache des kirchlichen Absolutismus ist, ebenso wenig ist es das Geld und der Privatbesitz an sich, das unsere gesellschaftlichen Uebel begründet.

Also nicht das Geld an sich ist der entäußerte Mensch, ist das, „was da geltet für menschliche Productionskraft, für wirkliche Lebensthätigkeit des menschlichen Wesens“, in dem Sinne, in welchem Sie diese Ausdrücke gebrauchen. Diese sind nur dann wahr, wenn Sie den gegenwärtigen Zustand des Geldwesens, die von der ursprünglichen Vernünftigkeit des Begriffes abgewichene Form desselben damit bezeichnen sollen. Wenn der Mensch thätig

ist und arbeitet, und in Form des Geldes diese seine Arbeit sich zu eigen macht und für seine Zwecke verwendet, dann gilt das Geld nicht für wirkliche Lebensthätigkeit, sondern ist diese (mittelbar) selbst. Diese selbst ist es nur dann nicht, es *gilt* nur dann für wirkliche Lebensthätigkeit, wenn es im Besitze des Rentiers oder Banquiers oder Fabrikanten für dessen eigene Thätigkeit gilt. In obigen Ausdrücken, Hr. Heß! können Sie also selbst nicht den Begriff des Geldes an sich, sondern nur so ihn im Auge haben, wie er sich im geldlichen Absolutismus, in den Händen des Fabrikanten und Rentiers gestaltet. So ist auch ferner nicht das Geld an sich das „Zeichen unserer Sclaverei", nicht durch das Geld in seinem natürlichen und vernünftigen Verhältnisse, verkaufen wir unser Leben, weil wir unsere Lebenskraft für Geld anwenden. Ich habe Ihnen oben gezeigt, daß Geld nur der Stellvertreter der menschlichen Lebensthätigkeit ist, weil diese nicht mehr unmittelbar die Bedürfnisse befriedigen kann, und werde Ihnen unten zeigen, daß eine andere Art des Verkehrs unmöglich ist. Sie können also auch mit diesen Ausdrücken wieder nicht den Begriff des Verkehrs an sich im Auge gehabt haben, sondern — wie wohl unbewußt — nur den corrupten unnatürlichen Verkehr, wie er sich in dem Verhältnisse zwischen Fabrikanten und Fabrikarbeiter darstellt. Wie ist nun aber zu helfen; welches sind, um endlich zur Sache zur kommen, die geeigneten Mittel zur Vertilgung der sozialen Uebelstände? Sie sagen ganz leicht hin, Aufhebung des Privatbesitzes und Geldes, verlangen dadurch aber etwas, was wie gesagt, unausführbar und unsinnig ist, so wenig als die Organe der Staatsgewalt aufgehoben werden können und dürfen, weil sonst an die Stelle der sittlichen Freiheit eine unsittliche Anarchie träte, so wenig als die Aeußerung des religiösen Gefühls, der Kultus aufgehoben werden darf, weil sonst die persönliche Freiheit aufhörte, ebenso wenig darf Geld und Privatbesitz aufgehoben werden, weil sonst die individuelle Persönlichkeit, Freiheit der Thätigkeit des Einzelnen im Abstractum der juristischen Person und in dem großen spitalartigen Arbeitshaus des Communismus aufginge. — Sie wollen die Gesellschaft organisiren, betrachten wir einen Augenblick diese *Organisation*. S. 57 schließt sich Friedrich Engels an die Vor-

ſchläge des engliſchen Sozialiſten Robert Owen an, da dieſe die „practiſchſten und am meiſten ausgearbeiteten“ ſeien. „Owen, ſagt Engels, ſchlägt vor, an die Stelle der jetzigen Städte und Dörfer mit ihren vereinzelten, einander im Wege ſtehenden Wohnhäuſern große Paläſte aufzuführen, die, in einem Quadrat von etwa 1650 Fuß Länge und Breite gebaut, einen großen Garten einſchließen und etwa 2000 bis 3000 Menſchen bequem beherbergen können. Daß ein ſolches Gebäude, während es den Einwohnern die Bequemlichkeiten der beſten jetzigen Wohnungen bietet, dennoch weit wohlfeiler und leichter zu errichten iſt, als die nach dem jetzigen Syſtem für ebenſo viele Leute benöthigten, größtentheils ſchlechteren Einzelnwohnungen, liegt auf der Hand. Die vielen Zimmer, die jetzt faſt in jedem anſtändigen Hauſe leer ſtehen, oder ein- bis zweimal des Jahres gebraucht werden, fallen ohne alle Unbequemlichkeit weg; die Erſparniß an Raum für Vorrathskammern ꝛc., iſt ebenfalls ſehr groß. Gehen wir aber auf das Detail der Hauswirthſchaft ein, ſo werden wir erſt recht die Vortheile der Gemeinſchaft einſehen. Welch' eine Menge von Arbeit und Material wird nicht bei der jetzigen zerſplitterten Wirthſchaft verſchwendet — z. B. bei der Heizung! Sie müſſen für jedes Zimmer einen beſonderen Ofen haben. Ein jeder Ofen will beſonders geheizt, in Brand gehalten, beaufſichtigt werden; das Brennmaterial muß nach allen dieſen verſchiedenen Orten hingebracht, die Aſche weggeholt werden; wie viel einfacher iſt es nicht, an die Stelle dieſer vereinzelten Heizung eine großartige Geſammtheizung, z. B. mit Dampfröhren und einem einzigen Heizungscentrum zu ſetzen, wie dieß ſchon jetzt in großen Geſellſchaftslokalen, Fabriken, Kirchen ꝛc. geſchieht! Ferner die Beleuchtung durch Gas, die jetzt noch dadurch koſtſpielig wird, daß ſelbſt die dünneren Röhren unter der Erde liegen müſſen; während bei der vorgeſchlagenen Einrichtung alles auf einem Raume von 1650 Fuß im Quadrat conzentrirt, und die Menge der brennenden Gasflammen dennoch ebenſo groß, das Reſultat alſo mindeſtens ebenſo lohnend iſt, wie in einer mäßigen Stadt. Dann die Bereitung der Mahlzeiten, — welche Verſchwendung von Raum, Material und Arbeitskraft bei der jetzigen zerſplitterten Wirthſchaft, wo jede

Familie ihr bischen Essen besonders kocht, ihr apartes Geschirr hat, ihre aparte Köchin anstellt, ihre Speisen apart vom Markte, aus dem Garten, vom Fleischer und Bäcker holen muß! Man kann ruhig annehmen, daß bei einer gemeinschaftlichen Speisebereitung und Aufwartung zwei Drittel der jetzt bei dieser Arbeit beschäftigten Arbeitskräfte erspart, und das übrige Drittel dennoch seine Arbeit besser und aufmerksamer wird verrichten können, als dieß jetzt geschieht. Und endlich die Hausarbeiten selbst! Wird sich ein solches Gebäude nicht unendlich viel leichter reinigen und in gutem Stande halten lassen, wenn, wie es hier möglich ist, diese Art der Arbeit gleichfalls organisirt und regelmäßig vertheilt ist, als die zwei- bis dreihundert getrennten Häuser, welche bei der jetzigen Einrichtung die Wohnungen einer gleichen Zahl sein würden."

Das, meine Herren! wäre also ihre „organisirte Gesellschaft." Betrachten wir sie etwas näher. Ihrer Ansicht nach würden also alle diejenigen Thätigkeiten und Verrichtungen, diejenigen Rechte und Befugnisse, welche bis jetzt den Einzelnen angehörten, auf die Allgemeinheit übergetragen. Der Einzelne hätte kein Eigenthum mehr, es wäre im allgemeinen Besitz aufgegangen. Der Einzelne würde nicht mehr für sich selbst arbeiten, seine Thätigkeit würde von der Allgemeinheit in Beschlag genommen. Der Einzelne würde nicht mehr einzeln wohnen. Er wohnte in dem großen 1650 F. langen und breiten Quadrate communistischer Allgemeinheit. Der Einzelne würde nicht mehr für sich einzeln kochen, er erhielte seine Speise aus der Spitalküche der Allgemeinheit. Mit einem Worte, der Einzelne würde nichts mehr für sich selbst, sondern Alles nur für die Allgemeinheit thun. — Ich frage Sie aber, meine Herren! wäre dieß noch eine Gesellschaft, wäre dieß noch ein freier Verein von Freien? Würde durch Verwirklichung Ihrer communistischen Ideale nicht die Freiheit und Persönlichkeit des Einzelnen vollständig vernichtet? Würde die Gesellschaft nicht zu einer großartigen Suppenanstalt, zu einem allgemeinen Arbeitshause, zu einem großartigen Spitale, zu einer Kaserne, zu einer Militärcolonie, in welcher der Einzelne vollständig verschwände, in welcher der Einzelne kein Eigenthum, keine Freiheit, keine Persönlichkeit mehr hätte? Würde durch Ihre Ansicht, wenn sie in's

Leben träte, nicht ein vollſtändig militäriſcher Verwaltungsdespotismus, ein höchſt ödes und langweiliges Kaſernenleben geſchaffen? Und, meine Herren! ließe ſich überhaupt in der Wirklichkeit ein Zuſtand denken, wie Sie ihn vorhaben. Sie ſagen, der Einzelne ſolle ſeine Einzelnwohnung aufgeben und in das große Communiſtenquadrat ziehen. In dieſem Communiſtenquadrat würde ihm natürlich von der Verwaltung ſeine Wohnung angewieſen. Dieſe ſeine Wohnung beſäße er natürlich nicht als Eigenthum. Was wäre nun aber zu machen, wenn dieſe Wohnung, weil ſie z. B. grün tapezirt wäre, dem neuen Bewohner, dem eine blaue Wandbekleidung beſſer conſinirt, nicht gefiele? Was wäre in einem ſolchen Falle zu machen? Dürfte er ohne Weiteres die Zimmer nach ſeinem Geſchmack tapeziren laſſen? Nein, müſſen Sie antworten, denn die Zimmer ſind ja nicht ſein Eigenthum, der Einzelne hat überhaupt kein Eigenthum, hat kein Geld, er könnte ſich alſo ſchon deßhalb keine neue Tapeten anſchaffen, denn Alles gehört ja der Geſellſchaft. Der Einzelne müßte alſo der Verwaltung ſeine Antipathie gegen grüne Tapeten vortragen und dieſe erſuchen, ihm blaue zu geben. Nach ihm aber bezöge ein Anderer dieſe Wohnung, und dieſer Andere wollte lieber gelbe Tapeten, oder ſeine Zimmer gemalt. Was würde die Verwaltung dazu ſagen? Müßte ſie auch dieſem gewähren, oder dürfte ſie ſein Geſuch unberückſichtigt laſſen? Meine Herren! wie entſcheiden Sie ſolche Fälle? Was wäre die Folge Ihres Communiſtenquadrats. Entweder würde die Freiheit des Einzelnen ſo vollſtändig vernichtet, daß er nicht einmal mehr das Recht hätte, ohne Genehmigung einer höheren Gewalt, ſein Zimmer nach ſeinem Geſchmack zu tapeziren oder das Quadratleben wäre unmöglich. Entweder müßte ſich der Einzelne ohne Widerſpruch den Anordnungen der Geſellſchaft, ſelbſt in Kleinlichkeiten des täglichen Lebens accommodiren, oder würde die Verwaltung der Geſellſchaft mit einer ſolchen Unzahl von Wünſchen, Bitten und Geſuchen überſtürmt, daß menſchliche Kräfte nicht mehr im Stande wären, den Weg aus dieſem Petitionslabirinthe zu finden. Denken Sie ſich, meine Herren! die Lage der Verwaltung eines Communiſtenquadrats, die tagtäglich genöthigt ſein würde, alle die einzelnen Wünſche und Beſchwer-

den in Betreff des Ameublements, der Wohnung, der Speisen, der Heizung u. s. w. zu erledigen!

Meine Herren! Sie wollen ferner z. B. die aparte Speisebereitung vertilgen und an ihre Stelle eine großartige allgemeine Spitalkochanstalt setzen. Ich bitte Sie, meine Herren! wie wollen Sie diese Anstalt practisch ausführen? Der Eine will heute Sauerkraut, der Andere süße Speise, der Dritte Braten, der Vierte Mehlspeise. Wie wollen Sie da zurecht kommen? Müßte der Speisemeister nicht jeden Einzelnen jeden Morgen um seinen Geschmack befragen und seinen Speisezettel sich ausbitten? Wäre es aber möglich, all' die verschiedenen Wünsche von mehreren hundert, ja tausend Quadratbewohnern jeden Mittag zu befriedigen? Oder wenn sich der Einzelne nach dem allgemeinen Speisezettel zu accommodiren hätte, wäre dieß nicht ein Despotismus, wie er noch nie in der Welt erlebt wurde, ein Despotismus, der sogar soweit ginge, daß er dem Einzelnen vorschriebe, was er täglich zu Mittag speisen solle? — Sie sagen, es würden durch solche allgemeine Anstalten Kosten erspart. Allein denken Sie sich den Fall, ich wollte schon Morgens 5 Uhr einen Eierkuchen verzehren, ein Anderer wünschte um 6 Uhr ein Beaffteak, ein Dritter um 7 Uhr eine andere Speise, und es käme so fort bis in die Nacht hinein immer wieder ein Anderer, um seinen Hunger zu befriedigen. Müßte da nicht Tag und Nacht in der großen Spitalküche Feuer unterhalten werden? Müßte da nicht ewig am Heerde der Spieß sich drehen? Und wenn dieß nicht der Fall wäre, wenn sich der Einzelne den bestimmten Speisestunden zu accommodiren hätte, wäre dieß nicht ein Despotismus, der dem Einzelnen sogar commandirte, wenn er Hunger haben solle und wenn nicht?

Sehen Sie, meine Herren! dieß ist Ihre Theorie. Sie sagen, unser Unglück besteht darin, daß das Individuum Zweck, die Gattung nur Mittel des Lebens ist. In unserer modernen Krämerwelt ist das Gattungsleben außerhalb der Individuen gesetzt und zum Mittel derselben herabgewürdigt. Dieß ist der Grundfehler unserer modernen Gesellschaft, sagen Sie, meine Herren! Allein, was thun dagegen Sie? Sie gerathen auf das andere Extrem, Sie vernichten vollständig das individuelle Leben, die individuelle Persönlichkeit

und Freiheit und opfern diese der Allgemeinheit, opfern die Wirklichkeit einem Abstractum auf. In Ihrer Communistengesellschaft, meine Herren! bin ich kein Mensch mehr, keine individuelle Persönlichkeit, sondern ein unfreies Mittel für die Zwecke des Gattungslebens. Ich bin vollständig entpersönlicht, entmündigt, werde ernährt, bekleidet, logirt auf Kosten der Allgemeinheit, bin eine Sache, ohne Eigenthum, Besitz und Freiheit. Ja, Sie gehen sogar soweit, die Familie zu negiren und eine Kindererziehung auf Staatskosten zu errichten. In ihrem Sisteme, wo es keine Personen mehr gibt, freilich ganz consequent, allein das wäre ein Zustand, meine Herren! vor welchem jede Menschennatur zurückschaudert. Da ist mir sogar der gegenwärtige, so traurig er ist, noch lieber, denn wirklich ist wenigstens ein Theil der Menschen noch frei, in Ihrer Gesellschaft aber erstarrt alle persönliche Freiheit unter dem scheußlichsten Despotismus einer todten Gleichheit. Wirklich ist die Unfreiheit nur partiell, im Communismus aber leiden Alle unter demselben Drucke der Allgemeinheit und gehen unter in dem Despotismus eines hohlen Abstractums.

So viel über Ihre Theorie, meine Herren! gehen wir nun zu meiner Ansicht über den fraglichen Gegenstand über:

Ich habe oben gesagt, die gegenwärtige Gesellschaft sei eine zufällig entstandene, nicht mit Selbstbewußtsein und Ueberlegung geordnete, also noch ein rohes Product, eben deßhalb unfrei. Diese Unfreiheit bestehe darin, daß sich mitten in der Gesellschaft absolute, von der Gesammtheit unabhängige Gewalten gebildet, welche in politischer, kirchlicher und sozialer Beziehung Einzelne mit demjenigen ausstatten, was der Gesammtheit gehört, und so die Gesammtheit zum Mittel für Einzelne zufällig Bevorzugte und Privilegirte herabwürdige. Dieß geschehe dadurch, daß diejenigen Begriffe und Einrichtungen, welche an sich vernünftig und nothwendig seien, in dieser unnatürlichen Form der Gesellschaft ihrer ursprünglichen Natur entfremdet, corrumpirt werden und ausarten. Wenn dieß nun der Fall ist, so ist die Frage nach der Art und Weise der Besserung leicht zu beantworten. — Die Gesellschaft muß sich organisiren, d. h. sie muß mit Selbstbewußtsein und Ueberlegung, aus vernünftigen Gründen und nach richtigen Prin-

zipien ihre Verhältniſſe ordnen. Darin beſteht im Allgemeinen das ganze Geheimniß der geſellſchaftlichen Reform. Näher die Sache betrachtet, hat die Geſellſchaft die Aufgabe, jene Begriffe und Inſtitute, die corrumpirt und unnatürlich geworden, auf ihre Idee zurückzuführen, auf ihre vernünftige natürliche Form zu reduziren; mit einem Worte, den Abſolutismus in ſeiner dreifachen Geſtalt zu vernichten. Die Staatsgewalt iſt unabhängig von der Geſammtheit, abſolut geworden, die Geſellſchaft hat alſo die Aufgabe, die Staatsgewalt der Geſammtheit zurückzugeben, die politiſche Freiheit wiederherzuſtellen. Die Religion hat ſich zu einer äußeren, von der Geſammtheit unabhängigen Gewalt zur Kirche geſtaltet, die Geſellſchaft hat alſo ferner die Aufgabe, die Freiheit des religiöſen Gefühls wiederherzuſtellen. Das Geld, als der Stellvertreter der menſchlichen Thätigkeit, iſt zu einer abſoluten Macht geworden, welche die Thätigkeit der Einzelnen einer von ihnen unabhängigen Gewalt unterworfen, die Geſellſchaft hat alſo endlich die Aufgabe, den Abſolutismus des Geldes aufzuheben und die Thätigkeit, die Lebensäußerung der Einzelnen frei zu machen. Dabei hat die Geſellſchaft Zweierlei zu berückſichtigen — das Intereſſe der Geſammtheit ſowohl, als das Intereſſe des Einzelnen. Die Geſammtheit beſteht nur durch die Einzelnen. Der Einzelne exiſtirt als Perſönlichkeit nur durch die Freiheit. Der Einzelne exiſtirt als Einzelner, als vollſtändige Perſon nur dann, wenn er ſeine Individualität ausbreiten, wenn er ſeine individuellen Beziehungen und Bedürfniſſe befriedigen kann. Thut er dieß, ſo bethätigt er ſich als Egoiſt, als Einer, der ſich eine Sfäre ſeiner Freiheit ſchafft, das außer ihm Seiende auf ſich und für ſich bezieht. Dieſer Egoismus, die Lebensbedingung der Individualität, und ſichtbar in der ganzen Natur überall da, wo individuelles Leben, iſt in der unorganiſirten Geſellſchaft der rohe thieriſche Egoismus, die blinde Rückſichtsloſigkeit, die Alles nur auf ſich bezieht und eben dadurch die Allgemeinheit, die Geſellſchaft zerſtört. Die Einzelnen exiſtiren aber auch nur in der Geſammtheit, d. h. wenn alle Einzelnen als wahre Perſönlichkeiten und Individualitäten exiſtiren. Die organiſirte Geſellſchaft hat daher die Aufgabe, einestheils den rohen, individuellen Egoismus zurückzudrängen auf ſein natürliches, ver-

nünftiges Maaß, anderntheils aber ihn gewähren zu laſſen, ſo lange er die Geſammtheit, d. h. die außer ihm ſeienden übrigen Individuen nicht antaſtet und ihr Beſtehen unmöglich macht. Würde die Geſellſchaft eine dieſer Seiten vergeſſen, würde ſie entweder den Egoismus ganz vernichten, ſo vertilgte ſie damit die Einzelnperſönlichkeiten, die individuelle Freiheit; es entſtände der Communismus, wo es keine Perſonen, ſondern nur noch Maſchinen, Werkzeuge der abſtracten Geſammtheit gibt. Würde ſie aber den Egoismus ſich ſelbſt überlaſſen, ſo entſtände wieder die gegenwärtige Form der Geſellſchaft, in welcher Einzelne auf Koſten der Geſammtheit ihre Rechtsſfäre erweitern und dadurch eine Ungleichheit der Macht und des Beſitzes hervorbringen. Wenn aber die Geſellſchaft auf obige Weiſe ſich organiſirt, ſo ſchafft ſie den Staat. Der Staat iſt daher der lebendige Organismus, in welchem der Einzelne zur Geſammtheit und die Geſammtheit zu dem Einzelnen in einem vernünftigen Verhältniſſe ſich befindet, welches daran erkennbar iſt, daß der Einzelne im Beſitze der Freiheit, als Bedingung ſeiner Perſönlichkeit ſich befindet, während die Geſammtheit darüber wacht, daß dieſe einzelne Freiheit nicht übergreife in die Sfäre der Freiheit der Uebrigen.

Was iſt aber die Vorausſetzung, die unerläßliche Bedingung für dieſe Organiſation der Geſellſchaft, für das Daſein des Staates? Es iſt, wie geſagt, die That des Selbſtbewußtſeins, durch welches ein Volk ſich ſouverain und mündig erklärt, es iſt der Akt, durch welchen ein Volk erklärt, jetzt ſeine geſellſchaftlichen Zuſtände, die Form der Geſellſchaft ordnen zu wollen. Dieſe That des Selbſtbewußtſeins iſt unerläßliche Bedingung der Organiſation der Geſellſchaft.

Faſſen wir nun, meine Herren! Alles dieſes zuſammen, ſo ergibt ſich die wahre Aufgabe des Sozialismus von ſelbſt. Sie beſteht einfach darin, ſoviel als möglich dazu beizutragen, daß dieſe That gethan werde, daß der Tag erſcheine, an welchem das Volk auftritt und ſpricht: „heute bin ich mündig geworden, jetzt wollen wir rathſchlagen, welche Form die Geſellſchaft künftig bekommen ſoll, jetzt wollen wir mit Selbſtbewußtſein und Ueberlegung nach vernünftigen nnd richtigen Prinzipien und nach unſeren Bedürfniſſen unſere geſellſchaftlichen Zuſtände ordnen.“

Beurtheilen wir nun von diesem Standpuncte aus die verschiedenen Bestrebungen, welche gemacht werden, um jener Aufgabe zu genügen, so begegnen uns zweierlei fehlerhafte Richtungen. Die eine Parthie hat sich die eine oder die andere Form des Staates und die Art und Weise der Handhabung der Staatsgewalt in Gedanken construirt und sucht nun diese Form, diese fertige, bestimmte Form zu verwirklichen. Es sind dieß die reinen Politiker, die entweder ein constitutionelles Königthum, eine Republik oder irgend eine andere Staatsform, die sie fertig gemacht haben, verwirklichen wollen. Die andere Parthie hat sich die Organisation des Verkehrs zur Aufgabe gemacht, eine bestimmte Form des Verkehrs für die Gesellschaft concentrirt und sucht nun diese zu verwirklichen und der Welt aufzudringen. Es sind dieß die reinen Communisten, Sie sind es, meine Herren! Beide Richtungen sind gleich einseitig, meine Herren! Die Politiker vergessen die sozialen Zustände und die Communisten die politischen. Beide begehen den Fehler, eine bestimmte Form der Gesellschaft, ihre individuellen Ansichten dem Volke aufdringen zu wollen. Beide Parthien vergessen, daß es nicht eine bestimmte Form der Gesellschaft ist, welche dem Volke von außen gegeben werden soll, sondern daß dieses der Freiheit bedarf, diese Form selbst sich zu machen. Wenn es diese Freiheit erlangt hat, meine Herren! so wird sich das Volk schon selbst zurecht finden. Wenn die äußeren Hindernisse wegfallen, so werden die Proletarier schon selbst den rechten Weg einschlagen, den Verkehr und die Arbeit zu organisiren. Wenn die Gesammtheit des Volkes die Gewalt und die Macht in Hände bekommt, ihre Verhältnisse zu organisiren, so wird sie ganz sicherlich Gesetze aufstellen, durch welche es fernerhin unmöglich gemacht wird, daß Einzelne alle Macht, daß Einzelne alles Vermögen, den größten Theil des Besitzes in Hände bekommen. Sie wird durch zweckmäßige Steuergesetze die Anhäufung des Besitzes auf einzelne Puncte unmöglich machen. Freiheit der Association wird schon dafür sorgen, daß nicht mehr, wie früher, die Lebensthätigkeit Vieler von einem Einzelnen absorbirt und gewisse Klassen der Gesellschaft einigen Wenigen leibeigen gemacht werden. — Theilnahme Aller an der Gesetzgebung wird ganz gewiß

es verhüten, daß Gesetze geschaffen werden zu Gunsten Einzelner, Weniger, zum Nachtheil und zur Beeinträchtigung der Uebrigen. Wenn die Masse diese Freiheit erlangt hat, dann wird die vernünftige, die organisirte Gesellschaft sich von selbst machen, und diese wird darin bestehen, daß jeder Einzelne seiner Individualität, seiner geistigen Beschaffenheit gemäß existire und arbeite.

Darum, meine Herren! bestehe die einzig wahre Aufgabe des Sozialismus, dahin zu wirken, daß die Hindernisse verschwinden, welche die Gesammtheit von der Theilnahme an der Organisation der Gesellschaft ausschließen. Dahin zu wirken, daß Institute und Einrichtungen verschwinden, welche einem Theile des Volkes, einzelnen Privilegirten die Gewalt in die Hände geben, die Gesellschaft ihrem Interesse, ihrem Vortheile, ihren Zwecken gemäß einzurichten, dahin zu wirken, daß der Tag der Freiheit erscheine, an welchem die Gesammtheit sich für mündig erklärt, und einen Akt der Selbstständigkeit begeht, in dem sie der Gesellschaft diejenige Form gibt, welche ihr angemessen ist, indem sie es jedem Einzelnen möglich macht, einen seiner sisischen und geistigen Beschaffenheit angemessenen Beruf zu erwählen. In dieser freien Wahl der Arbeit liegt das ganze Geheimniß der Organisation der Gesellschaft. Der Beruf darf dem Einzelnen nicht mehr durch blinde Nothwendigkeit aufgedrungen werden, die Arbeit muß freiwillig, Sache der Neigung sein, dann wird die prävalirend sisische Natur eines Menschen ihn mehr für mechanische Verrichtungen bestimmen, während des prävalirend geistigen Menschen Thätigkeit mehr geistiger Natur sein wird. Es wird dann freilich keine communistische Gleichheit entstehen, sondern eine geistige Aristokratie, aber ich frage, ob dieß nicht der einzig natürliche Zustand ist, wenn jeder Einzelne die Stellung in der Gesellschaft einnimmt, zu welcher ihn seine Individualität, sein geistiger Werth berechtigt? Der höchste Triumpf der Gesellschaft ist es, wenn dem Geiste sein Recht widerfährt, und nicht äußere Güter und Eigenschaften den Werth des Menschen bestimmen, sondern sein innerer Gehalt, sein Talent, sein Geist, sein Verstand.

Das ist nun so meine Ansicht über die fragliche Angelegenheit, meine Herren! Sie sehen, daß ich kein „politisch Liberaler oder

Radikaler" bin, kein „Handlanger an dem Menſchenglücksbau", der dem Volke eine beſtimmte Staatsform, die er in ſeinem Kopfe fertig gemacht hat, aufdringen will. Ich bin ein Vorkämpfer der Freiheit, ich will dem Volke die Freiheit verſchaffen, ſeine geſellſchaftlichen Zuſtände zu ordnen, aber weit entfernt von der Anmaßung, ihm einen von mir verfertigten Staat aufdringen zu wollen. Sie aber, meine Herren! Sie ſind dieſe anmaßenden Despoten, Sie ſtellen ohne Weiteres ein communiſtiſches Dogma auf und ſagen dem Volke, das mußt du glauben. Sie bauen Quadrate von 1650 Fuß Länge und Breite, Sie errichten Spitäler des Communismus, Sie errichten Suppenanſtalten und communiſtiſche Kaſernen, Sie legen Militärcolonien an, Sie rauben der Geſammtheit wie dem Einzelnen die Freiheit, Sie vernichten das Geld und den Privatbeſitz, Sie heben Familie auf und rauben den Eltern ihre Kinder, um ſie auf Staatskoſten erziehen zu laſſen. Sie thun dieß, meine Herren! und dictiren der Geſellſchaft die Form, welche ſie annehmen ſoll. Daraus folgt denn auch, meine Herren! daß Sie alle diejenigen befeinden, welche dieſe Ihre fertig gemachte Form nicht annehmen wollen. Daraus folgt, daß Sie alle diejenigen beſchimpfen, welche ihre Beſtrebungen nicht Ihren communiſtiſchen Dictaten gemäß einrichten. Daraus folgt beſonders der Unſinn, daß Sie die Freunde der politiſchen Freiheit und freier politiſcher Inſtitutionen mit wahrhaft bübiſcher Frechheit beſchimpfen und anſpeien. Ich könnte wahrhaftig nicht ohne Mitleid die Ausfälle leſen, welche Sie auf wahrhaft knabenhafte Weiſe gegen die politiſchen Beſtrebungen ſchleudern. Es iſt freilich ebenſo lächerlich, die conſtitutionelle Staatsform als letzten Zweck anzuſtreben, wie es lächerlich iſt, communiſtiſche Geſellſchaftsformen zu conſtruiren; allein, ſehen Sie denn nicht ein, meine Herren! daß dieſe freieren politiſchen Inſtitutionen nur Mittel zum Zwecke ſind. Glauben Sie denn nicht, meine Herren! daß die conſtitutionelle Monarchie beſſer iſt, als die abſolute? Glauben Sie nicht, daß dieſe politiſchen Inſtitutionen der Conſtitutionellen, daß Preßfreiheit und Geſchwornengericht der liberalen Bourgeoiſie über den Kopf wachſen wird, daß die liberalen Beſtrebungen mittelbar nur im Dienſte des Proletariats gemacht werden.

Sehen Sie denn nicht ein, meine Herren! daß dieſe politiſche Freiheit der Organiſation der Geſellſchaft vorangehen muß. Eine organiſche Entwicklung macht keine Sprünge, meine Herren! Warum gedeiht denn die ſoziale Frage am beſten auf dem Boden von Altengland. Warum iſt ſie bei John Bull am weiteſten vorangeſchritten? weil ſie unter dem Schutze der engliſchen Verfaſſung groß genährt wurde, weil die politiſche Freiheit des Britten ihr ſchützend zur Seite ſtand. Weil der König von England mit ſeiner ganzen Armee und all' ſeinen Dienern und Trabanten nicht im Stande iſt, eine einzige Arbeiterverſammlung zu verhindern. Sie aber, meine Herren! jagt ein einziger Polizeidiener auseinander, wenn ſie ſich verſammeln wollen. Die Schandarme, welche Ihre Verſammlungen im Gaſthof des Zweibrücker Hofes in Elberfeld unmöglich machten, haben Ihnen den rechten Weg gezeigt, den der Sozialismus einzuſchlagen hat. Wie wollen Sie ſchon Geſellſchaft organiſiren, wenn Sie das Stadium der politiſchen Unfreiheit noch nicht hinter ſich haben? Wie wollen Sie ſoziale Beſtrebungen und Bewegungen durchführen, wenn noch eine hochlöbliche Behörde an ſämmtliche Gaſtwirthe einer Stadt den Befehl ergehen laſſen kann: „Sie ſeien verantwortlich, etwaige Reden, die in ihren reſpectiven Lokalen über Communismus ꝛc. gehalten würden, zu denunziren (!!!) widrigenfalls ihnen die Conzeſſion genommen und außerdem noch eine Geldbuße, nach Umſtänden ſogar eine Gefängnißſtrafe von ſo und ſo viel Jahren (!!!) auferlegt werden würde." — Glauben Sie denn, die Entwicklung eines ganzen Volkes mache einen Sprung? Glauben ſie denn, eine Nation werde die ſoziale Freiheit erlangen, ehe ſie die politiſche, d. h. die Möglichkeit erlangt hat, jene vorzubereiten. Wenn Sie einen nur oberflächlichen Blick auf die Geſchichte werfen, ſo werden Sie bemerken, daß jede Nation, wo jetzt mit Erfolg ſoziale Bewegungen gemacht werden, vorher Baſtillen geſtürmt hat, und ſollten darin das Geſetz der Entwicklung überhaupt erkennen, welchem gemäß die nationale Entwicklung eines Volkes jene Faſe zu paſſiren hat, ehe ſie die letzte Hand an die Form ihrer Geſellſchaft legt. Dieſes Geſetz der Entwicklung iſt ſo ſehr in der Natur der Dinge begründet, daß auch die ſoziale Bewegung nicht

mit einem Male vollendet ſein wird; daß die ſoziale Entwicklung ebenſo gut von einem erſten Anfange zur Vollkommenheit ſich hinaufarbeiten muß, wie die politiſche, daß es alſo großartiger Unſinn iſt, gleich Anfangs die Form beſtimmen zu wollen, welche die Geſellſchaft anzunehmen habe, gleich Anfangs Quadrate von 1650 Fuß Länge zu errichten, Allgemeinheit des Beſitzes einzuführen, das Geld zu vernichten u. ſ. w. Solche hohle Theorieen haben gar keine andere Wirkung, als daß ſie die an ſich unendlich bedeutſame ſoziale Frage in den Augen der Gegner lächerlich machen.

Darum, meine Herren! um dieſer Lächerlichkeit zu begegnen, habe ich dieſes Sendſchreiben an Sie gerichtet. Erkennen Sie die Wahrheit meiner Anſichten an, ſo ſoll es mich freuen, wo aber nicht, haben Sie Gelegenheit, in Ihrer nächſten Schrift mich zu überweiſen.

Discussion der zweiten badischen Kammer

über

ie Motion des Abgeordneten Welcker, die geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse vom 12. Juni 1834 betreffend.

Bekanntlich richtete der freisinnige Gelehrte und wackere ämpfer für die Freiheit des deutschen Volkes, Carl Theodor elcker, Abgeordneter zur zweiten badischen Kammer, im Laufe es vorigen Landtages die Frage an die badische Regierung, ob ie geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse vom Jahre 1834 ächt ien. Die badische Regierung antwortete durch den Mund des taasministers v. Böckh auf diese Frage mit der Erklärung, daß ie keine Antwort darauf gebe. Diese Erklärung von der Regieungsbank, bestimmte den Abgeordneten Welcker, einen motivirten ntrag in Betreff jener Beschlüsse in der Kammer zu stellen. ein Antrag hatte eine Discussion in der badischen Kammer zur olge, welche ich hier veröffentliche, weil der badische Ministerialirector Rettig den Druck derselben nicht blos der Landtagszeiung, sondern auch in den Protokollen der Kammer zu verbieten ür gut fand.

In der 151ten öffentlichen Sitzung begann Welcker vor ersammelter Kammer, gefüllten Gallerieen und den verlassenen Regierungsbänken folgendermaßen:

Meine Herren! Der Gegenstand, auf welchen ich Ihre ufmerksamkeit lenke, ist von großer Bedeutung. Die bekannten eheimen Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834 sind eine der erkwürdigsten Erscheinungen in der Geschichte constitutioneller erfassungen. Ohne mich in diesem Augenblick auf ihre Würigung einzulassen, werden Sie mir doch zugestehen, daß diese

Beschlüsse den Staatszustand und die Ehre der gesammten deutschen Nation sehr wesentlich betreffen, ja, daß sie das, was uns in diesem Saal das größte Heiligthum ist, unsere Verfassung, sehr wesentlich berühren. Wenn ich die Beschränkungen, welche uns die Kleinheit unseres badischen Staates, welche uns die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Staates zu andern deutschen Staaten auflegen, wenn ich diese Beschränkungen und die daraus hervorgehende Schwächung unserer Kraft jemals gefühlt habe, so ist es in diesem Augenblicke. Ich frage Sie, meine Herren! was würde ein Parlament von England, von Frankreich thun, wenn solche geheim gefaßte Beschlüsse plötzlich an den Tag kämen, Beschlüsse, welche ebenso die Ehre und die Rechte von England und Frankreich berührten, — ich kann wohl sagen — verletzten, als sie die Rechte und die Ehre der deutschen Nation und des badischen Volkes berühren? Ich weiß, was sie thun würden. Aber eben bei der ungeheuern Größe des Gegenstandes und bei den beschränkten Mitteln, welche unsere Verhältnisse mit sich bringen, habe ich einen großen Haupttheil dieser Angelegenheit schon in der früheren Sitzung vor das Forum gewiesen, vor welchem sie allein eine hinlängliche und erfolgreiche Würdigung und Entscheidung finden wird, vor das Forum des öffentlichen Gewissens, der öffentlichen Meinung von Deutschland und Europa. Ich will mich deßhalb in meinem Vortrage, wie in meinem Antrage auf unsere urkundlichen badischen Verfassungsrechte beschränken, und da es sich hier um das Recht handelt, so will ich bei meiner Entwicklung alle politischen Anregungen zur Seite lassen und nur mit Ruhe die Rechtsmomente hervorzuheben suchen. — Mein Antrag geht dahin, Folgendes zu Protokoll zu erklären:

In Erwägung, daß das früher geheime, jetzt durch Privatabdrücke verbreitete angebliche Schlußprotokoll der Wiener Conferenz vom 12. Juni 1834 auch von zwei Bevollmächtigten der badischen Regierung unterzeichnet ist,

in Erwägung, daß diese Urkunde Vertragsbestimmungen der einzelnen souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands enthält, welche ohne Bundesbeschlüsse zu sein, doch die Kraft derselben haben sollen, und welche die Regierungen in Beziehung

auf viele einzelne und ganze Inbegriffe der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse, mit Verpflichtungen und Staatsservituten belasten, und dieselben in der selbstständigen Ausübung der souverainen Regierungsgewalt je nach ihrer alleinigen oder mit den Landständen vereinbarten Ueberzeugung von den besonderen Landesbedürfnissen so wesentlich beschränken, daß sie die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Regierung und des Landes im höchsten Grad beeinträchtigen und dieselbe möglichen beliebigen Auslegungen, Mehrheitsbeschlüssen und Zwangsmaßregeln vieler zum Theil übermächtiger Regierungen preisgeben,

in fernerer Erwägung, daß, abgesehen von dieser allgemeinen Verletzung und Gefährdung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes des Großherzogthums, die in jenem Schlußprotokoll für die Regierung eingegangenen einzelnen Verpflichtungen gegen Auswärtige in Widerspruch mit ihren verfassungsmäßigen Verpflichtungen gegen das Land stehen,

in Erwägung, daß der unter diesem Schlußprotokoll unterzeichnete verantwortliche Staatsminister durch seine Ausscheidung aus dem Staatsdienste derjenigen ministeriellen Verantwortlichkeit, welche nach unsern Gesetzen die Landstände geltend machen könnten, entzogen wurde,

in Erwägung endlich, daß die gegenwärtigen verantwortlichen Mitglieder der höchsten Staatsbehörde die Beantwortung der an sie gestellten Fragen über die Aechtheit jenes Schlußprotokolls und über die Verantwortlichkeit für dasselbe ablehnten und nur erklärten: „sie würden die ganze Landesverfassung stets unverletzt bewahren, sich zu deren Verletzung auch durch jene angeblichen Conferenzbeschlüsse niemals bestimmen lassen," —

sieht sich die zweite Kammer genöthigt, zur Wahrung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes des Großherzogthums, in ihre Protokolle die feierliche Erklärung niederzulegen:

daß sie die angeblichen geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse, ihre Aechtheit vorausgesetzt, sowie jede etwaige Anwendung derselben auf die staatsrechtlichen Verhältnisse des Großherzogthums, als der Souverainität von Thron und Staat und anderen Verfassungsrechten widersprechend erklären müsse.

Ich habe, wie Sie sehen, meine Herren! die Hauptentscheidungsgründe in diesen Auftrag aufgenommen. Sollten nun, da wegen des nahe bevorstehenden Schlusses des Landtages nicht der Antrag gestellt ist, die Sache in die Abtheilungen zu verweisen, sondern der Antrag auf eine Erklärung zu Protokoll geht, mehrere der Herren ob dieser etwas längeren Fassung der Erklärung gegen die Aufnahme der Entscheidungsgründe irgend ein Bedenken haben, dann würde ich vorschlagen, diese Gründe in unserer Discussion niederzulegen und die zu Protokoll zu gebende Erklärung auf den Schluß des Antrags zu beschränken:

Die zweite Kammer sieht sich in Folge der von den Ministern in der Sitzung vom 24. v. M. über die angeblichen geheimen Beschlüsse der Wiener Conferenz vom 12. Juni 1834 abgegebenen Erklärung veranlaßt, ihrerseits zur Wahrung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes des Großherzogthums feierlich auszusprechen:

„daß sie jene Beschlüsse, für den Fall der Aechtheit des darüber verbreiteten Privatabdrucks, in so fern dieselben alsdann die Regierung hinsichtlich der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse mit Verpflichtungen und Staatsservituten belasten — als der Souverainität von Thron und Staat widersprechend erklären müsse."

Lassen Sie mich, meine Herren! bei der Rechtfertigung dieses Antrags zuerst einen Präjudizialpunct erledigen. Daß diese geheimen Beschlüsse eine Anklage des unterzeichneten Ministers rechtfertigten, ist mir eine gänzlich unzweifelhafte Sache; ja, ich sage, wenn ich mir je einen Fall denken kann, wo die Stände die Minister auf verfassungsmäßigem Wege durch eine Anklage verantwortlich machen müßten, so ist es hier der Fall. Allein wir haben, wie ich glaube, Niemanden, den wir anklagen könnten. Auch abgesehen von dem ganz traurigen Zustande unserer Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister, ist hier Niemand da, den wir nach diesen bestehenden Gesetzen anklagen könnten. Der Vertrag ist unterzeichnet von einem Mitglied der badischen höchsten Staatsbehörde und dann sogleich von einem Gesandten. Nach unserem Verantwortlichkeitsgesetz sind nur die Mitglieder der höchsten Staatsbehörde vor den Ständen verantwortlich; nur sie können von ihnen angeklagt werden; was mit Gesandten und anderen

Beamten, welche sich eine Verletzung der Verfassung erlauben, zunächst zu geschehen hat, ist Sache der Erwägung der Regierung, welche die Stände verantwortlich machen können, wenn sie das Nöthige nicht thut, um Unrecht zu ahnden. Es bleibt also nur der eine unterzeichnete wirklich verantwortliche Minister übrig. Aber das Verfassungsgesetz von 1820 beschränkt diese Verantwortung, welche die Stände verfolgen können, abgesehen von der Verantwortung, welche die Regierung und die Gerichte verfolgen können, auf die activen Minister. Es bestimmt, daß die Wirkung unserer Anklage aufhöre mit der Entfernung aus dem Staatsdienste; und dieser Mann ist entfernt aus dem Staatsdienste; wir können ihn nicht verfolgen — mag er prüfen am Abend seiner Tage, wie er sein Tagewerk beschlossen hat. Es bleibt also nur noch die Frage: können wir die gegenwärtigen Mitglieder der höchsten Staatsbehörde anklagen? Ich muß auch hier sagen: Nein! denn sie haben abgelehnt, sich schuldig zu bekennen. Sie haben erklärt, daß sie ihrerseits die Verfassung nicht verletzen, sich auch nicht durch diese Beschlüsse dazu bestimmen lassen werden. Sie haben nicht erklärt, daß sie verantwortlich sein wollen, sie haben diese Frage mit einem stillen Blick verneinend beantwortet. Ich müßte also jetzt eine Criminaluntersuchung gegen sie anfangen, um sie zum Geständniß zu bringen; dieß kann ich aber nicht, und so bleibt uns also rein die Thatsache, daß solche Beschlüsse vorhanden sind, und ihr Verhältniß zu unserm Rechtszustande zu prüfen übrig. Nun fragt es sich, ob wir unserer Seits uns veranlaßt sehen, diesen Beschlüssen eine Erklärung entgegenzusetzen. Wir können zwar immerhin noch nicht die offizielle Aechtheit dieser Beschlüsse behaupten. Wir können uns aber auch auf der andern Seite unsere moralische Ueberzeugung, unsern moralischen Glauben nicht nehmen lassen; wir müssen also unsere Maßregel gegen die Beschlüsse, wenn eine solche nöthig ist, in der Voraussetzung ergreifen, daß sie ächt seien. Dieß ist eine hinlängliche Rechtfertigung für die Kammer, ihre rechtliche Ueberzeugung und ihre rechtliche Verwahrung gegenüber diesen Angriffen der Verfassungsrechte in ihrem Beschluß zu Protokoll niederzulegen. Kommt dann der Tag, wo irgend gesagt werden kann: diese Beschlüsse haben zu

irgend einer Anwendung auf unsere staatsrechtlichen Verhältnisse geführt, dann wird eine spätere Kammer, wenn sie unsere Ueberzeugung theilt, daß wirklich diese Beschlüsse so verfassungswidrig sind, wie wir sie erkennen, ihre Schuldigkeit thun.

Nun ist also die Frage: stehen diese Beschlüsse im Widerspruche mit unserer Verfassung? — Ich muß hier zwei Momente hervorheben. Das erste Moment ist: diese Beschlüsse verpflichten, als förmliche Vertragsbestimmung, unsere Regierung gegen auswärtige Regierungen in Beziehung auf unsere inneren staatsrechtlichen Verhältnisse, sie beschränken unser badisches Volk und Land in dem Recht, je nach der Ueberzeugung des souverainen Fürsten, welche jeden Tag wechseln kann — durch Erleuchtung von Gott oder anderer Umstände — regiert zu werden Sie beschränken die Selbstständigkeit des Fürsten in Uebereinstimmung mit den Kammern, in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Bitten der Bürger, in Beziehung auf die Bedürfnisse des Landes einen Beschluß zu fassen, in allen Puncten, in welchen einer der 60 Artikel eine Vertragsverpflichtung unserer Regierung gegen auswärtige Regierungen begründet hat. Möchten auch diese Beschlüsse so vortrefflich sein, wie sie nicht sind, sie begründen ein staatsrechtliches Servitut der allerbedenklichsten, gefährlichsten Art, ja, eine Aufhebung der Souverainität des Regenten und des Landes, und eine wesentliche Beschränkung der landständischen Wirksamkeit und der landständischen Rechte; denn eine Aufhebung der Souverainität des Regenten ist es, wenn diese Beschlüsse nicht einzelne ganz unwesentliche Puncte, sondern wenn sie ganze Inbegriffe der Rechte des Volkes und des Regenten betreffen. Sie machen gleich von Anfang das sogenannte monarchische Prinzip mit seinem nie hinlänglich und klar bestimmten weitschichtigen Inhalt zum Gesetz, zur Vertragspflicht, so daß unsere Regierung zehnmal verpflichtet wird, nichts im Lande vorzunehmen, was der Ausdehnung der Regentenrechte, nach der etwaigen beliebigen Auslegung von Fremden, nachtheilig scheint; sie geben Bestimmungen über das Steuerbewilligungsrecht, über den ganzen Zustand der Presse, folglich über ganz große Hauptrechte, und legen den Fürsten, welche ihrem Volke Verfassungen gegeben haben, auf, diese zu beschränken und

nie zu erweitern. Aber bedenken Sie, wie groß diese Gefahren sind, welche durch solche Verträge mit auswärtigen Regierungen entstehen. Habe ich einen Vertrag mit einer andern Regierung abgeschlossen, so bin ich nicht allein Herr der Auslegung des Vertrags; habe ich vollends mit übermächtigen Paciszenten Verträge weitschichtigen Inhalts, wie diesen über das monarchische Prinzip, abgeschlossen, dann habe ich mich der Auslegungsgewalt, der Zwangsgewalt dieser fremden Paciszenten unterworfen, welche nach ihrem Belieben, nach ihrer subjectiven Ansicht und von ihrem Standpuncte aus den Vertrag auslegen und die Vollziehung dieser Auslegung erzwingen können, wodurch der vaterländische Staat in Gefahr ist. Dieß ist hier noch um so klarer, da die Paciszenten zwar erklären müssen, daß dieß nicht Bundesbeschlüsse sind (denn diese können nur allein in Frankfurt und innerhalb der Competenz des Bundes gemacht werden — es sind mithin durchaus keine Bundesbeschlüsse), daß sie aber dennoch zugleich erklären, die Paciszenten wollen sich verpflichten, diesen Beschlüssen gerade die Kraft und Wirksamkeit zuzugestehen, als wenn es Bundesbeschlüsse wären. Die Bundesbeschlüsse werden nach Ansicht der Majorität interpretirt und die Einzelnen müssen sich fügen; wenn also wirklich die Sache vertragsmäßig ist, dann ist man der Majorität in Bezug auf die Auslegung unterworfen. Ich brauche die große Gefahr nur an einem einzigen Beispiele klar zu machen, — durch Beschlüsse, welche wirklich Bundesbeschlüsse waren, nämlich durch die Karlsbader provisorischen Annahmsbeschlüsse, welche in Frankfurt in einer Bundesversammlung zu Bundesbeschlüssen der Form nach erhoben wurden. In Folge dieser Beschlüsse hat die Majorität der deutschen Bundesversammlung geglaubt, unser badisches Preßgesetz vereinige sich nicht mit diesen Beschlüssen; die großherzogliche Regierung hat, wie es auch neulich in diesem Saal ausgesprochen wurde, in Uebereinstimmung mit den ersten Publicisten der deutschen Nation am Bundestage geltend gemacht: Nein, wir sind im Rechte, wir wollen die Karlsbader Beschlüsse halten, aber dieses unser Preßgesetz ist nicht im Widerspruch mit diesen Beschlüssen, — und doch ist Baden gezwungen worden, es zurückzunehmen, denn schon sprach man vom

Anrücken der Truppen, von Zwangsgewalt, die von der Art war, daß die Stände ihre Regierung lossprechen mußten. Man hat in diesem Saal anerkannt, die Regierung habe zu wenig Mittel, sie habe ungern, nach vergeblichem Widerspruch, der Gewalt weichen müssen in dem heiligen Rechte des badischen Volkes — und unser Preßgesetz wurde aufgehoben. Selbst die Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Preßvergehen, welche die Karlsbader Beschlüsse nirgends berühren, beliebte man durch jene Auslegung der Mehrheit auszunehmen. — Dahin führen solche Beschlüsse mit auswärtigen Mächten.

Nun ist aber ein zweiter Punct von großer Wichtigkeit. Nämlich, abgesehen von der allergrößten wesentlichsten Verletzung der Souverainität, daß der Souverain unseres Landes genöthigt ist, seine Ueberzeugung über alle diese vereinbarten Puncte unterzuordnen unter die Ueberzeugung der fremden Regierungen, daß er nicht nach jedesmaliger Ueberzeugung die Landesbedürfnisse und Landesverhältnisse mit seinen Ständen ordnen kann, abgesehen von dieser wesentlichen Gefährdung der Souverainität und unserer Ehre, die verletzt sein würde, wenn diese Beschlüsse mit unseren gegenwärtigen Verfassungsrechten gar keine unmittelbare Berührung hätten, abgesehen davon sind einzelne Artikel in unzweifelhaftem Widerspruch mit unserer Verfassung. Daß man dieß vorgesehen hat, zeigt der Artikel 59. Er lautet:

„Die vertragsmäßige Verbindlichkeit zur Erfüllung der durch vorstehende Artikel eingegangenen Verpflichtungen kann durch Hindernisse, welche dem alsbaldigen Vollzuge der gemeinsamen Verabredungen in einzelnen Fällen durch bestehende Verfassungen oder bereits geltende gesetzliche Vorschriften im Wege stehen, nicht beeinträchtigt werden; es wird vielmehr auf Beseitigung dieser Hindernisse von den betreffenden Regierungen hingewirkt werden."

Hier ist also ganz klar gesagt, daß diese fremden Staaten, welche mit unserem Regenten einen solchen Vertrag abgeschlossen haben, unsern Fürsten zwingen, den durch Fürsteneid bekräftigten Verfassungsrechten seiner Unterthanen entgegenzuhandeln, wenn jene Beschlüsse der Verfassung widersprechen. Es ist klar gesagt, daß die Verfassungsrechte der Unterthanen verstummen, daß die

Treue gegen das eigene Volk den etwa im Widerspruch mit ihr stehenden geheimen Verpflichtungen gegen die andern Staaten nachsteht. Es ist noch dazu gesagt: „alsbaldiger Vollzug.“ Augenblicklich können diese Beschlüsse vollzogen werden, mag die Verfassung Ja sagen oder Nein. Daneben war für die Schwachen freilich auch noch ein kleines milderndes Pflästerchen gegeben, indem es heißt: „Es wird vielmehr auf Beseitigung dieser Hindernisse von den betreffenden Regierungen hingewirkt werden.“ Diese Beschlüsse sagen z. B.: Die Regenten verpflichten sich, die Beamten nicht in die Kammer gehen zu lassen, ohne das Urlaubsrecht geltend zu machen. Sie sagen ferner, alle Concessionen zur Herausgabe von Tagblättern sollen, im klaren Widerspruch mit unsern bestehenden Gesetzen, stets widerruflich sein. Sie verbieten überhaupt, Zeitungen entstehen zu lassen ohne Concession, während doch unser Preßgesetz, das noch in Kraft ist, ausdrücklich sagt: Es kann jeder Staatsbürger, ohne daß man die Concession nothwendig hat, und ohne daß man also die Concession widerrufen kann, eine Zeitung herausgeben. Wenn nun, sage ich, diese Rechte durch jene Beschlüsse verletzt werden, dann soll der Regent verpflichtet sein, auf die Beseitigung dieser Hindernisse hinzuwirken, das heißt also, man soll uns unsere Verfassungsrechte entweder durch unsere Gutmüthigkeit entlocken und aufheben, oder man soll Mittel anwenden, abhängige Deputirte in die Kammer zu bringen, die da Ja sagen zum Urlaubsrecht und zu der Aenderung unserer Verfassungsrechte. Wenn nun aber Gott gibt, daß noch einige tapfere Männer im Lande sich finden, welche mit Uebereinstimmung mit Gleichgesinnten das Wort erheben, und solche Verfassungswidrigkeiten nicht zugeben — nun, dann ist der Hauptsatz vorhanden: Der Regent ist verpflichtet zum alsbaldigen Vollzug, ohne daß er von der Landesverfassung ein Wort reden darf, und wenn man ihn zwingen will, wie bei dem Preßgesetz, so kommt es nur auf das Belieben der Macht an — sie erzwingt die Vollziehung des Vertrags.

Es wird nicht nöthig sein, daß ich außer den angeführten Widersprüchen darthue, in wie vielfacher Beziehung diese Beschlüsse verletzend sind. Sie kennen sie, Sie wissen, daß wir z. B.

das Urlaubsrecht niemals als ein Recht der Regierung anerkannten, wir behaupten vielmehr als verfaſſungsmäßiges Recht in Baden, daß der Staatsdiener ohne Urlaub das Recht habe, in die Kammer einzutreten. Unſere Gerichte ſind in dieſem Puncte noch hochachtbar, daß ſie Verordnungen nicht als Geſetze anerkannt haben; der Richter urtheilt nach Geſetz und nicht nach Verordnungen, und dieſen ewigen Grundſatz der Gerechtigkeit haben unſere Gerichte aufrecht erhalten; aber dieſe Beſchlüſſe ſagen im Artikel 16, man ſolle der Competenz der Gerichte in dieſer Beziehung ſteuern, — alſo die Gerichte corrumpiren oder durch Gewalt zwingen, daß ſie dieſe ehrenwerthe Grundſätze aufgeben.

Dieſe Beſchlüſſe wollen ferner, daß wir nicht das Budget in Beziehung auf die Spezialität der einzelnen Poſten regeln; wir ſollen nur bewilligen, aber nicht das Recht haben, an den einzelnen Ausgaben feſtzuhalten und in Rechnung zu bringen, wenn das, was wir bewilligt haben, nicht eingehalten, wenn darüber hinausgegangen wird. Hier iſt das ganze Beſteuerungsrecht in ſeinen Hauptmomenten angegriffen, der ganze bayeriſche Erübrigungsſtreit iſt hier zum Voraus von Auswärtigen entſchieden, und wenn man bei uns geltend machen will, wie es mit dieſen Erübrigungen in Baden gehalten werden ſollte, ſo iſt der betreffende Artikel dieſer Beſchlüſſe darüber ganz klar.

Es iſt überhaupt ganz klar, was man wollte. Die merkwürdige Schlußerklärung ſagt geradezu, daß das Repräſentativſyſtem ein durchaus verderbliches ſei, dem man entgegenwirken müſſe, daß ſich dasſelbe durch das Steuerbewilligungsrecht und durch die Verantwortlichkeit der Miniſter über den Fürſten ſetze. Ich will die Frage nicht erörtern, in wie weit die Verantwortlichkeit der Miniſter, wie ſie in Frankreich und England beſteht, in wie fern das Steuerbewilligungsrecht, wie es ebenfalls in Frankreich und England beſteht und wie es ganz buchſtäblich in unſerer Verfaſſung zugeſtanden iſt, den Ständen das Recht gibt, einen ſelbſtſtändigen Willen gegenüber der Regierung geltend zu machen — über den Fürſten haben ſie ſich damit jedenfalls nicht zu ſetzen. Aber das iſt die Anſicht der Engländer: Es zeigt ſich eine ſelbſtſtändige, wenn Sie wollen, eine an der Souverainität theilnehmende

selbstständige Gewalt der Kammer; obwohl der Souverain nicht verletzt und gezwungen werden kann, so kann er auch das Land nicht zwingen, und das spricht in England vom Gleichgewicht der Gewalten und sagt nach gutem deutschen Recht: Man muß sich vereinigen, Fürst und Land, Minister und Volk müssen um ihrer selbstwillen streben, daß man im Friede lebe; der Eine muß dem Andern nachgeben. Aber was hier die Schlußerklärung meint, daß die Minister über der Verfassung und über dem Steuerbewilligungsrecht stehen, daß diese Rechte bis zu Nichts heruntergedrückt werden sollen, dieß wahrlich ist nimmer der Sinn unserer Verfassung. Wenn Sie, meine Herren! die geheimen Artikel von A bis Z durchgehen, so werden Sie sehen, sie haben keinen andern Zweck, als die bestehenden Repräsentativverfassungen, die Rechte, welche diese dem Volke gegeben, zu beschränken und zum Theil ganz Neues festzusetzen, wie z. B. die Bestimmung in Bezug auf die ausländischen Zeitungen, daß kein Abonnement außer mit Genehmigung der Regierung gestattet sein soll, oder wie z. B. der Punct, daß wenn Jemand gegen die bestehende Ordnung und Ruhe Reden hält, welche dem Präsidenten die Verpflichtung zum Ordnungsruf auflegen, daß, wenn dieß einmal geschehen ist, nach diesen Beschlüssen nicht einmal die öffentliche Meinung zum Richter gemacht werden soll, indem es sogar in die öffentlichen Protokolle nicht aufgenommen werden darf. Das ist etwas durchaus Neues und gänzlich im Widerspruch mit der Verfassung.

Ich will warten, ob mir Jemand eine Einwendung macht gegen die bisher angeführten zwei Puncte, daß die Beschlüsse, ihre Aechtheit vorausgesetzt, auf das Tiefste in die Souverainität von Fürst und Land eingreifen, daß sie in vielen Puncten die Verfassungsrechte, welche wir in Baden urkundlich besitzen, auch im Einzelnen verletzen. — Man wird mir einwenden: wie kann man die Beschlüsse verfassungswidrig nennen? Sie sind ja nicht publizirt worden. Publizirt sind sie freilich nicht; sie werden es nicht, weil es eine Folge der moralischen Weltordnung: das, was Unrecht ist, muß man im Dunkeln verbergen. Glaubhafterweise aber sind sie vorhanden. Ich frage Sie, meine Herren! ist der nicht publizirte Vertrag von Männern, welche Fürst und Vaterland

verletzen wollen, die unsere Rechte beschränken und an Andere verkaufen wollen, ist ein solcher verrätherischer Vertrag nur dann strafbar, wenn er publizirt worden ist? Sie werden mir sagen: die Verfassungswidrigkeit, Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit ist hier schon durch den Abschluß des Vertrags selbst vorhanden. Ich will auch nicht einmal Ihre Blicke hinlenken auf jene hartnäckigen Urlaubsstreite, auf jenes Verbot, die Censurlücken in den Zeitungen anzuzeigen, auf die wiederholten Verbote der Herausgabe von öffentlichen Blättern. Ich fürchte, dieß Alles deutet leider darauf hin, daß man diese Beschlüsse zu vollziehen gesucht hat. Ich will meine Blicke nicht zurückwerfen auf die frühere Landesverwaltung. Sie kennen Alle die Verfassungszustände seit einigen zwanzig Jahren, Sie kennen den badischen Urlaubsstreit und den Streit der bayerischen Kammer wegen der Erübrigungen. Sie werden die Wirkungen dieser Beschlüsse nicht verkennen. Es ist aber gleichgültig, ob sie vollzogen werden oder nicht. Die Rechtswidrigkeit ist vorhanden. Vielleicht wendet man ferner ein: Gleich im Anfange wird erklärt, man wolle eine ganze Reihe von vertragsmäßigen Vereinbarungen begründen zur besseren Bewirkung der Bundeszwecke in Beziehung auf Ruhe und Ordnung. Diese Beschlüsse sind also kein Vertrag gewöhnlicher Art, sondern ein Vertrag durch den Bund. Darauf könnte ich erwiedern, daß dieses an sich nicht verfängt, denn der Bund setzt für Bundesbeschlüsse seine bestimmten verfassungsmäßigen Grenzen. Der Bund erklärt ausdrücklich, daß jeder Beschluß null und nichtig ist, der die Competenz der Bundesversammlung überschreitet. Der Bund ist ein völkerrechtlicher Verein, welcher die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der in demselben begriffenen Staaten zum ersten Zweck hat, und als zweiten die innere und äußere Sicherheit Deutschlands. Ich habe a. a. O. urkundlich aus der ganzen Verhandlung nachgewiesen, — und bin sicher, Niemand wird mir einen Gegenbeweis führen, — diese innere Sicherheit Deutschlands bezwecke nichts, als den völkerrechtlichen Friedenszustand der deutschen Staaten unter einander. Es wurde darum in der letzten Sitzung das Wort: „innere Sicherheit Deutschlands“ entfernt, weil Bernsdorf sagte, es sei anerkannt, daß die innere

Sicherheit der deutschen Staaten jedem Einzelnen selbst überlassen sei; der deutsche Bund habe keine polizeiliche Sicherheitsgewalt, er habe nur einen völkerrechtlichen Zweck, nämlich den der Friedenserhaltung und der Garantie der wenigen ausdrücklich bestimmten Rechte der Unterthanen, der Standes- und Grundherren und einiger allgemeinen deutschen Staatsbürgerrechte, wie Auswanderungsrecht und Preßfreiheit, durchaus aber nichts weiter. Darum ist er ein völkerrechtlicher Bund. (Der Redner verliest die betreffende Stelle aus der Bundesacte und Schlußacte.) Dann kommt noch ausdrücklich, daß dagegen in Betreff der innern staatsrechtlichen Verhältnisse in den einzelnen Staaten die Regierungen durchaus souverain seien. Also, meine Herren! die badische Verfassung, als sie sagte: der Bundesvertrag ist ein Theil des badischen Staatsrechts, nahm auch jene Grenze, jene Grundbedingung des deutschen Bundes in sich auf und wollte nicht, daß eine allgemeine souveraine Regierungspolizeigewalt des Bundes die Souverainität des Fürsten und des Volkes zernichte. Der Unverstand könnte freilich ferner sagen: die Fürsten, welche den Bund geschlossen haben, könnten ihre Vertragsbestimmungen wieder ändern. Sie gründeten diese neue Verfassung des Bundes und können sie auch wieder aufheben und beliebig und allein den völkerrechtlichen Staatenbund in einen staatsrechtlichen Bundesstaat umändern. So ist es aber nicht. Als die Fürsten auf dem Wiener Congreß beisammen waren, als sie, nach dem Erlöschen der Fremdherrschaft, die Rechtszustände der deutschen Nation feierlich anerkannten und angelobten, da glaubten sie nicht, daß sie nach Willkühr über die Rechte der Unterthanen verfügen könnten, nein — sie erkannten in der Proclamation von Kalisch, daß sie die Rechte der Nation und der Bürger heilig halten und ein Verhältniß in's Leben rufen müßten, das auf diesen Verhältnissen und Rechten beruht, aus dem Geiste der Nation und unter ihrer Mitwirkung sich bildet, nicht aber diese Rechte vernichtet. So haben sie damals in diesem Sinne über die Bundesacte Bayern und Württemberg erklärt. „Unser Volk hat sich mit schweren Opfern und mit dem Blut seiner Kinder das Recht erkauft, daß es einen souverainen selbstständigen Staat bildet. Wir sind nicht ermächtigt, von diesem

Rechte etwas zu vergeben, wir sind verpflichtet, die Selbstständigkeit Bayerns und Württembergs zu erhalten." Das war der Grund, warum ausgesprochen worden ist, der Bund soll ein völkerrechtlicher sein; es soll sich nicht auf die inneren Verhältnisse ausdehnen. Auf diese Grundlage ist der Bundesvertrag gegründet. Hierauf ruht in Baden das Recht des Fürsten und des Volkes; nur dieser so abgeschlossene Vertrag wurde in unsere Verfassung aufgenommen, von uns und von der Regierung beschworen. Wollen wir nun etwa sagen, wir sind rechtloses Pack oder Lumpengesindel, das durch einen Fürstenverein um sein ganzes Recht gebracht werden soll? Jetzt, nachdem die badische Verfassung da ist, können die Fürsten willkührlich keinen Bund schließen, um sie wieder zu nehmen, denn sonst wären wir, wäre das ganze deutsche Volk rechtlos. — Jede solche Bestimmung, wenn sie vom deutschen Bunde gemacht würde, ist null und nichtig, wie das ich nicht allein und zuerst, sondern mit allen deutschen Publizisten sage; sogar der bayerische Rudhard z. B. hat sich in seinen Schriften so ausgesprochen. Wenn die geheimen Beschlüsse auch Bundesbeschlüsse wären, so würde ich dennoch Beschwerde gegen sie erheben, hätte sie vielleicht nur schwerer zu begründen. So aber bin ich dieser Begründung überhoben, denn es sind keine. Solche können nach der Bundesacte nur in Frankfurt gemacht werden — und Bundesbeschlüsse sollen es auch nicht sein. Wo die Fürsten nicht als Bundesmitglieder handeln, da sind sie speziell souveraine Fürsten, heiße der Staat Oestreich, Frankreich, Schweiz oder Niederlande, er ist den andern gegenüber ein selbstständiger Staat. Was aber würden Sie sagen, meine Herren! wenn ein badischer Minister in Paris sich mit der französischen Regierung in einen Bund einließe und über die ganze badische Staatsgewalt und die Staatsrechte der Stände und Bürger paciscirte? Sie würden sagen: das ist Landesverrath! Ich wüßte nicht, wie man es anders bezeichnen sollte. Es ist ganz dasselbe rechtliche Verhältniß bei jedem solchen Vertrag mit fremden Staaten. Das ist klar, und wenn etwa die Gesinnung nicht in der Weise dabei verwerflich wäre, wie bei einem Vertrag mit Frank-

reich, so mag dieß zur subjectiven Entschuldigung dienen, aber den juristischen Charakter der Handlung kann es nicht aufheben.

So wird es also keinem Zweifel unterliegen, daß die Beschlüsse nimmermehr hätten gefaßt werden sollen und daß sie einer Richtung angehören, welche geradezu verfassungsfeindlich und verderblich ist, wie dieses deutlich die Schlußrede zeigt. Es geht klar daraus hervor, daß man das Repräsentativsistem umstoßen will. Ich sehe auf die Tendenz, sie ist klar.

Meine Herren! habe ich die Rechtswidrigkeit dieser Beschlüsse dargethan, dann werden Sie meinen Antrag unermeßlich mild finden. Ich gestehe aber, daß ich bei der Milde des Ausdrucks nicht die Absicht hatte, mich so mild wie möglich auszudrücken; ich habe gedacht, wo die Thatsachen so gewaltig sprechen, da braucht man keine starken Worte. Sprechen wir einfach, ohne Bezeichnung des moralischen Charakters der Maßregel, ohne Ausdruck der Empörung unserer Gefühle über die Verfassungswidrigkeit, sprechen wir einfach aus, wie mein Antrag vorschlägt, daß diese Beschlüsse nach unserer eidlichen Ueberzeugung verfassungswidrig sind und im Widerspruch stehen mit der Selbstständigkeit von Thron und Staat und mit andern verfassungsmäßigen Rechten — das ist genug. Die Consequenz daraus wollen wir ruhig dem gesunden Urtheil der Mit- und Nachwelt überlassen.

Nachdem der Redner seinen Antrag abermals verlesen, fährt er fort: Ich habe noch einen Punct zu beseitigen. Man könnte sagen: die Minister haben ja erklärt, sie wollen die Verfassung nicht verletzen. Ich nehme die Erklärung an und das Haus wird sie auch annehmen. Aber das ist eine Erklärung unserer wechselnden Herren Minister, die jeweils auf der Regierungsbank sitzen, dießmal aber nicht erschienen sind. Diese Erklärung bindet sie, aber wir können sie nicht entgegensetzen einem andern Minister, der im Namen des Regenten unterzeichnet. Ich habe erklärt, ich wollte es bei der rechtlichen Ausführung bewenden lassen; ich will diesem Grundsatze treu bleiben und nur drei Momente berühren, die auch Sie in's Auge fassen werden.

Eine der Hauptbedingungen in der sittlichen Ordnung in der Gesellschaft ist die Treue von Fürst und Volk. Allein man spiele

nicht mit dieser Treue, glaube man nicht thörichte Menschen zu täuschen! — Diese Treue ist eine wechselseitige, und wenn auch heute ein böser Geist durch die Welt geht, der uns zuflüstert, daß nur Fürsten unter einander die Treue zu halten sind, — so glauben wir es nicht, es ist dieß ein unglückseliger Grundsatz. Die Treue des Volkes ist bedingt durch die Treue des Regenten. Die Minister mögen sich also wohl hüten, an diesem Theil der Grundlage, also an der Grundlage des Thrones zu rütteln. Das Wesen einer Souverainität, das Wesen eines selbstständigen Staates, der Grundcharakter von Thron und Staat ist immer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nach Außen. Die Souverainität wird ein Heiligthum sein, welches die Minister auch für den Fürsten zu bewahren haben, wie für das Land. Es können furchtbare Zeiten kommen, — viele souveraine Throne sind schon gestürzt worden — und es wäre ein entsetzlicher Gedanke, wenn es die Minister so weit brächten, daß die Souverainität dem auswärtigen Belieben preisgegeben würde. Das Volk könnte dann in der Zeit der Gefahr glauben, daß eine Souverainität, die nach Außen preisgegeben wird, nicht werth sei, von ihm mit Blut und Leben vertheidigt zu werden.

Meine Herren! wir nahen dem Frühling, — auch in der moralischen Welt wehen die Fittiche des Frühlings, und ein neues geistiges Leben beginnt sich zu regen im deutschen Vaterlande! Es wird dem deutschen Volke Recht werden, es wird frei werden, frei von solchen Beschlüssen, frei von dem Reactionssistem, frei von Allem, was seine Freiheit und Ehre kränkt!

Zuweilen hört man von der Ministerbank aus Vorwürfe gegen die Liberalen, als arbeiteten sie auf den Umsturz der Monarchie hin. Ich dagegen sage, in einem wahren Liberalismus ist mehr conservativer Geist, als in solchen Conferenzbeschlüssen waltet. (Vielseitige Zustimmung.) Ich weiß, es gibt liberale Männer, sie könnten Freudenthränen vergießen bei dem Gedanken, daß das deutsche Volk allein von allen Völkern der Erde durch seine moralische Kraft die heiligsten Rechte wieder gewinnen könnte. Es gibt liberale Männer, die keine Revolution wollen, die auf friedlichem Wege die Erhaltung des Rechts wünschen. So ist es. Aber der

Weg, den man durch die Conferenzbeschlüsse betreten hat, ist nicht der, auf welchem man der Revolution die Thüre schließt. Es ist eine unglückliche Politik — wir sagen uns davon los und werden dieß durch unsere Abstimmung erklären. (Bravo von vielen Seiten.)

Straub. Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Welcker. In den fraglichen Wiener Conferenzbeschlüssen erblicke ich ein ganzes System, welches darauf abzielt, die constitutionellen Verfassungen Deutschlands in ihren wesentlichsten Grundlagen zu erschüttern, und den Geist des Fortschritts wo möglich aus unsern deutschen Gauen zu verbannen. Ich vermag darum auch nicht zu begreifen, wie unsere Minister auf die Frage, ob sie diese Beschlüsse für ächt und bindend anerkennen, eine Antwort verweigern konnten. Die Verpflichtungen, welche unsere Regierung den übrigen deutschen Bundesfürsten gegenüber eingegangen hat, können ihr unmöglich ein solches Gebot des Stillschweigens auferlegt haben, weil man ja sonst annehmen müßte, sie habe sich wirklich mit den übrigen Bundesmitgliedern verschworen, die Wirksamkeit unserer Verfassung zu lähmen, und sie halte nur diejenigen Versprechungen heilig, welche sie den Bundesfürsten gebe, während sie das dem Volke gegebene Wort für etwas ansehe, worüber man sich hinaussetzen dürfe, — was doch wahrlich von einer Regierung, welche es gut mit dem Volke meint, nicht erwartet werden kann. — Tief ist die Wunde, welche durch die fraglichen Beschlüsse unserer Verfassung geschlagen wird, und es wird diese Wunde immer fressender werden, je länger man ansteht, sie zu heilen; denn immer mehr und mehr wird der Grundsatz Wurzel fassen, daß der deutsche Bund berechtigt sei, sich in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten einzumischen, und dieser Grundsatz kann dann bei strenger Anwendung nicht nur unserer Verfassung, sondern mit ihr zugleich auch der Souverainität unseres Landes das Lebenslicht ausblasen.

Schaaff. Meine Herren! die Stände schwören den Eid, die Verfassung des Landes zu beobachten und aufrecht zu halten. Die Stände sind somit die Wächter der Verfassung, und wo immer ein Angriff auf die Verfassung vorkommen mag, sind sie nicht berechtigt, sondern berufen, ja durch ihren Eid verpflichtet,

solche Angriffe abzuwehren. Aber ich denke, vor Allem muß der Angriff abgewartet werden, vor Allem muß er erfolgt sein. Das ist aber hier durchaus nicht der Fall. Der Vortrag des Abgeordneten Welcker ist gerichtet gegen die im Jahr 1834 angeblich erschienenen Wiener Conferenzbeschlüsse. Es fehlt aber aller Beweis, daß solche Beschlüsse nur existiren. Sein Antrag beschränkt sich auf nichts, als auf eine Bekanntmachung in einem anonimen Werk. Unter solchen Umständen, denke ich, wäre genug geschehen gewesen an der Frage, die vor Kurzem der Abgeordnete Welcker an die Staatsminister gerichtet hat. Jene Anfrage mußte unsere Billigung finden, aber ebenso mußte auch, wenigstens nach meinem Gefühl, die Antwort unsere Billigung finden, welche wir von der Regierungscommission erhalten haben. Diese Antwort mußte dem Lande die volle Beruhigung geben, daß seine Verfassung auf keine Weise gefährdet sei durch die angeblichen Wiener Conferenzbeschlüsse.

Was hat nun der Abgeordnete Welcker am Schlusse seiner Motionsbegründung vorgeschlagen? Er ladet Sie ein, eine Erklärung zu Protokoll niederzulegen, die immerhin die Aechtheit jener Conferenzbeschlüsse voraussetzt.

Meine Herren! nehmen Sie die Beschlüsse als ächt an, dann glaube ich, daß diese Erklärung zu Protokoll nicht genügen wird. Nehmen Sie dieselben aber vor der Hand als nicht vorhanden an, dann wird jede Erklärung zu Protokoll überflüssig. Jedenfalls liegt in der Erklärung des Herrn Abgeordneten Etwas, das meinem Gefühle widerstrebt. Es wird darin ein hochachtbarer Mann, welcher in einer Reihe von Jahren dem Lande große und wichtige Dienste geleistet hat, ein Mann, der das Verdienst des Entwurfs unserer Verfassung hat, dieser Mann wird in der vorgeschlagenen Erklärung zu Protokoll jedenfalls schwer angegriffen. Schon aus diesem einzigen Grunde kann ich nicht für den Antrag des Abgeordneten Welcker stimmen. Ich glaube aber auch, nachdem die Sache nun einmal angeregt worden, und zwar in der Weise, wie es geschah, daß die Kammer nicht geradezu darüber weggehen kann. Es könnten aber auch dadurch Mißverhältnisse hervorgerufen werden, es könnte durch eine einfache Tagesordnung der Sache

eine Auslegung gegeben werden, welche die Kammer nicht beschließen könnte, welche gegen die Absicht der Kammer laufen würde. Aber eine Ueberraschung der Kammer ist ebenso verwerflich — und eine solche wäre es, wenn die Kammer jetzt sogleich über den Welcker'schen Antrag abstimmte. Ich glaube darum, die Sache würde auf würdigere Weise beendigt werden, wenn die Motion zur weiteren Berathung in die Abtheilungen verwiesen würde. Darauf stelle ich meinen Antrag, und dieser entspricht auch der Geschäftsordnung. *)

Bassermann. Als ich gestern darüber nachdachte, ob wohl ein Mitglied dieser Kammer die Wiener Conferenzbeschlüsse in Schutz nehmen und dem Welcker'schen Antrag einen andern Antrag entgegenstellen würde, und wie dieser Gegenantrag wohl lauten könnte, da sagte ich mir, es werde in diesem Saale wohl Niemand wagen, demselben direct entgegenzutreten, allein das Mittel, einen Ausspruch der Kammer darüber zu verhindern, werden die Gegner darin suchen, daß sie einen Antrag auf Verweisung in die Abtheilungen stellen, weil sie wohl wissen, daß bei dem nahen Schlusse des Landtags der Antrag nicht mehr aus den Abtheilungen herauskommen könne. Diesen Weg, den Welcker'schen Antrag zu beseitigen, hat nun auch wirklich der Abgeordnete Schaaff eingeschlagen. Wird die Kammer ihm auf diesem Wege folgen? Wird sie sich nicht getrauen oder es nicht für ihre Pflicht halten, sich über einen so wichtigen Gegenstand auszusprechen? Ich hoffe: Nein; denn überrascht kann ja die Kammer nicht sein. Der müßte kein Patriot sein, der nicht schon längst jene Beschlüsse zu seinem Nachdenken gemacht hätte, und zudem ist ja der Welcker'sche Antrag schon längst angekündigt. Daß aber die Kammer diesen Antrag annehme, und dadurch wenigstens einen Ausspruch thue, das halte ich für durchaus nothwendig, wenn die Kammer noch ferner Anspruch auf Achtung und Ehre machen will. Denn ich sage: wenn sich in Deutschland Vereine gebildet hätten, welche den Satz aufstellten: Es ist gegen alle Vernunft,

*) Ist diese Schaaffsche Rede nicht ein Meisterstück stilistischer Gewandtheit, Beredtsamkeit und Präzision. Der Verf.

und kann nicht in Gottes Willen liegen, daß einige wenige Menschen das Recht haben und behalten sollen, einer ganzen großen Nation das vorzuenthalten, was sie zu ihrer Entwicklung bedarf, was alle Aufgeklärten als dazu nothwendig erklären, ja, was jene Wenige selbst als dazu nothwendig erkannten und versprochen haben. Wenn diese Vereine, Angesichts der Wahrnehmung, daß es im Vaterlande immer trauriger zugeht, je länger diese Wenige das Recht behalten, die einstimmigsten Wünsche durch ein bloßes Nein abzuweisen; — wenn die vereinten Männer dann sagten: wir lieben unser Vaterland mehr, als jene Wenigen, wir wollen die uns von Gott gegebenen Kräfte dazu anwenden, unser Vaterland von den Ursachen seiner Krankheit zu befreien, und jenen Wenigen die Rechte nehmen, die dem Wohle des Ganzen allein entgegenstehen, — und wenn dann diese Verabredung zu solchem Zwecke entdeckt würde, — wie würden diese vereinten Männer von den Mächtigen genannt werden? Verräther, Empörer, Verderber der öffentlichen Ordnung und Moral; alle Hof- nnd Staatszeitungen müßten mit allen erdenklichen Schmähworten über diese Männer herfallen, von allen Regierungen würde auf die Gefahren hingewiesen, die eine solche Parthei des Umsturzes hervorrufe und die Entdeckung solchen Hochverraths würde zu erneuter Einschränkung der winzigen deutschen Freiheit benutzt werden; die entdeckten Männer würden eingekerkert, Schloß und Riegel würde auf viele Jahre, ja auf Lebenszeit hinter ihnen zufallen, und nachdem man durch die Censur dafür gesorgt, daß keine öffentliche Stimme zu ihrer Vertheidigung laut werde, wäre ihr Name verschollen und sie wären für ihre weinenden Familien, wie für ihre Nation, so gut als begraben. Wenn aber, wie hier, Fürsten sich verabreden, den Völkern ihre Rechte zu entziehen, nennt man sie dann auch Verschwörer? wo ist das Gericht, vor welches man sie stellt, wo ist dann die Gerechtigkeit? die heilige Gerechtigkeit, die nur dann ihren Namen verdient, wenn sie keinen Unterschied kennt zwischen Hoch und Nieder! Hier ist kein Richter, vor dem man anklagen könnte. Hier wird im Gegentheil auf Diejenigen gefahndet, welche die geheime Verabredung an's Licht zogen; hier wird den Zeitungen verboten, auch nur davon zu reden, damit ja die abscheuliche Sache

je eher je lieber vom guten Volke vergessen werde; hier wird eine Schrift, welche von diesen Beschlüssen handelt, confiscirt. Alles, was übrig bleibt, ist somit nur Anklage vor der öffentlichen Moral. Und selbst diese, den Ausspruch der Kammer will der Abgeordnete Schaaff verhindern! Es soll eine Entschuldigung sein, daß diese Beschlüsse ja noch nicht zur Anwendung gekommen seien! Wenn die Regierung ein hochverrätherisches Complott entdeckt, verfolgt sie etwa ihre Mitglieder nicht? Bestraft sie nicht den Versuch, ja, den entfernten Versuch zum Hochverrath? Und in diesen Wiener Beschlüssen — liegt da etwa nur ein entfernter, oder nicht vielmehr ein sehr naher Versuch? Aber freilich der Abgeordnete Schaaff will sie erst dann zur Rechenschaft gezogen wissen, wenn die Beschlüsse vollständig vollzogen sein werden. — Erst muß das Recht der Stände, das Budget in seinen einzelnen Positionen zu bewilligen oder nicht zu bewilligen, vernichtet sein, nach Art. 19 bis 21. Erst muß man sich durch Verordnungen, nach Art. 16, über alle Kammerbeschlüsse, Gesetze und Gerichtsurtheile hinwegsetzen. Erst muß man nach §. 20 auch noch den Rest unseres Preßgesetzes vernichtet haben. Erst muß nach §. 59 die Verfassung selbst für nichts geachtet sein. Erst muß in einem Nothfalle das nicht auf die Verfassung beeidigte Militär gegen dieselbe gebraucht sein. Es muß nach Art. 17 unmöglich gemacht sein, über Bundesbeschlüsse zu berathen, dann wird der Abgeordnete Schaaff auftreten und die Gerechtigkeit anrufen, wenn keine mehr existirt.

Wahrlich, es ist sehr naiv, das Volk mit solchen Ausreden abspeisen zu wollen. Aber mit solchen Phrasen läßt sich der hohe Richterstuhl der öffentlichen Moral nicht bestechen, er fällt sein Urtheil, und daß dieses auf „Schuldig" lautet, braucht Niemand erst zu sagen, Jeder weiß es.

Was soll aus der Wahrhaftigkeit, was aus Glauben und Treue werden, wenn die Mächtigen mit solchem Beispiele vorangehen!? Da will man in neuerer Zeit die deutschen Staaten auf christliche Grundlagen bauen. Handelt sich's z. B. um die Emancipation der Juden, so heißt es: ja, wir sind ein christlicher Staat. Die Machthaber nehmen die Religion zu Hülfe; im Katechismus lehren sie Gehorsam gegen die Obrigkeit, der Landtag wird mit

einem Gottesdienste eröffnet, die Fürsten leiten ihre Macht von Gott ab, in den öffentlichen Gebeten wird ihrer besonders erwähnt, ihr Geburtstag wird mit Gottesdienst gefeiert, ihre Verträge beginnen sie im Namen der heiligen Dreieinigkeit, und in der Acte, mittelst welcher sie den s. g. heiligen Bund schlossen, sagen sie: „Sie (die Fürsten) erklären feierlich, daß gegenwärtige Acte nichts anderes zum Gegenstande hat, als im Angesichte der ganzen Welt ihren unerschütterlichen Einfluß zu erkennen zu geben, sowohl in der Verwaltung ihrer Staaten, als in den politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung blos die Vorschriften der Religion zur Richtschnur zu nehmen, nämlich die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, die, weit entfernt, blos auf das Privatleben anwendbar zu sein, vielmehr auf die Entschlüsse der Fürsten unmittelbaren Einfluß haben und alle ihre Schritte leiten müssen, da sie das einzige Mittel sind, die menschlichen Einrichtungen fest zu begründen und deren Unvollkommenheiten abzuhelfen.“

Was ist aber der oberste Grundsatz dieser christlichen Religion? Wir sind alle Kinder eines Vaters und vor Gott ist kein Unterschied; der Fürst und der ärmste seiner sogenannten Unterthanen sind vor ihm gleich, und der Stifter dieser Religion sagt: was du dem geringsten unserer Brüder thust, das hast du mir gethan. — Was aber in diesen lichtscheuen, geheimen Beschlüssen die Mächtigen den Bürgern ihrer Staaten gethan haben, das ist nimmermehr christlich. Ich stimme für den Antrag des Abg. Welcker. (Vielstimmiges Bravo in der Kammer und auf den Gallerieen.)

Schaaff. Der Abgeordnete Bassermann, dessen Rede am Schlusse mit Beifall begleitet worden ist, glaubt sehr heldenmüthig gehandelt zu haben. Er hat einen großen Act des Muthes vollzogen; er ist in die Schranken getreten gegen die Wiener Conferenzbeschlüsse. (Bassermann: das ist meine Pflicht.) Er hat Diejenigen, welche sie zu Stande gebracht haben, mit einem Haufen von Verschwörern verglichen. Ich glaube, es ist keine große Gefahr dabei, dieß zu sagen — denn es ist nirgends ein Gegner zu sehen und ich glaube, daß es wirklich mehr Muth fordert, wenn man mit Besonnenheit in der celebern Sache ein Wort spricht,

als wenn man unbesonnen in dieser Weise Vorwürfe herausschleudert, wo man keine Basis hat, wo man noch ein Material herbeibringt, um Waffen fertigen zu können gegen einen Feind, welcher nicht existirt. Dazu gehört wenig Muth. Der Abgeordnete Bassermann hat meinem Antrage eine Absicht unterlegt, die ich nicht hatte. Ich bedauere, wenn man von solchen Vermuthungen ausgeht, von solchen Tendenzen, die mir fremd sind. Ich glaube in meinem parlamentarischen Leben genug Beweise gegeben zu haben, daß mir schlechte Motive fremd sind.*) Aber es ist schwieriger, als immer mit der herrschenden Meinung zu schwimmen; es ist schwieriger, diesem Triumpfwagen in die Speichen zu fallen, ich glaube, es ist besser zu sagen sachte! sachte! damit es nicht zu rasch geht. Der Abgeordnete Bassermann wirft mir insbesondere vor, mein Antrag sei darauf berechnet, daß die Sache in den Abtheilungen begraben liegen bliebe. Allerdings, meine Herren! habe ich die Hoffnung auch nicht, daß darüber Bericht erstattet und discutirt wird, und daß die Kammer auf den Grund einer ausführlichen Discussion einen reif überlegten Beschluß faßt, daß etwa eine Adresse beschlossen wird und diese in die erste Kammer kommt; diese Hoffnung habe ich nicht, weil in wenigen Tagen der Landtag geschlossen werden soll. Allein ich glaube, daß darum der Kraft des Vortrags des Abgeordneten Welcker nichts genommen wird. In dem Beschluß, die Sache zur Berathung in die Abtheilungen zu verweisen, liegt durchaus nichts, was gegen den Vorschlag des Begründers spricht, es würde vielmehr ausgesprochen, daß man diesen Gegenstand für hochwichtig halte und demselben alle Würdigung widmen wollte; damit wird der Sache mehr gedient sein, als wenn jetzt die Kammer durch einen improvisirten Antrag überrascht wird. Das ist durchaus nichts, was gegen den Vorschlag des Begründers der Motion spricht, sondern ihm nur

*) Wissen Sie nicht, Herr Abgeordneter, daß bei Beurtheilung eines Anhängers der bestehenden Zustände und einer Regierung, in deren Lande die ersten und wichtigsten Menschenrechte fehlen, nur die Alternative möglich ist, ihn entweder dem Pöbel der Gesinnung, oder dem Pöbel der Bildung beizuzählen? — Ein solcher Anhänger leidet entweder am Verstand oder am Charakter. Der Verf.

noch mehr Gewicht gibt, als wenn Sie eine Erklärung zu Protokoll abgeben. Thun Sie übrigens, was Sie wollen. Es ist mir einerlei.

Bassermann. Ich weiß gar nicht, was der Abgeordnete Schaaff mit der Vergleichung seines und meines Muthes will. Ich will ja gar keinen Muth beweisen, sondern nur meine Ueberzeugung aussprechen. Uebrigens würde ich, wenn ich, wie er, seit 14 Jahren immer mit den Ministern gestimmt hätte, nicht mit meinem Muthe prahlen.

Schaaff. Ich habe im Jahre 1831 gegen die Regierung und gegen die ganze Kammer gestimmt, und dazu gehört allerdings Muth!

Bassermann. Ich will es nicht untersuchen. Ich sage nur so viel: bei dem Antrage, den der Abgeordnete Schaaff gestellt hat, wäre nichts riskirt; ob ich unbesonnen gesprochen, dieß zu beurtheilen, überlasse ich der öffentlichen Meinung, aber das ist jedenfalls mein Vorsatz, mir nie die Art von Besonnenheit anzueignen, welche der Abgeordnete Schaaff besitzt. Er ist indessen selbst der Ansicht, daß die Sache nicht mehr aus den Abtheilungen herauskommen werde. Von einer Ueberraschung der Kammer kann nicht die Rede sein, denn die Sache ist längst bekannt und ich zweifle nicht, daß der Abgeordnete Schaaff mit seinem scharfen Verstande sehr schnell über den Antrag sich ein Urtheil gebildet haben wird.

Schaaff. Hätte der Abgeordnete Welcker seinen Antrag früher begründet, so würde die Berathung in den Abtheilungen haben stattfinden können.

v. Itzstein. Der Abgeordnete Schaaff wird mir wohl zugeben, daß sein Antrag auf Verweisung der Motion Welckers in die Abtheilungen nur dann gewichtvoller sein würde, wenn er einstimmig dahin verwiesen würde zu einer Zeit, wo die Berathung und Erledigung noch möglich wäre, daß aber gerade der umgekehrte Fall eintritt, wenn ein solcher Vorschlag noch wenige Tage vor dem Schlusse des Landtags gemacht wird. Dann tritt, wie mein Freund Bassermann mit Recht gesagt hat, unverkennbar die Absicht des Antragstellers hervor, die Sache zu Grabe zu tragen.

Der Abgeordnete Schaaff würde mir dieß, ständen wir zwei außerhalb des Saales uns gegenüber, wohl nicht widersprechen. Ich kann aber auch nicht finden, daß der Abgeordnete Bassermann unbesonnene Worte gesprochen habe, wie der Abgeordnete Schaaff zu behaupten beliebt hat. Ich finde im Gegentheile, daß es sehr gemessene, wohl überlegte und sehr wahre Worte gewesen, welche Bassermann gegen den Abgeordneten Schaaff und gegen die unseligen Conferenzbeschlüsse gesprochen hat. Auch dieses wird mir der Abgeordnete Schaaff, wie ich ihn zu kennen glaube, nicht bestreiten.

Ich wende mich nun zum Gegenstande der Berathung, und da muß ich offen erklären, daß ich während meiner ganzen parlamentarischen Laufbahn keine so schmerzliche und bittere Täuschung empfunden habe, als bei Durchlesung der Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834. Ich habe allerdings schon manche Täuschungen in der Kammer und außerhalb derselben erlebt. Als Beispiel will ich nur die bittere Täuschung mit der freien Presse anführen, welche uns durch die Bundesacte, wie durch die Verfassung zugesichert wurde, welche man uns von der Regierungsbank aus nicht ein- sondern mehrmal zu geben gelobt und versprochen hat! Und was ließen die Regierungen Deutschlands an ihre Stelle treten? die Censur! in einem Maße, welches jeden freien Gedanken, jeden selbst den leisesten Tadel niederdrückt, und dadurch so oft lächerlich, so oft unvernünftig erscheint. Ebenso schmerzlich und beklagenswerth ist die Täuschung in Betreff der in der Bundesacte niedergelegten Zusagen, in jener feierlichen Urkunde, welche Deutschlands Zustände regeln soll und zugleich ausspricht, daß jeder deutsche Staat eine Repräsentativverfassung haben soll. Aber die traurige Erfahrung zeigt uns, daß auch dieses leere Worte bleiben dürften.

Leider haben große Staaten Deutschlands solche Verfassung noch nicht. Aber selbst kleine Staaten suchen die Vorschrift zu umgehen. So jüngst, nach öffentlichen Blättern und offiziellen Actenstücken, der Regent des kleinen Herzogthums Hessen-Homburg! Auf wiederholtes Bitten der Bürger dieses Landes, um endliche Einführung der durch die Bundesacte dem Lande zugesicherten Repräsentativverfassung, erklärte der Regent zuletzt in

seiner bekannt gemachten Beantwortung der Bitte: Er werde dem Lande eine Verfassung, nach der Vorschrift der Bundesacte, geben; aber die Zeit zu bestimmen, wann dieß sein soll, und wann er es für angemessen halte, das habe er zu bestimmen.*) Nach 25 Jahren noch keine Zeit dazu! (Bewegung in der Kammer.) Endlich in welchem Maße und in welcher Ausdehnung er die Verfassung bewillige — das hänge von ihm ab. — Er werde aber nie eine Repräsentativverfassung, sondern berathende Stände gewähren! Und dieß geschieht in einem kleinen deutschen Lande gegen die Bundesacte — in der Nähe, unter den Augen der hohen Bundesversammlung. Aber umfassender, schmerzlicher und bitterer ist die Täuschung, welche ganz Deutschland durch die Wiener Conferenzbeschlüsse getroffen hat. Ich sage Deutschland! denn es ist dieß nicht allein eine badische, sondern eine deutsche Angelegenheit, und ich spreche hier zwar als badischer Deputirter — aber auch als deutscher Bürger. Nicht Baden hat die Conferenz einberufen, nicht Baden allein seine Gesandten nach Wien geschickt. Es ging dieses Project aus von einer oder der andern größern deutschen Macht, oder von Allen, welche die deutsche Bundesacte,

*) Seht da den Hohn des Absolutismus. Es ist derselbe Hohn, womit man anderwärts den um Preßfreiheit petirenden Volksvertretern erklärte: „Allerdings habe ich bei meinem Fürstenwort vor Gott dem Allmächtigen geschworen, die Verfassung und somit die Preßfreiheit heilig zu halten, allein nachher habe ich mich mit den Uebrigen verschworen, den Eid doch lieber nicht zu halten. Ihr werdet deßhalb einsehen, getreue Stände, daß ich durchaus in meinem Rechte bin, wenn ich meinen getreuen, jubilirenden Unterthanen ein Recht vorenthalte, das ihre Menschheit bedingt." Im Uebrigen sagt der Homburg mit obigen Worten nichts anderes, als: Er für seine Person wolle nun einmal keine Verfassung und gebe deßhalb auch keine. Beruhigen sich seine Homburger damit, so sei dieß ein Beweis, daß sie noch keine Verfassung bedürfen und auch ohne sie zufrieden seien. Beruhigen sie sich aber nicht dabei, so komme die Verfassung von selbst und er brauche sie nicht zu geben. Man muß ihm wirklich dankbar sein für diese naive Erklärung. Sie zeigt den Homburgern den Weg, auf welchem sie eine Verfassung erlangen werden. Schlagen sie diesen Weg nicht ein, so können sie sich nicht beklagen.

Anmk. d. Herausgebers.

jenes Grundgesetz Deutschlands, unterzeichnet haben; von Allen, welche dem Volke eine Repräsentativverfassung, die freie Presse zu geben, gelobt haben, nachdem sie durch die Erhebung des Volkes, durch das Blut seiner Söhne wieder in den Besitz ihrer Throne und Länder gesetzt waren; von Allen endlich, welche die Verfassungen beschworen haben, und mit ihren Ministern bei jeder Eröffnung der Kammern sie heilig zu halten geloben.

Und nun die Wiener Conferenzbeschlüsse vom 12. Juni 1834! Beschlüsse so verderblicher Art, gegen welche nur Ein Minister den Muth hatte, in gewissen Puncten die Rechte seines Regenten und seines Staates zu wahren.

Ich habe wohl nach der gründlichen Ausführung des Abgeordneten Welcker nicht mehr nöthig, nochmals nachzuweisen, wie diese Beschlüsse nicht allein die Bundesacte selbst angreifen, sondern auch die verfassungsmäßigen Rechte des deutschen Volkes und der Staaten, ja sogar die Souverainität der Regenten und ihre verfassungsmäßige Verfügungsgewalt in dem eigenen Lande bedrohen und beschränken.

So ist es also das ganze deutsche Vaterland, welches durch diese Wiener Conferenzbeschlüsse hart betroffen wird. Der, zur Wahrung der Rechte des Staates gestellte Antrag, obschon er von einem jüngeren Manne ausgegangen ist, scheint mir, dem bejahrten Manne, zu schwach, und ich hätte eine stärkere Fassung gewünscht, weil ich durch die Conferenzbeschlüsse und durch das von den Unterzeichneten ausgesprochene Wort, sich darnach richten zu wollen, den ganzen Zustand Deutschlands, alle Verfassungsstaaten und alle Rechte der Kammern gefährdet und bedroht halten muß.

Aber, man hat endlich auch von Seiten der Unterzeichner das Dunkel der Nacht über diese Beschlüsse verbreitet und sich wechselseitig unverbrüchliches Stillschweigen gelobt!

Warum das? fragten schon die Abgeordneten Bassermann und Welcker mit Recht. — Was verbirgt und verheimlicht man? die Wahrheit? das Recht? Nein, denn beide haben nie nöthig, das Licht zu scheuen. Beide treten stets offen auf. Wohl aber sucht der Mensch das Unrecht zu verheimlichen.

Warum verbieten alle Regierungen die geheimen Gesellschaften? weil sie nicht mit Unrecht annehmen, es handle sich um nicht lobenswerthe Handlungen, um verderbliche Grundsätze, um Verbrechen. Und nun treten die Regierungen selbst in eine solche geheime Verbindung, nachdem sie ihren Völkern und den ihnen gegebenen Zusicherungen und Verfassungen gegenüber die Wiener Conferenzbeschlüsse gefaßt haben.

Die unvermeidliche Folge wird und muß Zernichtung des Volksvertrauens zu den Regierungen sein. — Und die Frucht dieses Samens — welche wird es sein? — Ich will es nicht aussprechen, die Geschichte der Völker sagt es uns.

Bader. Ich bin für den Schlußantrag des Abgeordneten Welcker, mit Weglassung der Motive. Diese sind so weitläufig, daß man sie durch bloßes Vorlesen nicht in der Weise auffassen kann, um sie gehörig zu würdigen. Ich habe Grundsätze gehört, denen ich nicht beistimmen kann, z. B. den Grundsatz, „daß sich ein Minister unter allen Umständen von der Verantwortlichkeit für seine Handlungen dadurch losmachen könne, daß er von seinem Dienste zurücktritt.“ Ich wünsche also, daß der Abgeordnete Welcker sich auf seinen Schlußantrag beschränke. Dieser Schlußantrag ist der Würde der Kammer und der Sache selbst, meiner Meinung nach, ganz angemessen. Auf die Conferenzbeschlüsse selbst will ich mich nicht einlassen. Ich halte sie nicht für möglich, glaube gar nicht, daß sie existiren. Ich glaube nicht, daß sie so hätten gefaßt werden können, wie sie in dem bekannt gemachten Abdrucke vorliegen. Sie würden ebenso der Regierung unwürdig sein, als schwer verletzend für das deutsche Volk. Das deutsche Volk hat sich stets ausgezeichnet durch Treue und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland. Es hat diese Treue mehr als einmal mit seinem Blute bewährt. Es hat sich stets ausgezeichnet durch seinen erprobten Sinn für Gesetzlichkeit. Der ursprünglich angeborene Charakter dieses Volkes ist Geradheit und Offenheit, es verdient also eine solche schmähliche Behandlung nicht. (Lauter Beifall.)

Die Kammer beschließt sofort die Discussion und erklärt sich bei der Abstimmung für den Schlußantrag des Abgeordneten

Welcker mit allen gegen drei Stimmen. (Schaaff, Fauth und Platz.) Womit dieser Gegenstand als erledigt verlassen wird.

Das ist nun die merkwürdige Discussion, welche der Ministerialdirector Rettig einsackte, ehe sie zum Drucke kam. Schon diese Maßregel reicht hin, um die Aechtheit der fraglichen Conferenzbeschlüsse jedem einsichtsvollen Mann zu beweisen, noch mehr aber spricht dafür die innere Wahrscheinlichkeit, die in ihnen ausgeprägt ist, sowie das gegenwärtige politische Sistem in Deutschland überhaupt. Was daher das Vaterland von einer Gewalt zu erwarten hat, welche Verabredungen getroffen, wie sie die Wiener Conferenzbeschlüsse enthalten, das brauche ich nicht näher auszuführen. Jedem aber, der noch Vertrauen hat, möchte ich das genaue Studium derselben anrathen, um sich die Gesinnung, die solchen Beschlüssen zu Grunde liegt, recht klar vergegenwärtigen zu können. Diese Gesinnung ist so, daß selbst ein Anhänger des Bestehenden und einer deutschen Regierung, der badische Abgeordnete Bader, jener grießgrämige quiescirte Amtmann, der einer der Profeten des juste milieu war, das auf dem gegenwärtigen Landtage sein Grab fand, daß selbst dieser Bader zu dem Kunstgriffe seine Zuflucht nehmen muß, er glaube nicht an die Aechtheit der fraglichen Beschlüsse. Das deutsche Volk habe sich stets ausgezeichnet durch Treue und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland. Es habe diese Treue mehr als einmal mit seinem Blute bewährt. Es habe sich stets ausgezeichnet durch seinen erprobten Sinn für Gesetzlichkeit. Der ursprüngliche angeborne Charakter dieses Volkes sei Geradheit und Offenheit und verdiene also eine solche schmähliche Behandlung nicht. Und trotz dem wurde es so behandelt. Trotz dem sind die Wiener Conferenzbeschlüsse ächt, so ächt, als die Karlsbader. Trotz dem aber stimmte das am Schlusse der Discussion angeführte Triumvirat nicht für Welckers Antrag — Schaaff, Fauth und Platz. Schaaff ist Kreispolizeiamtsvorstand, derselbe, der jüngst die Mannheimer Vorfälle veranlaßte, als er unter dem Schutze von Bajonetten und Kanonen in die Mannheimer Gemeindeversammlung stürzte, in der einen Hand seinen Amtsstab haltend, in der andern das Mannheimer Morgenblatt.

Schaaff ist der eifrigste Priester des Polizeistaates, censirt in Gemeinschaft mit dem „Mustercensor“ Uria-Sarachaga das Mannheimer Journal und die Abendzeitung und redigirt mit diesem Ehrenmann das Mannheimer Morgenblatt. Wie das Schlachtroß beim Schall der Trommete die Ohren spitzt und „Hui“ schreit, so erhebt sich der Abgeordnete Schaaff, sobald in der Kammer das Wort Polizeistaat ertönt. Es ist daher erklärlich, daß ein solcher Volksvertreter nicht gegen die Wiener Conferenzbeschlüsse stimmt.

Fauth, Bezirkspolizeiamtsvorstand, Miniaturgeorgi der badischen Kammer, wurde von den Abgeordneten Mathy und Bassermann durch Offenbarung verschiedener von ihm begangener Amtshandlungen so hingestellt, daß selbst Leute von der „ministeriellen“ Parthie, z. B. der Ministerialrath Weizel mit Entrüstung sich von ihm wandten, und er in eine krampfhafte Convulsion seiner Gesichtsmuskeln gerieth, die wahrhaft mitleiderregend war.

Platz, lateinischer Schulmeister zu Werthheim, während des Landtags glänzend bezahlter Redacteur der Landtagsverhandlungen der Karlsruher Zeitung, darf während seines Aufenthalts in Karlsruhe auf den Marstallspferden umsonst reiten lernen, und erhält für seine großen Verdienste um das Vaterland alljährlich bedeutende Besoldungszulagen.

Es ist deßhalb erklärlich, warum solche Volksvertreter gegen eine Verurtheilung der Wiener Conferenzbeschlüsse stimmen. Ein Urtheil darüber zu fällen, habe ich nicht nöthig. Die öffentliche Meinung ist so gebildet, daß sie solchen Männern hinlänglich ihr Recht wiederfahren läßt.

In Sachen des Staatslexikons wider den schwäbischen Merkur.

Eine Recursschrift an das Publikum, zugleich ein Beitrag zur Beurtheilung der königlich württembergischen Censur, mitgetheilt von dem Verfasser des im Staatslexikon (erste Auflage) enthaltenen Artikels: „Württemberg, neuester Standpunct."

Man hört immer noch von vielen Seiten die Humanität und Liberalität der württembergischen Regierung und die Glückseligkeit des schwäbischen Volkes lobpreisen, als ob jene sich vortheilhaft unterscheide von andern deutschen Regierungen und dieses eine Glückseligkeit genieße, die es andern deutschen Stämmen gegenüber beneidenswerth mache. Die nachfolgenden beiden Abschnitte haben daher hauptsächlich die Tendenz, das politische System der württembergischen Regierung in's gehörige Licht zu setzen und dadurch dem Leser einen Schluß auf die schwäbische Glückseligkeit möglich zu machen.

Eigentlich sollte der nächstfolgende Abschnitt hier plazirt werden, allein Nachfolgendes ist gewissermaßen eine Einleitung dazu, und mag deßhalb, sowie um den Leser in die gehörige Gemüthsstimmung zu versetzen, hier seinen Platz finden. Der oben genannte Artikel im Staatslexikon über Württemberg, enthält nämlich eine Beurtheilung der Zustände dieses glücklichen Landes und seiner Regierung, welche den journalistischen Hoflakaien dieser letzteren zu folgendem Ausfall veranlaßte.

„Das Staatslexikon von Rotteck und Welcker enthält in der kürzlich erschienenen Lieferung des 15. Bandes zwei Artikel über Württemberg, in welchen mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Erscheinungen im Gebiete der Strafgesetzgebung über die Tendenzen der Regierung sowohl, als über die Wirksamkeit der Stände in der anmaßendsten Weise der Stab gebrochen wird, von denen zumal der zweite unter der Aufschrift: „Württemberg, neuester Standpunct", die Regierung unumwunden der gänzlichen und planmäßigen Unterdrückung aller bürgerlichen Freiheit beschuldigt. Nachdem die Redaction des Staatslexikons selbst die Aufnahme des letzteren Artikels mit der Bemerkung zu rechtfertigen für gut gefunden hat, daß etwas Unrichtiges leicht widerlegt sei, richtiger Tadel aber heilsam wirken müsse, so könnte man billig die Frage an dieselbe richten, wie mit dem Plane ihres Werke die Aufnahme von Aufsätzen sich vertrage, deren Widerlegung sie selbst als möglich in Aussicht stellen müsse, und zwar mit um so besserem Grunde, als Niemand den Männern, welche diese literarische Unternehmung leiten, einen solchen Mangel an Einsicht zutrauen wird, daß denselben die ungemeine Einseitigkeit und Gehässigkeit der von ihnen veröffentlichten Urtheile hätte entgehen können. Eine Erörterung dieser Frage würde aber hier zu weit führen. Ebenso wenig ist es die Meinung, auf eine ausführliche Widerlegung dieser Urtheile einzugehen. Schmähschriften, als welchen zumal der letztgenannte Artikel seinem ganzen Inhalte nach beigezählt werden muß, richten sich in den Augen eines jeden Unbefangenen von selbst und gerade hier um so sicherer, als der Verfasser dieses Artikels, gegen die von den Mitarbeitern des Staatslexikons sonst beobachtete Sitte, seinen Angriff unter dem Schutze der Anonimität zu machen für nöthig gefunden hat. Weil aber derselbe, indem er zu Begründung seines Urtheils über den Zustand unserer Strafgesetzgebung auf Thatsachen sich beruft, diese theils unvollständig, theils entstellt vorgetragen hat, so soll in dieser Beziehung das Nöthige auf den Grund der Acten berichtigend bemerkt werden. Der Verfasser erzählt: es sei ein junger Mann mit mehreren Wochen Bezirksgefängniß bestraft worden, weil das Gericht darin, daß von demselben in einer Beschwerdeschrift gegen einen Beamten,

dessen Titel hinter, statt vor dessen Namen gesetzt worden, eine Verhöhnung dieses Beamten erblickt habe. Die Wahrheit ist, daß das fragliche Individuum nicht wegen der vorgenannten Thatsache allein, sondern wegen mehrfacher, zum Theil durch Ausstoßung pöbelhafter Schimpfworte an einem öffentlichen Orte gegen den Oberbeamten des Bezirks verübter Ehrenkränkungen zu der erwähnten Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist. Dabei mußte allerdings und mit vollem Grunde auch die Art, wie der Angeschuldigte in einer an diesen Beamten gerichteten amtlichen Eingabe dessen Person und Amtstitel in Gegensatz brachte unter den besondern Umständen des Falles, welche hier auszuführen der Raum verbietet, als eine strafbare Verhöhnung seines amtlichen Ansehens betrachtet werden. Eine ähnliche Entstellung des wahren Sachverhaltes liegt in der weiteren Behauptung des Verfassers, es sei derselbe junge Mann mit Steckbriefen verfolgt und arretirt worden, weil er auf die erste Vorladung Krankheitshalber nicht erschienen sei. Diese Maßregel fand statt und mußte ergriffen werden, weil der Angeschuldigte nach geschlossener Untersuchung ohne Erlaubniß in das Ausland sich begeben, eben damit aber den Verdacht einer beabsichtigten Flucht um so näher gelegt hatte, als er mehrmaligen in das Ausland ergangenen Vorladungen zur Urtheilseröffnung theils ohne genügende, theils ohne alle Entschuldigung keine Folge leistete. Die jeden Beleges ermangelnde Bemerkung endlich, derselbe sei in Haft behalten worden, um ihm den Recursweg abzuschneiden, ist eine wahrhaft verläumderische. Aehnlich verhält es sich mit dem zweiten Beispiele, auf welches der Verfasser sich beruft. Indem er bemerkt, es sei ein angesehener Bürger mit vierzehntägigem Gefängnisse bestraft worden, weil er einem Ortsvorsteher wegen einer ohne gesetzlichen Grund vorgenommenen Verhaftung freimüthige Vorstellungen gemacht habe, unterläßt er, auseinanderzusetzen, worin diese so bezeichneten freimüthigen Vorstellungen bestanden haben, während jener Bürger nur wegen der beleidigenden Form dieser Vorstellungen dem Strafgesetze verfiel und verfallen mußte. Auch hätte der Verfasser den Umstand, daß die vorgenannte Gefängnißstrafe von dem höheren Gerichte auf die Dauer von acht Tagen herabgesetzt worden ist,

um so weniger verschweigen sollen, als er weiter erzählt, daß jener Bürger, nachdem er alle Instanzen durchlaufen, von dem Justizministerium den Bescheid erhalten habe, er müsse seine Strafe erstehen, ein Bescheid, der sich natürlich nur auf die im Recurswege gemilderte Strafe beziehen konnte. Die angeführten Beispiele sind demnach den gehässigen Tadel des Verfassers zu rechtfertigen, nicht geeignet. Auch könnte, selbst wenn einmal in einem einzelnen Falle zu streng erkannt oder verfahren worden wäre, hierdurch ein wegwerfendes Urtheil über die Gesetzgebung und Rechtspflege im Allgemeinen nicht begründet werden. Wer die betreffenden Gesetze und Erkenntnisse unbefangen vergleicht, wird sich überzeugen, daß Ehrenkränkungen öffentlicher Diener in Württemberg nicht strenger bestraft werden, als anderwärts. Ueberhaupt aber sind durch das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, mit Ausnahme der den Diebstahl betreffenden Bestimmungen, bei welchen die Regierung dem Verlangen der Stände nach größerer Strenge nachgab, die bis dahin bestandenen strafrechtlichen Normen, namentlich hinsichtlich der politischen Vergehen, keineswegs geschärft, sondern beinahe durchgängig gemildert worden. Und was das Verfahren in gerichtlichen Strafsachen betrifft, so steht sehr dahin, ob ein auf den Anklageprozeß mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauter Gesetzesentwurf die Zustimmung beider Ständekammern erhalten haben würde. Gewiß aber ist, daß die nun seit Jahr und Tag in Wirksamkeit befindliche Strafprozeßordnung vom 22. Juni 1843 jetzt selbst von vielen derjenigen, welche sich früher gegen sie erklärten, als ein großer und entschiedener Fortschritt zum Besseren anerkannt wird."

Durch diesen Artikel des schwäbischen Merkurs ist nun offenbar die Ehre des Verfassers von jenem Aufsatze ebenso gröblich verletzt, als die Redaction des Staatslexikons compromittirt. Wäre die Erwiederung des schwäbischen Merkurs wahr, so hätte der Verfasser des Aufsatzes, gegen den sie gerichtet ist, nicht nur böswilligerweise die württembergische Regierung verleumdet, sondern auch Thatsachen entstellt, er hätte die öffentliche Meinung betrogen, wäre ein Lügner, Verleumder und hätte der Redaction, einer der ersten literarischen Unternehmungen Deutschlands, ein schnödes

ibell untergeschoben. Alles dieß aber ist auf den Artikel des chwäbischen Merkurs anwendbar, sobald der Aufsatz im Staatsexikon Wahrheit enthielt. Daher begrüßte ich mit Freuden die Widerlegung des schwäbischen Merkurs, ich hatte sie gewünscht nd ihre Erscheinung war mir der Beweis, daß die Spitze meies Aufsatzes in's Fleisch gedrungen war und die faulen Stellen etroffen hatte. Zugleich aber hatte ich jetzt Gelegenheit und Vernlassung, die im Staatslexikon wegen Beschränktheit des Raunes nur skizzirten Andeutungen über die neuen württembergischen Strafgesetze und ihre Handhabung ausführlich zur Kenntniß der Oeffentlichkeit zu bringen. Eine neue Waffe in meiner Hand war Form und Inhalt des schwäbischen Merkurartikels, sobald ich ihn widerlegte. An dieses Geschäft machte ich mich daher alsbald und en Geschmack der deutschen Censoren aus längerer Erfahrung kenend, gab ich meiner Widerlegung eine so geschmeidige Form, als s ihr Inhalt nur immer erlaubte. Sie lautete folgendermaßen:

*) „Der schwäbische Merkur veröffentlichte in Nr. 326 vom 2. Novbr. 1844 einen ganz oder halb offiziellen Artikel, welcher ine Widerlegung der in dem letzten Hefte des Staatslexikons von Rotteck und Welcker enthaltene Aufsätze und besonders des einen „Württemberg neuester Standpunct" überschriebenen enthalten soll. Der schwäbische Merkur greift besonders den Verfasser des besagen zweiten Aufsatzes an, nennt seine Darstellung eine unrichtige, unvollständige und verleumderische, und sucht besonders einige von hm veröffentlichte Thatsachen zu entkräften. Da der schwäbische Merkur so die öffentliche Meinung als Forum anerkannt hat, so st es eine unabweisliche Pflicht ebenso wohl für den Verfasser, ich zu vertheidigen, als für den Merkur, diese Vertheidigung zu veröffentlichen.

*) Die Leser des schwäbischen Merkurs und seiner Erwiederung in Nr. 326 vom 22. Juni 1844 auf meinen Aufsatz im Staatslexikon bitte ich obige Widerlegung als Antwort zu betrachten und die Schuld ihrer so lange verzögerten Erscheinung den Censoren der „Mannheimer Abend"-, „Oberrheinischen"- und „Kölner Zeitung", der „Seeblätter", des „schwäbischen Merkurs", des „württembergischen Beobachters" auf Rechnung zu schreiben. Der Verf.

Es sei mir daher vor Allem erlaubt, einen kurzen Blick auf die Anlage und den Zusammenhang des von dem schwäbischen Merkur so sehr angegriffenen Artikels über Württemberg zu werfen. In dem fraglichen Aufsatze wird der Satz aufgestellt, die Württemberger haben den Ruhm eines intelligenten, geistig vorangeschrittenen, politisch mündigen, glücklichen Volkes, die Regierung das Renommee einer liberalen, volksthümlichen, den Fortschritt und das Bürgerthum, sowie die volksthümliche Entwicklung begünstigenden. Sei dieser Ruhm wahr, so müsse vor Allem in Württemberg das volksthümliche Element kräftig, das politische Leben frisch, das constitutionelle Element gepflegt, somit eine intelligente, freisinnige Kammer vorhanden sein. — An der Hand der Geschichte wird nun aber gezeigt, daß dieß nicht der Fall, daß die (vorige) württembergische Kammer nach ihrer Zusammensetzung, nach welcher unter 66 Abgeordneten nur 4 – 6 Bürger, die andern lauter Beamte sind, das nicht ist, was man freisinnig und liberal nennt. Trotz dem aber, daß die erste Bedingung eines regen Staatslebens, eine freisinnige Kammer in Württemberg fehle, könne obgenannter Ruhm doch wahr sein, wenn in Württemberg alle diejenigen Merkmale, welche den Begriff eines freien, intelligenten, politisch mündigen Volkes bilden, vorhanden seien. Es wird deßhalb untersucht und nach diesen Merkmalen in Württemberg geforscht. Da stellt es sich aber heraus, daß Württemberg keine freie Presse, dagegen eine ungemein strenge Censur habe, daß die Gesetzgebung, d. h. das neue Strafgesetz drakonisch streng und den Richter mit Willkühr belehnend, daß eine alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens nutzartig umspinnende Büreaukratie vorhanden, und daß zu deren Aufrechthaltung ein Amtsehrebeleidigungsgesetz gemacht sei, welches dem Bürger es absolut unmöglich mache, sich zu entwickeln und selbstbewußt zu werden. Es stellt sich ferner heraus, daß neben einer Pflege der materiellen Interessen, der Rindvieh- und Pferdezucht Alles das, was den Geist berührt, so namentlich die Universität in einem Zustande sich befinde, der wohl jenen Ruhm nicht rechtfertigen könne. Gegen diesen Inhalt ist der Artikel des schwäbischen Merkurs gerichtet, und indem ich diesen nun näher beleuchte, muß ich zugleich meine Befremdung darüber aussprechen,

daß jetzt erst, nachdem das fragliche Heft des Staatslexikons bereits seit 4 Monaten ausgegeben ist, daß jetzt erst, nachdem der fragliche Aufsatz in Württemberg von Hand zu Hand ging, und an den Verleger des Staatslexikons zahlreiche Anfragen ergangen, ob nicht das Heft auch einzeln abgegeben werde, daß, sage ich, jetzt erst der schwäbische Merkur mit seiner Widerlegung auftritt, weil man, wie es scheint, seinen Aerger nicht mehr länger verhalten konnte. Sodann ist zweitens sehr auffallend, daß der schwäbische Merkur alle andern Thatsachen, die angeführt, alle andern Urtheile, die abgegeben sind, übergeht, also **tacens consentire videtur** und nur allein zwei angeführte Criminalfälle einer Widerlegung würdigt, trotz dem aber keinen Anstand nimmt, den ganzen Aufsatz im Staatslexikon als eine Schmähschrift zu bezeichnen. Ob nun aber ein Aufsatz, der alle und die wichtigsten Verhältnisse eines Staates berührt, deßhalb eine Schmähschrift genannt werden kann, weil in ihm zwei Thatsachen unrichtig (?) oder unvollständig (?) dargestellt sein sollen, das zu entscheiden überlasse ich jedem vernünftigen Mann. Uebrigens jetzt zur Sache und zwar zu jenen Thatsachen. In dem fraglichen Aufsatze wurden zum Beweise, wie das Amtsehrebeleidigungsgesetz gehandhabt wird, folgende Fälle angeführt. Ein dem gebildeten Stande angehörender junger Mann, sei deßhalb mit einer sechswöchigen Bezirksgefängnißstrafe belegt worden, weil er in einer Beschwerdeschrift den Titel des Beamten statt vor, hinter dessen Namen gesetzt, und weil darin das Gericht eine Verhöhnung dieses Beamten erblickt habe. Dieser Angabe gegenüber sagt der schwäbische Merkur:

1) Die Wahrheit ist, daß das fragliche Individuum nicht wegen der genannten Thatsache allein, sondern wegen mehrfacher, zum Theil durch Ausstoßung pöbelhafter Schimpfworte an einem öffentlichen Orte gegen den Oberbeamten des Bezirks verübte Ehrenkränkungen zu der erwähnten Gefängnißstrafe verurtheilt wurde. Dabei mußte allerdings und mit vollem Grunde auch die Art, wie der Angeschuldigte in einer an diesen Beamten gerichteten amtlichen Eingabe dessen Person und Amtstitel in Gegensatz brachte (!) unter den besondern Umständen des Falles, welche auszuführen

hier der Raum verbietet, als eine strafbare Verhöhnung seines amtlichen Ansehens betrachtet werden."

Nach dieser Darstellung des schwäbischen Merkurs wäre also „das fragliche Individuum" wegen mehrfacher zum Theil durch Ausstoßung pöbelhafter Schimpfworte an einem öffentlichen Orte gegen den Oberbeamten des Bezirks verübten Ehrenkränkungen und nur so nebenher auch wegen der verkehrten Placirung des Titels gestraft worden. Ich erkläre aber hiermit feierlich, ich erkläre es gegenüber der Aussage des schwäbischen Merkurs, daß diese Angaben unwahr und erlogen sind, und lasse für die Wahrheit meiner Aussage nachfolgende Geschichtserzählung sprechen, für deren actenmäßige Wahrheit ein deutscher Mann mit seiner Ehre sich verbürgt: Nachdem jener junge Mann, „das fragliche Individuum", von dem die Rede ist, von dem Oberamte durch das Schultheißenamt seines Aufenthaltsortes so zitirt worden war: „das Schultheißenamt habe dem A. zu eröffnen, daß er an einem bestimmten Tage vor dem Oberamte sich einzufinden habe (während das Oberamt, ehe sich das „fragliche Individuum" mißliebige Aeußerungen über büreaukratisches Treiben und mißliebige Beschwerdeschriftsverfassungen für unbemittelte gedrückte Mitbürger zu Schulden kommen ließ, dem „fraglichen Individuum" stets eine Standesbezeichnung gegeben hatte), reichte das „fragliche Individuum" bei dem gemeinschaftlichen Oberamte eine Beschwerdeschrift ein, worin dieses gebeten wurde, „den L. (Hochlöbl. Oberamtmann) zu fragen, ob er diese und jene Aeußerung gemacht habe, um im bejahenden Falle den L. (Hochlöbl. Oberamtmann) dafür belangen zu können." Wegen dieser Form dieser Beschwerdeschrift trat nun der L. gegen das „fragliche Individuum" klagend auf, und zwar wegen Amtsehrebeleidigung, „weil es (hört! hört!) den ihm gebührenden Titel ihm verweigert habe." Es wurde deßhalb eine Criminalunterſuchung über den Angeschuldigten verhängt, was diesem sehr possierlich erschien, da er noch niemals gehört hatte, daß die Placirung des Titels hinter statt vor den Namen eines Beamten, Verweigerung des Titels oder gar Amtsehrebeleidigung genannt werden könne. Die Criminalunterſuchung wegen Amtsehrebeleidigung hatte also begonnen, weil der Titel des Be-

amten hinter statt vor dessen Namen gesetzt worden war!! Dazu kam noch, daß einige Tage später der Angeschuldigte von einem Subalternen jenes Beamten, einem gemeinen württembergischen Schreiber, denunzirt wurde, er habe in einer Gesellschaft die Aeußerung gebraucht: er werde den „rothen Spitzbuben" noch zeichnen, welche Aeußerung nothwendig auf den Oberamtmann bezogen werden mußte, da kurz vorher von diesem die Rede gewesen. In Beziehung auf diese Denunziation wurde im Verlaufe der Untersuchung das Resultat geliefert, daß ein von dem Inquisiten verworfener Zeuge, ein Freund des Denunzianten und persönlicher Gegner des Denunziaten gehört zu haben erklärte, daß Inquisit in einer Gesellschaft von 5 ihm befreundeten Personen in dem abgesonderten Zimmer eines Wirthshauses gegen seinen Nachbar jene Aeußerung gebraucht habe, die wohl auf den fraglichen Oberamtmann bezogen werden müsse, weil kurz vorher die Rede von ihm gewesen, und dessen Haupt auch mit rothen Haaren bedeckt sei. Dieß ist nun der Thatbestand, den der schwäbische Merkur so entstellt vorträgt. Es besteht also das Factum, daß im Württemberg'schen schon deßhalb Jemand in eine Criminalunterſuchung verwickelt wurde, weil er eine Erlaubniß des deutschen Sprachgebrauches benützend, den Titel eines Beamten hinter statt vor dessen Namen setzte, und daß er deßhalb und weil er in einem abgesonderten Zimmer eines Wirthshauses in einer Privatgesellschaft von 5 Personen, gegen einen seiner Bekannten obgenannte Aeußerung gebrauchte, mit einer Gefängnißstrafe von 6 Wochen belegt wurde. Nach der Darstellung des schwäbischen Merkurs aber scheint es, als ob der Angeschuldigte hauptsächlich wegen dieser angeblichen Injurie und nur so nebenher wegen verkehrter Titelsetzung bestraft worden wäre. Dieß ist halboffizielle Wahrheitsliebe. — Wo bleiben nun die „mehrfachen zum Theil durch Aeußerung pöbelhafter Schimpfworte an einem öffentlichen Orte gegen den Oberbeamten des Bezirks verübten Ehrenkränkungen", welche der schwäbische Merkur lügenhafterweise anführt, um jene Strafe zu begründen und zu beschönigen? Wie es ferner möglich ist, durch eine Placirung des Titels hinter statt vor den Namen eines Beamten, dessen Person und Amtstitel in Gegensatz zu bringen, wie überhaupt zwei Be-

griffe, Name und Titel, in Gegensatz gebracht werden können, ohne daß der eine an sich contradictorisch dem andern entgegengesetzt, ohne daß der eine anrüchig und der andere ehrenhaft ist, das zu erklären, muß ich den schwäbischen Merkur bitten, ebenso um nähere Erklärung über die „besondern Umstände des Falls", mit welchen der schwäbische Merkur so gar nicht herausrücken will, angeblich weil der Raum es verbiete, in Wahrheit aber, weil die Thatsache zu horrend ist, als daß man sie nicht mit einem gewissen Hinterhalte zu bemänteln versuchen mußte. — Noch mehr entstellt und direct gegen die thatsächliche Wahrheit angebracht sind die weiteren Bemerkungen, durch welche der schwäbische Merkur ebenso die Unrichtigkeit der Darstellung im Staatslexikon nachweisen, als die Maßregeln vertheidigen will, welche das Gericht nach der Untersuchung ergriff, um gegen den Angeschuldigten die ausgesprochene Strafe in Vollzug zu bringen.

Nachstehende Geschichtserzählung, die ich hier vor der Oeffentlichkeit wiederhole, während ich die Darstellung des schwäbischen Merkurs öffentlich für eine Lüge erkläre, mag sprechen:

Der Angeschuldigte begab sich ungefähr ein Vierteljahr nach geschlossener Untersuchung, weil zu jener Zeit ein Wendepunct in seiner Laufbahn eintrat, und sein Vater den bisherigen Wohnort verließ, zu einem Freunde, der in einer 3 Stunden entfernten badischen Oberamtsstadt wohnhaft war. Er begab sich dahin, ehe ein Urtheil über ihn ausgesprochen war, und in der festen Ueberzeugung, daß er aus der fraglichen Untersuchung als freigesprochen hervorgehen werde. Er begab sich dahin, nicht ohne vor seiner Abreise hiervon schriftlich das betreffende Gericht in Kenntniß zu setzen. Er wohnte dort eine Stunde von dem Gerichtsbezirke entfernt in einem deutschen Nachbarstaate, welcher auf Requisition dem Gesetze Verfallene ausliefert, er stand von dort aus in anderer Angelegenheit der württembergischen Behörde persönlich Rede, und als er zur Eröffnung des Urtheils vor das württembergische Gericht zitirt wurde, entschuldigte er sich mit Krankheit, legte ein ärztliches Zeugniß bei, und beruft sich noch jetzt auf Personen, die ihm in seiner Krankheit beistanden. Auf Privatwegen von der angesetzten Strafe in Kenntniß gesetzt, begab sich der Verurtheilte,

nachdem ihm nur einmal eine Zitation des württembergischen Gerichts eröffnet worden, nach der württembergischen Universitätsstadt Tübingen, um dort, als vormaliger Student, in dem hierzu eingerichteten Lokale für Studenten seine Strafe zu erstehen, vergaß aber nicht auf der Reise dahin, das württembergische Gericht brieflich deßhalb um Aufschub zu bitten. Auf der Universität Tübingen hielt er sich mit Erlaubniß des Universitätsamtes auf, um den Anfang des Semesters zu erwarten, sich inscribiren zu lassen und dann seine Strafe abzusitzen. Statt dessen verfolgte ihn das württembergische Gericht mit Steckbriefen, ungeachtet ihm nur eine Zitation eröffnet worden, und ein Steckbrief erst nach zwei vergeblichen Zitationen erlassen werden darf. Er wurde arretirt, dem Bezirksamte ausgeliefert, und von diesem als der Flucht verdächtig in Haft genommen, ungeachtet er von der akademischen Behörde ein Zeugniß beibrachte, daß er mit ihrer Erlaubniß in Tübingen sich aufgehalten und dort ansäßig sei. Er wurde als der Flucht verdächtig verhaftet, ungeachtet er sich vom Auslande wieder in's Inland begeben, sich sogar bei einem inländischen Gerichte angemeldet hatte. Da ihm eröffnet wurde, daß die Haft wegen Fluchtverhütung nicht an seiner Strafe abgezogen werde, sondern daß er solange Gefangener bleiben müsse, bis er, wenn er recurrire, alle Instanzen durchlaufen habe und dann erst noch seine Strafe erstehen müsse, so wird ferner jeder vernünftige Mensch einsehen, daß dadurch der Verhaftete genöthigt wurde, vom Recurswege abzustehen. Es ist dieß um so evidenter, als der Oberamtsrichter selbst die Ungesetzlichkeit jener vom Actuar verfügten Maßregel privatim dem Verhafteten nachher zugestehen mußte. — Diese Facta sucht nun der schwäbische Merkur durch folgende falsche Erwiedetung zu entkräften: „Diese Maßregeln (Steckbrief und vorläufige Haft) mußten ergriffen werden, weil der Angeschuldigte nach geschlossener Untersuchung (!?) ohne Erlaubniß (!) in das Ausland sich begeben, damit aber den Verdacht einer Flucht um so näher gelegt hatte, als er mehrmaligen in das Ausland ergangenen Vorladungen zur Urtheilseröffnung theils ohne genügende, theils ohne alle Entschuldigungsgründe keine Folge leistete.“ Ich frage nun aber den schwäbischen Merkur, ist Einer der Flucht verdächtig, wenn

er erst ein Vierteljahr nach geschlossener Untersuchung, aus welcher frei hervorzugehen, er als vernünftiger Mensch hoffen muß, in's Ausland, d. h. von einem deutschen Bundesstaat in einen andern benachbarten sich begibt, ehe das Urtheil nur gefällt ist? Ich frage ferner, ist Einer der Flucht verdächtig, wenn er seine Abreise dem betreffenden Gerichte selbst anzeigt, sich eine Stunde von der Grenze entfernt, ansäßig macht, von hier aus der Landesbehörde in anderer Angelegenheit persönlich Rede steht, nach gefälltem Urtheil vom Ausland in's Inland zurückkehrt, bei einer inländischen Behörde sich anmeldet, mit ihrer Erlaubniß im Inlande sich wieder niederläßt? Ich frage ferner, wo es geschrieben steht, daß ein württembergischer Staatsbürger vorher um Erlaubniß fragen muß, wenn er einen Freund im Auslande besuchen will? Ich frage den schwäbischen Merkur, ob er im Hinblick auf obige Geschichtserzählung die Thatsachen nicht ganz entstellt, die Wahrheit verfälscht hat, und erkläre hiermit öffentlich, daß Alles sich so verhält, wie es im Staatslexikon dargestellt ist, daß kein Wort zurückgenommen wird, und daß der Verfasser des Artikels jeden Beweis zu liefern bereit ist.

In Beziehung auf die zweite Thatsache, hält sich der schwäbische Merkur darüber auf, daß nicht spezieller im Staatslexikon ausgeführt sei, worin die freimüthigen Vorstellungen bestanden haben, die ein angesehener Bürger einem Ortsvorstande gemacht, weil derselbe eine ungesetzliche Verhaftung vorgenommen, Vorstellungen, deren halber jener Bürger dem Amtsehrebeleidigungsgesetz verfallen mußte. — Ich sage hierauf: die Geschichtserzählung war nicht detaillirt, weil der Raum und die Anlage des Staatslexikons es nicht erlaubte, erkläre aber hier, daß jener angesehene Bürger deßwegen mit 14tägigem Gefängniß belegt wurde, weil er einem Dorfschultheißen, der sein naher Vetter ist, den er deßhalb dutzt, und welcher einen Fremden auf die empörendste Weise mißhandeln ließ, erklärte, „man sei nicht in Württemberg, sondern in der Türkei", ein Ausdruck, den der Rechtsanwalt des Angeschuldigten in der Recursschrift sogar in noch stärkerer Form wiederholte. Die ganze Geschichte steht übrigens in dem bei Heinrich Hoff in Mannheim erschienenen Volkskalender „der Wanderer am

Rhein" (Jahrgang 1845) ausführlich zu lesen unter dem Titel: „eine Geschichte aus dem Lande des besten Königs", worin nun ganz speziell ausgeführt ist, wie jener Bürger von Gericht zu Gericht sich wandte, wie der Justizminister ihm versicherte, daß er seine Strafe erstehen müsse da man dem König das Strafgesetz gar nicht streng genug habe machen können, und wie dieser, der König, den um Begnadigung bittenden Bürger seines Landes gar nicht vor sich gelassen habe, weil zufällig ein fremder Prinz bei ihm auf Besuch war. Warum berührt übrigens der schwäbische Merkur die barbarische Behandlung nicht, welche dem fraglichen Bürger dann später im Gefängniß zu Theil wurde? Natürlich aus keinem andern Grunde, als weil er auch dieß, sowie alles Uebrige als Thatsache anerkennen muß. — Dieß wären nun die beiden im Staatslexikon veröffentlichten Thatsachen, und da es dem schwäbischen Merkur nur um Thatsachen zu thun scheint, und er zu behaupten die Stirne hat, in Württemberg werden die Ehrenkränkungen öffentlicher Diener nicht strenger bestraft, als anderwärts, so diene ihm hiermit zur Nachricht, daß in den seit Einführung des neuen Strafgesetzes verflossenen 4 Jahren nicht weniger als 2289 Amtsehrebeleidigungen abgestraft wurden!!!

Den Vorwurf der Anonimität betreffend, erwiedere ich schließlich, daß sich ihrer sehr viele Mitarbeiter des Staatslexikons bedienen, besonders aber solche, welche die politischen Verhältnisse eines deutschen Staates beschreiben, und daß dieß solange in Deutschland nöthig ist, als Wahrheit für Contrebande erklärt wird.

Dieß dem schwäbischen Merkur zur Erwiederung von dem Verfasser des Artikels im Staatslexikon: „Württemberg, neuester Standpunct."

Mit dieser Widerlegung hatte ich aber ein fatales Dilemma herbeigeführt. Entweder mußte ihre Veröffentlichung gestattet oder durch die Censurschergen unterdrückt werden. Im ersten Falle war die Regierung compromittirt vor der öffentlichen Meinung von ganz Deutschland, denn abgesehen von der Ueberweisung der Thatsachenverfälschung des schwäbischen Merkurs, waren die veröffentlichten Thatsachen himmelschreiend und der schlagendste Beweis von dem Geiste der württembergischen Regierung, ihrer Polizeidiener

und der Gesetze, die der väterliche König seinem Volke zum Heil in's Leben treten ließ. Zugleich war zu erwarten, daß der Inhalt jener Widerlegung, unbegreiflich für Alle, welche die württembergischen Zustände nicht kennen, in alle deutschen Journale übergehen und eine Erörterung herbeiführen werde, die Jeder zu scheuen hat, den ein böses Gewissen beschwert. Wurde sie aber gestrichen und so die Scilla vermieden, so lag auf der andern Seite die Charibdis und man sah sich genöthigt, das erste Gesetz des Rechts, der Billigkeit und Humanität mit Füßen zu treten, man sah sich genöthigt, nachdem man die Gemeinheit begangen, durch ein ehrenrühriges, verleumderisches, absichtlich Thatsachen entstellendes, lügenhaftes Libell öffentlich die Ehre eines Schriftstellers anzutasten, noch die weitere Gemeinheit zu begehen und dem Beleidigten auch die Mittel und Wege abzuschneiden, wodurch er sich von dem Koth abwaschen konnte, den man auf ihn geworfen. Die Scilla wurde vermieden, weil dadurch momentane Ruhe erkauft wurde, und man sich zur Freundnachbarlichkeit der übrigen Regierungen versehen konnte, daß auch ihren Polizeidienern der Auftrag, meine Erwiederung zu streichen, ertheilt werden würde. So faßte man in der verzweifelten Klemme nach einem Strohhalmen, um sich daran zu retten; die Redaction des schwäbischen Merkurs sandte daher meine Erwiederung an Hofrath Welcker, der sie ihr zugesandt hatte, mit Beilegung nachfolgendes Briefes zurück.

„Euer Hochwohlgeboren!

Es versteht sich von selbst, daß wir, wenn wir einen Aufsatz in unserm Blatte gegeben haben, auch Erwiederungen auf denselben aufnehmen, vorausgesetzt, daß dieselben nach Form und Inhalt zulässig sind. Allein Ihre Erwiederung ist nicht blos in einzelnen Stellen, welche etwa wegbleiben könnten, sondern in ihrem ganzen Inhalte von Anfang bis zum Ende von der Art, daß sie gegen das uns zur Vorschrift dienende Preßgesetz anstößt, so daß uns gar keine Möglichkeit gegeben ist, diesen Aufsatz in unserm Blatte erscheinen zu lassen. Wir müssen ihn also mit Bedauern wieder zurückgeben

Stuttgart, 17. Dez. 1844.

Hochachtungsvoll empfiehlt sich die Redaction des schwäbischen Merkurs."

Eine ähnliche Antwort bekam Hofrath Welcker, als er es versuchte, meine Erwiederung im Beobachter zu veröffentlichen. Sie wurde, obgleich die Redaction des Blattes sie aller Raisonnements entkleidete und nur die nackten Thatsachen stehen ließ, gestrichen; gestrichen, denn diese Thatsachen waren so himmelschreiend, daß auch dem dümmsten Bauer die Augen darüber aufgegangen wären.

Ehe ich nun ein solches Benehmen einer Würdigung unterwerfe, will ich dessen materielle Seite in Betracht ziehen.

Artikel 283 des von der Regierung selbst verfaßten und vorgelegten neuen Strafgesetzbuches in Württemberg lautet also:

Art. 283. Wer rechtswidrig einem Andern durch Rede, Zeichen oder bildliche Darstellungen, oder durch Thätlichkeit Verachtung bezeigt, denselben durch öffentliche Verspottung in gleicher Weise herabwürdigt, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, macht sich der Ehrenkränkung schuldig.

Art. 284. Die Ehrenkränkung ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu strafen, im Falle solche unter den nachfolgenden erschwerenden Umständen begangen wird:

1) wenn sie für die Standesverhältnisse des Beleidigten, seinen Geschäftsbetrieb und sein Fortkommen nachtheilige Folgen haben kann;

2) wenn sie gegen Personen, welchen der Beleidiger nach seinem Verhältnisse zu denselben besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist — gerichtet war;

3) wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, bei einer feierlichen Gelegenheit, oder vor einer versammelten Menge geschehen, oder in Schriften verbreitet worden ist, in welchen der Verfasser sich entweder gar nicht, oder nicht mit seinem wahren Namen genannt hat. (Pasquill.)

Subsumiren wir nun einmal den Aufsatz des schwäbischen Merkurs unter die in genannten Strafbestimmungen enthaltenen Definitionen und Kategorieen, so wird gewiß von Niemand in Abrede gezogen werden, daß der Artikel des schwäbischen Merkurs den Verfasser des Aufsatzes im Staatslexikon, wenn er ihn

als Urheber einer Schmähschrift, seine Darstellung eine entstellende, ja verleumderische bezeichnet, verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen bezüchtigt; denn es wäre gewiß eine sehr verächtliche Eigenschaft oder Gesinnung, eine liberale, humane Regierung so anzugreifen, wie es im Staatslexikon geschah, vorausgesetzt, daß das Benehmen dieser Regierung, einen solchen Angriff zu motiviren, gar nicht geeignet wäre. Rechtswidrig ist jene ehrenkränkende Beschuldigung, denn die Darstellung im Staatslexikon kann, da sie bewiesenermaßen eine Wahrheit enthält, mit Recht keine verleumderische genannt werden.

Ebenso wenig wird er sich der erschwerten Ehrenkränkung entziehen können. — Gibt es denn für die Standesverhältnisse eines Schriftstellers, für seinen Geschäftsbetrieb, wenn ich so sagen darf, sein Fortkommen eine erschwerendere Injurie, als wenn man ihn dessen ganze Existenz, auf der durch Wahrheit und Gewissenhaftigkeit bedingten öffentlichen Achtbarkeit beruht, einer Gesinnung oder Eigenschaft bezüchtigt, durch welche seine Achtbarkeit vor der öffentlichen Meinung so tief herabgewürdigt wird?

Ebenso wenig wird zu leugnen sein, daß eine Regierung nach ihren Verhältnissen zu den Schriftstellern, diesen besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist. — Denn wer ist es denn anders, als die Schriftsteller, die Repräsentanten der öffentlichen Meinung, welche die Schritte und Maßregeln einer Regierung zu beaufsichtigen, welche über die Regierungen eine Controle zu führen, augenblicklich an die öffentliche Meinung es zu melden haben, wenn es die Regierung gelüstet hat, etwas gegen die Volksfreiheit zu unternehmen? Wohin würden die Regierungen gerathen, wenn sie nicht die Controle der Oeffentlichkeit, also die Schriftsteller zu fürchten hätten? Diese Aufgabe und Stellung der Schriftsteller betrachtet, mag es also kaum in Abrede gezogen werden können, daß da die Regierungen zur schuldigsten Ehrerbietung, ja zu großer Dankbarkeit gegen sie verpflichtet sind, eine erschwerte Ehrenkränkung auch in dieser Beziehung der schwäbische Merkurartikel sich schuldig machte.

Am wenigsten aber fehlt endlich das dritte Merkmal der Injurie. Die Beleidigung wurde durch eine Druckschrift, in welcher

der Verfasser sich nicht genannt hat, also, nach der Definition der württembergischen Regierung selbst, in einem Pasquill verbreitet.

Der Artikel im schwäbischen Merkur kann also, das ist nicht zu streiten, unter die drei Merkmale der erschwerten Injurie subsumirt werden, und sein Urheber wäre deßhalb der Bestimmung des württembergischen Strafgesetzbuches gemäß mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. — Auf eine Geldstrafe bis zu Einhundert Gulden könnte diese Freiheitsstrafe nicht reduzirt werden, weil die Voraussetzung fehlt, unter welcher das württembergische Strafgesetz dieß gestattet, der Beleidiger wurde von dem Beleidigten nicht in hohem Grade gereizt. Der Aufsatz im Staatslexikon machte nur auf die Gebrechen in der württembergischen Staatsverwaltung aufmerksam, und da diese so sind, daß fast nicht anzunehmen ist, sie bestehen mit Genehmigung der württembergischen Regierung, oder seien gar durch ein absichtliches Sistem dieser hohen Anstalt hervorgerufen worden, so kann, wie gesagt, nur Dankbarkeit das Gefühl sein, mit welchem die württembergische Regierung gegen den Verfasser jenes Aufsatzes erfüllt sein muß. — Aber das württembergische Strafgesetz ist noch in anderer Weise competent für den Aufsatz des schwäbischen Merkurs.

Artikel 286 lautet nämlich folgendermaßen: „Wer einem Anderen Handlungen, welche in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedroht, oder, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, geeignet sind, fälschlich beilegt, ist der Verleumdung schuldig."

Nun ist aber gewiß nicht in Abrede zu ziehen, daß der Artikel im schwäbischen Merkur dem Verfasser des Aufsatzes im Staatslexikon beschuldigt, Thatsachen verleumderischerweise entstellt und veröffentlicht zu haben, welche die Ehre der württembergischen Regierung im höchsten Grade compromittiren müssen, welche Veröffentlichung nach Art. 167 mit Kreisgefängniß und mit Geldbuße bis zu 500 Gulden gestraft werden mußte, wenn die Staatsbehörde darauf klagt.

Genügsam bewiesen ist aber durch meine oben angeführte Widerlegung des offiziellen Artikels, daß der schwäbische Merkur mir fälschlich eine solche im Strafgesetzbuche verpönte Handlung beilegt, ebenso klar ist, daß eine solche Handlung, wäre sie so, wie

sie der Merkur darstellt, den Verfasser des Aufatzes im Staatslexikon in der öffentlichen Meinung verächtlich machte. Alle Merkmale der Verleumdung sind somit vorhanden, ebenso die obgenannten Erschwerungsgründe, und es hätte somit Kreisgefängniß, als die im württembergischen Strafgesetzbuche gedrohte Strafe hier einzutreten, und müßte noch, weil die Verleumdung durch eine Druckschrift verbreitet wurde, mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Gulden verschärft werden. So sprechen sich die Gesetze der Regierung selbst aus über ein Verfahren, wie es der schwäbische Merkur sich hat zu Schulden kommen lassen. Ich will nun aber auf diesen Rechtsweg verzichten, will nicht das Gesetz gegen diejenigen loslassen, die jenen Schandartikel im schwäbischen Merkur verfaßt, ich verzichte auf die Verfolgung durch die Gerichte, die gegen mich unausbleiblich eingetreten wäre, wenn das Verhältniß umgekehrt stattfände. Das Verbrechen wurde vor der Oeffentlichkeit begangen, und so werde ich mich nur vor dieses Forum begeben. Solche halboffizielle Ehrenkränkungen gehören an den Pranger der öffentlichen Meinung, sie allein ist competente Richterin für ein derartiges Verfahren.

Ich sage, es verletzt die Grundsätze des Rechts, der Moralität, der Humanität und der Bildung, ein solches Verfahren. Ein ewiger Grundsatz des Rechts ist es, daß denjenigen, die man anklagt, Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben wird. — Der größte Verbrecher, der schlechteste Kerl hat dieses Recht, ja, es wird für ihn in sehr vielen Fällen von Amtswegen ausgeübt, eben weil es ein wesentliches, ewiges Gesetz der Gerechtigkeit. — Nun hat man in dem halboffiziellen Organ der württembergischen Regierung die Ehre eines Schriftstellers auf das härteste angetastet, hat ihn eines Vergehens beschuldigt, das, wäre es in Wahrheit von ihm begangen, für immer ihn unwürdig machen würde, auch nur noch eine Zeile zu veröffentlichen, auch nur noch einmal die Feder einzutauchen, um das Seinige beizutragen zur Beendigung des Prinzipienkampfes unserer Zeit. — Es mußte also, wollte man nicht allen Grundsätzen und Forderungen der Gerechtigkeit Hohn sprechen, diesem Schriftsteller Gelegenheit gegeben werden, sich zu vertheidigen, sich zu reinigen von der gegen ihn gemachten Anschuldigung.

Eine absolute Nothwendigkeit wäre dieß für eine Behörde gewesen, welche an der Spitze der Staatsverwaltung stehend, vor Allem die Aufgabe hat, als Trägerin der Ordnung, die Heilighaltung der Gesetze zu wahren und die Forderungen der Gerechtigkeit zu erfüllen. Was that man aber statt dessen. Statt dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Vertheidigung zu geben, schnitt man sie ihm ab, verhinderte ihn daran und unterdrückte seine Rechtfertigung!

Nicht minder ist es eine Forderung des positiven Rechts und der Moralität, daß auf jede Beleidigung des Eigenthums, der Person oder der Ehre, eine Genugthuung, eine Satisfaction folge, denn nur dadurch, daß von Rechtswegen gegen Verbrechen eingeschritten wird, hebt man den thierischen Trieb der Selbst- und Blutrache auf. An die Stelle des beleidigten Individuums tritt die beleidigte Gesellschaft und verfolgt mittelst der Werkzeuge der Gerechtigkeit den Verbrecher, der ihre Gesetze verletzt hat und ruht so lange nicht, bis das Verbrechen gesühnt ist. — Darum ist es für eine oberste Staatsverwaltung, in deren Namen das Recht gesprochen, die Gerechtigkeit gehandhabt wird, eine unabweisliche Pflicht, dafür zu sorgen, daß jedes Verbrechen gesühnt werde. In dem fraglichen Aufsatze des schwäbischen Merkurs wurde gegen die Ehre eines Schriftstellers ein Verbrechen begangen, wollte man daher den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechen, so mußte man es, wo nicht unterstützen, doch wenigstens nicht verhindern, daß dieses Verbrechen gesühnt werde. Was that man aber? Man verhinderte den Beleidigten, sich Genugthuung zu verschaffen, man unterdrückte seine Anstrengungen, sich zu satisfaziren, man verhinderte es durch die Gewalt, daß jener Beleidigte zu seinem Rechte gelangte.

Es ist endlich ein Merkmal, eine Forderung der Humanität und Zivilisation, daß die fisische Gewalt keine Macht habe über den Geringeren und Schwächeren. Gerade das ist ja ein wesentliches Merkmal des „Rechtsstaates", daß in ihm auch der Schwächere und Unmächtige nicht zu leiden habe durch den Zufall der Gewalt, wie es ein Merkmal der thierischen Rohheit, der Barbarei, des Absolutismus ist, daß die fisische Gewalt, die thierische

Stärke, Cabinetsjustiz entscheidet, daß der Recht behält, der die Macht und nicht der, der das Recht hat. Wie wurde aber jener oberste Grundsatz der Humanität, der Bildung, des „Rechtsstaats“ gewahrt? Man unterdrückte den schwächeren Schriftsteller, nicht weil man das Recht, sondern weil man eben die Gewalt dazu hatte. — Nicht die vernünftigen Gründe ließ man sprechen, sondern nur seine fiskalische Gewalt los; mit einem Worte, man übte im Bewußtsein seines Unrechtes Censur. O es ist so kleinlich, so engherzig, es verräth eine so traurige Denkungsart, es ist so roh, so bauernmäßig, so brutal das, was die Censur gethan hat. Ja, wahrhaft bemitleidenswerth ist es, wenn eine hohe Behörde, welche die Trägerin der Ordnung und Humanität sein, welche mit gutem Beispiel voranleuchten sollte, wenn eine so hohe Behörde sich genöthigt sieht, solche Mittel zu ergreifen, um die Wahrheit nicht laut werden zu lassen. Aber das sind die Folgen des Absolutismus, das die Wirkungen einer absolutistischen Politik. — Weil man ein böses Gewissen hatte, weil man sich durch ein Schuldbewußtsein deprimirt fühlte, deßwegen mußte man Recht, Moralität, Humanität und Bildung mißachten, mußte zu seiner Uebermacht, zu seiner Gewalt greifen, mußte durch sie die Veröffentlichung von Beweisen gefährlicher Thatsachen unterdrücken. Damit das Volk sie nicht inne werde, mußte man sogar zu dem elenden Kunstgriff, zur Verleumdung, zur Entstellung von Thatsachen seine Zuflucht nehmen. Nicht wahr, das ist edel, das ist moralisch, das ist ehrenvoll, wenn man zur Verleumdung seine Zuflucht nehmen muß? Nichts beweist mehr die Wahrheit der von mir veröffentlichten Thatsachen im Staatslexikon und meiner Erwiederung, nichts mehr die Entstellung der Thatsachen und die Verleumdung des Artikels im schwäbischen Merkur, als daß man meine Veröffentlichung unterdrückte, daß man sie nicht an's Licht lassen wollte, daß man sich schämte, sie unter's Volk kommen zu lassen. Dieses Beispiel ist der beste Beweis von dem Wesen der Censur. Nicht um die Ordnung im Staate aufrecht zu erhalten, nicht weil die Unmündigkeit des Volkes Preßfreiheit nicht verträgt, braucht ihr Censur, ihr, die ihr sie braucht. Nein, sie ist das Mittel eurer

Politik." Sie ist das Werkzeug, um die Folgen eurer Handlungsweise mit ewiger Nacht zu verschleiern, damit kein einziger Lichtstrahl sie treffe und dem Volke die Augen öffne über seine Verblendung und eure unhaltbare Stellung. Die Censur habt ihr nöthig, nicht wegen der Unmündigkeit des Volkes, sondern weil ihr in unnatürlicher Stellung dem Volke gegenüber steht, um euch zu schützen vor der Anklage der Oeffentlichkeit, vor der öffentlichen Meinung, um euch, die ihr nicht auf dem Volksvertrauen und der Volksachtung fußt, sondern eine dem Volkswohl gegenüberstehende, nur ihr eigenes Interesse im Auge habende Parthie seid, stark nur durch die Schwäche der Mehrheit, um euch in dieser naturwidrigen Stellung zu schützen, dazu braucht ihr Censur. Wäre das nicht so, ei, da hätte man meine Erwiederung auf den Artikel des schwäbischen Merkurs unbesorgt veröffentlichen lassen können, er hätte sich, wenn er wirklich eine Verleumdung gewesen, „selbst gerichtet." Wäre die Thatsache, die ich angeführt, nicht wirklich so vorgefallen, wie ich es darstellte, hätte der Artikel des schwäbischen Merkurs nicht absichtlich diese Thatsache entstellt und verfälscht, so hätte man den Nachweis der Verleumdung nicht zu scheuen gehabt, so hätte man ganz unbesorgt meine Erwiederung zur Oeffentlichkeit kommen lassen dürfen. So viel Urtheil ist dem Publikum zuzutrauen, daß es richtig entschieden hätte zwischen mir und dem Merkur, zwischen meiner Darstellung und der seinen. Aber gerade diese Entscheidung wollte man vermeiden, und deßwegen hat man meine Vertheidigung unterdrückt. Da ich übrigens einmal an der württembergischen Censur bin, so will ich doch noch einige Stücklein über dieses Institut preisgeben, zur Beherzigung für alle Diejenigen, die da rühmen, Württemberg sei das politische Eldorado in Deutschland.

Ich verweise in dieser Beziehung auf den „Beobachter." Er ist leider Gottes! fast das einzige Blatt in Württemberg, in welchem die Censur zu streichen findet. Ich wiederhole, was im Staatslexikon steht, man höre die Stoßseufzer, die er einmal über das andere ausstößt, man sehe auf seine weißen Blätter, die Schädelstätte der Gedanken, auf welcher der Censurhenker gewü-

thet, trotz dem, daß jenes Blatt, als das Organ von Männern, die nicht über das beschränkte politische Denken ihrer Landsleute hinausgehen, auf welche sie einwirken wollen, nur das ABC der politischen Freiheit zu lehren tendirt. Ich verweise auf die Thatsache, daß sogar dem schwäbischen Merkur, diesem halboffiziellen Tropf noch gestrichen wird. Ich verweise auf die Art und Weise, wie die württembergischen Bezirkspolizeioffizianten in der letzten Wahlperiode Censur übten. Ich verweise auf den miserablen Zustand der württembergischen Tagespresse, die gewiß nicht so unbedeutend wäre, stände ihr nicht eine fürchterliche Censur im Wege. Vor allem aber verweise ich auf die württembergischen Verhältnisse im Allgemeinen und frage jeden unpartheiischen Mann, ob sie Preßfreiheit oder nur gelinde Censur ertragen können? Aber Niemand wird mit gutem Gewissen die Frage bejahen können. Die württembergischen Verhältnisse können eine gelinde Censur nicht ertragen, der hochgepriesene König Wilhelm kann seine Censoren nicht entbehren, kann die Preßfreiheit nicht brauchen, seine Regierung kann eine unbeschränkte Beurtheilung der öffentlichen Meinung nicht leiden. Wie kann man auch da Preßfreiheit oder nur eine gelinde Censur brauchen, wo man Gesetze geschaffen, wie in Württemberg, wo man eine Büreaukratie hat, wie in Württemberg? Wie können die Urtheile des geheimen Gerichts, die Opfer des Amtsehrebeleidigungsgesetzes, die württembergischen Staatsdiener eine freie Presse ertragen? Wie können neben einer freien Presse die Speichel- und andern Leckereien des schw. Merkurs und des übrigen servilen Zeitungsgelichters und die allerunterthänigsten Danksagungen für Geschenke aus der Staatskasse bestehen? Aber könnte mir ein Freund und Verehrer vom Haus Württemberg entgegenhalten, wie stimmt dieß alles mit der Thatsache, daß der liberale König von Württemberg eine Schrift, die mit der schneidendsten Satire alle Verhältnisse seines Landes und seine Regierungspolitik sezirte, daß der württembergische Herrscher Scherr's „Württemberg im Jahr 1844", das confiszirt werden sollte, freigab, mit der Erklärung, seine Regierung brauche die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen und er brauche sich nichts um ultramontane

Schmähschriften zu kümmern? Ja, das war freilich ein feiner Streich. In Württemberg hat die Regierung bekanntlich eine ziemlich bedeutende und hartnäckige Opposition an der ultramontanen Parthie der katholischen Pfaffen und Standesherren, (so genannt, weil sie stets auf derselben Culturstufe stehen) die es immer noch nicht verschmerzen können, daß ihrem souverainen Vasallenthum durch Haus Württemberg ein Ende gemacht wurde. In der Apathie der württembergischen Regierung gegen die Tendenzen dieser Leute, simpathisirt nicht nur der größte Theil des württembergischen Volkes, sondern auch überhaupt derjenige Theil der deutschen Nation, welcher mit Intelligenz die Moralität und Liebe zu seinem Vaterlande verbindet. Die öffentliche Meinung in Deutschland ist so, daß einen Menschen „Ultramontaner" zu schelten, nichts anderes heißt, als ihn einer Parthie beizuzählen, welche wieder mittelalterliche Finsterniß zu verbreiten, des Volkes geistige Entwicklung zu hemmen, seine politische Selbstständigkeit und Mündigkeit zu unterdrücken, seine politischen Rechte und Freiheiten zu vernichten beabsichtigt, um es dadurch wieder unter die Gewalt des römischen Oberpriesters und des mit der politischen Reaction verbundenen katholischen Pfaffenthums zu bringen und das alte Pfaffenregiment wieder einzuführen. Einen Menschen also einen Ultramontanen zu heißen, ist der größte Schimpf, den man in einem zivilisirten Staate Einem anthun kann, denn dieser Schimpf enthält die unvermeidliche Alternative, daß der Geschimpfte entweder ein raffinirter Schurke, oder ein bornirter Dummkopf ist; daß er entweder mit selbstbewußter jesuitischer Absicht, oder aus glaubensdummer Unterwürfigkeit den Zwecken der römischen Finsterlinge in die Hände arbeitet. Als daher Scherr sein geistreiches Buch geschrieben, das, in der Schweiz gedruckt, einer Beschlagnahme unerreichbar war, und durch seinen Inhalt das größte Aufsehen erregend, voraussichtlich eine große Verbreitung in Württemberg erlangen würde, was that man? man spielte den Großmüthigen à la Friedrich II., ließ das Pasquill niedriger hängen, weil es doch nicht unterdrückt werden konnte, und erklärte, um die Neugierde der ehrlichen Schwaben zu täuschen, das fragliche Buch

für eine ultramontane Schmähschrift. Man that dieß, ungeachtet der Verfasser des Buches der katholischen Kirche ihr Recht so gut wiederfahren läßt, als der protestantischen, ungeachtet die ganze Anlage der Schrift und die ausdrückliche Erklärung des Verfassers beweist, daß er der katholischen Staatskirche so wenig, als irgend einer andern angehört. Ist das nicht schön? Ist das nicht löblich? Ist das nicht nobel? O das muß das Ansehen und die Würde einer hohen Regierung ungemein erhöhen, wenn sie sich genöthigt sieht, zu solchen Mitteln zu greifen! Und nun kommen noch schlechte Leirer daher und singen:

„Also hat wahre Censur Württembergs König geübt!"

Ich bemerke übrigens bei dieser Gelegenheit noch, daß die erste Auflage der Scherr'schen Schrift von der württembergischen Regierung ganz aufgekauft wurde, wahrscheinlich mit geheimen Geldern.

Soll ich zur Charakteristik der württembergischen Censur und des württembergischen Preßgesetzes noch einige Stücklein anführen, soll ich erzählen, daß ein württembergischer Buchhändler wegen Verbreitung der Heine'schen „Loblieder" auf Ludwig den Bayer mit sechswöchiger Festungsstrafe und einer bedeutenden Geldbuße gezüchtigt wurde. Soll ich erzählen, daß ein württembergischer Buchhändler mit 75 Gulden bestraft wurde, weil ohne sein Wissen und Willen, einer seiner Kunden den zweiten Theil der unpolitischen Lieder von Hoffmann von Fallersleben zur Einsicht mit nach Hause nahm und ihn im Casino zur Anschaffung vorschlug? Soll ich auf die Bücherverbote in Württemberg, auf das Verbot des Freiligrath'schen „Glaubensbekenntnisses", der Heinzen'schen „Büreaukratie", der Boden'schen Vertheidigung Jordans, hinweisen, um die württembergischen Censur- und Preßverhältnisse zu charakterisiren. Ich glaube es nicht nöthig zu haben, um dem Leser die Ueberzeugung aufzudringen, daß es in Württemberg ebenso lustig zugeht, wie in andern Staaten des gesegneten Vaterlandes, und daß der Nimbus der württembergischen Glückseligkeit, Humanität, Liberalität ein nebuloses Scheinbild ist, das vor der Beleuchtung einer unpartheiischen Kritik in seine Gleichheit mit den übrigen politischen Zuständen Deutschlands zerrinnt.

Ich schließe diesen Abschnitt nicht, ohne meine Freude darüber auszusprechen, daß die Veranlassung dazu, mein Aufsatz im Staatslexikon und die Unterdrückung meiner Widerlegung des schwäbischen Merkurartikels durch die württembergische Censur, die gegenwärtige Kammer, welcher Römer die Sache mittheilte, zur Verweigerung der Censurkosten bestimmte.

So hat denn jene Amtsehrebeleidigung bereits ihre Früchte getragen und wird deren noch weitere hervorbringen. — Die Nemesis folgt dem Unrecht zuweilen auf dem Fuße nach.

Randglossen und Illustrationen

zum

württembergischen Straf- und besonders Amtsehrebeleidigungsgesetz.

Nach Mittheilungen von dem Verfasser des im Staatslexikon enthaltenen Artikels: „Württemberg, neuester Standpunct."

Damit mir von den Filistern, Halbmännern und Anhängern des historischen Fortschritts nicht der Vorwurf gemacht werden kann, ich beurtheile von einem zu hohen Pferde herab und stehe den bestehenden Verhältnissen zu fern, als daß ich ein competentes Urtheil über sie zu fällen vermöchte, nehme ich hier einen Standpunct ein, der sich möglichst den Anforderungen accomodirt, die von den bestehenden Staatseinrichtungen aus gemacht werden können, die aber auch jeder Mann machen muß, der Anspruch auf Ehre und Achtbarkeit macht.

Die Gesetze bestimmen die Formen des gesellschaftlichen Lebens, sie sollen als der Ausdruck des Volksbewußtseins, als der Niederschlag des Volksrechtsgefühls und geschaffen von einer gewissenhaften legislatorischen Intelligenz das Product sein des wissenschaftlich gefaßten und ausgedrückten Rechtsgefühls im Volke. Zweierlei ist somit vonnöthen, wenn die Gesetzgebung der Vernunft, der Rechtsidee, der Humanität, Kulturstufe und den gangbaren Rechtsbegriffen des Volkes entsprechend sein soll. Die Gesetze müssen gemacht werden, nicht ohne unabhängige, unbeschränkte Theilnahme des Volkes und vorgelegt von einer humanen, freisinnigen, volksthümlichen Regierung. Besonders ist das Letztere

vonnöthen, denn ein Volk findet auf seinem Entwicklungsgange ohnehin so viele Barrieren und Steine des Anstoßes, daß ein humanes, freundliches Entgegenkommen der Regierung durch die Gesetzgebung, sollte es auch für die Kulturstufe des Volkes anticipando geschehen, unerläßlich ist. — Ich will nun, ehe ich das württembergische Strafgesetz spezieller beleuchte, einige allgemeine Bemerkungen über obige zwei Puncte zu machen, mir erlauben. Um der ersteren Voraussetzung und Bedingung zu entsprechen, mußte das württembergische Strafgesetz vor eine liberale, d. h. eine liberale Majorität besitzende Kammer gebracht werden, vor eine Kammer, welche aus unbeschränkter Volkswahl hervorgegangen, das Volk repräsentirend, als Vertreterin des Volkswillens über den Gesetzesentwurf frei und unabhängig ihr Urtheil abgeben konnte. Wie beschaffen war aber zur Zeit der Gesetzesvorlage die Kammer in Württemberg? War sie unbeschränkt und ohne Wahlbeherrschung durch die Regierung aus freier Volkswahl hervorgegangen, bestand in ihr die Mehrzahl aus wahren Volksvertretern oder aus abhängigen, unselbstständigen Polizeidienern? Ein flüchtiger Blick auf die Geschichte der württembergischen zweiten Kammer kann diese Frage zur Genüge beantworten. Es war die nach dem s. g. vergeblichen Landtag von der Regierung im Jahr 1833 durch ihre Polizeidiener zusammengesetzte und zusammengehetzte Kammer mit einer liberalen Minorität von 19 Mann, — das Uebrige lauter Polizeistaatsdiener, Barone, Prälaten u. dgl. Neunzehn Mann hoch, den Römer an der Spitze, kämpfte dieser volksvertreterische Rest gegen einen Strafgesetzesentwurf, der von einer deutschen Regierung vorgelegt wurde. Unter solchen Umständen war es natürlich, daß von einem die Rechte des Volkes wahrenden Beschlusse, von einer Vertretung der Volksinteressen, von einer unabhängigen Abstimmung über die einzelnen Paragrafen nicht die Rede sein konnte. Die letzten Neunzehn verzehrten sich und ihre Kraft in unmächtigen Anstrengungen gegen das Heranrücken des neuen Gesetzes, und die Regierungscommissäre standen dabei und lachten in's Fäustchen. Ich kenne wahrhaftig kein Gefühl, das gleich käme dem Schmerze des wahren Patrioten, wenn er ein für das Volk fühlendes Herz im Busen, unmächtig mit gebundenen Händen zusehen muß,

wie das Unheil vor seinen Augen hereinbricht. Nur dem Gefühle kann ich ihn vergleichen, das man empfindet, wenn man Nachts im Traume eine Gefahr sich nahen sieht, aber an allen Gliedern gelähmt, vergebliche Anstrengungen macht, um diese abzuwenden.

So fehlte also bei der Controlirung des württembergischen Strafgesetzes das erste und vornehmste Bedingniß, es fehlte die unbeschränkte Beurtheilung des Volkes. Sein Interesse war nicht vertreten und so konnte es auch nicht fehlen, daß das Ganze als das einseitige Product einer deutschen Regierung unserer Zeit auch aus dem Kriterium der Kammer so wieder hervorgehen mußte, wie es hineingebracht war. In Wahrheit hat diese auch keine andere wesentliche Aenderung daran vorgenommen, als die von dem rohen populären Bewußtsein verlangte Schärfung der Strafe des Diebstahls, der zwar höchst selten von Reichen, desto öfter aber von den Märtirern unserer sozialen Verhältnisse begangen wird. Unheilvoll ist eine solche Passivität des Volkselements zu allen Zeiten, und für jegliches von einer königsthümlichen Regierung einseitig entworfene Gesetz, doppelt unheilbringend aber muß eine solche Meisterlosigkeit der Regierung in einer Zeit der Gährung sein, wo mit dem dahinsterbenden göttlichen Rechte der Fürsten die dinastischen Interessen mit dem erwachenden Selbstbewußtsein der Völker im Kampf auf Tod und Leben sich befinden. Diese Besorgniß wird gerechtfertigt durch die Thatsache, daß die Reaction nirgends größeres Unheil anrichtet, als in der Gesetzgebung, und nirgends mehr hervortritt, als in den Strafgesetzbüchern, welche in neuester Zeit eingeführt wurden. Der Absolutismus kann ohne die gehörigen Mittel nicht bestehen, und als solche Mittel benützt er die Rechtsformen und füllt sie mit einem seinen Absichten und Zwecken förderlichen Inhalt. Daher sehen wir überall neue Verbrechen geschaffen, überall spanische Reuter und Wolfsgruben, in welchen der Geist der Freiheit abgefangen und aufgespießt werden soll. Die abentheuerlichsten Strafkategorieen werden erfunden und Dinge zu Verbrechen gestempelt, an welche vordem kein Mensch gedacht hat. Ich will mich übrigens, was den zweiten Punct betrifft, nicht näher über die legislative Politik der württembergischen Regierung auslassen. Es genügt an der Thatsache, daß die

Gesetze unter dem Vorsitz eines Herrn v. Prieser entworfen und von diesem in Kammer gebracht und, beiläufig gesagt, schlecht genug von ihm vertheidigt wurden. Dieser Herr v. Prieser ist ein Mensch, der jahrelang Mitglied der Mainzer geheimen politischen Inquisition gewesen und damit sattsam gezeichnet. — Ein Mitglied dieses Tribunals hatte ungemessenen Einfluß auf die Gesetzgebung eines deutschen Volkes, und diese Gesetze wurden fast unverändert in's öffentliche Leben gebracht!! An ihren Früchten sollt ihr sie übrigens erkennen, ob sie genießbar und heilbringend, oder ob sie bitter und giftig sind. Einige Jahre sind schon vorüber, seit sie das Volk genossen und ihr Geist mag deßhalb leicht an ihren Wirkungen, die bereits auf alle Theile des Staatskörpers sich erstrecken, beurtheilt werden.

Diese Beurtheilung geschieht hier nicht vom Standpuncte der Wissenschaft aus, befaßt sich auch nicht mit den juridischen Feinheiten und Eigenthümlichkeiten, sie ist einfach der Ausspruch des gesunden Menschenverstandes, sie ist das bürgerliche Urtheil, bedingt durch die Forderungen der bürgerlichen Freiheit und der Humanität und gestützt auf die Erfahrungen des täglichen Lebens.

In Beziehung auf den allgemeinen Theil des württembergischen Strafgesetzes will ich die Beibehaltung der Todesstrafe mit Stillschweigen übergehen, sie ist zwar eine Barbarei des 19ten Jahrhunderts, aber ich kann der württembergischen Regierung nicht zumuthen, daß sie sie zuerst abschaffen soll. Aber die Artikel 16 und 17 machen auf den gebildeten humanen Mann einen gräulichen Eindruck, denn sie bestimmen, daß von Amtswegen ein Mensch mißhandelt, daß ein Deutscher mit Stockprügeln bestraft werden soll. Gewiß zeugt es von keinem humanen Geiste einer Regierung, in unsern Zeiten, wo die Menschheit mit feudalistischer Barbarei um die Anerkennung für alle ihre Individuen ringt, noch eine Strafe beizubehalten, welche den Menschen zum Thier macht. Das Prügeln ist etwas so Rohes, Natürliches, Thierisches, der Bestialität Entnommenes, weil der Mensch dadurch sich seiner Menschlichkeit entäußert und zu den Waffen des Thieres greift, daß nur dann der Abscheu davon gemildert wird, wenn es Folge des Affects, der Geistesabwesenheit ist. Entsetzlich aber ist es, einen

Menschen von Amtswegen zu schlagen, ebenso entsetzlich, als einen Menschen von Amtswegen zu morden. Eckelhaft, im höchsten Grad das Gefühl empörend muß es sein, wenn man mit ansieht, wie ein freigeborner Mensch, so gut ein Gefäß des göttlichen Selbstbewußtseins, als ein anderer, aber durch schlechte Erziehung und andere ihm nicht anrechenbare Verhältnisse auf die Bahn des Verbrechens getrieben, wie ein Thier zur Schlachtbank herbeigeführt, entkleidet, herübergelegt, auf die Schranne festgebunden, und dann ein anderer Mensch, sein Bruder, commandirt wird, mit kaltem Blute, von Amtswegen dessen Körper zu mißhandeln, ihm körperliche Schmerzen zuzufügen.

Ebenso gut könnte man von Amtswegen einen Menschen mit dem Federmesser in's Fleisch schneiden, oder mit Stecknadeln stechen lassen, denn durch das Prügeln soll ja auch nichts anderes als körperlicher Schmerz zugefügt werden. Die Indignation über das Prügeln steigert sich zur Entrüstung, wenn man bedenkt, wie wenig Garantie für eine gerechte Verurtheilung das geheime deutsche Inquisitionswesen darbietet, und wie von einer Regierung, die solche Strafen noch verhängt, das sicherste Palliativ gegen das Unrecht, das Volks- und Geschwornengericht beharrlich abgelehnt wird, ja, wie immer neue Verbrechen geschaffen werden, denen so leicht in unserem lieben Deutschland wackere Ehrenmänner zum Opfer fallen. Man denke sich einen edlen zartfühlenden Mann aus dem gebildeten Stande, der einem Hochverraths- oder Majestätsbeleidigungsgesetz schuldlos zum Opfer gefallen, zum Zuchthaus verurtheilt wurde. Man denke sich einen solchen Mann auf die Schranne gebunden, entblößt, zähneknirschend entweder zum wilden Thier gemacht oder zum Narr. Das Commando erschallt, die Hiebe fallen, dringen in's Fleisch ein. Diese Menschenschinderei von Amtswegen muß man sich lebhaft vor Augen stellen und dann die Beibehaltung der Prügelstrafe beurtheilen. Die Spuren von Stockschlägen an dem Körper des gemordeten edlen Weidig sind blutige Zeugen von dem Geiste der Humanität, welcher in unserer Zeit noch das deutsche Gerichtswesen beseelt. Ich will übrigens nicht annehmen, ein geheimer verwerflicher Grund habe die württembergische Regierung zur Beibehaltung der Prügelstrafe

bewogen, das aber steht fest, daß daraus keineswegs ein günstiger Schluß auf die viel berühmte Humanität gezogen werden und daß man wenigstens kein liberales, humanes Entgegenkommen der Entwicklung des Volkes darin erblicken kann.

Unter den Strafarten, welche das neue württembergische Strafgesetz verhängt, ist es ferner besonders eine, welche durch die ungemeine Ausdehnung, die ihr gegeben wird, in Anspruch genommen werden muß, nämlich die Verhängung des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte. — Es ist in der Natur der Sache gegründet, daß ein durch ein infamirendes Verbrechen seinen guten Namen und Leumund schändender Mensch, auch diejenigen Ehrenrechte verliert, auf welche nur ein unbescholtener, sittlicher Mann Anspruch machen kann. Allein diese capitis deminutio darf nicht durch eine Strafgesetzbestimmung ausgesprochen werden, sondern muß der öffentlichen Meinung überlassen bleiben. Wird ein Verurtheilter durch seine Strafe in den Augen des Volkes nicht infamirt, so war sein Vergehen auch nicht entehrend, und es kann daher nur eine legislatorische Grausamkeit genannt werden, wenn man dem Volksehrgefühl einen künstlichen Begriff von Infamie inoculiren will. — In der That, wahrhaft schrecklich ist die Freigebigkeit, womit das neue württembergische Strafgesetz diese Strafe verhängt. Artikel 322 verbindet mit einer dem einfachen Diebstahl im Werth von nicht unter 5 und nicht über 25 fl. angesetzten Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 4 Monaten den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte. Württemberg ist ein sehr waldreiches Land und viele Gegenden sind einzig und allein auf den Wald, als ihre Nahrungsquelle angewiesen. Eine gewisse communistische Vorstellung von der Herrenlosigkeit solcher Naturschätze, hat das Gewissen des Landvolkes nicht sehr empfindlich gegen Angriffe auf dieses Staatseigenthum gemacht, und die populäre Vorstellungsweise hält in dieser Beziehung die Begriffe von Mein und Dein nicht so strenge fest, als das positive Recht es verlangt. Man wird deßhalb in waldreichen Gegenden stets die Beobachtung machen, daß Holzdiebstähle in den Augen des Volkes niemals als infamirende Verletzung fremden Eigenthums angesehen werden. Mit dieser populären Vorstellungsweise

kommt nun aber die Forstpolizei in bedeutenden Conflict durch die Unterscheidung zwischen Diebstahl an ungehauenem und aufbereitetem Holze, wornach sie jenen selbst polizeilich bestraft, diesen aber dem Criminalgericht überweist, das sofort den Art. 322 in Anwendung bringt. Dieser Artikel hat nun bereits auch entsetzliche Verheerungen unter dem Landvolke angerichtet. Einige Stücke aufbereitetes Holz, oft aus jugendlicher Unbesonnenheit beim Nachhausegehen aus dem Walde mitgenommen, machen den Thäter bürgerlich todt, entziehen ihm alle bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte.

Ein kleines Beispiel möge ferner beweisen, welche Folgen die Anwendung des fraglichen Artikels selbst auf kleinere Diebstähle hervorbringt: Ein Lehrbursche wurde von seinem Meister angehalten über den Gartenzaun des Nachbars zu steigen und dorten Obst aufzulesen. That er es nicht, so warteten Schläge auf ihn. Ehe er diesen sich aussetzte, riskirte er den kleinen Diebstahl. Unglücklicherweise wird er ertappt, angezeigt und vom Gericht neben angemessener Gefängnißstrafe zum Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verurtheilt.

Es ist in Folge dieses Artikels besonders in kleinen Waldorten oft kaum mehr möglich die nöthige Anzahl von Gemeindebeamten aufzutreiben, fast nicht mehr möglich die Ortsgerichtsstellen zu besetzen, weil oft der größte Theil der männlichen Bevölkerung die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, also actives und passives Wahlrecht verloren hat. Wohin aber solche Bestimmungen führen, die offenbar das Gefühl für Ehre, den Abscheu vor der Infamie, vor der Schande, das Schamgefühl und sittliche Bewußtsein des Landvolkes ersticken, das zu beurtheilen, will ich dem Psichologen überlassen, der da weiß, wie schwer dem Verbrecher der erste Schritt oft durch das Schamgefühl gemacht wird, welchen Widerstand gewöhnlich die Furcht vor dem Verluste der bürgerlichen Ehre und Achtbarkeit leistet und mit welcher Geschwindigkeit das Verbrechen fortschreitet, wenn beim Menschen einmal der moralische Haltpunct, das Bewußtsein seiner Ehrenhaftigkeit verschwunden und an dessen Stelle die durch ihren Verlust erzeugte moralische Gleichgültigkeit getreten ist. —. Ich glaube, Demoralisation des Volkes muß die unausbleibliche Folge davon sein. In der That,

man kann erwarten, daß eine Regierung, welche doch die Stütze der Moralität sein sollte, durch ich will nur sagen unüberlegte Gesetze oder wenigstens Unterlassung einer hier höchst nöthigen Unterscheidung die Unsittlichkeit nicht provoziren sollte.

Nicht minder betrübt ist es, daß auch die Arbeitshaus- und Festungsstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte mit sich führt. Man weiß, wie in neuerer Zeit eine Masse von Verbrechen geschaffen und das Strafgebiet auf bedenkliche Weise ausgedehnt wurde, wie besonders Majestäts-, Hochverraths- und dergleichen Staatsverbrechen eine ungemein weite Ausdehnung erhalten haben, und es muß deßhalb mit Recht bedenklich erscheinen, Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte in allen Fällen bei der Arbeitshausstrafe eintreten zu lassen. Mancher Patriot und ehrliche Mann wird das Opfer solcher Gesetze, ungeachtet er oft der wackerste Bürger ist.

Eine der in der Praxis verderblichsten Bestimmungen des Strafgesetzes ist aber wohl die Stellung unter polizeiliche Aufsicht. Sie wird in Württemberg sehr häufig verhängt und ist wohl eine der Haupthindernisse der Besserung der Verbrecher. Ein Verbrecher, der seine Strafe erstanden hat, findet gewöhnlich in seinem Geburts- oder Heimathsort leicht erklärliche Schwierigkeiten, den ihm nöthigen Lebensunterhalt zu erwerben. Er sieht sich deßhalb, oft auch aus andern Rücksichten und Verhältnissen genöthigt, seinen Unterhalt außer seinem Heimathsort zu suchen. Nun wird aber ein entlassener Sträfling durch die Stellung unter polizeiliche Aufsicht in sein Heimathsort consignirt, und darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß dessen Weichbild nicht verlassen. Er ist gehalten, vor jedem Gang über die Ortsgrenze die Erlaubniß des Ortsvorstandes einzuholen und wird, wenn er dieß unterläßt, von dem nächsten besten Schandarmen aufgegriffen und mit einer angemessenen Gefängnißstrafe belegt. Durch diese Bestimmung ist es einem entlassenen Sträfling fast unmöglich gemacht, sich ferner ehrlich zu ernähren, er ist, da die Stellung unter polizeiliche Aufsicht beinahe der Wirkung eines Verbotes die Ortsgrenze nicht zu überschreiten gleichkommt, gezwungen, immer wieder gegen das Gesetz sich zu verfehlen und kommt, wäre er auch von den besten Vorsätzen

erfüllt, nicht mehr aus den Händen des Gerichts. Ein in Württemberg unter polizeiliche Aufsicht Gestellter ist verloren und es möchte schwerlich ein Beispiel angeführt werden können, daß ein solcher Mensch die festgesetzte Zeit den Bestimmungen der polizeilichen Aufsicht gemäß sich hätte aufführen können. — Ich will mich jedoch über die Bestimmungen des allgemeinen Theiles nicht weiter auslassen, nicht darüber, daß die Selbstvertheidigung im Stande der Nothwehr auf eine diese sehr hindernde Weise beschränkt, nicht darüber, daß die Denunziation gesetzlich befohlen ist, nicht darüber, daß durch Art. 83, welcher die Theilnehmer an einem Complotte für straflos erklärt, wenn sie zur geeigneten Zeit der Obrigkeit davon Anzeige machten, die agents provocateurs provozirt sind, alle diese Bestimmungen sind gemeinsame Gebrechen aller neuen Strafgesetzbücher und haben ihren Ursprung in der Tendenz der Machthaber, die Gesetze zu Fallgruben für die Freunde der Freiheit zu machen, die Gerechtigkeit als eine willfährige Dienstmagd zu benutzen und mißliebige Grundsätze auf gesetzmäßigem Wege zum Schweigen zu bringen. Ich wende mich daher zu dem besondern Theile des Codex, zu den einzelnen Strafbestimmungen.

Daß in dem neuen württembergischen Strafgesetzbuche die, seit sich das Königthum im Kampfe mit dem Volksthum befindet, in allen neuen Strafgesetzbüchern mit besonderer Vorliebe behandelten Hochverraths- und Majestätsbeleidigungen nicht fehlen, wird wohl keiner Versicherung bedürfen. Allein wem schaudert die Haut nicht, wen befällt nicht Herzklopfen, wenn er im Art. 132 die die Bestimmung liest: „Wer in hochverrätherischer Absicht irgend eine Handlung begeht, welche als Verbreitung des im Art. 130 bezeichneten Verbrechens (Hochverrath) anzusehen ist, soll mit Arbeitshaus bestraft werden.

Dahin gehört:

Wer die Verbreitung von Grundsätzen, durch welche die Existenz des Staates gefährdet wird, mit Andern verabredet; wer zu einer hochverrätherischen Handlung auffordert; Andern hochverrätherische Plane mittheilt; aufreizende Schriften verbreitet, Waffen oder andere zu diesem Zwecke dienliche Mittel anschafft oder bereit hält."

Unter der Existenz des Staates kann, da dieser selbst nicht zerstört, nur etwa an den Feind verrathen werden kann und dieß Landesverrath wäre, nur die Existenz der gegenwärtigen Staatsverfassung verstanden sein. Wenn also in Württemberg ein Vaterlandsfreund mit Andern sich verabredet, Grundsätze zu verbreiten, durch welche die Verfassung in's Leben träte, die verletzte Verfassung wieder hergestellt werde, so wäre er dem Art. 132 verfallen, denn er würde die Existenz der gegenwärtigen verfassungswidrigen Staatsverfassung bedrohen. Ebenso würde derjenige, der Schriften verbreitete, welche die Staatsbürger zur gesetzmäßigen Erlangung ihrer verfassungsmäßigen Rechte aufreizte, nach Art. 132 mit Arbeitshaus bestraft werden können. So weit kommt es, wenn eine Regierung die Initiative der Gesetzgebung hat, und keine Stände vorhanden sind, welche die naturgemäße Entwicklung der staatsbürgerlichen Freiheit beschützen und die Controle führen.

Artikel 144 provozirt geradezu die **agents provocateurs** und begünstigt eine systematische Denunziation. — Er lautet:

„Wer in eine hochverrätherische Verbindung verwickelt, vor dem wirklichen Ausbruch und ehe die Staatsgewalt eingeschritten ist, sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit anzeigt, ist von Strafe frei."

Nach diesem Artikel kann also ein pfiffiger, raffinirter Schurke unerfahrene junge Leute zu einer hochverrätherischen Verbindung verleiten, um sie hinterher anzeigen und entweder seiner Rache sie opfern oder einen andern Vortheil erreichen zu können. Denn die Thatsachen, welche durch den **Kuhl-du Thil**'schen Scandal zur Oeffentlichkeit gelangten, sind keineswegs geeignet, die Praxis der deutschen Regierungen als eine, solche Befürchtungen als grundlos und leer erscheinen lassende, zu bezeichnen. Denn wenn ein **agent provocateur** wie Kuhl, noch mit Tausenden belohnt wird, so ist gewiß keine geringe Verführung für derartige Schufte vorhanden.

Artikel 151 lautet:

„Mit der Strafe des Arbeitshauses ist zu belegen:

1) Wer mündlich, in Gegenwart des Königs, oder öffentlich, oder wer in verbreiteten Schriften, oder bildlichen Darstellungen,

die Person des Königs schmäht, oder der Geringschätzung preiszugeben sucht;

2) wer dergleichen Schriften oder Darstellungen vorsätzlich verbreitet."

Gegen diese Fassung des Artikels an sich wäre nichts einzuwenden, obgleich der Begriff „der Geringschätzung preisgeben" so allgemein ausgedrückt ist, daß dadurch die richterliche Willkühr einen ungemein weiten Spielraum erhält, aber die in den „Motiven zu dem Strafgesetz" enthaltene Erläuterung macht ihn zu einem der allerunhaltbarsten des ganzen Gesetzes. In jenen Motiven heißt es nämlich bei dem betreffenden Paragrafen:

„Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich. Jede vorsätzliche Verletzung der aus dem Besitze der höchsten Gewalt entspringenden Würde ist Majestätsbeleidigung, und als Verbrechen oder Vergehen strafbar. Ob die Beleidigung dem Staatsoberhaupt in Beziehung auf Regenten- oder in Beziehung auf Privathandlungen zugefügt wurde, begründet keinen Unterschied, da von seiner Person die Majestät nicht getrennt werden kann, mithin jene verschiedenen Eigenschaften hier nicht in Betracht kommen. Dadurch unterscheidet sich die Majestätsbeleidigung von der Amtsehre, zu deren Begriff die Beziehung auf eine amtliche Handlung oder Eigenschaft wesentlich erfordert wird. Auch auf die Wahrheit oder Unwahrheit der beleidigenden Aeußerung kommt es hier nicht an; dieß erhellt aus eben jenem Gesichtspunct, unter welchen das Verbrechen der beleidigten Majestät gestellt worden, und dadurch unterscheidet sich dasselbe von Calumnien und Injurien gegen eine Privatperson. Bei der Untersuchung über eine Majestätsbeleidigung darf daher nicht gefragt werden, ob der Inhalt derselben wahr oder falsch sei, ob dadurch eine Verleumdung oder bloße Injurie begangen worden.

Das Verbrechen ist vollendet, wenn die Würde des Königs in beleidigender Absicht auf irgend eine ehrverletzende Weise angegriffen worden ist."

Wenn in dieser Ausführung die Vernunft nicht auf den Kopf gestellt wird, so kann sie es nimmermehr. Betrachten wir die darin ausgesprochenen Grundsätze an sich, ohne Beziehung auf

eine bestimmte Person, auf einen bestimmten Regenten, so muß sich sogleich die Frage aufdringen: wie es möglich ist, die Majestät eines Fürsten, die an sich nichts ist als formeller Ausdruck der höchsten Titulirung zu etwas Materiellem zu machen? Ein König, wenn seine Stellung nicht unnatürlich sein soll, ist nichts weiter als der höchste Beamte im Staat. Er ist, wie der Katechismus lehrt, ein schwacher Sterblicher, in Sünden empfangen, in Sünden geboren, hat einen Leib, zwei Füße, einen Kopf, zwei Hände, ißt, trinkt, schläft wie ein anderer Mensch auch, und soll trotz diesen rein menschlichen Eigenschaften ein göttliches, unantastbares Wesen sein. — Durch solche Bestimmungen wird er nicht mehr graduell, sondern generell von andern Menschen unterschieden, er wird seiner menschlichen Eigenschaften beraubt, entmenschlicht und außer die menschliche Gattung gesetzt. Ich glaube kaum, daß in den Zeiten der römischen Kaiservergötterung andere Lehren aufgestellt wurden. Warum anders verwahrt sich denn nach constitutionellem Staatsrecht ein Volk durch seine Verfassung gegen die königliche Macht, warum anders erlaubt denn ein Volk dem König nur unter der Bedingung die Krone zu tragen, daß er die Verfassung heilig halte, warum anders, als weil es die auf der menschlichen Natur des Königs begründete Möglichkeit voraussetzt, daß auch ein schlechter, unmoralischer, bösartiger Herrscher zur Regierung gelangen könne, und daß man sich gegen dessen gefährliche Gesinnung durch einen Grundvertrag verwahren müsse.

Die größte Gefahr liegt aber in dem Satze, welcher es bei einer Majestätsbeleidigungsuntersuchung indifferent macht, ob der Inhalt der Beleidigung wahr oder falsch ist. Bestraft wird Jeder, der die königliche Person der Geringschätzung preiszugeben sucht, sei nun dieser so geringschätzungswerth, als nur immer möglich. Ich setze nun aber den Fall, irgend ein König oder Fürst hätte mit einem körperlichen Eide geschworen, die Verfassung seines Landes heilig zu halten, hätte aber nachher seinem Eide zuwider, weil er mit andern seines Gleichen die Verabredung getroffen, diese Verfassung verletzt und ihre wichtigsten Freiheiten vernichtet, so daß dadurch die geistige und staatsbürgerliche Ausbildung, eine achtbare Stellung des Volkes unmöglich gemacht würde. Ich sehe

den Fall, alle dieſe Thatſachen würden ſich ereignen, alles dieß würde ſich ſo zutragen, wie ich hier erzähle. Dürfte nun in einem ſolchen Falle ein Mann aus dem Volke, etwa ein Volksvertreter ſich äußern und ſich über ein ſolches die Geringſchätzung Aller verdienende Verfahren ausſprechen? Dürfte hierüber nicht die öffentliche Meinung ſich äußern? Dürfte man dieß nicht beſprechen? Ja, ſagt die Vernunft, denn alles Geſchehene iſt dem menſchlichen Urtheil verfallen, iſt ein Gemeingut des menſchlichen Wiſſens. Das württembergiſche Strafgeſetz aber ſagt Nein, verbietet dem Bürger über ſolche Thatſachen zu ſprechen, wenn die Thatſachen unehrenvoll für den ſind, den ſie berühren und ihn der Geringſchätzung preisgeben würden. Daß eine ſolche Beſtimmung des Geſetzes die größte Majeſtätsbeleidigung ſei, die man ausſprechen kann, daran haben die Herren nicht gedacht, die ſie verfaßt. Ehre und Achtbarkeit ſind nur das Product der allgemeinen Anerkennung, Anerkennung aber nur die Folge des Urtheils. Wer alſo dem Urtheil unerreichbar gemacht wird, der kann auch keine Ehre haben, denn er wäre ja derſelbe, auch wenn er Schandthaten beginge. Ehrenhafte und ſchändliche Handlungen eines Menſchen, welcher nicht beurtheilt werden darf, haben denſelben Werth für ihn, denn die Schandthat bringt ihm keine Schande, ſie darf ja nicht beurtheilt werden, und ohne die Möglichkeit auch Schandthaten begehen zu können, gibt es auch keine Ehrenthat mehr. Man ſieht, daß durch ſolche unbeſonnene, rein aus dem ſervilſten Servilismus entſpringende Beſtimmungen der Monarch aus dem natürlichen Zuſammenhang mit der Geſellſchaft herausgeriſſen, ſeiner Perſönlichkeit beraubt, daß er auf eine einſame Throninſel geſetzt wird, wo es keine Tugend, keine Schande, keine Ehre mehr gibt, denn Sünde und Tugend, Ehre und Schande ſind nur in der menſchlichen Geſellſchaft möglich, von dieſer Geſellſchaft iſt aber nur der ein Mitglied, der unter denſelben natürlichen Grundverhältniſſen exiſtirt, wie alle andern auch. — Aber dieß iſt die abſurde Concluſion aus der abſurden Prämiſſe, das ſind die Folgen einer unnatürlichen und widernatürlichen Begriffsfaſſung der königlichen Majeſtät, einer Begriffsfaſſung, die nicht einmal im conſtitutionellen Staatsrechte begründet iſt.

„Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich", heißt es gewöhnlich in allen Verfassungen und bedeutet, und kann, wenn nicht der Fürst entmenscht werden soll, nichts anderes bedeuten, als daß er mit seiner Person für Regierungsmaßregeln nicht verantwortlich und den Strafgesetzen des Landes nicht unterworfen sei. — Die „Motive" zu den württembergischen dehnen freilich die Majestät des Regenten auf eine Weise aus, daß sie „von seiner Person nicht getrennt werden kann", daß er sie also auch in's Bett und an andere Orte mitnehmen muß. Ich wäre doch begierig zu sehen, wo denn da die Majestät bleibt, wenn der Fürst in einer Situation sich befindet, in welche er im Bett und an manchen Orten versetzt wird. Also schon diese Ausdehnung der Majestät, welche diese zu etwas Materiellem, zu etwas Reellem macht, das die Persönlichkeit ihres Inhabers durchdringt und durchsättigt, wie das Wasser einen Schwamm, schon diese Auffassung der Majestät muß sogar als unconstitutionell bezeichnet werden. Nur in absoluten Staaten gibt es eine wahrhafte, materielle Majestät, nur in absoluten Staaten, wo der Herrscher alle Meinung, alles Urtheil, allen Willen des Volkes als von Gott eingesetzter Träger und Inhaber der Staatsgewalt absorbirt, nur da ist die Majestät des württembergischen Strafgesetzes am Platz, nur da kann folgerichtig verlangt werden, daß die Person des Monarchen eine von den „Unterthanen" generell verschiedene, daß sie eine die gewöhnliche Menschennatur weit überragende, majestätische Persönlichkeit, gewissermaßen ein Abglanz der Gottheit sei, wie denn in absoluten Staaten der Monarch in der That auch nichts anderes ist, als ein Gott, der mit menschlicher Allmacht als die Vorsehung seiner „Unterthanen" deren Schicksal bestimmt nach seiner Willkühr.

Noch weniger aber ist selbst nach constitutionellem Staatsrechte und in dem Ausdrucke „die Person des Königs ist heilig und unverletzlich", die Ausdehnung der Majestät und die Vergötterung begründet, welche die „Motive" zum württembergischen Strafgesetz dem König dadurch zuerkennen, daß sie sogar jegliches Urtheil über eine königliche Handlung für Verbrechen erklären, „gleichviel, ob die Thatsachen, die ihm zur Last gelegt werden, wahr oder falsch seien." Wenn in constitutionellen Staaten der

Regent eine Handlung begeht, die dem Volkswohle gefährlich, oder eine That, welche als öffentliches Aergerniß der öffentlichen Moral zuwiderläuft, so ist es sogar Pflicht der Volksvertreter, solche Handlungen zu rügen und einer öffentlichen Beurtheilung zu unterwerfen, gleichviel, ob dadurch die Person des Fürsten der Geringschätzung preisgegeben wird oder nicht. — In Staatsangelegenheiten sind zwar nur die Minister verantwortlich, die Säcke, auf welche man schlägt, allein dieß schließt die Möglichkeit nicht aus, daß der Regent z. B. einen der öffentlichen Sicherheit, dem Volkswohle gefährlichen Bund schließt mit andern seines Gleichen. Hat er dieß aber gethan, ist die Handlung geschehen, ist die an sich unsittliche That begangen, so ist sie dem öffentlichen Urtheil verfallen, und die Pflicht jeden Volksvertreters ist es, sie zu richten, auch wenn der Minister sie nicht contrasignirt hat. Wenn ein Mensch und sei es auch ein gekrönter, durch eine Schandthat sich selbst der Geringschätzung preisgibt, so muß dem Mitmenschen es gestattet sein, diese Handlung zu beurtheilen. Wenn nun aber trotz dem ein Strafgesetz verbietet, die Person des Regenten der Geringschätzung preiszugeben, auch wenn dieser selbst dazu Veranlassung gab, dadurch daß er eine Handlung beging, die schon durch bloßes Besprechen die Person des Thäters der Geringschätzung preisgibt, so kann dieß nur als eine anticonstitutionelle, absolutistische Bestimmung erklärt, und es muß über sie der Stab gebrochen werden.

Um übrigens Beweis davon zu geben, was die württembergischen Behörden unter der „Geringschätzung" des Artikel 151 verstehen, die der Person des Königs bezeigt werden kann, führe ich folgendes Beispiel an. Jemand hatte in einer an ein Amt gerichteten Eingabe die Person des Königs zu nennen und that dieß, indem er von „Sr. Majestät, Wilhelms von Gottes Gnaden, Königs von Württemberg" sprach, und die Worte „von Gottes Gnaden" unterstrich. Dieß schien dem württemb. Staatspolizeidiener eine Ironie und Verhöhnung der Majestät zu sein, und der Verfasser der Schrift wurde deßhalb in der wider ihn verhängten Criminaluntersuchung Langes und Breites inquirirt, warum er die Worte „von Gottes Gnaden" unterstrichen, warum er nicht auch

die Majestät unterstrichen, und es dann dem „Ermessen eines hohen Gerichtshofes anheimgestellt, wie ein solcher „Spott auf den Titel Sr. Majestät" zu bestrafen sei", trotz dem, daß Inquisit erklärt hatte, er habe jene Worte unterstrichen, weil die Gnade Gottes doch gewiß höher sei, als die Majestät eines Königs.

In der That, sie sind schrecklich diese Gesetze und können jedem ehrlichen Manne schlaflose Nächte verursachen. Niemand ist sicher, wenn das Gewitter der Hochverraths- und Majestätsbeleidigungsgesetze über ihn hereinbricht. Eine freie Aeußerung, ein unbefangenes Urtheil, gefällt über die Staatsform oder das Staatsoberhaupt, kann Einen zum Hochverräther oder Majestätsbeleidiger stempeln. In der That, die Majestät eines Fürsten muß auf sehr schwachen Füßen stehen, wenn sie durch solche Gesetze gestützt werden muß, und es verräth wahrhaftig keinen naturgemäßen Zustand des Staates, wenn man solche Strenge nöthig hat, um sie in Achtung zu erhalten. Ein im Volksvertrauen und in der Liebe der Bürger wurzelndes Staatsoberhaupt braucht sich nicht so zu verschanzen, wie gegen einen Feind, denn wenn es eine naturgemäße Stellung einnimmt, so sichert es die Achtung und Liebe der Bürger und die Entrüstung der öffentlichen Meinung über den Majestätsbeleidiger besser, als alle Strenge des Gesetzes. Wo kannten die alten Zeiten der deutschen Kaiser solche Gesetze! Wie ganz anders war es damals, als noch die Wahrheit dem Kaiser in's Gesicht gesagt werden durfte, als der Volkswitz und die Derbheit des freien altdeutschen Humors selbst am Kaiserthrone laut werden konnte. — Aber damals freilich stand die Achtung und Ehrfurcht der Nation dem Kaiser zur Seite, damals war des Volkes Verhältniß zum Staatsoberhaupt ein natürliches, da hatte denn dieser auch die Stimme des Volkes nicht zu scheuen, denn er war sich keines Vergehens am Volke bewußt, er war *mit* dem Volke und *für* das Volk. Glücklicherweise sind heutzutage die lustigen Räthe und Hofnarren nicht mehr Mode, welche einst die Wahrheit in der kaiserlichen Hofburg ungeschminkt laut werden ließen, und selbst die kaiserlichen Blößen und Schwächen mit ihrem derben Schalksernste berührten. Heutzutage müßten sie alle wegen Majestätsbeleidigung in's Zuchthaus spazieren, denn die

Wahrheit ist Contrebande geworden und der Humor auf die Bank der Angeklagten verwiesen. Römische Kaiserdespotie brachte die Majestätsbeleidigung auf, jede unvolksthümliche Regierung bedarf ihrer, um Furcht zu erregen und Schrecken, eine volksthümliche Staatsgewalt braucht sich nicht so zu verschanzen. Nur ein Fürst, der zu fürchten hat, daß eine Majestätsbeleidigung beim Volke Freude erregt, daß dem Majestätsbeleidiger die Theilnahme des Volkes zur Seite steht, nur ein Regent, der zu fürchten hat, daß das Echo der Majestätsbeleidigung in der öffentlichen Meinung freudig wiedertönt, nur ein Monarch, der die Schadenfreude der öffentlichen Meinung zu fürchten hat, muß sich mit der Strenge des Gesetzes bepanzern und seine Achtung und Sicherheit erzwingen.

Der Anlage des württembergischen Strafgesetzbuches gemäß kämen eigentlich jetzt die Artikel 162—165 zur Sprache, gewisse Gründe aber veranlassen mich, sie erst später zu betrachten, und ich wende mich deßhalb zu dem

Artikel 167. Er lautet folgendermaßen:

„Wer öffentlich, sei es mündlich oder in verbreiteten Schriften durch Erdichtung oder Entstellung von Thatsachen die Ehre der Staatsregierung angreift, soll auf Klage der Staatsbehörde mit Kreisgefängniß und mit Geldbuße bis zu 500 Gulden bestraft werden.

Wer in gleicher Weise durch Schmähungen die Ehre der Staatsregierung angreift, ist auf Klage der Staatsbehörde mit Kreisgefängniß bis zu einem Jahre und mit Geldbuße bis zu 150 Gulden zu belegen. Wer wissentlich an solchen Handlungen durch Verbreitung Theil nimmt, oder wer der Ehre der Staatsregierung nachtheilige Gerüchte als glaubhafte Thatsachen öffentlich darstellt, hat Bezirksgefängniß und Geldbuße bis zu 100 Gulden verwirkt."

Gegen diesen Artikel ist nun zuvörderst einzuwenden, daß er eine Ehrenkränkung gegen die Staatsregierung statuirend, eine der ersten und absolut nothwendigen Bedingungen ausschließt, ohne welche Injurie gar nicht möglich ist. — Zum Thatbestand einer Injurie gehört als eine der ersten Voraussetzungen die Verletzung einer bestimmten Person, eines bestimmten Rechtssubjects.

„Es ist der genaueste Ausdruck der strengsten Wahrheit, sagt einer der berühmtesten Rechtslehrer, Duttlinger, wenn ich behaupte, daß nach unsern Staatseinrichtungen, in unserm Staate mit dem Ausdruck „Regierung" nimmermehr bestimmte Personen, oder auch nur eine bestimmte Klasse von Personen, oder eine bestimmte Staatsbehörde bezeichnet würde. Wir haben wohl Regierungen in der vielfachen Zahl, Kreisregierungen, aber — keine Regierung, in so fern wir nicht darunter verstehen wollen: die Summe oder Gesammtheit aller Zweige der Staatsgewalt und ihrer Wirksamkeit im Ganzen. Verbrechen gegen die Regierung in diesem Sinne sind allerdings ebenfalls möglich, aber nicht das Vergehen der Ehrenkränkung, welches nur möglich ist gegen bestimmte Personen, da nur solchen Personen das Gut zukommt, das man in juristischem Sinne das Recht der Ehre nennt. Verbrechen gegen die Regierung in jenem Sinne können nur vorkommen in der Form des Hochverraths, oder des Aufruhrs, oder der Widersetzlichkeit, oder der Aufreizung dazu." — Diese Worte eines der berühmtesten Rechtslehrer halte ich dem Art. 167 entgegen und frage, wie es möglich ist, ohne feste Rechtsgrundsätze umzustoßen, in einem Gesetze die Ehrenkränkung der Staatsregierung zu statuiren? Aber der an sich schon unhaltbare Wortlaut des Artikels wird noch bedenklicher durch die Art und Weise, wie die württembergische Regierung ihn auslegt. In dem im vorigen Abschnitte angeführten offiziellen Artikel des schwäbischen Merkurs gegen meinen Aufsatz im Staatslexikon hat man gezeigt, was man in Württemberg in Beziehung auf die Regierung unter Entstellung von Thatsachen versteht. Man versteht nämlich dort unter Entstellung von Thatsachen in Beziehung auf die Regierung nichts anderes, als Darstellung von Thatsachen, wie sie sich zugetragen haben, aber wenn sie öffentlich bekannt werden, allerdings die Ehre der Regierung angreifen, jedoch keineswegs durch die Schuld des Darstellers, sondern einfach dadurch, daß sie sich überhaupt unter der Regierung zugetragen haben. Die Ehrenkränkung, welche die Thatsache allerdings objectiv in sich enthält, wird somit subjectiv gemacht und dem Verbreiter derselben zur Last gelegt. Jedermann wird

doch gewiß zugeben, daß es die Ehre der württembergischen Regierung angreift, wenn ein von ihr verausgabtes Gesetz die Placirung des Titels eines Beamten hinter statt vor dessen Namen, als Amtsehrebeleidigung bestraft. Jedermann wird dieß zugeben, die württembergische Regierung aber sagt, Nein, meine Ehre wird nicht durch diese Thatsache gekränkt, sondern nur durch denjenigen, der diese Thatsache veröffentlicht. — Der ganze Art. 167 ist mit einem Wort nichts anderes, als ein Stopfer für den Mund der öffentlichen Meinung, gemacht zum Schutze der Minister, welche dadurch eine öffentliche Beleuchtung ihrer Regierung unmöglich machen wollen.

Einer der für die Menschennatur unerträglichsten Artikel ist weiter der 174. Er läßt die Widersetzung gegen obrigkeitliche Verordnungen und Personen selbst dann nicht straflos, wenn der Thäter zu dem Vergehen durch gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der Obrigkeit oder ihrer Diener veranlaßt worden ist. Es ist ein im menschlichen Wesen tief begründeter Trieb, sich gegen das Unrecht zu schützen. Unrecht, wenn es einmal erlitten ist, kann nicht wieder gut gemacht werden. Ist mir Unrecht geschehen, so kann ich zwar nachher von dem, der es mir zugefügt hat, Genugthuung verlangen, aber ungeschehen kann es nicht gemacht werden. Deßhalb muß es gestattet sein, das Unrecht abzuwehren, so lange es mir möglich ist, das Vernunftrecht gestattet mir dieses und das positive Recht muß es, wenn es nicht rechtsverletzend werden will. Das württembergische Strafgesetz aber sagt: „allerdings darfst du Bürger! dich gegen das Unrecht vertheidigen, wenn es dir von deinem Mitbürger zugefügt werden sollte, ist aber der Beleidiger ein Polizeidiener der Regierung, dann mußt du geduldig und still, wie ein Lamm auf der Schlachtbank, deine Person mißhandeln lassen. Wenn das Unrecht verübt ist, dann steht dir Klage offen wie dem Soldaten. Aber vorher Widerstand ihm entgegenzustellen, ist Verbrechen, denn blinder Gehorsam ist das Haupterforderniß eines deutschen Bürgers."

Wer ist denn übrigens die Obrigkeit? Sie ist ihrer Natur nach nichts anderes, als ein vom Volke aufgestelltes Organ, zur Handhabung der Ordnung und des Rechtes. Nur so lange sie dieses

handhabt, nur so lange sie auf dem Wege der Ordnung und des Gesetzes sich befindet, ist sie Obrigkeit, kann sie auf Achtung und Gehorsam Anspruch machen. Sobald sie aber diesen verlassen, Unordnung und Gesetzlosigkeit selbst verübt, dann ist sie auch keine Obrigkeit mehr, dann hat sie auch das Recht auf Gehorsam verloren. In Würtemberg aber gibt es nur königliche Diener und diesen muß das Volk blinden Gehorsam erzeigen, auch wenn sie Rechts- und Gesetzwidrigkeiten verlangen sollten. Derselbe Brauch besteht auch in der Türkei und in dem Reiche Mehemed Ali's. Wenn der seine Trabanten ausschickt, so müssen die Untergebenen gehorchen, ohne Warum zu fragen, und thun sie dieß nicht, so kommt die Bastonade. Ganz deutlich ist aus solchen Artikeln zu erkennen, daß nicht das Recht und die Ordnung Norm für Obrigkeit und Bürger sein soll, sondern daß der Wille des Beamten, die Laune, die Willkühr Gesetz ist, dem, mag es auch noch so rechtsverletzend sein, kein Widerstand entgegengestellt werden darf. Der Bürger soll eben um jeden Preis Selbsturtheil aufgeben und das Wort Widerstand verlernen. Ich setze den Fall, ein württembergischer Beamter kündigte seinem Amtsdiener den Befehl an, einen Gefangenen dem Gesetze zuwider mit Ketten zu fesseln, oder ihn länger gefangen zu halten, als das Gesetz es erlaubt. Der Gefangenwärter kennt seine Instruction und diese sagt ihm, wie weit er in solchen Fällen gehen darf, beruft er sich nun aber auf diese, und setzt dem unrechtmäßigen Verlangen des Beamten Widerstand entgegen, so ist er der Strafe der Widersetzung verfallen, denn er hat zwar das Gesetz heilig gehalten, aber dem Willen des königlichen Dieners sich widersetzt, und dieser muß vollzogen werden und sollte auch die schreiendste Ungerechtigkeit seine Absicht sein. Und ein solcher Artikel beschränkt sich nicht einmal auf die Beamten und Staatsdiener, sondern erstreckt sich auf alle „Diener der Obrigkeit." Wenn also ein betrunkener Landjäger aus irgend einem Grunde sein Müthchen an einem friedlichen Bürger kühlen und ihn **ex abrupto** in seiner Wohnung arretiren wollte, so muß der Bürger gehorchen, muß sich transportiren lassen, muß mit dem Schandarmen gehen, sonst macht er sich der Widersetzung schuldig und wird bestraft. Hintennach kann er sich beschweren wie ein Soldat.

Einer der zeitgemäßesten Artikel aber ist gewiß der 192te. Er lautet:

„Wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen und Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung, oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren gestraft werden."

Bekanntlich ist der Trierer Rock ein Gegenstand der Verehrung des katholischen Pöbels. Wenn nun in Württemberg ein Schriftsteller den unsern Zeitgeist beschimpfenden und die Vernunft höhnenden Trierer Rockunfug mit den Waffen der Satire und des Humors angegriffen und lächerlich gemacht hätte, weil er an sich lächerlich, er wäre wahrhaftig dem neuen Strafgesetz verfallen und mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen gewesen. Solche Gesetze macht man in Württemberg und die religiösen Finsterlinge wissen sie auch trefflich zu benutzen. Hat doch ein Stuttgarter Pietist in einer Broschüre ohne Anstand den Antrag gestellt, den Professor Vischer zu Tübingen, wegen seiner Inauguralrede nach diesem Artikel zu verurtheilen.

Art. 193 gibt einen auffallenden Beweis legislatorischer Intelligenz und Prägnanz Er lautet: „Wer, ohne die im Art. 189 bemerkte Verbindung (Landfriedensbruch), in eines andern Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, soll wegen Störung des Hausfriedens auf Klage des Betheiligten gestraft werden: — — 3) mit Gefängniß bis zu 6 Wochen, wenn weder an Personen noch an Sachen Gewalt verübt wurde."

Wenn ich also um die Landstraße abzuschneiden, über den Zaun eines abgeschlossenen Bezirks einsteige und den näheren Fußpfad wandle, bin ich in Württemberg dem Strafgesetze verfallen und kann mit Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft werden. Noch wäre anzuführen, daß die Körperverletzungen in Raufhändeln auf eine fürchterliche Weise gestraft werden, weil sie von der Frechheit erzeugt wurden, irgend eine selbstständige Handlung ohne hohe obrigkeitliche Bewilligung vorzunehmen, daß nach Art. 267,

wenn Einer dem Andern aus „Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit“ mit dem Federmesser einen kleinen Schnitt beibringt, mit Geldbuße bis zu 25 Gulden bestraft werden kann, daß das Feld der Injurien und Verleumdungen soweit ausgedehnt wurde, daß im ersten Jahre nach Einführung des neuen Strafgesetzes 494 wörtliche, 78 thätliche Injurien und 26 Verleumdungen vorkamen, während im Jahr 18$\frac{3}{5}$ 194 wörtliche, 134 thätliche Injurien und 14 Verleumdungen abgestraft wurden. — „Nicht das Volk wurde schlechter, ruft hier sogar ein Mittermaier aus, sondern der Gesetzgeber veranlaßte durch die neue Begriffsbestimmung mehr Untersuchungen“! damit, setze ich hinzu, das Volk mehr durch die Hände des Beamten gehen muß, damit es geschmeidiger gemacht wird. Dieß wäre alles noch anzuführen, ebenso daß Wilderei weit strenger als Ehebruch bestraft wird, wozu besonders die Herren, die vor Zeiten das jus primae noctis ausübten, beigetragen haben sollen. Ich will übrigens alles dieß bei Seite lassen, da hier keine juristische und erschöpfende Kritik des Codex geliefert werden soll, und wende mich zu einer der interessantesten Parthien des Gesetzes, zu den Bestimmungen, welchen man ohne Bedenken das Motto aus Göthe's Faust vorsetzen kann, zu den Bestimmungen, welche den Geist des Gesetzes in seiner vollkommenen Nacktheit erscheinen lassen, es sind die Bestimmungen über die Beleidigung der Amtsehre.

Das württembergische Amtsehrebeleidigungsgesetz lautet folgendermaßen:

Art. 162. Wer öffentliche Behörden, öffentliche Diener (Art. 399 Ziff. 1—4) oder Militärpersonen während ihrer Dienstverrichtungen, oder in Beziehung auf dieselben durch herabwürdigende Worte oder Handlungen angreift, soll wegen Beleidigung der Amtsehre bestraft werden:

1) wenn die Beleidigung in Worten, oder schriftlich, oder in bildlicher Darstellung zugefügt wurde, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldbuße von 15 bis 100 Gulden;

2) wenn die Beleidigung öffentlich oder in öffentlich verbreiteten Schriften geschehen, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten;

3) ist eine solche Beleidigung mittelst der Presse verübt

worden, so soll mit der unter Ziffer 2 erwähnten Gefängnißstrafe Geldbuße von 25 bis 100 Gulden verbunden werden;

4) ist die Beleidigung durch Thätlichkeiten an der Person begangen worden, so soll Gefängnißstrafe nicht unter 4 Monaten eintreten; es kann aber die Strafe bei schwereren Thätlichkeiten nach Maßgabe der höheren Würde der beleidigten Person, wenn letztere nicht durch ungebührliches Benehmen einen gerechten Affect des Thäters veranlaßt hat, bis auf 2jähriges Arbeitshaus erstreckt werden.

Trifft mit der thätlichen Beleidigung eines solchen öffentlichen Dieners körperliche Verletzung zusammen, so ist die auf die Widersetzung bestimmte Strafe (Art. 171 Ziff. 3) verwirkt.

Art. 163. Die Bestimmungen des Art. 162 kommen auch bei Beleidigungen gegen landständische Collegien und deren Mitglieder zur Anwendung.

Art. 164. Wer untergeordnete Diener der Obrigkeit (399 Ziff. 5) in der Ausübung ihres Dienstes beleidigt, soll,

1) wenn dieses durch beschimpfende Worte oder Zeichen geschehen, mit Bezirksgefängnißstrafe oder mit Geldbuße bis zu 100 Gulden;

2) wenn die Beleidigung durch Thätlichkeiten an der Person verübt worden, mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 1 Jahr belegt werden.

Letztere Strafe tritt auch dann ein, wenn dem Diener solche Thätlichkeiten nicht im Dienste, doch aber aus Rache wegen einer Amtshandlung zugefügt worden sind.

Im Falle einer körperlichen Verletzung des Beleidigten kommen die im Art. 172 angedrohten Strafen zur Anwendung.

Art. 165. Sollte der Beleidiger durch eine gesetzwidrige Verfügung, oder ein ungebührliches Benehmen der Behörde, oder des Dieners zu der Beleidigung veranlaßt worden sein, so kann die nach den Bestimmungen der Art. 162—164 angedrohte Strafe in der zunächst folgenden niedrigeren Stufe ausgemessen und statt des Bezirksgefängnisses auf Geldbuße bis zu 100 Gulden erkannt werden.

Art. 166. Eine Beleidigung der Amtsehre darf nur auf Klage des Beleidigten oder der ihm vorgesetzten Behörde untersucht und bestraft werden.

Dieß sind die Artikel des vielbesprochenen Amtsehrebeleidigungsgesetzes in Württemberg, den Art. 167 vom Angriffe auf die Ehre der Staatsregierung habe ich bereits abgehandelt.

Fassen wir nun zunächst seine formelle Seite in's Auge, so muß sich unwillkührlich die Bemerkung aufdringen, daß die Amtsehrebeleidigung von der Privatehrebeleidigung getrennt und unter einen ganz andern Titel gesetzt wurde. — Diese wird in den Art. 283—294, jene in den Art. 162—167 abgehandelt. Wäre nun diese logische Anwendung richtig, so müßte die Amtsehrebeleidigung ihrer Natur nach etwas ganz anderes sein, als die Privatehrebeleidigung, sie müßte von dieser generell verschieden sein. Sehen wir daher, was eigentlich Amtsehrebeleidigung ist.

Was ist ein Amt? Wohl nichts anderes, als irgend eine besondere Obliegenheit, Verpflichtung oder Function, welche eine Person zu erfüllen übernommen hat. Ein Staatsamt wäre somit in Beziehung auf den Beamten dessen Obliegenheit, und Verpflichtung gewisse darin enthaltene publizistische Functionen auszuüben; objectiv aber bestände das Wesen dieses Amtes eben in jenen Functionen, welche zur Erhaltung der Ordnung, zur Aufrechthaltung des Rechts, zur Staatsverwaltung nothwendig sind. — Dieser Begriff des Amtes wird aber nur verwirklicht, lebendig und zu etwas Reellem, wenn das Amt mit einer Persönlichkeit verbunden, von einer Person übernommen wird. Ohne einen Beamten gibt es also kein wirkliches Amt. Nur durch den Beamten wird das Amt etwas Existirendes, Empirisches, ohne den Beamten existirt das Amt nur im Reiche der Idee, als ein leerer Begriff. Diese Sätze, auf die Amtsehrebeleidigung angewandt, beweisen augenscheinlich, daß da eine Idee, ein Begriff ebenso wenig injurirt werden kann, als die Ehre des Amtshauses, der Amtsstube ꝛc., da Injurie nur bei einem bestimmten Rechtssubject möglich ist, nur die Person, die das Amt bekleidet, nur der Beamte injurirt werden kann. Es kann also keine Amtsehre geben, also auch keine Amtsehrebeleidigung, sondern nur eine Beleidigung der Ehre des Beamten. Gäbe es

eine besondere, von dem Subject unabhängige Amtsehre, so würde der Beamte schon durch Uebernahme des Amtes, also durch einen außer ihm liegenden, zufälligen Umstand ehrenhaft, und es wäre gar nicht mehr erforderlich, daß er auch als Person die Bedingungen der Ehrenhaftigkeit erfülle, was beiläufig gesagt, dem Begriff der Ehre direct widerspräche. Der Beamte würde in diesem Falle nichts anderes als ein Priester des Staates, dessen Individualität, wie beim Priester der katholischen Kirche, durch das Amt, das er übernimmt, ganz absorbirt, er würde ein Priester, der dadurch vollständig entmenscht und zu einem Gefäß gemacht würde, durch welches der heilige Geist der Polizeigewalt unverfälscht auf das Volk influirte.

Gäbe es eine besondere Amtsehre, unabhängig vom Subjecte, so müßte sie ebenso viele Abstufungen haben, als es Rangklassen der Beamten gibt, es müßte das geringere Amt auch eine geringere Ehre als das höhere haben, es müßte dann eine Actuarsehre, eine Amtmannsehre, eine Raths-, eine Directors-, eine Präsidentenehre geben. Nun waltet aber in Beziehung auf die Ehre des Subjects der eigenthümliche Casus ob, daß bei ihm gerade so viel auf Rechnung der Schande kommt, als die Ehre zu wenig hat. Ein Actuar müßte also um so viel unehrlicher sein, als der Oberamtmann, um wie viel höher die Rangklasse dieses Letzteren wäre, als die des Ersteren. Ebenso ein Oberamtmann gerade um so viel unehrlicher, als ein Regierungsrath, dieser als ein Director, dieser als ein Präsident, um wie viel der Rang jedes einzelnen Vorgesetzten höher wäre, als der seines Untergebenen. Ganz ehrenhaft im Staate wäre allein der Minister, denn dieser ist der höchste Beamte im Staate, da nach dem Staatsrechte des württembergischen Strafgesetzes der Fürst weder eine Schande, noch eine Ehre, sondern eine Majestät hat. — Gäbe es außer der Ehre des Individuums noch eine besondere Amtsehre, so würde dadurch das Amt nicht blos zur juristischen Person erhoben, sondern da die juristische Person nur das Recht besitzt, Vermögen zu haben, aber niemals das der existimatio, sogar zur fisischen. Es würde also durch eine von dem Inhaber des Amtes unabhängige Amtsehre, neben der fisischen Person des Beamten noch eine zweite, nicht

blos juriſtiſche, ſondern ſogar fiſiſche Perſon des Amtes geſchaffen, da ohne dieſe Perſonifizirung des Amtes, deſſen Erhebung zur Rechtsſubjectivität, zur Fähigkeit Ehre zu haben, nicht möglich wäre.

Man ſieht, zu welchen Abſurditäten es führt, eine beſondere Amtsehre zu ſtatuiren. Dieſe kann alſo nichts Anderes ſein, als die Ehre dieſes oder jenes Beamten, d. h. die Privatehre eines Mannes, der zufällig ein Amt bekleidet. Anders ſie zu faſſen, entrückt den Beamten einer naturgemäßen Grundlage, macht ihn zum übermenſchlichen Staatspriester, ſchafft die Möglichkeit, daß ſich auch ein unehrlicher Schuft mit der Amtsehre paaren kann, und erzeugt einen Dualismus, der allen Vernunft- und Rechtsgrundſätzen Hohn ſpricht. Man ſieht alſo, es gibt

1) keine Ehre des Amtes, ſo wenig als eine Ehre der Tugend, eine Ehre der Weisheit, es gibt ſomit auch keine Beleidigung der Ehre des Amtes, ſo wenig als man die Tugend eine Metze ſchelten oder die Weisheit beohrfeigen kann. Ebenſo wenig gibt es

2) eine Ehre des Beamten, unabhängig von ſeiner Perſönlichkeit, a priori erzeugt durch das Amt, eine Amtsehre, ſonſt könnte auch ein Schuft eine Amtsehre haben. Es kann alſo nur eine Privatehre eines Mannes geben, der ein Amt hat.

Die Beleidigung der Ehre eines Beamten iſt daher ganz identiſch mit der Injurie, mit der gewöhnlichen Ehrenkränkung, ſie kann alſo folgerichtig und natur- und rechtsgemäß auch von der Kränkung der Ehre jedes andern Bürgers, wie es denn auch von den engliſchen, altdeutſchen und allen Geſetzen freier Nationen nicht anders geſchieht, nicht unterſchieden werden. Will man übrigens dem Polizeiſtaate ein Zugeſtändniß machen, ſo kann man ihm erlauben, weil er denn doch ſo viele Beamten beſitzt und dieß die Grundſäulen ſeiner Exiſtenz ſind, Ehrenkränkungen gegen dieſe Leute etwas ſtrenger beſtrafen zu laſſen, als gegen ehrenhafte Bürger. Man kann dieß geſtatten, aber höchſtens nur dieſes, mehr nicht. Mehr haben auch alle neueren Strafgeſetzbücher nicht geſtattet; das neue bayeriſche, badiſche, ſogar preußiſche unterſcheiden Ehrenkränkungen gegen Beamte nur graduell von Injurien

gegen Privaten; auch der heſſiſche Strafcodex thut dieß, obſchon er die Amtsehrebeleidigung, um ſpätere Interpretationen zu erleichtern, unter einen beſondern Titel bringt.

Anders aber machte es die württembergiſche Geſetzgebung. Sie ſchuf eine ganz beſondere Kategorie, die Amtsehrebeleidigung, reißt dieſe aus ihrem natürlichen Zuſammenhange der Privatverbrechen und Injurien, theilt ſie den Staatsverbrechen zu, unterſcheidet ſie alſo nicht graduell von der Injurie, ſondern generell. Sehr milde drückt ſich ſogar der Regierungsdiener Mittermaier über dieſe Naturwidrigkeit aus, wenn er ſagt: „wahrhaft zu bedauern iſt es, daß die Regierung dem Antrage der Kammern, die Claſſification aller Verbrechen, in Staats- und Privatverbrechen, im Geſetzbuche aufzugeben, nicht nachgegeben hat.“ Warum ſie dieß aber nicht gethan hat, ſoll weiter unten erörtert werden.

Natürlich dringt ſich die Frage auf, was denn nun eigentlich als Amtsehrebeleidigung beſtraft wird? Da, wie bereits gezeigt wurde, Amtsehrebeleidigung nichts Anderes ſein kann, als (höchſtens erſchwerte) Ehrenkränkung, ſo müſſen, um das Verbrechen der Amtsehrebeleidigung möglich zu machen, die allgemein anerkannten Vorausſetzungen der Injurie unumgänglich nothwendig vorhanden ſein. Es muß erſtens als Gegenſtand der Verletzung die Ehre eines beſtimmten Rechtsſubjects, welches ſelbſt Klage erhebt, alſo die Ehre eines Beamten vorhanden ſein. Wäre dieſe Vorausſetzung nicht erforderlich, ſo könnte auch ein Object, alſo eine Sache injurirt werden. Zweitens werden erfordert Aeußerungen, welche eine wahrhafte Ehrenkränkung in ſich ſchließen (**dicta vere injuriosa**), alſo a) entweder Aeußerungen, welche einer beſtimmten Perſon die Ehre oder Eigenſchaften abſprechen, welche die Bedingungen der Ehre ausmachen, oder b) Aeußerungen, welche eine poſitive Verachtung gegen eine beſtimmte Perſon ausſprechen. Zur erſteren Klaſſe gehören die Verleumdungen, zur letzteren der Gebrauch von Schimpf- oder Scheltworten. Wären dieſe Bedingungen zur Amtsehrebeleidigung nicht erforderlich, ſo wüßte ich gar nicht, wie überhaupt eine die Ehre eines Beamten kränkende und deßhalb ſtrafbare Aeußerung, von einer andern ſtrafloſen Aeußerung unterſchieden, wie überhaupt nicht jede

Aeußerung zur Amtsehrebeleidigung gestempelt werden könnte, sobald sie dem Beamten mißfällt.

Um die Kränkung der Ehre eines Beamten möglich zu machen, ist ferner die dritte Voraussetzung der Injurie nöthig, der böse Vorsatz, die Ehre einer bestimmten Person zu kränken (animus injuriandi), sonst könnte jeder Landmann, der einen Beamten mit „Er" anredete, als Amtsehrebeleidiger bestraft werden. Endlich beruht die Injurie und also auch die Amtsehrebeleidigung auf Widerrechtlichkeit der Handlung oder Aeußerung, durch welche die Kränkung zugefügt wird. Die Injurie kann diese Voraussetzung nicht missen, denn wenn Jemand das Recht hat, etwas zu sagen, so kann er nicht wegen Vergehens gegen das Gesetz der Ehrenkränkung bestraft werden, was ebenso sehr auf die Ehre eines Beamten, als eines Privaten anwendbar ist, wenn nicht die Absurdität behauptet werden soll, daß Einer das Recht habe über einen Beamten diese und jene Aeußerung zu machen, und doch als Amtsehrebeleidiger bestraft werden könne, wenn man nicht jede beliebige Aeußerung, sogar die Placirung des Titels hinter statt vor den Namen eines Beamten zur Amtsehrebeleidigung stempeln will. — So spricht sich die Wissenschaft darüber aus, was Injurie oder Ehrenkränkung ist, was sagt nun das württembergische Strafgesetzbuch. — Ganz allgemein drückt es sich aus: „wer öffentliche Behörden, öffentliche Diener oder Militärpersonen, während ihrer Amtsverrichtungen, oder in Beziehung auf dieselben (!) durch herabwürdigende Worte oder Handlungen angreift, soll wegen Beleidigung der Amtsehre bestraft werden ꝛc."

Ich habe mir nun in Beziehung auf diese Auslegung lange den Kopf zerbrochen und darüber meditirt, was wohl der Ausdruck „in Beziehung auf den Dienst" besagen wolle, konnte aber zu keinem genügenden Resultate gelangen. Amtsehrebeleidigung in Beziehung auf den Dienst kann doch wohl nichts anderes sein, als wenn ich den Beamten injurire wegen einer als Beamter vollzogener Amtshandlung oder während der Zeit, in welcher er als Beamter und nicht als Privatmann fungirt.

Das Gesetz macht also hier offenbar einen Unterschied zwischen dem Beamten als Beamter und zwischen dem Beamten als Privat-

person, und muß sonach Beleidigungen gegen jenen als Amtsehrebeleidigung, Beleidigung gegen diesen aber als Injurie bestrafen. Ist aber diese Prämisse richtig, was wohl nicht geleugnet zu werden vermag, so folgt daraus das Dilemma, daß entweder die geringste Amtsehrebeleidigung strenger bestraft werden müßte, als die gröbste Injurie, oder aber daß alles zur Amtsehrebeleidigung gemacht werden muß, was über einen Beamten und sei es auch als Privatperson, gesagt wird. — Das württembergische Strafgesetz bestraft nämlich schon den einfachen Amtsehrebeleidiger mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldbuße von 15—100 Gulden, den Injurianten aber nur mit Gefängniß bis zu 4 Wochen und Geldbuße bis zu 25 Gulden. Somit würde Einer, der den Titel eines Beamten statt vor, hinter dessen Namen setzte, als Amtsehrebeleidiger laut Beispielen mit 6 Wochen bestraft, ein Anderer aber, der einen Beamten außerhalb seines Amtszimmers mit Schimpfworten überschüttete, höchstens mit 4 Wochen Gefängniß gezüchtigt werden können. Dadurch würde aber der Zweck des Amtsehrebeleidigungsgesetzes keineswegs erreicht, man ist deßhalb auch so klug und kehrt sich in der Praxis durchaus nicht an den Wortlaut und den buchstäblichen Sinn des Artikels, an die Worte „in Beziehung auf den Dienst", sondern handelt nach der zweiten Möglichkeit des Dilemma's und stempelt Alles zur Amtsehrebeleidigung. Natürlich konnte man aber diese Absicht in einem Strafcoder nicht durch klaren bestimmten Wortausdruck hervortreten lassen, es wäre die Mißachtung der öffentlichen Meinung in der Wissenschaft gar zu weit getrieben gewesen, man griff deßhalb zu dem bequemen Auskunftsmittel des Polizeistaates, man faßte den Artikel unklar und vindizirte sich nachher die Interpretation.

Wenn in einem Strafgesetzbuch eine Bestimmung unklar oder unbestimmt gefaßt ist, so kann man, da an der Intelligenz des Autors nicht zu zweifeln erlaubt ist, stets mit ziemlicher Gewißheit schließen, daß sein Inhalt widernatürlich, gezwungen, auf irgend eine Weise rechtsverletzend ist. Um übrigens alle Fälle unmöglich zu machen, in welchen die Ehrenkränkung eines Beamten als einfache Injurie bestraft werden könnte, hat die vorsorgliche württembergische Regierung in dem Injurienartikel 284 Ziff. 2 ausdrücklich

ausgesprochen, daß die Ehrenkränkung bis zu 1 Jahr Gefängniß statt bis zu 4 Wochen bestraft werden solle, wenn sie gegen Personen, welchen der Beleidiger nach seinem Verhältnisse zu denselben besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, verübt wurde. So wurde doppelt und dreifach die Amtsehre gewahrt und die kleinste Oeffnung verstopft, durch welche eine Beleidigung des Beamten als Injurie durchschlüpfen könnte. — Es ist deßhalb auch kein Wunder, wenn in Württemberg alles als Amtsehrebeleidigung bestraft wird, was der Beamte als solche bestraft wissen will. Es wurden im Staatslexikon zwei schauderhafte Beispiele davon erzählt, wie die württembergische Gerichtspraxis die Amtsehrebeleidigung und was sie als solche bestraft. Es wurde angeführt, daß Jemand, weil er den Titel eines Beamten statt vor, hinter dessen Namen gesetzt, als Amtsehrebeleidiger mit 6 Wochen Gefängniß bestraft worden sei, weil der übermüthige Staatspolizeidiener darin eine Amtsehrebeleidigung erblickt habe. Also weil Jemand in einer amtlichen Eingabe an das gemeinschaftliche Oberamt (Dekan und Oberamtmann) von dem Oberamtmann in der dritten Person als von dem L. (Hochlöbl. Oberamtmann) gesprochen, statt Hochlöbl. Oberamtmann L. zu sagen, deßwegen wurde er als Amtsehrebeleidiger bestraft und zwar mit 6 Wochen Bezirksgefängniß. Ich frage nun, wo sind die Voraussetzungen der Ehrenkränkung. Gesetzt auch, die Ehre eines bestimmten Rechtssubjects und der **animus injuriandi** sei vorhanden gewesen, wo waren aber die Aeußerungen, welche eine wahrhafte Ehrenkränkung in sich schließen (**verba vere injuriosa**)? Wurde durch jene verkehrte Titelsetzung einer bestimmten Person die Ehre oder Eigenschaften abgesprochen, welche die Bedingungen der Ehre ausmachen, oder enthielt jene verkehrte Titelsetzung Aeußerungen, welche eine positive Verachtung gegen die bestimmte Person jenes Staatsbedienten aussprechen, enthielt sie Schimpf- oder Scheltworte? Wo war ferner die Widerrechtlichkeit der Handlung oder Aeußerung, durch welche die Ehrenkränkung zugefügt werden muß? Ist es denn etwa verboten oder rechtswidrig, zu sagen „L. Hochlöbl. Oberamtmann" statt „Hochlöbl. Oberamtmann L." Man mag die Sache ansehen, wie man will, es fehlten in diesem Falle zwei der Hauptvoraussetzungen

der Ehrenkränkung, und doch wurde er als Amtsehrebeleidigung mit der unglaublichen Strafe von 6 Wochen bestraft. Es wurde ferner im Staatslexikon erzählt, wie ein angesehener achtbarer Bürger wegen freimüthiger Vorstellungen, die er einem seine Amtsgewalt mißbrauchenden Ortsvorstand machte, zu 14 Tagen Gefängniß wegen Amtsehrebeleidigung verurtheilt wurde; die Anlage des Staatslexikons erlaubte eine detaillirte Darstellung nicht, darum will ich, weil denn doch die württembergische Regierung eine solche zu wünschen scheint, den letzteren Fall zur allgemeinen Rührung, etwas umständlicher erzählen, es mag zugleich für eine Dorfnovelle gelten.

In dem eine Stunde von der badischen Grenze entfernten Städtchen D.....z-M.....r, lebte der Bürger R., von allen die ihn kannten, nicht nur als achtbar und rechtschaffen, sondern auch als ein sehr ruhiger und stiller Mann anerkannt. Er war zur Zeit, als sich nachfolgendes Beispiel der württembergischen Strafgesetzpraxis und Gerechtigkeitspflege ereignete, Besitzer einer Bierbrauerei, welche gewöhnlich an Sonn- und Feiertagen der Versammlungsplatz für die jungen Leute einer benachbarten größeren Stadt Badens war, wenn sie eine Landparthie unternehmen wollten. Eines Tages war wie gewöhnlich eine Anzahl derselben auf einem großen Gesellschaftswagen erschienen. Sie verweilten sich einige Stunden, tranken Bier, wie es so zu geschehen pflegt, und entfernten sich wieder, wie es auch so zu geschehen pflegt. Als die Gesellschaft von dem Hause abzufahren im Begriffe war, wurde einer der Gefährten vermißt, weßhalb der Besitzer der Brauerei, der seine Gäste an den Wagen becomplimentirt hatte, wie es auch so gewöhnlich ist, in's Zimmer hinaufeilte, um den Nachzügler zur Eile anzutreiben. Dieser erschien und stellte sich, die Wirkungen einer gesundem Biere innewohnenden Eigenschaft verspürend, an eines der hinteren Wagenräder zwischen das Wirthshaus und den ihn bedeckenden Wagen, um hier der Natur freien Lauf zu lassen, eine Stellung, die ich in ähnlichen Verhältnissen von ganz anständigen Leuten einnehmen sah, und niemals eine Indezenz hierin erblickte. Anders dachte der gegenüber wohnende Dorfschulze, ein gelernter Schreiber, der zur selben Stunde sich

dem far niente ergab, wie es oft so zu geschehen pflegt. Sei es nun, daß die Begriffe von Anstand und Schicklichkeit noch so unentwickelt bei ihm schlummerten, daß eine bestimmte und richtige Vorstellung davon ihm noch nicht möglich war, oder daß sein Sittlichkeitsgefühl sich so entwickelt hatte, daß es im Stadium einer krankhaften Reizbarkeit sich befand, oder daß der Schreiber jenen Lauf der Natur als eine Beleidigung seines zum Fenster hinausschauenden obrigkeitlichen Ansehens betrachtete, oder daß ihn überhaupt ein jäher raptus ergriff, man weiß es nicht zu sagen, man hörte nur, wie der erleuchtete Ortsvorstand dem vorüberziehenden „Dorfschützen" (Gemeindediener) den Auftrag ertheilte, er solle ihm einmal jenen frechen Naturmenschen arretiren. Dieser Befehl hatte augenblicklich eine von dem „Dorfschützen" ausgehende, kleiderzerrende Anstrengung zur Folge, welche sich dem Naturmenschen fühlbar machte, während dieser unzweideutige Beweise von dem Verlangen an den Tag legte, sich der Gewalt des umschlingenden „Esels" der Ortsgerechtigkeit zu entziehen und seinen Sicherheit versprechenden Sitz auf dem Wagen zu erklimmen. Das ganze Manöver wurde, allem Vermuthen nach, von den Beifallsbezeugungen der ganzen Gesellschaft begleitet. Da jedoch die Kräfte der beiden widerstrebenden Pole gleich zu sein schienen, so war es natürlich, daß weder der Naturmensch, noch der obrigkeitliche „Esel" seinen Zweck erreichte, d. h. daß beide auf der Stelle verweilten, wo sie mit einander in Berührung gekommen waren. Natürlich entsprach diese Unentschiedenheit des Ausgangs keineswegs der Absicht des dem Schreibergeschlechte entsprungenen Ortsvorstandes oder Ortsverstandes; er säumte deßhalb keinen Augenblick, seinen Worten Kraft zu geben und bewerkstelligte dieß dadurch, daß er nach „Bürgerhilf" schrie. Als aber plötzlich kein Bürger erschien, um als Handlanger der Gerechtigkeit zu helfen, ertheilte der Schulze den Befehl, zu stürmen, die Glocken zum Sturme zu läuten. Da aber der Küster gerade damals bei Sinnen war und den Grund des aufzubietenden Landsturms erfahren hatte, so hielt er es für's Beste, für dießmal dem Befehle der rasenden Obrigkeit nicht zu gehorchen, ein Entschluß, der die augenblickliche Folge nach sich zog, daß der Ortsvorstand mit höchst eigener

Händen Hand anlegte, um den fraglichen Uebelthäter in seine Gewalt zu bekommen, welche Bemühung denn auch mit dem glänzendsten Erfolge gekrönt wurde. Der Gefangene wurde, nachdem seine Gesellschaft so schnell als möglich den unheimlichen württembergischen Boden verlassen, unter großem Auflauf und Begleitung sämmtlicher Schuljugend auf das Rathhaus geschleppt, alldorten seiner Uhr, seines Geldes und sämmtlicher Effecten, mit Ausnahme der vom Schneider gefertigten künstlichen Bedeckung seiner körperlichen Blößen, beraubt, lange verhört, protocollirt und sofort in's Gefängniß abgeführt.

Natürlich war ein solcher Vorfall dem Wirthshausbesitzer nicht gleichgültig, und am wenigsten konnte eine solche Behandlung sich mit seiner Vorstellung von rechtmäßigem und erlaubtem Gebrauch der Amtsgewalt vereinigen. Er begab sich deßhalb in das Heiligthum der Dorfthemis und machte dem Oberpriester derselben, dem Dorfschulz, der sein naher Vetter und deßhalb sogar von ihm geduzt ist, Vorstellungen über ein solches Verfahren. „Wir sind ja in Württemberg und nicht in der Türkei", sagte er, und ersuchte ihn, den Gefangenen wieder loszulassen. — Diese Worte, im guten Glauben gesprochen, hatten aber eine ganz andere Wirkung, als der Petent glauben mochte. Sie drangen zwar allerdings in das Gemüth der hohen Dorfobrigkeit, allein statt dieses zur Milde zu stimmen, trieben sie allda Allotria und amtsehrebeleidigten auf eine so schreckliche Weise, daß der ländliche Gerechtigkeitspfleger, den, der sie gesprochen **stante pede** zur Stube hinausjagte, einen de- und wehmüthigen Bericht an das Oberamt absandte, worin er diesem die entsetzliche Nachricht von der Verwundung seiner Dorfschulzenamtsehre mittheilte und sich eine empfindliche Züchtigung des Frevlers ausbat, um sie als lindernden Balsam auf seine verletzte Amtsehre zu legen. Natürlich wurde die oberamtliche Amtsehre auf's tiefste gerührt durch die Kunde von dem Unglück, das der Schwester auf dem Lande widerfahren und säumte daher nicht, ihrem Wunsche zu entsprechen und dem Gerichte die Execution an dem Delinquenten zu übertragen. Dieses, bewogen durch die Simpathie seiner eigenen Amtsehre, ging natürlich willig auf den Wunsch der ländlichen und städtischen Amtsehre ein und beeilte

sich, den Amtsehrebeleidiger in Criminaluntersuchung zu nehmen. Da regte sich aber doch bei dem Inhaber der ländlichen Amtsehre der Patriotismus, sich manifestirend durch das Schamgefühl, Bürger eines Landes zu sein, in welchem solche Gesetze und Gerichte dominiren. Er wollte sein Vaterland durch einen solchen Prozeß nicht beschimpfen lassen und nahm deßhalb seine Klage zurück. Aber leider war es zu spät für den Angeklagten. — Amtsehrebeleidigung ist das schwerste Verbrechen im Polizeistaat und darf, einmal angeklagt, nicht mehr verziehen werden. Das württembergische Strafgesetz gestattete die Zurücknahme der Klage nicht, und so wurde die Untersuchung fortgeführt und der Amtsehrebeleidiger mit 14 Tagen Gefängniß bestraft (hört! hört!), weil er einem Dorfschulzen bemerkt hatte, „man sei in Württemberg und nicht in der Türkei.“ So wurde dieser Mann gezüchtigt, weil er Vertrauen zu seiner vaterländischen Gerechtigkeitspflege geäußert und gewähnt hatte, es bestehe ein Unterschied zwischen türkischer und württembergischer Justiz. — Die Strafe verfehlte indeß ihre Wirkung nicht, der Gestrafte hat in seinem Leben nicht wieder behauptet, es sei ein Unterschied, ob man in Württemberg sei oder in der Türkei. Ein türkischer Pascha, sagte er nachmals, hätte mir vielleicht 10 Fußsohlenhiebe aufzählen lassen, das württembergische Gericht aber verurtheilte mich zu 14 Tagen Gefängniß. Der gute Mann recurrirte übrigens und erlangte dadurch eine Strafmilderung von 8 Tagen. Allein nicht eine Stunde lang wollte er ungerecht leiden, deßhalb sträubte er sich auch gegen diese 8 Tage, aber es half alles nichts, der Justizminister, Hr. v. Prieser, erklärte ihm, er hätte sich mäßigen sollen und müsse für seine Unmäßigkeit leiden. Das gütige Herz meines allergnädigsten Landesvaters, denkt der Bestrafte daher bei sich, läßt sich gewiß bewegen, mir die Strafe nachzulassen, und naht sich voll Vertrauen dem Throne, — aber er wird nicht vorgelassen, weil ein fremder Prinz auf Besuch war. Acht Tage sollte er büßen — und mußte sie absitzen. Im Kerker stürzt ihn der Seelenschmerz und der Kummer über die schwäbische Nationalcalamität in eine gefährliche Krankheit. Er bittet daher das Gericht, ihm nur auf zwei Stunden eine Zusammenkunft mit seiner Frau zu erlauben, um ihr den Ort anzuzeigen,

wo er seine Papiere verwahrt habe, damit sie im Falle seines Todes nicht einem das ganze Vermögen bedrohenden Prozeß ausgesetzt werde. Aber nichts da, er hat amtsehrebeleidigt, er hat sich an einem Gesalbten des Herrn vergriffen und ein solcher findet nimmermehr Gnade vor einem württembergischen Gerichtspolizeidiener. Auf die Gefahr hin im Gefängniß zu sterben, ohne Abschied von den Seinigen, muß er seine Strafe absitzen.

So lernte dieser Mann den Unterschied zwischen Württemberg und der Türkei kennen. Er bekam aber durch die ganze Geschichte einen solchen Respect vor württembergischer Justiz, daß er aus dem Gefängniß entlassen, spornstreichs über die Grenze eilt, (denn er fürchtet jeden Augenblick, einem Amtsehrebesitzer zu begegnen,) von badischem Grund und Boden aus sein Hausweſen verkauft, auswandert und dem unheimlichen Lande der Amtsehre auf ewig Valet sagt.

Noch eine solche Dorfnovelle. In irgend einer württembergischen Ortschaft waren einst zwei Bauern bei einander im Felde, der wohlriechenden Beschäftigung obliegend, verschiedene Düngerhaufen auf ihrem Grundstücke auszubreiten. Einer der Landmänner war der Schultheiß, der andere ein simpler königlich württembergischer Unterthan, einer von ihnen hatte also eine Amtsehre, der andere nicht, und der, der sie hatte, führte sie dem württembergischen Strafgesetze gemäß, auch im Felde, auch während er in den thierischen Excrementen handthierte, mit sich, der andere hatte natürlich nur seine simple königlich württembergische Unterthanenehre bei Handen. Nun begab sich der schauderhafte Casus, daß der Mann mit der Amtsehre Gelüste bekam nach einem Theile des Wachsthum befördernden Materials seines Nachbars, also daß er an den Mann der Privatehre das Begehren stellte, ihm von dem seinigen abzutreten, einen Wunsch, den zu erhören übrigens der Mann der Privatehre nicht für gut fand. Es wiederholte deßhalb der Mann der Amtsehre sein Begehr und da er abermalen eine abschlägliche Antwort erhielt, wurde er so zudringlich, daß der Mann der Privatehre sich bewogen fühlte, ihn nach ländlich-sittlicher Ausdrucksweise zu einer gewissen Leckerei einzuladen, und dieß nach Art Götzens von Berlichingen auch pantomimisch

anzudeuten. Ob dieſer frechen Naivetät wurde nun aber der Mann der Amtsehre ſo erzürnt, daß dieſe letztere augenblicklich ſich beleidigt fühlte. Die Beleidigte wurde nach Hauſe getragen und allda ein ſchmerzlich-bewegter Bericht an das Oberamt verfaßt, und darin um Satisfaction für ſie angeſucht. Natürlich fühlte ſich die Amtsehre des Oberamtmanns bei der Nachricht von dem ſchauderhaften Vorfall ſimpathetiſch bewegt und veranlaßte ihren Inhaber dem frechen Amtsehrebeleidiger eine Strafe von mehreren Tagen Gefängniß zu dictiren. So mußte der arme Michel in den Kerker ſpazieren, weil er beim Miſtbreiten nicht bemerkt hatte, daß ſein Nachbar, der Schulze, ſeine Amtsehre auch mit ſich auf's Feld genommen hatte.

Zur Vermehrung der Rührung auch noch eine Stadtnovelle. Nach dem Beiſpiele der Reſidenzpolizei hat nachgerade faſt jeder Stadtſchulze in ſeinem Krähwinkel das Rauchen auf der Straße verboten, weil ein ſolches Verbot ungemein viel zur Vermehrung des amtlichen Anſehens beiträgt, die „Unterthanen" im Gehorchen übt und die Entzündung der Pflaſterſteine durch brennende Cigarrenſtücke und Tabackspfeifen verhütet. Zufällig geräth ein Fremder in ein ſo ſorgfältig bewahrtes Schöppenſtedt und raucht, weil er von beſagtem Verbote keine Kunde hat, ganz ſorglos auf der Straße ſeine Cigarre. Bald aber naht ſich ihm in Geſtalt eines Polizeidieners ein uniformirter Ordnungsaufrechterhalter, ſtellt ihn wegen ſeines Verbrechens zu Rede und befiehlt ihm nach dem Amtszimmer der Ortsobrigkeit zu folgen, um dorten Buße zu thun und die feſtgeſetzte Strafe zu bezahlen. Der Fremde weigert ſich dem Polizeidiener zu folgen und ſo entſteht ein Wortwechſel, der einen vorüberziehenden Bürger ſich nach deſſen Urſache zu erkundigen veranlaßt. Als der dieſe erfährt, macht er dem Ordnungsaufrechterhalter Vorſtellungen wegen ſeiner Rigoroſität und erſucht, den Fremden zu entlaſſen, der von dem Daſein eines feuersbrunſtverhindernden Rauchverbots ja nichts habe ahnen können. Aber kaum hatte der Bürger ſeine Rede beendigt, ſo fühlte ſich augenblicklich die Amtsehre des Polizeidieners beleidigt, verklagt den Interpellanten und dieſer wird wegen Beleidigung der Amtsehre eines Polizeidieners zum Kerker verurtheilt. — Natürlich hält der Ver-

urtheilte den Richter erster Instanz für geisteskrank und appellirt deßhalb an die zweite und von dieser zu seinem unendlichen Erstaunen abgewiesen, an Se. Majestät den König Wilhelm selbst, in der gewissen Ueberzeugung, daß dessen Gnade in seiner Interpellation nichts Strafbares erblicken und die abentheuerliche Strafe aufheben werde. Allein man habe dem König das Strafgesetzbuch nicht streng genug machen können, hat ja Herr Prieser erklärt, und wirklich ward die angesetzte Strafe wegen Beleidigung der Amtsehre eines Polizeidieners von Sr. Majestät bestätigt.

Außer diesen Fällen führe ich noch an, daß in Württemberg sogar die Amtsehre eines verstorbenen Beamten beleidigt werden kann. Also nicht einmal im Grabe hört die Amtsehre auf; wenn der Körper eines Staatsbedienten längst ein Fraß der Würmer geworden, so spuckt seine Amtsehre noch im Lande umher, um sich von den Schwaben beleidigen zu lassen. Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß vor den württembergischen Gerichten vor Kurzem sogar ein Prozeß über die Beleidigung der Amtsehre einer Hebamme abgehandelt wurde.

Dieß sind nun von den 2289 Amtsehrebeleidigungen, die das neue Strafgesetz in 4 Jahren erzeugte, nur einige Beispiele. Ich frage, wo bleibt denn da das Recht, ich frage, wie vereinigen sich diese Thatsachen mit einem geordneten Rechtszustande, solche Strafen mit den von der Rechtswissenschaft für die Ehrenkränkung statuirten Bedingungen? Eine Person als Rechtssubject war in der ersten Dorfnovelle zwar da, allein enthält denn der Ausdruck „man ist nicht in der Türkei", einem Dorfschulzen gegenüber ausgesprochen, eine wahre Ehrenkränkung in sich, ist er ein **dictum vere injuriosum**? Spricht er denn der Person des fraglichen Dorfschulzen die Ehre oder Eigenschaften ab, welche die Bedingungen der Ehre ausmachen, oder ist es eine Aeußerung, welche eine positive Verachtung gegen jenen Dorfschulzen aussprach?

War ferner jener Ausdruck aus dem bösen Vorsatz, die Ehre des Dorfschulzen zu kränken, aus dem **animus injuriandi** hervorgegangen, oder war er nicht vielmehr nur die Aeußerung des beleidigten Rechtsgefühls? War endlich jene Aeußerung widerrechtlich, war jener Bürger nicht berechtigt, den Schulzen, der

seine Amtsgewalt auf eine empörende Weise mißbrauchte, auf den Unterschied zwischen Württemberg, das doch ein zivilisirtes Land mit einem Rechtszustande sein will und zwischen der Türkei, wo die Willkühr herrscht, auf einen Unterschied aufmerksam zu machen, den dieser der württembergische Beamte verwischt hatte? Ich frage dieses und erbitte mir die Antwort von jedem unbefangenen Juristen.

Wenn ich mir diese Thatsachen von vielen ansehe, so habe ich die Antwort auf die Frage, was wird in Württemberg als Amtsehrebeleidigung bestraft? Nichts anderes, als Alles, was der Bürger dem Beamten gegenüber ausspricht und diesem nicht gefällt. Da wird nicht mehr auf die Regeln der Wissenschaft Rücksicht genommen, nicht mehr auf Rechtsgrundsätze, sondern einzig und allein auf büreaukratisches Bedürfniß. Die Ehre des Beamten ist beleidigt, sobald dieser sie für beleidigt erklärt, und er kann sie für beleidigt erklären, sobald der Bürger, ich will nicht einmal sagen, ein Mann ist, sondern nur so sich äußert, wie es dem Beamten nicht gefällt. Also mit einem Wort, in Württemberg kann zur Amtsehrebeleidigung gemacht werden, Alles was der Beamte oder der, dem eine Amtsehre gegeben wurde, dazu machen will. In Württemberg müssen die Gerichte alles das als Amtsehrebeleidigung bestrafen, was die Polizeidiener als solche bestraft wissen wollen. Da haben wir nun auch den Grund, warum das Strafgesetz die Amtsehrebeleidigung aus ihrem natürlichen Zusammenhange mit der Injurie herausreißt, ein generell von ihr geschiedenes besonderes Verbrechen daraus macht. Darum thut es dieß, damit sich das Gericht nicht an die Rechtsgrundsätze zu binden hat, welche die Injurie bedingen, darum, damit das Gericht die Amtsehrebeleidigungen nicht den Bedingungen und Voraussetzungen der Injurie anpasse, sondern damit man ohne Beobachtung von Rechtsgrundsätzen alles das als Amtsehrebeleidigung bestrafen lassen kann, was man als solche bestrafen lassen will.

Wir haben nun gesehen, was in Württemberg als Amtsehrebeleidigung bestraft und warum dieß als ein von der Injurie generell verschiedenes Verbrechen gesetzt wird; sehen wir nun auch, wer in Württemberg als Beamter betrachtet wird.

Daß unter Beamten mit Amtsehre im engeren Sinne alle Diejenigen verstanden sind, welche in der Staatsdienerpragmatik genannt werden, versteht sich von selbst; das Amtsehrebeleidigungsgesetz setzt sich aber die Krone auf durch seinen Art. 164, worin es auch allen denjenigen untergeordneten Dienern eine Amtsehre beilegt, welche im Art. 399 Ziff. 5 angeführt sind. Die angeführte Ziffer dieses Artikels bezeichnet nun als untergeordnete Diener: „die untergeordneten Gehülfen und Diener der Obrigkeit, so weit sie zu öffentlichen Dienstverrichtungen ordnungsmäßig bestellte und deßhalb eidlich oder durch Handgelübde an Eidesstatt in Pflichten genommen sind."

Diesem Artikel gemäß haben nun also in Württemberg eine beleidigbare Amtsehre folgende Personen: alle Gehülfen, Schreiber, Decopisten bei den Aemtern, die Landjäger (Schandarme), Bettelvögte, Amtsdiener, Kanzleidiener, Gefängnißwärter, die Büttel, Boten, Todtengräber, Dorfschützen, Feldschützen, Waldschützen, Weidknechte, Scharfschützen, Forstwarte, Forstknechte, Communwildschützen, die Steueraufseher, Scharfrichter, Pfandhülfsbeamte, Verwaltungsactuare, Oberamtswasenmeister (Schinder), Zollgardisten, Polizeidiener, Ausscheller, Holzhacker und sonstige auf Staatseigenthum oder an Staatsanstalten arbeitende Taglöhner und die Hebammen. Alle diese Menschen, häufig, besonders was davon nach Polizei schmeckt, der Auswurf der Menschheit, in den Augen des Volkes oft unehrlich, haben eine Amtsehre, dieses ganze Corps ist Träger einer Amtsehre. Man betrachte im Ernste diese Amtsehrebesitzerscala und frage, ob der Aberwitz, die Lächerlichkeit, die Abentheuerlichkeit weiter getrieben werden kann, als durch solche Bestimmungen.

Wenn man je ein Volk mit einem Strafgesetz einschnüren will, so bunt, so auffallend, so wahrhaft lächerlich sollte man es doch nicht treiben. Lächerlich habe ich es genannt, nein, es ist schrecklich, denn die persönliche Freiheit des Bürgers ist in Gefahr. — Wenn man die bettelhafte Impertinenz bedenkt, womit fast jeder Polizeimensch und besonders derjenige am meisten versehen ist, der am wenigsten gilt, wenn man bedenkt, wie das so eben genannte Corps von Amtsehrebesitzern fast täglich mit dem

Bürger in Berührung kommt und sich an Wichtigkeit und Würde vom eigenen Hochmuth zusetzt, was ihm vermöge seiner Stellung abgeht, und noch dazu bedenkt, daß jedes Wort aus dem Munde des Bürgers, zu einem Amtsehrebesitzer gesprochen, nach württembergischem Gerichtsgebrauch zur Amtsehrebeleidigung gestempelt werden kann, dann wird gewiß keiner der nicht **glebae adscriptus** ist, auf dem Boden der Amtsehre weilen, wenn er nicht muß, denn es liegt klar vor Augen, daß der württembergische Bürger rechtslos und unmächtig in die Hand jedes Burschen gegeben ist, der irgend ein Mädchen an der großen württembergischen Polizei- und Beamtenmaschinerie trillt. Wenn ich also gegen einen herrschaftlichen Taglöhner eine verdächtige Handbewegung mache, bin ich der Amtsehrebeleidigung schuldig, wenn ich dem Dorfschützen ein unfreundliches Wort gebe, das ihm nicht gefällt, bin ich Amtsehrebeleidiger. Wenn ich eine Hebamme, die ich gedungen, aus dem Hause jage, weil sie mir nicht mehr gefällt, habe ich ihre Amtsehre beleidigt!! O, ihr habt es recht verstanden! Ja, ihr habt euer Interesse gut gewahrt, und das Volk, das arme Volk hatte keine Männer, welche sein Recht, seine persönliche Freiheit, sein Eigenthum vor solchen Bestimmungen schützte. Wehrlos war es dem Hereinbrechen solcher Gesetze, wehrlos war es einer solchen legislatorischen Invasion ausgesetzt. Unmächtig mußte es dulden, wie ihm der Ring des Strafgesetzes durch die Nase gezogen wurde, und ist nun ganz in der Gewalt dessen, der den daran befestigten Strick in der Hand hält.

Ich komme nun zu der Frage, wie wird die Amtsehrebeleidigung bestraft? Der Art. 162 antwortet hierauf:

„1) wenn die Beleidigung in Worten, oder schriftlich, oder in bildlicher Darstellung zugefügt wurde, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldbuße von 15 bis 100 Gulden;

2) wenn die Beleidigung öffentlich oder in öffentlich verbreiteten Schriften geschehen, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten;

3) ist eine solche Beleidigung mittelst der Presse verübt worden, so soll mit der unter Ziffer 2 erwähnten Gefängnißstrafe Geldbuße von 25 bis zu 150 Gulden verbunden werden;

4) ist die Beleidigung durch Thätlichkeit an der Person be-

gangen worden, so soll Gefängnißstrafe nicht unter 4 Monaten eintreten; es kann aber die Strafe bei schweren Thätlichkeiten nach Maßgabe der höheren Würde der beleidigten Person (wenn letztere nicht durch ungebührliches Benehmen einen gerechten (!?) Affect des Thäters veranlaßt hat) bis auf 2jähriges Arbeitshaus erstreckt werden."

Da die Beleidigung der Ehre eines Beamten wesentlich nichts anderes ist, als Injurie gegen einen Privatmann, der ein Amt bekleidet, da also, wenn ja der Beamte eine höhere Ehre haben soll, als der Bürger, die Ehrbeleidigung des ersteren nur etwas schärfer gerügt werden kann, als die gegen letzteren, wie z. B. das neue badische Strafgesetz die Ehrenkränkung eines Beamten nur um ein Drittel der gewöhnlichen Injurienstrafe schärfer bestraft, so fragt es sich, in welchem Verhältniß steht im württembergischen Strafgesetz die Amtsehrebeleidigungsstrafe zur Injurienstrafe. Die gewöhnliche Injurie wird nach Art. 285 mit Gefängniß bis zu 1 Monat oder mit Geldbuße bis zu 25 Gulden bestraft.

Diese Bestimmung verglichen mit Art. 162 Ziff. 1) stellt sich heraus, daß dieselbe Ehrenkränkung die, am Bürger verübt, mit Gefängniß bis zu 4 Wochen oder mit Geldbuße bis zu 25 Gulden bestraft wird, als Amtsehrebeleidigung Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten oder Geldbuße bis zu 100 Gulden nach sich zieht. — Man höre! Während das neue badische Strafgesetz die Ehrenkränkung eines Beamten nur um ein Drittel der gewöhnlichen auf 4 Wochen bestimmten Injurienstrafe schärfer ahndet, straft sie das württembergische Gesetz drei bis viermal so streng!! Also in Württemberg hat der Beamte eine drei bis viermal größere Ehre als der badische Staatsdiener! Und diesen Belegen gegenüber hat man im schwäbischen Merkur die Stirne, zu behaupten, es werden in Württemberg Ehrenkränkungen öffentlicher Diener nicht strenger bestraft als anderwärts! Ferner: wird die gewöhnliche Ehrenkränkung durch Druckschriften verbreitet, so tritt neben der Freiheitsstrafe Geldbuße von 25—150 Gulden ein, die Amtsehrebeleidigung wird aber in diesem Falle mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, also obige Geldbuße der einfachen Ehrenkränkung bei der Amtsehre-

beleidigung in 3 Monat Gefängniß verwandelt, ja nach Ziff. 3), welcher Amtsehrebeleidigungen mittelst der Presse verübt unterscheidet, von solchen in öffentlich verbreiteten Schriften wird obige Strafe von 6 Monat noch um den Betrag der die einfache durch Druckschriften verbreiteten Ehrenkränkung treffende Geldbuße von 25 bis 100 Gulden erhöht!

Ferner trifft die Realinjurie Gefängniß bis zu 1 Jahr, die Amtsehrebeleidigung aber von 4 Monaten bis zu 2 Jahren und je nach Umständen Arbeitshaus bis zu 2 Jahren!!! — Sehet, deßwegen hat man die Amtsehrebeleidigung aus ihrem natürlichen Zusammenhange mit der Injurie gerissen, deßwegen hat man sie unter eine besondere Strafkategorie gebracht, deßwegen hat man ein besonderes Verbrechen aus ihr gemacht, damit man sich an die für die Injurie geltenden Rechtsgrundsätze nicht zu kehren braucht und sie mit einer Strafe bedrohen kann, die drei und viermal so streng ist, als die der einfachen Ehrenkränkung. — Entsetzlich, fürchterlich, hinter jeder Analogie und Allem zurückbleibend, was man, seit die Welt steht, als Injurienstrafe ansetzte, sind diese Strafen, wahrhaft schauderhaft aber werden sie, wenn man bedenkt, was in Württemberg als Amtsehrebeleidigung bestraft wird, wenn man bedenkt, daß dort alles als solche bestraft wird, was die Willkühr der Polizei dafür erklärt. Es übersteigt wahrhaft alle Begriffe von Strenge und Gesetzesdespotismus, wenn die Ziffer 4) Realinjurien gegen Beamte mit Gefängniß nicht unter 4 Monaten und bis zu 2 Jahren, in schweren Fällen mit Arbeitshausstrafe bis zu 2 Jahren verhängt. Arbeitshaus mit Zwangsarbeit und bürgerlicher Infamie verbunden, ist der Lohn eines Frechen, der es wagt, Hand an die Gesalbten des Herrn zu legen! Wo in aller Welt hat man je gehört, daß es möglich ist, eine einem Menschen gegebene Ohrfeige mit 2jähriger infamirender Kerkerstrafe zu ahnden, denn, da in einem besondern Zusatz Beamtenkörperverletzung besonders angeführt ist, so können unter den Realinjurien des Absatzes 4) nur solche verstanden sein, in welchen ein Zusammentreffen eines Gliedes des Beleidigers, oder eines von diesem erfaßten Instruments mit dem Körpertheil des Beleidigten absichtlich von dem Beleidiger herbeigeführt wurde.

Womit aber begründet man eine so höllische barbarische Strafe? Die Motive zu §. 162 geben hierüber Auskunft: „Gegen die, heißt es S. 141, für den schwersten Fall angedrohte 2jährige Arbeitshausstrafe wurde bemerkt, daß es an einer 2jährigen Gefängnißstrafe genügen möchte, da das in Frage stehende Vergehen nicht zu denjenigen gehöre, welche eine niedrige Gesinnung verrathen, und aus diesem Grunde mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre belegt zu werden verdienen. Es kam aber dagegen in Betracht, daß die Entziehung gewisser bürgerlicher und der Dienstrechte nicht nur bei Verbrechen, welche durch Niedrigkeit, sondern auch bei solchen, welche durch Gefährlichkeit der Gesinnung sich auszeichnen, motivirt ist." In diesem Satze haben wir das vollkommenste Bekenntniß einer absolutistischen Regierungspolitik. Eine dem Beamten zugefügte Realehrenkränkung wird mit infamirender Zuchthausstrafe belegt, nicht weil sie eine Niedrigkeit, sondern eine Gefährlichkeit der Gesinnung beweist. Gefährlich ist der Mann, der z. B. im Affect, von dem Beamten gereizt, diesem einen Schlag versetzt. Wem ist er gefährlich? Ist er der öffentlichen Sicherheit gefährlich, dem Eigenthum, der Person, der Ehre des Bürgers, der Ruhe des Staates, dem Gemeinwesen, der Bürgerschaft? Nein, er ist der Regierungspolitik, dem Regierungssistem gefährlich, derjenigen Politik, welche um jeden Preis die Erinnerung des Bürgers an seine Kraft, an sein natürliches Recht unterdrücken, welche den Bürger zum willenlosen, unmündigen, demüthigen, geduldigen, sich Alles gefallen lassenden Knecht des Beamten und der Regierungszwecke herandressiren will. Dieser Politik ist der Amtsehrebeleidiger gefährlich, und zwar so gefährlich, daß sein Vergehen einem Diebstahl im Werth von 100 bis 500 Gulden gleichgestellt wird.

Wenn die Gefährlichkeit der Gesinnung in Betracht gezogen wurde, warum wurde denn die Körperverletzung aus Vorbedacht nicht ebenso strenge bestraft. Ein Mensch, der mit Vorbedacht einen andern so verstümmelt, daß er des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt, oder daß der Verstümmelte ein halbes Jahr arbeitsunfähig gemacht wird, ist doch ganz gewiß der öffentlichen Sicherheit gefährlicher, als einer, der einem Beamten eine Ohrfeige

ſetzt, und doch trifft jenen eben auch nur Arbeitshaus und dieſen Gefängniß von 1 Monat bis zu 4 Jahren. Es iſt wahrhaft melſchreiend, in Württemberg wird einer, der einem Beamten Ohrfeige verſetzt, ebenſo ſtreng beſtraft, als der Diebſtahl im rth von 100 bis 150 Gulden, als Zerſtörung fremden Eigen- ms, beinahe ſo ſtreng als Meineid, als Vereinigung der Uebel- ter in Banden zu Münzverbrechen, Fälſchung von Creditpapie- , zu Diebſtahl, Betrug, Zerſtörung fremden Eigenthums, oder ilderei, ſtrenger als der Aufrührer, der Landfriedensbrecher, usfriedensſtörer, Landſtreicher, öffentlicher Urkunden- und Ste- verfälſcher, Mörder im Affect, wenn er von dem Getödteten ver gereizt wurde, der vorſätzliche Körperverletzer, Mörder aus hrläſſigkeit, der Blutſchänder, Ehebrecher, Kuppler, Sodomi- , der Betrüger, Privaturkundenfälſcher, Diebshehler. — Wenn Würtemberg einer einem Beamten eine Ohrfeige verſetzt, ſo rd er beinahe ebenſo ſtreng beſtraft, als wenn er 500 bis 2500 lden geſtohlen, in bewohnte Gebäude eingeſtiegen, Poſteigen- um geſtohlen, einen Meineid geſchworen, ſich mit einer Bande belthäter vereinigt hätte, er wird ſo ſtreng beſtraft, als ein Dieb, 100 bis 500 Gulden geſtohlen, als einer, der Gegenſtände letzt hat, deren Verletzung mit allgemeiner Gefahr verbunden , der alſo Schleußen, Dämme, Uferbauten, Feuerſpritzen, der rücken, Kanäle, Waſſerleitungen, Kunſtſchätze ꝛc. beſchädigt hat, wird ſtrenger beſtraft, als der, welcher an einem Aufruhr ſich theiligt, den Landfrieden gebrochen, den Hausfrieden geſtört hat, s Landſtreicher überwieſen worden, öffentliche und Privaturkun- n verfälſcht, einen Menſchen, von dem er ſchwer gereizt worden, dt geſchlagen, einem Andern mit Vorbedacht ein Glied abgeſchla- n, aus Fahrläſſigkeit einen Menſchen getödtet, Blutſchande, Ehe- uch, Kupplerei, Sodomie getrieben, betrogen, Diebshehlerei trieben hat. Dieſen Thatſachen gegenüber hat der ſchwäbiſche erkur die Frechheit zu behaupten, es werden in Württemberg hrenkränkungen öffentlicher Diener nicht ſtrenger beſtraft, als derwärts. Ich frage aber, wo iſt ein Land, wo in der ziviliſirten elt iſt ein Staat, der ſolche Geſetzesungeheuer, juridiſche monstra ſchaffen hätte? Wo iſt außer der Türkei und dem Reiche des

Schwagers vom König von Preußen ein Land, in dem es so hergeht? Am Ende ist es doch ganz gleich, ob mich ein türkischer Pascha, wenn ich ihm eine unschöne Rede gebe, augenblicklich herüberlegen und mir 50 Bastonadenhiebe geben, oder ob mich ein württembergischer durch die Gerichte des Landes aus demselben Grunde auf längere Zeit der Freiheit berauben lassen kann.

Ich komme noch zu dem Art. 165, denn er vollendet das Gesetz auf würdige Weise. „Sollte der Beleidiger, lautet er, durch eine gesetzwidrige Verfügung oder ein ungebührliches Benehmen der Behörde oder des Dieners zu der Beleidigung veranlaßt worden sein, so kann die nach den Bestimmungen der Art. 162—164 angedrohte Strafe in der zunächst folgenden niedrigeren Stufe ausgemessen, und statt des Bezirksgefängnisses auf Geldbuße bis zu 100 Gulden erkannt werden." — Es ist ein in der Natur so tief begründeter Trieb, sich gegen widerrechtliche Angriffe auf seine Ehre, seine Person in dem Momente sich zu wehren, in welchem sie gemacht werden, daß selbst dem Thiere sie innewohnt. Jedes Thier, wenn es angegriffen wird, darf sich wehren, sich vertheidigen, der Württemberger darf dieß nicht — wenn der Angreifer ein Beamter ist. Der Württemberger hat das Recht nicht gegen Angriffe auf seine Person und seine Ehre auf der That sich zu wehren — wenn der Thäter ein Beamter ist. Geduldig muß der Württemberger Schimpfreden anhören, muß seine Ehre schänden, sich einen Lump, einen schlechten Kerl heißen lassen, darf sich nicht mucksen nichts darauf erwiedern — wenn der Injuriant ein Beamter ist. Ganz Württemberg ist ein großes Regiment, die gemeinen Soldaten sind das Volk, Offiziere und Unteroffiziere die Beamten. Darum, mag der Offizier oder Unteroffizier noch so sehr sich gegen den Untergebenen vergehen, sagt das württembergische Strafgesetz, „nicht raisonnirt, ruhig und geduldig alles angehört, hintennach kann Er sich beschweren." Geduldig muß der Württemberger sein Haupt hinhalten, seine Wange darbieten, darf keinen Schlag, der darauf gerichtet ist, abwehren, darf nicht wieder schlagen — wenn der Schläger ein Beamter ist. Wenn in Württemberg ein Beamter, wie es schon geschehen ist, in einem Wirthshause einem Bürger die Kopfbedeckung vom

Haupte mittelst einer Ohrfeige herabschlägt, weil dieser ihn nicht gegrüßt hatte, so darf der Bürger sich nicht mucksen, muß den Schlag sich gefallen lassen, muß stille halten, darf nicht einmal öffentlich durch die Presse sein widerfahrenes Unbild dem Volke verkündigen, er wird sonst als Amtsehrebeleidiger bestraft. Oder wenn ein württembergischer Beamter in seiner Amtsstube einen Bürger an der Gurgel packt und schüttelt, bis er blau wird, so darf sich der Württemberger nicht wehren, darf den Beamten nicht zurückschleudern, er würde sonst als Amtsehrebeleidiger nach Art. 162, Ziff. 4) bestraft, welcher auf schwere Thätlichkeit, begangen an der Person eines Beamten, Arbeitshaus bis zu 2 Jahren setzt, und den gerechten Affect nur als Milderung gelten läßt. Wenn in Württemberg ein Schreiber, Decopist, Landjäger, Bettelvogt, Amtsdiener, Kanzleidiener, Gefängnißwärter, Büttel, Bote, Todtengräber, Dorfschütze, Feldschütze, Waldschütze, Scharfschütze, Weidknecht, Forstwart, Forstknecht, Communwildschütze, Steueraufseher, Scharfrichter, Verwaltungsactuar, Pfandhülfsbeamter, Oberamtswasenmeister (Schinder), Zollgardist, Polizeidiener, Ausscheller, Holzhacker oder sonst ein herrschaftlicher Taglöhner, oder eine Hebamme einen Bürger durch „gesetzwidrige Verfügung oder ungebührliches Benehmen“ gereizt, wenn einer aus diesem Corps einen Bürger geschimpft, gescholten, beschimpft oder geschlagen hat, darf dieser sich nicht wehren, nicht vertheidigen, den Angriff nicht abweisen, er muß ruhig bleiben, Ruhe ist des Bürgers erste Pflicht, geduldig, demüthig verharren, sonst wird er als Amtsehrebeleidiger gestraft. Auge um Auge, Zahn um Zahn heißt es sonst, wenn mich einer angreift, in Württemberg aber ist der Angreifer privilegirt, sobald er ein Beamter oder untergeordneter Diener ist. Mit einer höchst eigenthümlichen Logik suchen die Motive eine solche Bestimmung zu rechtfertigen. S. 142 heißt es dort: „Gegen den Inhalt dieses Artikels wurde das Bedenken erhoben, es bleibe ungewiß, ob auch derjenige einer Widersetzung sich schuldig mache, welcher seinen Widerstand der Vollziehung einer Anordnung entgegensetze, wozu der öffentliche Diener nach der ihm angewiesenen Amtssfäre durchaus keine amtliche Befugniß gehabt habe; z. B. wenn ein Bezirksbeamter im

Finanzfach einen säumigen Schuldner seiner Kasse in Arrest bringen, oder die Beleidigung seiner Amtsehre an einem Untergebenen eigenmächtig rügen wollte. Gegen eine solche Verfügung werde auch im Sinne des vorliegenden Entwurfs der Widerstand, sofern die Grenzen der Nothwehr nicht überschritten werden, erlaubt sein, weil der Beamte selbst dadurch eine amtliche Gewalt, die ihm nicht gebühre, sich anmaße, mithin der Widerstand nur gegen die Vollführung eines Amtsvergehens, das dem Beamten zur Last fiele, gerichtet sein würde.

Dieses Bedenken ward jedoch durch die Betrachtung beseitigt, daß in dem Artikel von der Unterstellung ausgegangen werde, es sei von den betheiligten Behörden und Dienern die ihnen verliehene Amtsgewalt nur überschritten, eine überhaupt nicht vorhandene aber sich von ihnen nicht angemaßt worden, und daß wohl vorausgesetzt werden dürfe, daß die Gerichte eine andere Erklärung des Artikels nicht eintreten lassen werden."

Da nun aber der Art. 165 nicht einmal Widerstand gegen ungebührliches Benehmen erlaubt, und die Motive so eben behaupteten, durch Amtsmißbrauch habe der Beamte nicht eine überhaupt nicht vorhandene Amtsgewalt sich angemaßt, sondern nur seine rechtliche überschritten, so ist ganz klar und evident, daß ein württembergischer Beamter das Recht hat einen Bürger zu schimpfen, zu schlagen, zu prügeln, daß dieses Recht für ihn vorhanden sei, und von ihm nur überschritten werden könne. Bis zu einem gewissen Umfang, bis zu einer gewissen Ausdehnung hat also jeder württembergische Beamte das Recht, den Bürger zu injuriren, zu schimpfen, zu schlagen, und nur dann hat er seine Amtsbefugniß mißbraucht und ist er ungesetzlich geworden, wenn er ein gewisses Maß, eine gewisse Grenze der ihm gestatteten Injurien überschreitet. Es ist augenfällig, daß durch die in den „Motiven" ausgesprochene Erläuterung dem Beamten die Erlaubniß der Injurie, des Unrechts gegeben und nur statuirt wird, daß der Beamte diese Erlaubniß überschreiten könne. Recht und Gerechtigkeit! welcher Geist muß Diejenigen beseelen, von welchen solche Begriffsbestimmungen ausgehen. Ich und wahrscheinlich mit mir noch Andere sagen, der Beamte ist dazu da, das Recht und die Ordnung

ufrecht zu erhalten, dazu hat er seine Amtsgewalt. Sobald er ber etwas anderes begeht, was dem Recht und der Ordnung iderspricht, so hat er nicht seine Amtsgewalt überschritten, son= ern er hat sich etwas angemaßt, was dem Recht, was seiner mtsgewalt ganz fremd, ganz widersprechend ist. Er hat, statt as Recht und die Ordnung aufrecht zu erhalten, Unrecht und nordnung begangen. Wenn es z. B. einem württembergischen Scharfrichter einfiele, zum Spaß sich einen Menschen zu köpfen, hätte doch ganz gewiß eine Amtsgewalt sich angemaßt, die ihm icht gebührt, die württembergische Straftheorie aber läßt ihn adurch blos seine Amtsbefugniß überschreiten. Oder wenn ein ürttembergischer Medizinalrath irgend Jemand 150 Stockprügel ufzählen ließe, hätte er nicht eine ihm nicht gebührende Amtsge= alt überschritten? Ja sagt das Recht, Nein sagt die württem= ergische Straftheorie, er hätte blos seine Amtsgewalt überschritten. der wenn ein württembergischer Oberamtswundarzt einem Schul= eißen den Befehl zu einer gesetzwidrigen Verhaftnahme ertheilte, ätte er nicht eine fremde, ihm nicht gebührende Amtsgewalt über= hritten? Ja sagt das Recht, Nein die württembergische Straf= eorie. Der Beamte, sobald er, der Ordnung und das Recht andhaben soll, die Gränze des Rechts und des Anstandes über= hreitet, hört auf Beamter zu sein, denn er ist nur so lange Beamter, als er rechtlich und ordentlich ist, ein rechts= oder ord= ungsverletzender Mensch ist kein Beamter mehr. Deßhalb ist es uch ein entsetzliches Verlangen, daß gegen einen Menschen, der urch Rechts= oder Ordnungswidrigkeiten die moralische Achtung, rloren und seine Ehre geschändet hat, noch Achtung und Ehre wahrt werden soll, weil er Beamter ist, daß auch dann noch ine Ehre, nachdem er sich derselben selbst verlustig gemacht hat, leidigt werden könne.

Welchen Grund mögen nun aber solche **Portenta** und **Monstra** on Gesetzen zur Veranlassung, welche Tendenz und Absicht mag e geschaffen haben. Sind die württembergischen Beamten durch re persönliche Achtbarkeit so grenzenlos verschieden von andern Werkzeugen deutscher Regierungen, oder haben sie eine um soviel rößere Ehre, als die Strafbestimmungen des württembergischen

Gesetzes strenger sind, als die Gesetzbücher anderer Staaten? Dieß kann nicht wohl der Fall sein, denn ich wüßte nicht, woher die württembergischen Beamten mehr Ehre haben sollten, als ihre Collegen im Ausland, auch unter den württembergischen Beamten gibt es, wie in jedem Stande, Schufte und ehrliche Männer, das Amt macht es nicht aus, sondern die Person. Oder sind vielleicht die Württember so bösartige malitiöse Leute, daß sie alle Tage die Ehre der Beamten beleidigen, daß man die Beamten durch solch entsetzliche Strafbestimmungen vor ihnen schützen muß? Ich glaube, auch dieses ist nicht der Fall. Der Württemberger ist eine geduldige, gutmüthige Natur, ja, unter der vorigen und gegenwärtigen Regierung sogar eine demüthige, sich viel, arg viel gefallen lassende Person geworden. Man wird in keinem Lande größere Demuth, Unterthänigkeit und Kriecherei vor den Staatsbedienten antreffen, als in Württemberg. Und doch hat man ein so fürchterliches Amtsehrebeleidigungsgesetz geschaffen, das muß einen Grund haben! Ja, freilich hat es einen Grund — und zwar einfach und einzig den Grund, daß Württemberg ein Polizeistaat ist. — Das Volk ist seiner Selbstverwaltung beraubt, alle Thätigkeiten, die sonst ein mündiges, freies Volk selbst verrichtet, sind ihm genommen und einer Klasse von Leuten in die Hand gegeben, deren Handwerk es ist, die Staatsverwaltung zu handhaben und sich dafür auf Staatskosten füttern zu lassen. Der Polizeistaat setzt überall hin seine Werkzeuge die Staatsbedienten und läßt diese alles das verrichten, was sonst ein mündiges Volk selbst verrichtet. Weil nun dieß ein widernatürlicher Zustand ist, weil die Beamten keine Volksbeamten, sondern Regierungsbeamte sind, die nicht das Interesse des Volkes, sondern das der Regierung verfechten, weil sie statt allgemeine Volkszwecke zu verfolgen, Selbstzweck geworden sind, und weil das Volk nachgerade diesen widernatürlichen Zustand einzusehen anfängt, und weil dadurch sich ein schroffer Gegensatz zwischen Volk und Beamten gebildet hat, darum benützt die Beamtenkaste jedes Mittel, um den Volksgeist von den Beamten abzuhalten, um die Beamten in ihrer widernatürlichen Stellung zu sichern. Darum ist jedes freie Urtheil über Beamte, jeder Tadel, jede Mißbilligung und wäre sie noch so gerecht, Alles

verpönt, was nicht willenlose Passivität athmet. Das wirksamste Mittel zu dieser Unterdrückung des Volksbewußtseins und des bürgerlichen Selbstgefühls sind nun die Gesetze. Sonstige Maßregeln tragen immer den Stempel der Willkühr an sich und machen sich verhaßt, erregen Widerstand, die Gesetze aber müssen heilig gehalten werden, und darum benützt man die Gesetze zu dem Zwecke, die Beamten in ihrer widernatürlichen Stellung zu schützen. Weil die Beamten eine feindselige Stellung gegen das Volk einnehmen, deßhalb werden sie mit einer abentheuerlichen Majestät bekleidet, die so zarte Fühlhörner hat, daß sie alle Augenblicke sich beleidigen läßt. Wie in der höheren Politik eine widernatürliche Majestät der Fürsten die Stelle der Volksliebe und Volksachtung vertreten muß, so muß auch eine widernatürliche Majestät der Bezirksregenten, der Beamten, die Stelle der Volksanerkennung versehen. Wie nur römische Imperatoren und solche Fürsten, welchen das Volk mißtraut, sich mit der Strenge des Gesetzes die Furcht des Volkes erzwingen müssen, so müssen sich volksfeindliche, antivolksthümliche Beamte die Furcht und das Zittern der Untergebenen statt ihrer Achtung erzwingen. — Wenn die Beamten wahre Volksbeamten sind, wenn sie dem Volke angehören, das Volksinteresse verfechten, dann brauchen sie nicht durch fürchterliche Gesetze sich Ruhe vor dem Volke zu verschaffen, sie brauchen dieß nur dann, wenn sie dem Volke nicht angehören, wenn sie statt Volksdiener Fürstendiener sind, statt das Volksinteresse zu wahren, im Dienste einer vom Volke unabhängigen Macht stehen. — Und weil das Volksgefühl und die Volksselbstständigkeit der gefährlichste Feind dieser Menschen ist, so muß es ihr Hauptzweck sein, diese so viel als möglich zu unterdrücken, sie müssen deßhalb darauf bedacht sein, ihre Stärke und ihre Macht so viel als möglich zu vermehren, an allen Ecken und Winkeln des Staates ihre Helfershelfer aufzustellen, deßhalb werden daher auch so viel Beamte geschaffen, als nur immer möglich, deßhalb werden selbst die niedrigsten Werkzeuge der Polizeimaschine, Taglöhner, Polizeidiener u. s. w. mit der Würde des Beamten begabt und mit einer Amtsehre versehen, welche alle Augenblicke und überall am Volke anstoßen und von diesem beleidigt werden muß. — Dadurch wird

nun der Hauptzweck des Polizeistaates erreicht, es werden ungeheuer viele Amtsehrebeleidigungen erzeugt, ungeheuer viele abgestraft und da jede Strafe ein warnendes Beispiel für Andere ist, so wird endlich jener servile Sclavensinn, jene demüthige Bedientengesinnung im Volke erzeugt, ohne welche eine vom Volke unabhängige Regierung nie recht bestehen kann.

Noch einen kurzen Blick auf die Wirkungen solcher Gesetze.

Wir haben gesehen, daß das württembergische Strafgesetz Bestimmungen enthält, welche offenbar überall anerkannten Rechtsgrundsätzen direct widersprechen. Es verletzt durch sein Amtsehrebeleidigungsgesetz die Grundsätze, welche das Recht in Beziehung auf Ehrenkränkungen als Fundament für die Bestrafung dieser Vergehen angenommen, das württembergische Gesetz verletzt sie, weil es die Ehrenkränkung eines Beamten generell von der Injurie unterscheidet, weil es auf Ehrenkränkung eines Staatsdieners die Voraussetzungen nicht anwendet, welche die Rechtswissenschaft für die Injurie bestimmt hat, und weil es daher als Amtsehrebeleidigung etwas betrachtet, was an sich gar kein Vergehen ist. Da nach diesem Gesetze die Gerichte urtheilen müssen, so ist klar, daß durch das württembergische Strafgesetz die Gerichte gezwungen sind, statt Gerechtigkeit zu handhaben, Unrecht zu begehen, Strafe eintreten zu lassen da, wo kein Verbrechen vorhanden ist. Die württembergischen Gerichte sind also gezwungen, rechtswidrige Urtheile zu fällen, und sind deßhalb zu Verwaltungsbeamten und zu Dienern der Polizei herabgewürdigt, welche das thun müssen, was diese für gut findet. Für württembergische Gerichte ist also nicht mehr entscheidend, das was Recht oder Unrecht, sondern was der Polizei mißfällig oder angenehm ist. Da nun aber jedes Urtheil, das dem Rechte widerspricht, ein Justizmord ist, so haben wir die schauerliche Thatsache, daß in einem deutschen Lande diejenigen Tribunale, von welchen ein Rechtszustand bewahrt, von welchen die Gesellschaft vor dem Unrecht beschützt werden soll, von der Polizei gezwungen sind, in ihrer Stellung und in ihrer amtlichen Wirksamkeit das zu begehen, was sie bestrafen sollen, nämlich das Unrecht, und — es ist schrecklich, von Amtswegen es zu begehen. Es ist in der That weit gekommen, wenn in einem Staate selbst

die Gesetzgebung anfängt in Fäulniß überzugehen, wenn selbst die Grundsäule des Staates, der menschlichen Gesellschaft, das Recht nicht mehr heilig ist und sich zu widerrechtlichen Zwecken mißbrauchen lassen muß. — So war es in den Zeiten der römischen Kaiser, so war es in den Zeiten der französischen Ludwige und der englischen Stuarts. Damals, ja damals war die Gerechtigkeit und das Gericht die Dienstmagd der Tirannei, damals wurden die Rechtsformen mißbraucht, um dem Willen der königlichen Despoten zu dienen, damals mußten die Gerichte unschuldige Personen verurtheilen, damals wurden die englischen Gerichte mißbraucht, um die Gemahlin eines königlichen Ehebrechers zum Tode zu verurtheilen, weil sich der königliche Lüstling eine andere Person zulegen wollte. — Aber was waren dieß für Zeiten, was haben sie für Wirkungen hervorgebracht, als das Volk zum Selbstbewußtsein gekommen! Wahrhaftig, wenn es eine Verstocktheit der Gesinnung gibt, an welcher alle Warnungen der Geschichte spurlos vorübergehen, so ist es die Lust, auf Unkosten der Volksfreiheit zu herrschen, unbeschränkter Alleinherrscher zu sein.

Die Wirkungen, welche ein solches Gesetz auf das Volk ausübt, kommen hier noch in Betracht. Jeder geistige Druck bringt Demoralisation hervor, denn Freiheit und Sittlichkeit sind Schwesterbegriffe, die auch in ihrer practischen Wirksamkeit nicht zu trennen sind. Freiheit, das Endziel aller geistigen Bewegungen, ist die Mutter der Intelligenz, Moralität und Sittlichkeit, Druck und Despotismus der Vater der Immoralität, des Knechtsinns, der geistigen Verschlimmerung. — Jede Entwicklung, naturwidrig unterdrückt, wird abnorm, ein Mensch, in seiner freien geistigen Entwicklung gehemmt, wird geistig abnorm, d. h. da geistige Norm Bildung und Sittlichkeit ist, mißbildet, unsittlich, demoralisirt. So auch ein Volk. Wenn seine natürliche geistige Entwicklung gehemmt und unterdrückt wird, muß es geistig abnorm, muß es unsittlich und demoralisirt werden. Darum sind auch alle verknechteten Völker so geistig unwerth und sittlich verdorben, darum bringt auch die Sclaverei so schreckliche Laster und Sittenlosigkeit hervor, weil sie die natürliche geistige Entwicklung von Menschen hemmt, weil sie dem menschlichen Geiste etwas zufügt,

was seiner Natur, der Freiheit so fremd ist. — Es kann daher nicht anders sein, das Volk der Schwaben kann unter einem solchen Gesetze sich nicht naturgemäß entwickeln, muß eine abnorme Richtung annehmen. Es muß falsch, kriechend, heuchlerisch, hinterlistig, demüthig werden, davon, daß alle politische Ausbildung zur staatsbürgerlichen Freiheit unterdrückt wird, will ich gar nicht sprechen. — In der That, man vergleiche das schwäbische Volk, wie es jetzt ist, mit seinem Urstamm und seinen Stammeigenschaften und untersuche, ob die alte schwäbische offene Treuherzigkeit, die ungeschminkte Derbheit der Schwaben noch vorhanden? Man forsche einmal unter dem württembergischen Landvolk, ob es dem schwäbischen Urbild noch gleicht.

Furcht, Wohldienerei, unterthäniger Knechtsinn, und vor allem jenes blasse Gespenst des Despotismus, das Mißtrauen, müssen unter einem Volke einreißen, das jeden Augenblick den Schergen der Polizeigewalt preisgegeben, nie weiß, wenn das Damoklesschwert eines Amtsehrebeleidigungsgesetzes herabfällt. — In der That, es werden nicht viele Jahre mehr nöthig sein, bis dem Psichologen die Richtung auffallen wird, welche das württembergische Volk angenommen hat.

Aber nicht blos diese geistigen und sittlichen Nachtheile, auch materielle hat das neue württembergische Strafgesetz, seit es in Wirkung, schon unendlich viele herbeigeführt. Ich will von allem andern schweigen, davon, daß sich die Injurien- und Verleumdungsprozesse auf eine fürchterliche Weise vermehrt haben, und beschränke mich allein auf die Bestimmungen wegen der Amtsehrebeleidigung. Während man vor Sanctionirung des Gesetzes von einer Amtsehrebeleidigung in Württemberg so wenig wußte, als in andern Staaten, haben die württembergischen Gerichte in den seit Einführung des Gesetzes verflossenen 4 Jahren — 2289, sage zweitausend zweihundert achtzig neun Amtsehrebeleidigungen abstrafen müssen!! Ich mache eine Pause, um meinen Lesern eine Zeit zu lassen, sich von ihrer Bestürzung zu erholen. Zweitausend zweihundert achtzig neun — 2289 Bürger wurden in Württemberg von den Ober- und Untergerichten in 4 Jahren als Opfer des Amtsehrebeleidigungsgesetzes mit Gefängniß und Kerker bestraft!!

In einem Ständchen von 1½ Millionen Einwohner, fielen in 4 Jahren 2289 Bürger einem Gesetze zum Opfer, das ebenso verkehrt und rechtswidrig, als lächerlich und absurd ist!! Ja, man höre, so weit haben sie es getrieben, daß einmal in einem Jahre von den Obergerichten 453 Amtehrebeleidigungen, aber nur 416 Diebstähle abgeurtheilt wurden. So schrecklich, entsetzlich und unglaublich ist dieses Gesetz, daß in dem Lande, wo es in Kraft ist, nicht mehr der Diebstahl wie anderwärts, sondern die Amtsehrebeleidigung das am häufigsten vorkommende Verbrechen wurde. — Nicht mehr die Angriffe auf das Eigenthum bilden die zahlreichsten Straffälle, sondern die Angriffe auf die Amtsehre! In Württemberg gibt es nicht so viele gravirte Diebe, als Amtsehrebeleidiger, in Württemberg wird viel öfter amtsehrebeleidigt, als bedeutendere den Obergerichten anheimfallende Diebstähle begangen werden! Während vordem diese Art von Vergehen gar nicht bekannt war, sind seit Einführung des neuen Gesetzes 2289 Bürger gezwungen worden, ein Verbrechen zu begehen, das sie vorher gar nicht gekannt, wurden die Gerichte 2289mal gezwungen, von Rechtswegen ein Verbrechen abzustrafen, das gar kein Verbrechen, sondern nur fingirt ist, gar kein strafbares Object hat. Nun ist es kein Wunder mehr, daß württembergische Bürger fort, auf und davongehen, in's Ausland entfliehen, alles im Stiche lassen, froh, wenn sie den württembergischen Grenzpfahl im Rücken und den unheimlichen Boden der Amtsehre hinter sich haben, froh, wenn sie nur ihre Person in Sicherheit wissen. So weit ist es gekommen, daß württembergische Beamte, wie der Fall schon öfter vorgekommen, den Bürger, wenn er sich eine mißfällige Bemerkung erlaubt, höhnisch fragen: „Wollen Sie meine Amtsehre beleidigen?"!! „Soll ich dieß als Amtsehrebeleidigung ansehen?"!! Ja, so weit ist es in Württemberg gekommen, daß nicht mehr die Verbrecher allein den Gerichten in die Hände fallen, sondern daß gerade achtbare Bürger es sind, die am häufigsten abgestraft werden. So weit ist es gekommen, daß die Gesetze nicht mehr ein Rechtsschutz für den Bürger, ein Schrecken allein für den Verbrecher sind, sondern daß die Bürger vor ihm zittern müssen.

„Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage, weh' dir, wenn du ein Schwabe bist."

Das sind die Folgen des neuen württembergischen Strafgesetzes, und diesen Resultaten gegenüber amtlichen Berichten entnommen, hat der schwäbische Merkur die Impertinenz zu behaupten: „Wer die bestehenden Gesetze und Erkenntnisse unbefangen vergleicht, der wird sich überzeugen, daß Ehrenkränkungen öffentlicher Diener in Württemberg nicht schwerer bestraft werden, als anderwärts."!!! Hu! 2289 Amtsehrebeleidigungen wurden in 4 Jahren abgestraft, schwäbischer Merkur!

Aber ich wende mich weg von dieser Schädelstätte württembergischer Justiz und nehme Abschied von dem Gesetz, indem ich sage, das neue württembergische Strafgesetz läßt sich, weil es alle diejenigen gesetzwidrigen Thätigkeiten des Bürgers, welche ohne infamirend zu sein, Selbstgefühl, Aufwallung, selbstständigen Gebrauch seiner Körperkraft, Erinnerung an eigenen Willen, irgend einen Widerstand zum Ursprung haben, als da sind, Körperverletzungen, Ehrenkränkungen, Amtsehre- und Majestätsbeleidigungen ꝛc. unendlich strenge bestraft, im Hinblick auf diese Thatsache läßt es sich als das Product einer Tendenz bezeichnen, welche um jeden Preis im Volke einen Widerstand, eine selbstständige Bewegung, eine kräftige mannhafte Gesinnung unterdrücken will, es läßt sich mit einem Worte als Mittel und Werkzeug des Absolutismus bezeichnen. Der Schwabe soll keinen Schritt thun, ohne an das Gesetz sich zu erinnern, er soll bedachtsam und vorsichtig jede Handlung überlegen, ob sie nicht gesetzwidrig ist, es soll dadurch jene Schüchternheit im Volke erzeugt werden, welche es unfähig macht, irgend Jemand irgend einen Widerstand, einen selbstständigen Willen entgegenzustellen. — Dixi. Das Weitere wird nachfolgen.

Feuilleton.

ſchreibe eine „Zeitung.“ Unentbehrliches Requiſit einer
n iſt heutigen Tages das „Feuillton“ geworden. Die Jour-
lletriſtik iſt ein Kelch, der an keiner Zeitung vorübergeht, und
uß auch ich mich bequemen, ihn zu leeren, ſo bitter er auch
eckt. Glücklicherweiſe bin ich nicht genöthigt, irgend eine Lie-
ſchichte zu machen, denn ich habe unter meinen Papieren
ne Art von Jugendroman, der, aus der erſten Zeit meines
iftſtellerlebens ſtammend, das Schickſal gar manchen Geiſtes-
uctes, bis jetzt noch Manuſcript zu bleiben erlebt hat. In
n Roman fand ich beim Durchblättern eine Epiſode, welche
in meiner jetzigen Verlegenheit, da ich meine „Zeitung ohne
ur“ mit einem „Feuillton“ verſehen ſoll, gerade recht kommt.
ziehe ſie deßhalb aus der Verlaſſenſchaft ihres Manuſcripten-
ndes hervor, mache ſie zurecht und übergebe ſie — mein
) damit ſchließend — der Preſſe. — Das Ding führt die
rſchrift

„Mein Abentheuer im Leſezimmer“

iſt ein Stück aus der Selbſtbiografie des Helden jenes Ro-
3, der darin einen Vorfall beſchreibt, den er erlebte, als er
Langeweile, von einem Balle in irgend einem Muſeum oder
10, in eines der Leſezimmer ſich zurückgezogen, hinter den
i ſich geſetzt hatte und dorten eingeſchlummert war.

„War es die Wirkung des genoſſenen Weines, ſchreibt der
ſtbiograf, oder die Anmahnung der Natur, ihr den Tribut zu
)len, den ſie Nachts einzufordern gewohnt iſt, oder irgend eine
re Urſache, die ihre Macht an mir äußerte, und mich bald
meiner Ankunft im Leſezimmer mit tiefem Schlafe überzog,
)ermag es nicht zu beſtimmen, da gewöhnlich bei der Ankunft

des Schlafes das Bewußtsein sich zurückzieht. Halb schlafend, halb wachend hörte ich noch das Geräusch der abziehenden Ballgäste, das Gesumse der Damen, die Complimente der Herren. Aber bald wurde alles still und ruhig um mich her, und ich vergaß Welt, Casino, Adel, Prinzen, Hunde und deutsche Treue im Schooße des mohnstreuenden Morfeus. Wie aber selbst der Schlafende nicht ohne Empfänglichkeit ist für die Bewegungen, die in seiner Nähe entstehen, wie das plötzliche Aufhören eines Lärmes, oder die Entstehung eines solchen selbst im Schlummer nicht unbemerkt bleibt, so erwachte auch ich, nachdem ich einige Zeit geschlafen haben mochte, an einem sonderbaren Geräusch.

Das Zimmer, in dem noch kurz vorher nur der Schein des jetzt abgebrannten Lichtes an den Wänden geflackert, war nun hell erleuchtet, die Journale, die bei meinem Eintritt ruhig an ihren bezeichneten Plätzen gelegen, waren verschwunden, und an die Stelle der einzeln stehenden Lesetische war eine reich besetzte Tafel getreten, die bereit war, eine zahlreiche Gesellschaft aufzunehmen. Diese ließ nicht lange auf sich warten. Herren und Damen, verschieden an Alter, Farbe, Größe und Kleidung traten ein und setzen sich, bald mit Gelärm und Gemurmel das Zimmer erfüllend, indem sie bunt durch einander sprachen und schrieen. Hier wurde Politik abgehandelt, dort fing Einer an Geschichten zu erzählen, da wurde über Filosofie, dort über Theologie, hier über Jurisprudenz, dort über Medizin gesprochen. Einer bot vakante Stellen aus, ein Anderer suchte einen Lehrling, dieser konnte Geld herleihen, jener suchte welches zu bekommen, und so sprach, schrie und lärmte Jeder, bemüht durch seinen eigenen Rumor das Geschrei des Nachbars zu übertönen.

Anfangs glaubte ich, irgend eine tolle Laune habe die Ballgesellschaft der Casinomitglieder veranlaßt, den Schauplatz ihrer Thätigkeit zu verlassen und sich in mein Lokal überzusiedeln, allein da aus dem allgemeinen Tumulte doch hie und da ein Witz, ein geistreiches Wort, eine geniale Bemerkung zu meinen Ohren drang, so konnte ich abnehmen, daß ich keine deutsche Ballgesellschaft vor mir habe.

Wer aber mochten die Gäste sein, die so spät noch ein Festmahl hielten? Ich richtete mich auf, um mir diese Frage beantworten

zu können, als ich von einem Mitgliede der Gesellschaft bemerkt wurde. Da entstand allgemeiner Aufstand. Alles erhob sich von den Sitzen, und stürzte auf meinen Winkel zu und unter dem Ruf: „Nieder mit dem Spion! An die Laterne mit dem Censor! Hinaus mit dem Rezensenten!“ drang die ganze Schaar auf mich ein und war im Begriffe, mit spitzigen Federn, die sie in Händen hielten, anzugreifen.

Die augenscheinlichste Gefahr, in diesem Federkriege mein Leben zu verlieren, gab mir den Muth der Verzweiflung. Mit Todesverachtung riß ich mich los, und schwang mich mit einem gewagten Satze auf einen Tisch, jedem den Tod drohend, der sich mir nahen würde. „Was wollt ihr? rief ich, seid ihr rasend, einen Unschuldigen morden zu wollen, den der Zufall herbeigeführt und dort hinter dem Ofen eingeschläfert hat? Ich bin weder Censor, noch Rezensent oder Spion, und mir war von keiner Versammlung etwas bekannt. Sollte ich aber zufällig und absichtslos Mitwisser und Zeuge eines geheimen Clubbs geworden sein, so verlange ich gegen das Versprechen der strengsten Verschwiegenheit freien Abzug in allen Kriegsehren.“

Diese Volksrede und die drohende Stellung, in welcher ich mich produzirte, machte die Angreifer stutzig; sie traten zu einer geheimen Berathung zusammen, und nach einigen Minuten erschien ein Parlamentär, eine Serviette als Friedensfahne schwingend, der mich folgendermaßen anredete:

„Sie sind durch Zufall Augenzeuge von einer Assemblee der Journale geworden, die sich an bestimmten Tagen hieher zurückziehen, um frei von allem Zwange und ungestört sich hier äußern zu können. Die Umstände überzeugen uns, daß Sie keine derjenigen Personen sind, die wir zu fürchten haben, deßhalb wollen wir Sie unangefochten entlassen. Unsere Sicherheit aber erfordert es, Ihrer Discretion und Verschwiegenheit uns zu versichern. Sie haben deßhalb einen Eid zu schwören, den kein Feind der Organe der Nation, kein Widersacher der Journale und der Preßfreiheit leisten kann, wenn er ihn nicht zu halten gesonnen ist. Sprechen Sie also gefälligst mir nach: „Ich verspreche hiemit auf Ehre und Gewissen, und schwöre es bei der Vernunft und der Heiligkeit

der Menschenrechte, welche ich achte, bei der Souverainetät und Mündigkeit des Volkes, welche ich wünsche, daß ich weder von dem, was ich bisher gesehen und gehört, noch von dem, was ich noch wahrnehmen könnte, an irgend Jemand etwas verrathen, und überhaupt niemals etwas unternehmen werde, was einem Journale Schande bringen könnte. Möge mich sonst die Strafe des Censors treffen, dem zur Wiedervergeltung seiner Schandthaten dereinst wird die Zunge ausgeschnitten werden, während man ihn mit Nadelstichen verwundet, so daß er seine Qualen ohne Klage und stumm erdulden muß. So wahr mir Gott helfe! Amen."

Mit feierlicher Stimme leistete ich diesen Eid, worauf sogleich alle an ihre Plätze zurückkehrten, der Sprecher aber mir freistellte, entweder mich zu entfernen, oder Theil an der Versammlung zu nehmen. Ich zog natürlich das Letztere vor, da die Gesellschaft zu interessant war, als daß ich die Einladung nicht hätte annehmen sollen. So wurde ich Zeuge von der Art und Weise, wie sich die Journale amusirten und in den Stand gesetzt, mein Abentheuer der Welt mitzutheilen.

Ich setzte mich neben den Sprecher, der mir einen Platz an seiner Seite angeboten hatte, mischte mich in das Gespräch, das bald wieder in vollen Gang kam, und Niemand hätte die Aufregung geahnt, die eben noch stattgefunden hatte.

Mein Nachbar war sehr zuvorkommend gegen mich, und augenblicklich bereit, den Cicerone zu machen, als ich ihn darum ersuchte, bald zeigte sich ihm Gelegenheit, diesen Liebesdienst mir zu erweisen. — Schon lange hatte nämlich eine Dame meine Aufmerksamkeit erregt, die in einiger Entfernung von mir sich placirt hatte. Die Person hatte ein gewisses Embonpoint, das die Sicherheit der Existenz, die nicht mehr mit Nahrungssorgen zu kämpfen hat, beurkundete. Eine etwas altfränkische Toilette ließ auf ein Festhalten am Althergebrachten schließen, während zugleich eine gewisse Vornehmthuerei, ein studirtes Benehmen höhere Bekanntschaften und Aufenthalt im Salon und vornehmen Kreisen beurkundete. — Auffallend an der Dame war jener verrätherische Zug, der, in blauen Ringen sich um die Augen ziehend, mir anzudeuten schien, daß sie schon viel mitgemacht, und ziemlich

verschwenderisch mit ihren Reizen gewirthschaftet habe. Die ganze Figur glich auf's Haar jenen weiblichen Wesen, die, wenn sie in der vornehmen Welt eine Rolle gespielt, bei Hofe sich herumgetrieben, mit distinguirten Personen geliebt haben, durch den Firniß des äußeren Anstandes und Beobachtung der Etikette, die innere Würde ersetzen wollen. Eine abgedankte **meretrix palatina**, eine begünstigte Schauspielerin würde sich gerade so gerirt haben. In dieser meiner Auffassung wurde ich bestärkt durch die Wahrnehmung, daß die Dame eine gespickte Börse besaß. Ich bemerkte darin, als sie einmal ihr Glas Limonade bezahlte, allerlei Münzen, preußische Thaler, russische Rubel, östreichische Kaisergulden, ägiptische Piaster und sonstige Gold- und Silberstücke. Eben war ich mit dieser Beobachtung fertig geworden, als die Dame zu reden anfing.

„Eigentlich, fing sie an, und genau beim Licht betrachtet, ist es ein unersetzlicher Verlust für Preußen, daß der Herr v. Arnim vom Ministerium abtrat. Dieser Edelmann vom reinsten Wasser, im Besitze eines ungeheuren Vermögens, im Vollgenusse alles dessen, was man Glück nennt, auf der obersten Sprosse der Leiter menschlicher Vollkommenheit, ein Aristokrat von Gesinnung hat gar kein Bedürfniß, sich zu dem, was er schon hat, noch Weiteres zu erwerben, während sein Nachfolger wieder ein Geschäftsmann sein wird, der noch nicht auf dem Gipfel der menschlichen Vollkommenheit angelangt, immer noch Einiges nicht hat, sich also immer noch etwas zu erwerben suchen muß. — Nun, wir wollen sehen, wie weit man mit solchen Geschäftsmännern kommt. Wahrhaftig, es ist zu beklagen, daß ein solches Menschenjuwel, eine so erhabene, hoheitsvolle, fast überirdisch-aristokratische Persönlichkeit die Zügel der Verwaltung und der Volksbeglückungsanstalt aus Händen gibt."

Nachdem die Person in dieser Weise noch Langes und Breites über die göttliche Erhabenheit eines Aristokraten, wie der Herr v. Arnim einer sei, gesprochen, fing sie ein anderes Lied an:

„Schändlich, abscheulich, gottsvergessen ist es, was da das Staatslexikon und die Schrift „Württemberg im Jahr 1844" über die Universität Tübingen sagt. Alles ist erlogen, gemeine

Verleumdung, hochkomische Unwahrheit, ja, es fehlen der deutschen Sprache die Worte, um den Frevel zu bezeichnen, der von jenen Schriften begangen wurde. Tübingen gleicht keiner belagerten Stadt, erlogen ist es, daß Polizeidiener und Schandarme Tag und Nacht darin patrouilliren, daß Studenten unverhört abgeurtheilt, daß eigene Gesetze für solche geschaffen werden, die mißliebig sind. Ferner ist es unverzeihlich, daß die Mannheimer Abendzeitung nicht in die allgemeine Lobesposaune stößt, welche den Ruhm von Gervinus, dem neuen Weltbeglückungsmessias, dem geistreichen Profeten des juste milieu, dem genialen Doctrinär in alle Welt verbreitet. Auch dürfte es doch nicht ganz angemessen sein, daß Professor Henle in seiner Vorlesung über Anthropologie, alles Gewicht auf das Fisische legt, und das Psichische unter seinen Händen gänzlich verschwindet.

Was ferner die preußische Verfassungsfrage betrifft, so dürfte, wie in höheren Kreisen verlautet, nächstens etwas Bestimmtes darüber entschieden werden. Allerhöchsten Ortes, möchte man mit ziemlicher Gewißheit behaupten, wird die Frage lebhaft ventilirt. Doch könnte leicht auch die Ansicht einer hohen Persönlichkeit, deren Stimme jedenfalls von Gewicht sein möchte, in der fraglichen Angelegenheit ihren Einfluß geltend machen, und in diesem Falle dürfte die Sache doch wohl nicht ganz so entschieden werden, wie vielleicht manche Erwartungen es wünschten. Jedenfalls aber wäre es zu weit gegangen, wenn man glaubte, daß Se. Majestät, dessen ächtdeutsches Gemüth und nationaler Sinn allem Ausländischen abgeneigt ist, für Institutionen sich entscheiden würde, die ausländischen Ursprungs sind. Sr. Majestät getreue Unterthanen wissen übrigens zu gut, daß Sr. Majestät erhabenes Herz nur für das Wohl des getreuen Volkes schlägt, und es wird daher, auch wenn die fragliche Angelegenheit jetzt nicht erledigt würde, das Vertrauen zu der hohen Gesinnung eines der ersten Monarchen der Welt, positive Garantieen für das Wohl des Volkes entbehrlich machen."

„Wer ist diese Person"? fragte ich meinen Nachbar, als die Dame ihre Rede geendet.

„Das ist, antwortete er mir, nächst der Censur, geheimen

inquisition, Staatskirche und Büreaukratie die gefährlichste Staatsanstalt, es ist die Augsburger Allgemeine Zeitung. Es ist ine jener Personagen, die auf feine und heimtückische Weise die Sache der Freiheit gefährden, weil sie nicht offen und direct den ortschritt bekämpfen, sondern unter der Maske der Gesetzmäßigkeit, es Anstandes und der Solidität, dem Interesse der Gewalthaber öhnen, es ist eine Person, die um die Silberlinge der Fürsten und Rachthaber den Messias der Freiheit verkauft und das Volk absicht- ch hintergeht, weil sie unter der Firma der Liberalität das Gift des bsolutismus verbreitet und das Volk in den hergebrachten Begrif- n und Ausdrücken fortwiegt. Diese Allgemeine ist der journali- ische Topf, in welchen sich jeder expectoriren kann, der ein Amt at, oder zu den distinguirten Personen gehört, sie ist der Hort r Bedienstteten, das Echo der Hofmarschälle, die Tagestrompete ir die Minister, der Resonanzboden, der wiedertönt, sobald ein ngestellter oder ein Mann mit einem Titel berührt wird. Diese Könnte-Möchte-Dürfte"-Conjunctiv-Optativseele, die nie kate- risch über etwas sich äußert und nur dann ein gerades Wort richt, wenn Einer angegriffen werden soll, der keine Macht und inen Titel hat, gehört zu den antichambrirenden Jedermann- chtthunwollern, deren ganzes Wesen nur in Rücksichten und orsichten besteht. — In neurer Zeit hat sie ganz offen Parthei r die Reaction ergriffen, wie z. B. aus den Referaten über die erhandlungen der aufgelösten badischen Ständekammer und die efreiungsversuche in Polen und Krakau zu ersehen ist."

„Um Gottes Willen, Herr Nachbar! unterbrach ich den Er- rnten, wo nehmen Sie alle die Ausdrücke her? Die Augsburger llgemeine, sie ist doch die erste deutsche Zeitung, wie könnte sie f Ihre Beschreibung passen?"

Statt aller Antwort winkte mein Nachbar mir Stille zu und igte auf eine edle Gestalt, die sich der Augsburger Allgemeinen iherte. „Es ist die Wahrheit, sagte er, hören Sie, was sie sagt."

Die Wahrheit, bei der Augsburgerin angekommen, sagte ihr möglichst ruhigem Tone, daß die Thatsachen, welche sie in Ab- de gestellt, sich wirklich so verhalten, wie die von ihr geschmähten chriften behaupten. Durch die überzeugendsten Beweise begrün-

dete sie diese Behauptung, erklärte auch ferner, daß gerade jene unheimlichen Aristokraten, welche kein anderes Interesse haben, als den Zeitgeist niederzudrücken, weit gefährlicher seien, als die sogenannten Geschäftsmänner, und zeigte endlich die halboffizielle Sprache jenes preußischen Verfassungsartikels in ihrem wahren Lichte. Haben Sie, schloß die Wahrheit, das Eine gesagt, müssen Sie auch das Andere berichten, haben Sie angegriffen, müssen Sie auch vertheidigen, haben Sie Unsinn veröffentlicht, müssen Sie auch die Widerlegung bekannt machen, das fordert die Ehre und die Gerechtigkeit."

Ich erwartete nach dieser Ansprache nichts anderes, als daß die Allgemeine die Berichtigungen und Darstellung der Wahrheit zu veröffentlichen sich beeilen werde. Statt dessen aber warf sie sich in die Brust und sprach mit Pathos: „Ich bin eine Zeitung des Friedens, mir geziemt es nicht, hochgestellte Personen unangenehm zu berühren, mögen die angegriffenen Personen sehen, wie sie sich anderwärts vertheidigen können. Ueberdieß gestattete die Censur gar nicht einmal Ansichten und Berichtigungen zu veröffentlichen, die so eben ausgesprochen wurden."

„In's Teufels Namen, versetzte bei diesen Worten mein Nachbar, warum nimmt sie denn die Angriffe an, wenn sie voraussieht, daß sie die Vertheidigung nicht ebenfalls bringen darf. Aber das ist die Gemeinheit der Gesinnung, die um schmutzigen Gewinnes willen sich zum Racheorgan hergibt für Jeden, der irgend Einfluß besitzt oder zahlen kann. Ich begreife in der That nicht, wie Männer von Ehre sich zu Soldknechten für die Interessen des Absolutismus und seines Anhanges hergeben können, und es ist wirklich ein betrübtes Zeichen von der politischen Kulturstufe einer Nation, wenn solche Zeitungen und Redacteure noch in Achtung und Ansehen stehen. Lassen wir übrigens die natürliche Tochter eines neugebackenen Heckenbarons, Sie wünschen wahrscheinlich zu wissen, wer die Dame ist, die, neben der Augsburgerin sitzend, wie es scheint, Ihre Aufmerksamkeit erregt hat. Das ist die deutsche Allgemeine, eine würdige Schwester der Augsburger Dame. Früher hieß sie die „Leipzigerin" und sprach als solche manches Gute über preußische Bureaukratie. Da wurde sie über die Grenze des

Nachbarstaates von Rußland gewiesen, und dieß hat Hrn. Brockhaus einen solchen Schreck eingejagt, daß er den Namen und mit ihm die ganze Tendenz des Blattes veränderte, de- und wehmüthigst versichernd, künftig gewiß allerunterthänigst sie redigiren zu wollen. Nun ist sie im Reiche des boRussen wieder geduldet und bemüht sich der Augsburger Schwester den Rang abzulaufen. Wie finden Sie ein solches Benehmen?"

„Ich finde es ganz gewöhnlich, antwortete ich, daß ein Händler für die Waare, die er produzirt, Absatzwege sich zu verschaffen sucht und nach dem Geschmacke seiner Kunden sich richtet. Aber sagen Sie mir, wer ist jenes geschwollene Weib dort unten am Tische, das an der Wassersucht zu leiden scheint?"

„Das ist die Kölner Zeitung, antwortete mein Cicerone, ein ungeheures Lastschiff, das Ballast umherführt, unter welchem hie und da ein winziger Ballen Kaufmannsgut versteckt ist. Nebenan sitzt die Trierer, neben dieser die Aachener Zeitung. Sehen Sie die beiden Gestalten, wie sie vergebliche Anstrengungen machen, vorwärts zu kommen. Blei an den Füßen, mit gebundenen Händen für den Fortschritt zu kämpfen, ist gewiß eine der schwierigsten Aufgaben."

Während mein Nachbar so sprach, erhob sich die Aachener Zeitung, ging in ein Nebenzimmer und kehrte bald darauf mit einem Herrn an ihrer Seite zurück. Die Aachener setzte sich, der Herr aber blieb stehen, ergriff einen großen Pokal, nahm ein winziges Körnlein Zucker der Freisinnigkeit aus der Tasche, warf es in den Pokal und goß nun wenigstens zwei Maß Wasser allerunterthänigster Ergebenheitsversicherungen gegen den König von Preußen darauf. Diese Mischung rührte er tüchtig um, und nachdem der Zucker des Liberalismus von den Versicherungen allerunterthänigster Treue gegen den allergnädigsten Landesvater, König und Herr aufgelöst war, setzte er den Pokal an den Mund und leerte ihn vor Aller Augen auf das Wohl des preußischen Herrschers und Volkes. — Hierauf verbeugte er sich dreimal vor einem Miniaturbild seines angestammten Landesherrn, das er in der Tasche mit sich führte, küßte es auf die Stirne, verbeugte sich noch einmal, räusperte sich und fing dann folgendermaßen an zu sprechen:

„Meine Herren! eigentlich ist der Schöpfer des rheinischen und preußischen Liberalismus unser allergnädigster König und Herr. Er ist es, der in seiner erhabenen Gesinnung, mit frischem Geiste und mit einem Herzen voll Wünsche für das Wohl seines von Gott ihm anvertrauten Volkes, die Ideen der Freiheit unter seinem Volke geweckt hat. Er hat den Bau der Volksfreiheit angefangen, er wird ihn auch vollenden. Vertrauen wir deßhalb auch seinem erhabenen Geiste, seiner unerforschlichen Weisheit, daß die ersehnte Constitution bald erscheinen werde. Danken wir ihm zugleich zum Voraus für diese unermeßliche künftige Gnade und lassen uns ja zu keinem einseitigen Schritte verleiten. Nur durch Christus führt der Weg in's Reich Gottes, nur durch den König die Straße in's Reich der Freiheit. Meine Herren! Alles nur mit dem König, durch den König, für den König!"

Nachdem Herr Hansemann also gesprochen, wurde er fürchterlich applaudirt und der Ruhm seiner Freisinnigkeit ertönte von einem Ende des Reiches bis zu dem andern, das ganze Volk fühlte sich stolz bei dem Gedanken, solche Kämpfer zu besitzen. Mein Nachbar aber blickte mich ganz wehmüthig an. „Auf welcher Stufe politischer Freiheit muß ein Volk stehen, seufzte er, wo von den Volkstribunen eine solche Sprache geführt wird, oder ihrer Meinung nach geführt werden muß, um auf die Menge zu wirken. Was würde einem Volksredner geschehen, der in England oder Frankreich so spräche? Das ist ja eine asiatische Unterthänigkeit, wenn man einen Tropfen selbstständiger Meinung in einem ganzen Meer von sclavischen Betheuerungen ersäuft."

Ich gab meinem Nachbar vollständig Recht, meine Aufmerksamkeit wurde aber, als ich ihm eben etwas erwiedern wollte, durch die Trierer Zeitung erregt, welche ungeheure Anstrengungen machte, einen vernünftigen Zustand der Gesellschaft ohne den Staat und politische Freiheit zu construiren. Schmerzlich waren diese Geburtswehen mit anzusehen, denn so oft auch die Trierische eine Gesellschaft zu construiren begann, so bekam diese eine bestimmte Form, und sobald diese Form sich gebildet, war der Wille der Gesammtheit nöthig, sie aufrecht zu erhalten, dazu bedurfte sie aber gewisser gesellschaftlicher Einrichtungen, und sobald diese da

waren, hatte sie einen Staat construirt. So drehte sich dieses Blatt in einem ewigen Zirkel vergeblicher Anstrengungen, dem zu entgehen, was unwillkührlich das Endresultat ihrer Bestrebungen wurde. Am Ende schien sie es auch einzusehen, um so mehr, als sie bei ihren Versuchen wenig Aufmerksamkeit bei den „Bürgern" gefunden. Sie werde deßhalb auch, sagte sie, künftig die Freiheit überhaupt bevorworten, statt die „vernünftige Gesellschaft" organisiren zu helfen und idealistisch-communistisch leer Stroh zu dreschen.

Mein Nachbar lenkte jetzt meine Blicke auf eine andere Gestalt, die das Bremer Stadtwappen an der Stirne, den Mund ungemein vollnahm und zu schreien anfing: „Der Prinz von Preußen, ein so vornehmer Herr er auch ist, ist ein Prinz von ächter deutscher, vielleicht aristokratischer, aber deßhalb nur um so deutscherer Gesinnung. — Auch wurzeln die Simpathieen des Königs von Preußen sehr tief in der Geschichte und in seiner Bildung, und darauf kommt es bei seiner Individualität sehr bedeutend an, denn diese Individualität ist ebenso poetisch angelegt, wie geistreich ausgeprägt, und hat neben den politischen Ueberlieferungen aus jener Zeit, wo Alexander Preußen an Napoleon verrieth, auch die religiösen Inspirationen früherer und späterer protestantischer Zeit in sich aufgenommen, von Gustav Adolf an bis zur Unterdrückung der lutherischen Kirche in den russischen Ostseeprovinzen. Deßhalb glaube man auch nicht an einen Rückschritt Preußens, wenn man den im innersten Wesen des Königs wurzelnden Rechtssinn bedächtig und zaudernd sieht, wo der Zeitgeist in jäher Hast voraneilt. Wir werden von diesem König nie erleben, was der französische Nationalconvent that, Aufhebung der alten Satzungen binnen einem Augenblick; aber vielleicht wird seine Mission deßhalb nur eine um so heilbringendere sein, denn seine Absicht ist rein, und sein Geist ist frisch, und sein Wille ist kräftiger, als man sich solches in den diplomatischen Noten zugestehen wird."

„Donnerwetter, schrie mein Nachbar, Hundstritt, Tschech, Landtagsabschiede, Ehescheidungsgesetz, Hoffmann von Fallersleben, Ausweisungen, Lichtfreundeunterdrückung, Wislizenus, Uhlig, Leute-Nantes Begnadigungen, Censur, Polizei, überhaupt Absolutismus!

Und das, wandte er sich gegen mich, ist gegenwärtig das liberalste Blatt in Deutschland."

Ich hätte ihm gerne etwas darauf erwiedert, als meine Aufmerksamkeit abermals in Anspruch genommen wurde. Am unteren Ende der Tafel erhob sich plötzlich eine kleine Gestalt, die ich bis jetzt noch gar nicht bemerkt hatte, und fing mit lauter Stimme an Folgendes zu verkünden:

„Die königliche Hoheit des Erbprinzen von Mecklenburg ist heute hier eingetroffen und hat geruht im Gasthof zum König von England dahier abzusteigen, von wo aus Sie morgen allerhöchst Ihre Reise weiter fortsetzen wird. Die Hoheit seiner königl. Hoheit dürfte allerhöchst die Wintermonate zu Neapel zubringen, doch dürfte Sie sie vielleicht auch irgendwo anders zubringen.

Die königliche Majestät des Königs von Burtehude, die in voriger Woche an allerhöchster Verstopfung gelitten, befindet sich nun wieder auf dem Wege der Besserung, denn der allerhöchste Stuhlgang geruht nicht mehr von so krankhafter Beschaffenheit zu sein, wie bisher.

Auch hat sich die königliche Majestät Ernsts heute nach einer kleinen Lustjagd allerhöchst ziemlich unwohl befunden. Alles war in banger Erwartung um die Gesundheit des verehrten Fürsten, doch der Höchste hat das Flehen seines betrübten Volkes erhört, die Majestät befindet sich wieder auf allerhöchstem Wege der Besserung und die Dankgebete des entzückten Volkes steigen zum Himmel empor."

Der Sprecher erzählte sofort noch einige wichtige Nachrichten von Königen, die nicht gut geschlafen, von Prinzen, die auf dem Spazierritt ein Unfall betroffen, von Prinzessinnen, die ein Floh gebissen, endlich auch ein Beispiel von der edlen Freigebigkeit des Königs Wilhelm des Vielgeliebten von Württemberg, welcher am 24ten verflossenen Monats der Gemeinde Unterflachsenfingen einen widerruflichen Jahresbeitrag von 50 Gulden zur Schullehrersbesoldung aus der Staatskasse angewiesen, „für welche wahrhaft königliche Handlung hiermit der allerunterthänigste Dank abgestattet werde."

„Was ist dieß für eine merkwürdige Erscheinung?“ fragte ich meinen Nachbar.

„Dieses kleine dreispaltige, unscheinbare Wesen von grauer Farbe, ist der „schwäbische Merkur“, ein halboffizielles Organ einer deutschen Regierung. Mit andern halboffiziellen Organen deutscher Regierung hat es gemein, daß es genau berichtet, was in China, in der Südsee passirt, die schweizer Wirren in möglichst schlechtes Licht setzt, die Bewegungen bei einer amerikanischen Präsidentenwahl zur Abschreckung erzählt, englische und französische Zustände darstellt, daß dem deutschen Michel nicht darnach gelüstet, besonders alle französischen Preßverurtheilungen umständlich berichtet, dann und wann in einem fulminanten offiziellen Artikel einen Regierungsgegner schändet, und der Erwiederung darauf die Aufnahme versagt, alle Brandfälle, Beamtenernennungen, Viehseuchen, Schafrauden ꝛc. mittheilt, von Zeit zu Zeit einen leitenden Artikel über Rindvieh- und Schafzucht, über Flachs und Wolle ꝛc. bringt, und einen großen Schwanz von Trauerbriefen und amtlichen Anzeigen nach sich führt. — Alles dieß hat er so ziemlich mit allen andern halboffiziellen deutschen Blättern gemein, eigenthümlich aber ist ihm, daß er als Organ der württembergischen Regierungspolitik mit auffallender Emsigkeit nicht nur allen ausländischen Preßvergehen, sondern auch allen Gewaltstreichen und Rechtswidrigkeiten deutscher Minister, Gerichte und Polizeidiener nachspürt, sie veröffentlicht, und dabei stillschweigend auf die glücklichen Zustände des eigenen Landes hinweist, wo solche Unglücksfälle nicht vorkommen.

Für höhere Interessen hat er natürlich keinen Sinn. Reden Sie mit ihm über Preßfreiheit, so ist er stumm, aber fragen Sie ihn nach dem Namen dieses oder jenes Prinzen und wie nahe er mit dem regierenden Hause verwandt ist, so öffnen sich die Schleußen seiner Beredtsamkeit und er gibt Ihnen genaue Auskunft über Alles, denn er kennt, wie alle geistesarmen Köpfe, sämmtliche Fürstengenealogien von Europa bis in's vierte Glied.

Dieser halboffizielle Journaltrichter der württembergischen Regierung ist seit einem halben Jahrhundert so bekannt geworden unter seinen lieben Landsleuten, ihre Begriffe und der Gedanken-

gang des Volkes hat sich so sehr an diesen halboffiziellen Beistand gewöhnt, daß es einem andern politischen Blatte schwer werden dürfte, im Lande sich emporzuarbeiten."

„Ich bin Ihnen sehr dankbar für Ihre Erläuterungen, sagte ich zu meinem Nachbar, Sie müssen mir aber schon noch den Abend zu Diensten sein; bitte, sagen Sie mir, wem gehört jenes häßliche Gesicht dort in der Nähe der Allgemeinen Zeitung?"

„Das gehört, erwiederte er mir, dem geschlechtslosen Frankfurter Journal, das mit seiner unterhaltenden Zwillingsschwester Didaskalia ebenfalls angekommen ist. Dieses Blatt ist eine Erscheinung, die unsere Zustände und die politische Kulturstufe der Nation am besten charakterisirt. Gedulden Sie sich einen Augenblick und Sie werden meine Bemerkung gerechtfertigt finden."

Ich brauchte auch in der That nicht lange zu warten, denn das Frankfurter Journal erhob sich gleich darauf und begann, wie folgt:

„Auf der Hildesheimer Bahnstrecke haben die Arbeiter, wie früher ihre Collegen an der Celler Bahn, revoltirt, erhöhten Lohn verlangt und die gröbste Widersetzlichkeit geübt. Einige Cavalleristen genügten zwar, die Rebellen zu Paaren zu treiben; es ging aber doch nicht ohne Blutvergießen ab, mehrere Arbeiter wurden verwundet. Die gesetzliche Strafe wird diesen Uebelthätern (!) wie denen in Celle, hoffentlich die eindringliche Lehre für die Zukunft geben, Niemand ohne Grund in seinem Eigenthum zu beschädigen, und Wünsche, noch dazu unbillige (?!), nicht gewaltsam in Erfüllung bringen zu wollen. — Auch trafen Se. hochfürstliche Durchlaucht der Landgraf Wilhelm von Hessen am 11ten d. M. Abends in Kassel ein und setzten die Reise nach Kopenhagen weiter fort. Sodann haben die königliche Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten des Landgrafen Wilhelm von Hessen Hochfürstliche Durchlaucht zum General-Leute-Nante und Chef des zweiten Infanterieregiments, welches künftig den Namen: „zweites Infanterieregiment, genannt Landgraf Wilhelm" führt, zu ernennen geruht. Ferner hat sich der Hr. Oberpräsident v. Schaper einige Zeit in Coblenz aufgehalten, um seine Familie, welche sich noch *dort befand*, nach Münster abzuholen. Bei dieser Gelegenheit

wurde demselben ein Oelgemälde überreicht. — Auch wurde heute Morgen die Durchlaucht der Frau Erbprinzessin Hermine von Schaumburg-Lippe, geb. Prinzessin von Waldeck und Pyrmont, von einer Prinzessin entbunden, welche im Mutterleib schon durchlauchtig war. — Nicht minder ist die Majestät des Königs von Hannover heute mit der königl. Hoheit des Herzogs von Braunschweig auf die Jagd gefahren. Nach der Jagd fand großes „Diener" auf dem k. Schlosse statt. Die Fackelmusik findet nicht statt. Die Stadt ist theilweise illuminirt. Der Hofmarschall von Malortie hat, wie wir so eben aus sicherer Quelle erfahren, Sr. Majestät ein Gedicht des Freiherrn E. v. Hammerstein übergeben, in welchem die Begnadigung Seidenstickers und Schusters „erfleht" wird, und welches bereits im Druck erschienen ist. — Es wird indeß Alles vermieden, was die allerhöchste Zufriedenheit nur kaum zu trüben vermöchte. Auch ist Regierungsrath Schmitz, hochverdient um Handel und Gewerbe und früher als freisinniger Censor literarisch (!!!) bekannt, nach seinem künftigen Wirkungsorte Münster von Königsberg abgereist. Inzwischen ist die Majestät der Königin von Bayern diesen Abend um 6 Uhr in erfreulichstem Wohlsein in München eingetroffen. Die Majestät des Königs wird gleichfalls noch erwartet. Eine Deputation des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten harrt des Monarchen in Schwabhausen. Auch war die heutige Feier des Geburtstages der Majestät des Königs von Preußen mannichfach und an verschiedenen Orten. Schon in der Frühe bemerkte man auf den Straßen ein regeres Leben, besonders bei verschiedenen angerissenen Eckenstehern und namentlich der ungewöhnlichen Decoration der Leute- wie der Nante und des übrigen Militärs war eine Landesfeier anzusehen — auch Staatscarossen eilten in größerer Menge und Eile als sonst durch die Straßen — aber obgleich in dem Krankheitszustande des Hrn. Erzbischofs Clemens August von Köln keine wesentliche Aenderung eingetreten ist, so nimmt Hochderselbe doch von Stunde zu Stunde an Kräften ab. Inzwischen ist die Majestät des Königs von Hannover um 1 1/2 Uhr mit der Eisenbahn von Celle wieder nach Hannover zurückgekehrt. Begnadigungen haben zwar nicht stattgefunden, allein Se. Majestät sind

doch ebenso gnädig als milde gegen den Consistorialrath Schuster (Vater des verbannten Dr. Schuster in Paris) gewesen, und scheint das Herz des Monarchen ganz für Gnade gestimmt zu sein, obgleich, wie gesagt, keine Begnadigungen stattgefunden, wenn politische Rücksichten diese nicht unzulässig machen, so dürfen wir hoffnungsvoll einem Gnadenacte beim Anlasse der Taufe des Erbprinzen entgegensehen."

„Nun, was sagen Sie zu einem solchen Charakter? Was sagen Sie dazu, daß dieß eines der verbreitetsten Journale in Deutschland ist? Die Sache ist übrigens ganz einfach zu erklären. Die Grundsätze des Absolutismus sind zu heillos, als daß sie unverhüllt ausgesprochen, nicht dem dümmsten Bauer aufstoßen würden. Zugleich ist das große Publicum doch schon zu weit vorwärts geschritten, als daß Journale, die ganz offen und ohne Scheu der Reaction angehören, eine große Verbreitung finden könnten. Soll daher das Interesse der absoluten Staatsgewalt und der Dinastieen auf wirksame Weise vertreten werden, so bleibt kein anderes Mittel übrig, als ein öffentliches Organ zu begünstigen, welches den sogenannten gesetzmäßigen Fortschritt vertritt. Da werden nun einige liberalen Fraſen aufgetischt, die dem Filister gefallen, alle Begebenheiten und Ereignisse von Schöppenstedt sorgfältig berichtet, dieß lockt Abonnenten an, und auf diese Lockspeise für Filister werden dann die diversen Majestäten, Durchlauchten und sonstige Hofmarschallsberichte gestrichen, und so ein dem Gaumen des Spießbürgerthums ganz schmackhaftes politisches Butterbrod präsentirt, das sich bald mit dem politischen Magenbrei des Volkes vermischt und jene faulen, krankhaften Säfte erzeugt, welche die politische Scrofelkrankheit des Volkes verursachen. Dieses Frankfurter Journal, der löschpapierene Affe der Augsburger Allgemeinen, für die Subalternen dasselbe, was diese für die höheren Kreise, das germanische Waschweib leistet daher dem herrschenden politischen Sisteme weit größere Dienste, als ein halboffizielles Organ, ist daher auch der politischen Bildung des Volkes weit gefährlicher, als ein offenes Werkzeug der Reaction. In neuerer Zeit hat es die deutsch-katholische Bewegung in seinem Sinne *ausgebeutet, d. h.* im Sinne des Protestantismus den Abfall von

Rom bevorwortet, und wurde deßhalb auch in Bayern verboten, allein bald sah man dessen Unschädlichkeit ein, oder wurde von anderwärts auf seine Brauchbarkeit aufmerksam gemacht, und Se. katholische Majestät des Königs von Bayern geruhten deßhalb auch bald Allerhöchst dieses Verbot wieder aufzuheben. Nun cursirt die Frau Base wieder ungehindert durch alle Gauen von Deutschland und wirkt unter der Firma des anständigen Fortschritts für das herrschende Sistem."

„Ich muß Ihre Güte schon wieder in Anspruch nehmen", wandte ich mich zu meinem Nachbar, als er seine Rede geendet. „Wer ist jene Dame dort, das affectirte Wesen, das nach allen Seiten hin coquettirt, die modische Gestalt, die sich ein so vornehmes Aussehen zu geben versucht, dort das Weib, meine ich, mit dem nichtssagenden Gesicht, an welchem blos auffallend, daß Alles künstlich daran ist, Zähne, Haare, Gesichtsfarbe, alles ist falsch wie ich sehe?"

„Ach! erwiederte mein Patron, das ist ein amusantes Geschöpf, die Tochter eines verunglückten Souffleurs, der mehr Glück als Verstand hat. Es ist die „Europa, die Chronik der gebildeten Welt."

Während mein Nachbar diese Antwort mir gab, bemerkte ich, daß die Chronik der gebildeten Welt ihre Umgebung zu unterhalten versuchte. Ich horchte deßhalb aufmerksam hin, und vernahm nun Geschichten, die in der That interessant waren. Die Dame setzte z. B. ganz weitläufig auseinander, daß der famöse Schriftsteller Augustulus Lewaldulus ein wohlgeformtes Bein habe, ferner, daß dieser ergötzliche Kamerad auch schon eine Reise nach Frankreich gemacht habe, daß Napoleon während seiner Feldzüge in Deutschland einmal irgendwo im Quartier gelegen und auch ausgeritten sei. Sodann lüftete sie den Schleier über ihre Erzeugung, indem sie preisgab, daß ihr Vater einstens, sich ennuyirend, den löblichen Entschluß gefaßt habe, die sozialen Zustände seiner Zeit, die so langweilig seien, zu reformiren, Bildung und Eleganz zu verbreiten. „Nacht, sagte sie, lag auf der Gesellschaft, da kam Lewald und sprach, es werde Licht, und siehe da, es ward Licht und der Geist der Eleganz und der Mode schwebte über der Erde."

Nach dieser Mittheilung erläuterte sie auf sehr geistreiche Weise, wie eigentlich ein Diner servirt, wie eigentlich ein Kapaun nach den Regeln der Kunst zerlegt werden müsse. Als jedoch ihre Umgebung zu gähnen anfing, trällerte sie halblaut ein elegantes Modeliedchen, kramte einige schlechte Witze aus, und sprach in ungeheuer wichtigthuendem Tone über deutsche Kunst, Musik und Theater, und beklagte bei dieser Gelegenheit eine Barbarei des 19. Jahrhunderts, nämlich die schreckliche Sitte, in dem Theater zu klatschen. Mitleidig lächelnd werde einst die Nachwelt auf unsere Zeiten zurücksehen, wo solche Rohheiten noch an der Tagesordnung gewesen. Endlich fing sie an über Kleider zu sprechen, offenbarte die Geheimnisse der Schneiderzunft, sprach über Bukskin und Casimir, über Paletots und Makintoshs, über Sammt und Seide. Dieser Ton schien jedoch ihren Zuhörern nicht sehr zu gefallen, sie resolvirte sich daher kurz, zog den Aristokratenkittel aus, legte ein ordinäres Kleid an, setzte ein weißes Häubchen auf und sprach: „ich halte mich jetzt zu dem Bürgerstand, da ich bei der vornehmen Welt doch keine großen Progresse mache. Ich muß mit dem Strome der Zeit schwimmen, muß mich nach dem Zeitgeiste richten, der, wie es scheint, nur noch am Bürgerthum Geschmack findet. Ja, ich bin nicht so dumm, als ich aussehe. Ich ergreife jetzt auch die Ideen der Neuzeit, werde volksthümlich."

Sie produzirte nun einen Naturpatriotismus, versicherte, daß die „deutschen Alpen und Küsten doch auch schön" seien, daß man nicht blos im Auslande schöne Gegenden treffe. Zugleich gab sie einem neben ihr stehenden Herrn einen Wink und dieser fing nun an „politische Grillen" zu fangen. Hr. Friedrich Giehne, so hieß der Mann, waschweibte mit einem erzwungenen Humor, in einer Manier, die originell sein sollte, über irgend eine Frage des Tages, schimpfte auf die Deutsch-Katholiken, raisonnirte über den Gustav-Adolfverein u. s. w. Allein alles war vergebens, die Anzahl der Zuhörer wurde immer kleiner und am Ende war Niemand mehr da, der sich durch die aufgewichste Außenseite der „Europa" und ihre „Plaudereien" kirren ließ.

„Da haben Sie nun den Typus einer eigenthümlichen Race von öffentlichen Blättern kennen gelernt, sagte mein Nachbar, seine

tischen Bemerkungen wieder aufnehmend, als die „Europa“
ndet. Haben Sie vielleicht schon im Leben jene Menschenbla-
kennen gelernt, die auf der Lebensoberfläche schwimmen und
e Geistesarmuth hinter einer aufgeputzten Außenseite verbergen?
ben Sie vielleicht schon mit jenen eleganten Langweilern zu
m gehabt, welche die Kunst besitzen, über Etwas Nichts und
er Nichts Etwas zu sprechen, deren ganzes Wesen in Aeußer-
keiten besteht, deren Interessen um die erbärmlichen Kleinlich-
ten des täglichen Lebens sich drehen, welche die Helden sind
f der Promenade, auf Bällen, im Conzert, im Theater, die
mer elegant angezogen sind und in Verzweiflung gerathen,
nn ein Verstoß gegen die Etikette gemacht wird? Sind Sie
leicht schon mit jenen faden Schwätzern zusammengetroffen,
lche ohne inneren Gehalt zu besitzen, mit ungeheurer Suada
i Ballgespräch fortspinnen können, das sich vielleicht um eine
ode dreht, um einen neuen Frack, die gestrige Oper und der-
ichen Wichtigkeiten, die in ästetische Convulsionen gerathen,
nn sie eine schöne Gegend erblicken, und eigentlich dazu geschaf-
i sind, um Frauenzimmer zu unterhalten? Wenn Sie schon
che elegante Langweiler trafen, wie sie die sogenannte vornehme
elt alljährlich in die Bäder sendet, dann haben Sie die Urbilder
r „Europa“ getroffen. Sie lächeln? Nun, so vergleichen Sie
m Beweise, daß ich richtig geurtheilt, das nächste beste Heft die-
Zeitschrift mit dem Leben, das jene Repräsentanten der „guten
esellschaft“ verführen. Morgens erhebt sich der **Petitmaitre**
m Lager, macht die Morgentoilette und nimmt einen Modero-
an zur Hand, um sich zu amusiren. Ebenso beginnt die Europa
it einer Geschichte, worin — wie es schon vorkam — auf meh-
ren Seiten beschrieben wird, daß ein Stutzer nach der neuesten
ode geschnittene Fingernägel trägt. Mittags setzt sich der elegante
ann zu Tisch, ißt feine Speisen und trinkt Rothwein. Die Eu-
pa macht alles dieß mit. Zu derselben Zeit, als die schlesischen
eber verhungerten, setzt sie, wie Sie eben bemerkten, der deut-
en Nation auseinander, wie eigentlich angenehm und mit Genuß
speist werden müsse, und ermangelt nicht im Geringsten, ausführ-
he Anweisung zu geben, wie ein Kapaun zerlegt werden müsse.

Der fashionable Löwe des Tages begibt sich nach Tisch auf die Promenade und spricht da vornehm-nachlässig über einige Tagesbegebenheiten, macht eine geniale Bemerkung, unterhält sich mit einigen Damen seiner Bekanntschaft. Gerade so macht es die Europa, wie Sie so eben bemerkt haben. Abends macht der Stutzer seine Toilette und meditirt lange darüber, was für einen Frack er anlegen soll. Auch die Europa ist unerschöpflich in Beschreibung der neuesten Mode und spricht mit großer Wichtigkeit über die Form der Fräcke und Hüte, die so eben Mode geworden. Endlich hat die Stunde geschlagen, wo der Löwe seinen Glanzpunct erreicht und in sein Lebenselement geräth. Es ist Abend geworden und das Theater, das Concert oder der Ball hat begonnen. Damit beschließt auch die Europa ihren Tag, nachdem sie vorher wahrhaft unerschöpflich über dieses Thema gewesen. Theater, Oper, Concert ist ihr Höchstes. Besonders das Theater, das macht ihr unendlich viel zu schaffen. Ja, wenn sie nach 500 Jahren noch existirte, so würde sie keine andere Inconvenienz des 19. Jahrhunderts geniren, als die Barbarei, im Theater zu klatschen. Diese Vorliebe für das Comödiantenwesen ist übrigens bei einem gewesenen Souffleur sehr erklärlich. — Sie fragen mich, wie es komme, daß trotz seiner eleganten Fadheit ein Blatt sich Leser zu verschaffen im Stande sei. Die Sache geht ganz natürlich zu. Die Landpfarrerstöchter, die Stutzer und „Honoratioren" von Krähwinkel, die tonangebenden Damen der Landstädte, haben selbst keine Gelegenheit, das Leben der vornehmen Welt in der Wirklichkeit kennen zu lernen, was ist deßhalb natürlicher, als daß sie sich die Reize und Genüsse wenigstens auf dem Papiere verschaffen, und sich von August Lewald das Thun und Treiben der **haute volée** erzählen lassen, das er vom Bedientenzimmer aus beobachtet hat. Die Europa darf deßhalb in keinem Lesekabinet des geringsten Landstädtchens fehlen."

Mein Nachbar wurde in seiner Rede unterbrochen, denn die „Didaskalia" hatte das Wort ergriffen, und erzählte zuerst zur Belebung des „Geistes", des „Gemüths" und der „Publizität" eine Geistergeschichte. Nach diesem rührenden Vortrag gab sie eine *kleine Novelle* preis, worin ein schriftstellerndes Weibsbild erzählte,

daß zwei männliche Subjecte in dasselbe weibliche Wesen sich verliebt haben und deßhalb Nebenbuhler geworden seien. Der eine habe deßhalb — um seinen Rivalen auszustechen — eine ganz schlaue Intrigue angesponnen. Der Pfiffikus habe nämlich ein silbernes Besteck entwendet und den Verdacht des Diebstahls auf seinen Mitbewerber geleitet. Durch die Bemühungen eines Freundes von diesem sei aber die Unschuld des Unglücklichen entdeckt und die Gemeinheit des Intriguenmachers geoffenbaret worden. Dieser habe nun auf fürchterliche Weise mit den Zähnen geknirscht, während der andere seinen Schatz geheurathet habe.

Nach diesem „geist"reichen und „gemüth"vollen Vortrag gerieth die Didaskalia in den Paroxismus der Deutschheit und beklagte in einer Anwandlung patriotischen Katzenjammers die ausländischen Namen der Dampfschiffe, schwelgte in der Hoffnung, daß künftig statt eines „Graven von Paris", eines „Neptun" ꝛc. ein „Montecuculi" („Schade daß „Vitzliputzli" kein Deutscher gewesen", bemerkte sarkastisch mein Nachbar), ein „Thomasius", ein „Luther", und besonders auch alle deutschen Fürsten, deren Namen man hinfüro den Dampfschiffen beilegen solle, den Rhein hinabschwimmen werden.

„Dagegen, sagte mein Nachbar zu mir, hätte ich gar nichts einzuwenden und die Didaskalia parodirend, sprach er mit komischem Pathos: „Wann, ihr verblendete Deutsche! wann werdet ihr einmal aufhören euren Hunden, euren deutschen Hunden fremde und ausländische Namen beizulegen? Wann werdet ihr eurer Nationalität, selbst in den Namen eurer Hunde euch bewußt werden? Wann werden eure „Moreau's", „Cartouches", „Perdrix", wann werden sie „Ernst" heißen oder „August", oder „Rudolf" oder „Traugott", „August", oder „Friedrich" oder „Wilhelm", oder „Ludwig" oder „Ferdinand"? u. s. w. Schade! ewig Schade! daß Nikolaus — Nikolaus so passend für einen tüchtigen Fleischerhund — kein echt-deutscher Name ist!"

Nach der „Didaskalia" sprach ein gewisser Gutenberg, ein geborner Darmstädter, der für 12 Batzen halbjährlich Stadt und Land unterhält mit einer 12 Batzenunterhaltung. Zuerst betrübte er das Publicum mit der Trauerbotschaft, daß „Prinz Ludwig,

vierter Sohn des Landgrafen Ludwig V., erst drei Tage alt, verstorben sei.

„Der Junge ist wohl fort, bemerkte boshaft mein Nachbar, und dem Lande eine Apanage erspart."

Der 12 Batzen-Guttenberg erzählt sodann eine schauerliche Begebenheit: „Vor einigen Jahren sei einer seiner Freunde im Bette gelegen, und zwar schlafend, als er aufgewacht sei, an einer den ganzen Körper affizirenden unangenehmen Empfindung, zugleich habe er eine „fremde", „regloſe", „marmorkalte" Hand auf seiner Stirne liegend gefühlt. Diese Entdeckung habe ihm großen Schrecken eingejagt, sodaß er endlich um Hülfe gerufen habe. Als hierauf seine Freunde herbeigeeilt seien, haben sie gesehen, daß seine eigene linke Hand ihm auf der Stirne eingeschlafen sei, wie man sagt."

„Das ist nun aber doch zu toll, rief mein Nachbar, indem er aufsprang. **Mehercule!** Deutsches Publicum, ist's möglich so etwas anzuhören. Deutsches Volk! du schämst dich nicht, durch solche Unterhaltung dich amusiren zu lassen. Du weißt nun, gutes deutsches Publicum! daß der „Guttenberg" einen Freund hat, dem einst die linke Hand eingeschlafen ist, als er Nachts im Bette lag und schlief und sie in eine Lage gebracht hatte, in welcher die Circulation des Blutes gehemmt war. — Herr Nachbar, in solcher Gesellschaft ist's nicht länger auszuhalten; kommen Sie mit, ich zeige Ihnen noch eine interessante Anstalt."

Mit großer Bereitwilligkeit erhob auch ich mich, begierig, was jetzt kommen werde, als uns eine andere Gestalt in den Weg trat und abermalen meine Aufmerksamkeit fesselte. Es war ein ungemein dickes Weib, das eine Art Guckkasten mit sich führte, dessen Schönheiten zu betrachten sie das Publicum einlud. Neugier bewog auch mich die Herrlichkeiten zu schauen, ich näherte mich deßhalb dem Kasten und ließ mir die Bilder zeigen. Das Weib drehte an einer Walze und es entrollte sich ein Tableau, darauf war zu sehen ein Zimmer mit einer Anzahl befrackter, ordengeschmückter Personen, in deren Mitte sich ein junger Mensch und ein junges Mädchen sich befanden, neben ihnen ein Priester in seiner Amtstracht. Eben wollte ich fragen, was denn dieses

Bild vorstellen sollte, als das Weib ihren Mund aufthat und mit lauter Stimme anhub zu schreien: „Sehen Sie, meine Herrn, das ist die Vermählung des Prinzen Xaver mit der Prinzeß Xaverin. Der Prinz Xaver ist geboren an dem und dem Tag, die Xaverin aber an einem andern. Eine merkwürdige Begebenheit, meine Herrn! Interessantes Bild, wollen Sie nur gefälligst herantreten, meine Herrn! das ist der Prinz Xaver, und das neben ihm seine Braut die Xaverin! Kommen Sie nur heran, meine Herrn, kostet nur einen Thaler und einige Silbergroschen." Nachdem das Publicum die Vermählung sattsam betrachtet hatte, walzte das Weib ein anderes Bildniß herauf. Es erschien ein Wagen, in welchem eine männliche Person saß und eine weibliche. Der Wagen war gegleitet von mehreren Reutern. „Das ist, erläuterte das Weib, eine Spazierfahrt Louis Filipps und der Königin Victoria. Sehen Sie, meine Herrn, die Person in dem Frack, das stellt den Louis Filippe vor und die Person in dem Rock, die Victoria. Die Leute, die auf den Pferden sitzen, das sind die Reuter, und das Fuhrwerk, das ist der königliche Wagen. Haben Sie Alles wohl betrachtet, meine Herrn? Nicht wahr, das ist eine interessante Erscheinung? Aber ich habe noch merkwürdigere Sachen in meinem Kasten." Die Walze drehte sich wieder und ein neues Bild zeigte einen Saal, in welchem viele Personen saßen. „Das ist die Naturforscherversammlung zu Krähwinkel, meine Herrn, erläuterte das Weib. Betrachten Sie das Bild nur genau. Sehen Sie, meine Herrn, die Leute, die Sie da sehen in dem Saal, das sind Naturforscher. Ist das nicht hübsch, meine Herrn? Haben Sie in Ihrem Leben schon gemalte Naturforscher gesehen?"

Die Walze drehte sich abermal und es erschien ein alter Thurm mit einem Gitterfenster, aus welchem ein unkenntliches Wesen seinen Schädel hervorstreckte. „Was glauben Sie wohl, meine Herrn, daß dieses Gemälde bedeute? fragte das Weib die Umstehenden. Ist Einer der Herrn im Stande zu errathen, was das Bild soll bedeuten? Ich glaube nicht, meine Herrn! Aber ich sehe, Sie wollen wissen, was dahinter steckt? Nun ich will es Ihnen sagen. Das ist der Thurm, aus welchem der grausame Räuber Schneider entflohen ist, meine Herrn! Nicht wahr, jetzt wissen Sie, was

auf dem Bild steht? Sehen Sie es nur genau an, das da ist der Thurm, und das da aus dem Gitter hervorguckt, ist der Kopf des Räuberhauptmanns. In der Hand hat er die Feile, womit er seine Ketten durchfeilte, man sieht sie aber nicht." — Nachdem die Person noch verschiedene derartige Bilder gezeigt, setzte sie den Kasten bei Seite, zog ein Stück Kreide aus der Tasche und malte damit allerlei wunderliche Figuren auf eine schwarze Tafel, und forderte dann das Publicum auf, zu errathen, was die Figuren bedeuten. Augenblicklich zerbrachen sich viele Umstehenden die Köpfe darüber, allein Niemand konnte das Räthsel entziffern, bis das Weib wieder anfing. „Das ist ein Rebus, meine Herrn, und heißt: „Geistesarmuth abonnirt auf die illustrirte Zeitung." Nun bemerkte ich erst, daß die Figuren, welche das Weib auf die Tafel gezeichnet hatte, die Silben des Satzes ohne Unterscheidung der Worte und Beachtung der Orthografie darstellten. Zum Schlusse der Production erzählte die Person noch, was gegenwärtig die neueste Mode sei, gab eine Schach- und eine Billardaufgabe und fing dann an mit lauter Stimme zu erzählen, was in der vergangenen Woche in der Welt sich Neues ereignete. Unter Anderm sagte sie: „In Baden will man durchaus eine Adresse anbringen, um frühe Gelegenheit zu allgemeinen Erörterungen zu haben. Welcker begründete den betreffenden Antrag in einer Rede, die von seinen schwarzfärberischen Uebertreibungen und seinen seit 20 Jahren unaufhörlich wiederholten Drohungen wimmelt, und gegen den weiland Dey von Algier weit besser am Orte gewesen wäre, als in Baden unter der Regierung Leopolds I. und dem Ministerium Nebenius-Böckh."

„Was ist das für ein Weibsbild?" fragte ich entrüstet meinen Nachbar. Dieser holte tief Athem und sprach: „Das ist ein ABCBuch für erwachsene Kinder, die Leipziger „Illustrirte Zeitung." „Eine würdige Person, in der That", warf ich hin. „Ja, das weiß Gott, erwiederte mein Nachbar. Wenn etwas geeignet ist, die Kulturstufe des großen Lesepublicums zu bezeichnen und der deutschen Nation ein testimonium paupertatis ingenii auszustellen, so sind es diese illustrirte Zeitungen. — Wahrhaftig, es gehört ein absonderlicher Grad von Schamlosigkeit dazu, eine Nation

so à l'enfant zu behandeln, denn nur bei Kindern kann man eine Geistesbeschränktheit voraussetzen, welche sich an derlei Bildern amusirt. — Zwischen einer Fibel und einer illustrirten Zeitung ist nur der Unterschied des künstlerischen Werthes der Bilder, die Trivialität ist dieselbe. Wenn in der Fibel ein Affe hingemalt ist und der Spruch: „der Affe sehr possierlich ist, zumal wenn er vom Apfel frißt" daneben, und in der illustrirten Zeitung ein Saal mit einer Versammlung und darunter die Erklärung: „Naturforscherversammlung zu X., oder ein Wagen mit einer männlichen und einer weiblichen Figur darin, der eine Spazierfahrt Louis Filipps mit der Victoria darstellen soll, so gehört in beiden Fällen ein Kinderverstand dazu, um Geschmack an solchen Fadheiten zu finden. Und wenn ein Publicum von 12,000 Abonnenten sich die Köpfe zerbricht, um die Figuren zu einem Satze zusammenzubringen, die ein müßiger Kopf in einem „Rébus" dargestellt hat, so denke ich unwillkührlich an Schulknaben, denen die Mutter ein Räthsel zum Lösen aufgibt. Die Fadheit wäre übrigens noch das Geringste, denn man kann nicht Jedermann zumuthen geistreich zu sein, allein haben Sie auch die politische Gemeinheit bemerkt, welche von dieser illustrirten Zeitung allwöchentlich begangen wird? Ja, allerdings erinnern die Beispiele, welche in jenem Antrag auf eine Adresse, und in einer späteren Motion die Uebertragung der Polizeigewalt an die Gerichte betreffend, zwei badische Abgeordnete veröffentlichten, an das Regiment weiland des Deys von Algier. Absolute Gewalt bringt überall dieselben Wirkungen hervor, und wenn unter civilisirten Völkern ein Polizeigewaltstreich begangen wird, so ist dieß so arg, als wenn der Dey in Algier einem Moslim die Nase aufschlitzen läßt.

Sie werden übrigens jetzt sattsam sich überzeugt haben, welch verderblichen Einfluß diese heillose Belletristik auf das deutsche Volk ausübt. Nicht genug, daß die Leser in dem Schlendrian der hergebrachten Begriffe fortgewiegt werden, nicht genug, daß in diesen Liebesgeschichten, Novellen, Anekdoten und Bildern Fürsten und Adel, Affenziere und Beamte Alle im rosigen Lichte der bisherigen Weltanschauung erscheinen und dem großen Haufen als Gegenstände der Achtung, Verehrung und des Respects vorgestellt

werden, wird auch noch unmittelbar wirkendes Gift eingeflößt. Das ist der Fluch des Absolutismus, daß in seiner Hand alles zum Fluch wird. — Um übrigens Ihre Verachtung gegen dieses Belletristengesindel zu verstärken, folgen Sie mir in die Journalfabrik, welche in dem Saale nebenan sich befindet."

Mit diesen Worten lud mein Nachbar mich ein, ihm zu folgen. Wir entfernten uns von unsern Plätzen und spazierten längs der Tafel hinab, an welcher die Journale sich placirt hatten. — Da, wo die gute Presse sich aufhielt, fiel mir eine Gestalt in die Augen, deren Gesichtszüge unwillkührlich mich an eine Zeitung erinnerten, mit der ich vor einiger Zeit noch in näherem Verhältnisse stand. Ihre Fisiognomie war jedoch so verändert, daß ich nicht mit Zuversicht behaupten konnte, ob es wirklich die Freundin war, die ich meinte. Ich wandte mich deßhalb an meinen Nachbar, der mir sogleich die gewünschte Auskunft ertheilte. „Ach, sagte er, Sie meinen die leidende, abgezehrte Gestalt dort, auf deren Gesicht eine schwere Krankheit ihre Wirkungen ausgeprägt hat, das ist die „Mannheimer Abendzeitung."

„So hat mich meine Ahnung doch nicht betrogen, rief ich aus, und eilte meine alte Freundin zu begrüßen. Wehmüthig reichte sie mir ihre abgezehrte Hand und deutete, als Anwort auf meine Frage nach ihrem Befinden, auf ihre hohlen Augen und eingefallenen Wangen, auf welchen die Schwindsucht sich gelagert. „Das ist ein Schlachtopfer der Jesuiten, sagte mein Begleiter, in ihrer jetzigen Gestalt zugleich ein lebendiger Beweis von der Wahrheit der deutschen Constitutionen."

Ich fragte ihn, wie es gekommen, daß die einst so rüstige Jungfrau so plötzlich zu einer solchen Jammergestalt herabgewelkt sei. Die badische Censur im Allgemeinen konnte dieß doch nicht bewirken, denn andere badischen Blätter sind, obgleich auch censirt, doch nicht so arg deprimirt?

„Das will ich Ihnen sagen, antwortete mein Nachbar. Die „Mannheimer Abendzeitung" war unter ihrem früheren Censor ein wahrhaft freisinniges, ja das einzig radikale Blatt in Deutschland. Sie haben diesen Abend bemerkt, wie es mit der übrigen liberalen Presse steht, wie dieses servile Gesindel, um einen selbstständigen

Gedanken laut werden zu lassen, ihn in hundert Bücklingen und Complimenten gegen die Gewalten einwickelt. Die „Mannheimer Abendzeitung“ aber war stumm für Alles, was nicht vom Volke ausging. Majestäten, königliche Hoheiten und dergleichen Titulaturen kamen ihr nie auf die Zunge, oder höchstens, wenn es die Umstände verlangten mit einem Anführungszeichen („). Kein Hoffest, keine fürstliche Reise, keine Anekdote zur Verherrlichung allerhöchster Personen kam ihr über die Lippen. Sie war es hauptsächlich, die in den letzten Jahren die liberale Presse wenigstens einigermaßen schamroth machte wegen ihrer Hofmarschallsmanieren und Registerführung über die Stuhlgänge Allerhöchster Personen. Auf diese Weise wirkte sie eigentlich mehr durch das was sie nicht enthielt, als durch das was sie aussprach. Natürlich war dieß ein Dorn in den Augen der Reaction, und da das badische Preßgesetz eine Concessionszurücknahme nicht erlaubte, so wurde ein Censorenwechsel veranstaltet und jener mittelst eines illegitimen Liebesverhältnisses als Kind über die deutsche Grenze geschmuggelte spanische Hidalgo, zum Censor für sie bestellt, der Jesuitengesinnung schon mit der Muttermilch eingesogen und am 19. November bald einen Bürgerkrieg in den Straßen von Mannheim mittelbar herbeigeführt hätte. Die Wirkung dieser Maßregel haben Sie eben in der jetzigen Gestalt der Mannheimer Abendzeitung erblickt. Die badische Kammer ist nun schon seit geraumer Zeit wieder versammelt und wird höchst wahrscheinlich auseinander gehen, ohne im Stande gewesen zu sein, die reactionäre Censur zu entfernen.“

„Ja, es lohnt sich ein Deutscher zu sein“, murmelte ich in den Bart, meinem Begleiter weiter folgend. Bereits waren wir in die Nähe der Thüre gelangt, welche in die Journalfabrik führte, als mein Freund von heute Abend stehen blieb und lächelnd meine Verwunderung beobachtete, die ein in der Nähe stehender Tisch bei mir erregte.

„Nicht wahr, das ist Gesindel? sagte er, das ist noble Gesellschaft, die Sie dort sehen.“

„Was ist dieß für Volk?“ fragte ich.

„Das sind die Organe der Reaction, erwiederte er, die Jesuiten in dieser Gesellschaft. Sie sehen dort den „Rheinischen

Beobachter", das „Mannheimer Morgenblatt", den „Bayard", das „sächsische Volksblatt", den „Mainzer Katholik", die „süddeutsche Zeitung", den „Christboten" und dergleichen Noblesse."

Ich wagte mich nicht in die Nähe dieses Tisches, denn der Anblick dieser Gestalten war wirklich zu unheimlich und scheußlich, als daß ein Mann von Ehre sich ihnen hätte nähern können. Gerne würde ich hier einige ihrer Reden wiederholen, wenn es der Anstand gestattete. Um mit einem Worte diese Clique zu bezeichnen, genügt es zu sagen, daß von ihnen mit wahrhaft bestialer Gemeinheit, Absolutismus und Volksverdummung gepredigt wurde.

„Diese Race, sagte mein Begleiter, ist übrigens bei weitem nicht so gefährlich, wie man glauben sollte, denn ihre Manier ist zu plump, als daß sie nicht der einfachste Verstand durchschaute. Die Augsburger Allgemeine, oder das Frankfurter Journal ist bei weitem verderblicher, als diese unmittelbaren Despotenknechte. Diese sind deßhalb nur geeignet, dem deutschen Volke zu zeigen, welches Schicksal ihm droht, wenn es die Gewalt nicht überwindet, in deren Solde diese Kämpfer stehen. Die Tendenz dieser Creaturen ist so heillos, daß die Gewalthaber selbst es nicht wagen, durch ihre offiziellen Organe sie offen auszusprechen. Darum führen diese auch eine ganz andere Sprache, während jene unter der Firma eines Privatunternehmens auftreten müssen. Immerhin aber bleibt es ein charakteristisches Merkmal unserer politischen Zustände, daß noch Ansichten öffentlich ausgesprochen werden können, wie sie auf jedem Blatte dieses „Rheinischen Beobachters" oder seiner Collegen zu lesen. Was meinen Sie wohl, was in England oder Amerika geschähe, wenn die Reaction so unverhüllt aufträte? Was würde in England einem Professor von der öffentlichen Meinung widerfahren, der um's Geld sich dazu hergebe, Grundsätze zu verbreiten, wie sie der Rheinische Spion unverhohlen zu Tage bringt?"

„Ich meine gar nichts mehr, antwortete ich." Wir waren jetzt in der Nähe der Thüre, die zur Journalfabrik führte, an den Journalen vorüber, und mein Begleiter wollte eben die Pforte öffnen, als ich ihn bat, mir noch eine Frage zu beantworten. „Sagen Sie mir doch, sprach ich halblaut zu ihm, was ist denn

das für eine abscheuliche krebsartige Krankheit, die ich im Vorübergehen an allen Journalen ohne Ausnahme bemerkte, und von Allen vergeblich verdeckt zu werden versucht wird? Die Sache ist mir wirklich auffallend. Herrscht denn ein epidemischer Aussatz unter diesen Organen der Oeffentlichkeit?"

Mein Begleiter lächelte und sprach: „das ist die Verlegers-einflußkrankheit, der Eigenthümersrücksichtenaussatz, an welcher die Journale und Zeitschriften sammt und sonders laboriren. Das ist eigentlich der Krebsschaden der deutschen Journalistik, das Haupthinderniß einer gesunden, consequent durchgeführten, ehrenhaften Tendenz. Nur zwei öffentliche Blätter habe ich kennen gelernt, die sich von diesem Uebel rein hielten. Das eine war die selige „Rheinische Zeitung." Sehen Sie ihren leeren Platz dort? Das andere ist die „Mannheimer Abendzeitung", welche zwar auch Anlage zu dieser verderblichen Krankheit besitzt, bis jetzt aber durch die ehrenwerthe Gesinnung ihres gegenwärtigen Redacteurs und Miteigenthümers davor bewahrt wurde."

Nach dieser Erläuterung öffnete mein Führer die Saalthüre zu der Journalfabrik. Da war sie nun vor mir die Werkstätte, in welcher alle die verschiedenen kleinen und großen Blätter verfertigt wurden. Zuerst bot sich mir die politische Journalfabrik dar Erfreulich und genußreich war er just nicht der Anblick, den die verschiedenen Arbeiter gewährten. Eine Masse „loses Gesindel", das um's liebe Geld auf Bestellung arbeitete. Nur wenig tüchtige und noch weniger wissenschaftlich gebildete Köpfe.

„Kein Wunder, erläuterte mein Führer, denn es ist mehr als Thierquälerei unter Censur zu schreiben, es haben sich deßhalb auch alle bedeutenden Männer von der Journalistik zurückgezogen und diese ist, wenige Ausnahmen abgerechnet, in den Händen theils unreifer, theils verunglückter Leute, welchen ebenso wohl eine tüchtige politische Gesinnung, als eine tiefe publizistische Bildung mangelt. Sehen Sie einmal jenes tipische Exemplar eines Correspondenzenfabrikanten an jenem Tische dort an. Der junge Mann war vordem unter den Leuten (wie der) Nante, sagte aus irgend einem Grunde dem Soldatendienste Valet und treibt sich nun in der deutschen Journalistik herum, correspondirt mit dem Frankfurter

Journal und ähnlichen Blättern, die alltäglich das Filisterthum und seine Interessen wiederkäuen, und gerirt sich nun ganz wie ein Schriftsteller, der an der politischen Wiedergeburt der deutschen Nation mitarbeitet. So eben hat er einen Artikel beendigt, den er an eines der liberalen süddeutschen Blätter absenden wird, sehen wir das Machwerk einen Augenblick an."

Mein Begleiter näherte sich dem jungen Manne, nahm den Zettel, den er vor sich liegen hatte und las ihn mir vor. „So eben, hieß es, hat der „freisinnige" Literat F. v. F. (der Name des Artikelverfassers), „bekannt als Mitarbeiter" an diesem und jenem berühmten Lexicon, dem Vorstande der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde seinen Austritt aus der römisch-katholischen Kirche und seinen Uebertritt zum Deutsch-Katholizismus angezeigt. Der Brief, den er dem deutsch-katholischen Prediger geschrieben, lautet also: (folgt der Brief). Wer den fraglichen Schriftsteller kennt, wird die Wichtigkeit dieses Ereignisses begreifen u. s. w." Das ist nun so eine Manier à la Zirndorfer, um seinen Namen bekannt zu machen, fuhr mein Freund vom heutigen Abend fort. Diese Leute werden aus Speculation deutsch-katholisch, liberal, treiben Alles, was gerade Mode des Tages ist. Diese politischen Literatenhandwerksleute sind übrigens immer noch annehmbarer als die Belletristikfabrikanten. Sehen Sie das Geschlecht an, das dort an jenem Tische Belletristik verfertigt. Gefühlvolle Handlungscommis, poetische Staatsdienstcandidaten, ästetische Weiber spannen ihre Fantasie auf die Folter, bis sie eine Liebesgeschichte ausschwitzt, fabriziren Anekdoten und Bonmots und sättigen mit dieser Kost den Lesehunger des deutschen Publicums."

Unter diesen Worten hatte sich mein satirischer Freund einem kleinen Provinzialblatte genähert, das seine Abonnenten dreimal in der Woche mit Unterhaltung versorgte. Mit seinem Stocke hob er ein Tuch in die Höhe, welches die Vorrathskammer bedeckte, die dem Blatte seinen Stoff lieferte. „Wundershalber betrachten Sie doch einmal diesen Quark da", rief er mir zu und stieß mit dem Stocke verschiedene Bücher auseinander. Ich erblickte eine Masse Witz- und Anekdotensammlungen, Claurens sämmtliche Werke, Ritter- und Räuberromane und dergleichen. „Dieß sind die Ma-

terialien, sprach er, aus welchen diese belletristischen Zuckerbäcker die Süßigkeiten bereiten, welche sie ihren Lesern vorsetzen, und solche Blätter haben in der Regel mehrere tausend Abonnenten."

Während mein Freund also sprach, entstand im anstoßenden Speisesaal ein Geräusch, welches uns wieder dahin lockte. Ein Fremder war angekommen, hatte eine Reihe von Käfigen aufgestellt, in welchen nach Art einer Menagerie verschiedene Gestalten sich befanden. „Mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung, rief der Fremde laut, habe ich die Ehre hier eine belletristische Menagerie vorzuzeigen. Sie erblicken da die Helden sämmtlicher Romane und Novellen, wie sie leibten und lebten, nebst ihren Heldinnen und sonstigem Zubehör". — Voll Neugierde trat ich näher hinzu, um die Käfige zu inspiziren. Sie waren nach Klassen geordnet. Da waren historische, dort filosofische, weiter unten gesellschaftliche Romanhelden u. s. w. Hier heurathete sich der Held und die Heldin, dort starb einer aus Verzweiflung — es war in der That eine ganz hübsche Sammlung und schon der Mühe werth, daß man dem Besitzer der Menagerie folgte, der mit einem kleinen Stöckchen versehen, den Inhalt jedes einzelnen Käfigs erläuterte.

„Sehen Sie, meine Herrn, rief er, da sind die historischen Romanhelden, die ein Stück Weltgeschichte umgehängt haben. Im Vordergrunde Kaiser und Könige in fürstlicher Pracht und Graven und Ritter, alle sehr verehrungswürdig und beneidenswerth dargestellt. Im Hintergrunde bewegen sich der Held und die Heldin zwischen den geschichtlichen Ereignissen. Die Hauptforce dieser Klasse ist das Costume. Jede Schleife, jedes Band, die Degenkoppel, Hut und Mantel, Stiefel und Beinkleider sind alle bis auf die unscheinbarsten Falten und Nähte angeführt. Diese Gattung beginnt gewöhnlich mit folgender Einleitung: „Die Sonne vergoldete mit ihren letzten Strahlen die Bergspitzen und Baumwipfel, deren Grün bereits die gelbliche Farbe des Herbstes angenommen, als zwei Reisende die Straße herabzogen, welche von Krähwinkel nach Schöppenstedt führt. Der ältere der Reisenden mochte ein Mann sein, der schon ein halb hundert Sommer erlebte. Er trug einen spitz zulaufenden Hut, an welchem eine gelbe Schnalle von Messing befestigt war. Sein Mantel mochte

ursprünglich von blauer Farbe gewesen sein, spielte aber jetzt in's Grauliche, und die verschiedenen geflickten Stellen desselben deuteten an, daß er seinem Besitzer schon viele Dienste geleistet habe. Unter dem Mantel trug der Fremde ein Wamms von schwarzem Sammt, vorn mit 12, hinten mit 4 Knöpfen. Unter diesem Wamms trug er noch ein Unterwamms, und unter diesem ein Hemd, welches nach der Wäscherin seufzte. Die Beinkleider waren von grauem Tuch mit Leder besetzt, die Stiefel reichten bis an die Waden und war die eine Sohle bereits durchgetreten. — Der jüngere Reisende — —"

Hier wurde der Eigenthümer der Menagerie unterbrochen durch ein herz- und ohrenzerreißendes Geschrei, welches aus einem weiter unten stehenden Käfige zu unsern Ohren drang. Der Held, der darin saß, geberdete sich ganz fürchterlich, riß sich das Haar aus, rannte mit dem Kopf gegen die Gitter seines Behälters und schrie wie ein Wahnsinniger.

„Ludwig! rief der Menageriebesitzer einem seiner Aufwärter zu, lauf Er doch schnell in das Departement des Herrn v. Göthe und sage Er dem leidenden Werther, er möchte doch nicht gar zu sehr den Anstand verletzen."

Der Diener rannte nach dem Käfig und wiederholte dem Bewohner desselben den erhaltenen Befehl, „habend gehört jetzt, sagte er zu ihm, was des Herrn Wille ist, also seiend gebeten zu folgen und sich keine Blöße zu geben, „auf die wird sich sonst sogleich geworfen."

„Was ist das für ein participiengebärender Aufwärter?" fragte ich den Menageriebesitzer.

„Das ist ein verunglückter Dichter, erwiederte er mir, der bei den Musen in Dienst treten wollte und als diese ihn wegschickten, von mir engagirt wurde, — als Aufwärter ein ganz brauchbares Subject!"

Nach diesem Intermezzo fuhr der Menageriebesitzer in seinen Prodictionen fort:

„Das sind, sprach er, auf eine andere Klasse von Käfigen deutend, die Helden des Gesellschaftsromans. Sehen Sie, meine Herrn, eine respectable Versammlung. Hochgestellte Staatsdiener,

Präsidenten, Räthe, auch viele Affenziere, Generale, Obristen, Hauptmänner, Leute (wie der) Nante. Ferner Banquiers und reiche Kaufleute, kurz sämmtliche Repräsentanten der „vornehmen Welt" mit all' ihren Salons, Bällen, Conzerten, Theatern und den Schauplätzen ihrer Thätigkeit. Das Costume ist hier Nebensache. Der Frack ist das gewöhnliche Kleid. Im Uebrigen ist diese Klasse von Romanen der Reflex der gegenwärtigen Gesellschaft und besonders darauf berechnet, unter dem großen Publicum Respect vor den bestehenden sozialen Verhältnissen mit all' ihren Abnormitäten und Ungerechtigkeiten zu erhalten und zu vermehren. Ich will Sie übrigens noch mit einer andern Gattung der sozialen Belletristik bekannt machen, meine Herrn! sagte der Menageriebesitzer, indem er auf eine Reihe von Behältern zeigte, welche die Ueberschrift „moderne Belletristik" führte.

Das war nun freilich ein anderer Anblick. Ja, man erblickte hier auch reiche Banquiers und Fabrikanten und die Repräsentanten der „vornehmen Gesellschaft", aber nicht in rosigem Lichte, sondern wie sie das Mark des Volkes verpraßten und mit Schweiße der Armuth sich mästeten, neben ihnen das verzweifelnde Proletariat. Hungrige Weber, Bettler in Lumpen, abgezehrte Fabrikarbeiter, verzweifelte Gestalten in Schmutz und Elend, mit den Hungerblicken des Cassius, Säuglinge, die wehmüthig nach Speise wimmerten, kleine Kinder, die vergebens nach Brod schrieen, und die Eltern rath- und trostlos unter dem Drucke des Elends erliegend.

„Das, meine Herrn, rief der Besitzer der Sehenswürdigkeiten, ist die wahre soziale Belletristik, das sind die Helden des wahren Romans der Gegenwart."

Der nächste Käfig enthielt eine sehr interessante Gestalt. „Sie sehen hier, meine Herrn, erläuterte der Ausrufer, Heinrich König, wie er nach Ostende fährt. Eine interessante Darstellung, meine Herrn! Man erfährt da, mit welchen Literaten der Verfasser unterwegs zusammengetroffen, was Berthold Auerbach gesprochen, was dieser geredet, was ein anderer behauptet, wie die ganze Literatenclique sich amusirt hat. Am allerinteressantesten aber ist das politische Gebäude, das der Verfasser während seiner

Reise errichtet. Sehen Sie, wie er die künftige Staatsverfassung von Deutschland aufbaut. Alle etlich und dreißig läßt er bestehen, sammt ihrem ganzen Hofstaat, Apanagen und sonstigen Privilegien. Zur Vorsorge wird aber ein deutsches Fürstengericht arrangirt, das keine öffentlichen Sitzungen hält, und vor welchem die „Unterthanen" ihre Herrscher belangen können, wenn diese etwas peccirt haben. Ist das nicht amusant, meine Herrn? Ich sehe, Sie begreifen vollständig den wohlthätigen Einfluß, den solche politische Belletristik auf das Volk ausüben muß, besonders wenn die Censur eine Persiflage derselben verhindert."

Nachdem der Menagerieinhaber also gesprochen, hielt er einen Augenblick inne. Seine Gesichtszüge nahmen einen wichtigen Ausdruck an, man merkte, daß jetzt etwas besonders Pikantes kommen werde. Voll Erwartung näherte ich mich daher dem nächsten Käfig. Dieser unterschied sich von den übrigen durch eine größere Eleganz von Außen sowohl, als im Innern. — Dieses war ganz comfortabel eingerichtet und umfaßte zwei Abtheilungen, während die übrigen ziemlich kunstlos angelegt und nur einräumig waren. Der Käfig war übrigens dem Anscheine nach leer, wenigstens zeigte die Abtheilung, welche den Blicken der Zuschauer frei stand, außer einigen Theaterzetteln und vielen Visitenkarten keinen lebendigen Bewohner. — Begierig, was kommen werde, lauschte ich daher der Worte des Eigenthümers, der folgendermaßen anfing:

„Wir kommen jetzt zu dem interessantesten Exemplare meiner Sammlung, meine Herrn! Der Bewohner dieses Behälters wird Ihnen gewiß den meisten Spaß machen. Ich bitte deßhalb um Ihre werthe Aufmerksamkeit."

Sprach's und schlug mit seinem Stöckchen an den Käfig, zum Zeichen, daß sich dessen Bewohner produziren solle. Allein dieser schien keine große Lust dazu zu verspüren, so daß selbst ein zweiter und dritter Schlag an das Gitter ohne Erfolg blieb.

„Nun, ist's gefällig vorzutreten?" rief daher der Eigenthümer hinein. „Herr Lewald, Herr Lewald! so kommen Sie doch, es sind Zuschauer vorhanden, Sie müssen sich zeigen."

„Um Gottes Willen, bringen Sie mich nicht zur Verzweiflung", ertönte es auf diese Ansprache aus der verschlossenen

Abtheilung heraus. „Fordern sie das Schreckliche nicht von mir, jetzt zu erscheinen, ich habe meine Toilette noch nicht gemacht.“

„Da haben wir's! erwiederte der Eigenthümer der Menagerie, wir wollen den Herrn jedoch bald haben. Herr Lewald! Herr August Lewald! kommen Sie doch hervor, Sie sollen entscheiden, ob dieser Hosenzeug nicht „hors de saison“ ist? Auch ist ein neues Stück auf's Repertoire gesetzt, und das Publicum will Ihre Meinung darüber hören.“ Diese Ansprache brachte die gewünschte Wirkung hervor, denn wie vom Zauber getrieben, stürzte der Bewohner dieses Behälters heraus, machte ein sehr zierliches Compliment und produzirte sich den Blicken des Publicums.

„Das ist, wandte sich der Eigenthümer der Anstalt gegen die Zuschauer, August Lewald, der pomadisirte Cherusker, der genialste Schriftsteller, wie Sie sogleich vernehmen werden. Herr Lewald, erzählen Sie doch geschwind eine Geschichte in Ihrer gewöhnlichen Manier.“

Lewald rückte ein elegantes Fauteuil heran, ließ sich darauf nieder und fing nun über die neueste Mode die Fingernägel dreieckig zu schneiden an. — Der Eigenthümer der Anstalt aber schüttelte mit dem Kopfe und sprach: „keine malerische Beschreibung eines unwichtigen Gegenstandes wollen wir dießmal von Ihnen, Herr Lewald! sondern eine Geschichte, eine Erzählung.“

Lewald gehorchte, räusperte sich und fing an:

„Mein Abentheuer auf dem Lande“

will ich Ihnen erzählen, meine Herrn und liebenswürdigen Damen. Ich befand mich eines Sommers in dem Kaltwasserbade zu N. N., in jener reizenden Gegend, wo die Natur mit ihren thürmenden Felsen, ihren dunkeln blaugrünen Tannenwäldern, ihren lieblichen Matten und wildromantischen Thälern Conzert und Theater ersetzt. Der Sitte der Kurgäste gemäß, machte ich jeden Morgen einen Spaziergang in der frischen Natur, erfreute mich an dem ländlich-sittlichen Treiben des Landvolks, wünschte den kirschrothwangigen Dirnen mit den sonnverbrannten Gesichtern einen guten Morgen, grüßte die stämmigen Bursche, unterhielt mich mit den Alten und beneidete sie im Stillen um ihr Dasein und ihren fortwährenden Aufenthalt in der frischen Natur, während ich armer, geplagter

Schriftsteller, den größten Theil des Jahres an den Schreibtisch gebannt bin und mit Buchhändlern und Verlegern mich herumschlagen muß. — Ja, es ist ein beneidenswerthes Schicksal, auf dem Lande leben zu können, fern von dem Gewühle der großen Städte und dem Thun und Treiben der vornehmen Gesellschaft. Doch wohin gerathe ich? Eine Geschichte wollte ich ja erzählen und nun gebe ich meine Gefühle über das Landvolk Preis. Also eines Morgens hatte ich wie gewöhnlich meinen Spaziergang gemacht, da traf ich auf dem Rückwege eine meiner ländlichen Connaissancen, einen ehrwürdigen freundlichen Alten, der viele Jahre die Stelle eines Ortsvorstandes begleitet hatte. Er stand vor seiner Thüre, trug einen breiten „Quäckerhut", einen blauen silberknopfbesetzten Rock, Strümpfe und Schuhe und rauchte aus einer schwarzgebrannten Holzpfeife. Nach meiner Gewohnheit lies ich mich mit ihm in ein Gespräch ein, als in der Ferne auf der Landstraße ein Reisewagen sichtbar wurde. Bald war er in unserer Nähe. Die 4 muthigen Araberschimmel, die Eleganz des Gefährtes, der goldbordirte Kutscher auf dem Bocke, der hinten auffitzende Livreebediente beurkundete die vornehme Gesellschaft, das gekrönte F auf dem Kutschenschlage bezeichnete den Reisenden sogar als Mitglied der höchsten Noblesse. In dem Wagen saß ein junger Herr und eine junge Dame, beide in höchst eleganter Reisekleidung, und nach den zärtlich schmachtenden Blicken zu schließen, entweder ein Brautpaar oder Neuvermählte. Ich trat auf die Seite, um die vornehmen Reisenden zu grüßen und begierig, ob ich sie nicht schon auf irgend einer Promenade, in irgend einem Bade erblickt hätte, faßte ich sie im Heranfahren genau in's Auge. Da bemerkte ich plötzlich eine aufsteigende Aengstlichkeit im Gesichte der jungen Dame, die immer unruhiger wurde, auf ihrem Sitze hin und her sich bewegte, den fein geformten Mund zusammenkniff und mich gleichsam mit flehendem Blicke schon von weitem fixirte. Was mochte der Dame wohl zugestoßen sein? dachte ich in meinem Innern, und griff nach der Flasche Eau de Cologne in der Tasche meines rothgeblümten eleganten Schlafrockes, als die Reisende ihrem Begleiter einige Worte in's *Ohr flüsterte*, worauf dieser dem Kutscher sogleich anzuhalten befahl.

Der Wagen war eben dem Hause meines Alten gegenüber angekommen. Behende sprang der Bediente von seinem Sitze herab, öffnete den Schlag und half der Dame aus dem Wagen. Diese gleitete sanft auf die Erde herab, trippelte an mir vorüber und eilte der Hausthüre meines Alten zu. — Im Nu hatte sie die Treppe erstiegen, wo sie von der Frau meines Alten neugierig empfangen wurde. — „Gutes Mütterchen! sprach sie mit zitternder Stimme, ein **pot de chambre**, wenn ich bitten darf." Nun begriff ich die Unruhe der Dame, aber unglücklicherweise verstand die Alte nicht Französisch. Vergebens wiederholte die Dame das Wort **pot de chambre** mehrmals, die Alte wußte nicht, was sie wollte, und die Noth und Verlegenheit der vornehmen Reisenden erreichte daher den höchsten Grad. In diesem kritischen Augenblick ermannte ich mich, rannte die Treppe hinauf, mit einer Verbeugung an den beiden Frauenzimmern vorbei, in die Küche hinein, ergriff da die nächste beste Schüssel, kehrte zurück und überreichte sie der Dame mit einem Complimente. Sanft erröthend, aber mit dankendem Blicke nahm sie das Gefäß und entfernte sich in das Wohnzimmer meiner ländlichen Freunde, während ich Sorge trug, daß sie nach Verrichtung ihrer Geschäfte auf dem Rückwege Niemanden begegnete, dessen Blicke sie hätte in Verlegenheit bringen können. Nach einigen Minuten kehrte sie zurück, kam freudestrahlenden Antlitzes die Treppe herab, stieg, mir — ich hatte mich wieder neben den Wagen gestellt — einen holdselig dankenden Blick zuwerfend, in den Wagen und war im Nu unsern Blicken entschwunden. — In dem Wohnzimmer angekommen, fanden wir neben der Schüssel einen Dukaten und ein in roth Saffian gebundenes Portefeuille. „Das Gold gehört Euch, mir aber das Souvenir", sprach ich zu meinen beiden Alten, die über diese Theilung höchlich erfreut waren. Ich aber goß meine **Eau de Cologne**flasche aus, füllte sie mit dem Inhalt der Schüssel und habe sie nebst dem Souvenir, als eine Erinnerung an eines der interessantesten Abentheuer meines Lebens bis heute aufbewahrt. Wie ich nachher erfuhr, waren die Reisenden der Prinz Friedrich mit seiner Neuvermählten gewesen."

„Bravo, Bravo!" erscholl es von allen Seiten, als Lewald

geendet. „Sie haben sich gut dargestellt, Herr Lewald! sagte der Eigenthümer der Anstalt, aber noch eine pikante Anekdote wünscht das Publicum zu hören.“

Lewald ließ sich nicht lange bitten und erzählte folgende Anekdote: „Ein reich gewordener Lieferant, Namens F., wollte seinen Kutschenschlag mit irgend einem Embleme versehen lassen. Er ließ daher einen Lakier rufen und eröffnete ihm seinen Wunsch. Dieser fragte, ob er etwa ein Wappen auf den Schlag malen solle? — Nein, nein, erwiederte der Lieferant, machen Sie mir nur ein simples Fchen. — Nach einigen Tagen brachte der Lakier den Wagen zurück und zeigte dem erbosten Lieferanten einen ganz hübschen Orangutang, den er en miniature auf den Wagenschlag gemalt hatte, weil er geglaubt, der Eigenthümer des Wagens wünsche ein Aeffchen.“

Das Publicum war abermals entzückt über dieses ungemein pikante Mißverständniß. Der Besitzer der Anstalt aber richtete eine weitere Frage an August Lewald: „Haben Sie nicht einen Ihrer Freunde bei sich, den Sie uns produziren könnten?“

„O ja!“ erwiederte Lewald, entfernte sich einen Augenblick, kehrte mit einem kleinen jungen Mann an der Hand zurück und stellte ihn der Gesellschaft vor. Der junge Mann blickte sehr treuherzig in die Welt hinein, verbeugte sich vor dem Publicum, zog das linke Bein hinten in die Höhe und machte mit der rechten Hand, in welcher er ein Rosensträuschen hielt, kreisförmige Bewegungen.

„Ich stelle hier „unseren lieben Freund Berthold Auerbach“ vor, sagte Lewald. „Er ist von kleiner Statur, aber überaus kräftig gebaut. Niemand kann ihm von Herzen gram sein. Er hat auf jedes Wort eine passende Antwort bereit, und ist geboren im Schooße einer jüdischen Familie des württembergischen Schwarzwaldes, wo seine Brüder und Vettern theils Handel treiben, theils Schullehrer und gelehrte Rabbinen sind, ein Beweis, daß die Familie Auerbach in ihrer Mitte der Trefflichen mehrere zählt. Unser Freund schrieb mehrere Romane, die „Schwarzwälder Dorfgeschichten“, den „gebildeten Bürger“, den „Gevattersmann“ und eine Masse von kritischen und unterhaltenden Aufsätzen in verschiedene Journale und Zeitschriften, ist auch Mitarbeiter an der Europa,

der Chronik der gebildeten Welt." „Hat auf dem Verfassungsfeste zu Achern im badischen Oberlande gegen Hoffmann von Fallersleben wegen der „deutschen Schriftgelehrten" losgezogen, aber vollständig Fiasko gemacht, hat auf der Schriftstellerversammlung zu Leipzig für den lieben Herr Gott eine Lanze mit Wilhelm Jordan gebrochen, hat im Gesellenverein zu Berlin die jungen Handwerker zum inwendigen Tempelbau ermahnt und strömt von Liebe über, womit er alle Menschen und bestehenden Zustände umfaßt", ergänzte der Eigenthümer der Anstalt. „Lassen Sie übrigens etwas los, Herr Auerbach, das Publicum ist sehr begierig von dem berühmten Volksschriftsteller etwas zu hören."

„Der König Max von Bayern war seiner Zeit ein leutseliger Herr", fing Auerbach an, indem er im Interesse der Volksaufklärung zugleich ein Bild zeigte, wo jener leutselige Herr mit dem Hut auf dem Kopfe gemalt war, während einer seiner „Unterthanen" baarhäuptig und gebückten Rückens neben ihm stand. Der Eigenthümer der Anstalt fiel ihm aber in die Rede und sprach: „Lassen Sie uns doch mit Ihrem König Max ungeschoren und geben Sie etwas anderes preis."

Darauf faltete Auerbach die Hände, blickte andächtig gen Himmel und fing an das „Morgengebet eines Wahlmanns" herzusagen. „Du mein lieber Gott und Vater! sprach er langsam, dein Wille und Gesetz ist es, das mich regiert. Du hast mich diese kurze Spanne Zeit auf die Erde gesetzt (ich bin also ein geringes Werkzeug deines Willens, ein Geschöpf deiner Hände). Du o Herr und Vater! hast uns die Kraft gegeben zu unterscheiden zwischen bös und gut (wenn also Einer nicht den rechten Unterschied macht, so ist es deine Schuld, warum hast du ihm nicht mehr Kraft gegeben). Laß mich auch heute nicht straucheln und nicht wanken (wenn ich also strauchle und wanke und einen schlechten Volksvertreter wähle, so bist du, lieber Vater, auch wieder Schuld daran, warum hast du mich straucheln lassen). Nach deinem Rathschlusse ist es auch, daß ich, der geringsten Einer, berufen bin, durch die Macht der irdischen Gesetze mitzuwählen (ich bin also, wie gesagt, nur ein Vollstrecker deines Willens). Du schaust auf mich herab, o Herr, und ich schaue zu dir hinauf (also schauen wir beide einander an).

Wohl weiß ich, daß unser Leben hienieden nur eitel Stückwerk ist, in deinem Reiche erst wird Alles ganz und vollkommen (darum wollen wir uns auch nicht weiter viel um dieses irdische Stückwerksleben bekümmern, es den Mächtigen der Erde überlassen und uns auf das himmlische Jenseits vorbereiten). Aus der Fülle deiner Kraft hast du die Welt geschaffen (also mußt du auch für alle ihre Fehler und Mängel verantwortlich sein). Alle Blätter an den Bäumen des Waldes regen sich vor dem Hauche deines Mundes (der Wind ist also der Hauch deines Mundes). Du schickst Sonnenschein und Regen, damit sie keimen und wachsen (und doch läßt du sehr häufig Mißjahre entstehen und hast schon ein paar Jahre her keinen guten Tropfen Wein mehr wachsen lassen). Du verstehst alle Stimmen und Sprachen der Menschen (besonders aber hebräisch). Du willst nicht, daß Einer durch Gewalt gezwungen werde (und läßt doch die Polizei bestehen, Weidig im Gefängnisse sterben und zwingst Berthold Auerbach seinen „Gevattersmann" censiren zu lassen). Du o Herr hast —"

„Hören Sie auf, lieber Herr! sprach der Besitzer der Sehenswürdigkeiten zu dem betenden Auerbach, wir haben genug gehört von dieser Probe der Volksschriftstellerei. — Sehen Sie, meine Herrn, wandte er sich an das Publicum, von solchen Schriftstellern erhält das deutsche Volk in Stadt und Land seine Begriffe und Weltanschauung. Und dieser junge Mann ist noch Einer von den Besseren. Schade um sein gutes Talent, das er in seinen „Dorfgeschichten" bewiesen, aber durch die Pfiffigkeit seines Geschlechts und seine elegante Kameradschaft auf eine ganz schiefe Richtung gebracht hat."

Leider war es mir nicht vergönnt, den weiteren Verlauf dieser belletristischen Menagerieproduction mit anzusehen und vielleicht noch interessantere Bekanntschaften zu machen, denn es entstand plötzlich ein ungemeiner Auflauf unter den Journalen. Ich eilte schnell herzu und fragte einen der Umstehenden, was vorgefallen sei. „Die sächsischen Vaterlandsblätter sind so eben gemordet worden", lautete die Antwort.

„Was, die sächsischen Vaterlandsblätter sind getödtet?" rief *ich erstaunt* aus. „Von wem?"

„Vom sächsischen Ministerium", antwortete mein Freund, der wieder an meine Seite getreten war.

„Die Vaterlandsblätter, die ächt constitutionellen, sind vernichtet durch eine constitutionelle Regierung?"

„Vernichtet durch eine constitutionelle Regierung", wiederholte mein Freund monoton.

„Angesichts der sächsischen Volkskammer, Angesichts der versammelten Volksvertreter?"

„Angesichts der sächsischen zweiten Kammer."

„Warum denn, haben Sie in der letzten Zeit radikale Artikel gebracht?"

„Nein, antwortete mein Freund. Die Sache ist ganz einfach. Die Sachsen waren in der jüngsten Zeit etwas freisinnig, um daher den guten Leuten zu zeigen, was deutsche Regierungsgewalt und positives Recht sei, wurden auf dem Roßplatz zu Leipzig einige wehrlose Bürger niedergeschossen, mißliebige Schriftsteller zum Teufel gejagt und dem gelesensten Blatte die Concession entzogen. — Dieß war die Antwort auf den Ruf nach Preßfreiheit, zugleich aber auch eine Hinweisung auf das einzige Mittel, diese zu erringen. „So lange wir die Gewalt haben, sagen die Minister durch die Conzessionsentziehung der Vaterlandsblätter, so lange wir das positive Recht haben, machen wir was wir wollen und scheren uns den Teufel um eure Petitionen und allerunterthänigsten Wünsche. Seht euch daher nach einem andern Wege um, auf welchem ihr erreicht, was ihr wollt. Ihr gutmüthigen Dummköpfe, hat denn die Weltgeschichte ein Beispiel in ihren Annalen aufgezeichnet, daß ein Volk auf dem gesetzlichen Fortschritte, auf gesetzlichem Wege Freiheit im Allgemeinen und Preßfreiheit im Besondern erlangt habe? Haben die Engländer, die Franzosen ihre Preßfreiheit durch eine Cabinetsordre erhalten, oder die Griechen die ihrige durch eine ständische Motion? Oder glaubt ihr wirklich die Presse werde freiwillig entfesselt, damit sie sich gleich über die etlich und dreißigfache Zersplitterung, über die Civillisten, Apanagen u. dgl. hermachen könnte? O ihr Kurzsichtigen! seht ihr denn nicht, daß ein censurfreies Quartblättchen, auf welchem die Regierungskosten des etlich und dreißigfachen Regiments, auf welchem alle die Civillisten, Apanagen,

Besoldungen, Pensionen verzeichnet wären, uns zehntausendmal mehr schadete, als all' euer Geschrei über Censur, als all' eure donnernden Reden und Motionen in den Kammern, eure unterdrückten Seufzer in euren censirten Blättern. Ja, wir wären wohl die Narren, Preßfreiheit zu geben, so lange wir die Gewalt haben, und eine uns mißliebige Zeitung nicht zu verbieten, so lange wir zur Concessionszurücknahme das positive Recht haben. Mit dieser Maßregel wollen wir euch also nur zeigen, wie ihr es angreifen müßt, um Preßfreiheit und Unmöglichkeit von Concessionszurücknahmen zu erlangen. — Am Freiheitsbaume hängt die Freiheit, pflanzt ihn auf und ihr habt sie." — „Das ungefähr wollten die sächsischen Minister mit ihrer Concessionszurücknahme sagen", sprach mein Freund zu mir. — „Hoffentlich haben die sächsischen Volksvertreter diese Sprache verstanden und in der Kammer darauf geantwortet?" erwiederte ich. — „Ja, sie haben geantwortet, daß noch immer das unerschütterlichste Vertrauen zum angestammten Herrscherhaus und zu des Königs volksthümlicher wohlwollender Gesinnung ihre Brust erfülle und durch gar nichts daraus entfernt werden könne. Haben ferner die Concessionszurücknahme der Vaterlandsblätter sanctionirt, und haben Censurkosten bewilligt." — „Nun, dann gebührt's ihnen nicht besser, der Sclave, der die Hand küßt, die ihn züchtigt, hat die Prügel verdient, die er bekommen."

Ich wollte noch bemerken, daß die tiefste Corruption dann eingetreten sei, wenn sich sogar Volksvertreter bestechen lassen, als die sechste Stunde des Morgens in mein Ohr drang. Der Aufwärter trat ein, um die Lesezimmer zu öffnen und ich erwachte in der Ecke, wo ich vergangene Nacht eingeschlafen war. Lächelnd über meinen bizarren Traum, spazierte ich durch die Zimmer, die Journale betrachtend, mit welchen ich mich so gut unterhalten. Da lagen sie wieder auf ihren Tischen und schienen mir zu winken, die alten Bekannten, wie wenn sie sagen wollten: „dein Traum war die Wirklichkeit."

Als ich mit dem Entschlusse, diesen Traum niederzuschreiben, nach Hause spazierte, kam ich am Hotel des Erbprinzen vorbei und hörte den Kammerdiener sagen: „Se. K. Hoheit schlafen noch."

„Was wird wohl dieser Mann träumen? dachte ich bei mir selbst, und wenn er König von Preußen wäre, wie viel hänge davon ab, was er träumte?!!!"

Inhalt.

Seite

Die deutschkatholische Bewegung 1

Protestantismus und protestantische Priester im Lande der Amtsehre 82

Der politische Absolutismus und seine Mitschuldigen 134

Die soziale Frage. Ein offenes Sendschreiben an die Herausgeber der „Rheinischen Jahrbücher zur gesellschaftlichen Reform", von einem Anhänger der vernünftig organisirten Gesellschaft . . . 203

Discussion der zweiten badischen Kammer über die Motion des Abgeordneten Welcker, die geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse vom 12. Juni 1834 betreffend 241

In Sachen des Staatslexikons wider den schwäbischen Merkur. Eine Recursschrift an das Publicum, zugleich ein Beitrag zur Beurtheilung der königlich württembergischen Censur, mitgetheilt von dem Verfasser des im Staatslexikon enthaltenen Artikels: „Württemberg, neuester Standpunct" 271

Randglossen und Illustrationen zum württembergischen Straf- und besonders Amtsehrebeleidigungsgesetz. Nach Mittheilungen von dem Verfasser des im Staatslexikon enthaltenen Artikels: „Württemberg, neuester Standpunct" 296

Feuilleton 351

Druckfehler.

S.	22	Z.	24	v. o.	l.	Nazianz st. Nagianz
„	57	„	21	„ „	l.	Dogmenrest st. Dogmenrecht
„	60	„	18	„ „	l.	„geistiger Nacht" bedeckt
„	69	„	14	„ „	l.	der politische Absolutismus
„	91	„	23	„ „	l.	die es bis st. die man bis jetzt
„	206	„	5	„ „	l.	Freuden st. Freude
„	227	„	16	„ „	l.	zuschwatzen st. schwätzen
„	228	„	21	„ „	l.	Fabrikarbeitern st. Fabrikarbeiter
„	231	„	24	„ „	l.	? st. .
„	235	„	24	„ „	l.	für souverain st. souverain
„	236	„	12	„ „	l.	construirt, st. concentrirt
„	239	„	21	„ „	l.	resp. st. respectiven
„	276	„	27	„ „	l.	netzartig st. nutzartig
„	284	„	20	„ „	l.	Strohhalm st. Strohhalmen
„	226	„	13	„ „	l.	E.z...g st. D..... M.....
„	368	„	30	„ „	l.	ist für die st. für die